

Geschichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung ...

Christian Friedrich Sattler

TECCÆ
destitutus
m. obtinuit
natus
MDCLXXIV.

Rein, sc. A.V.

Sattler



<36601684610019



EBERHARDVS III. DVX WIRTEMBERGIÆ ET TECCIÆ,
Comes Montispel. &c. Ducatu suo per arma Cæsarea destitutus illum per Pacem Westphal. penitus fere eversum iterum obtinuit et suo splendori gloriose regnando restituit.

Natus
XVI. Dec. MDCXIV.

Denatus
II. Iul. MDCLXXIV.

Rein. sc. A.V.

Christian Friderich Sattlers

Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte
des
Herzogthums Würtenberg
unter der Regierung
der
Herzogen.

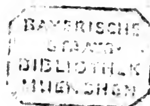
Neunter Theil.

Mit 68. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.





Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin, 1776.



Vorrede.

Nachdem der achte Theil diſer Geſchichte etwas länger, als ich vermuthen können, unter der Cenſur geweſen, ſo kan nun der neunte deſto bälder die Preſſe verlaſſen. Diſer folget alſo jenem mit eylenden Schritten nach. Villeicht dörffte es manchem Leſer nicht unangenehm ſeyn bald zu vernehmen, wie der Fride, welcher einem dreyſſig Jahr lang gewährten Krieg und ſo vielen Trangſalen ein Ende gemacht und womit ich den vorigen Theil beſchloſſen, vollzogen worden. Würklich koſtete es viele Mühe. Er iſt auch noch auf den heutigen Tag nicht ſo vollzogen, wie der Fridenſtiffter Abſicht bey den Tractaten geweſen. Gleich im Anfang der Execution waren noch ſolche Leute vorhanden, welche den Friden wieder umzuſtoſſen wünſchten. Und man hatte gnug mit ſolchen Fridensſtörern zu kämpfen, biß man ihnen ein ſolch Mittel entgegen ſetzen konnte, welches ihren Unternehmungen das Ziel verruckte, daß ſie in engern Schranken eingeſchloſſen ihre ver-

verdorbene Begierden verleugnen mußten. Dises ist der Anfang dises hervortrettenden Theils, da Herzog Eberhard dasjenige, was ihm entzogen worden, wieder herbeyzubringen sich geschäfftig zeigte. Ungeacht der Ordens-Leute Widerstreben war er doch so glücklich die Stiffter und Klöster ihren Händen mit vieler Mühe innerhalb der Frist eines Viertel-Jahres zu entziehen. Allein er befand sich nur in dem Besitz verstörter Gebäude und verwüsteter Güter. Sie sollten nach dem Buchstaben des Fridens auch die dieselbe betreffende schrifftliche Urkunden zuruckgeben und sie sind noch darzu verbunden. Dise haben sie aber grossen theils noch in ihren Händen und bezeugen dardurch einen Gefallen an dem widerspenstigen Betragen ihrer Vorfahren. Diejenige weltliche Fürsten und Herrn, welche einige Herrschafften und Güter in Besitz hatten, machten weniger Schwürigkeit zu derselben Zuruckgabe. Nur die Vestungen blieben noch in fremdem Gewalt bis der Nürnbergische Executions-Schluß sie verpflichtete dieselbe ihrem rechten Herrn wieder einzuliefern. In die Erzehlung diser Tractaten habe ich hineinzugehen mich desto eher entschliessen müssen, weil ich bey den so ungeheuren Verwirrungen einen Leitfaden in disem Labyrinth nöthig erachtet habe. Dise Arbeit kommt Lesern unter Augen, welche von unterschiedlichem Geschmack und Absichten geleitet werden. Villeicht dörffte die Geschichte diser Tractaten einem oder dem andern dennoch nicht mißfällig seyn, obschon dise Fridens-Executions-Tractaten von dem Herrn von Mayern, Rambach und andern schon beschrieben worden. Dann es dörfften hier Umstände berührt seyn, welche villeicht einem oder andern eine Erleuterung geben oder die Triebfedern entdecken, welche sonst verborgen geblieben wären, ob ich schon meinen Gesichts-Puncten, nemlich die Würtenbergische Geschichte, nicht aus den Augen gelassen, sondern mich nur in so fern darinn verwendet habe, als dise Handlungen zeigen, wie sich entweder Herzog Eberhard dabey verhalten oder damit verwickelt gewesen. Und eben auf dise Weise habe ich mich auch in die Geschichte des darauf erfolgten Reichs-Tags und Ordinari-Reichs-Deputation eingelassen. Des Königl. Dänischen Herrn Staats-Raths Mosers Anmerkung in seinen ersten Grundlehren der Teutschen Staatsgeschichte zur Vorbereitung auf das Teutsche Staats-Recht s. 221. hat mich bestärket auf disem Plan zu verharren. Von der Rheinischen Allianz, welche damahl grosses Aufsehen machte und manche Projecten der Cabinete vereitelte, wird man villeicht anderwerts entweder gar nichts, oder nichts vollständiges und zuverlässiges antreffen. Die Nachrichten davon, welche ich hier liefere, dörfften einigen verdrüßlich, andern erwünscht seyn. Jeder Leser wird doch etwas nach seinem Geschmack, wie ich hoffe, finden. Wenigstens kan man daraus erlernen, wie grossen Einfluß auswärtige Begebenheiten in die Sorgen und Regierung eines Reichsfürsten haben können und würklich in die Würtenbergische Geschichte gehabt haben. Von Mün-

zen

zen wird man dermahl nur eine Nachlese finden auf den so genannten Leisten. Vor der Vorrede stehen zwo, nemlich

Fig. 1. Ein Gulden von dem Jahr 1648. Sie stellt Herzog Eberharden im vollen Gesicht und Harnisch vor mit der Umschrifft: EBERHARD. D.G. DVX. WIRTEMBERg. Auf der Ruckseite das vierfeldigte Wappen mit einer Krone über welcher die Jahrzahl stehet. Die auf dem Avers abgebrochene Umschrifft wird hier fortgesetzt: ET. TEC. COM. MON. DOM. IN. HEID.

Fig. 2. Ein Drittelstück eines Reichsthalers oder ein halber Gülden, welche Münze nur in so fern zu diser Sammlung gehört, weil sie von einer Würtenb. Prinzessin herrührt, welche nach Abgang ihres Gemahls Georg Christians, Fürsten zu Ost-Frießland als Vormunderin ihres Sohnes Christian Eberhards die Ost-Friesische Lande regierte. Die Avers Seite führt das Würtenbergische vierfeldigte Wappen mit dem Brustschild des Ost-Friesischen Wappens. Das Teckische Feld ist so ungeschickt schrägs geschacht vorgestellt, als von den meisten Mahlern und Kupferstechern anstatt der Wecken die Rautenförmige Abtheilungen gebildet werden. Die Umschrifft ist: CHRIStina CHARlotta Princeps ET Rectrix. FRisiæ. ORientalis. DVcissa WIRtembergæ. Et Teccæ.

Auf der Kehrseite das Ost-Frießländische gekrönte Wappen mit der Umschrift, welche ihres noch unmündigen Sohnes Namen führet: CHRIStianus. EBERHardus. Dei. Gratia Princeps FRisiæ. ORientalis Dominus. EStensis. Stedersdorfensis Et Widmundensis.

Auf der andern Leiste.

Fig. 3. Eine ovale Medaille ohne Jahrzahl mit des Herzogs Bildnus in vollem Angesicht in einem Mantel-Kragen geharnischt mit der Feldbinde. Umschrifft: D. G. EBERH. DVX. WIRT. ET. TEC. COM. MONT. Dominus HEID.

Auf dem Revers das gekrönte gewönliche Wappen, aus dessen Zierrathen neben der Krone zur Rechten ein Oelzweig und auf der linken ein Palmenzweig hervorraget, welches uns vermuthen läßt, daß Herzog Eberhard dise Medaille zum Angedenken des geschlossenen Fridens und seiner erfolgten Restitution prägen lassen, indem der Oelzweig den geschenkten Friden und der Palmenzweig seinen Sieg wider seine Feinde andeutet. Ueber der Krone steht in einem Gewölke mit Hebräischen Buchstaben der strahlende Name Jehovah. Zur verehrenden Danksagung gegen GOtt, durch dessen Beystand er seine Lande wieder erhalten hat. Unter dem Wappen steht eine See mit zwey Ufern, auf welchen zwo Städte hervorblicken. Neben demselben stehet anstatt der Umschrifft das Symbolum: Omnia cum Deo.

Fig. 4. Ein Kopfstück, auf dessen einer Seite die 3. Helme des Würtenberg. Wappens mit der Umschrifft: EBERHARD. D. G. DVX. WIRTEMB. und der Jahrzahl 1647. Auf der andern Seite der gekrönte Würtenb. Wappen-

schild mit der Fortsetzung der Umschrifft: ET. TEC. COM. MO. DOM. IN. HEID.

Fig. 5. Eine Klippe, welche Herzog Eberhard den Schulkindern austheilen lassen, auf deren einer Seite der vollkommene Würtenb. Wappenschild mit den 3. Helmen und der Umschrifft: EBERHARD. Von Gottes Gnaden HERZOG ZV WIRTEMB. Auf der Ruckseite 3. ineinander geschlungene Kränze mit der Umschrifft: FRIDENS. GEDECHTNVS IN WIRTEB. und der Jahrzahl 1650.

Auf der dritten Leiste.

Fig. 6. Ein Medaillon vorstellend des Erb-Prinzen Wilhelm Ludwigs und dessen Braut, Prinzeßin Magdalenen Sibyllen von Hessen-Darmstatt Namen in Chiffres in Gestalt eines Herzens, worüber das stralende Aug GOttes und unter demselben zwo ineinander geschlagene Hände. Neben zu auf beeden Seiten ist eine Schrifft zu lesen, welche ich zu erklären mich nicht unterwende und nur so viel zu entwicklen weiß, daß die beede Eltern des Bräutigams Herzog Eberhard der Dritte und dessen zwote Gemahlin Maria Dorothea Sophia gebohrne Gräfin zu Oetingen den beeden Verlobten einen Wunsch gethan. Sie stehet also auf der Münze: P. P. EBERH. III D. WIRT. ET. M. DOR. SOPH. N. C. OETING. F. C. ET. N. M. VOT. ET. T. M. D. F. C. Die Umschrifft ist: SIC STABIT. SEMEN. ET NOMEN. VESTRVM.

Auf der Kehr-Seite stehen 3. Menschen-Figuren, deren die eine wie eine Frauens-Person gekleidet zwo Korn-Aehren in der Hand hält, die andere eine junge Manns-Person in Römischem Habit und die dritte, ein alter Mann in einem Fridens-Kleide, welcher der jüngern zu winken scheinet. Ueber denselben fliegt ein Engel mit einer brennenden Fackel gleichsam leuchtend. Ohne allen Zweifel wird hier der alte Raguel vorgebildet, wie er von seinem Tochtermann, dem jungen Tobia, und seiner Tochter Sara Abschied nimmt und ihnen zu ihrer Heimreyse Glück wünschet. Die Umschrifft deutet darauf und enthält die Worte, welche im Büchlein Tobiä c. 10. v. 12. stehen: ANGELVS .DOMINI. SIT IN ITENERE. VESTRO. Herr Moser meynt in s. Schwäbischen Merkwürdigkeiten pag. 278. daß die Figur im weiblichen Gewand und die Kornähren haltend den Engel Raphael vorstelle. Es ist aber der Sache viel gemässer, wann dieselbe als die Tochter des Raguels betrachtet wird, als an welche der Abschiedswunsch ihres Vaters eben so wohl gerichtet war und sie als eine Hauptperson in der Vorstellung nicht hat übergangen werden können. Die Engel werden auch niemahls in Fräulichen Gewanden gebildet und die Sara mit den Kornähren bedeutet eine fruchtbare Muter, worauf die letzte Worte der obangeführten biblischen

schen Stelle zielen. Die Exergue erkläret die Gelegenheit, welche dise Gedächtnus-Münze veranlasset hat, nemlich die Heimführung der Princessin Magdalenä Sibyllä, welche den 12. Febr. 1674. geschehen, in den Worten: MEMORIA TEGAGOGIÆ WIRTEMB. HASS. DARMSTATT. C. MDC.LXXIIII. 12. FEBR.

Fig. 7. Ist wieder ein Medaillon, wobey man auf der eine Seite den Stempel der Revers-Seite der nächst vorhergehenden Münze gebraucht hat, nemlich die Sara, des jungen Tobias Braut mit den 2. Kornähren, dem Tobias, wie er von seinem Schwäher Abschied nimmt und diser ihn mit obangeführtem Wunsch von sich gehen läßt. Ich habe dise nicht noch einmahl abstechen lassen, weil ich sie nirgends hätte in disem Theil zur Vorlegung gebrauchen können, sondern sie zwischen die zwo Nebenseiten gesetzt, da sie von einer, wie von der andern, theil nehmen kan.

Gleichwie aber die nächstvorhergehende Münze zur Abreyse von Darmstatt nach Stuttgard Glück wünscht: Also wurde hier die Freude über die glückliche Ankunfft an letzterm Ort bezeugt. Dise Kehrseite stellt demnach abermahls den alten Raguel sitzend auf einem Sessel vor, vor welchem der junge Tobias mit seinem verlobten Weibe und 2. Kindern erscheint. Dann die Gemahlin des Erb-Prinzen Wilhelm Ludwigs kam schon schwangern Leibes zu Stuttgard an, weil das Beylager schon den 6. Nov. vorigen Jahrs 1673. zu Darmstatt vollzogen war. Die Umschrifft enthält den Wunsch Raguels, daß er der jungen Eheleute Kinder sehen möge, ehe er sterbe, in den Worten: VIDEANT OCVLI MEI FILIOS VESTROS. In der Exergue stehen die Worte: Adventui felicissimo. Da die Feyerlichkeiten diser Heimführung so umständlich beschrieben und solcher Beschreibung nicht nur progonologische Tafeln, sondern auch eine von dem ehmaligen Lehrern der Politic und Historie, Magnus Hessenthalern verfertigte kurze Historie der beeden Fürstl. Häuser Würtenberg und Hessen beygefügt worden, so ist zu bewundern, daß diser Medaillen mit keinem Wort Anregung geschehen.

Fig. 8. Endlich ist noch einer Heimführungs-Medaille zu gedenken, welche wegen Vermählung Marggrav Christian Ernsten von Brandeburg mit Herzog Eberhards Prinzessin-Tochter Sophien Louisen gepräget worden. Die eine derselbe enthält den Brandeburgischen Adler, über dessen Haupt ein Fürsten-Hut schwebet. Von demselben hangen an Kettinen zur rechten der verkürzte Brandenburg-Culmbachische und zur linken der Würtenbergische Wappenschild mit der Umschrifft: MEMORIA DOMIDVCTIONIS BRANDENBVRG. WIRTENBERGICÆ. Anno MDCLXXI.

Auf der andern Seite zeigt sich ein Theil des Thier-Krayses auf welchem die Zeichen des Löwen mit dem Calender-Zeichen desselben und der Jungfrau mit

mit dem gewönlichen Zeichen auf der Brust, über welchen die Sonne auf der rechten Hand aus dem Rand hervorscheint und der Venusstern zur linken stehet. Die Umschrifft heißt: NVNC SEQVITVR POSTHAC SEMPER COMITATVR EVNTEM.

Endlich muß ich noch hier erinnern, daß ich zwar in der Vorrede des nächstvorgehenden Theils einige Hoffnung gemacht, als ob eine geschickte hohe Feder durch eine vollkommenere Lebens-Beschreibung des vortrefflichen Geheimden Raths Varnbülers Angedenken verewigen werde. Sie hätte den Beylagen dises Theils beygefügt werden sollen und die Hoffnung daurte noch bis schon die Helffte desselben und die samtliche Beylagen darzu vollkommen abgedruckt waren, als einsmahls der hohe Verfasser sich erklärte, daß ihm die nöthige Musse und Zeit ermanglet habe dem gethanen Versprechen ein Genüge zu leisten. Ich bin entzwischen froh, daß ich in gedachter Vorrede das nöthigste von den Lebens-Umständen dises um mein Vaterland und das Herzogliche Hauß Würtenberg so wohlverdienten Mannes berührt habe. Mein Verleger hingegen bedaurt, daß er den Gönnern diser Geschichte einige Bögen weniger, als sein Vorhaben gewesen, liefern können. Er hofft deßwegen, daß billige Liebhaber diser Arbeit seine Entschuldigung geneigtest aufzunehmen belieben werden.

Stuttgard
den 1. Sept. 1776.

Christian Friderich Sattler,

Herzoglich-Würtenbergischer Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

Eilfter



Eilfter Abschnitt.

§. 1.

Ich habe den vorigen Theil damit beschlossen, daß ich einen Friden verkündiget habe, welcher allen redlich gesinnten Gemüthern das kostbarste Geschenke war und Millionen Menschen erquickte. Nichts destoweniger wünschten einige denselben aus nichtswürdigem Eigennutz noch sehr weit entfernet oder wenigstens ihren verdorbenen Absichten gemäß eingerichtet zu sehen. Sie bezeugten ihren Unwillen offentlich, daß sie wieder verlieren sollten, was sie mit Unrecht bekommen hatten. Herzog Eberhard von Würtenberg gedachte mit den erstern und hatte hohe Ursach sich über den erlangten Friden zu erfreuen theils, weil die Trangsalen, welche ihn und seine Lande schon so lang zu Boden drückten, ein Ende nehmen sollten, theils weil er wieder zum vollkommenen Besitz der ihm entzogenen Lande gelangte. So bald er von seinem getreuen Diener Varnbüler die Nachricht von dem geschlosse-

1648 nen Friden bekam, so war seine erste Sorge GOtt ein Dankopfer zu bringen und ein Dankfest durch sein Herzogthum auszuschreiben. Es sollte den 2. Nov. gehalten werden und deßwegen wurde befohlen, daß zwar in der Residenz-Stadt Stuttgard nur in der Stiffts- oder Hauptkirch, wie auch in allen Städten des Landes Dank-Predigten gehalten und GOtt dem HErrn für den geschenkten Friden schuldiger massen Lob, Ehr und Preiß gesagt werden sollte. Gleichwohl hatte der Herzog sein Augenmerk darauf gerichtet, daß besonders dem Dankfest in seiner Residenz das Recht beschehen möchte und die Solennitäten um so viel löblicher beobachtet werden könnten. Er hatte aber einen Mangel an Tonkünstlern. Dann obschon einige Canzley- und Rathsverwandte im Jahr 1618. in der Stifftskirche eine Vocal- und Instrumental-Music durch Darschiessung einiger Capitalien gestifftet und so wohl Herzog Johann Friderich, als auch die Stadt Stuttgard einen beträchtlichen Beytrag darzu verordnet hatten, so waren doch die darauf erfolgte Zeiten diser Stifftung nicht günstig, so, daß die stifftende Familien die Capitalien in ihren Händen behielten und die Zinnse selbst reichten, bis erst etliche Jahre nach dem geschlossenen Friden dise Stifftung in ihre Ordnung gebracht wurde. Er machte deßwegen die Anstalt durch seine Consistorial-Räthe, daß etliche der Tonkunst wohl erfahrne Studenten oder andere Personen von Tübingen beschrieben würden, welche einige Tage zuvor hier ankommen sollten, damit sie noch zur Uebung Zeit gewinnen könnten, da man ihnen in der damals sogenannten Sauterischen Behausung den nothwendigen Unterhalt verschaffen würde. Der Text zur Morgen-Predigt war das ganze zwölffte Capitel aus dem Propheten Esaja und zur Abend-Predigt aus dem achten Capitul des Propheten Zachariä der 9. biß zum 28. vers. Die Zeit war aber zu kurz bestimmt, daß man solches Dankfest nicht an allen Orten verkünden konnte. Es wurde demnach an theils Orten gar nicht gefeyert. Niemand schiene dankbarer gegen GOtt und dem Herzog zu seyn, als die Stadt Blaubeuren, welche durch ein rührendes Schreiben ihre lebhaffte Empfindung dem Herzog zu erkennen gab. Das Hauß Oesterreich hatte dise Herrschafft zwar bißher im Besitz und solche noch nicht feyerlich abgetretten: Aber die Amtleute waren vor den Schweden geflohen und der Herzog hatte Commissarien indessen dahin abgeordnet, daß er diser Stadt mächtig war ohne einen Eingriff in die Oesterreichische Obrigkeits-Rechte zu thun. Die Uebung der Evangelischen Religion war derselben benommen und sie mußte dises Dankfest begehen zu können aus den benachbarten Ulmischen Flecken Pfarrer erbitten solche Anstalten zu vollbringen. Sie dankte deßwegen dem Herzog für seine Landesväterliche Vorsorge, daß er bey den Fridenshandlungen ihrer gedenken wollen und berichtete, daß sie auch ohne habenden Befehl das hochwürdige Abendmahl nach der Evangelischen Lehre wieder in ihrer Stadt halten wollten, worzu sie ihre Begierde anzeigten, daß ungeacht erst vor 6. Wochen viele Unterthanen dasselbe an ausländi-

schen

schen Orten genossen, dannoch sich gegen 300. Personen als Communicanten angemeldet hätten (a). 1648

§. 2.

Wie nun der Herzog nach seinem Wahlspruch: Alles mit GOtt, gleichsam zum drittenmahl seine Regierung antratt, so machte er nun die Anstalt zu deren Besitz schleunig zu gelangen. Jn dem Fritensschluß war verglichen, daß seine, wie aller anderer Stände, Restitution noch vor Einlangung der Kayserlichen und beeder Krouen Frankreich und Schweden Ratification mithin innerhalb 8. Wochen vollkommen geschehen sollte. Jn diser Rucksicht ließ er den 23. Oct. sogleich ein Schreiben an den Kayser abgehen, worinn er demselben zu dem erlangten Friden Glück wünschte und ihn ersuchte die schleunige Verfügung zu thun, daß nicht nur das Hauß Oesterreich Jnspruckischer Linie, sondern auch die übrige Jnhaber der ihm entzogenen Herrschafften, Stiffter und Klöster ohne beschwerliche Execution dieselbe abtretten möchten. Weil aber die Ordensleute, wie man zuvor sehen konnte, nicht gehorchen wollten, so bath sich der Herzog Commissarien aus und ernennte darzu Marggrav Christian von Brandenburg-Culmbach und Grav Hugen von Königseck. Der Kayser bezeugte sich hierinn sehr willfärig. Nur wollte ihm diser ernennte Grav nicht als ein Commissarius gefällig seyn, weil er denselben wegen der Ordensleute nicht tüchtig genug erachtete und erwählte vielmehr den zur Beruhigung sehr geneigten Bischoffen von Bamberg dagegen, welchem die Ordenspersonen desto mehr zu gehorchen verbunden waren (b). Zumahl der Kayser in den Gedanken stund, daß es unschicklich wär dem Marggraven als einem hohen Stand einen Graven oder Herrn an die Seite zu setzen und, weil des Herzogs Restitution auch geistliche Güter betraffe, demselben ein geistlicher Fürst mehr dienen könnte. Die Notturfft erforderte solches würklich. Dann, als Varnbüler den Agenten der Jnhaber der Würtenberg. Klöster den 17. Octobr. fragte, wessen sich der Herzog gegen disen widerspenstigen Leuten wegen seiner Restitution zu versehen habe? ob sie gutwillig weichen oder auf ihrer seits Commissarien begehren würden? so vermeynte Adami, daß sie keines thun, sondern auf alle Weise durch Bitten, Flehen oder andere thunliche Mittel sich bey den Klöstern zu handhaben bestreben würden, wie er dann jederzeit solcher Restitution widersprochen habe. Die Kayserliche Gesandte mißbilligten solche Unbothmässigkeit und erbothen sich disen Gewalthaber zu sich zu fordern und ihm zu gebieten, daß er mit nächstabgehender Post den Würtenbergischen Klosters-Jnhabern bedeuten sollte sich diß Orts zur Ruhe zu begeben und weder andern, noch ihnen selbst durch Widersetzlichkeit Ungelegenheit zu machen. Und weil die Schweden die Stadt Oberkirch besetzt hatten, so ließ Herzog Eberhard bey den Schwedischen Bevollmächtigten um ein Schreiben an den Obristen Moser ansuchen, daß, weil die-

(a) vid. Beyl. num. 1. (b) vid. Beyl. num. 2. 3.

1648 dieselbe kein vester Ort sey, er ihm solche mit allen Zugehörden abtretten sollte, zumahl des Bischoffs von Straßburg Gesandter, von Gyphen, die Vertröstung gegeben hatte, daß, wann der Herzog den Bischoff um solche Abtrettung angehen würde, er nicht zweifle, daß diser dieselbe ohne erwartende Commission zuruckgeben dörffte. Es fand aber solches Ansuchen sowohl bey den Schweden, als bey dem Bischoff wegen eines unvermutheten Stritts Schwürigkeiten. Dann der leztere berufte sich darauf, daß er sich für den Herzog bey dessen Anwesenheit zu Wien bey dem Kayser verwendet und derselbe ihm dagegen mit Hand und Sigel versprochen habe solche Herrschafft dem Stifft, als welchem sie ohnehin mit Kriegsgewalt abgedrungen worden, ohne Widererstattung des Pfandschillings zu überlassen. Nun hatte zwar Herzog Eberhard im Jahr 1638. in dem gegen dem Kayser ausgestellten Revers auf die Herrschafft Oberkirch, wie auch die Klöster und andere Herrschafften, einen Verzücht gethan. Es war aber wider die Warheit, daß dises aus Dankbarkeit gegen die vorgegebene Verwendung geschehen, sondern der Revers war durch einen Kayserl. Machtspruch dem Herzog abgedrungen und bey den Fridenshandlungen genau untersucht, für ungerecht erkannt und durch die Clausul non obstantibus im Amnistie-Puncten als nichtig erklärt, welches der Kayser selbst genehmigt hatte. Wofern nun dem Bischoff Leopold Wilhelm willfahrt und den Reversalien eine Würkung in einem Stück zugestanden worden wär, so hätte es auch bey andern grosse Folgen gehabt und der ganze Articul des Fridens-Schlusses wäre über den Hauffen geworfen worden. Die Herrschafft war auch dem Stifft nicht durch Gewalt der Waffen abgedrungen, weßwegen sie schon im Prager-Friden dem Herzog zuerkannt worden. Einiger anderer gegen dem Bischoff ausgestellter Reservalien konnte sich derselbe nicht erinnern und noch weniger, daß diser Bischoff sich für ihn verwendet hätte.

§. 3.

Auf seiten der Schweden fand dise Restitution eine Schwürigkeit, weil eben damals ein Stritt über die Frage entstund: Ob die Restitutio ex Amnistia vor Auswechslung der Ratificationen allein die Stände unter sich selbst und vorderist die Kay. May. und das Reich verbinde, und hingegen die Kronen erst nach solcher darzu verpflichtet seyen? Dise Frage war eine Erfindung des Schwedischen Gesandten Salvius, welchem auch die Kayserliche beytratten. Die Absicht gieng aber nicht auf Oberkirch, sondern auf das Stifft Oßnabrüg, die Vecht und auf etliche Brandeburgische und Braunschweigische von den Schweden noch besetzte Pläze, da dann besorgt wurde, daß die so frühe Abtrettung der Herrschafft Oberkirch zur Folge gezogen werden dörfte. Varnbüler war aber zur Entscheidung dises Zweifels schon bereitet, daß die restitutio ex Amnistia nur die Gegenpartheyen verbände, die Kron Schweden sey hin-

hingegen als ein Bundsverwandter ex confœderatione und nicht ex Amnistia 1648
zur Restitution verbunden. Wann nun dise Kron die Restitution auch ex confœderatione schwer machte, so stunde zu beförchten, daß es bey den Catholischen ein Nachdenken erwecken dörfte und sie sich auf disen Vorgang berufen würden. Dise Vorstellung vermochte die Schwedische Bevollmächtigte, daß sie den 28. Nov. dem Obrist Moser die Ordre zuschickten die Schwedische Besatzungen aus diser Herrschafft abzuführen. (c) Gleichwohl wollte aber der Herzog auch die Einwilligung des Bischoffs darzu haben, jedoch mit dem Entschluß, daß, wann solche nicht vor Verfliessung der zur Auswechßlung der Ratificationen bestimmten Zeit einlangen sollte, er den Besitz selbst ergreiffen und solche Handlung durch die Kayserliche Commissarien bestetigen lassen wollte. Zu dem Ende ersuchte er dise ihre subdelegierte Räthe schleunigst nach Stuttgard zu schicken und die Restitution zu befördern, wie er auch die von dem Erzhauß Oesterreich bißher ingehabte Aemter wieder in Besitz zu nehmen suchte. Dise Restitution verzögerte sich, weil der Erzherzog Ferdinand Carl in den Niderlanden war, zu welchem der Herzog seinen zu Osnabrück befindlichen Gesandschaffts-Secretarien Kniseln schickte, sowohl um die Restitution ex Amnistia und ex capite gravaminum, als auch um die Erlaubnus bis zur Abtrettung bestimmte Plätze und Unterthanen beschatzen zu dörfen anzusuchen. Weil nun der Kayser selbst deßwegen auch an den Erzherzog schriebe, so fand der Knisel leichtes Gehör und die Befehle wurden um so eher an die Beamte sogleich ausgefertigt, als die Beamte meistens vor den Schweden entflohen, mithin die Städte und Aemter ihrem Schicksal überlassen waren. Bey Chur-Bayern suchte der Herzog den 13. Octobr. um die Abtrettung der Herrschafft Heydenheim an. Der Churfürst entschuldigte sich aber, daß er zwar willig und bereit darzu sey, es sey ihm aber die unverhoffte gewisse Nachricht eingelangt, daß der Cron Schweden Bevollmächtigte wider den sowohl vor, als auch nach dem geschlossenen Friden gemachtem Schluß noch keine Courrier an die Schwedische Generalen wegen Einstellung der Feindseligkeiten geschickt hätten, wie doch an die Kayserliche und die Reichs-Armee geschehen sey, und noch dahin stehe, ob sich die Schwedische Generalität dazu verstehen werde. Bey welchen Umständen ihm nicht verdacht werden könnte, wann er nur so lang mit würklicher Vollziehung des Fridens still stehe, bis der Gegentheil seine Feindseligkeiten einstelle. Worauf der Herzog antwortete, daß die von ihm angeführte Hindernus würklich aus dem Weeg geraumt würde, indem Turenne seine Armee würklich aus seinem Herzogthum abführen wolle und er nun der schleunigen Abtrettung der Herrschafft nebst den drey Brenzthalischen Klöstern, Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen gewärtig sey. Er könnte aber dem Churfürsten nicht verhalten, daß, obschon die französische und Schwedische Commendanten

(c) vid. Beyl. num. 4.

1648 ten der in seinen Landen ligenden Vestungen sich gegen den Bayrischen in hohen Urach, Albeck, Schiltach und Hornberg ligenden Besatzungen zur Abstellung aller feindlichen Thätlichkeiten anerbothen, dise dannoch solches abgeschlagen unter dem Vorwand, daß sie keine Ordre darzu hätten. Der Kayserliche General, Fürst Amalfi, hingegen bezeugte sich gegen dem Herzog so freundschafftlich, daß er nicht nur dem Commendanten zu Asperg, Obristen Johann Bormann von Kessel den Befehl zugehen ließ die Feindlichkeiten einzustellen, sondern auch dem Herzog zu Beförderung seiner vollkommenen Restitution allen möglichen Beystand zu thun, jedoch ohne fernern Befehl die Vestung noch nicht abzutretten.

§. 4.

Und eben so willfärig bezeugte sich auch der Vicomte Turenne. Dann ob er schon ungeacht des Fridenschlusses den ganzen Schwäbischen Krayß mit seiner Armee belegte, so wurde doch derselbe durch des Herzogs Betragen zu allen Gefälligkeiten geneigt gemacht. Die Schwedische Officier und Commendanten machten nur fast allein den Genuß des Fridens schwer und trieben noch immer Contributionen ein und plagten die Unterthanen mit unerträglichen Frondiensten, ungeacht die in der Ernd angefüllte Magazine hinlänglich zum Unterhalt ihrer Völker versehen gewesen wären. Die Eintreibung der Schwedischen Satisfactions-Gelder wurde dadurch unmöglich gemacht, ungeacht die Abführung und Abdankung diser Milizen darauf beruheten. Der Herzog sollte auf das erste Ziel innerhalb 4. Monaten 141670. fl. und zwar die Helfte an baarem Geld mit 70835. fl. und die andere Helfte durch Uebernahm der Anweisungen bezahlen. Die Stände hatten solchemnach eine schlechte Aussicht zum würklichen Genuß des Fridens, welchen sie doch so nöthig hatten. Der Herzog aber fand bey solcher Beschaffenheit nöthig einen engern Krayß-Convent zu veranstalten und zugleich seine Beschwerden an die noch zu Münster anwesende Gesandte gelangen zu lassen. Dann der Herzog hatte die 3. stärkste französische Cavallerie-Regimenter nebst dem General-Staab auf dem Halß, welcher zu Tübingen das Quartier nahm. Und die Schweden kündeten dem Krayß unter dem Commando des General-Lieutenants Duglas die Winter-Quartiere für etliche Regimenter an, weßwegen der Herzog disen General ersuchte nicht nur sein schon bey 20. Jahren her mit Quartieren, Einlagerungen, Durchzügen ꝛc. ohne Aufhören geplagtes Land so viel möglich zu verschonen, sondern auch den Anmarsch so einzurichten, daß seine Unterthanen nicht sogleich im Anziehen überstossen, sondern alle Unordnungen wegen der noch im Herzogthum ligenden Franzosen verhütet würden. Er meynte, daß dise Völker bey dem Anzug der Schweden abziehen sollten und Varnbüler mußte deßwegen den Servient darum bitten. Seine Bemühung war aber ohne Gehör.

hör. Dann diser Gesandte wendete ein, daß die Franzosen keine satisfactionem militiæ, wie die Schweden, bekämen und gleichwol dise Krone ihre Völker wegen 1648
des noch mit der Kron Spanien führenden Krieges auf den Beinen behalten müsse, zumahl die Vollziehung des Münsterischen Fridens noch sehr zweifelhaft sey, welche Kosten seiner Kron länger zu erschwingen insonderheit bey ihren innerlichen Unruhen unmöglich falle. Der Schwäbische Krayß sollte demnach nur die Abführung der noch zu Frankental, Hamerstein und andern Orten ligenden Spanischen Besatzungen betreiben. Nun erkannten zwar die Kayserliche solche Ausflüchten für sehr unbillig, als welche zumahl auch dem Friden entgegen waren und übernahmen sich darüber bey dem Servient zu beschweren. Diser entschuldigte sich aber, daß die bisherige Unordnung wieder in eine Ordnung zu bringen ein schweres und weitläuftiges Geschäfft sey. Wann das Meer brause, so wolle es seine Zeit haben, bis sich seine Wellen legen. Bey den Schweden fanden auch keine Vorstellungen Eingang, weil dise behaupteten, daß zuvorderst die Ratificationen gegen einander ausgewechslet werden müßten und ihre Kron keinen Mann abzudanken schuldig sey bis alles ex puncto Amnistiæ & gravaminum hergestellt und vollzogen sey. Die beschwehrte Stände möchten sich also nur bey denenjenigen erholen, welche sich einen Verzug entweder in der Restitution oder in dem gebürenden Beystand zu schulden kommen lassen. Indessen kostete das Turennische und Durasische Regiment zu Pferd nebst dem General-Staab, welcher auch für ein Regiment angerechnet wurde, den Herzog monatlich 79796. fl. Dagegen erwiese Turenne dem Herzog die Gefälligkeit, daß, als diser jenen in seinem Quartier zu Tübingen den 27. Nov. besuchte und die Abtrettung der Vestung Hohen-Tübingen von ihm verlangte, derselbe ihm solche so gleich mit allen darauf stehenden Stücken, Munition und Gewöhr einraumte, die Besatzung abführen und die Würtembergische unter Anführung des Obristen Fuchsen einziehen ließ, auch eine gleichmäßige Uebergab des Schlosses Hellenstein veranstaltete, da entzwischen zu Münster allerhand Vorschläge auf die Bahn gebracht wurden die Armeen den armen Unterthanen von dem Hals zu schaffen. Das vorzüglichste Mittel wurde in der Herbeyschaffung der Schwedischen Satisfactions-Gelder gesucht. Varnbüler erinnerte aber, daß solches Mittel nicht hinlänglich und zum theil unmöglich wär, wofern nicht die Quartiere abgenommen würden, weil durch disen Last die Unterthanen und Lande zu diser Gelder-Herbeyschaffung untüchtig gemacht würden. Es wurde aber auch die restitutio ex puncto Amnistiæ und gravaminum erfordert, ohne welche die Schweden nicht weichen wollten. Auf dise Erinnerung wurde beschlossen, daß die widersetzliche Ordensleute im Namen des Reichs unter Androhung der Strafe und Ersatzes des dem Reich aus ihrer Widerspenstigkeit entstehenden Schadens zu ihrer schuldigen Vollziehung des Fridens erinnert werden sollten.

§. 5.

1648 §. 5.

Nun waren noch die beede Vestungen Hohen-Twiel und Schorndorf in Französischen Händen. Herzog Eberhard vermeynte solche ebenmässig durch Turenne wieder in seinen Gewalt zu bekommen. Der General Erlach war ihm aber entgegen und der Französische Hof mit dem Herzog nicht zufriden, weil Servient dahin und an die Generale und Commendanten berichtet hatte, als ob ihm bey der Französischen Satisfactionshandlung niemand mehr als Varnbüler widerstanden hätte. Dann diser Franzoß meynte auch die Herrschafften Horburg und Reichenweyher unter die Französische Ober-Herrschafft zu bringen und die Unmittelbarkeit derselben dem Hauß Würtenberg zu entziehen. Weil nun in dem Schwedischen Fridens-Instrument stunde: Principes quoque Wirtenbergii lineæ Mompelgardensis restituantur in omnes suas ditiones in Alsatia vel ubicunque sitas & nominatim in duo feuda Burgundica Clerval & Passavant & ab utraque parte redintegrentur in eum statum, Jura & prærogativas *ac in specie in eam immunitatem erga Rom. Imperium*, quibus ante initium horum bellorum gavisi sunt *& quæ cæteri Imperii Principes ac status gaudent aut gaudere debent*: so wollte Servient die unterstrichene Worte im Französischen Instrument ausgestrichen haben. Nun besorgten aber die Fürsten zu Mömpelgard, daß man ihnen ihre freye und unabhängige Reichs-Standschafft überhaupt zweifelhafft machen würde, zumahl Servient die übrige Worte zugelassen hätte. Varnbülern lag demnach ob diser Herrn Befugsamen aufrecht zu erhalten, bevorab weil dem ganzen Fürstlichen Hauß sehr viel daran gelegen war und dem Reich nichts an seinen Rechten entzogen werden sollte. Die übrige bey disen Tractaten anwesende Gesandten achteten solche Beysorge nicht, weil Servient zuvor öffters die Versicherung von sich gegeben, daß die Kron Frankreich dem Hauß Würtenberg nichts entziehen wollte und die Worte des Französischen Instruments gnugsam wären, daß dise Prinzen wieder in den Stand und Vorzüge gesetzt werden sollten, worinn sie vorhin gewesen. Der Herzog hatte demnach gnug zu thun disen widrigen Eindruck in die Französische Gemüther wider auszutilgen, konnte aber gleichwohl zu dem Besitz obgedachter Vestungen nicht eher, als erst nach den Nürnbergischen Executions-Tractaten gelangen. Hingegen war der Kayser desto geneigter des Herzogs Restitution zu befördern, indem der Grav von Trautmansdorf den Herzog durch seinen Rath D. Wilhelm Bidenbachen (d) versicherte,

(d) Diser Bidenbach war vorher Rechtslehrer zu Tübingen, ein geschickter Mann, aber ein Feind des Besolden, wider welchen er im Jahr 1629. in der Frankfurter Postzeitung einen Articul einrucken ließ, daß er in der Würtenb. Closter-Sache nicht recht gehandelt habe. Er wurde damals von dem für den Besolden günstig denkenden Herzog mit Arrest belegt, aber auf Kayserl. Befehl wieder entlassen. Als er nun seines Lehramts entsetzt war, flohe er mit seiner ganzen Freundschafft an den Kayserl. Hof, wo es ihm aber, weil

cherte, daß der Kayser alle Beförderung und, was der Buchstabe des Fridenschlusses 1648
enthalte, sich wohl und wehe thun lassen wollte, und auch weder der Erzherzog zu Insprug, noch der Grav von Schlick das geringste nicht zu erschweren gedenke. Wie dann, als die Klosters-Inhaber dem Kayser abermahls zu Gemüthe führten, daß ihre Ausweisung den Göttlichen und weltlichen Rechten zuwider liesse, und wenigstens ein und anders Kloster auszunehmen versuchten, derselbe ihnen antwortete, daß er ungeacht ihrer Einstreuungen es bey dem geschriebenen Buchstaben zu lassen entschlossen sey. Der Gr. Schlick erbothe sich demnach gutwillig zur Abtrettung der Stätte und Aemter Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld, ungeacht ihm der Kayser solche zur Ersetzung der an den Churfürsten von Sachsen erlassenen Herrschafft Querfurt geschenkt hatte. Zu welchem Ende den 28. Nov. der Schlickische Amtmann dem Würtenb. Rath Heinrichen Achilles Buwinghausen von Walmerode vor gesessenem Gericht zu Balingen die Schlüssel zu den Thoren einhändigte und die Burgerschafft an den Herzog wiese, welche hierauff dem Herzog Glück wünschte, dem Graven für seinen bisherigen Schutz dankte und sich den folgenden Tag zur Huldigung erbothe. Der Herzogl. Gewalthaber ließ also zu Ergreiffung des Besitzes die Statthore im Namen des Herzogs zuschliessen und über eine Weile wieder eröffnen und übergab die Schlüssel einem Commun-Vorsteher. An die übrige Stätte gab der Schlickische Amtmann dem Buwinghausen nur Schreiben dem Herzog hinfüro als ihrem Landesfürsten und Eigenthums-Herrn gehorsam zu seyn. Und der Churfürst von Bayern schrieb nunmehr an den Herzog, daß, weil die Herrschafft Heydenheim von den Franzosen besetzt wär, er geschehen lassen könnte, wann der Herzog bey dem Vicomte Turenne die Sachen dahin einrichtete, damit er zum Besitz diser Stadt und Herrschafft mit allen Zugehörden gelangte. Und weil die Bayrische Commendanten und Befelchshaber zu Hohen-Urach, Albeck, Schiltach und Hornberg unter dem Vorwand keine Ordre empfangen zu haben die Feindseligkeiten fortsetzten, ungeacht sie von dem Bayrischen Kriegs-Rath schon den 17. Nov. die Befehle erhalten hatten, so bezeugte der Churfürst seine Befremdung darüber und ließ ihnen den nochmaligen Befehl zugehen damit innzuhalten. Dann dem Herzog waren sie desto empfindlicher, weil die Klosters-Inhaber einen Vorwand darinn fanden, daß der Fride wegen solcher Feindseligkeiten nicht geschlossen wär und sie ihre Klöster nicht abtretten könnten.

§. 6.

weil er die Evangel. Religion nicht verlassen wollte, nicht nach Wunsch gieng, bis er endlich von dem König in Dennemark zu seinem Residenten daselbst bestellt wurde, wo er Gelegenheit fand seinem Vaterland zu dienen und wider des Besolden Ränke seine Geschicklichkeit zu zeigen, weßwegen Herzog Eberhard gleichmässig seiner Dienste gebrauchte, verschiedene Aufsätze durch ihn verfertigen ließ und sich dessen als seines Gesandten am Kays. Hof bediente. Sein Sohn Georg Wilhelm wurde als Regierungs Rath von dem Herzog in Dienste genommen, daß er seinem Vatter beystehen sollte und er selbsten wurde nach dem Fridenschluß als ein Evangel. Reichs-Hof-Rath aufgenommen.

1648

§. 6.

Nicht nur aber die Abtrettung, sondern auch die Besteurung der Klöster von dem Herzog war den Religiosen unleydenlich. In dem Fridens-Instrument wurden alle benennet, welche von den Ordensleuten geraumet werden sollten. Und in dem Art. 16. §. 8. hieß es, daß zu desto leichterer Aufbringung der Schwedischen Satisfactions-Gelder derjenige solche einziehen sollte, welcher die Zuruckgabe der Unterthanen und Güter fordern könnte. Der Herzog hatte schon einige Tage vor dem Fridenschluß den Anfang mit den Anstalten zur Einziehung diser Fridensgelder gemacht und den 7. Octobr. jemand an die sogenannte Brenzthalische Klöster geschickt. Ueberall fand aber solche Einforderung vielen Widerstand. Dann der Königsbronnische Abt befand sich auf seinem Pfleghof zu Reuttlingen und hatte nur einen Conventualn hinterlassen. Diser verboth den Klosters-Unterthanen vor dem Würtenbergischen Commissarien Johann Christoph Jägern zu erscheinen, weil sie niemanden, als dem Kayser und Churfürsten zu Bayern zu gehorchen hätten und der Fride noch nicht geschlossen wär. Als ihn aber die Unterthanen warneten, daß er sie in keine Gefahr setzen, sondern allenfalls selbsten gegen dem Würtenb. Commissarien protestieren sollte, so unterstund er sich dennoch nicht solches zu thun, sondern meldete ihm nur, daß wegen der übergrossen Armuth die ausgeschriebene Summe schwerlich zu erheben wär. Mithin wurde den Unterthanen nur die Teutsche Uebersetzung des Fridens, so viel disen Puncten betraff, vorgelesen und ihnen beweglich die Nothwendigkeit diser Beysteur zu Gemüth geführt. Der Klosters-Inhaber zu Anhausen hatte sich ebenmässig entfernet. Sein Großkeller beschwehrte sich gleichergestalt über dise Anforderung, weil er des Friedens Gewißheit in Zweifel zog und allenfalls vorgab, daß der Kayser zu demselben gezwungen worden wär, erbothe sich aber an den Herzog selbst zu schreiben. Dise Schrifft war in solchen ungeschickten Ausdrücken verfaßt, daß man solche dem Herzog nicht vorlegen durffte. Der Großkeller beschwehrte sich hierüber mit pochen und schnarchen sowohl gegen dem Commissarien, als auch nachgehends den 16. Nov. gegen dem Commendanten zu Hellenstein, daß ihm der von der Kron Frankreich versprochene Schutz nicht gehalten werde, weßwegen er sich nimmer in seinem Kloster zu bleiben getraue, sondern nach Ulm geflohen sey. Der Herzog schickte auch seinen Vogt zu Sulz in das Alpirspacher Closter-Amt dise Fridens-Gelder einzufordern und ließ den Unterthanen bedeuten, daß sie vermög des Fridenschlusses dem Herzog nächstens wieder huldigen müßten und ihme dise Gelder von ihnen einzuziehen überlassen worden. Die Unterthanen verwaigerten sich aber dieselbe zu geben, weil ihnen von dem Klosters-Inhaber unter dem Vorwand verbotten worden etwas zu bewilligen, daß es zwar ein Ansehen zum Friden gehabt, aber der-

selbe

selbe sich gänzlich zerschlagen habe. Die Gemeinde zu Denkendorf beschwehr- 1648
te sich, daß ihro und den zugehörigen Closters-Flecken 450. fl. angemuthet würden, daran aber nicht allein dem Kloster zwey drittetheil obligen, sondern auch die Herrschafft Würtenberg von allen Käuffen und Erbschafften den zwanzigsten Gulden von hundert ziehe und ihr ganzes Feld neben dem Zehenden den dritten oder vierten Theil des Ertrags gebe. Ueber dises lige das zum Amt gehörige Dorf Altdorf ganz wüst und öde, daß kein Mensch oder lebendiger Athem darinn zu finden sey. In dem Flecken Denkendorf und Weyler Berkheim seyen nur noch 60. Personen, welche zum theil wegzuziehen drohen, wann es nicht besser werde. Das Heydenheimer Amt beklagte sich, daß fast die ganze Französische Armee darinn lige, welche die Unterthanen theils zu Hauß, theils auf der Flucht alles ihres Vermögens beraubet hätte. Die Einwohner des Brenzthals seyen mit ihrem Vieh und dem meistentheil ihrer Früchten nach Giengen geflohen, welche aber von den daselbst ligenden acht Regimentern mit Roß und Vieh weggenommen und aufgezehrt würden. Nichts destoweniger erklärten sich die Königsbronnische Unterthanen, daß sie allen Verlust und Armuth nicht achten, sondern über den Trost vergnügt seyen, daß sie wieder ihren angebornen Landes-Fürsten und Evangelische Kirchenlehrer bekommen. Nur bathen sie den 27. Octobr. weil ihre Hüttlein dergestalt zugerichtet worden, daß sie solche in disem bevorstehenden Winter nicht bewohnen könnten, auf 3. Monate Gedult zu tragen, in welcher Zeit sie dieselbe wieder zu bewohnen hofften. Von Murhard gieng den 22. Octobr. die klägliche Nachricht ein, daß seither dem Nördlinger Treffen die Stadt und das Amt in den äussersten Ruin gekommen und sich anstatt der vormaligen 300. Einwohner im Städtlein nur noch 77. und im Amt 24. Personen befinden, die dahin gehörige Weyler mehrentheils verwüstet und ungebaut da ligen, auch im Städtlein und Amt nur noch 37. Ehehalten seyen, welche zu den Besatzungen zu Schorndorf und Asperg contribuieren müßten, so daß sie bey Einziehung der Schwedischen Gelder Hauß und Hof verlassen müßten. Nichts destoweniger erbothen sich dieselbe ihr möglichstes zu thun, wofern nur dem Klosters-Inhaber nicht gestattet würde in dise Contribution einzugreiffen. Zu S. Georgen hatte der Inhaber den Unterthanen verbothen etwas zu bezahlen. Der meiste Theil derselben war zur Catholischen Religion übergegangen, welchen beschwerlich fiele solche zu verlassen, wann sie wieder unter die Würtenbergische Obrigkeit kämen. Solchem nach erließ der Abt Georg ein Schreiben an den Ober-Vogt zu Hornberg Joh. Abraham Wolfsfurtner wegen der an das Kloster geforderten 500. fl. worinn er den Herzog einen vermeynten Landsfürsten nennte und von keinem Friden wissen wollte, welcher ihm seine Rechte entziehen könnte. Endlich erklärten sich zwar die meiste Klosters-Inhaber solcher Belegung ihrer vermeynten Unterthanen mit den Fridensgeldern sich nicht zu widersetzen: Es wurde ihnen aber ein ganzes

1648 Regiment von 9. Compagnien Cavallerie zum Winter-Quartier angewiesen, wordurch die Unterthanen ausser Stand gesezt wurden dise Gelder zu entrichten. Der Kayser verlangte zu Bezalung seiner Armee 150. Römer-Monate, ungeacht in dem Fridenschluß gerade das Gegentheil verglichen war und das Churfürstl. Collegium hatte nebst etlichen im Fürsten-Rath allbereit demselben zwar 100. Römer-Monate, doch erst, wann die Schwedische Satisfactionsgelder abgetragen seyn würden, bewilligt, die meiste aber wollten ohne empfangene Verhaltungs-Befehle eine solche wegen der Folgen sehr gefärliche Zumuthung auf ihre Schultern und Verantwortung zu nehmen sich nicht unterstehen.

§. 7.

Kein Klosters-Inhaber machte dem Herzog sowohl wegen der Fridens-Gelder, als der Abtrettung der Klöster mehrers zu schaffen, als die beede Ordens-Männer zu Maulbronn und Herrnalb. Der erste hängte sich an den Churfürsten von Trier, welcher zugleich das Bistum Speyr besaß und mit der Kron Frankreich in dem besten Vernehmen war, welche ihm zu gefallen das Kloster Maulbronn in ihren Schuz nahm. Dann er hatte sowohl disem Hof, als auch dem Vicomte Turenne einen Aufsaz von grosser Weitläuffigkeit übergeben, worinn er seine vermeynte Ansprüche behaupten wollte. Der Gouverneur Claviere zu Philippsburg erhielt deßwegen wenige Tage vor dem geschlossenen Friden die Ordre den Klosters-Inhaber zu schüzen, welche aber gleich nach dem Schluß witerruffen und disem Officier befohlen wurde sich dises muthwilligen Abts gänzlich zu bemüssigen. Derselbe war aber in der bißherigen Ungewißheit, ob er das Kloster abzutretten in dem Friden schuldig erkannt würde, so verwegen und boßhafft, daß er die Gebäude desselben zur künfftigen Bewonung fast unbrauchbar machte. Und der Vogt zu Vayhingen unterstund sich nicht des Herzogs Befehle, daß er das Kloster nunmehr raumen und keine Execution erwarten sollte, ihm mundlich auszurichten, sondern er mußte solches durch ein Schreiben thun. Dann der Herzog schickte zu den übrigen Inhabern gleich nach erhaltener Nachricht von dem Friden seine Vögte mit der Erinnerung, daß ihm vermög des Fridensschlusses innerhalb acht Wochen, woran allbereits schon zwo verstrichen wären, alles, was ihm von seinen Landen entzogen wär, krafft der Amnistie mit allen Zugehörden und Urkunden rc. vor Einlangung der allerseitigen Ratificationen wieder eingeraumt werden müßte (e), mit dem Zusaz, daß sie die Execution nicht erwarten sollten. Der mehrere Theil berufte sich auf Kayserliche Edicte und ihrer Obern Befehle. Einige gebrauchten mehrern Glimpf, andere wollten sich mit mönchischen Grobheiten schüzen. Dann Herzog Eberhart schickte den 3. Nov. seinen

(e) Instr. Pac. Suec. art. 16. §. 2. und art. 17. §. 1.

seinen Vogt zu Schorndorf an die beede Klosters-Inhaber zu Adelberg und 1648
Lorch die Abtrettung der Klöster zu begehren. Der erste hatte sich in seinen Pfleghof zu Göppingen geflüchtet und nur der Prior war nebst etlichen Haußhalten noch gegenwärtig im Kloster, welcher dem Abgeordneten nur antwortete, „daß er zwar vernommen, als ob etliche Differentien zu Oßnabrüg zwischen den „Kayserlichen, Königlichen und der Chur-Fürsten und Stände Gesandten verglichen und unter anderm auch dem Herzog von Würtenberg seine Land und Leute „zu restituieren verordnet worden. Demnach er aber ein Religiose und deßwegen „weit zu kurz wär disem Begehren genug zu thun, so werde man es ihm nicht verungünstigen, zumahl er ausdrucklichen Befehl von seinem gnädigen Herrn Prälaten hätte, daß er sich auf solchen Fall in nichts einlassen, sondern alles zum hinterbringen nehmen sollte. Bey welcher Antwort der Vogt mit der Verwarnung abreyßte, daß er Prior sich selbst und den Herzog mit verdrüßlicher Execution verschonen und die Gebühr beobachten sollte. Der Abt ließ aber sogleich den 8ten Nov. seine vermeynte Unterthanen durch ein Schreiben aus seiner Canzley verwarnen, daß sie ihm die schuldige Gefäll nicht entziehen, noch dem geistlichen Verwalter Capeller zu Schorndorf Glauben zustellen sollten. Die Ungeschicklichkeit dises Schreibens macht den Leser unentschlossen, ob die Anmuthung des Vogts und des Abts darüber gefaßter Schrecken oder die Unwissenheit des leztern mehrern Antheil an disem verwirrten Schreiben nehme (f). Die unerwartete Ausdrücke entdeckten wenigstens den mönchischen Verfasser. Die Wichtigkeit des Herzoglichen Verlangens drang disem Inhaber auch ein Schreiben an den Herzog unterm 13. Nov. ab, da er sich in der Aufschrifft also nennte: Georg von Gottes Gnaden des ohnmittelbaren unser lieben Frauen und S. Ulrichs Gottshauß Adelberg Abte. Gleichwohl meldete er aber, daß er dem Herzog in gebürender Demut in Antwort mangefügt nicht lassen könne, daß dise Anforderung unerhört, wider die Ehre GOttes, seiner lieben Muter, des heil. Ulrichs und des himmlischen Heers, wider den Inhalt der Stifftung, Päpstliche, Kayserliche, Königliche Freyheiten und Bestetigungen, wider alte und neue hochbetheurte, allgemeine und besondere Verträge, wider göttlich, menschlich und natürlich Recht, wider den Religionsfriden und Reichsgesetze, vorderist aber wider die heilige Canones, gutes Gewissen, Pflicht und Ayd lauffende Zumuthung sey, welche nicht in seiner oder des weltlichen Oberhaupts, sondern allein in des Päpstlichen Stuls, wie auch des Prämonstratenser Ordens Generals und ganzen Capituls Macht und Gewalt stehe. Sie befremde ihn auch darum, weil sein Kloster nicht von dem Herzog oder seinen Vorfahren gestifftet, hingegen zum drittenmal abgenommen und auch die aufgehabene Nutzungen wieder herauszugeben zuerkannt worden, unter dem Reich unmittelbar stehe, ausserhalb

(f) vid. Beyl. num. 5.

1648 halb dem Herzogthum lige und dessen sich der Herzog durch seine im Jahr 1638 ausgestellte Reversalien verlustig gemacht habe, zumahl er sich titulo valde lucroso auf ewige Zeiten und mit freyem Willen dessen ohne einige Protestation und Vorbehalt begeben, dagegen die Oßnabrügische Handlungen an sich selbst nach ihrem Wesen und Art ganz unformlich und nicht allein ungültig, sondern auch erzwungen und abgenötigt seyen, wie solches etliche zu Oßnabrüg gewesene Catholische und besonders ihr Sachwalter bekennen und sich mit einer Abnöthigung entschuldigen, wie dann auch der Päbstl. Stul, ihr Anwald und der Prämonstratenser Orden nebst vielen Catholischen dawider zu Münster protestiert und widersprochen haben. Weßwegen er an den Päpstlichen Stul und an den besser zu unterrichtenden seyenden Kayser appelliere und sich alles Recht vorbehalte, auch entschuldigt seyn wolle, bis er von geistlicher Obrigkeit Befehl empfange. Der Verwalter des Prälaten zu S. Bläsi zu Lorch P. Placidus Rauber befand sich zu Gmünd, als der Vogt zu Schorndorf gleiches an ihn verlangen sollte. Diser erzürnte sich darüber und antwortete, daß er zwar sowohl aus dem erkaufften Exemplar des Fridenschlusses, als auch von ihm Vogten vernommen hätte, daß der Herzog in alle geist- und weltliche Güter wieder eingesetzt werden sollte: der Herzog werde aber wissen, daß nicht er, sondern sein Herr, der Prälat zu Sanct Bläsi derjenige wär, welcher das Kloster abtretten sollte, und daher solches nicht von ihm als einem blossen Diener, sondern von seinem Principaln Francisco begehrt werden müßte, gleichwohl erbothe er sich solchen Vorgang dahin zu berichten. Er entschloß sich aber dennoch nach etlichen Tagen das Kloster Lorch vor Notarien und Zeugen abzutretten, wobey er nur protestierte, daß dem Gottshauß S. Blasi an dessen Forderung gegen dem Kayser und Hauß Oesterreich nichts benommen seyn solle, weil es denselben zu Führung der Hungarischen Kriege starke Summen vorgeliehen, für welche dises Kloster dem Stifft übergeben worden.

§. 8.

Den 4. Nov. mußte der Vogt zu Backnang, Anton Schoch, wegen des dasigen Stiffts und des Klosters Murhard einen Versuch thun. Beede Inhaber erfreuten sich des Friedens, berufften sich aber auf ihre Obern und insonderheit der letzte auf den Churfürsten zu Maynz. Diser hatte nun den 13. Nov. an den Herzog berichtet, daß er dem Abt zu Murhard allbereits befohlen habe das Kloster abzutretten (g). Der Herzog schickte deßwegen den 27. Nov. seinen Kirchen-Kastens Advocaten, Wilhelm Christian Fabern, dahin. Nunmehr fieng aber der Inhaber an zu zweifeln, ob der Bischoff seinem Orden etwas vergeben könnte. Er machte Schwü-

(g) vid. Beyl. num. 6.

Schwürigkeiten die Unterthanen ihrer Pflicht zu entlassen, weil er dessen 1648
nicht bemächtigt zu seyn vorgab, jedoch endlich dem Churfürstlichen Befehl zu folge das Kloster unter der Protestation abzutretten sich erbothe, daß er seinem Orden nichts vergeben wollte. D. Faber nahm dises Wort auf und erklärte sogleich, daß er hiemit das Kloster in Besitz genommen haben wollte, wobey er sich sogleich auf das Churfürstl. Schreiben berufte und den Abt auf das Instrumentum pacis verwiese, worinn alle dergleichen Protestationen und Vorbehälte als unkräfftig erkläret worden. Als nun der Abt verlangte, daß D. Faber abtretten möchte, verweigerte diser solches, weil er schon in dem Besitz des Klosters sey. Der Abt mußte sich demnach gefallen lassen selbst einen Abtritt zu nehmen, da er in seiner Ruckkehr das Kloster abtratt und endlich sagte, daß er wiewohl unter gebürender Protestation die Abnahm der Huldigung geschehen lassen wollte. Als er aber sahe, daß die schon in Bereitschafft stehende Bürger- und Baurschafften den Huldigungs-Eyd mit Vergnügen ablegten, so wendete der bißherige Abt ein, daß sie der ihm geleisteten Pflicht nicht entlassen wären, schwung sein Scapulier in die Höhe zur Bezeugung, daß das Kloster ihm und seinem Orden in Ewigkeit zustünde. Und sein Amtmann ruffte aus, daß zwar der Kay. May. der Chur-Fürsten und Stände Schluß zu verehren, aber denjenigen, welche solchen nicht unterschrieben, unnachtheilig sey, welchem D. Faber die Richtigkeit ihrer Protestationen zu Gemüth führte, die zum Kloster gehörige Briefe und Schrifften zu seinen Handen nahm und die Kirchen-Schlüssel absorderte, welche ihm der Abt ohne ferneres protestieren einhändigte. Worauf so gleich dem bey der Uebergab anwesenden Vicario M. Samuel Wunderlichen befohlen wurde die ordentliche Predigten und Austheilung der Sacramenten in der Kloster-Kirche, wie dasselbe vor dem Einfall nach dem Nördlinger Treffen geschehen, zu versehen. Nun machten im Christmonat die Kriegs-Völker allerhand Bewegungen und zogen sich hier und da zusamen, woraus die Ordensleute den falschen Schluß machten, daß der Fride schon wieder ein Ende genommen habe. Das Gerüchte wurde allgemein, zumahl es sehr schwer mit Abstellung der Feindseligkeiten gieng, weil die Soldaten die so lange Jahre gewährte Kriegsübungen und Gewaltthaten sich zu einer Natur werden liessen und die Ordren von den Generalitäten und Höfen nicht so schnell an die in Quartieren zerstreute Truppen geschickt oder die Verfügungen der Armeen gemacht werden konnten, einige aber mit gutem Bedacht aufgehalten wurden, so, daß die zu Asperg und Hohen-Urach ligende Commendanten mit den im Herzogthum befindlichen Französischen Völkern ohne habende Ordre, sondern nur auf die Versicherung des geschlossenen Fridens einen eventualen Waffenstillstand untereinander bis auf fernere Ordre errichteten, welche ziemlich spät erfolgte. Die Ordensleute machten sich demnach die Hoffnung, daß sie ihre verlassene Klöster wieder erhalten würden. Der gewesene Abt zu Murhard ließ solches dem Würtenbergischen

Klosters

1648 Klosters Aufseher durch seinen Schreiber bedeuten und er selbst fande sich wieder in der Nähe ein. Man mußte demnach die Thore der Statt und das Kloster mit Musquetierern verwachen, welches an Gebäuden sehr übel zugerichtet war, indem die schöne Mühle in dem Klostershof gänzlich ruiniert, der halbe Theil des äusseren Baues zwar unter dem Tachstul stund, an der andern aber diser ganz abgehoben und das Eingebäude zertrümmert wär. Die Räder und Mühlstein wurden von dem vorigen Abt Emerich verkaufft und die von dem Nachfolger neuangeschaffte konnten wegen der Trümmer nicht gebraucht werden. Nach diser Besitznehmung reyßte D. Faber nach Backnang, da der Jesuitische Stiffts-Inhaber, Michel Weidenhiller, sich sogleich erbothe in dreyen Tagen den Stifft abzutretten und nur ihm 3. Wochen zu vergönnen bathe, weil er vor diser Zeit wegen Treschung seiner Zehendfrüchten nicht abziehen könnte, in welcher Zeit er um den Fürstlichen Schutz ansuchte und zugleich die Schlüssel zur Kirche und Stifftsgebäuden übergab. Er genoß aber auch solche Bereitwilligkeit mit fürstlichen Gnaden.

§. 9.

Die noch zum grösten Verdruß des Herzogs zu Stuttgard befindliche Jesuiten, nemlich der Administrator D. Conrad Darath, der Pater Superior Martin Bruther und P. Ehinger bezeugten sich aber widerspenstiger. Der Vogt zu Stuttgard mußte die Raumung des Stiffts den 5. Nov. begehren. Der Fridenschluß hatte bey disen Leuten aber das Ansehen nicht, daß sie demselben nachlebten, sondern sie beruften sich, wie alle andere Klosters-Inhaber, auf Kayserliche und ihrer Obern Befehle. Insonderheit wollten dise Jesuiten die Genehmhaltung ihres Abtrettens von dem Bischoff zu Costanz haben. Diser bezeugte sich in dem ganzen Restitutionswerk sehr abgeneigt und suchte solche Abtrettungen auf alle mögliche Weise zu hintertreiben oder wenigstens zu erschweren. Die Reichs-Städte Ravenspurg, Dünkelspül, Bibrach, Kaufbeuren, Lindau und insonderheit die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg betrieben ihre Restitutions-Sach durch Abgeordnete und durch Schreiben bey dem Herzog und diser bey dem Bischoff sich der Restitutions-Commission zu unterfangen. Er hatte aber keine Neigung darzu, sondern verzögerte nur die Antwort, daß die noch zu Münster anwesende Evangelische Gesandte Herzog Eberharden ersuchten von dem Bischoff seine Willensmeynung und Entschluß zu erhalten, damit sie der Sach ferner nachdenken könnten, wofern er sich solcher Commißion nicht unterfangen wollte. Der Herzog ließ deßwegen etliche ernsthaffte und nachdrückliche Schreiben an ihn ergehen, welche nichts verfiengen. Und was für Ränke dessen Gesandter Köberlin sowohl bey der Augspurgischen Restitution, als auch bey den Nürnbergischen Executionshandlungen gebrauchet, ist fast nicht zu beschrei-

schreiben. Die Jesuiten in dem Stifft zu Stuttgard wollten dise Gesinnung sich zu nutz machen und wendeten sich deßwegen an ihn, ungeacht sie sich sonst der Bischöfflichen Gewalt über ihren Orden sorgfältig zu entziehen suchten. Gleichwohl machten sie alle Anstalten zu ihrem Abzug und vermeynten ihren Wein-Vorrath fortzubringen. Sie hatten aber ungeacht des Kayserlichen Befehls den von dem Stifft zu besolten habenden Kirchendienern ihre gebührende Besoldungen vorenthalten, die auf unbefreyten Gütern hafftende Steuren der Stadt Stuttgard nicht abgestattet, sich zu Bezahlung des wegen ausgezapfften und verkauften Weins schuldigen Zolls und Ungelds nicht verstehen und ihre Schulden nicht abtragen wollen. Der Herzog sahe sich deßwegen gemüßiget sie seine Obrigkeitliche Rechte empfinden zu lassen und die Weine mit Arrest zu belegen. An seinen Gesandten am Kayserlichen Hof Wilhelm Bidenbach ergieng der Befehl auf schleunige Aussfertigung der Restitutions-Edicte zu dringen. Sie waren aber damals schon aus der Presse. So bald er einige Exemplarien bekam, ließ er ihnen eines durch seine Regierungs-Räthe Heinrich Achilles Burwinghausen von Walmerode und D. Johann Ayhin in der Propstey vorlegen, welches P. Ehinger zu sich nahm und nur bath, daß man sie nicht gleich verjagen *oder ihnen die Kirche versperren*, sondern noch acht Tag Ausschub geben und den auf ihren Wein-Vorrath gelegten Arrest aufheben möchte. Uebrigens bezeugte sich diser Pater dem äusserlichen Schein nach frölich und sagte, daß er mit Säbeln eingesetzt worden und wann er nicht Gehorsam schuldig wär, wollte er sogleich einen Klepper miethen und mit Freuden davon reuten, hoffte aber wenigstens von dem Bischoff von Costanz die nöthige Befehle zu erhalten. Es hatten aber indessen sowohl der Bischoff von Bamberg, als auch von Costanz ihre Befehle zur Abtrettung und zwar jener schon den 16. Nov. diser aber erst den 12. Decembr. eingeschickt. (h) Ersterer war, wie schon gedacht worden, von dem Kayser anstatt des von dem Herzog erbethenen Graven von Königseck neben dem Marggr. Christian von Brandeburg als Commissarius ernannt die Würtemb. Restitution zu befördern. (i) Weil nun der Bischoff von Costanz übergangen wurde, so war ihm solches nicht gleichgültig und des Herzogs beede auf dem damals gehaltenem Crayßtag befindliche Gesandte Hannß Albrecht von Wöllwart und der Canzler Burkard riethen ihm deßwegen gegen dem Bischoff sich zu entschuldigen, die Schuld auf den Kayserl. Hof zu legen und ohne Verzug den Kayserl. Befehl nebst einer Abschrifft des Restitutions-Edicts allen Ordensleuten zuzuschicken, wie auch jezo die Abtrettung der Stiffter und Klöster mit dem ernstlichen Bedeuten zu fordern, daß sie sich nunmehr aller Einkünften bemüssigen sollten, welchem Begehren einen guten Nachdruck geben dörfte, wann das Hauß Oesterreich und der Churfürst von Bayern auch ihre Herrschafften zuruck gäben. 1648

§. 10.

(h) vid. Beyl. num. 7. und 8. (i) vid Beyl. num. 9.

1648 §. 10.

Nun hatte der Churfürst von Bayern schon die Herrschafft Heydenheim abgetretten und bey Oesterreich wußte Herzog Eberhard ebenmässig, daß er keine Schwürigkeiten finden würde, zumahl der Kayser unter dem 20. Nov. die nothwendige Erinnerung schon an Erzherzog Ferdinanden Carl hatte ergehen lassen, (k) worinn er demselben seinen Willen entdeckte, daß alles in dem Fridensschluß enthaltene ohne Ausflucht und Schaden vollzogen werden müsse. Dises hatte die erwünschte Würkung, daß der Herzog seinem Regierungs-Rath Bernhard Planern auftragen konnte den 5. Dec. die Stadt und Amt Göppingen in Besitz und die Unterthanen in Pflicht zu nehmen, wobey er Gregorien Reinharden ihnen als einen Untervogt vorstellte. Nach Blaubeuren schickte er seinen Cammer-Rath Heinrich Orthen. Der Oesterreichische Amtsverweser Johann Bainer bezeugte sich ganz willig zur Abtrettung, wie er dann sogleich mit dem neu angenommenen Würtenbergischen Vogt Matthias Hafenreffer nach Ulm reyßte, ihm die vormals aus der Canzley zu Stuttgard erhobene Schrifften und Urkunden einhändigte und die Unterthanen sowohl des Amts, als des Klosters ihrer Pflichten entliesse. Dagegen bezeugte der Abt Raymund sich sehr widerspenstig. Dann ob er sich schon zu Klingenau in dem Ergau aus Furcht für den Feinden aufhielte, so schickte er doch auf die erste Ansinnung, daß er das Kloster raumen sollte, seinem hinterlassenen Vogt Bartholomäus Straussen eine Protestation zu, welche unschicklich gang war, indem er darinn meldete, daß seine Entsetzung der Gerechtigkeit schnurgrad entgegen lauffe, weßwegen er an GOtt, die Jungfrau Marien, an Johann den Täufer und Evangelisten, an den H. Benedict und die H. Scholastica, wie auch an alle des Klosters Stiffter und endlich an den Papst appellierte und alle seine Gegner zur Verantwortung vorlude. Sie wurde aber erst den 27. Decemb. dem Würtenbergischen Commissarien Orthen zugestellt, als derselbe in Abwesenheit des Inhabers das Kloster nochmals aufforderte. Der Vogt erkannte die Nichtigkeit diser Protestation selbst und übergab ungeacht derselben nicht nur das Kloster, sondern auch alle dahin gehörige Schrifften, welche er noch in Händen ingehabt. Mit der Huldigung der Unterthanen hatte er nichts zu thun, weil bey der im Jahr 1634. geschehenen Einnahm sowohl die Klosters- als Weltliche Unterthanen dem Abt gar nicht, sondern nur dem Hauß Oesterreich gehuldigt hatten. Es waren derselben noch sehr wenige vorhanden. Dann in dem weltlichen vorhin wohlbevölkerten Stadt und Amt waren nur noch 304. und in dem Kloster-Amt 89. Personen. Der schöne Flecken Suppingen war von allen Einwohnern entblösset. Alle huldigten dem Herzog mit ausserordentlicher Freude, weil sie die reine

(k) vid. Beyl. num. 10.

reine Lehre des Evangelij wieder ohne Beträngnus geniessen könnten. Diser 1648
Cammer-Rath Orth nahm hierauf den 22. Decembr. auch die Herrschafft Achalm wieder in Besitz. Der Oesterreichische Amtsverweser hatte den Befehl solche Handlung nicht zu hindern und dem Hauß Oesterreich nur die in dem Fridenschluß enthaltene Betingungen vorzubehalten. Er hatte auch schon Anstalten zur Huldigung gemacht, welche mit gleicher Freude von den Unterthanen abgelegt wurde, damit sie ihre Religions-Freyheit wieder geniessen könnten, weil sie mit harter Bedrängnus geplaget unter Catholischer Herrschafft seuffzeten. Das Frauenkloster Pfullingen machte bey diser Besitznehmung die alleinige Beschwerde. Der Herzog hatte solches schon den 4. Nov. durch seinen Vogt zu Urach, Ludwig Webern, aufgefordert. Die Aebtissin Sidonia, eine geborne Grävin von Zollern, war mit 4. Convent-Schwestern und ihrem Beicht-Vater nach Reutlingen geflohen, wo sie disem Commissarien die aufzügliche Antwort ertheilte, daß sie von ihren Obern Befehl erwarten müßte. Sie mißbrauchte aber solchen Zeitraum, indem die Klosterfrauen die meiste Fahrnus entwendeten, die Gebäude abbrechen liessen und das Holz muthwillig verbrannten oder sonst boßhafftig verderbten. Disem Unwesen Einhalt zu thun legte der Herzog einen Burger und einige Soldaten in das Kloster, und mußte die Ankunfft der Kayserlichen Commissarien erwarten, welche erst den 6. Januarij des folgenden Jahrs durch gedachten Vogt zu Urach der Sidonien die Executions-Patenten zuschickten. Ihr Beichtvater, Damian Drexel, empfieng dieselbe und die Aebtissin selbst zwischen zwo Kloster-Schwestern stehend antwortete abermals nur aufzüglich, daß sie entweder selbst jemand nach Stuttgard schicken oder der Commissarien fernere Verfügung erwarten wollte. Sie bekam also wieder einen Aufschub zu ihrem gänzlichen Abzug, welchen Herzog Eberhard nicht mit Gewalt zu befördern suchte, damit die Ordensleute keine Gelegenheit zu Beschwerden finden möchten.

§. 11.

Nun kam die Reyhe auch an das Kloster Denkendorf, wegen dessen Restitution der Bischoff zu Costanz sich wider seinen Willen und Gewonheit sehr geneigt auf des Herzogs Ansuchen erwiese, indem er seinen auf den Krayßtag zu Ulm abgeordneten Räthen die Befehle mitgab dise Zuruckgabe zu beschleunigen und die ihm zugekommene Schrifften auszuliefern. Nur verlangte er dagegen, daß, weil seine Unterthanen schon geraume Jahre mit Contributionen, Frohnen und andern Kriegs-Beschwerden so vieles von der Vestung Hohen-Twiel erleyden müssen, auch hierinn Hülfe geschafft und solche Beschwerden abgethan werden möchten, wie auch, daß nicht allein dem Bischoff die noch ausstehende Zehend- und Gülten-Früchte nebst den Wisenzinsen abgefolgt würden, damit er die Besoldungen den Pfarrern reichen könnte,

1648 sondern auch daß der Herzog den bißherigen Costanzischen Beamten ihre Besoldungen an Holz bis auf Georgij künfftigen Jahrs absolgen und ihnen in dem Pfleghof zu Eßlingen so lang zu wohnen erlauben möchte, welche Bitten derselbe doch unter einer Einschränkung gewährete, daß der Costanzische Administrator, ein Jesuite, dem Würtenbergischen Regierungs-Rath D. Ayhin den 20. Nov. disen Pfleghof und das Kloster übergeben mußte. Jngleichem wurde auch das Priorat Reichenbach noch in disem Jahr dem Herzog eingeraumt. Dann ob sich schon der Prior, Ernst Fabri, anfänglich hefftig sträubete, und bald die Abtrettung bewilligte, bald seine Versprechungen zuruckzoge, so wurde doch der Herzog eben dadurch bewogen einen Arrest auf allen vorhandenen Vorrath an Früchten und Wein zu legen und die Kirche zu schliessen. Als er dennoch nicht weichen wollte, drohete ihm der neue Schaffner, daß er und seine Conventualen in die Straffe des Fridensbruchs gefallen wären, worüber sie dergestalt erschracken, daß sie sich sogleich auf einen Karren setzten und durch dise Abreyse das Kloster raumeten. Die übrige Jnhaber hingegen waren insgesamt entschlossen der Kayserlichen subdelegierten Commissarien zu erwarten. Dise empfiengen aber die Commissions-Befehle erst zu Anfang des Decembers. Der Würtenbergische Hauptmann Hitzler überbrachte sie von Wien und der Herzog schickte dieselbe den 4. Dec. durch einen Hof-Cavallier dem Bischoff von Bamberg und Marggrav Christian von Brandenburg zu. Dise liessen auch sogleich die Vorladungen und Executions-Patenten den Jnhabern der Klöster zugehen daß sie denselben durch Notarien und Zeugen eingehändigt werden sollten. Jn einem besondern Schreiben versprachen sie, daß den 3. Januarij des nächstbevorstehenden Jahres ihre Subdelegierten zu Stuttgard ankommen würden. Dise Vorkehrung würkte aber nicht das geringste in den Gemüthern der Ordensleute, sondern sie wollten die Ankunfft der Commissarien erwarten.

§. 12.

Entzwischen versuchte der Herzog auch den Abt zu Alpirspach zur gütlichen Raumung des Closters zu vermögen und schickte den 1. Dec. seinen schon berührten Cammer-Rath Orthen dahin. Diser Abt widersetzte sich aber mit den hitzigsten Ausdrücken, daß der geschlossene Frid ein listig erpracticierter und ungültiger Fride sey, welcher der Stifftung des Closters und dem Religion-Friden zuwider lauffe rc. Er als ein Ordensmann sey verpflichtet das Kloster nicht gutwillig zu verlassen, wollte aber eine Kayserl. Commission widerrechtlichen Gewalt gebrauchen, so wäre er zu schwach zum Widerstand, protestierte aber wider alle dergleichen Vorgänge in seinem und seines Ordens Namen und ersuchte einen darzubestellten Notarien ein Jnstrument darüber zu verfertigen. Ungeacht ihm nun der Würtenb. Commissarius seine Einwendungen als einen straffbaren Fridensbruch verwiese und sowohl von Kayserl. May. als auch von Chur-

Maynz und Bayern Schreiben vorlegte, so beharrte diser Ordensmann doch auf seiner Antwort und daß dem Herzog nicht gebühre sich selbst zu restituieren. Wobey er sich vernehmen ließ, daß, weil den Teuffeln in der Hölle, wann sie einige Erlösung zu hoffen hätten, nicht versagt wär den Weeg Rechtens zu ergreiffen, so sey es ihm und seinem Orden auch erlaubt. Dann er sey von dem Papst, dem Kayser, dem Bischoff von Costanz und seinem Orden erwählt und bestetigt, von welchen er den Befehl zu weichen haben müßte. Man wendete aber gegen seine Ausflüchte ein, daß seine Widersetzlichkeit durch das von seinem Notarien verfertigte Instrument erwiesen werden könnte und er sich die Unkosten einer anrückenden Executions-Commission selbst auf den Halß ziehe, zumahlen die Commissarien seine Widersetzlichkeit bemerken könnten, wann sie den Augenschein selbst nähmen, wie frevelhafft er in dem Kloster hausgehalten, die Gebäude ruiniert und gegen seine Unterthanen tyrannisch verfahren hätte. Dise waren über die nahe Hoffnung zu ihrer Erlösung von solcher Herrschafft sehr erfreuet. Weil man aber deßwegen besorgen mußte, daß der Ordens-Mann durch eine harte Rache sein Müthlein an ihnen kühlen dörffte, so wurden der Stadtschreiber und geistliche Verwalter zu Sulz dahin verordnet den Unterthanen beyzustehen. Dann er hatte sich schon vorher bey Einforderung der Schwedischen Fridensgelder sehr wi[illegible]ersp[illegible]nstig bezeuget. Als der Vogt zu Dornstetten der Klosters-Flecken Schultheissen, Burgermeister oder Heimbürgen schon den 13. Octobr. auf das Rath-Haus zu Dornstetten berueffte um Sachen willen, welche den Friden und andere Angelegenheiten des Herzogthums betreffen, so protestierte der Prior, Oßwald Hamerer, im Namen des abwesenden Abts Alphonsi dawider und führte zur Entledigung dises Unmuthens an, daß der Französische Commendant zu Schorndorf, Roßwurm, würklich 240. fl. ausständiger Contributionen an das Kloster unter Bedrohung militarischer Execution verlangt habe und er solchemnach durchaus nicht glauben könne, daß die Ratification des Fridenschlusses erfolgen werde. Er Abt sey ohnehin nicht bemächtigt ohne päpstlichen Befehl zu weichen. Dises ware der Entschuldigungs-Grund, die wahre Absicht hingegen bestunde darinn Zeit zu gewinnen, damit er noch die verhoffende Gefälle einziehen und den vorhandenen Vorrath wegführen könnte, da er ihm übrigens nicht entgegen seyn ließ, wann der Herzog die Schwedische Fridensgelder von seinen Klosters-Unterthanen erfordern wollte, wofern sie nur solche erlegen könnten, weil sie nach Breysach, Freyburg, Schorndorf und Offenburg schwere Contributionen abtragen müßten und der Commendant Tracy zu Tübingen 4. wohlmundierte Pferde von ihnen verlangte. Als aber der Vogt zu Sulz dise Gelder würklich einzuziehen sich den 14. Nov. bey dem Inhaber anmeldete und ihm ein Schreiben von dem Herzog einhändigte, bisse er die Zähne zusamen, zerrisse das herzogliche Schreiben, warf solches auf den Boden und sagte, daß er den Fridenschluß noch nicht glauben könnte, bis die Einforderungen der Contributionen aufhörten. Die Unterthanen hingegen klagten, daß sie an 1648

1648 an ihrer angewiesenen Geld-Summe 600. fl. zusamen geschossen gehabt hätten. Weil aber der Abt, als noch dermaliger Inhaber ihnen solch Geld mit Gewalt hinweg und zu seinen Handen genommen, wie auch ihnen etwas mehrers umzulegen oder einzuziehen und anderwerts zu verwenden bey Straff des gefänglichen hinwegführens verbothen, so möchte ihnen der Herzog solches nicht ungnädig auslegen, sondern dem widerspenstigen Abt, welcher unleidenlich mit ihnen verfahre, beymessen. Welches auch den Orthen desto eher bewogen hatte, auf des Abts den 1. Dec. gethane obgemeldte Protestation den Closters-Unterthanen einen Beystand zu hinterlassen. Dises vermochte auch so viel bey ihm, daß er geschmeidiger wurde und versprach, wofern er wüßte, wie sich andere Inhaber verhielten, ihrem Vorgang zu folgen, zu welchem Ende er auch seinen Prior als einen Kundschaffter fortschickte. Diser mochte von der Schweden obgedachten Meynung etwas vernommen haben, daß sie die Westphälische Graffschaft Vecht und andere Oerter an ihre Eigenthümer vor der Ratification des Fridens nicht abzutretten verbunden wären. Dann der Abt antwortete dem Würtenbergischen Commissarien, daß die uncatholische ebenmässig vor erfolgter Ratification und Ankunfft der Commissarien nichts abtretten wollten, und die Aebte zu Bebenhausen, St. Georgen, Maulbronn und andere so hartnäckig, als er, wären. Und als den 8. Dec. der Aufseher des Klosters, der Stadtschreiber zu Sulz, denselben abermals zur Abreyse ermahnte und ihm dabey ernstlich bedittе, daß er bis zur Ankunfft der Kayserlichen Commissarien, auf welche er sich berуffte, sich ja nichts zu verändern unterstehen sollte, so ärgerte er sich dermassen, daß er disem Fürstlichen Abgeordneten unter dem Vorwand, als ob er nicht bevollmächtigt wär und gleichwohl ihm als einem Reichs-Prälaten so derbe befehlen wollte, folglich das Verbrechen der beleydigten Majestät begangen hätte, den Arrest ankündete, gleichwohl aber auf erfolgte Protestation und erforderliche Vorstellungen so geschmeidig wurde, daß er inner 14. Tagen die Unterthanen ihrer Pflicht zu erlassen versprach. Nichts destoweniger machte er Anstalt den Fruchts-Vorrath und andere Habseligkeiten des Klosters zu entwenden und forderte von seinen vermeyntlichen Unterthanen noch sogenannte 15. Wochengelder mit 750. fl. ein. Weil nun Warnungen einliessen, daß diser Ordensmann das Kloster vollends ausraumen und hernach heimlich durchzugehen suchen würde, so beorderte der Aufseher vermög erlangten Befehls 66. bewöhrte Mann aus den nächstgelegenen Aemtern, bestellte bey allen Ausgängen um das Kloster Wachten und verboth den Unterthanen ihrem vermeynten Abten nichts verabfolgen zu lassen. Als aber den 13. Dec. der Cammer-Rath Orth wieder zu Alpirspach anlangte, erklärte sich der Klosters-Inhaber, daß, weil ihn der Fride darzu nöthige und die Gewalt vor der Thür sey, er das Kloster in Gottes Namen abtretten und die Huldigung vorgehen lassen wolle, wofern man ihm seine Fahrnus und was ihm gehöre, absolgen würde. Dises wurde ihm bewilligt, doch, daß er die noch vorhandene

handene 50. Schöffel Dinkel, 50. Schöffel Habern nebst dem Heu-Vorrath und allen 1648
zu dem Kloster gehörigen Urkunden und Schrifften zuruck lassen sollte. Nun reyßte er zwar sogleich aus dem Kloster ab, konnte sich aber nicht überwinden seinen Pfleghof zu Rotweil einzuraumen, bis er versichert wär, daß der Fride einen Bestand haben würde, in welchem Fall er auch disen abzutretten sich erbothe, aber der Pfleg Einkommens und Urkunden mit keinem Wort gedachte, ungeacht ihm das Patent der Kay. Commissarien wegen Zuruckgebung alles jenigen, was zum Closter gehörte, durch Notarien und Zeugen eingehändigt worden. Vielmehr unterstund er sich bey den Kays. Commissarien zu klagen, daß der Landfride durch die Würtenb. Beamte gebrochen worden, indem sie ihne und seine Conventualen mit ihrem Kloster-Gesinde eigenmächtig und gewaltthätig durch eine Anzahl bewöhrten Land-Volks mißhandelt, auf Leitern in seine Canzley gestiegen, ihre Wacht darinn gehalten, den Unterthanen den Gehorsam und den Eingang in das Kloster verbothen und versperrt, ihm den Ausgang aus demselben unter greulichem Sacramentieren verwaigert, ja die Schildwachten ihm manchmal vor und in sein Gemach gestellt und mit Verwahrung aller Pforten ihn gezwungen die Unterthanen ihrer Pflicht zu erlassen, ja zu Verhütung grössern Gewalts und Schimpfs das Kloster selbst mit dem Rucken anzusehen. Der Bambergische Subdelegierte war von der Unwarheit diser Klage überzeugt und ließ ihm die Warnung zugehen, daß er den schon veranstalteten Gewalt nicht erwarten, sondern den Kayserl. Befehlen gehorsam seyn sollte. Dann der Kays. Commendant zu Rotweil, Obrist Pissing, war von den Subdelegierten schon erbethen den Würtenb. Bevollmächtigten und dem Notarien Sturmen die hülfliche Hand zu Einnehmung des gedachten Pfleghofes und dazu gehörigen Urbarien, Haischbücher und Schrifften zu bieten. Dise Verwarnung hatte den erwünschten Erfolg und es zeigte sich bey der Huldigung, daß ungeacht des erlittenen grossen Gewissen-Zwangs kein einiger Closters-Unterthan der Lehre des lautern und reinen Evangelium ungetreu worden.

§. 13.

Der Abt zu Bebenhausen machte gleichmässige Schwürigkeiten, dann, als schon den 2. Nov. Herzog Eberhard seinem Vogt Johann Sebastian Mitschelin zu den Inhabern dises Klosters und des Stiffts zu Tübingen zu gehen und sie zu fragen aufgab, ob sie den Fridenschluß ohne gebrauchende Execution vollziehen wollten, so antwortete der erstere sogleich, daß er sich demjenigen, was die Kayserl. und Königliche Bevollmächtigte, wie auch der Chur-Fürsten und Stände Bottschafftere beschlossen hätten, nicht zu widersetzen begehre, indem er dessen weder befugt, noch mächtig sey: Er hoffe aber, daß man ihn nicht übereylen, sondern, weil er von dem Kayser in das Kloster eingesetzt worden, so lang Gedult tragen werde, bis er zum Abweichen von daher ebenmässigen

1648 sigen Befehl erhalte, da er sich getröste, daß man ihm seine Bücher und anderes, was er in das Kloster gebracht, wie auch etwas von Wein und Früchten zu Bezalung seiner Schulden absolgen lassen werde. Die Jesuitische Inhaber des Stiffts zu Tübingen entschuldigten sich, daß sie von ihren Obern, nemlich Grav Gratzen von Scharfenstein zu Mainz und D. Pappius zu Costanz Bescheid einholen müßten, indem sie nur Diener seyen, welchen nicht gebüren wollte etwas gewisses zu erklären, zumahl sie nicht glauben könnten, daß der Fride geschlossen sey, weil die Feindseligkeiten noch fortwährten. Den 26. Nov. mußte der berühmte D. Nicola Myler nach Herrenberg, Tübingen und Bebenhausen reysen die Kayserliche Befehle und Commissiones den Inhabern der Stiffter und des Klosters vorzulegen, den Besitz zu ergreiffen und die Unterthanen huldigen zu lassen. Wofern aber einer oder der andere sich widerspenstig erzeigen wollte, so war ihm aufgegeben ihnen die in dem Fridenschluß angedrohte Straffen wohl einzuprägen. Nun hatte indessen der Abt zu Bebenhausen alle seine Seen ausfischen lassen, eine gute Anzahl Wein und Früchten verkaufft und sich mit seinen Conventualen auf eine Zeitlang nach Rotenburg begeben, wohin er von dem Vogt zu Tübingen 3. bis 4 Fuder Weins zollfrey absolgen zu lassen verlangte. Weil er sich aber gegen dem Myler sehr widerspenstig bezeugte, so wurde ihm seine Bitte abgeschlagen und, weil er der Kays. Subdelegirten Ankunfft erwarten wollte, ihm bedittten, daß alles in dem Stand gelassen werden müßte, worinn es sich dermahlen befände. Wofern er hingegen in der Güte dem Fridenschluß ein Genügen thun und das Kloster abtretten würde, so ließ ihn der Herzog aller Milte versichern. Er verließ auch würklich das Kloster und nur ein Fleckensteinischer Obrist-Wachtmeister wohnte noch kümmerlich darinn, weil der Inhaber dasselbe an Gebäuden sehr zu Grunde gehen und zutheuerst die eiserne Gitter wegbrechen ließ, solche in seinen Beutel zu verwenden. Wie er dann auch noch von seinen Unterthanen die der Besatzung zu Stollhofen schuldige Monatgelder an 160. fl. und für die Ohmische und Tupadelische Reuter 509. fl. abnahm und für sich behielte, weßwegen auch dise mit der Execution bedrohet wurden. Der gewesene Abt begab sich aber nur auf seinen Pfleghof zu Tübingen, weil er sich wegen Baulosigkeit nimmer im Kloster ohne Lebens-Gefahr zu bleiben getraute. Von solchem Verfahren der Ordensleute, werden noch mehrere Beyspiele folgen. Zu Ende dises Jahrs schickte der Herzog einen Notarius, Jacob Singer, an ihn das Kayserl. Original-Edict zu überbringen. Er wollte ein Reichsstand seyn und gleichwohl war er in Reichs-Sachen so unerfahren, daß er meynte, die Subdelegierte Commissarien dörfften Würtenbergische Räthe und Diener seyn, wider welche er protestierte. Endlich ließ er sich vernehmen, daß es sich mit geistlichen Gütern nicht übereylen lasse und, weil er an den Bischoff von Bamberg Vorstellungen gemacht, so müsse er von dorther den Bescheid erwarten. Uebrigens bleibe er noch auf seiner Meynung, daß, weil er von dem Kayser eingesetzt worden, er auch wieder von demselben aus dem Besitz gesetzt

gesezt werden müßte. Weil nun hier weiter nichts fruchtbares ausgerichtet werden konnte, so versuchte der Notarius es bey den Stiffts-Inhabern zu Tübingen. Der Superior Jacobus konnte sich aber auch zu keiner andern Antwort entschliessen, als, daß er von seinen Obern Befehl erwarte, weßwegen ihm der Notarius Bedenkzeit gab und entzwischen dem zu Reutlingen auf seinem Pfleghof befindlichen Inhaber des Klosters Königsbronn, Wolfgang, seine Commission eröffnete, welcher zwar vor dem Kayserl. und von den Commissarien bestetigten Restitutions-Edict alle gebührende Ehrfurcht bezeugte, aber vorher der Kayserlichen Commissarien Ankunfft erwarten wollte, indem er wichtige und seinen hohen Orden betreffende Angelegenheiten entdecken, wie auch mit andern seinen Collegen sich unterreden müßte. 1648

§. 14.

Ich habe schon erwähnet, was für Schwürigkeiten sich bey dem Kloster St. Georgen wegen der Fridensgelder hervorgethan haben. Bey demselben hat es die Beschaffenheit, daß selbiges seine Güter theils in den Oesterreichischen Landen, theils in dem Herzogthum Würtenberg hat. Zur Zeit des Interims war es mit einem Catholischen Abt besezt. Nach dessen Absterben ereignete sich eine zwispaltige Wahl, da sowohl ein Evangelischer, als auch ein Catholischer Abt erwählet wurde. Der leztere fand Beystand von dem Hauß Oesterreich und begab sich auf seinen Pfleg-Hof zu Villingen, wo er die in den Oesterreichischen Landen gelegene Güter und Einkünffte benuzte, und der Evangelische wurde von Herzog Christoph zu Würtenberg geschützet und behauptete das Closter selbst, weil die Vogtey desselben von den Graven und Herzogen zu Würtenberg durch Kauff erworben war. Vermög des Ferdinandischen Religions-Edicts bezoge der zu Villingen residierende Abt das Kloster auch wiederum und sollte nun daselbe wieder abtretten. Der Ober-Vogt zu Hornberg, Joh. Abraham Wolfsfurtner, begab sich den 6. Nov. zu disem Inhaber, welchen er in dem Closter antraff. Er bezeugte sich damahls ganz bescheiden und bath nur ihn mit der Zumuthung zu verschonen, daß er das ihm von Kayserlichen Commissarien übergebene Kloster ohne ausdrückenlichen derselben Befehl wieder hergeben sollte. Der Herzog hatte seinen Commissarien ebenmässig die möglichste Bescheidenheit zu gebrauchen anbefohlen und mithin beruhete es auf Erwartung der Kayserl. Edicte. Als aber den 4. Dec. der Cammer-Rath Orth dieselbe dem Abten vorlegte und nun mit mehrerm Ernst die Abtretung verlangte, so führte derselbe und sein Convent Benedictiner Ordens eine ganz andere Sprache und übergab eine Protestation, worinn er sich beklagte, daß ihm ein von dem höchsten Reichsgericht mit Urtheil zuerkandtes Kloster wieder entzogen und dem Herzog von Würtenberg eingeraumt werden wollte. Nun erinnere er sich nicht allein aus der H. Schrifft, daß man GOtt mehr, als den Menschen gehorchen müßte, son-

1648 dern wüßte auch, daß es in seiner Macht nicht stünde ohne der höchstgeistlichen Obrigkeit Wissen und Willen zu Nachtheil der Ehre GOttes und zu verschimpfung der Catholischen Religion sein Kloster uncatholischen und weltlichen einzuraumen. Es wär ihm auch nicht unbekandt, daß der Papst gar nicht darein willige. Der Fridenschluß sey kein Reichsschluß, sondern nur ein Mischmasch von lautern offenbaren Nullitäten wider das Natur- und Völker-Recht, wie auch wider gute Sitten, welcher von dem Päbstlichen Nuncius und von vielen gewissenhafften Catholischen Chur-Fürsten und Ständen verworffen und widersprochen worden, weil der weltlichen Obrigkeit, ja auch dem Kayser selbst nicht zustünde über geistliche Güter zu gebieten und die geistliche Personen als Fridensbrecher zu erklären oder die in dem Recht der Natur gegründete Protestation der Geistlichkeit zu entkräfften. Disem nach lasse er sich den Fridenschluß nicht irren, sondern gedenke sein Recht zu behaupten bis er von dem geistlichen Oberhaupt der Christlichen Kirche einen andern Befehl erhalte und seiner Pflichten erlassen werde. Deßwegen wolle er von aller menschlichen Hülfe verlassen im Namen der Jungfrauen Mariä, des Ritters und Märtyrers Georgen und der Stiffter Hessonis und Hezilonis wider solchen Fridenschluß protestiert und sich und seinem Orden alle Rechte vorbehalten haben (1). Der Würtemb. Commissarius wollte aber solche Schrifft nicht anderst als zu dem Ende annehmen, damit er Kloster-Inhaber seine vermessene Widersetzlichkeit und unverantwortliche Ausdrücke nicht läugnen könnte. Weil nun keine Vorstellungen etwas verfangen wollten, so mußte der Commissarius abermals unverrichteter Sachen abreysen. Die Klosters-Unterthanen wurden indessen von dem Abt verlassen und von den im Quartier ligenden Soldaten bis auf das Blut ausgesogen, welche sich deßwegen mit höchstem Verlangen nach ihrer Erlösung sehneten, ihren Uebergang zur Catholischen Religion bereueten und nebst den Alpirspacher und Reichenbacher Closters-Unterthanen um tüchtige und exemplarische Pfarrer bathen. Der Abt begab sich herauf wieder nach Villingen in der Meynung hier vor dergleichen verdrüßlichen Besuchungen sicherer zu seyn. Und Herzog Eberharden war an baldiger Zurucknehmung dises Klosters desto mehr gelegen, als die Catholische bis auf das Ende der Fridens-Handlungen am hefftigsten auf die Beybehaltung desselben und des Priorats Reichenbach drangen. Der Cammer-Rath Orth mußte es also nochmals wagen einen Ritt dahin zu thun und den Abt auf bessere Gedanken zu leiten. Welches auch dermalen gelunge. Dann, ob er schon anfänglich wieder einen Aufschub verlangte, weil er von dem Kayserl. und Erzherzoglichen Hof zu Insprug, wie auch von dem Bischoff zu Costanz anderweite Befehle zu erwarten vorgab, indem der Bischoff zu Bamberg ihm keine entscheidende Antwort gegeben und ihm nicht befohlen, sondern nur ersucht habe das Kloster dem Herzog zu überlassen, so mußte ihm doch der Cammer-Rath solchen Zweifel zu benehmen, daß Erzherzog Ferdinand Carl selbst seinen

(1) vid. Beyl. num. II.

nen Beamten befohlen die Herrschafften Blaubeuren, Achalm und Stauffen 1648
abzugeben. Das Gehorsamsgelübde setzte freylich gebieterische Befehle und keine Bitten voraus. Der Abt wollte als ein einfältiger Mönch behandelt seyn. Allein er hatte das deutliche Fridens-Instrument und die nachdruckliche Befehle des Kaysers und der Commissarien vor Augen ligen. Dise Vorstellung machte ihm endlich die Nothwendigkeit des Gehorsams auch gegen die Bambergische Ersuchschreiben begreifflich, daß er sich endlich erklärte nicht allein bey der Huldigung der Unterthanen keine Hindernus in den Weeg zu legen, sondern auch die Lägerbücher, Rechnungen und andere schreiberische Urkunden herauszugeben. Dann die übrige die Stifftung und Rechte des Klosters betreffende Urkunden hatte er anderwerts verborgen und der Cammer-Rath Orth bezeugte keine Begierde auch dise abzufordern. Indessen machte sich der gewesene Abt noch die schmeichelhaffte Hoffnung, daß sich die Umstände verändern und eine gute Würtembergische Haußhaltung, wie er sagte, ihm zu einem Vortheil dienen würde. Der Commissarius berufte demnach die Unterthanen des Klosters aus denen im Herzogthum eingeschlossenen Dörfern und Höfen, deren noch 197. Personen waren, zur Huldigung in das Kloster, welche sie mit Freuden ablegten und sich den Pfarrer zu Buchenberg M. Brodbecken zu einem Seelsorger ausbathen, welcher nicht als ein Mietling, sondern als ein getreuer Hirte keine Mühe oder Gefahr scheuete die schmachtende Seelen mit seiner Unterweisung und Reichung der Sacramenten zu erquicken und auf der Bahn der Evangelischen Lehre zu erhalten. Zur Aufsicht im Zeitlichen gab man ihnen den Oberamtmann Wolfsfurtner zu Hornberg, welcher die bey den Unterthanen einquartierte Soldaten in Ordnung brachte und den Würtenbergischen Schutz den Unterthanen erfreulich machte, dessen sie unter dem Abt ermanglen mußten.

§. 15.

Ich habe schon gemeldt, daß der Inhaber des Klosters Herrenalb die Besitznehmung desselben Herzog Eberharden sehr erschweret habe. Er hatte schon die frevelhaffte Vorsicht gebraucht, das er das Kloster selbsten an seinen Gebäuden sehr zu grund richtete. Man konnte ohne Gefahr dasselbe nimmer bewohnen, weßwegen er sich auf seinen Pfleg-Hof zu Merklingen begab. Der Herzog ließ darum schon den 30. Octobr. durch seinen Vogt zu Neuenbürg Joseph Kullen sich bey ihm erkundigen, was er zu thun gesonnen wär. Er führte aber die Sprache aller andern, daß er vorher die Kayserliche Befehle erwarten müßte, weil in dem Fridens-Instrument art. XVI. §. 5. die ausdrückliche Worte stünden: teneantur statim *post* promulgata Cæsarea Edicta & factam restituendi notificationem restituere. Zu gleicher Zeit mußte der Vogt zu Calw Philipp Ludwig Holland von dem Abt Wunibalden zu Hirsau die Abtrettung dises Klosters fordern. Derselbe hatte sich aber schon vor zweyen Jahren an den

1648 Boden-See begeben und die Verwaltung des Klosters seinem Großkeller überlassen. Man kan sich demnach leicht vorstellen, daß er sich mit einem erwartenden Befehl seines Vorgesetzten entschuldiget habe. Wegen der Kloster-Urkunden sagte er, daß sie in die Reichs-Stadt Weyl geflüchtet worden, und erst vor 14. Tagen daselbst bey Einäscherung diser Stadt im Rauch aufgegangen seyen. Vermuthlich hatte der Abt die beste mit sich auf das Schluß Blumeneck genommen, wo auch das Original von Tritheims Hirsauischer Chronik das Unglück gehabt vom Feuer verzehrt zu werden. Auf dise Erklärung schickte der Herzog den 30. Nov. seinen Kirchen-Kastens-Advocaten Wilhelm Christian Fabern an bemeldten Großkellern den Fridenschluß, die Kayserliche Edicten und Executorial-Mandaten in dem Kloster vorzulegen. Er zeigte ihm auch des Churfürsten zu Maynz Schreiben wegen des Closters Murhard in der Hoffnung, daß er dardurch zu einer Nachfolge vermocht werden dörffte. Der Großkeller bath sich eine kurze Bedenkzeit aus. Als aber der Abgeordnete entzwischen die schöne Kirche des Klosters betrachtete, schlich sich der Großkeller heimlich hinweg und lief mit den noch vorhandenen Klosters-Schrifften beladen zu dem Abt von Herrenalb nach Merklingen. Nach seiner noch selbigen Tag erfolgten Zurucckunfft erboth er sich das Closter dem Kays. Edict gemäß zu raumen, bathe sich aber nur 8. Tage aus seine Sachen in Richtigkeit zu setzen und disen Vorgang an die Obern seines Ordens gelangen zu lassen. Auf gethane fernere Erinnerungen versprach er auf nächstkünfftigen Samstag abzutretten und die Huldigung der Unterthanen nicht zu hindern. Es war aber eitel Betrügerey. Dann an statt sein Wort zu halten schickte er an den Herzog eine Protestation, welche disem sehr empfindlich seyn mußte. Der Kirchen-Kastens-Advocat mußte ihm solche mit eben solchem verdrüßlichen Verweiß zuruckgeben. Nichts destoweniger blieb er dabey, daß er auch sehen wollte, was andere seinesgleichen Prälaten thun würden und gewann damit vollends die Zeit alles Kupfer von den Dächern der Kirchenthürne zu entwenden und zu verkauffen. Weil er nun ohnehin den Kirchen- und Schuldienern, welche er zu besolden schuldig war, ihren Unterhalt enzogen hatte, so ließ der Herzog seinen noch vorhandenen Vorrath an Früchten und Wein nebst andern Einkünfften mit Arrest belegen und dise nothleydende Leute zufriden stellen. Der Herrenalbische Inhaber zog sein Wort ebenmässig zuruk und, ob er sich schon einsten zur Abtrettung des Klosters und seiner Zugehörden geneigt bezeugte, so wollte er doch dessen nimmer geständig seyn, sondern die Ankunfft der Kayserl. Commissarien erwarten, weil ihm verdächtig schiene, daß ihm das vorgewissene Patent nicht von disen selbst, sondern von einem Würtembergischen Diener, Marx Jmlin, vorgelegt werde. Er sahe den Friden noch immer für ungewiß an und konnte nicht begreiffen, daß der Fride nicht von allen Chur-Fürsten und Ständen unterschrieben war, weßwegen er die Aufhebung der Feindseligkeiten nur als einen Waffenstillstand betrachtete, von welcher Meynung ihn keine Vorstellung abzubringen vermochte. Seine Unterthanen wünschten

indes-

indessen seinen Abzug sehnlich und klagten ihn an, daß er nicht allein ihnen 1648
den Kirchenkelch, welcher von gediegenem Gold gewesen seyn soll, entwendet
und 1080. fl. Contributions-Gelder für das Olmische Regiment für sich behalten,
ihnen aber alte verlohrne Posten zu ihrer Entschädigung angewiesen habe, sondern
auch viele Besoldungen noch schuldig wäre und einige Unterthanen unschuldiger weise
ihres Vermögens beraubet hätte. Dem Herzog war an disem Abzug sehr viel gelegen, weil die Conventualen zu Maulbronn sich erklärt hatten in Abwesenheit ihres Prälaten, welcher sich entweder zu Baden oder zu Speyr aufhielte, daß, wann der Herrnalbische Inhaber Nicolaus sein Closter raumen würde, sie ein gleiches thun wollten. Nun machte diser zum schein alle Anstalten dazu, gab seinen Dienern den Abschied und bathe um freyen Paß durch das Herzogthum. Nichts destoweniger erklärten sich sowohl der Herrnalbische, als auch der Hirsanische Inhaber, daß sie noch nicht zu weichen gesonnen wären. Entzwischen kamen die Kayserliche Commissarien zu Stuttgard an, welche sogleich dem Imlin einen Lieutenant zur Execution zuordneten, unter dessen Beystand und Hülfe der Reichs-Stadt Weyl der Imlin von den Brandstätten des Herrnalbischen und Bebenhäusischen Hofes, wie auch der Hirsauischen Kellerey daselbst wegen der darauf hafftenden Rechte Besitz nahm und die Stadt darüber eine Urkunde ertheilte. So wohl der Abt von Herrnalb, als auch der Großkeller zu Hirsau waren wegen der heimlichen Flucht verdächtig, weßwegen Imlin wegen der noch vorhandenen Urkunden sehr besorgt war, aber von den Commissarien fernere Verordnungen erwarten mußte, welche endlich auf sich beruheten, weil sie den 24. Januar. des folgenden Jahrs gleichwohl ausgeliefert, den Tag hernach die Unterthanen der Pfleg Merklingen in die Huldigung genommen und die Herrnalbische nach Neuenbürg beruffen wurden, weil der Vogt daselbst den Schirm dises Klosters zu besorgen hatte. Auch dise bezeugten eine ausserordentliche Freude, und liessen durch einen Schultheissen in einer Rede dem Herzog für die Entledigung aus der bisher erlittenen Trangsal mit rührenden Ausdrücken danken. Weil sie des Papstums in 14. Jahren unvermerkt gewohnt wurden und eine Gleichgültigkeit in der Religion besorgten, so bathen sie den Herzog nur um treue und unermüdete Seelsorger. An dem nemlichen Tag wurden aber auch die Hirsanische Klosters-Unterthanen, deren nur noch 159. übrig waren, in Huldigungs-Pflicht genommen.

§. 16.

Entzwischen hatte der Herzog die erstgedachte Reichs-Stadt Weyl, nemlich alle geist- und weltliche Personen derselben, und den Spital, wie auch andere ihre Diener, wie sich der Schirmbrief ausdrückte, auf 8. Jahr in seinen Schutz genommen, sie bey allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, so fern sie nicht

1648 nicht dem Fürstlichen Hauß Würtenberg zu Nachtheil gereichten, zu schirmen, einen freyen Handel und Wandel mit den Würtembergischen Unterthanen zu gestatten und die Stadt wegen des Zolls bey dem Verglich von dem Jahr 1571. zu lassen. Dagegen die Stadt jährlich auf Martini 50. Rthlr. zu zahlen versprach. Und weil in währender Kriegs-Unruhe in den Waldungen, wo dem Herzog alle forstliche Obrigkeit gebührte, ein und andere Unordnung eingeschlichen war, so verpflichtete sich die Stadt alle ansetzende Freveln dem Hauß Würtenberg zu liefern. Sie war dises Schutzes dermahl sehr benöthigt, weil sie, wie schon gemeldet worden, wenige Zeit nach dem Fridenschluß in einen Aschenhausen verwandlet worden und dennoch auch ihren Antheil an den Schwedischen Fridens-Geldern bezahlen sollte. Der Schwedische General Duglas rückte mit 14. Reginnentern in den Schwäbischen Krayß, wie ich ebenmäßig berühret habe, worüber der Herzog sowohl, als die Stadt in Verlegenheit gesetzt wurde. Dann die französische Armee hatte schon einen Theil des Herzogthums mit Quartieren belegt. Duglas begehrte hingegen, daß der Herzog die Franzosen ausschaffen sollte und dise verlangten, er sollte die Schweden nicht einnehmen. Zu beedem war er zu unmächtig und durfte es mit keinem Theil verderben, weil er beeder Beystand erwarten mußte. Nun sollten nach den Worten des Fridenschlusses die Schwedische Kriegsvölker gleichbalden nach Auswechßlung der Ratificationen und Bezahlung des ersten Ziels der Schwedischen Fridens-Gelder abgeführt oder abgedankt werden. (m) Beedes wurde in dem Schwäbischen Krayß und insonderheit in dem Herzogthum Würtenberg von den Ordensleuten verhindert. Dann die Schweden wollten die Fridens-Ratification nicht auswechslen, bis alle diejenige, welchen etwas abzutretten oblag, dem Fridenschluß ein Genügen gethan hätten. (n) Noch weniger wollten sie einen Mann abdanken, bis dises geschehen wär und gleichwohl konnte man von den Unterthanen wegen der auf dem Halß habenden unerträglichen Quartiere und fortwährenden Contributionen die Fridensgelder nicht erheben. Wie sehr der Catholische Magistrat zu Augspurg sich der Restitution diser Stadt widersetzt habe, ist bekannt. Tausend Ränke wurden gebraucht die Execution zu hintertreiben. Der Bischoff von Costanz und sein subdelegierter Rath, Köberlin, leistete dem Magistrat allen Beystand und zauderte mit der Vollziehung des Fridens in der Absicht selbige gar zu vernichten. Der Churfürst von Bayern hatte eine Besatzung in der Stadt und legte eine Schwürigkeit nach der andern in den Weeg. Wider Herzog Eberharden, welcher seinen Canzler Burkarden und seinen Rath, von Wöllwart, subdelegiert hatte, protestierte der Magistrat und wollte dise nicht einlassen. Er fand an dem Kayserlichen Hof viele Unterstützung, obschon der Kayser den Friden genau vollzogen wissen wollte. (o) Eini-

(m) Instr. pac. Suec. art. XVI. §. 9.
(n) ibid. §. 2.
(o) von Stetten Augsp. Chron. part. 2. c. 3. §. 131. seqq.

Einige Catholische zu Münster und insonderheit Adamj suchten dise Restitution zu hindern, obschon andere ein grosses Mißfallen an dem Ungehorsam dises Magistrats bezeugten. Wenigstens berichtete Varnbüler von Münster den 8. Dec. daß, nachdem Adamj in Ablegung des Kemptischen Voti dasjenige, was er als Würtenbergischer Gesandter zuvor in dem Puncten der Amnistie und der Religionsbeschwerden wegen etlicher unruhiger Klosters-Inhaber und des Catholischen widersetzlichen Magistrats zu Augspurg Hartnäckigkeit nur mit wenigem nach der Umstände Erfordernus berührt hatte, in Zweifel ziehen, die nichtswürdige Ausflüchten des bemeldten Magistrats rechtfertigen und dadurch ein Schreiben von den Gesandten an dieselben verhüten wollte, derselbe von den Evangelischen scharf genug gezwaget worden. Und als Varnbüler eben des Adelbergischen Inhabers schändliche Erklärung aus der Tasche gezogen und offentlich abgelesen, verabscheuten die meiste Catholische solche und Adamj wußte ganz schamroth, weil er sich bisher mit Unwarheiten beholfen, sich mit nichts mehr zu entschuldigen, als daß er die Unwissenheit und die Ausflucht vorschützte, daß die Ordensleute sich nur mit Worten wöhren könnten. Er sagte ferner, daß er auch eine Priorats-Pfründe im Würtembergischen, nemlich zu Murhard, habe, aber als ein Mitburger dem gemeinen Wesen zu gutem gern weichen wolle, hingegen als eine geistliche Person zur Abtrettung dises Klosters nicht einwilligen könne. Endlich wurde sein mitbürgerliches Erbiethen vollends zu schanden gemacht, als ihm Varnbüler dreuste unter Augen sagte, daß man sich um sein Einwilligen oder Mißfallen wenig bekümmere oder zu fragen habe. Dann, wann er im Reich leben und Schutz haben wolle, so müsse er sich den Reichsverordnungen und folglich auch dem Fridenschluß unterwerfen. Um das Priorat Murhard hab er sich auch nicht mehr anzunehmen, weil das Kloster auf Befehl des Churfürsten von Mainz wieder in des Herzogs von Würtenberg als rechtmäßigen Inhabers Gewalt und derselbe dem Fridenschluß gemäß in dessen vollkommenem Besitz sey. Varnbüler hatte zwar allzeit Dreustigkeit genug disen Priorn nachdrücklich zubeantworten. Dißmal wurde er mit einem besondern Muth begeistert, weil Herzog Eberhards Bruder, Prinz Friderich, auf einige Tage sich zu Münster aufhielt. Man verwunderte sich aber sehr, daß diser Herr die Kayserliche Bevollmächtigte ungeacht des schon geschlossenen Fridens nicht, sondern nur die französische, Schwedische und andere teutsche Gesandte besuchte. Und als er sich bey dem Varnbüler das Mittagsmahl einzunehmen gefallen ließ, warteten ihm die meiste Chur- und Fürstliche Gesandten daselbsten auf. 1648

§. 17.

Nun drangen die meiste Stände auf die Auswechßlung der Ratificationen, weil sie hofften, daß sie dardurch des Quartierlasts entledigt werden müßten. An die

1648 Bezahlung der Fridensgelder dachte aber niemand. Herzog Eberhard war eines andern Sinnes. Dann er erinnerte die Krayß-Stände sehr beweglich ihre Gebühren an bemeldten Geldern zu rechter Zeit einzuliefern, welches der eigentliche Weeg sey, worauf man die Kriegsvölker sich von dem Halß schaffen könnte. Auf einer andern Seite besorgte er, daß, wann dise abgeführt oder abgedankt und die Plätze und Vestungen von den bißherigen Besatzungen entblösset wären, die Restitutionen ex capite Amnistiæ und gravaminum vereitelt oder wenigstens erschweret werden dörften, weil dise Leute die Vollziehung des Fridens nach ihrer Entfernung nicht mehr befördern könnten. Die Beybehaltung derselben wurde bey solchen Aussichten von den Schweden und denjenigen, welche restituiert werden sollten, für nothwendig gehalten. Die Catholische hingegen betrieben die Abführung derselben aus ganz andern Absichten. Die Ordensleute gebrauchten noch ihre bißherige Waffen wider den Herzog, nemlich die Verleumdungen, welche wenigstens die ohnehin so schwer gemachte Abtrettung des Klosters Maulbronn sehr verhinderten. Dann man sprengte nun mehr aus, als ob der Herzog durch einen fleckensteinischen Rittmeister unter dem Schein eines nehmenden Quartiers sich dises Klosters bemächtigt hätte, welcher Bezücht durch allerhand von den Mönchen erdichtete Unwarheiten vergrössert und sowohl am französischen Hof, als auch zu Münster ausgebreitet wurde. Nun hatte zwar ein Rittmeister in dem Kloster Quartier genommen und den Thorwart, welcher sich ihm widersetzte, prüglen lassen, weßwegen der Abt die Sicherheit mit der Flucht suchte. Es geschahe aber solches ohne Wissen und Begehren des Herzogs und noch weniger nahm er den Besitz davon und ließ auch die Unterthanen nicht huldigen, sondern begehrte nur an disen Officier nach erfahrner Quartiernehmung, daß er die Eintreibung der Schwedischen Fridens-Gelder als ein Schwedischer Diener nicht hindern wollte. Dann dise machten ihm viele Sorgen. Er hatte schon im Augstmonat dises Jahrs, wie ich in dem vorigen Theil gemeldet habe, die Zuflucht zu seiner Landschafft genommen und vielerley Ansinnungen an sie gethan. Die Summe von 126. Römer-Monaten war freylich, insonderheit bey damaligen Umständen des Herzogthums, sehr übermäßig und die Landschafft wurde sehr verlegen, daß man ihro alle Auslagen auf den Halß bürden wollte, ungeacht dem Herzog das grosse Unvermögen der Unterthanen mehr als zu viel bekandt wär, und zehlte ihm gleichsam an den Fingern her, was sie wider ihre Schuldigkeit für ihn gethan, welches sich auf 815564. fl. belieffte, worunter auch die Gesandschafftskosten nach Münster und Osnabrüg mit 36702. fl. begriffen waren und wordurch sie ausser Stand gesetzt wurden den Last der Schwedischen Fridens-Gelder auf sich zu nehmen. Sie meynte, daß der Herzog von seinem Cammergut dem Landtags-Abschied von 1628. gemäß den vierten Theil beytragen und, weil die Klosters-Inhaber schwerlich mit gutem Willen etwas geben würden, ihre Frucht- Wein- und Geld-Gefälle mit Arrest

rest belegen, wie auch die Ehehalten, Diener, Handwerksbursche, Knecht und Mägd 1648
mit einer Kopfsteur beschweren sollte, indem dise durch ihren Muthwillen Troz und Halßstarrigkeit innerhalb 15. Jahren ihren Liedlohn noch einmahl so hoch, als er vorhin gewesen, gesteigert hätten und gleichwohl der Fride ihnen auch zustatten käme. Nun legte dannoch die Landschafft dise Schatzung auf die damahls noch nicht abgetrettene Klöster und auf die samtliche weltliche Aemter. Die Legstätte waren von dem Land oberhalb der Staig Urach und für die unter der Staig die Stadt Kirchheim, da die französ. und Spanische Duplonen für 5. fl. 15. kr. die Italiänische für 5. fl. die Ducate für 3. fl. 6. kr. und der Goldgulden à 2. fl. 4. kr. Metzer Goltgülden zu 1. fl. 50. kr. Silberkronen für 1. fl. 48. kr. Königsthaler für 1. fl. 30. kr. und Güldenthaler 1. fl 20. kr. gezahlt werden sollten. Man sah aber nirgendsher eine Möglichkeit, wie die grosse Summen durch Umlagen beygebracht werden könnten, weil die Unterthanen gnug zu thun hatten die ihnen vorhin obligende sehr dringende Beschwerden abzustatten. Die Landschafft verfiel demnach wieder auf eine Geld-Aufnahm. Es hatten sich damahls einige Meichßner Kaufleute mit einem starken Tuchhandel in das Herzogthum eingedrungen, welche jährlich über die 1500. Stück Tücher in demselben verschlossen und bey solcher guten Losung einen beträchtlichen Reichthum erwarben. Dise wurden nun um einen Beytrag angegangen. Herzog Eberhard war aber nicht geneigt neue Schulden zu machen, da er ohnehin schon allzusehr damit beladen war. Er hatte die Schwere diser Last und derselben verdrüßliche Folgen empfunden. Vielmehr wollte er sich und seine Lande davon befreyet sehen. Weil er aber kein ander Mittel zu Abtragung der Fridens-Gelder vor sich sahe, so gab er endlich seinen Willen zu einer Geld-Aufnahm, befahl aber seiner Landschafft ernstlich die Capitalien auf die versprochene Zeit heimzuzahlen, indem er sich vorbehielt im widrigen Fall selbst Umlagen auf die Unterthanen auszuschreiben und die Schulden zu bezalen. Sonsten erinnerte die Landschafft wegen der abgedankten Soldaten und herrenlosen Gesindes die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und meynte, daß, weil die Burgerschafften sich durch die wieder zuruckgekommene Flüchtlinge und durch zu Kriegsdiensten weggenommene junge Leute wieder merklich verstärket hatten, dieselbe auf damals noch gebräuchlichen Sturmstreich zum Straifen gebraucht, die erwischte Räuber und verdächtige Personen sogleich dem nächstgesessenen Amtmann geliefert und nach befindenden Umständen gestrafft werden, disen aber des Herzogs geworbene 180. Mann beystehen sollten. Herzog Eberhard dachte anderst und wollte der Burger und Bauren schonen, damit dise die verödete Güter wieder anbauen und den so nöthigen Feldbau schleunig in neuen Gang bringen möchten, weßwegen er sich entschloß die Anzahl seiner geworbenen Leute zu vermehren und solche hin und her in die Städte zu verlegen. Ingleichem bathe die Landschafft die Vorsehung zu thun, daß der Prälatenstand als der zweyte Landstand bey

1648 den Manns-Klöstern wieder vermög des Landtag-Abschieds von 1565. ersetzt und üble Nachreden bey dem Gegentheil zu verhüten, so bald bey der Vollziehung des Fridens ein Catholischer Inhaber abgetrieben worden, als gleich ein Evangelischer dagegen aufgestellet und der Besitz würklich behauptet würde, wobey jeder Prälat seine habende Special-Superintendenten-Stelle noch eine zeitlang beybehalten müßte, bis dise mit tauglichen Leuten ersetzt werden konnten.

1649 §. 18.

Unter disen Restitutions-Geschäfften und auf allen Seiten verwirrten Aussichten endigte sich dises 1648ste Jahr und ein eben so verwirrtes tratt dagegen ein. Die Ordensleute und die Franzosen waren die Haupt-Personen dabey. Dann es berichtete der Würtenbergische Agent am Französischen Hof, Guesont, daß der Abt zu Adelberg, Georg Schönheinz, noch immer wider seine Austreibung protestiere und sich mit den unverschämtesten Unwarheiten an die Französische Generals wende. Ohne Zweifel diente ihm der Vorgang des Abts Bernardins zu Maulbronn zur Folge. Diser hatte aber den Churfürsten zu Trier zu einem Beystand, welcher noch immer hoffte durch den Beystand der Kron Frankreich dises schöne Kloster dem Herzog zu entziehen. Sie mußte disem Churfürsten nachsehen und einige Gefälligkeiten erzeigen, ungeacht sie ganz andere Absicht n führte. Dann, als der Schwedische Gesandte an disem Hof übernahm die nöthige Vorstellungen zu thun, daß sich die Inhaber der Würtenbergischen Klöster den Fridensschluß zu befolgen darum verweigerten, weil sie diser Hof in seinen Schutz genommen habe, so antworteten die Französische Staats-Räthe, daß sie die Vollziehung des Fridens und die Abtrettung der Klöster an den Herzog gar wohl geschehen lassen könnten und sie solche befördern wollten, wie dann die Französische sowohl, als die Kayserliche und Schwedische Ratificationen schon zu Münster wären und kein Auffenthalt weder an der Auswechßlung derselben, noch an der Abführung der Völker verspürt werden sollte. Es mochte aber wohl zu diser Erklärung vieles beygetragen haben, daß der Schwedische Bevollmächtigte zu verstehen gab, als ob seine Königin die auf den Beinen habende Völker vor der Restitution nicht abdanken könnte und folglich genöthigt wär auf der Fortwährung der Französischen Subsidien-Gelder zu beharren. Die innerliche Uneinigkeiten zwischen dem König und dem Parlament gestatteten aber nicht dasselbe Reich mit Subsidien zu beschweren, zumahl es noch mit der Kron Spanien im Krieg verfangen war. Auf dise Erklärung verhoffte Herzog Eberhard seine Vestung Hohen-Twiel wieder in seine Hände zu bekommen und trug seinem obbemeldten Agenten auf eine Ordre an den General-Lieutenant von Erlach auszuwürken, damit diser dem Obrist Widerholden, welcher damals noch in der Verbindlichkeit mit disem General

General stund, den Befehl ertheilen möchte dise Vestung dem Herzog wieder einzuraumen. Bey der damaligen Verwirrung in Frankreich war aber nichts zu erhalten. Der Herzog vermeynte zwar dennoch bey dem Vicomte Turenne seine Absichten zu erreichen: diser schlug sich aber unvermuthet auf die Parthey des Parlaments, welches die Folge hatte, daß ein Theil der unter seinem Commando stehenden Regimenter zu dem General von Erlach übergiengen, welcher dieselbe wider den Inhalt des Fridenschlusses in die Schwäbische Krayß-Lande verlegen wollte. Dem Herzogthum Würtenberg waren 4. Regimenter Cavallerie und ein Infanterie-Regiment zugedacht, deren Aufnahme der Herzog sich äusserst widersetzte. Der von Erlach wurde darüber sehr aufgebracht und drohete demselben ihn bey seinem Hof zu verunglimpfen. Zu allem Glück hatte man diser Truppen wider die Spanier nöthig, daß sie über den Rhein zuruck gehen und sich entfernen mußten. Des Turenne Schritt geschahe zur Unzeit, als eben ein Verglich zwischen der Königin und dem Parlament errichtet wurde. Er stund nun in der grösten Ungnade und man war sehr unzufrieden, daß diser General dem Herzog noch vor Auswechßlung der Ratificationen die beede Vestungen zu Tübingen und Heydenheim übergeben hatte, welches die Zuruckgabe der Vestungen Twiel und Schorndorf jetzo desto mehr erschwerete. Der Guesont warnete deßwegen den Herzog sehr behutsam zu gehen, zumahl dem General Erlach aufgetragen wurde nebst dem Vautorte, welcher dem Herzog auch nicht günstig war, den Nürnbergischen Executions-Tractaten beyzuwohnen. Dises wurde aber nachgehends abgeändert und weil der Erlach bey der Armee bleiben mußte, der dem Herzog geneigtere Avancourt darzu ausersehen. Entzwischen begieng der Französische Commendant zu Pforzheim La Noue die ärgste Ausschweiffungen, indem er mit streiffenden Rotten in das Herzogthum einfiel, Menschen und Vieh wegführte und unter dem Vorwand Contributionen erzwang, weil der Herzog die Turennische noch übrige Truppen verpfleget hätte, woraus er folgerte, daß man ihm solches ebenmässig schuldig wär. Nun zog Turenne seine Völker zusamen des Vorhabens nach Frankreich zuruckzugehen und die Armee des Parlaments zu verstärken. Dises zu unterbrechen suchte der General Erlach alle seine Truppen ebenmässig zusamenzuziehen und verlangte von dem Widerholden von der Besatzung zu Hohen-Twiel auch einige Mannschafft, welches diser Commendant unter der Entschuldigung abschlug, weil er an den Unruhen in Frankreich keinen Antheil nehmen könnte. Woferu er aber dise Vestung an den Herzog abtretten wollte, so erboth er sich einen Theil der Besatzung abzudanken, da er diejenige, welche in Kriegsdiensten bleiben wollten, in seine Dienste nehmen könnte.

1649

1649 §. 19.

Entzwischen kamen die subdelegierte Kayserl. Commissarien zu Stuttgard an. Die Bambergische waren Peter Jacobj, Obrister und Johann Georg Hofer von Lobenstein und die Brandenburgische Johann Christoph Gözendörfer, Lehen-Propst und Johann Christoph Bühler, der Rechten Lehrer. Nach genugsam eingenommener Information erforderten sie vier Notarien und liessen ihnen den 22. Januarij durch den leztern annten subdelegierten Bühler vortragen, " Sie hätten zwar ver„ hofft, es würden alle diejenige Klöster, Propsteyen und Stiffter, welche krafft „ des getroffenen Fridenschlusses dem Durchleuchtigsten, hochgebornen Fürsten und „ Herrn, Eberharden Herzogen zu Würtenberg wieder attribuiert und zugeeignet „ worden, auch in erwehntem Fridenschluß namentlich benahmßte von den bißheri„ gen gewesenen Herrn Prälaten, Pröpsten, Conventualn und Inhabern mit allen „ Zugehörden, Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch Auslieferung der darzu gehö„ rigen und zeither in Handen gehabter brieflichen Urkunden, restituiert, abgetretten „ und also hochgedachts Herrn Herzogen zu Würtenberg Fürstl. Gnaden nunmehr „ dergestalten in vorigen Stand gesezt seyn, daß man keiner fernern Execution von„ nöthen gehabt haben würde. Es hätten aber sie zu disem Ende von Herrn Bi„ schoff Melchior Otten zu Bamberg und Herrn Marggrav Christian von Branden„ burg subdelegierte Kayserliche Commissarien bey ihrer Ankunfft von bemeldten Herrn „ Herzogs Fürstl. Gn. vernommen und aus etlichen eingekommenen Schreiben er„ sehen, daß sich noch etliche opiniatrieren und nicht allein die güetliche Abtrettung „ zu verweigern gedenken, sondern auch ungeziemend - ärger - und hochsträff„ liche Reden und Schrifften von sich zu geben sich ohne Scheu gelüsten lassen, da„ hero krafft höchstgedachter Kayserl. Commission sie wohlbefügte Ursach hätten mit „ der in dem Fridenschluß einverleibter Pön tractæ pacis ohne einige fernere Erin„ nerung zu verfahren. Damit aber um so weniger sich jemand einer Uebereylung „ mit Fueg beschweren möchte, als wolten sie Kayserliche subdelegierte Commissa„ rien im Namen ihrer Principalen sie gegenwärtige vier Notarien hiemit requi„ riert, zumahlen mit Auflegung Gold und Silbers gebürend gedungen haben, es „ wollte jeder diejenige ihm zugestellte monitoria, wie auch die insonderheit einge„ händigte fürstliche Bischöfliche Bambergische Special- und Privat-Erinnerungen „ und Handschreiben den ihnen ernannten Inhabern obberührter Klöster, Prop„ steyen und Stiffter nicht allein gebürend in Gegenwart ihrer Zeugen verkünden „ und zur Hand stellen, sondern auch auf unverhofften Waigerungsfall die jedem „ zugestellte mandatata executorialia (p) und an jeder Orten Obrigkeiten und Com-

men-

(p) vid. Beyl. num. 12.

„ mendanten lautende und mitgegebene Ersuechschreiben überliefern und da- 1649
„ bey allerseits verrichten, was die Notdurfft in einem und anderm erheischen
„ würde, zumahlen über den ganzen Verlauff ein oder mehr offene glaubwürdige
„ Instrumenta verfertigen um ihrer sich bey ihren Principalen zu bedienen.

§. 20.

Auf dise Handlung wurde den 24. Januarij Nicola Myler, Regierungs-Rath und des kleinen Landschafftlichen Ausschusses Mitglied mit Hanns Marx Hillern, Regierungs-Raths-Secretarien und dem Notarien Jacob Singern nach Tübingen, Herrenberg und Pfullingen abgeordnet. Diser letztere machte den Anfang seiner Verrichtung bey dem Würtenbergischen Commendanten zu Tübingen Obrist Ogier Fuchsen, welchem er der Kayserl. Commissarien Executorial-Mandat, der subdelegierten Vollmacht und seine Instruction vorlegte mit Begehren ihm auf allen Fall hülfliche Hand zu leisten. Folgenden Tags begab er sich in den Bebenhäusischen Hof zu den beeden Prälaten von Bebenhausen und Königsbronn und zwar zu jedem besonders, welche beede eine Befremdung bezeugten, daß die Commissarien einen so weiten Weeg sollen gemacht haben und schon neun Tage zu Stuttgard seyn, sie aber von ihnen gleichwohl nicht vorgeladen worden, worauf sie gleichwohl gewartet hätten. Der Bebenhäusische Inhaber verwunderte sich sehr, daß sein Schreiben an den Bischoff nicht in Betracht gezogen worden, ungeacht er solche Einwendungen wider die Execution gemacht, welche alle Achtung verdient hätten. Zwar wollten beede Aebte den Friden nicht brechen, hofften aber, daß man sie nicht mit Gewalt ausstossen würde. Der Notarius schlug ihnen solches ab und bedeutete ihnen, daß sie noch an selbigem Tag und zwar längstens in einer Stunde Frist ihr Kloster, den Pfleghof und alle dahin gehörige Habseligkeiten, Schrifften, Bücher und Register abtretten sollten. Nun entschuldigten sie sich zwar, daß die Schrifften anderswohin geflüchtet worden: der Notarius war aber damit noch nicht zufriden, sondern warnete den Bebenhäusischen Inhaber für Schimpf und Spott. Weil nun auch dises bey beeden Ordens-Männern nichts verfangen wollte, so begab sich der Obrist Fuchs mit 14. Musquetierern in den Bebenhäusischen Pfleghof. Der gewesene Abt benachrichtigte sogleich den Französischen General Tracy, welcher noch zu Tübingen im Quartier lag, von disem Vorgang, welcher dem Obrist Fuchsen sogleich die Ordre ertheilte sich mit seiner Mannschafft schleunig auf das Schloß zuruckzuziehen. D. Myler hatte aber indessen disen Hof schon in Besitz genommen und an statt der abgegangenen Musquetier eine Burger-Wacht darein gestellt, welcher der Ex-Prälat mit Prügeln zu drohen die Verwegenheit hatte. Dann er verliesse sich noch auf den Französischen Schutz. Turenne und Tracy nahmen es würklich sehr hoch auf, daß der

1649 der Obrist Fuchs ohne ihre Begrüssung und erwartende Ordre seine Soldaten zur Execution gegeben und sich selbst gebrauchen lassen, so, daß dise Sache schiene weitschüchtig zu werden. Sie wurde aber doch durch die Klugheit des Ober-Vogts zu Tübingen, Morizen von Croneck, gütlich beygelegt. Nach diser Verrichtung gieng der Notarius in die Propstey, welche noch mit Jesuiten besezt war. Nach der bey ihnen abgelegten Commission beschwehrte sich der P. Jacob Theba, Superior, daß man ihn nicht citiert hätte, welches den Kayserl. Subdelegierten zu schwerer Verantwortung gereichen dörffte, indem sie Inhaber des Stiffts solches am Kayserl. Hof klagend anbringen würden, wann man anderst mit ihnen verfahren und sie nicht verhören wollte, in welchem Fall auch diejenige, welche noch nicht gebohren wären, disen Handel entgelten müßten. Wollte man Gewalt brauchen, so müßten sie es geschehen lassen. Der Notarius liesse sich aber nicht weiter ein, als daß er sie versicherte, daß, wofern sie dem Fridenschluß die schuldige Genüge thäten, kein Gewalt gebraucht werden könnte. Dises hatte die erwünschte Würkung, daß sie versprachen Abends um 4. Uhr die Propstey zu raumen. Gleichwohl entschuldigten sie sich hernach, als sich der Notarius um dise Stunde bey ihnen anmeldete, daß die Generale Turenne, Tracy und Pachache ihnen befohlen hätten heute noch und bis morgen um 10. Uhr dazubleiben, da indessen D. Myler des folgenden Morgens die Unterthanen des Bebenhäuser Klosters-Amts in Huldigungs-Pflicht aufnahm. Endlich reyßten die beede Ex-Prälaten von Bebenhausen und Königsbronn um 12. Uhr mit den Propstey-Inhabern nach Rotenburg und der Notarius forderte ihnen die Schlüssel ab, welche sie auch nebst etlichen wenigen zur Kloster-Oeconomie dienenden Büchern gutwillig überliessen. Drey Schlüssel hingegen zur Stiffts-Kirche, zur Sacristey und zu einem daselbst befindlichen Kasten nahm des Generals Tracy Caplan zu sich und überbrachte solche dem Meßner. Als nun D. Myler mittags nach Tübingen zuruckkam und der Notarius sich mit Verzeichnung der hinterlassenen Schrifften beschäfftigte, begab sich ersterer mit D. Ulrich Pregizern, Lehrern der Theologie und damaligem Rectorn der Hohen-Schul, mit Johann Rümelin, der Rechten Lehrern und Hofgerichts-Beysitzern und Joh. Wilhelm Mosern, Geistlichen Verwalter und Syndicus der Universität in die Propstey, nahm davon Besitz, und übergab sie hinwiederum im Namen des Herzogs dem Rectorn nebst den Schlüsseln zur Kirche, deren Aufsicht einstweilen dem gedachten Syndicus aufgetragen wurde. Worauff der Rector nebst einem Glückwunsch zu wiedererlangtem Besitz der Universität dieselbe zu des Herzogs Schutz und Gnade empfahl und D. Myler sie der leztern versicherte. Obwohl nun solchemnach mit aller möglichen Gelindigkeit gegen disen Ordensleuten verfahren wurde, so waren sie doch so unverschämt die Lügen auszusprengen, als ob sie unbescheiden behandlet, ihre Sachen zum Fenster hinaus geworfen, die Aebte tyrannisch aus dem Hauß gestossen und ihnen nicht ein-

einmal Zeit und Platz zu Bewerbung einer andern Wohnung gelassen 1649
worden sey. Dann als der Tracy deßwegen eine Untersuchung anstellte, ergab sich, daß sich nicht allein die Beamte, sondern auch die Stadt-Quartiermeister sorgfältig um ein bequemes Hauß beworben, denen Ordens-Personen aber keines beliebig gewesen und daß ihnen mit aller Höflichkeit begegnet worden. Solchemnach begab sich D. Myler und der Notarius nach Reutlingen auch bey der Ex-Aebtissin des Klosters Pfullingen, einer Grävin von Zollern, welche sich mit ihren Convent-Schwestern in dem Marchthaler Hof aufhielte, die Abtrettung ihres Klosters zu verlangen und die ihm mit gegebene Schreiben zu übergeben. In diser Namen antwortete der Pater Beichtiger, daß die Aebtissin und Convent-Schwestern dem Fridensschluß und Kayserl. Befehlen gehorsamen wollten, weßwegen die Commissarien mit Besitznehmung des Klosters und Huldigung der Unterthanen ohne ihre Hinderung fürgehen könnten. Die Urkunden und Lagerbücher hätten sie geflüchtet, erbothen sich aber solche sobald möglich herbey zu bringen. Solcher Bereitwilligkeit zufolge nahm D. Myler und der Secretarius Hiller den 29. Januarij das Kloster Pfullingen selbst in Besitz und die Unterthanen in Huldigungs-Pflichten und der Notarius reyßte nach Pfullendorf den Königsbronnischen Pfleghof einzunehmen. Diser war aber durch die Franzosen und Nußbaumische Reuter fast gar zu grund gerichtet und aller Schlösser, Rigel, Band und Schlüssel beraubet. Der Salmansweilische Amtmann Krätzkorn, welcher sich den Ruhm eines wahren gelehrten und ehrlichen Mannes erworben hatte, bewohnte selbigen unverschlossen um solchen vor fernerm Untergang zu retten, weil nunmehr eine Schwedische Besatzung in der Statt lag. Diser wurde auch sogleich, weil er zum abtretten so bereitwillig war und in Ansehung seiner Ehrlichkeit, in Würtenbergische Pflicht ungeacht seiner Religion angenommen. Weil aber dise ganze Gegend sehr durch das Unglück des Krieges verheeret war, so fiel es schwer den Pfarrer diser Reichs-Statt zu besolden und das Pfarrhauß vor dem drohenden Einfall zu schützen.

§. 21.

Nun war nur noch das Kloster Maulbronn übrig und die Schrifften von einigen Clöstern, welche noch zuruckgegeben werden sollten. Wegen der leztern schickten die Commissarien den Notarius Sturmen an die Aebte zu St. Georgen und Alpirspach und der Herzog gab ihm seinen Amtmann zu Hornberg zu einem Gehülfen. Bey ersterm war dise Bemühung vergeblich. Dann der Abt von St. Georgen befand sich zu Villingen und glaubte dem Fridensschluß genug gethan zu haben, daß er diejenige Güter, welche unter Würtenb. Schutz und Obrigkeit gelegen, nel si dem Kloster abgetretten hätte. Die darzu gehörige Urkunden glaubte er noch nicht räthlich zu seyn aus-

1649 auszuliefern. Dann er sagte, daß es mit dem Friden noch ein gefährlich Aussehen habe. Nun ersuchte zwar der Amtmann zu Hornberg den Bayrischen Commendanten um Beystand. Diser aber sowohl, als die Stadt-Obrigkeit schlugen ihm solchen ab, zumahl die Burgerschafft über diser Commission sehr schwürig war und die Abgeordnete stunden in Gefahr, daß ihnen die Hälse gebrochen werden dörfften. Der Prälat zu Alpirspach ließ sich hingegen unter vielen Protestationen und vergeblichen Verwarungen, welche in dem Fridenschluß als unkräfftig und nichtswürdig erklärt waren, dahin vermögen seine Pfleghöfe zu Rotweil und zu Haigerloch den 1. Febr. abzutretten. So schwer es schiene sich des Klosters Maulbronn bemächtigen zu können, weil der Churfürst zu Trier noch immer seine Ansprach behaupten wollte: so leicht wurde nunmehr die Besitznehmung veranstaltet. Dann als der Herzog den 28. Nov. vorigen Jahrs schon seinen Rath Marx Imlin und den bißherigen Klosters-Aufseher Bartholomäus Marchthalern in das Kloster schickte die Abtrettung zu verlangen, so traffen sie den Inhaber, welcher zugleich Prälat zu Peris war, nicht in dem Kloster an, sondern sie mußten nur ihren Auftrag den hinterlassenen beeden Conventualen, nemlich dem Priorn Johann Schäfern und dem Klosterprediger und Organisten Augustin Hammern eröffnen, welche aber versprachen ihre Commission an den erst vor 3. Tagen nach Colmar entwichenen Abten zu berichten. Dise beede Ordensleute meynten damaln, der Herzog sollte sich bey dem Churfürsten von Trier verwenden, weil zu vermuthen wär, daß derselbe eben sowohl, als der Churfürst von Maynz wegen Murhard, an sie wegen ihres Klosters Befehl zum restituieren geben dörffte. Anstatt dessen lief ein Chur-Trierischer Befehl an die Unterthanen ein, daß sie dem Würtenbergischen Schirmsvogt in keinem Stück gehorchen sollten. Der Abt entfernete sich so gar nach Baden in der Schweitz um vor dergleichen Anmuthungen desto sicherer zu seyn, und man konnte nicht erfahren, ob er seinen Conventualn einen Verhaltungs-Befehl zugeschickt habe. Als aber den 12. Januar. dises Jahrs der Notarius Johann Jacob Sparr denselben die Executions-Patenten zustellte, so erklärte sich der Ordensmann Hammer allen Gehorsam zu leisten und bath nur um eine Weeg-Zehrung, damit er wieder in sein gehörig Kloster Salmansweil kommen könnte. Der Prior Schäfer hatte sich damals auch aus dem Staub gemacht und der Fürstliche Abgeordnete glaubte nun, daß der P. Hammer die Vollmacht habe das Kloster abzutretten. Dise aber ermangelte und der Hammer gestunde jetzt, daß er nur ein Gast zu Maulbronn sey und aus Befehl seiner Obern sich wider seinen Willen daselbst aufhalte, wo er den Befehl von dem Kloster Salmansweil habe die Ankunfft der Kayserlichen Commissarien zu erwarten ohne sich mit etwas schrifftlichem rechtfertigen zu können, wie er dann auch nur durch einen Mitbruder aus dem Kloster Salmansweil den mundlichen Befehl zu haben vorgab so gar vor den Commissarien nicht zu erscheinen. Die Unterthanen giengen über

diser

diser Zerrüttung fast zu grund und seuffzeten nach der Aufnahm in die Huldigung gegen ihrem Landesfürsten. Man mußte aber besorgen, daß entweder die Spanische Besatzung zu Frankenthal, oder die französische zu Philippsburg solche hindern dörfte. Endlich schickten den 28. Januarii die Kayserliche Subdelegierte den bemeldten Ober-Rath Jmlin, einen Lieutenant Binder, und den Notarius, Gregorius Tasinger von Ravenspurg, von dem Kloster Besitz zu nehmen, weil es nunmehr für eingeraumt und verlassen erklärt war. Der Organist Hammer hatte nun seinem Auftrag ein Genüge gethan und die Ankunft der Commissarien erwartet. Mithin verließ er den 28. Januarii das Kloster, jedoch unter der Protestation, daß er es nicht mit freyem Willen, sondern dem Fridensschluß zu gehorchen einraume. Vorhin hätte der Herzog ihm eine Wegzehrung reichen lassen. Nun aber wurde ihm bedittet, daß, weil die Mönchen bisher so halsstarrig gewesen und dem Herzog so grosse Unkosten mit Beruffung auf die Kayserl. Commissarien verursacht hätten, man ihm nichts schuldig wäre, zumahl sein gewesener Prälat etliche tausend Gulden, welche ihm nimmer gebührt hätten, fortgeschleppt habe. Den folgenden Tag wurde von dem Jmlin und Lieutenant Conrad Binder die Huldigung unter beweglich und freudiger Zujauchzung von den Klosters-Unterthanen aufgenommen und nach deren Vollziehung vermittelst Einstimmung der Orgel und eines Lobgesangs von dem Pfarrer zu Dürmenz M. Johann Becken eine Rede in der Kirch gehalten und gleich darauf wurde mit dem Herrenalbischen Pfleghof zu Oertingen gleichmässig verfahren. Weil aber das Kloster auch einen Pfleghof zu Speyr hatte und man eine Widersetzlichkeit des Churfürsten von Trier, als zugleich Bischoffs zu Speyr vermuthete, so wurde nöthig erachtet, daß einer von den Subdelegierten Commissarien sich in Person dahin begeben sollte. Die Wahl fiel auf den Brandenburg-Anspachischen Geh. Rath Bühlern, welcher nebst dem Jmlin Besitz von disem Maulbronnischen Hof nehmen mußte. Diser übergab auch dem Jmlin in Gegenwart eines Notarien und seiner Zeugen solchen Hof und entsetzte den anwesenden bißherigen Maulbronnischen Keller, Valentin Kiesern, des Hofs und seines Amts mit dem Verboth, daß er sich unter Bedrohung der auf den Fridensbruch gesetzten Strafe desselben nimmer annehmen sollte. Zwar entschuldigte sich derselbe, daß er nimmer in des Abten zu Maulbronn, sondern in Trierischen Diensten stünde und von dises Churfürsten Rath und Bischöfflichen Speyrischen Canzler D. Jacob Bindern den Befehl einholen müßte. Allein derselbe wollte auch nimmer in Trierischen Diensten stehen und niemand im Namen des Bischoffs diser Besitznehmung beywohnen. Der gedachte Keller versprach also bey solchen Umständen mit gegebner Handtreu, weil er sich dem Fridenschluß nicht widersetzen könnte, demselben nichts zuwider zu handlen. Weil nun die Besitznehmung erfolgte, so wurde die ganze Gemeinde des Dorfs Lußheim zur Huldigung aufgefordert und von dem subdelegierten Bühler derselben vorgetragen,

1649

1649 tragen, daß der bißherige Abt zu Maulbronn sein Kloster verlassen habe und ausgetretten sey. Da nun der Fridenschluß solches mit allen dessen Zugehörden dem Herzog von Würtenberg wieder einraume, so würde auch die Gemeinde ihrer Pflicht gegen dem Prälaten von ihnen Commissarien im Namen des Kaysers erlassen und hingegen zum Gehorsam gegen ihrem angebohrnen Landesfürsten angewiesen, zu welchem sie sich auch schuldig erkennte und dem Regierungs-Rath Jmlin in dessen Namen den Huldigungs-Eyd ablegte.

§. 22.

Der Herzog eylete also mit seiner Restitution, weil der bestimmte Termin zu Ende lief und man der Auswechßlung der Ratificationen täglich entgegen sahe. Weil er aber besörchtete, daß einige Stücke unter der Menge der ihm gehörigen und entzogenen Güter und Gefälle übergangen werden möchten, so ließ er sich nicht allein ein Attestat von den Subdelegierten ertheilen, daß er vor ihrer Ankunft in einige Güter restituiert und durch sie wieder in die noch übrige entzogene eingesetzet worden, deren Besitz sie bestetigten, sondern sie gaben ihm auch den Gewalt, wofern auf den unverhofften Fall sich noch ein oder anders noch nicht restituiertes Zugehörungs-Stück befinden sollte, oder die Urkunden, Lagerbücher rc. noch gar nicht, oder nicht völlig zuruckgegeben wären, solche noch abgehende Stücke selbst beyzubringen und zu ergreiffen. Weil das Hauß Würtemberg nicht nur ex Jure Amnistiæ, sondern auch gravaminum sollte restituiert werden und dise leztere mehrere Krafft und Würkung hatte, so wurde auch dises Attestat vorzüglich dahin eingerichtet, daß der Herzog und seine Nachkommen in ruhigem Besitz alles desjenigen bleiben soll, was dises Fürstliche Hauß in jedem Theil des Jahres 1624. besessen habe (q) Die langsame Restitution der Stadt Augspurg machte aber diejenige schüchtern, an welche etwas abzutretten war und hingegen machte es denen einen neuen Muth, welche zu besorgen hatten, daß sie aus dem Besitz ihrer mit Unrecht an sich gezogenen Güter gesezt werden müßten. Die beschwerliche und unerträgliche Quartiere expreßten ein desto hefftigeres Verlangen den Friden zu geniessen. Dises war aber nicht zu hoffen, so lang nicht alles vollzogen war, was der Fridenschluß auswiese. Die Catholische und Evangelische theilten sich noch immer in ihren Absichten. Jene meynten, daß, wann nur die Ratificationen ausgewechslet würden, die Schweden ihre Armee sogleich abdanken oder abführen dörften. Sie stunden aber in dem Verdacht, daß, wann solche Abdankung erfolgte, sie die Restitutionen vereiteln oder wenigstens erschweren würden. Es zeigte sich auch hernach deutlich, daß diser Argwohn sehr wohl gegründet war. Der grösse Theil der Evangelischen drang zwar auch auf gedachte Auswechß-

(q) vid. Beyl. num. 13.

wechßlung. Ihr vornehmstes Augenmerk war hingegen auf die Vollziehung 1649
des Fridenschlusses und auf die Restitution der ihnen entzogenen Güter und Rechte gerichtet. Herzog Eberhard wollte demnach keine Zeit versaumen seine eigene Restitution zu befördern. Und zu Münster verfielen sie auf einen Entwurf eines so genannten arctioris modi exequendi und den Kayser um dessen Genehmigung zu bitten. Er sollte aber dem Fridenschluß und den Kayserlichen Edicten ganz gemäß seyn. Weil nun Varnbüler das Restitutions-Edict verfaßt hatte und der Kayser sich disen Auffsatz ohne einige Abänderung gefallen ließ, so wurde den 3. Jan. der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Tumbshirn und der Lindauische Abgeordnete Heyder ersucht demselben auch den Entwurf dises modi exequendi aufzutragen und zugleich um den Auffsatz eines Schreibens an Pfalzgrav Carl Gustaven als Schwedischen Generalissimum und den General Wrangel wegen Verschonung des Fränk- und Schwäbischen Krayses anzusprechen. Dann die Noth war daselbst so groß, als sie jemahls gewesen, weil die ganze Schwedische und ein Theil der französischen Armee dise vorhin ausgesogene Lande vollends zu grund zu richten schiene. Varnbüler schickte aber den Entwurf dises modi arctioris vorher an Herzog Eberharden, bey welchem derselbe nur wünschte, daß den restituendis erlaubt würde nach nunmehr ihrem Gegentheil eingehändigten Kayserl. Edicten und Executions-Befehlen, wie auch bedroheten Straffen des gebrochenen Fridens und von den Subdelegierten Commissarien an die Widerspenstige geschehenen ernstlichen Vermahnungen solche im Fall weiterer Widersetzlichkeit selbst mit Gewalt hinaus zu jagen und ihrer freventlichen Vorenthaltung zu entsetzen.

§. 23.

Obwohl aber sonst diser arctior modus der Absicht des ganzen Reichs gemäß war dasselbe wieder in die so hochnöthige Ruhe zu setzen, so stunde er doch dem Catholischen Theil nicht an. Er wollte nichts davon hören und der Päpstliche Nuncius bezeugte sich äusserst geschäfftig die execution auf den nächsten Reichstag zu verschieben. Dann er hoffte, daß solcher entweder gar hintertrieben, oder alles auf demselben wieder umgestossen werden könnte, was in dem Fridenschluß disen Religions-Verwandten zuwider wäre, weil sie sich schmeichelten durch die Mehrheit der Stimmen ihre Absichten durchzutreiben, wie sie solche schon vor dem Anfang dises Kriegs zu ihrem Vortheil gebraucht, aber eben damit das Reich in disen unglücklichen Krieg und entsetzliche Verwirrung versenket hatten. Die Schweden hatten den Plan gemacht den Anfang der Abdankung und Abführung ihrer Völker in den entferntesten Kraysen nemlich in Schwaben und Franken zu machen, aber vorher zu erwarten, wie der Fride in denselben vollzogen würde. Damit waren Chur-Sachsen, Chur-Bran-

1649 Brandenburg, Braunschweig und andere sehr unzufriden, daß sie die letzte seyn sollten, welche der fremden Quartiere loß würden, welche doch gegen den obern Kraysen sehr erträglich waren. Die Ungeduld preßte ihnen die bitterste Klagen aus, daß sie um diser Krayse willen, welche ihre so mühsam ausgearbeitete Restitution durch zauderu, verzögern und andere Ränke selbs schwer machten und in das stecken brachten, nicht länger in solchen Trangsalen und Grundverderben bleiben und ihre Vestungen in fremden Händen lassen könnten. In Schwaben war kein Evangelischer Reichsfürst und bey nahem keine Reichsstadt, welche nicht nach ihrer Restitution in vorigen Stand seuffzete. Die Reichs-Stadt Augspurg und die hartnäckige Widersetzlichkeit des Catholischen Magistrats daselbst machten in allweg grosses Aufsehen, weil man schlechte Aussichten zur Beruhigung der Evangelischen und des ganzen Reichs vor sich hatte. Die Executionen bey den andern Ständen wurden durchaus gehindert. Jeder Stand und Krayß trachtete nur sich zu retten und bey der Verschiedenheit des Interesse wurde die allgemeine Wohlfart hintangesetzt. Das Gerüchte gieng, daß der Bischoff von Costanz von dem Päpstlichen Nuntius sogar mit dem geistlichen Bann bedrohet worden, wofern er sich in der Augspurgischen Restitutions-Sache würde gebrauchen lassen. Das bißherige Betragen des Bischoffs zeigte wenigstens, daß solche Bedrohung sehr überflüßig gewesen wär, weil er selbst keine Neigung zur Beförderung der Restitution hatte. Dann Herzog Eberhard klagte schon den 15. Januarii, daß er ihn auf die den 18. Decembr. des vergangenen und den 8. Jan. dises Jahrs ergangene Schreiben keiner Antwort gewürdiget habe, ungeacht so wichtige Beweggründe zur Beschleunigung der Fridensvollziehung vorhanden gewesen. (r) Endlich schrieb der Bischoff sehr kaltsinnig, daß das Executions-Werk sich nicht so schleunig betreiben lasse, als die Kayserl. und Königliche, wie auch der Chur-Fürsten und Stände Gesandte davor halten, zum theil auch schon verrichtet und mithin ihre bezeugende Sorgfalt sehr unnöthig sey. Herzog Eberhard führte ihm aber zu Gemüth, wie nothwendig die beschleunigende Vollziehung des Fridens sey, und daß von dem Schwäbischen Krayß-Ausschreib-Amt noch keine Restitution vollbracht worden, dessen sie sich billich zu schämen hätten. (s) Bißher stund demnach der Herzog in Sorgen, daß der Bischoff von Bamberg und seine Subdelegierte ebenmäßig durch die angedrohete päpstliche Bannstralen wankelmütig gemacht werden dörften. Nun war er aber in Ansehung seiner eigenen Restitution sicher. Dann er berichtete den 8. Febr. an den Varnbüler zu Münster, daß er bis auf die Brieffschafften und Urkunden der Klöster und des Erzhauses Oesterreich wegen Achalm und Hohenstauffen, wie auch biß auf die Ausraumung der Vestungen vollkommen restituiert sey. Und nun wünschte er, daß auch die Auswechßlung der Ratificationen erfolgen möchte, welche die Schweden noch immer unter dem Vorwand verhinderten, weil

(r) vid. Beyl. num. 14.

(s) vid. Beyl. num. 15.

weil sie vorher gewisse Versicherung haben wollten, daß die Restitution so 1649
wohl ex capite amnistiæ, als gravaminum unmittelbar darauf erfolgen würde, damit sie dem Fridenschluß durch Umkehrung der verglichenen Ordnung keinen Nachtheil bringen möchten. Varnbüler verwendete sich deßwegen bey den Schweden dise Auswechßlung zu bewürken, indem er dem Graven Oxenstirn zur Ueberlegung heimstellte, daß bey dermaliger Unruhe in Frankreich der noch allein anwesende Grav Servient schleunig abgeruffen und die Auswechßlung dadurch auf Jahr und Tag aufgeschoben werden dörfte. Diser Würtenbergische Gesandte erlangte auch durch dise wohlausgesonnene Vorstellung die Gewährung dessen, was alle Stände bißher vergeblich betrieben. Dann die Auswechßlung geschahe den 8. Februarii mit grossem Gepränge in Gegenwart aller noch anwesenden ständischen Gesandten, welche ihre Ratificationen gleichmäßig übergaben. Herzog Eberhard erkannte sich deßwegen verbunden der Königin Christinen ein besonders Dankschreiben zugehen zu lassen. (t)

§. 24.

Nun hatte man bisher die Hoffnung geschöpft, daß auf dise Handlung alle Feindseligkeiten aufhören müßten. Der Commendant zu Philippsburg fuhr aber dennoch fort die Contributionen aus dem Herzogthum Würtenberg mit Bedrohung militarischer Execution zu fordern und vertröstete zwar den Herzog, daß solche Erpressungen mit dem Ende Februars aufhören sollten, gedachte aber nichts weniger, als sein gegeben Wort zu halten. Der General Erlach wollte ebenmäßig 4. Regimenter zu Pferd und eines zu Fuß in die Würtenbergische Lande verlegen und keinen Vorstellungen Gehör geben. Dises und anderes wider das Völker-Recht anstossendes Verfahren veranlaßte viele Verwirrungen, weil die Spanier die Vestung Frankenthal nicht raumen und die Franzosen vorher auch ihre Besatzungen aus ihren inhabenden Vestungen nicht abführen wollten und, so lang sie dise inhätten, die Contributionen behaupteten. Erlach gab deßwegen dem Obrist Widerholden die Ordre dergleichen von den Oesterreichischen Landen gleichmäßig zu begehren, worüber sich das Erzhauß sehr beschwehrte und es an die Gesandschafften zu Münster gelangen ließ. Herzog Eberhard antwortete nur, daß der Kayser nach seinem Versprechen die Spanier zur Abtrettung Frankenthals vermögen und man sowohl Kayser- als Bayrischerseits ihm seine Vestungen übergeben möchte, so würde die Kron Frankreich ihm auch dero besetzte Vestungen einzuraumen verbunden seyn und alle Unnachbarschafft bey dem Würtembergischen Besitz verhütet werden. Weil aber der Kron Schweden sehr viel an der Restitution der Stände gelegen war, zumahl die Ehre ihrer Waffen darauf beruhete, welche durch disen Krieg einen grossen Zuwachs erhalten hatte, so drang sie auch am meisten darauf. Zu diser Absicht verabredeten sich der Schwedische Generalissimus

(t) vid. Beyl. num. 16.

1649 simus, Pfalzgrav Carl Gustaph, mit dem Graven Orenstirn wegen Abdankung der Völker und Ausraumung der Vestungen, daß in Ansehung der Restitution ex Amnistia und ex capite Gravaminum zu Nürnberg ein Convent gehalten, indessen aber zu Erleichterung der Stände gegen Bezahlung der Friedensgelder die halbe Cavallerie nebst dem Troß und auf Reforme gesezten bey der Infanterie in allen Kraysen abgedankt werden sollte, wie auch Servient den 9. Mart. bey seiner Abschieds-Audienz die ständische Gesandte vertröstete, daß die Französische Truppen schleunig nach Hauß zu gehen beordert wären. Nachdem nun diser Bevollmächtigte die Münsterische Tractaten verlassen hatte und Orenstirn zu Minden krank lag, wie auch der Nürnbergische Convent bevorstund, so beschleunigte Varnbüler seine Heimreyse nach einem beständigen Auffenthalt von 3. Jahren und 8. Monaten zu Oßnabrüg und Münster, trug aber vorher dem Baden-Durlachischen Gesandten Merkelbach auf im Namen Würtenberg Siz und Stimme zu nehmen und den Briefwechsel fortzusetzen und reyßte den 12. Martij von Münster ab. Entzwischen bearbeitete sich Herzog Eberhard seine Vestungen, ob er sie schon noch nicht im Besitz hatte, dannoch wieder mit grobem Geschütz zu versehen und ersuchte die beede Kronen Frankreich und Schweden, weil ihm von den Kayserlichen dieselbe von aller Artillerie entblösset worden und er dieselbe in beeder Kronen Diensten verloren hätte, daß sie ihm von ihren entbehrlichen Stücken einige überlassen und solchen Verlust ersezen möchten. Von der Kron Frankreich bath er sich drey zu Heylbronn stehende halbe Carthaunen nebst der Artillerie der Krone zu Hohen-Twiel und zu Schorndorf aus. Die erstere mußte er erkauffen und man gab ihm solche, ob sie schon noch sehr strittig waren. Wie es mit den andern ergangen, hab ich nicht, sondern nur dises ausforschen können, daß, als der Würtemb. Resident Guesont um die bemeldte 3. halbe Carthaunen ansuchte, Herzog Georg von Mömpelgard mit seiner Gemahlin, Caspars von Coligny Tochter, dem König und seiner Frau Mutter aufwarten wollte, aber zu keiner Audienz gelangen konnte, weil er mit bedecktem Haupt mit denselben zu reden behaupten und nichts nachgeben wollte, ungeacht vorher den beeden Prinzen von Würtenberg, Friderichen und Roderichen und ihm Herzog Georgen selbst, als er mit seinem Bruder Herzog Leopold Friderichen dahin gekommen, dem Herzog von Braunschweig, dem Landgraven von Hessen und Marggraven zu Baden-Durlach solches abgeschlagen worden. Diser Herzog versahe sich aber der Verwaigerung nicht, weil er verheurathet und volljährig wär. Man gab ihm aber zu verstehen, daß, wann Herzog Eberhard als das Haupt und regierender Herr seines Hauses sich zu Paris befände, man ihm disen Stritt nicht erregen, sondern ihn gleich andern vornehmen Chur- und Fürsten tractieren würde. Die Schweden wären wegen der Geschütze willfähriger, indem der General Wrangel nicht allein die Ordre an den General Duglas ergehen ließ alle Stücke, welche die Schweden zu Ueberlingen, Argen und in der Insul Meinau hatten, dem Herzog zu überlassen,

son-

sondern disen auch versicherte, daß seine Königin zu Dero Angedenken noch mehrere willfaren wollte. 1649

§. 25.

Kaum war Varnbüler bey den seinigen angelangt, so mußte er wenige Tage hernach die Reyse nach Nürnberg antretten. Weil vieles in das Militarwesen einschlagendes auf disem Convent nicht vergeblich vermuthet wurde, so gab ihm Herzog Eberhard seinen Obrist-Lieutenant Peter Pflaumern zu, welcher schon in wichtigen Angelegenheiten und Verschickungen seine Tüchtigkeit gezeiget und beträchtliche Verdienste erworben hatte. Der Herzog wollte aber selbst auf disen Convent reysen und sowohl des ganzen Reichs allgemeine, als auch seiner Lande Wohlfart wegen der Vestungen besorgen, unter wegs aber sich mit den Graven zu Oetingen, mit Marggr. Christian und Albrechten zu Brandeburg und mit Pfalzgr. Carl Gustaven unterreden und den 7. May. zu Nürnberg eintreffen. Varnbüler und der Landkuchinmeister Hannß Albrecht Hauff wurden voran geschickt, wo jener sich sogleich an den Schwedischen Assistenz-Rath Alexander Erskein, als einen alten Bekandten wendete. Diser war ein grosser Freund von brieflichen Urkunden und rühmte sich, daß er allzeit, wo er als Soldat in Teutschland hingekommen, sonderheitlich in Klöstern und Jesuiter-Collegien, sogleich den Archiven zugeeylet und alle Schrifften eingepackt, wordurch er sich eine grosse Erkanntnus von den wichtigsten Geheimnussen der Höfe erworben (u). Er entdeckte auch solchen Raub dem Varnbüler und die Begierde der Kron Schweden nach der Vollziehung des Fridens. Seine Vorschläge zur richtigen Erhaltung dises Endzwecks wollten weniger Beyfall finden, als diejenige, welche er zu Erleichterung der Satisfactions-Gelder auf die Bahn brachte. In dem ersten schlug er vor, daß die Kron Schweden eine Anzahl Vestungen in dem Reich besetzt behalten sollte. Und zu dem zweyten meynte er ein gutes Mittel zu seyn, wann jeder Krayß 1000. Mann Schwedischer Cavallerie in seine Dienste nähm. Dann die Schwäbische Krayß-Gesandte Varnbüler und der Costanzische D. Köberlin begaben sich den 19. April zu dem Schwedischen Generalissimus nach Neumark und wollten ihres Krayses Angelegenheit empfehlen. Sie wurden auch durch einen von Adel in einer Caross mit 2. Pferden aufgehohlt, da ihnen der Pfalzgrav bis an die Stiege entgegen gieng und in Gegenwart des Feldmarschall Wrangels und Assistenz-Raths Erßkeins, des Marggraven von Baden-Durlach, Herzogs von Holstein und vieler Generals-Personen Audienz gab. Ihr Vortrag bestund in einer rührenden Beschwerung, daß der Krieg vor und nach der Nördlinger Schlacht bis jetzo seinen unaufhörlichen Sitz in disem Krayß gehabt, derselbe stets mit mehr als 30. Besatzungen von unterschiedlichen feindlichen Theilen geplagt gewesen und schon viele

(u) Tenzels Monatl. Unterr. ad ann. 1697. pag. 285.

1649 vieleJahre her jährlich zwey bis dreyhundertRömermonate contribuiert hätte, worauff eine Verödung an Mannschafft und Narung erfolget, weil dise Lande durch Brand und andere Landes-Plagen verwüstet worden. Dessen ungeacht wären die Gesandte der andern Krayse so unbarmherzig gewesen und hätten disen Krayß vor allen andern nach der Reichs-Matricul allzuhoch und ohne einige Proportion angelegt, daß derselbe nur zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern über die 3. Tonnen Golds mehr, als einiger anderer Krayß beytragen müssen, da andere ihre Anschläge gemildert und solchen Abgang dem Schwäbischen wider alle Billigkeit und Menschenliebe aufgebürdet hätten, welcher doch nur mit den Französischen Quartieren ein nahmhafftes mehr, als sein vollkommen Contingent zu den Schwedischen Fridensgeldern betrage, aufwenden müssen. Sie hofften deßwegen, daß man denselben mit Ausraumung der vesten Plätze und Abdankung der Völker zuerst diser Last entheben möchte, zumahl andere Krayse die Beschwerde der Französischen Quartiere und Contributionen nicht empfunden hätten, durch welche die Einforderung der Schwedischen Gelder unmöglich gemacht worden. Der Pfalzgrav entschuldigte sich aber nur, daß er der zu Münster gemachten Matricul gefolget hätte, deren Abänderung nicht von ihm, sondern den Reichsständischen Gesandten abhienge, und gab die Vertröstung mit Abdankung der Völker und Abtrettung der Vestungen alles mögliche beyzutragen, worzu er ihren Rath und Vorschläge verlangte. Als sie aber bey dem General Wrangel Audienz erhielten, so antwortete derselbe, daß, weil die restitutio ex Amnistiæ & gravaminum puncto noch nicht aller Orten erfolgt wäre, die Schweden sich zur Abdankung und Ausraumung nicht verstehen könnten. Die Beraubung der zur Restitution bestimmten Plätze und Güter sey der Anfang und die Ursach des hefftigen Kriegs gewesen, worüber ihr König sein Blut vergossen. Die Ehre ihrer Krone beruhe solchemnach auf der Wiedererstattung des geraubten. Er könnte ihnen auch nicht verhalten, daß nunmehr anstatt der abgeredten Anweisungen das baare Geld verlanget werde, weil sich kein Officier darzu bequemen wollte. Erßkein hatte entweder ein zur Billigkeit geneigtes Gemüth, oder hoffte eine Belohnung mit seiner Nachsicht zu erhalten. Andere Krayse setzten ein Mißtrauen in die Schweden und verlangten, daß, ehe und bevor die Abdankung und Abführung der Armee geschähe, sie nicht schuldig wären, die Fridens-Gelder zu bezahlen. Weil hingegen der Schwäbische Krayß vor solcher Abdankung ihre in Bereitschafft habende Gelder herzugeben willig waren, so erbothe sich Erßken auch demselben vor andern zu helffen, ungeacht die meiste Stände desselben sehr säumig waren und den 24. April nicht mehr als 90000. fl. im Vorrath war, woran Würtenberg seinen ganzen Antheil bezahlt hatte. Er schickte auch dem General Duglas die Ordre zu, daß er mit Abdankung der in den Würtenbergischen Landen ligenden Truppen so viel, als der Herzog bezahlt habe, fürgehen und nicht mehr, als 100. Pferde zu Salva-

guar-

guardien wider die noch in Diensten bleibende beybehalten sollte, damit dise 1649
das Herzogthum nicht belästigen könnten. Das Geld blieb demnach nach erlangtem Friden noch der nervus rerum gerendarum und die Kayserliche Gesandte zu Nürnberg liessen an das Schwäbische Ausschreib-Amt die Erinnerung ergehen, nicht nur die baare Gelder, sondern auch dasjenige, was auf Anweisungen eingerichtet wär, herbeyzubringen und die gänzliche Abdankung nicht zu hindern. Dann die Schweden sezten dise auf 3. kurze Termine und begehrten, daß biß auf den letzten Termin alles ex capite Amnistiæ & gravaminum restituiert seyn müßte, widrigenfalls sie droheten sonst nicht zur Abdankung zu schreiten, sondern allenfalls durch den Gewalt der noch in Handen habenden Waffen den Friden zu vollziehen. Nun erschwerete die Armuth der Unterthanen in disem Krayß und der fast unüberwindliche Unwill der Catholischen, daß sie restituieren und über dises noch den Schweden eine güldene Brücke bauen sollten, fast alle gefaßte Anschläge, zumahl die Sächsische Krayse sich sehr darüber aufhielten, daß sie zuletst der fremden Truppen und Armeen loß werden sollten. Weil Erßken ein ausserordentlicher Liebhaber des rothen Neckar-Weins war, so rückten ihm die Kayserliche scherzweise vor, daß er dergleichen Geschenke erhalten haben müßte, welche so gute Würkung für das Herzogthum Würtenberg und den Schwäbischen Krayß hätten. Er hatte aber würklich einige Fasse dergleichen Weine erhalten, wofür er seine Dankbarkeit durch obangeführte Vorschläge bezeugte, worzu er durch die Vorstellung der Krayßgesandten bey dem Schwedischen Generalissimus bewogen wurde (u). Der erste wurde aber nicht annehmlich befunden, weil solcher bey dem Kayser und den Catholischen ein Aufsehen erwecken und jenen veranlassen dörffte den Ständen ebenfalls Völker mitten im Reich zur Last aufzudringen. Der andere fand hingegen mehrern Beyfall, weil man dise Leute zur Sicherheit der Strassen gebrauchen könnte, wobey aber Herzog Eberhard wegen der Krayß-Obristen-Stelle besorgt zu seyn Ursach hatte, welche wieder hergestellt werden mußte, damit er nicht übergangen würde.

§. 26.

Nun wurde den 27. April die erste Conferenz zwischen den Kayserlichen und den Schwedischen gehalten. Jene waren die Reichs-Hof-Räthe Lindenspür und Blumenthal, und die andere der Assistenz-Rath Erßken und der Freyherr Benedict Oxenstirn. Die leztere beharrten vornemlich auf der vollkommenen Restitution der Stände und die erstere wollten nicht darzu befeldt seyn, sondern behaupteten, daß vorher die besetzten Pläze ausgeraumt und die Völker abgedankt werden müßten. Und

(u) vid. Beyl. num. 17.

1649 Und weil der Kayser in einem geheimen Neben-Receß des Fridenschlusses den 18. Febr. 1647. den Schweden 600000. Rthl. gegen Ausraumung der in den Oesterreichischen Erblanden besetzten Pläze zu bezalen versprochen hatte, so wurde auch wegen diser Bezahlung gehandelt. Wie sich vermuthen läßt, so blieb der Kayser noch 200000. Reichsthl. schuldig, ungeacht er bey diser Conferenz solche auf zween Terminen zu bezahlen versprach, weil die Verschreibung in des Erßkens Händen bliebe, indem sie sonst hätte zuruckgegeben werden sollen (w). Zu Beschleunigung der Fridensgelder wurde dem Herzog angesonnen für seine Banksverwandte sich gegen der Kron Schweden zu verpflichten und dagegen von den säumigen so vieles an Land und Leuten in Sequestration zu nehmen, bis die ausgelegte Gelder bezahlt wären. Er wollte sich aber nicht darzu verstehen, weil es nur neue Unruhe und Unwillen zwischen ihm und den Ständen verursachen würde, sondern bestrebte sich nur darnach, daß der dem Duglas gegebenen Ordre gemäß die in seinem Herzogthum befindliche Schwedische Truppen abgedankt und die besetzte veste Pläze ihm eingeraumt werden möchten, indem er hoffte, daß, wann andere dise Erleichterung ersähen, sie sich desto mehr ihm nachzufolgen beeyfern und ihr Contingent in die Leg-Städte bringen würden. Um die Schweden desto eher darzu zu vermögen erboth er sich, wann ihm die Völker abgenommen und ihm und seinen Unterthanen mehr Lufft gelassen würde, die auf Anweisung schuldige Gelder und die folgende Termine desto schleuniger herbeyzubringen. Dise Sprache wollte aber den Schweden vermuthlich darum nicht gefallen, weil sie hernach den Schwäbischen Krayß nicht mehr zum Unterhalt ihrer Völker, welche sie doch zur Betreibung der Fridens-Execution nöthig hatten, gebrauchen konnten. Sie machten allerhand Einwendungen dagegen. Dann sie wollten vors erste wissen, ob auch die Kayserliche damit zu friden seyn würden. 2.) Fanden sie zu Ulm in der Legstatt nicht so viel Geld, als man sie vertröstet hätte und 3.) wollte Erßken wegen des Rests von den übrigen Ständen Versicherung haben. Der Churfürst von Bayern hingegen hätte gleichmässig gern gesehen, wann Schwaben zu erst wegen der Abdankung und Ausraumung zufriden gestellt würde, als woran ihm wegen der Nachbarschafft sehr vieles gelegen war. Er konnte es aber nicht gehörig unterbauen. Dann das Reich konnte nichts bey disem Convent thun, als durch Bitten einzeler Stände, weil nur die Churfürsten darzu beschrieben und zween Reichs-Convente nicht zugleich gehalten werden konnten, da der Convent zu Münster noch nicht aufgehoben war. Wie leicht hätten zweyerley widersprechende Schlüsse ausfallen dörffen, welche man nicht so bald hätte vereinigen können. Der Chur-Maynzische Gesandte sahe dise Ungelegenheit wohl ein und gebrauchte deßwegen das Mittel die anwesende Chur- und Fürstliche nur in einen Garten als zu einer Assamblee einzuladen und ihre Gedanken zu vernehmen.

(w) Von Mayern Acta Exc. pac. Tom. I. in der Vorrede. pag. 35.

§. 27.

§. 27. 1649

Bey solchen verwirrten Handlungen wurde die Haupt-Absicht dises Convents sehr zuruck gesetzt. Dann obschon die Schweden und diejenige, welchen an ihrer Restitution etwas gelegen, auf die Execution des Fridens drangen, so arbeiteten doch die Catholische dem ganzen Reich zum grösten Nachtheil dagegen, worzu ihnen der Costanzische Gesandte Köberlin aus allzuhefftigster Furcht vor dem Päbstl. Bann oder übertriebenem Religions-Eyfer möglichsten Beystand leistete. Man klagte offentlich wider ihn zu Nürnberg, daß er nicht bey dem ausdrucklichen Buchstaben des Fridenschlusses bleiben, sondern selbigen nach der Ordensleute Gewonheit in einen ganz widrigen Verstand verdrehen oder erst zweifelhafft machen und zu einem neuen Stritt bringen wollte. Der Ehre Herzog Eberhards konnte solches nicht gleichgültig seyn, weil sein Ausschreib-Amt, vermittelst dessen er den Friden vollziehen sollte, interessiert und in den Verdacht gesetzt werden konnte, daß er mit Costanz dises wichtige Werk, woran den übrigen Kraysen so vieles gelegen war, zu hindern begehrte. Er gab demnach seinem Canzler Burkarden auf disem Köberlin ernsthaffte Vorstellungen zu thun, wie nöthig es sey auf das genaueste bey den Worten des Fri„denschlusses zu bleiben und wie so gar weder dem einen, noch dem andern Theil „mehr gebühren wolle jetzo erst seinen Religions-Verwandten einen Vortheil zu „verschaffen oder wider die so theur erworbene Vergleichung des Fridenschlusses et„was zu erhaschen. Die gröste Verwirrung machten aber die Franzosen, daß sie nicht allein wider alle Billigkeit um der von den Spaniern vorenthaltenen Vestung Frankenthal willen die von ihnen besetzte Vestungen in Schwaben nicht ausraumen, sondern auch wider ihren Verspruch die beste Pläz in ihrer auf disem Convent abgelegten Proposition zu lezt abtretten wollten. Die Krayß-Gesandten beschwehrten sich zwar darüber bey den Französischen, fanden aber kein Gehör. Herzog Eberhard tratt demnach seine Ruckreyse an und den 20. Maj. war er schon wieder zu Anspach. Seine Gesandte schickten ihm die Rechnung nach, was er nach geschlossenem Friden seinen ehmaligen Bundsverwandten an Kriegs-Beschwerden zu leisten hätte, welche alle von der verzogenen Restitution herrühren, nemlich auf die Goldstein-Meckleuburg- und Duglasische Regimenter und zu Unterhalt der Besazungen auf jeden Monat 29248. fl. oder 16. einfache Römer-Monate, an ausserordentlichen Beyträgen 11451. fl. die sogenannte assignations-Gebühren des ersten Termins der Schwedischen Fridensgelder mit 70835. fl. den Rest der baaren Fridensgelder mit 4413. fl. Fourage für obgemeldte 3. Cavallerie-Regimenter 9565. fl. an Contributionen nach Philippsburg auf zween Monate 1600 fl., welches 127112. fl. betruge, welche in der Eyl herbey geschafft werden sollten. Neben disen dem ausgesogenen

1649 sogenenen Herzogthum obligenden Beschwerden drang sich wieder eine grosse Theurung und Hungers-Noth in einem beträchtlichen Theil desselben ein. Kein Mittel war demnach auszusinnen solche Last der Abgaben und drückenden Noth durch Umlagen abzuwälzen. Die Unterthanen waren zur Verzweiflung gebracht und liessen sich vernehmen, daß sie bey währendem Krieg noch besser, als bey dem angekündten Friden bestehen und fortkommen können. Eine grosse Anzahl verließ wieder Hauß und Hof und begab sich in andere Länder ohne Vorbehalt der Zuruckkunfft, daß mithin alle Hoffnung und Anstalten zur Bevölkerung zu scheitern schienen. Ueber all dises blieb noch ungewiß, ob auch bey würklicher Zahlung der Fridensgelder die Abdankung der Völker und Ausraumung der Vestungen geschehen dörffte, weil weder die Kron Spanien, noch der Kayser die Vestung Frankenthal abtretten wollte, und die Kron Frankreich und Schweden wichtige Gründe anführten, warum sie ohne dise Abtrettung nicht weichen könnten. Endlich bekam es gar das Ansehen, daß der erst getroffene Fride sich über dessen Vollziehung zerstossen dörffte. Dann man verfiel auf den Vorschlag dise Vestung durch eine Belagerung zur Uebergab zu zwingen. Dises hätte aber ein Zunder zu einem neuen gefährlichen Krieg werden können. Die Kayserliche Gesandte suchten zwar die Französische mit der Vertröstung zu friden zu stellen, daß weder Spanien, noch der Kayser die Zuruckgebung diser Vestung an Chur-Pfalz versagten, sondern nur dermalen noch damit zuruckhielten und der leztere noch dazu sich zu einem gleichgültigen Ersaz erbiethe, indessen aber der Buchstabe des Fridens dannoch bündig bleiben sollte, obschon einer oder der andere eine zeitlang dawider handelte, zumahlen unbillig wär, wann die Kron Frankreich um eines Dritten willen den hieran unschuldigen Ständen ihre Pläze vorenthalten wollte: Aber dise sahe solche Vertröstung nicht für zulänglich an sie zu Hintansezung ihrer Ansprach zu vermögen.

§. 28.

Ich habe schon gemeldet, daß der noch währende Convent zu Münster verhindert habe die Executionshandlungen zu Nürnberg in Form eines Convents zu tractiren. Nun machte jener sich selbsten durch einen dem Fridenschluß ganz widrigen Schluß ohne solche Absicht ein Ende. Dann obschon nach dem Inhalt des Fridenschlusses zu erst die Vollziehung der Restitution ex capite Amnistiæ & gravaminum hätte geschehen und darauf erst die Ausraumung der vesten Pläze und Abdankung der Völker sogleich folgen sollen, so kehrten es die Münsterische um der französischen und Schwedischen Quartiere loß zu werden oder vielmehr in der Absicht hernach die Restitution zu vereiteln durch ein den 23. April gemachtes vermeyntes Reichsgutachten gerade zu um. Dann sie waren meistens der Catholischen Religion zugethan und die übrige

übrige wegen der Restitution gleichgültig. Ihre Anzahl war um so weniger hinläng- 1649
lich einen Reichs-Schluß zu fassen, als sie nirgendsher darzu bevollmächtigt waren und die beede Kronen hätten miteinstimmen sollen. Demnach hatten die Evangelische gute Ursach solchen Schluß nicht zu erkennen und auf einen gesetzmäßigen Convent anzutragen, worzu sie eine Reichs-Deputation vorschlugen, welche auch endlich genehmigt und aus dem Churfürstl. Collegio Maynz und Brandeburg, aus dem Fürsten-Rath Bamberg, Costanz, Culmbach und Würtenberg und die zwo Reichsstädte Nürnberg und Uberlingen darzu ernennt wurden. Nun hatte man mit der Kron Frankreich und mit Schweden besonders zu handlen. Herzog Eberhard war dabey mit jener sowohl wegen der beeden Vestungen Hohen-Twiel und Schorndorf, und im Namen seines ganzen Hauses wegen der Gravschafft Mömpelgard und der zugehörigen Herrschafften, als auch wegen der noch immerfort anforderten Contributionen verwickelt und mit Schweden hatte er wegen der Fridensgelder und Abnehmung der Quartiere zu schaffen. Dann der Commendant zu Philippsburg war so unbescheiden, daß er noch immerfort Contributionen in das Herzogthum ausschriebe und im Fall einer Widersetzlichkeit Menschen und Viehe gefangen wegführen ließ, ungeacht er schon 6000. fl. zu viel empfangen hatte. Der Herzog hatte ihm monatlich 500. fl. aus blosser Gefälligkeit versprochen. Er war aber nicht damit zufriden, sondern wollte 1200. fl. haben, und hielte der Kaufleute Waaren, welche aus der Frankfurter Meß kamen, an. Nun wendete sich der Herzog an den französischen Hof, wo man solch Verfahren zu mißbilligen schiene, aber auch nicht helfen wolte, sondern ihn an die Executions-Tractaten verwiese. Dann man hatte es sehr übel aufgenommen, daß Prinz Ulrich in Spanische Dienste getretten war. Gleichwohl versicherte man den Herzog, daß, wann er sich dem Claviere widersetze und Gewalt mit Gewalt abtriebe, es nicht ungnädig aufgenommen werden sollte. Der Herzog bediente sich hierinn des Schwedischen Beystandes und als 24. Reuter von der Philippsburger Besazung zu Mühlacker, Schmie und Lienzingen einfielen und 8. Personen nebst 2. Pferden hinwegnahmen, machte ein Duglasischer Lieutenant Lermen und vermochte den im Kloster Maulbronn ligenden Würtenbergischen Lieutenant den Räubern mit etlich Musquetiern in einem Busch aufzupassen und dieselbe durch eine blinde Salve zu zerstreuen, wordurch auch die Gefangene wieder befreyet wurden. Hingegen wurde die Gravschafft Mömpelgard mit der Landsässerey bedrohet. Die Krone Frankreich bezeugte schon lang einen ausserordentlichen Lust dieselbe an sich zu ziehen und betratt etliche verborgene Neben-Weege darzu zu gelangen, welche aber des Varnbülers Geschicklichkeit zu nicht machte und auch den in Vorschlag gebrachten Kauf hintertriebe. Servient und der Staats-Secretarius Brienne konnten solches nicht vergessen und meynten, daß die Pflichten der Dankbarkeit für den genossenen Beystand zur vollkommenen Restitution der dem Herzog entzogenen Lande erforderten diser Krone solche

1649 Gravschafft aufzuopfern. Des Reichs-Marschalls von Chastillon Gemahlin that aber ihrem Tochtermann Herzog Georgen zu Würtemberg den Gefallen durch ihr unaufhörliches Bitten bey dem Cardinal Mazarin es dahin zu vermittlen, daß den 3. Aug. dem General Rosa die Ordre zugieng die in dise Gravschafft und Herrschafften Horburg und Reichenweiler gelegte Völker schleunig abzuführen und der zu Nürnberg befindliche Gesandte Vautorte den Befehl erhielt das Herzogliche Hauß Würtenberg nicht allein in die Gravschafft und alle vorhin gehabte Gerechtigkeiten und Freyheiten einzusetzen, sondern auch alle erlittene Schäden zu untersuchen und in allem Genugthuung zu verschaffen. Ja die Königl. Staats-Räthe fiengen nun an hoch zu betheuren, daß sie niemals gedacht hätten oder hinfüro gedenken würden die Herzoge von Würtemberg einiger massen in ihrer Souveraineté zu beunruhigen, sondern sie als freye unmittelbare Reichsfürsten erkennten, indem sie versicherten, daß dise Kron jederzeit mit dem Hauß Würtemberg in gutem vertraulichem Verständnus zu bleiben wünschte. Der Cardinal Mazarin sagte noch dazu, daß in Rucksicht auf Herzog Eberharden dem Gouverneur zu Philippsburg die Ordre zugegangen sey mit den benachbarten Fürsten und Ständen und insonderheit mit dem Herzog von Würtenberg su besserm Vernehmen und Freundschafft zu stehen. Diser habe sich auch hoch entschuldigt und alle bisherige Fehler und Mißverständnusse seinem Secretarien Gaillard aufgebürdet, welchen er mit Schimpf seiner Dienste entlassen müsse. Um ihm aber allen Vorwand zu fernern Ausschweifungen zu benehmen, bewarbe man sich um Gelder die Besatzungen zu Breysach und Philippsburg selbst auf eignen Kosten zu unterhalten und die teutsche Stände diser Last zu entheben. Hingegen verlangte Mazarin von dem Herzog, daß er zu Nürnberg in die Ueberlassung der Reichs-Stadt Heylbronn an die Krone zur Sicherheit gegen die Vestung Frankenthal seine Einwilligung geben sollte.

§. 29.

Weil nun entzwischen die vornehmste Executionen im Schwäbischen Krayß durch die Krayß-Ausschreib-Aemter zu Augspurg, Biberach, Kaufbeuren, Ravenspurg, Lindau, Memmingen, Dinkelspül, Würtenberg, Oetingen ꝛc. vollzogen waren und nur noch die Abtrettung der strittigen Herrschafft Justingen und der Degenfeldischen Güter übrig zu seyn schienen, so hoffte man, daß die Schweden den teutschen Boden bald raumen und die Hindernussen zu einem Executions-Receß bald gehoben seyn würden. Es würde auch dise Würkung erfolget seyn, wofern nur ihre Fridensgelder hätten zusamengebracht werden können. Dann der Schwäbische Krayß war im Anfang des Junii an des ersten Termins baarem Geld noch 215615. und an Anweisungen 479130. fl. schuldig, ohne deren Zahlung die Schweden sich zu keiner Abdankung

kung entschliessen wollten. Nun machte der Herzog die Anstalt in dem Krayß, daß 1649
doch einstweilen dem General Duglas noch in disem Monat 66000. fl. bezahlt werden konnten, weil gleichwohl die Schweden einen Ernst bezeugten den Friden zu vollziehen und die Hoffnung auf ihrer Seite machten disem Congreß ein baldiges Ende zu verschaffen. Man schlug zu solchem Ende den Franzosen wegen Frankenthal Vergleichs-Mittel vor, daß man ihnen ein anders Ort zur Sicherheit verschaffen wollte. Sie wollten die Würtenbergische Vestung Schorndorf und die Reichs-Stadt Heylbronn oder Stollhofen haben. Herzog Eberhard wurde dadurch in grosse Verlegenheit gesetzt und veranlaßt sich an den Schwedischen Generalissimus Pfalzgr. Carl Gustaven zu wenden, indem er disem vorstellte, daß auf solche Weise nicht nur der zu Münster geschlossene Fride umgestossen würde, worauf sich andere Fridensstörer beruffen dörfften, ungeacht in dem Friden wohlbedächtlich dise Restitution beschlossen worden, sondern auch sonst unüberdenkliche Unordnungen daraus entstehen könnten, wie dann der Fränkische und Rheinische Krayß von dem Schwäbischen abgeschnitten würden. Nun erkannten zwar die Franzosen das ungereimte ihres Plans und versicherten es nicht dahin kommen zu lassen, daß ihnen beede Plätze eingeraumt bleiben sollten oder, wie man besorgte, durch die Feinde des Fridens durch dergleichen Ränke derselbe umgestossen würde, zumahl auch Wrangel ihnen dreuste unter das Gesicht erklärte, daß man ihnen Schorndorf nicht länger lassen könnte, weil der Herzog schon vor der Auswechßlung der Ratificationen ex Amnistia hätte in dessen Besitz gesetzt werden sollen. Sie konnten sich aber dermahl noch nicht entschliessen dise Vestung abzutretten und Herzog Eberhard mußte noch ein ganzes Jahr warten, bis dieselbe ihm eingeraumt wurde. Die Schwedische Vorstellungen waren ihnen auch desto unerwarteter, als dieselbe dem Herzog selbsten zumutheten, daß nicht allein die Crayß-ausschreibende Fürsten für die saumselige Stände hafften sollten, indem noch viele derselben entweder gar nichts, oder nicht alles an den ersten 3. Millionen bezahlt hatten und auch nicht im Stand waren etwas daran abzutragen, sondern daß man ihnen auch wegen der hinterstelligen zwo Millionen einen vesten Platz in dem Schwäbischen Krayß zur Versicherung überlassen sollte. Dann die Anzahl ihrer Völker wurde ihnen nunmehr sehr beschwerlich und der Unterhalt je länger, je mehr zu kostbar, weßwegen sie solche Abdankung sehnlich beschleuniget wünschten. Die Fortbringung ihrer noch hin und her befindlichen Artillerie wollte ihnen auch beschwerlich werden. Die Königin Christina verehrte deßwegen Herzog Eberharden 4. halbe Carthaunen und 6. der schweresten Schwedischen dreypfündigen Stücken, welche noch zu Schweinfurt stunden und noch 2. Viertels-Carthaunen oder zwölfpfündige Stücke zu Neumark, damit man solche nicht mit grosser Beschwerde nach Schweden überbringen dörffte.

§. 30.

1649 §. 30.

Die Verfassung des Convents und die Art damit zu Werk zu gehen war ebenmässig der Absicht desselben nicht gemäß. Bißher maßten sich die Churfürsten allein das Recht an die Wohlfart des Reichs zu bestimmen, ungeacht die Deputation ernennet war. Die anwesende Reichsständische Abgesandte beschwehrten sich deßwegen sehr über das Reichs-Directorium, daß es dieselbe zu keinen Berathschlagungen kommen lassen wollte und nur etliche wenige Puncten des von den Schweden ausgestellten Vorschlags mittheilte, welche man nur auf die vier obere Krayse ziehen wollte, ungeacht sie das ganze Reich berührten. Die Churfürsten ertheilten auch mit Ausschliessung der übrigen Reichsstände über disen Schwedischen Entwurf ein Gutachten, ungeacht vermög des in dem Fridenschluß enthaltenen puncti assecurationis alle Stände gegen einander verbunden waren. Endlich wurde gleichwohl den 6. Julij nach dem Vorgang der Münsterischen Verhandlungen die Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen mit Zuziehung der Reichsständischen Deputierten dergestalt angetrettn, daß die leztere, worzu gedachter massen auch Würtenberg ernennt war, in einem besondern Zimmer blieben, und der Kayserliche Gesandte von Blumenthal ihnen die vorfallende Zweifel und Schwürigkeiten vortragen und ihre Schlüsse den Kayserl. und Schwedischen hinterbringen mußte. Es zeigte sich aber, daß noch viele nach dem Amnistiepuncten und ex capite gravaminum nach den allgemeinen in dem Fridenschluß verglichenen Grund-Sätzen restituiert werden müßten. Die Fridensgelder herbeyzubringen blieb noch immer eine fast unüberwindliche Hindernuß. Man machte von allen Seiten Plane die sich hervorthuende Schwürigkeiten aus dem Weeg zu raumen. Jeder Theil legte seine Absichten darinn zum Grund. Ich kan mich in die Erzehlung des wunderbar verwirrten Verlaufs diser Verglichshandlung ein mehrers nicht einlassen, als daß ich zu Erleuterung dessen, was die Würtenbergische Geschichte betrifft, dennoch die nöthige Umstände und Ordnung diser Tractaten zu einem Leitfaden beybehalte, welche die 3. Hauptschwürigkeiten veranlaßten, nemlich die langsame Execution des puncti Amnistiæ und gravaminum, die schwere Herbeybringung der Fridensgelder in der bestimmten kurzen Zeit und vornehmlich die von der Kron Spanien vorenthaltene Vestung Frankenthal, welche sich an dem teutschen Reich zu rächen schiene, daß man sie nicht ebenmässig in den teutschen Friden eingeschlossen hätte. Es kam aber aus Gelegenheit der beeden erstern noch eine darzu, nemlich der Zweifel, welche vor der andern in Betracht gezogen werden sollte. Solchemnach kam auf das neue in den Vorschlag, daß die Krayß-ausschreibende Fürsten für die saumselige hafften sollten. Herzog Eberhard widersezte sich heftig und hatte guten Grund hierzu. Dann nur die Catholische geistliche Stände wollten nichts bezahlen und bezeugten sich aus Haß gegen den Schweden nachlässig, ob sie und ihre

ihre Lande schon die vermöglichste Stände waren und das Ungemach des 1649
Krieges nicht so sehr, als die Evangelische, empfunden hatten. Der Herzog wollte aber keine solche Schuldner haben. Es lieff auch nicht nur wider das Reichs-Herkommen und den offenbaren Buchstaben des Fridens, sondern auch wider das Amt eines solchen Fürsten. Vielmehr wünschte er, daß der Schwedische General Duglas die Saumselige durch militarischen Zwang ihrer Schuldigkeit erinnern möchte, doch, daß die offenbar unvermögliche nicht gänzlich übersfossen würden. Es mischte sich noch eine Strittigkeit mit ein, ob Bayern oder Pfalz die sogenannte Obere Pfalz zu den Schwedischen Fridens-Geldern besteuren und vertretten sollte? Auf beeden Seiten suchte man Gründe hervor solches Recht zu bestreiten und es wurden die hefftigste Schrifften gewechselt. Nun hielten wegen der erstern Hauptschwürigkeiten die Deputierte Stände dafür, daß wegen Menge der Sachen, Entlegenheit der Oerter und anderer Hindernussen ein pur unmöglich Werk sey in der von den Schweden und Franzosen bestimmten Zeit, nemlich innerhalb 3. Monaten, mit den Fridens-Executionen fertig zu werden. Man konnte auch die Termine der Abdankung und Abtrettung der vesten Plätze nicht mit dem Termin zur Vollziehung der Restitution vermengen oder mit einander verknüpfen, sondern sie erklärten sich, daß man durch eine andere Deputation mit besserm Fleiß Verzeichnussen, wer noch zu restituieren wär, verfertigen und dabey bemerken müßte, was richtig und liquid, und was unrichtig wär, da man eher noch vor Verfluß der 3. Monate vieles hinlegen und die Ausraumung der vesten Plätze bewürken könnte. Wegen der Anweisungs-Gelder versprachen die Deputierte auf jeden bestimmten Termin der Abdankung und Ausraumung eine Million in Bereitschafft zu halten, woferu nur einmahl ein Anfang damit gemacht würde, weil die Unterthanen desto willfäriger und leichter aus eigenen Mitteln und hergestelltem Credit bevorab bey bevorstehender Ernd ihre Gebühr abtragen könnten. Wegen des Ober-Pfälzischen Contingents an den Schwedischen Fridensgeldern konnten aber die Deputierte aus Ermanglung der Verhaltungs-Befehle nicht einig werden. Herzog Eberhard ließ sich gefallen, daß solche Gelder auf das ganze Reich umgetheilt würden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, weil der Schwäbische Krayß in der zu Münster gemachten Matricul allzuhoch überlegt, die Französische Contributionen allein getragen, die Chur-Bayrische Armee dabey unterhalten und mit seinem eigenen Contingent nicht aufkommen könne, er wenigstens die leztere Quartier-Kosten der Französischen Armee abziehen oder fordern dörffte.

§. 31.

Weil aber der Ober- und Nider-Sächsische Krayß über die Verzögerung der Abdankung der Schwedischen Völker wegen so langsamer Restitution ex capite Amni-

1649 stiæ & gravaminum eine grosse Ungedult vermerken ließ und so gar droheten, daß sie sich ihres Schadens bey den Obern Kraysen erholen wollten, so schlug Varnbüler mit besonderm Wohlgefallen der Kayserlichen und Schwedischen eine Deputation in dem Schwäbischen Krayß vor, nemlich Costanz und Würtenberg als ausschreibende Fürsten und die beede Stände Fürstenberg und Ulm, einen Versuch zu thun, ob sie, was noch im Krayß geklagt würde, vergleichen oder entscheiden, oder, was zweifelhafft wär, an das Collegium der Reichs-Deputierten bringen und also das Restitutions-Werk befördern könnten. Nun hatte solches Mittel gute Würkung und der Fränkische Krayß folgte sogleich disem Vorgang nach. Sie gewannen wenigstens den Vortheil, daß den Schweden aller Anlaß zur Aufschiebung der ausraumenden Vestungen und Abdankung ihrer Truppen benommen wurde. Diser Würtenbergische Gesandte erwarb sich solchen Ruhm dardurch, daß ihn sowohl die Kayserliche, als Schwedische nicht allein von freyen Stücken als einen Interpositorem erbathen, sondern auch die leztere ihn ersuchten diejenige ausführliche Deduction über alle noch in puncto Amnistiæ & Gravaminum hinterstellige und unvollzogene Fälle aufzusetzen (x), welche sie nachgehends den Kayserlichen auszantworten, auch den 15. Julij durch ihn als Interpositorn denselben ihre Erklärung wegen Abdankung der Völker, Ausraumung der Vestungen und Bezahlung ihrer Fridensgelder überreichen liessen. Sein bewegliches Zureden brachte es auch würklich dahin, daß es zwischen beeden Partheyen sehr nahe zum Schluß kam, wobey er verlangte, daß alles bis dahin in tiefestem Geheimnus verborgen bleiben sollte. Doch behielt er sich bevor solches dem Herzog unmittelbar zu hinterbringen. Es wurde ihm auch aus gutem Vertrauen zu des Herzogs aufrichtiger Gesinnung erlaubt, zumahl er disem Herrn die Hoffnung machen konnte, daß so viel dise beede Partheyen, nemlich die Kayserliche und Schwedische betraff, weil man mit den Franzosen eine andere Handlung antretten mußte, womit Varnbüler nichts zu thun hatte, in dem Schwäbischen Krayß und in den Würtenbergischen Landen die fürnehmste Plätze noch vor dem ersten in dem entworfenen Plan bestimmten Termin gleich nach gemachtem Receß, alles übrige aber in dem ersten zur Ausraumung der vesten Plätze verglichenen Zeitraum an ihn abgetretten werden sollte. Dises mußte Herzog Eberharden eine vergnügliche Zeitung seyn. Nun sahe er erst den Vortheil ein, daß sein Gesandter die Ehre der Interposition haben sollte. Dann er war anfänglich nicht sehr damit zufriden und, als Varnbüler ohne vorher gesuchte Erlaubnus solches Geschäfft übernehmen zu dörffen dise Begebenheit an ihn berichtete, ertheilte er nur die kaltsinnige Resolution, daß, weil er es als eine geschehene Sache nicht hintertreiben könnte, er nur wünschte, daß seine Bemühungen zu des Reichs Beruhigung dienen möchten. Ich kan hier nicht übergehen, daß Pfalzgr. Carl Gustav zur Ehre des Varnbülers

(x) vid. Beyl. num. 18.

bülers in einem den 5. Dec. dises Jahrs an den Churfürsten zu Maynz abgelassenen Schreiben melde, daß man sich dises Mannes Dienste und Vermittlungen auch in andern Fällen mit glücklichem Erfolg bedient habe (y). Es mußte auch dem Herzog erfreulich seyn, daß Erßken wieder Hoffnung zur Abdankung des Mechelburgischen und Königsmarkischen Regiments, des Nachtigallischen Frey-Corps und zwoer Compagnien, welche noch in Ueberlingen lagen, machte. Nur beruhete es noch auf dem darzu erforderlichen Geld-Vorrath. Jetzo aber vernahm man von der Würtenbergischen Landschafft das erstemahl die vergnügliche Sprach, daß, wann nur der ernstliche Entschluß zur Abdankung diser Truppen erfolgte, es an den nöthigen Geldern nicht ermanglen würde. 1649

§. 32.

Entzwischen machten andere Krayse eine neue Verwirrung, welche durch Anerbietung ihres Antheils an der vierten und fünften Million sich mit den Schweden in besondere Tractaten in der Hoffnung einlassen wollten, daß sie desto leichter zur Abdankung der ihnen auf dem Halß ligenden Völker und Abtrettung ihrer vesten Plätze gelangen dörften. Die Schweden wurden dardurch veranlaßt an die Schwäb- und Fränkische Krayse ebenmäßig die Contingenten der vierten Million zu fordern, ob man ihnen schon dieselbe noch nicht, sondern erst zu Ende des folgenden Jahrs, nachdem ihre Völker abgedankt worden, schuldig war. Die übrige Stände schlugen ihnen aber solches frühzeitige Begehren ab. Das Herzogthum Würtemberg hätte es 94446. fl. betroffen. Insonderheit wär es dem Fränkischen und Schwäbischen Krayß unerträglich gewesen, da hingegen andere, welche die Last des Krieges nicht so sehr empfunden hatten, in der zu Münster gemachten Matricul sehr gering im Verhältnus gegen andere und insonderheit dem Schwäbischen Krayß angelegt waren. Varnbüler protestierte auch in offentlichem Fürsten-Rath so stark dawider, daß sich auch die Schweden darüber beschwehrten. Es ereigneten sich noch andere Mißhelligkeiten wegen Execution der saumseligen Stände, welche die Schweden abermals den Krayßausschreibenden Fürsten aufbürden wollten. Man machte andere Vorschläge, welche eben so grosse Schwürigkeiten fanden. Alles dises war aber nur ein Spiegelfechten, unter welchem man den entzwischen verglichenen Präliminar-Receß verbergen wollte. Diser kam unvermuthet zum Vorschein und wurde den 28. Augusti von den Königl. Schwedischen Gesandten und den Reichs-Ständen unterschrieben und sogleich ausgewechslet, wie es mit der Execution in puncto Amnistiæ & Gravaminum, wie auch mit der Abdankung der Völker, Ausraumung der Vestungen, Bezahlung der

(y) Dises Schreiben ist zu lesen in Rambachs Uebersetzung der Bougeantischen Historie des 30 jährigen Kriegs. Part. IV. pag. 537.

1649 Fridens-Gelder ꝛc. gehalten werden sollte (z). Dem Kayser und seinen Gesandten wollte diser Interims-Receß lang nicht gefallen, so, daß Varnbüler vieles zu thun hatte sie durch Gründe zu überzeugen, daß ohne denselben kein Schluß-Receß zu hoffen wär. Sie wollten noch eine Clausul beygerückt haben, welche weder den Schweden, noch den Reichsständen anstund. Als aber Pfalzgr. Carl Gustav zu drohen anfieng die noch nicht abgedankte Völker dem Reich in die Winterquartiere aufzubürden, weil die Jahrszeit hernach nicht mehr gestatten würde solche nach Schweden überzubringen, so erlaubte endlich der Kayser solchen Receß auch zu unterschreiben, welches den 21. Sept. erfolgte. So bald solches geschehen, drangen die Stände und insonderheit Varnbüler darauf, daß von den Kayserlichen und Bayrischen Gesandten die Ordinanzen wegen Abtrettung der Vestungen ausgefertigt und gegen die Schwedische ausgewechslet würden, welcher Handlung Varnbüler beywohnen mußte. Vermög derselben sollte gegen Ausraumung Lindau und Uberlingen von den Schweden den 19. Sept. die Vestung Asperg von den Kayserlichen abgetretten werden, und die Bayrische Besatzungen zu Urach, Hornberg, Schiltach und Albeck erhielten die Ordre sich auch zur Uebergab bereit zu halten, dagegen der Schwäbisch Krayß 60000. Rthlr. herbeyschaffen sollte, weßwegen der Bischoff von Costanz und Herzog Eberhard bewegliche Schreiben an die Stände ergehen liessen sowohl ihren Antheil an den 3. ersten, als auch zur vierten Million abzutragen. Dises wurde auch befolgt und dem Herzog den 20. Sept. die Vestung Asperg übergeben. Derselbe dankte zwar dem Kayser und meynte den darauf noch vorhandenen Proviant und Zeugwesen zu einem Geschenk und Dankbarkeit für die bisher der Besatzung gegebene Unterhaltung, welche sich doch auf etliche Tonnen Golds beloffen, behalten zu dörfen, zumahl seine Vestungen von allem Geschütz, Munition und andern Nothwendigkeiten durch die Kayserliche entblösset stunden. (a) Der Fürst Amalfi hielte solches für billig. Der Kayserliche Hof gedachte aber anderst. Dann man gab vielmehr dem Herzog zu verstehen, daß die Munition und Proviant verkauft und die Besatzung damit abgedankt werden sollte, wobey der Kayser hoffte, daß er derselben bey ihrem Abzug wenigstens einen oder anderthalb Monat-Sold zum Abschied reichen und hernach an künftiger Contribution abziehen oder gar schenken würde. Der Herzog hatte aber schon diser Besatzung einen dritten Theil eines Monat-Solds verehrt, welches, wie gewönlich, nicht erkannt werden wollte, weßwegen der Fürst Amalfi ihm den Rath ertheilte von dem gedachten Vorrath nichts verabfolgen, sondern alles Begehren des Kayserl. Hofes nur an ihn gelangen zu lassen. Den 26. Sept. wurden die zwischen Chur-Pfalz und Bayern verglichene Erklärungen und Reversalien in Gegenwart des Würtembergischen

(z) Diser Interims-Recess stehet in des von Meyern Act. Execut. pac. pag. 317

(a) vid Beyl. num. 19.

schen Gesandten ausgewechslet und von dem Kriegs- und Assistenz-Rath Erßken die 1649
Schwedische Ordinanzen wegen Raumung der Obern Pfalz, Donawerth und Raiser-Schanz an der Donaw und die Bayrische wegen Abtrettung der Untern Pfalz, Augspurg, Memmingen, Hohen-Urach, Albeck, Hornberg, Schiltach, Wildenstein und Weissenburg gegen einander collationiert und ausgewechslet. Varnbüler mußte als Interponent diser Handlung beywohnen, obschon Chur-Bayern eine Ungnade auf ihn als Würtembergischen Gesandten geworfen hatte. Dann diser Churfürst beschwerte sich den 29. Sept. sehr über denselben gegen dem Herzog, daß er sich fast allein in dem Religionswesen der Obern Pfalz widersetze, ungeacht man es von seiten des Bayrischen Hauses um den Herzog nicht verdient zu haben hoffe und deßwegen auch nicht glauben könne, daß Varnbüler einigen Befelch darzu gehabt habe. Er verantwortete sich aber dergestalt, daß, weil dem Churfürsten ein widriger unerweißlicher Bericht gethan worden, der Bayrische Gesandte Oexlin ihm durch eine Visite die Erklärung thun mußte, daß der Churfürst mit desselben Erleuterung nicht nur sehr wohl zufriden sey und nichts wider sein Gewissen zumuthe, sondern ihn auch so gar ersuchte neben ihm Oexlin die Bayrische Angelegenheiten zu besorgen.

§. 33.

Nachdem man sich also von seiten des Kaysers und des Reichs mit der Kron Schweden verglichen hatte, so fieng man mit den Franzosen an zu handlen. Herzog Eberhard hatte aber nunmehr auch zu Hauß zu thun, weil seine beede Brüder Prinz Fridrich und Ulrich auf Berichtigung ihrer Appenagen drangen. Der erstere kam selbst nach Stuttgard. Der andere war aber in Spanischen Diensten und mußte dises Geschäfft auf eine andere Zeit aufschieben. Zur Vorbereitung nun meynte Prinz Friderich einen Rechtsgelehrten in seine Dienste zu nehmen, welcher nicht in des Herzogs Pflichten stünde, und befahl dem bekannten Thomas Lansius ihm einen zu verschaffen. Diser antwortete ihm aber, " daß ein Rechtsgelehrter bey einer solchen
„ Verhandlung wenig Nutzen schaffen würde, sintemahlen des verursachenden Miß-
„ trauens nicht zu gedenken, dergleichen Tractaten in einem solchen fürnehmen fürstl.
„ Hauß nicht aus dem corpore Juris und der Rechtslehrer Meynungen, aus wel-
„ chen öffters nur schädliche Trennungen entsprungen, sondern allein aus den altvä-
„ terlichen Erbverträgen, erectione Ducatus und andern Grundverfassungen und
„ Freyheiten, auch hierauf gegründetem Herkommen gerichtet und erörtert werden
„ müssen. Er erinnerte ihn wohl zu betrachten, wie sein Herr Vater, der Wür-
„ tembergische Titus und deliciæ generis humani mit dero Herrn Brüdern sich der
„ Erbforderung und appenagen halber einmütig und rühmlichst vertragen habe. Nem-
„ lich es haben die höchsternannte fünf fürstliche Gebrüder sich in der Stille zu Stutt-

1649 „gard zusammengefügt und die Tractaten in solcher Enge geheim abgehandlet, daß „auch dero Hofmeistere und vertrauteste Diener nichts davon wissen dörffen. Es ha„ben aber berührte fürstl. Personen zu Erleichterung des so wichtigen Geschäffts un„terschiedliche gewissenhaffte und in des fürstl. Hauses Staats-Sachen trefflich er„fahrne Räthe zusamen beruffen, solche ihrer Pflichten erlassen und ihnen auf das „neue eydlich und ernstlich aufgebunden allerseits zu billigmässiger brüderlicher Ver„gleichung nothwendige und gründliche Erinnerungen beyzutragen und zu gerechter „Abwägung der Gebühr aller Orten mit gutem Rath beyzustehen, wie auch biß zu „endlicher Beylegung mit allen Treuen fleissigst abzuwarten. Welche Handlung „dann der grundgütige Gott und Fridensfürst mit solch erwünschtem Erfolg geseegnet, „daß die fürstliche Verein zu grossem der Principal-Personen Vergnügen geneh„migt, unterschrieben, besiglet und vollzogen werden." Des Prinzen Beyständer waren demnach Johann Bernhard von Menzingen, Christoph Forstner und bemeldter Thomas Lansius. Dann man ersuchte Herzog Leopold Fridrichen zu Mömpelgard seinen geheimen Rath und Canzler Forstner diser Handlung wegen seiner Erfarenheit beywohnen zu lassen. Es wurde ihm auch nachgehends der Ruhm beygelegt, daß man seine tapfere und rühmliche Geschicklichkeit besonders verspüret habe. Weil aber der Prinz sich mit dem Anerbieten seines Herrn Bruders, ungeacht es sehr brüderlich war und er insonderheit nach den damaligen Umständen sein Cammer-Gut sehr stark beschweret hatte, nicht annehmen, sondern etliche Aemter mit aller Landsfürstlichen hohen und nidern Obrigkeit und Regalien verlangte, so wurde auch der Landschafftliche engere Ausschuß zu Rath gezogen. Diser widersetzte sich aber des Prinzen Begehren vermög des Münsingischen und anderer von der Landschafft beschwornen Verträge und darinn festgesetzter Unzertrennlichkeit des Herzogthums, zumahl auch wegen der bisherigen Reichsbelehnungen der Kayser solches ungnädig aufnehmen dörfte und die künftige fürstl. Prinzen dises Beyspiel zu einer Folge ziehen könnten, wordurch dann gar bald das ganze Herzogthum zerglidert werden müßte, weil allbereit eine schöne Anzahl solcher Prinzen vorhanden war. Sie hielte demnach bey dermahliger Lage der Umstände für sehr großmüthig, wann der Herzog seinem Herrn Bruder die beede Aemter Neustatt und Meckmül nebst der halben Kellerey Weinsperg zum Unterhalt einraumte, zumahl auch bey andern fürstl. Häusern, in welchen das Recht der Erstgeburt eingeführt wär, der regierende Herr seinen Brüdern nach des Cammerguts starken oder schwachen Einkünften den gebürenden Unterhalt bestimmte, damit die Last der Regierung desto besser ertragen und die Hoheit der fürstl. Häuser erhalten werden möchte. Man möchte sich erinnern, daß dem Herzog noch seinen jüngsten Bruder Herzog Ulrichen, seine Fräulein Schwestern, die Prinzen der Julianischen Linie mit ihrer Frau Muter und Herzog Eberhards Schwester Anna zu unterhalten oblige, daneben aber des Herzogs Hofstaat und eigene Herrschafften heranwachsen und täglich grössere Unkosten erfordern.

§. 34.

§. 34.

1649

Den 27. Sept. kam endlich ein Verglich zum Stand wegen Herzog Friderichs Appanage und Unterhalt, vermög dessen Herzog Eberhard demselben die Städt und Aemter Neuenstatt am Kocher und Meckmül mit allen Zugehörden und Gefällen, die Nidergerichtliche Oberkeit mit allem davon abhangendem Einkommen an gemeinen Freveln, Straffen und Bussen, welche durch den daselbstigen gemeinschafftlichen und von Herzog Eberharden zur Handhabung der hohen Landesfürstlichen angenommenen, verpflichteten und gemeinschafftlich besoldeten Vogt oder Amtmann mit Zuziehung Burgermeister und Gerichte gerechtfertigt werden, überließ. Das regierende Hauß behielte sich demnach die hohe Obrigkeit bevor und die Unterthanen wurden zwar in gemeine Pflicht genommen, die Erbhuldigung aber und was sonst zu den hohen landsfürstlichen Rechten gehört, Herzog Eberharden allein geschworen. Ferner sollen auch disem zwar die hohe, mittlere und nidere Obrigkeit verbleiben, jedoch aber die daselbst fallende Zinse, Zoll, Zehenden, Gülten, nidergerichtliche Frevel, Straffen, Bussen und andere Gefäll von Herzog Friderichen genossen werden. Die zu Weinsperg und Meckmül angenommene Vögte und Beamte sollen über das Amt Neuenstatt und dessen Amtmann keine Aufsicht haben. Herzog Friderichen wurde über diß der Neuenstätter Vorst mit allen Vorst- und Jagd-Gerechtigkeiten überlassen und versprochen, daß bey erfolgendem Ruckfall des Beringweiler Forsts von dem Hauß Hohenloh solcher ihm auch eingeraumt, der Vorstmeister und seine Knechte von Herzog Friderichen vorgeschlagen, hingegen von Herzog Eberharden bestetigt werden und beede Vörste nach Absterben des erstern ohne mannliche Leibes-Erben dem regierenden Hauß wieder heimfallen sollen. Zur Ersetzung der erledigten Pfarren soll Herzog Friderich zween oder drey aus Herzog Eberhards verpflichteten Pfarrern oder Stipendiaten vorschlagen und das Consistorium zu Stuttgard dieselbe confirmieren. Und weil das Schloß zu Neuenstatt sehr übel zugerichtet war, so überließ Herzog Eberhard seinem Bruder die Behausung zu Stuttgard, der Stock genannt, zur Bewohnung, so viel daran dem Herzog und nicht der Stifftsverwaltung daselbst gehöre, bis er sich eine bequemere Wohnung ausersehen hätte und die Residenz zu Neuenstatt ausgebessert würde. Wegen Anschaffung des Silbergeschirrs von 4000. fl. versprach der Herzog mit seiner Landschafft zu handlen, daß sie es übernehmen sollte. Weil man damahl vorgeben wollte, daß sich in einem oder dem andern Amt Bergwerke befinden würden, so wurde verabredet, daß solche gemeinschafftlich seyn und auch mit gemeinschafftlichen Kosten gebauet werden sollen. Endlich war Herzog Eberhard so liebreich gegen seinem Bruder, daß er ihm alle auf den Kästen ligende und noch ausständige Zehend- und Gültfrüchten und andere Nutzbarkeiten, wie auch was im künftigen Herbst fallen würde, überließ und sich nur die alte Ausstände und die auf Creutz-

erhöhung

1649 erhöhung verfallene Zölle vorbehielt. Weil auch dise Abrede nicht nach dem vorgemeldten im Jahr 1617. errichteten sogenanntem Fürst-Brüderlichem Verglich getroffen werden konnte, welcher gleichwohl als ein Hauß-Vertrag zum Grund gelegt worden, so erbothe sich Herzog Eberhard bey verspürender Erholung seines Herzogthums und Verbesserung seiner Einkünffte sich fürstbrüderlich zu erzeigen und in den übrigen Puncten dem obgedachten Grundvertrag sich gemäß zu verhalten. In einem Neben-Receß wurde aber eine Abänderung beliebt, daß in dem Weinsperger Amt die nidergerichtliche Obrigkeit gemeinschafftlich seyn sollte.

§. 35.

Nicht weniger verglich sich Herzog Eberhard den 30. Sept. mit dem Abt Franciscus, Priorn und Convent des Gottshauses Sanct Bläsi. Es ist schon berührt worden, daß derselbe mit disem Stifft in Strittigkeiten gestanden, weil solches die von alten Zeiten hergekommene Landsässigkeit des Stiffts Nellingen in Abrede ziehen wollen. Ich habe auch schon gemeldet, daß die Graven Eberhard und Ulrich im Jahr 1353. allen den Pfaffen und die Pfaffen Namen haben in dem Decanat Nellingen die Freyheit ertheilt habe, daß kein Würtenbergischer Amtmann die hinterlassene Güter einer solchen verstorbenen Person einziehen solle (b). Dises Recht der Graven die ohne Leibes-Erben verstorbene Personen und auch diejenige geistlichen Standes zu beerben war in allweg ein vorzügliches Stück der damahligen Landes-Hoheit, woraus die Landsässigkeit zu erweisen stund. Niemalen wurde dieselbe in einigen Zweifel gezogen, bis das Herzogthum Würtenberg mit fast unzählbaren Contributionen von den Kayserlichen und Bayrischen geplaget wurde, da dises Priorat auch mit tragen mußte. Es scheint daher, daß das Stifft S. Bläsi sich diser Beschwerden zu entziehen angefangen. Disem Stritt ein Ende zu geben kam auch das Mittel auf die Bahn das Priorat, dessen Unterwürfigkeit allzudeutlich unter die Augen leuchtete, dem Herzog durch einen Tausch zu überlassen. Solchemnach übergab das Stifft dem Herzog seine Propstey und Pfleg Nellingen mit allen Zugehörden an Collaturen, Gebäuden, Waldungen, klein Waidwerk, Straffen, Zehenden und Gefälle mit Vorbehalt der Gefäll, Güter und Gerechtigkeiten, welche dises Gotteshauß bey dem Spital zu Tübingen und in der Stadt Eßlingen gehabt. Dagegen raumte der Herzog demselben ein die zur Alpirspachischen Pfleeg zu Rotweil gehörige Höfe zu Senchingen mit derselben ausgemarkten Bezürk, einen Weyher zu Goßheim auf dem Heuberg, die Collatur oder Kirchensaß zu Aixen samt dem grossen Fruchtzehenden daselbst, Gefälle zu Oedenstetten, Libdingen und dem Hof zu Böringen, wie auch die Collaturen zu Goßheim, Bösingen und Wähingen. In-

(b) Siehe der Gräfl. Geschichte IV.ter Theil, Beylag 22. p. 95.

Ingleichem begab sich derselbe seiner Ansprach an das Gottes-Hauß wegen 1649
einer Reyßmöhnin, Handslegin, Fuchsjägerey, Falknerey, Atzbesuchung,
Visitations- und Vogt-Gerichts-Kosten, wie auch der Landschafft Forderung von
2534^6. fl. Steur und Ablosungshülfen. Nicht weniger erboth er sich dasselbe gegen den Gemeinden zu Nellingen und Scharnhausen wegen noch strittigen Kindbett-Martins-Frohn- und Steinsatzungs-Weine, des Krapfenteigs und andern Anforderungen zu vertretten, den Pfarrern ihre ruckständige Competenzen zu entrichten und 10500. fl. dem Stifft St. Bläsi obligender Schulden nebst 3531. fl. verfallner Zinse zu übernehmen.

§. 36.

Nachdem nun die Tractaten mit der Kron Schweden ein Ende erlangt hatten, so wurden selbige, wie schon oben §. 33. angedeutet worden, wegen Execution des Fridens mit der Kron Frankreich angetretten, deren Gesandte sich sehr ungeduldig bezeugten, daß sie so lang vergeblich aufgehalten wurden. Sie beruheten nur auf der Zuruckgabe der Vestung Frankenthal, welche die Spanier noch besetzt hielten und unter dem Vorwand, daß sie noch mit den Franzosen Krieg führten und ihre Händel mit diser Krone in dem Münsterischen Friden nicht beygelegt werden wollen, nicht an den Churfürst Carl Ludwigen zu überlassen geneigt waren. Man mußte demnach auf Vergleichs-Mittel denken. Weil die Franzosen die Reichsstadt Heylbronn noch in Handen hatten und dieselbe ihnen wegen der benachbarten Vestung Philippsburg sehr wohl gelegen war, indem sie dem Fränkischen und Schwäbischen Krayß Gesetze vorschreiben konnten, so wollten sie selbige zu ihrer Sicherheit so lang inbehalten, bis Frankenthal ausgeraumet würde. Der Kayser willigte darein und niemand konnte solches begreiffen, weil die Kron Frankreich auch nunmehr Breysach und das Elsaß beherrschte, mithin die vier obere Krayse nach Belieben beunruhigen konnte. Es war die gröste Unbilligkeit, daß das Reich für den Kayser und die Kron Spanien in die Lücke stehen sollte, weil dise und nicht die Reichs-Stände zur Abtrettung Frankenthals verbunden waren. Der französische Gesandte, Vautorte, sahe solches selbst ein und hatte Heylbronn nur darum vorgeschlagen, weil er voraus sehen konnte, daß die Stände solches nicht bewilligen würden. Ja er wendete sich selbst an den Varnbüler mit dem Begehren die übrige Stände dahin zu vermögen, daß sie sich den Kayserlichen wegen Heylbronn entgegen setzen sollten, zumahlen auch die Schweden durchaus nicht darein willigen wollten. Man schlug den Franzosen deßwegen Ehrenbreitstein zur Versicherung an, welches von Kayserl. Truppen besetzt war, jedoch unter der Bedingung, daß diser Platz einem Reichs-Fürsten zu einem Sequester überlassen werden sollte. Sie liessen sich dises Mittel gefallen, doch, daß 1.) die Zeit des Sequesters nur auf 6. Monate eingeschränkt würde, weil der Kayser immerzu Hoff-

1649 nung machte, daß Frankenthal bald geraumet werden dörfte, 2.) eine Neutralität zwischen den Plätzen, welche Spanien, Lothringen und Frankreich in dem Reich besezt hielten, gestifftet und 3.) den leztern indessen um der Ehre der Kron Frankreich willen ein geringer Plaz, nemlich Neuburg am Rhein, gelassen würde, weßwegen sich dieselbe erbothe wegen dises dritten Puncten sich dem Ausspruch der teutschen Stände, wie sie es billig befänden, zu unterwerfen und sie in ihrer eigenen Sach gar wohl als Richter zu leyden. Dem Kayser hingegen wollte solches Mittel durchaus nicht belieben, sondern er bestunde dem Reich zum grösten Nachtheil darauf, daß Heylbronn den Franzosen gelassen würde. Varnbüler suchte alle Gründe dagegen zusamen und beschwerte sich bey den Kayserlichen sehr, daß man sowohl der Chur-Pfalz mit Frankenthal, als auch dem Hauß Würtenberg mit Heylbronn erst nach geschlossenem Friden und nach der Restitution noch eine Brille auf die Nasen setzen wollte. Und weil die Franzosen sich schon verlauten lassen, daß sie Hohen-Twiel und Schorndorf erst zulezt raumen wollten, so begehrte er es dahin zu vermitteln, daß dise beede Vestungen wo nicht in dem ersten, doch in dem zweyten termino von den Franzosen abgetretten würden. Dises schiene nicht leicht zu bewürken seyn, weil sich die Kron Frankreich in einem Aufsaz durch ihre Gesandte über das Hauß Würtemberg beschwerte, daß Herzog Ulrich in Spanische Dienste getretten und seine geworbene Völker Regimenterweis durch das Reich geführt habe. Man antwortete ihnen aber, daß weder der Herzog von Würtemberg, noch sonst jemand einem freyen teutschen Fürsten oder andern im Reich vorschreiben könne, in welche Dienste er tretten sollte. Der Prinz habe auch nichts wider den Friden begangen, weil das führen seiner Truppen vor der Vollziehung des Fridens geschehen und Frankreich sich um so weniger zu beschweren habe, als es seiner seits dem Fridenschluß mit gewaltthätiger Abdringung der Contribution und Zuruckbehaltung der ex amnistia zu restituieren seyenden Pläze gehandlet habe und noch handle. Wie dann der General und Kriegs-Commissarius Scheid noch immer wider habende Ordre fortfuhren die Contributionen nach Breysach von dem Herzogthum Würtenberg zu fordern, als eben vorgedachte Französische Reichs-Marschallin Herzog Eberharden zu Stuttgard besuchte. Die Französische Gesandte entschuldigten sich aber, daß sie wegen der mit den teutschen Ständen geschlossenen und unterschriebenen Executions-Handlungen zu keiner Ratification gelangen könnten und mithin zu ihrer und der Stände Sicherheit die Besazungen bis zu deren Austrag mit den bisherigen Beyträgen unterhalten müßten, zumahlen die Kayserliche dem Friden offenbar entgegen handelten und sich den Executions-Tractaten widersezten.

§. 37.

§. 37. 1649

Dann es wurde den 4. Oct. auch zwischen Frankreich und den teutschen Reichs-Ständen eine Convention geschlossen, wordurch man verhoffte alle Schwürigkeiten auf die Seite geraumt zu haben. Die Vestung Ehrenbreitstein wurde diser Kron zur Sicherheit angewiesen, welche aber an Chur-Maynz als Sequesters-Innhaber abgetretten werden sollte, dagegen dise Kron die Statt und Gravschafft Mömpelgard und die Vestung Hohen-Twiel zu raumen sich erbothe. Wegen der Vestung Schorndorf war noch nichts verabredet. Entzwischen war nicht allein sowohl der ganze Schwäbische Krayß, als auch das Herzogthum noch mit Schwedischen Völkern belegt, ob man schon durch Abdankung verschiedener Regimenter eine merkliche Erleichterung verschafft hatte, sondern beede wurden noch mit voller Contribution gedrücket. Dann der Präliminar-Receß wurde wegen der Restitution ex capite gravaminum nicht vollzogen. Dises war der Hauptpunct, welcher den Catholischen anstößig schiene, und welchen sie niemals zu vollziehen gedachten, da hingegen die Schweden ohne die Erfüllung desselben nicht weichen wollten. Man mußte also deßwegen neue Tractaten antretten. Varnbüler wurde auch hierinn von den Schweden erbethen die Interposition auf sich zu nehmen. (c) Sie stellten ihm sogleich ihre Erklärungen zu über den punctum gravaminum dieselbe den Kayserlichen einzuhändigen mit dem Anerbieten mit ihnen in eine Conferenz zu tretten, worinn man einig sey, dasselbe auf die Seite zu setzen und wegen des übrigen ihre Gedanken zu vernehmen, damit man hernach unmittelbar mit ihnen handlen könnte. Sie erinnerten aber denselben inständig sein Gewissen wohl inachtzunehmen und ihnen nichts zu hinterbringen, bis ihr ganzer Auffsatz durchgangen sey. Endlich verlangten sie auch, wo möglich, die Sache zum Ende zu bringen. Anfänglich machte er Schwürigkeiten sowohl wegen der Sache Wichtigkeit, als auch, weil er besorchtete, daß die Kayserliche ihn, als einen Protestanten nicht belieben oder dise Unterhandlung ihm und Herzog Eberharden eine Ungnade bey dem Kayser zuziehen dörffte. Dise Besorgnus war aber überflüssig, weil die Schweden dise Art zu handlen schon zuvor mit den Kayserlichen abgeredt und verglichen hatten, welche sich solche sowohl,

(c) Ein Interpositor war einiger massen ein Mediator, welches Wort man aber nur, wann Kronen und Republiken die Mittlung auf sich nahmen, gebrauchte. Bey geringern nennte man sie Interpositores, deren Pflicht vorzüglich in der Aufrichtigkeit bestunde, dasjenige, was ein Theil an den andern gelangen lassen wollte, zu hinterbringen und allenfalls seine Erleuterung darüber zu geben, wobey eine grosse Behutsamkeit und Einsicht erfordert wurde, zumahl man auch öffters ihre Gedanken und Vorschläge verlangte, welche Gelegenheit Varnbüler trefflich zu gebrauchen wußte.

1649 als die Person des Varnbülers nicht mißfallen liessen. Das Geschäfft der Interposition gerieth aber gleich bey ihrem Anfang in mißliche Umstände. Dann die Catholische hätten überhaupt gern gewünschet, daß diser Punct unberührt bliebe. Insonderheit war ihnen Varnbüler dabey verdächtig, welchen sie von der Interposition zu entfernen suchten, ob ihm schon der Chur-Bayrische Gesandte D. Krebs an die Seite gesetzt war, damit sich dieselbe nicht beschweren könnten. Herzog Eberharden mißfiel es gleichmässig, daß sein Gesandter in disem Puncten solch Geschäfft übernommen hatte, weßwegen er ihm befahl sich von derselben loßzuwicklen. Es ereignete sich auch gar bald eine gute Gelegenheit darzu. Dann die Kayserliche arbeiteten zween Tage ohne ihn darzu einzuladen, da er doch ihren Berathschlagungen hätte beywohnen sollen um dem Gegentheil eine sichere Relation abstatten zu können. Sie beredeten ihn auch, daß die Schweden sich begeben hätten die Restitution ex capite gravaminum zu begehren und daß dise dahero verbunden wären alles genehm zu halten, was deßfalls von den deputierten Reichs-Ständen beschlossen würde (d). Und an Varnbülers Stelle suchten sie den Chur-Cöllnischen Deputierten Graven von Fürstenberg als Interpositorn einzudringen. Jener bekam demnach gute Gelegenheit sich disem Geschäfft zu entziehen. Dagegen konnte sich Herzog Eberhard nicht entschliessen seinen subdelegierten Regierungs-Rath Johann Albrechten von Wöllwart von der Executions-Commission zu Erfurt, welche dem Bischoff von Bamberg und dem Herzog aufgetragen war, abzufordern, wiewohl bald darauf dise Restitution ein besseres Ansehen gewanne.

§. 38.

Ueberhaupt gieng es auf disem Executions-Convent sehr verwirrt zu und Varnbüler berichtete von der zur Execution des Fridens nidergesetzten Deputation, daß er mit beschwehrtem Gewissen derselben beywohnen müßte und die Catholische weder Lust, noch Eyfer zur Execution haben und die Schweden gute Ursache nehmen können sich darüber zu beklagen. Indessen würde aber die Abtrettung der Völker aufgehalten und der Unschuldige mit dem Schuldigen müsse dabey leyden oder gar zu Grund gehen. Die noch minderjährige Freyherrn von Freyberg begehrten an den Herzog, daß er sie wider den Obrist Keller, welcher die Herrschafft Justingen ihnen abgenommen hatte, schützen und als Crayß-ausschreibender Fürst wieder in Besitz setzen sollte. Es war auch demselben dises Geschäfft neben Costanz durch drey widerhohlte ein-

(d) Rambach in der Uebersetzung der Bougeantischen Historie des 30. jährigen Kriegs im IV. Theil pag. 537. legt ein Schreiben von Pfalzgrav Carl Gustaven vor, worinn er den Kayserlichen unter andern bittern Vorwürfen auch diser Umstände gedenkt, welche ich aus Varnbülers Berichten beleuchte.

einstimmige Schlüsse aufgetragen. Als aber einsten Varnbüler wegen Un- 1649
päßlichkeit nicht in dem Rath erschiene, so wurde dise Commission dem Herzog durch ein Gutachten in puncto gravaminum abgenommen und auf den Marggraven von Baden-Durlach übertragen. Varnbüler beschwehrte sich deßwegen sehr, daß nicht nur dises Verfahren dem Fridenschluß ungemäß sey, sondern auch dem Herzog zum Schimpf gereiche, mit welchem vorher davon communiciert werden sollen. Nun hatten die Schweden zwar in ihrem Auffsatz solche Commission wieder in primo termino auf Würtenberg und Costanz gerichtet: der Herzog fand aber dennoch auch nöthig sich bey Chur-Maynz zu beschweren und disen Churfürsten zu ersuchen, daß er seinen Gesandten befehlen möchte die Ordnung und Billigkeit besser zu beobachten und dise Sache dahin einzuleiten, daß der Auffsatz geändert und ihm die commissio ad exequendum gelassen werden möchte. Die Tractaten steckten sich aber fast durchaus, weil die Kayserliche den obberührten von den Schweden ihnen durch den Varnbüler eingehändigten Auffsatz in puncto gravaminum durchaus nicht annehmen wollten, sondern nur eine Verzeichnus dessen, was noch restituiert werden müßte, verlangten. Die Schweden empfanden solches sehr hoch, indem sie solches Betragen der Ehre ihrer Kron allzusehr nachtheilig hielten, daß sie sich sollten vorschreiben lassen, was oder wie sie etwas in Vorschlag bringen sollten und daß die Kayserliche, was sie einen Tag zuvor wegen der Art zu handlen verabredet hätten, den andern Tag wider über den Hauffen würffen, wie auch, da sie vorher durch internuncios zu handlen und den Varnbüler sich belieben lassen, demselben zu vernehmen gegeben hätten, daß sie seiner Unterhandlung nicht mehr bedörfften, sondern unmittelbar mit den Schweden handlen wollten, gleichwohl aber die Kayserliche Gesandte Volmar und Lindenspür den Graven von Fürstenberg darzu vorschlugen und so gar demselben eine Vollmacht zustellten. Man mißhandelte aber auch disen. Dann nachdem die Schweden ihne unter der Bedingung, daß der Grav von seiten der Kayserlichen und Catholischen, Varenbüler aber von seiten der Schweden und Evangelischen gebraucht werden sollten, bewilligt hatten und würklich die Tractaten anzutretten zu den Kayserlichen gefahren waren, demselben eben sowohl absagten unter der Entschuldigung, daß sich die Fürstenbergische Interposition nicht auf das punctum gravaminum, sondern nur auf die exauctoration (Abdankung) und evacuation bezöge. Der Grav war auch darüber sehr betretten, zumahl er sich auf seinen in Handen habenden schrifftlichen Gewalt berueffte. Und der Schwedische Generalissimus, Pfalzgrav Carl Gustav war über solches seltsame Betragen so sehr ausgebracht, daß, da er den Fürsten Amalfi auf den 8. Nov. zur Begehung seines Geburtstages zur Mahlzeit eingeladen hatte, er ihm wieder abkünden ließ und sich von Nürnberg hinwegzugehen entschlosse. Solchemnach schien es, als ob sich dise Tractaten gar zerschlagen wollten. Varnbüler tratt auch hier wieder mit seinen Vorschlägen bey Ver-

1649 tranten in das Mittel und entwickelte wenigstens die verworrene Lage der Beschwerden-Strittigkeiten dahin, daß man die klare, richtige und in dem Fridens-Instrument entweder austruckentlich oder durch Haupt-Grund-Reguln entschiedene Sachen jetzo gleich beylegen und vollstrecken, die noch zweifelhaffte aber auf den Reichstag verweisen sollte. Indessen würde weder der Kron Schweden gefällig seyn mit dem Kayser und Reich in einem Krieg verwickelt zu bleiben, noch wegen solcher unerörterten und ungewissen Sachen die Kriegs-Völker auf den Beinen zu behalten und die Vestungen ihren Eigenthums-Herrn dem Reich zu Nachtheil vorzuenthalten; zumahl sie jetzo als ein vornehmer Reichs-Mitstand die noch hinterstellige Executionen betreiben und von den Evangelischen eine stärke Unterstützung erwarten könnte, wordurch den noch unrestituierten die Hoffnung unbenommen bliebe zu dem ihrigen zu gelangen. Die ernennte Deputation gab ihm Beyfall und auf disen folgte das Zutrauen, daß sie ihn zum zweytenmahl ersuchte das Unterhandlungsgeschäfft nicht aus Handen zu geben, zumahl ihm auch die Schweden beweglich anlagen. Der Gehorsam gegen dem Herzog drang ihm aber ein ganz anders ab, nemlich dise Interposition damit von sich abzuleinen, daß es ihm zwar an Muth und Verstand nicht ermangle solche auf sich zu nehmen: Weil es aber das Ansehen gewinnen wolle, als ob die Beybehaltung seiner Person aus einem gefaßten Widerwillen dem Werk mehr hinderlich, als förderlich seyn dörffte, so schätze er es sich eben so wohl für eine Ehre um der allgemeinen Wohlfarth willen zu weichen, weil man ihn insonderheit bezüchtigen wolle, als ob er die Erörterung und Beschleunigung des Beschwerden-Puncten zuerst auf die Bahn gebracht und noch betreibe, mithin seine Bemühungen von geringem Nachdruck seyn dörfften. Man hatte ihn aber würklich bey dem Kayser anzuschwärzen gesucht, und der Kayser ließ deßwegen unter dem 13. Nov. ein Schreiben an Herzog Eberharden ergehen, mit der Beschwerde, als „ob dessen Gesandter bey beeden Kronen und insonderheit Schweden ein und anders, „vornemlich in dem puncto Amnistiæ und gravaminum, welches dem Instrumento pacis nicht gemäß wär und bey den Westphäl. Tractaten nicht nur so offt verworffen, sondern auch von den Schweden und Evangelischen nachgesehen worden, „wo nicht selbst an die Hand gegeben, doch wenigstens offentlich und mit unzeitigem Eyffer verfechte, wordurch das Hauptwerk je länger, je schwerer würde. Unter solchen Puncten wär vermuthlich auch der Evangelischen Burger zu Weyl der Stadt Angelegenheit. Dise wendeten sich mit ihrer Bitte an Herzog Eberharden ihrer bey disen Tractaten um so mehr zu gedenken, als sowohl sie, als auch die Catholische Mitbürger in dem Verglich von 1633. ausdruckentlich bedungen hatten, daß derselbe bey dem künfftigen Friden sollte bestetiget und so gar demselben einverleibet werden sollte. Der Herzog befahl auch seinem Gesandten ihrer sich anzunehmen, welcher aber an einem guten Erfolg zweifelte, weil die Evangelische in dem anno nor-

normativo 1624. nicht in dem Besitz waren und alle hernach erfolgte pacta, conventiones &c. in dem Fridenschluß für unkräfftig erklärt worden. 1649
Nichts destoweniger scheint es, daß Varnbüler dieselbe den Schweden empfohlen habe, welche auch in ihrem Project eines Haupt-Recesses vom 8. Nov. disen Vergleich ausdruckenlich bestetigten (e). Allem Ansehen nach konnten sie wegen des art. V. §. 31. 32. und 33. nicht durchdringen und villeicht war eben dises der Grund, daß der Kayser sich über Varnbülern beklagte, als ob er den Schweden ein und anders, so dem Fridenschluß nicht gemäß wär, an die Hand gäbe. Dann dise geringe Reichsstadt hatte immerzu ihre Sachwalter an dem Kayserlichen Hof, welche starken Schutz daselbst funden.

§. 39.

Es entdeckte sich aber überhaupt ganz heiter, daß der Kayser den von den Kronen und Reichsständen erwünschten Ausgang diser Tractaten aufhalte und erschwere. Dann man hoffte, daß auf die von den Reichs-Ständen gethane widerholte Vorstellungen wegen Sequestration der Vestung Ehrenbreitstein endlich eine gewünschige Resolution erfolgen würde. Der Kayser schlug es aber wieder ab, welches jedermann in eine Verlegenheit sezte. Der Churfürst von Bayern selbst hielte für nöthig bey den Kayserlichen es zu unterbauen, daß dise der allgemeinen Wohlfart so nachtheilige Resolution ja nicht bekannt gemacht, sondern dem Kayser alle Beweggründe, deren der Bayrische Canzler Dexlin wohl 8. Bogen überschrieben hatte, nochmals zu Gemüth geführt würden. Weil der Kayser darauf beharrte, daß die Stadt Heylbronn den Franzosen zur Sicherheit überlassen werden sollte, machte es bey Herzog Eberharden ein desto grösseres Nachdenken, als ob er ihn des auf Varnbülern geworffenen Verdachts willen es entgelten müßte, und veranlaßte ihn des Churfürsten Rath unterstüzen zu lassen. Man schmeichelte sich demnach mit neuer Hoffnung, weil dises Churfürsten Ansehen an dem Kayserl. Hof ein starkes Gewicht hatte, und die französische Gesandte ihren Ernst zum Friden darzulegen sich mit der alleinigen Sequestration der Vestung Ehrenbreitstein zu begnügen und alle vorhin bedungene Vorbehälte zuruckzulassen erbothen. Die Kayserliche Resolution wurde aber dannoch bekandt gemacht und man entdeckte darinn unterschiedliche Gründe, woraus man sicher schliessen konnte, daß der Kayser mit der Unwarheit hintergangen worden. Die Kayserliche Gesandte faßten entzwischen den nicht ungegründeteten Verdacht wider die Franzosen, daß sie das Bündnus mit der Kron Schweden erneuren und ihre Truppen nicht aus dem Reich abführen würden, bis beede Kronen ihre Absichten erreicht hätten. Sie wurden durch disen Argwohn etwas geschmeidiger gemacht, und erbothen sich zur mittel- oder un-

(e) Von Meyern Act. Exec. Pac. Tom. I. pag. 581.

1649 unmittelbaren Fortsetzung der Handlungen. Zu welchem Ende sie den Schweden eine Visite zu geben geneigt waren ihnen ihr Vorhaben zu entdecken. Vorhin wollten sie der Schweden Aufsatz nicht annehmen, jetzo hielten sie ihre Antwort darauf bereit, welche sie durch den Graven von Fürstenberg überschicken wollten. Pfalzgr. Carl Gustav näherte sich ebenmäßig die Ausstossung der Tractaten zu vermeiden dem Verlangen des Reichs, indem er sich mit dem General Duglas vergliche alle noch übrige teutsche Truppen in zween Terminen abzudanken, wofern nur das erforderliche Geld zugegen wär. Weil nun eben dazumahl ein Crayßtag gehalten wurde, so mußten die Würtembergische Directorial-Gesandte den übrigen Ständen bewegliche Vorstellungen thun ihre Contingenten unverzüglich einzuschicken. Und weil das Rittergut Neidlingen vermög des Amnistie-Puncten weder dem Herzog, noch den Löfflerischen Erben noch restituiert war, ungeacht solches nach allen Verzeichnungen der restituendorum ein oder anderer seits abgetretten werden sollen, so machte Herzog Eberhard die Veranstaltung darzu. Er hatte solches im Jahr 1633. seinem Canzler Löffler zu Lehen gegeben und bey der Belehnung sich die Landsfürstliche Obrigkeit und seiner Landschafft das Beschatzungs-Recht darauf vorbehalten, wie auch, daß nach Absterben des Löfflers ohne männliche Erben das Lehen zwar heimfallen, hingegen der Herzog seinen Töchtern alsdann 20000. fl. zahlen sollte. Der Churfürst von Bayern schenkte es aber mit Bewilligung des Kaysers seinem Canzler Richel, dessen Wittib das Gut entweder an den Herzog oder an die Löfflerische Erben hätte zuruckgeben sollen. Nun hatten die Reichs-Deputierte den Schluß zu Nürnberg gefaßt, daß dise Zuruckgabe beschleunigt und die Commission darzu dem Bischoff zu Costanz und der Statt Ulm aufgetragen werden sollte. Der Kayserliche Gesandte Volmar meynte aber, daß solche Commission unnöthig wär, indem der Herzog selbst vermög der von den Bamberg- und Brandenburgischen Commissarien gegebenen Erlaubnus Besitz nehmen könnte, zumahl die Restitution ex regula generali Amnistiæ, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque in contrarium factis mutationibus geschehen sollte und weder die Richelische Erben, noch der Bayrische nunmehrige Canzler Oexlin, darwider Einwendungen zu machen begehrten. Demnach befahl der Herzog seinen Vögten zu Kirchheim und Nürtingen dises Gut in Besitz zu nehmen, aber dabey dem Richelischen Amtmann zu bedeuten, daß er diser Handlung beywohnen und wofern die Richelische Wittib eine Ansprach zu machen hätte, solches erinnern möchte. Weil nun niemand erschiene, so nahmen die beede Vögte im Namen des Herzogs von der verlassenen Gemeinde die Huldigung ein.

§. 40.

Indessen machte sowohl die obgemeldte Kayserl. Resolution, als auch das hefftige Andringen der Franzosen auf die Fortsetzung und Erweiterung der Allianz die Schwe-

Schweden sehr verlegen und unschlüßig. Sie wußten, daß der Kayser im künftigen Frühjahr der Kron Spanien 15000. Mann zuschicken würde und ein Absehen auf die Schwedische abgedankte Soldaten habe, welche, so lang sie nicht abgedankt wären, von den teutschen Ständen ohne seine Kosten erhalten werden müßten. Jeder Schritt zu einem Haupt-Receß mußte demnach von seinen Gesandten schwer gemacht und, wo sie anderst nicht konnten, die Tractaten durch Strittigkeiten über Formalitäten aufgehalten werden. Aus Veranlassung der Religionsbeschwerden stritte man damals ohnehin sehr hitzig über der Religions-Freyheit der armen Unterthanen in der Obern Pfalz, welche der Churfürst von Bayern ihnen nicht gestatten wollte und behauptete, daß ihm das Recht zu reformieren zu Münster versprochen worden. Insonderheit wollte aber die Kron Schweden solches nicht verwilligen, weil weder deren, noch andere Gesandte eines solchen Verspruchs sich erinnern konnten. Als deßwegen die Reichs-Deputierte den Schweden den 14. Dec. einen Aufsatz nach sonst gepflogenen vielen Handlungen über die noch hinterstellige Restitutions-Fälle übergaben, deren sie noch mehr als 100. zählten, bezeugten dise ihr Mißfallen darüber, weil die Deputierte wider ihr Gewissen die Religion in der Obern Pfalz vergeben und andere klare Sachen übergangen oder unter die unlautere gesetzt hätten. Die Evangelische wurden aber nichts desto weniger von den Kayserlichen dahin vermocht den Pfalzgrav Carl Gustaven durch eine starke Deputation noch einmal zu ersuchen, daß er das Reich „in so grausamer Quartier-Last nicht länger stecken lassen und das Elend und Seuff„zen so vieler tausend bedrangter unschuldiger Menschen beherzigen, die Anzahl der „restituendorum gegen dem Untergang des ganzen Reichs und der bey dem Be„schwerde-Puncten weniger interessierten Stände wohl erwägen, wie auch, weil „man allerseits mit andern modis executionis verglichen wär, das remedium ipso „morbo gravius abschaffen, mithin das punctum evacuationis und exauctorationis „um des puncti gravaminum willen nicht länger aufschieben wollte." Der Pfalzgrav antwortete aber nur, " daß er in seinem Gewissen und dem Fridenschluß gemäß „zu andern Gesinnungen verbunden wär, indem zumahl zur Execution anderergestalt weder Hoffnung, noch Sicherheit vorhanden sey und gleichwohl die restituendi unschuldig leyden müßten, bey den Catholischen zur Restitution kein Ernst vermerkt werde, die nicht interessierte ihre andere Mitstände und Glaubensgenossen „gleichsam verkaufften und die schwächere aus Forcht für den mächtigern nicht reden „därfften. Wofern aber alle dise Hindernussen aus dem Weeg geraumt würden, „sollte es an der exauctoration und evacuation nicht fehlen." Der Pfalzgrav kam dabey in eine starke Gemüthsbewegung, weil er glaubte, daß alle Evangelische die Erklärung der Deputierten in puncto gravaminum billigten und ihn selbst zum Beytritt nöthigen wollten. Nun mochte es auf seiten der Kayserlichen und der Catholischen, oder auch etlicher Evangelischen dise Meynung gehabt haben. Die meiste Evan-

1649 gelische gedachten aber ganz anderst und blieben bey der alleinigen ofgedachten Bitte, welche den Schweden auch begreifflich wurde, daß es ein anders sey bey dem puncto gravaminum noch ein und anders zu erinnern und ein anders deßwegen die Abdankung der Völker und Ausraumung der Vestungen mit so unermeßlichem Schaden der Länder aufzuschieben, weil noch andere Mittel vorhanden wären zur Vollziehung der Amnistie und Religionsbeschwerden zu gelangen. Daß aber alle Evangelische zu dem Pfalzgraven gekommen, sey theils demselben zur Ehre geschehen, theils ihre einmütige Gesinnung zu vernehmen zu geben, zumahl es nichts ungewönliches sey und bey den Westphälischen Handlungen öffters mit gutem Erfolg gebraucht worden. Die Schweden tratten demnach mit einem Ausschuß der Evangelischen, nemlich Chur-Brandenburg, Sachsen-Altenburg, Lüneburg, Würtenberg und Nürnberg in eine Conferenz den Aufsatz der Reichs-Deputierten durchzugehen und zu sehen, wie weit man sich darinn zwischen den Schweden und Evangelischen vergleichen könnte. Man kam auch würklich so weit darinn, daß nur noch wenige Puncten ausgesezt blieben. Herzog Eberhard befahl bey solchen critischen Umständen in den Schranken des Buchstabens im Fridenschluß zu bleiben und weil bey den fortwährenden Quartieren die Fridensgelder nicht erhoben werden könnten, auf die schleunige Abdankung zu dringen, indem die noch übrige Executionen und, was sonst noch ex Amnistia & Gravaminibus bevor wär, so schnell richtig zu machen unmöglich sey. Dann die Franzosen droheten nicht allein ihren Truppen wieder in dem Reich die Winter-Quartiere zu verschaffen, sondern fuhren auch fort die Unterhaltsgelder für ihre noch darinn habende Besatzungen zu erpressen und bedienten sich des Vorwands, daß auch die Schweden noch die Quartiere genössen und sie gleiches Recht mit ihnen hätten.

1650 §. 41.

Unter dem Geräusche diser Handlungen tratt das Jahr 1650. ein ohne Verwechßlung der Verwirrungen. Der Schwäbische Krayß wollte die Stadt Heylbronn durchaus nicht in Französischen Händen lassen. Das Oberhaupt des Reichs und Krayses wollte aber ein Glied und Stand des Reichs der Kron Spanien aufopfern. Die Catholische wollten durchaus die Erinnerungen der Schweden über den lezten Aufsatz der Reichs-Deputierten nicht annehmen, noch von disem weichen. Sie gebrauchten den nichtigen Vorwand, daß jene dem Fridensschluß zuwider wären und konnten doch keinen solchen Widerspruch auflegen oder nahmhafft machen. Die Schweden droheten ihre noch auf den Beinen habende Truppen wieder zusamen rücken zu lassen und neue Werbungen anzustellen. Der Kayser versammlete unter dem Commando eines Graven Waldemarn eine Anzahl Völker und befahl disem sich bey Coblenz zu setzen, dagegen der Gr. Königsmark ebenmässig seine Truppen zusamen

zu

zu ziehen die Ordre erhielt und bey Minden sich bey harter Winterzeit lagern 1650
wollte. Das starke Ansehen erfolgte, daß nicht nur die Executions-Tractaten sich zur Aussließung reif zu machen schienen, sondern auch die Vollziehung des Fridens der Zunder eines Kriegs werden sollte. Der Catholischen Absichten giengen dahin die Schweden von den Handlungen wegen der Restitution ex capite Amnistiæ & gravaminum zu entfernen, worzu sie allen Witz aufbothen. Dise wendeten aber dagegen ein, daß eben diser Punct der fürnehmste Theil des Fridens sey, von welchem sie Ehre und Gewissenshalb nicht weichen könnten, sondern besorgen müßten, daß, wann sie die Hand davon abzögen, die Restitution gar unterbleiben oder wenigstens sehr erschweret werden dörffte, daß endlich ein neuer schwerer Krieg entstehen müßte. Die Catholische waren so dreuste den Reichs-Deputierten vorzuschlagen, daß man dem Schwedischen Generalissimo in seinen Erinnerungen durchaus nachgeben, aber die Deputierte dagegen einander versprechen sollten kein Jota von ihrem Aufsatz zu weichen, sondern für einen Mann zu stehen und solchen zu vollziehen, womit aber der Kron Schweden nur gespottet und Treu und Glauben hintangesetzt werden wär, worüber dise im Vortheil stehende Krone gewiß wieder zu den Waffen gegriffen und sich Genugthuung verschafft hätte. Die einige Hoffnung war demnach übrig der Schweden loß zu werden, daß dieselbe ernstlich suchten sich aus disem Handel zu ziehen und disen Tractaten ein baldiges Ende zu verschaffen. Dann es liessen so viele Berichte ein, daß die Unterthanen hier und da aus Verzweiflung wegen der so grossen und langwürigen Bedrängung und unaussprechlichem Jammer sich erhenkten, ersäufften oder andere Arten des Todes erwähleten. Der Fride wurde ihnen unerträglicher, als der Krieg, weil sie sich in ihrer Hoffnung jenen zu geniessen und sich zu erholen betrogen sahen und noch über diß von dem im Quartier ligenden müssigen Soldaten unbarmherzig geplagt wurden. Sie sahen kein Ende vor sich und die Ungedult zwang sie zu den verzweifeltesten Mitteln ihrem Leyden ein Ende zu machen. Das Herzogthum Würtenberg hatte nicht mehr so viel auszustehen, weil demselben wegen bezahlter Fridensgelder eine zimliche Anzahl Quartiere und Völker abgenommen waren. Aber in den Orten, wo noch an die rechtmässige Eigenthümer etwas abzutretten war, sahe es bey obbemeldter Lage der Executionshandlungen desto mißlicher aus. Die Französische Besatzungen fielen noch fast allein beschwerlich, weil die Unterthanen nach Philippsburg, Breysach, Stollhofen, Schorndorf und Heylbronn Contributionen beytragen mußten. Herzog Eberhard schlug zwar das Mittel vor die Vollziehung des Fridens den Krayß-ausschreib-Aemtern zu überlassen, welches aber den Catholischen nicht annehmlich war. Die den 8. Januarij von dem Varnbüler eingegangene Nachricht mußte also dem Herzog vergnüglich seyn, daß man wegen der Religion in der Obern Pfalz einig worden, indem der Vorschlag auf die Bahn gebracht wurde, daß der Schwedische Generalissimus dem Schluß der Deputierten

1650 tierten zwar nicht entgegen seyn, aber solchen auch nicht unterschreiben, sondern die Unterzeichnung der Deputierten für hinlänglich erkläret werden sollte. Varnbüler, welcher auch ein Deputierter war, verbathe sich seine Unterschrifft und meldete, daß er eher wider die Türken streiten, als die Beraubung der Gewissens-Freyheit der Obern Pfalz bewilligen würde, zumahl ihn der Churfürst von Bayern dessen mit der Ansinnung entlassen hätte, daß er zwar wider sein Gewissen kein Zeugnus geben dörffe, aber ihn auch nicht in seinen Absichten hindern sollte, bey welchem Vorsaß ihn der Herzog standhafft zu bleiben erinnerte, weil derselbe disen mächtigen Nachbar nicht zu Widerwillen reißen wollte. Dise Unterschrifft verursachte aber noch viele Handlungen, weil fast niemand auf sein Gewissen nehmen wollte den Unterthanen eines ganzen beträchtlichen Landes durch seine Unterzeichnung wegen Verlust der Religion einen Nachtheil zuzuziehen.

§. 42.

Dises beunruhigte Herzog Eberharden ebenermassen so, daß er bey nahe seinen Gesandten abzufordern eine Neigung empfand, wofern nur die Tractaten mit der Kron Frankreich zur Richtigkeit gekommen wären. Entzwischen wurde ihm den 28. Jan. ein Prinz gebohren, welchem er in der Tauffe den Namen Carl Christoph beylegte. Unter andern Taufpathen erwählte er auch Pfalzgrav Carl Gustaven, an welchen er seinen Stallmeister Fridrich Benjamin von Münchingen schickte ihn zur Tauf-Feyer einzuladen. Diser Prinz gieng aber schon den 2. Junij dises Jahrs wieder in die Ewigkeit ein. Jngleichem verglich er sich mit seinem Vetter, Prinz Roderichen, welcher von der Zeit an, als der Herzog wieder aus seinem Elend zu dem armseligen Besiß seiner Lande gelangte, sowohl wegen seiner, als auch seiner Frau Muter und Brüdern Unterhalts unerschwingliche Summen forderte. Nun suchte er den sogenannten Fürstbrüderlichen Verglich, welcher seit der Nördlinger Schlacht wegen der vielen Trangsalen nicht erfüllt werden konnte, wieder in den Gang zu bringen. Mithin wurde ihm das verglichene Deputat mit 6286. fl. an Geld verwilligt. Dagegen sich der Prinz zu allen von seinem Herrn Vater, Herzog Julius Fridrichen, eingegangenen Puncten und zu allen darauf erfolgten Verglichen verbindlich machte. Und, weil das Schloß zu Brenz in den Kriegszeiten eingeäschert worden, welches seiner Frau Mutter zu einem Wittumsiß bestimmt war, so erlaubte der Herzog derselben das Schloß zu Brockenheim zu bewohnen, doch, daß es zu keiner Folge dienen sollte. Herzog Roderich übernahm aber seiner Frau Mutter, Brüder und Schwestern Unterhalt und die Ausstände des Deputats, wie auch die Meublierung und Wiederaufbauung der abgegangenen Gebäude. Weil er sich der Erbschafft Herzog Friderichs Achilles verzeyhete, so versprach ihm Herzog Eberhard eine lebenslängliche Zulage von 213. fl.

§. 43.

§. 43. 1650

Nun meynten die Catholische noch immer die Evangelische zu einer Vereinigung mit ihnen wider die Kron Schweden zu vermögen. Alle erdenkliche Mittel solches zu bewürken wurden hervorgesucht ohne daran zu gedenken, daß die Schweden solches in Erfahrung bringen und für eine neue Kriegs-Erklärung aufnehmen würden. Dise Anschläge hatten aber eine ganz widrige Würkung. Dann die Evangelische verbanden sich nur desto fester mit diser Krone. Herzog Eberhard befahl wenigstens seinem Gesandten dise Absichten so viel möglich zu unterbrechen und den Fridenszweck vor Augen zu behalten, wie auch auf die Vergleichung in dem Amnistie- und Beschwerden-Puncten zu bringen, damit die Abdankung der Völker und Ausraumung der Vestungen nicht verhindert würde, weil die Klagen über die unerträgliche Winter-Quartiere ein steinern Herz zum Mitleyden vermochten und der Herzog als ausschreibender Fürst stündlich und augenblicklich von den Ständen behelliget wurde. Das Zaudern der Catholischen brachte die Vollziehung des Fridens in eine gänzliche Verwirrung und die Schweden fiengen an darauf zu denken, wie man solche wieder in das Geläiß bringen könnte. Varnbüler vermochte den Erßten dem Schwedischen Generalissimo beyzubringen, daß man das ganze Werk wieder von vornen anfangen und mit Vorbeygehung alles unnöthigen streitens die Restitutionen ex capite Amnistiæ & Gravaminum nach der so deutlichen Vorschrifft des Fridenschlusses, des arctioris modi exequendi und der Kayserl. Edicten durch die Krayß-ausschreibende Fürsten verfügen möchte. Bißher stritte man auch über gewisse Vorbehälte und Clausuln, welche in die Recesse und Verglichs-Puncten eingerücket werden sollten, worüber die Handlungen in das stecken geriethen, deren Erzehlung zu weitläufftig fallen würde, da ich nur in die Würtenbergische Geschichte meinen Plan einschränken muß. Sie wurden aber dennoch den 30 Januarij unterschrieben und die Handlung wegen Abtrettung der Vestungen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen wieder eröffnet. Es wurden auch die Commissionen in dem Amnistie- und Beschwerde-Puncten ausgefertigt, daß man sich die Hoffnung zur Abführung der Truppen und Abtrettung der Vestungen innerhalb der darzu bestimmten 3. Monaten machen konnte. Mit den Franzosen wären die Tractaten sehr leicht gewesen, wofern nur der Kayser solche nicht erschweret hätte. Dann jene erbothen sich nochmahl sich mit der Sequestration der Vestung Hermanstein oder Ehrenbreitstein zu begnügen und alle noch inhabende Plätze, worunter insonderheit auch Schorndorf begriffen, sogleich zurückzugeben. Weil aber der Kayser Ehrenbreitstein nicht einwilligen, sondern noch immer die Stadt Heylbronn den Franzosen überlassen wollte, so suchte man ein anderes Mittel in Vorschlag zu bringen, daß dise Reichs-Stadt Herzog Eberharden und

1650 dem Marggraven zu Baden-Durlach in Sequestration gegeben werden sollte, welches noch erträglicher gewesen wär, als wann Heylbronn unter dem Französischen Joch hätte bleiben müssen, als wordurch alle Nachbarn in Contribution geblieben wären. Aber auch diser Vorschlag zeigte beschwerliche Aussichten. Herzog Eberhard trug demnach seinem Gesandten auf so lang auf Ehrenbreitstein zu beharren, biß es zu einer Ruptur zu kommen schiene und alßdann erst solchen Vorschlag anzunehmen. Die Kayserliche Gesandte lagen nun selbst dem Kayser an wegen Ehrenbreitstein nachzugeben, weil wegen Ausraumung der vesten Plätze und Abdankung der Truppen alles in Richtigkeit war und der Receß den 9. Febr. unterschrieben wurde. Nur erschwehrte sich die Vollziehung an der Herbeyschaffung der vierten und fünfften Million in dem Schwäbischen Krayß, zu deren Erleichterung Chur-Maynz, Bamberg, Altenburg, Braunschweig, Würtenberg und Nürnberg abgeordnet wurden mit dem Erßken in Unterhandlung zu tretten. Varnbüler arbeitete bey disem, daß so viele Regimenter jedesmahl abgedankt würden, als er zu solchem Zweck hinlängliches Geld empfienge. Erßken war nicht ungeneigt darzu und Herzog Eberhard ließ nebst dem Bischoff von Costanz ein ernstliches Ausschreiben an alle Krayß-Stände ergehen, daß sie zu Vermeydung scharfer Execution ihre Ausstände schleunig einschicken sollten. Es äusserte sich aber noch die bißherige Unmöglichkeit in den ausgezehrten obern Kraysen zu diser Zahlung, weßwegen die Schweden einen Platz im Reich zu ihrer Sicherheit verlangten, welches aber so viel oder mehrere Schwürigkeit als die Vestung Ehrenbreitstein fand, weil kein Krayß oder Stand für den andern vermög des Fridenschlusses hafften sollte und die Schweden keinen Platz in dem ihnen zu weit entlegenen Ober-Teutschland haben wollten, die niedere Krayße aber ohnehin einen Widerwillen über der Obern Saumseligkeit gefaßt hatten.

§. 44.

Den 22. Febr. wurde endlich auch diser Stein aus dem Weeg gehoben und ein Receß wegen der Schwedischen Fridens-Gelder und Versicherung zwischen diser Krone und den teutschen Reichs-Ständen errichtet und darinn geschlossen, daß es wegen der ersten 3. Millionen bey dem den 18. Oct. 1648. gemachten Schluß, wegen der übrigen beeden Millionen aber bey gegenwärtigem Receß bleiben soll, daß nemlich jedesmahl bey jedem Termin der evacuationis & exauctorationis militiæ ein dritter Theil der Fridensgelder bereit ligen soll, wobey den Krayß-Ausschreibenden Fürsten überlassen wurde die säumige durch militarische Execution oder andere schickliche Zwangs-Mittel zur Bezahlung zu vermögen, worzu ihnen die Schwedische Truppen zu Diensten anerbotten wurden. Woferu aber die Unvermögenheit einiger Stände im Weeg stünde, daß nicht alles erhoben werden könnte, so sollte ein gewisser

Platz

Platz, (f) welcher in einer dem Maynzischen Directorio übergebenen und versigelten Erklärung ernennt werden sollte und welchen auch zu gleicher Zeit die Schweden unvermerkt besetzten, ihnen zur Sicherheit dienen, zu deren Besatzung Unterhalt die siben Krayse monatlich 7000. Reichsthlr. liefern sollten. (g) *Weil aber der Kayser* der Kron Schweden gegen Abtrettung des Königreichs Böhmen *in einem geheimen* Articul noch besonders 200000. Rthlr. zu bezahlen schuldig *verblieben war, so wurde* auch zugleich verglichen, wie solche Zahlung und Abtrettung geschehen sollte. Die Kayserliche hatten solchen Verglich nicht, sondern nur der Schwedische Assistenz-Rath Alexander Erßken, Benedict Oxenstirn, der Chur-Maynzische Gesandte Sebastian Wilhelm Meel und der Sachsen-Altenburgische von Thumbshirn unterschrieben. Dise beede letztere nahmen aber auf ihre Verantwortung dise 200000. Rthlr. dem Reich aufzubürden. Obwohl aber die übrige Stände dawider protestierten, daß sie keine Vollmacht darzu gehabt hätten, so wurde dannoch endlich dise Anweisung beharret. Weil nun dises Unternehmen dem Sachsen-Altenburgischen gelungen war, so wagte er es einen alten Vorschlag wieder auf die Bahn zu bringen, daß bey Bezahlung der letzten zwo Millionen die Krayßausschreibende Fürsten für ihre Krayß-Stände hafften sollten. Als aber Pfalzgr. Carl Gustav solches nicht bewilligen wollte, weil es wider den deutlichen Buchstaben des Fridens-Instruments liesse, so suchte er einen andern Weeg den Obern Kraysen und deren Ausschreib-Aemtern wehe zu thun und seine Absichten durchzutreiben, nemlich daß ein Stand für den andern säumigen hafften, und daß solches durch ein Ausschreiben in das ganze Reich verkündt werden sollte. Dises Mittel war aber auch schon im Fridensschluß ausdrucklich verworffen. Varnbüler protestierte demnach dawider, weil ihn der von Herzog Eberharden so offt wiederholte Befehl darzu berechtigte sich von dem Buchstaben des Fridens-Instruments im geringsten nicht entfernen zu lassen. Er gerieth aber darüber *mit dem* Altenburgischen in einen hitzigen Wortstritt, zumahl diser jenem unter währendem Votieren unanständig in das Wort fiel, daß sein Vorschlag billig und gerecht sey. Varnbüler konnte sich nimmer mäßigen, sondern überzeugte ihn, daß es die höchste unerhörte Ungerechtigkeit und wider alle Reichsschlüsse wär, dawider schon in selbigem Rathgang Bamberg, Culmbach, Anspach, Braunschweig und andere protestiert hätten. Er Altenburgische könne andern seine eigene Meynungen nicht als Oracula und Reichs-Schlüsse aufdringen, werde auch vermuthlich keinen Befehl darzu haben, weil der Ober- und Nider-Sächsische Krayß, wie wohl zu *glauben, sich* solchen gebieterischen Zwang über die ausschreibende *Fürsten anderer Krayse nicht an*massen, noch disen Gesetze vorschreiben wollen. Der Grav von Fürstenberg als Cöllnischer Gesandter und die Reichs-Städte unterstützten das Varnbülerische protestieren und, als der Altenburgische sich nicht entblödete mit Repressalien zu drohen, gab 1650

(f) Diser Platz war die Stadt und Vestung Vechta in dem Bistum Münster.
(g) Theatr. Europ. Part. VI. pag. 1035.

1650 gab man ihm offentlich zu verstehen, daß er es auf seine Gefahr wagen und der in dem Fridens-Instrument und andern Reichsordnungen darauf gesetzter Strafen gewärtig seyn könne. Mancher Leser dörfte begierig seyn desselben Bericht an seinen Principalen lesen zu können. Er hatte solche Vorschläge schon in dem von ihm verfaßten Ausschreiben wegen Austheilung der zwo letztern Millionen in die Krayse dictatorisch einfliessen lassen. Sie wurden aber wieder ausgestrichen. Herzog Eberhard wurde aber dennoch in eine andere Verlegenheit gesetzt. Er sollte 100996. fl. an disen Millionen beytragen, hatte aber dem Duglas, welcher ingeheim von disen Fridensgeldern auch etwas erhaschen wollte, schon 30000. Reichsthlr. aus Gefälligkeit bezahlt und mußte mithin besorgt seyn, daß, wann die Schwedische Abdankung geschehen sollte, wegen so vielen Anweisungen kein Geld mehr in der Cassa vorhanden seyn dörffte. Dise Abdankung wurde aber durch die Kayserliche sehr hintertrieben. Dann ob es wohl schiene, als wollten dise nachgeben, weil man ihnen drohete, daß, wann sie noch länger anstatt Frankental auf Heylbronn beharrten solche Stadt den Franzosen zur Sicherheit zu überlassen, dise Kron auf die Gedanken gerathen könnte anstatt der nunmehr darinn habenden Besatzung von 500. Mann deren 5000. darein zu legen und, weil sie Philippsburg inhätten, sich einen grossen Strich im Reich anzumassen und obschon die Schweden 14. Cavallerie-Regimenter abzudanken sich erbothen, so wollten doch die Kayserliche keinen Mann abdanken, weßwegen die Schweden dises Handels sehr müde demnach ein Mißtrauen faßten und auch nicht damit eyleten. Varnbüler machte damals die Anmerkung, daß der Kayserliche Hof von Anfang des Kriegs bis zu Ende desselben immer bey der Absicht geblieben den Friden und zutheuerst auch die Vollziehung desselben zu entfernen, obschon die Kayser denselben öffters sehnlich wünschten.

§. 45.

Gleichwohl war der Fride und dessen Vollziehung dem Teutschen Reich um so nöthiger, als ein neues Gewitter demselben ein abermaliges Kriegsfeuer drohete. Dann es kamen von Bewegungen der französischen Besatzungen am Rhein und Annäherung der Spanischen und Lothringischen Völker bedenkliche Nachrichten ein. Herzog Eberhard wurde dardurch in die äusserste Unruhe gesetzt, weil er nunmehr auch des Kleinods des Fridens nach so langem Unglück geniessen wollte. Gleichwohl wurde sein Herzogthum mit grosser Gefahr bedrohet, indem es von aller eigener und fremder Hülfe entblösset gar leicht zu des Reichs, der benachbarten Krayse und des ganzen Evangelischen Wesens Nachtheil überstossen und zu grund gerichtet werden konnte. Varnbüler wurde deßwegen befelcht solches dem Schwedischen Generalissimus zu hinterbringen und von ihm auszuforschen, ob? und welcher Hülfe er sich getrösten könnte? und wie sich der Herzog zu verhalten hätte? Weil der Ausbruch dises neuen

neuen Gewitters nicht anderst als durch schleunigen Schluß der Executions- 1650
Tractaten und darauf hoffende treue Zusamensetzung aller Chur-Fürsten und Stände abgewendet werden konnte, so mußte derselbe überall solche Gefahr um so mehr zu Gemüth führen, als das Reich durch die lange und grausame Verheerung so weit herabgesetzt war, daß es einem annahenden Feind nicht begegnen könnte und jetzo erst unter eines oder des andern Joch zu gerathen in Gefahr stünde. Die Schweden nahmen es zu Herzen und liessen den 15. Martii durch ihren Gesandschaffts-Secretarien Böhmer den Kayserlichen und Chur-Maynzischen Gesandten einen Entwurf des Haupt-Recesses, der Kayserlichen Patenten, Ratification und designationem restituendorum, unter welchen noch die Reichsstadt Weyl benennet war, einhändigen, welche von den Kayserlichen und Reichs-Deputierten sogleich in Ueberlegung genommen und nur etliche geringe differentien bemerkt wurden. Es hätte eine Conferenz mit den Schweden gehalten werden sollen. Weil aber Varnbüler in grossem Ansehen bey den Schweden stunde, so wurde er als ein Reichsdeputierter von seinen Mit-Deputierten ersucht den Erßken zu diser Handlung vorzubereiten und ihm wegen ein und anderer Differenz den nöthigen Unterricht zu geben, wie auch zu bitten, daß weder der Pfalzgrav als Schwedischer Generalissimus, noch Erßken hierinn einige Schwürigkeit machen möchte. Dises hatte den erwünschten Erfolg, indem sogleich den 18. Martii der Haupt-Receß in das reine gebracht wurde. Gleichwohl bliebe noch ein schwerer Stein aus dem Weeg zu raumen übrig wegen der Religion in der Obern Pfalz, welches aber bald verglichen werden mußte, weil der Königin in Schweden Krönung auf den 26. Julii bestimmt war, wo des Pfalzgraven Gegenwart nothwendig erfordert wurde. Man hatte demnach gegründete Hoffnung zu baldigem Schluß zu gelangen. Sie änderte sich aber schnell, als nicht allein die Lothringische Völker in die Trierische Lande einfielen, sondern auch der Spanische Commendant zu Frankenthal sich einen Gouverneur der ganzen Untern Pfalz schriebe, Pfälzische Beamte nach Belieben abschaffte, und allerhand Ausschweiffungen begieng. Weil nun der Kayser und die Churfürsten am Rhein dabey still sassen, so faßten die Schweden einen Verdacht, daß solches auf Anstifften der Catholischen geschähe, indem sie sich bisher unterschiedlicher nachdenklicher weitaussehender und bedrohlicher Reden vernehmen liessen und Kriegs-Zeitungen aussprengten. Die Schweden erkannten die Catholische als Feinde des Evangelii und des Fridens, welchen umzustossen sie tausend Ränke aussonnen und liessen sich demnach gegen den Teutschen Ständen vernehmen, daß bey solchen Aussichten an keine Abdankung mehr zu gedenken und ihre Krone vielmehr entschlossen sey abgedankte Regimenter wieder in ihre Dienste zu nehmen. Wrangel bekam Befehl auf alle Bewegungen genau acht zu haben und, wann sich eine Gelegenheit anböthe, ebenmäßig darein zu schlagen. Die fürnehmste Hindernus zeigte sich in einem Schreiben der samtlichen Churfürsten an die Kron Spanien, worüber die

1650 Kronen Schweden und Frankreich sehr aufgebracht waren und droheten keinen Schritt mehr zu thun, sondern auf Ehrenbreitstein zu beharren. Die Teutsche Reichs-Stände hatten eben so wohl Ursach darüber betretten zu seyn, weil auch ihrer darinn gedacht worden, als ob es mit ihrem Willen ergienge und das Schreiben sehr unanständig verfaßt war, als welches zum Schimpf des ganzen Reichs gereichte. Niemand wußte aber davon und die Churfürstl. Gesandte hatten einander das theure Wort gegeben dasselbe in engster Geheim zu halten, daß niemand das geringste davon erfahren sollte. Als es aber doch bekannt wurde, schämten sie sich selbst und die Churfürsten von Maynz und Bayern liessen protestieren, daß ihre Gesandte hintergangen worden. (h)

§. 46.

Nichts desto weniger fuhren aber die dises Handels müde Schweden mit Beförderung des Haupt-Recesses fort und es waren noch die Fragen übrig: ob die Termine der Abdankung und Abtrettung der Vestungen von dem Tag der Auswechßlung der Ratificationen oder der Unterschrifft des Recesses an lauffen sollten? wie auch ob die Kay. Maj. ihre Ratificationen bey dem Reichs-Directorio hinterlegen, die Schweden aber durch Vollziehung der Abdankung und Ausraumung mit der That ratificieren sollten? und endlich wie es mit der Vestung Frankenthal zu halten? Uebrigens aber hatte nunmehr die sogenannte Real-Versicherung für die noch ausstehende Millionen ihre Richtigkeit, daß die den Obern Kraysen so hochschädliche clausula obligationis in solidum und daß ein Stand für den andern hafften sollte, aufgehoben war. Varnbüler mußte sich solches aufbürden lassen. Dann er wurde von den Nidern Kraysen übel angesehen und beschuldigt, als ob er nicht nur im Präliminar-Receß darzu geholffen, daß zu erst der Schwäbische und sogleich der Fränkische Krayß von den Schwedischen Völkern ausgeleeret und hingegen ihnen die Last auf dem Halß gelassen worden, sondern auch nun nehr um der obern Krayse willen den punctum satisfactionis und damit das Hauptwerk schwer machte. Sie droheten, daß man es dermahlen verschmerzen müßte, aber hiernächst einmal dessen gedenken würde. Sie überlegten aber nicht, daß der Schwäbische Krayß alle Last des Krieges von dessen Anfang getragen und die Sächsische wider alle Proportion und wider die Reichs-Matricul nach eignem Belieben ihre Contingente an den Schwedischen Fridens-Geldern verringert und solche auf den Schwäbischen gelegt, zumahl in Varnbülers Mächten und Rath nicht gestanden, wie die Schweden ihre Armeen abdanken oder abführen wollten. Bemeldte obere Krayse hatten ohnehin gegen Entledigung der Schwedischen Quartiere die wichtige Sorge auf sich, daß, wann die Schweden von dem Reichs-

(h) vid Beyl. num. 20.

Reichsboden weichten und die Franzosen wegen Frankental und Ehrenbreitstein auf ihrem Vorhaben beharrten, dise ihre inhabende veste Pläze nicht abtretten und die Krayse das Unglück treffen dörffte, daß sie nach bezahlten so unerschwinglichen Summen Fridensgelder den Friden nicht einmal geniessen würden. Jede Veränderung an dem Europäischen Horizont spiegelte damahls gefährliche Aussichten zu Kriegs-Empörungen vor, und jedes rauschende Blatt dauchte ein Vorbott eines grossen Kriegslermens zu seyn. Das beschwerlichste war aber, daß man solche Sorge niemand entdecken konnte, weil jeder Krayß und jeder Stand nur auf sich und seinen Vortheil und nicht zugleich auf die Wohlfart des gemeinen Wesens die Rucksicht nehmen wollte. Diejenige, welche es am meisten betraff, entferneten sich von den Tractaten. Ja es liessen sich so gar einige verlauten, daß es besser wär dem Reich ein Glied abzuschneiden, als den ganzen Körper zu grund gehen zu lassen. Die Catholische hatten entweder die Spanische oder Lothringische oder französische Parthey ergriffen, alle aber redeten des Kayserlichen Hofes Lieblings-Sprache und wollten eher den ganzen Fridenschluß zernichten, als dessen Vollziehung befördern helffen. Nun suchte der bey so vielen Verwirrungen und Sorgen abgemattete Varnbüler bey Herzog Eberharden um seine Zuruckberuffung an und schlug zur Bekleidung der Würtembergischen Gesandschafft den Nürnbergischen Abgeordneten D. Tobias Oelhafen von Schöllenbach vor, welcher bey den Reichs-Städten das Directorium führte. Dise Reichs-Stadt verbathe sich aber solches und dem Herzog war sehr viel an seines Gesandten, auf welchen er grosses Vertrauen sezte, Gegenwart bey dem Schluß der Tractaten gelegen, weil der französische Commendant zu Philippsburg noch immer fortfuhr durch feindliche Einfälle militarische Executionen, Wegnehmung des Viehes, Frucht-Vorraths und der Menschen die Unterhalts-Mittel aus dem Herzogthum zu erpressen. Der Würtembergische Resident an dem französischen Hof hatte zwar schon im Jenner dises Jahrs Vorstellungen dagegen gemacht: (i) man konnte aber weder hier, noch bey den Gesandten zu Nürnberg Hülfe finden. 1650

§. 47.

Zu Ende des Merzmonats wurde von den Deputierten eine nochmalige sogenannte Lista restituendorum ex capite Amnistiæ & gravaminum verlangt, wo die Religions-Freyheit in der Obern Pfalz wieder Schwürigkeit fand. Nun wurde zwar als ein Mittel einem Vorwurf auszuweichen angesehen, welches sich die Schweden und Reichs-Deputierte gefallen liessen, daß dise Ober-Pfälzische Sache in der Liste mit Stillschweigen übergangen werden sollte. Welchemnach nichts mehr, als ein Verglich wegen des Frankenthalischen Temperaments übrig bliebe. Der Maynzische Ge-

(i) vid. Beyl. num. 21.

1650 Gesandte verwirrte aber mit Verwechßlung der Listen wieder alles und dises gab zu verdrießlichen Strittigkeiten Anlaß, weil der Schwedische Generalissimus solchen gespielten falschen Streich sehr hoch aufnahm. Und Herzog Eberhard gerieth mit dem General Duglas, welcher die Schwedische Völker in Schwaben commandierte, in einigen Zwist. Dann die Löwenhaupt- und Goldsteinische Regimenter sollten dem Schwäbischen Krayß abgenommen werden, welches diser General hinderte, weil der Herzog den abgesetzten Rentern die Fourage für ihre mit eignem Geld erkauffte Pferde nicht liefern lassen wollte. Nun wendete Duglas ein, daß bey noch so zweifelicher Execution des Fridens der Soldat der Krone erspriesliche Dienste thun könnte und als ein ehrlicher Kerl mit einem Pferd aus dem Krieg gehen wollte. Der Herzog aber gründete sich auf den Krayßschluß, daß denenjenigen, welche Pferde in die Quartier gebracht, die Fourage gegeben werden müßte, aber den von der Krone abgesetzten, welche sich solche erst angeschafft hätten, man nichts schuldig wäre. Es wollte ihm aber gleichwohl auch nicht gefallen, daß die Schweden den Schwäbischen Krayß ausleeren wollten, ehe noch die Franzosen ihre besetzte Plätze verliessen, weil sonst derselbe zu diser ohne Ordre lebenden Truppen Raub und Muthwillen ausgesetzt wär. Nun war der Krayß den Schweden noch 477888. fl. schuldig und es fiel dabey der Zweifel vor, ob man etwas davon auszahlen sollte, ehe man des Französischen Abzugs gesichert wär? und ob es nicht vielmehr räthlicher wär die Schweden noch beyzubehalten. Dise waren zum Abzug geneigt, um nach dem bißherigen Verlangen des Krayses demselben eine Erleichterung zu verschaffen, weil, wie sie sagten, sie allzeit bey demselben das beste Vertrauen und guten Willen verspürt hätten. Varnbüler entdeckte dem Erßken nur Gesprächsweise den Zweifel und fragte denselben, wie es dann mit den Franzosen gehalten werden sollte, wann sie im Krayß ligen bleiben wollten, zumahl die Spanier, Lothringer und Bayern ebenmässig dahin gezogen und die Gefahren wegen der Religion und Freyheit erst recht groß werden dörfften, ungeacht der Fride so grosse Geld-Summen gekostet hätte, dessen man nicht einmahl froh würde. Erßken fragte aber dagegen: Ob die Schweden nun erst liebe Kinder würden, welche man nicht gern verlieren wollte und ob sie dann dableiben sollten? Varnbüler verneinte solches, indem man ihnen ja güldene Brücken gebauet hätte, und zeigte, daß noch andere Weege wären, welche man die Franzosen zu betretten vermögen könnte, zumahlen dise ex instrumento pacis und vermög des Amnistie-Puncten verbunden wären Heylbronn, Schorndorf und Hohen-Twiel zu verlassen. Dise waren aber nicht darzu geneigt und nahmen das ihnen so anstössige Churfürstliche Schreiben an die Kron Spanien zum Vorwand. Herzog Eberhard gerieth dardurch in eine sehr gefährliche Lage. Dann, wann die Kayserliche, Catholische und Ober- und Nider-Sachsen vermerkten, daß Würtenberg die Abdank- und Abführung der Schweden nur im geringsten aufzuhalten suchte, solches zu empfindlicher

licher Beleydigung gereichen und der Herzog höchste Gefahr und Verfolgung erwar- 1650
ten konnte, zumahl wann die Völker nicht abgedankt, sondern bey solchen verwirr- ten Außsichten beybehalten und nur abgeführt würden, mithin dise Last andern Kray- sen auf den Halß fallen müßte oder die Schweden wieder mit hellem Haufen herein- zukommen Lust bekommen konnten. Gleichwohl erforderte die höchste Nothdurfft sich hierinn wegen der Franzosen in eine Sicherheit zu setzen.

§. 48.

Entzwischen ersuchte dennoch Pfalzgr. Carl Gustaph den Herzog seinen Obrist Pflammern zu dem Duglas nach Ulm zu schicken die Abführung der Völker mit disem zu vollziehen und Varnbüler mußte zu Nürnberg dahin arbeiten, daß die Französische Abtrettung zugleich geschehen möchte. Der Herzog ersuchte auch den Pfalzgraven selbst durch ein Schreiben, daß die Franzosen, wofern man je nicht zu vollkommener evacuation für dißmal gelangen könnte, doch einsten Schorndorf, Hohen-Twiel und, wo möglich, Heylbronn verlassen und in die Freyheit setzen möchten. Die Kayserliche hingegen meynten zuerst die Schweden aus Teutschland hinaus zu capitulieren in der Hoffnung mit Frankreich bald fertig zu werden. Varnbüler drang deßwegen bey den nächsten Rathgängen den 15. und 17. April vornehmlich auf die Französische Ausraumung, weil sonst die Obere Krayse, wann sie derselben nicht versichert wären, lieber die Fridensgelder in ihrem Beutel behalten, als den Friden theur erkauffen, und nicht allein solchen nicht geniessen, sondern auch neue Armeen in das Reich herbeylocken wollten, zumahl die Schweden sich schon vernehmen lassen, daß so viele Plätze die Franzosen in Ober-Teutschland hätten, sie eben so viele aus Staats-Gründen in den nidern Kraysen behalten wollten. Man könne demnach dise Sache nicht für gering halten, und man würde finden, daß, wann nicht beedes mit gleichen Schritten fortgehe, eines das andere hindern werde. Dise Sprache führten nun die meiste andere Stimmen und bewürkten den Schluß, daß solches sowohl dem Kayser durch ein Schreiben, als auch dessen Gesandten mundlich zu Gemüth geführt werden sollte. Dem Fortgang der Tractaten stund aber noch im Weeg, daß obgedachter massen die Listae restituendorum verwechßlet und eine andere den Schweden von Sachsen-Altenburg und Braunschweig und eine andere den Kayserlichen zugestellt wurde, welches grosse Bewegungen unter allen Theilen verursachte, bis endlich den 2. May. eine andere Liste von den Reichs-Deputierten verfertiget und unterschrieben den Schweden übergeben wurde. Die Restitution der Stadt Weyl wurde auch hier wieder beharrt, daß die Evangelische in den Stand gesetzt werden sollten, in welchem sie vermög des 1633. gemachten verbindlichen Vergleichs seyn sollten. Weil aber der Kayser die Vestung Ehrenbreitstein durchaus den Franzosen nicht

1650 nicht zur Sicherheit überlassen wollte und dagegen die Reichs-Stadt Heylbronn vorschlug, so zogen dise ihre Völker bis auf 40. Mann heraus und zeigten dem Reich, daß ihnen dise Stadt nicht anständig sey. Herzog Eberharden wurde unter der Hand zu verstehen gegeben, daß sowohl des Kaysers eigene Gesandte, als die Schweden gern sähen, wann derselbe dise Stadt im Namen des Kaysers unter dem Vorwand besetzte, damit nicht ein Dritter sich derselben unter allerhand Schein bey so verwirrten Läufften bemächtigte. Der Herzog konnte sich aber aus Rucksicht auf die Kron Frankreich noch nicht darzu entschliessen. Weil die Schweden nun die Restitutions-Liste erhielten, wie sie solche verlangten, so erklärten sie sich, daß sie ihre wider den auf des Parlamens Seite bey damahliger Zerrüttung getrettenen Turenne und den Herzog von Lothringen bestimmt geweßne Völker nicht nur aus den Obern Kraysen abführen, sondern gar abdanken wollten. Sie vertrösteten aber dise Krayse, daß sie nicht aus dem Reich gehen wollten, bevor die Franzosen dasselbe auch verlassen hätten. Wiewohl sie sagten, daß dise selbst, wann sie sähen, daß sie Schweden von ihnen abgehen und keinen Beystand mehr zu hoffen hätten, nicht länger im Reich bleiben, sondern ihre in Besatzungen ligende Truppen zu grösser Noth anderwerts brauchen könnten. Man bemerkte demnach, daß die Schweden ernstlich entschlossen seyen Teutschland zu verlassen, wann man sie auch schon aufhalten wollte. Bey solchen Umständen wurde nun die Frankenthalische Sache mit äusserstem Eyfer angegriffen. Varnbüler mußte abermals wider allen seinen Willen und Verwaigerung die Internunciatur neben dem Maynzischen ad audiendum & referendum auf sich nehmen. Der Kayser trug zwar anfänglich Bedenkens ihm wegen seines Eyfers für die Religion solches Geschäfft anzuvertrauen, ließ sich aber denselben doch in Rucksicht auf seine Klugheit und Redlichkeit gefallen. Bey diser Gelegenheit lernte er, wie weit sich der Rach- und Verfolgungs-Geist vergreiffen und so gar unschuldige antasten könne. Dann hier erfuhr er, daß der Kayserliche Hof nur darum noch immer auf der Stadt Heylbronn zum Ersatz gegen Frankenthal beharrte, weil in derselben im Jahr 1633. die ihm so verhaßte Conföderation zu Rettung der Religion und teutschen Freyheit errichtet worden. Man hätte deßwegen gern gesehen, wann die hierinn unschuldige Stadt zu Grund gerichtet oder wenigstens hart gezüchtigt worden wär. Disen beeden Internunciis wurden aber noch zween andere, nemlich der Chur-Cöllnische und Chur-Brandenburgische Gesandte als Mediatores zugegeben, welche so gleich den 27. April einen Aufsatz der Kayserlichen wegen eines die Vestung Frankenthal betreffenden Temperaments den Schwedischen überbrachten um die Franzosen zu dessen Annehmung zu vermögen. Man hatte hohe Ursach sich damit zu beschäfftigen, weil der Frankenthalische Commendant den ganzen Rheinstrom und die untere Pfalz so unsicher machte, daß der Churfürst selbst sich zu retten gedachte und die Lothringer ebenmässig an der Mosel barbarisch hauseten. Die Schweden wurden durch

durch solche Vorfälle abermahl genöthigt die Abdankung ihrer Völker zurück- 1650
zustellen, zumahl die Franzosen unbeugsamer wurden, weil sie selbst dise Unsicherheit entgelten mußten. Sie fiengen wieder an aus einem andern Ton zu sprechen, daß, wann die Kayserliche den Franzosen keine Sicherheit verschaffen wollten, die Kron Schweden solche Arbeit übernehmen müßte. Nun hätten sie an statt der Franzosen mit den Kayserlichen zu thun, mit welchen sie nicht viel Conferenzen halten, sondern wissen wollten, woran sie wären. Als aber beeder Kronen Gesandte sich gegen dem Volmar erklärten, daß sie von keinem Temperament wegen Frankenthal mehr hören, sondern die Abtrettung diser Vestung nebst der allgemeinen Ruhe und Sicherheit des Reichs und insonderheit des Rheinstroms haben wollten, so antwortete er ihnen aus gleich hohem Ton und gab ihnen wenig gute Worte. Die Lage der Tractaten war dennach desto mißlicher, weil den 4. Junij die Nachricht von dem Absterben des Graven von Trautmansdorf einlief, weßwegen man besorgte, daß solcher Fall nachtheilige Folgen bey den Handlungen nach sich ziehen dörffte.

§. 49.

Aus Verdruß und vieler Arbeit wurde indessen Varnbüler krank und Herzog Eberhard mußte ihn nach Hauß beruffen. An seine Stelle sezte er den bekandten Lindauischen Raths-Consulenten D. Valentin Heydern, mit welchem Varnbüler sowohl bey den Westphälischen Tractaten, als auch bey disen einen vertrauten Umgang pfloge. Er war ein Mann, welcher patriotisch dachte und bey den Schweden in gutem Ansehen stund und tüchtig erkannt wurde ein Nachfolger des Varnbülers zu werden, welcher ihm auch eine Instruction hinterließ. Der Herzog ließ ihm nur den Verhaltungsbefehl zugehen alle seine Gedanken auf den jederzeit vor Augen gehabten Zweck der Vollziehung des Fridens-Instruments nach dessen gesunden und klaren Verstand zu verwenden. Wofern aber solches nicht zu erheben wär und die Kayserliche nebst der beeden Kronen und der Chur-Fürsten und Stände Gesandten in gewissen Fällen zu Beförderung des Hauptwerks in etwas abzuweichen nöthig befänden, wollte er demselben auch nicht entsprechen. Des Heyders ersterer Auftrag war den Pfalzgraven wegen der in seinem Herzogthum gelegenen Reichsstadt Heylbronn zu bitten, daß er sich dieselbe bestens empfohlen seyn lassen möchte. Er ließ disem die Gründe und gerechte Ursachen der daselbst von den Obern Kraisen mit den beeden Kronen errichteten Consöderation zu Gemüth führen, wie sehr der beeden Kronen Ehre nothleyden würde, wann dise Stadt als die Mutter dises Bündnusses viele Bedrängnussen wegen derselben erleyden müßte, zumahl auch den Obern Kraysen wegen ihrer Sicherheit sehr angelegen sey dieselbe in die vorherige Freyheit zu setzen. Man hatte guten Grund zu hoffen, daß dises Ansuchen bey den Kayserlichen und Schweden Bey-

1650 Beyfall finden dörffte, weil die Franzosen sich schon ungeacht ihrer vorherigen Drohungen allen Temperamenten gegen Rasierung der Vestung Benselden zu entsagen und dem Fritenschluß gemäß alle inhabende Pläße abzutretten erbotten hatten. Die damahlige Handlungen wegen der Pfälzischen Schadloßhaltung schienen aber solche Hoffnung zu entkräfften. Dann der Kayser wollte zwar solche auf sich nehmen und Brief und Sigel ausstellen: der Churfürst wollte aber solcher Versicherung keinen Glauben zustellen. Die Stadt Heylbronn kam wieder zu allerseitigem Mißvergnügen in Vorschlag, daß sie demselben anstatt Frankental überlassen werden sollte, bis dise Vestung von den Spaniern geraumet würde. Dem Fränkischen und Schwäbischen Krayß wurde die Unterhaltung der Pfälzischen Garnison aufgetrungen, ungeacht sie auch die Frankentalische Besatzung unterhalten sollten. Herzog Eberhard wurde insonderheit darüber betretten, weil man sich dardurch in der That wider Frankreich feindlich erklärte, und gleichwohl weder bey den Kayserlichen, noch Schweden einige Vorstellung Gehör finden wollte. Die Kayserliche hatten auch in ihrem Entwurff des mit der Kron Frankreich verhoffenden Verglichs die Vestung Hohen-Twiel, Tübingen und Heydenheim in den zweyten und Schorndorf nebst der Gravschafft Mömpelgard in den dritten Termin gesetzt, ungeacht man ihm bißher die Vertröstung gegeben hatte, daß dise Gravschafft und Hohen-Twiel sogleich vor dem Anfang der bestimmten Termine, Schorndorf aber in dem ersten Termin dem Herzog abgetretten werden sollte. Dann Tübingen und Heydenheim waren schon zu Anfang des vorigen Jahrs aus Gefälligkeit des Turenne demselben eingeraumt und wurde ihrer hier nur gedacht, weil ihrer in den beeden Fridens-Instrumenten Meldung geschehen.

§. 50.

Auf dise Weise wurde nun auch der Receß mit der Kron Frankreich verglichen. Weil aber verschiedenes darinn wider den Buchstaben des Fridensschlusses enthalten war, worein Herzog Eberhard nicht gewilligt hatte, sondern der Mehrheit der Stimmen oder der Gewalt der Kayserlichen und Schwedischen weichen mußte, so wollte er solchen auch nicht durch seinen Gesandten Heyder unterschreiben lassen. Gleichwohl geschahe es auf hefftiges Zureden und Heyder entschuldigte sich, daß der Maynzische, welcher doch dem Frankentalischen Receß so hefftig widersprochen hatte, und der Chur-Sächsische, welcher keinen Befelch darzu gehabt, dennoch zu Vermeidung beschuldigender Verzögerung des Schlusses sich zur Unterschrifft erklärt hätten. Der Herzog ließ es endlich geschehen, befahl aber bey den Kayserlichen und Schwedischen Gesandten zu unterbauen, daß Hohen-Twiel in die Präliminar-Abtrettung und Schorndorf in den ersten Termin gesetzt würde. Dises war aber den Franzosen ungelegen und sie erbothen sich zwar Mömpelgard und Twiel im ersten, Schorndorf hingegen

gegen erst im dritten zu raumen. Nun fieng der erste Termin vom 1. Julii, der zweyte vom 14. Julii und der dritte vom 24. Jul. oder 7. Augusti an. 1650 Gleichwohl wurden endlich die Franzosen so gefällig, daß sie die Gravschafft Mömpelgard, Twiel, Schorndorf und Heylbronn im ersten Termin zu verlassen versprachen. Der Schluß-Receß wurde auch den 16. Junii unterschrieben und die Ratificationen der Kayserl. und Schwedischen Höfe ausgewechßlet. (k) Pfalzgrav Carl Gustav schickte aber sogleich ein weitläuffiges Schreiben an die meiste wohlgesinnte Stände, worinn er nebst einem Glückwunsch zur Vollziehung des Fridens sich beklagte, daß ihm dise Tractaten durch den Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Wolfenbüttelischen Gesandten so schwer gemacht worden, indem sie schon zu Münster dem Fridenschluß ganz widersprechende Executions-Verordnungen zu schmiden sich voreylig unterfangen, allerhand unrichtige Listas restituendorum unterschoben, wordurch alles in Unordnung gebracht und die Tractaten verzögert worden, und die Schwedische sowohl, als die Catholische hintergangen hätten. Er behielte sich deßwegen im Namen der Kron Schweden eine Versicherung bevor, daß alles nach dem Buchstaben des Fridenschlusses, der Kayserl. Edicten, des sogenannten arctioris modi exequendi, des Präliminar- und Haupt-Recesses und den denselben beygefügten verglichenen Listis restituendorum unpartheyisch und schleunig vollzogen würde. Herzog Eberharden aber erinnerte er seiner seits alles noch ruckstehende nach der Richtschnur des Jahres 1624. vollziehen zu lassen und sich des Schwedischen Beystandes versichert zu halten, indem den Schweden nicht verdacht werden könnte im widrigen Fall mit Abtrettung der Plätze und Abdankung der Armeen an sich zu halten, da dann die Schuld denjenigen zur Last fallen würde, welche eine Nachläßigkeit oder Partheylichkeit blicken lassen und in den bestimmten Terminen die Execution nicht zu stand brächten. (l)

§. 51.

Den 22. Junij wurde auch der mit der Kron Frankreich verglichene Receß Nachts zwischen 11. und 12. Uhr unterschrieben und am folgenden Tag schickte Heyder dem Herzog schon die Ordre an den Obrist Widerhold und Obrist Rußworm zu, daß sie Hohen-Twiel und Schorndorf an den Herzog abtretten sollten. Dise letzte Ordre war schon den 24. Julij vorigen Jahrs ausgestellt an den Commendanten zu Schorndorf (m). Der Französische Gesandte Vautorte war aber dem Herzog niemals günstig. Dann sein König hatte ihm vor dem Fridenschluß das Gouvernement zu Philippsburg anvertraut, wo er sich von dem gewesenen Catholischen Inhaber des Klosters Maulbronn sehr wider ihn einnehmen ließ. Zu Anfang dises Jahrs versicher-

(k) Dises Schreiben ist zu lesen in Rambachs Uebersetzung der Bougean'ischen Historie des 30 jährigen Kriegs. Part. IV. pag. 558. Theatr. Europ. P. VI. p. 1053.
(l) vid. Beyl. num. 22. (m) vid. Beyl. num. 23. und 24.

1650 sicherte er den Varnbüler, daß die Contributionen mit Ausgang des Jahres 1648. schon ausgehöret haben sollen, in geheim aber gab er dem Commendanten die Ordre, daß, wann das Herzogthum Würtenberg die noch ausschreibende Forderung nicht bezahlte, er mit militarischer Execution verfahren sollte. Ich habe schon oben gemeldt, daß keine Vorstellung an disem Hof etwas fruchten wollen, weil der Königl. Hof wegen allzugrossen Geldmangels seine Besatzungen nicht erhalten konnte. Villeicht hatte aber auch zimlich beygetragen, daß, als der Cardinal Mazarin den Prinzen von Conde und den Herzog von Longeville mit Arrest belegte und der Vicomte Turenne solche mit Gewalt zu befreyen suchte, Prinz Ulrich von Würtenberg sich mit ihm in eine Verbindung einliesß und ihm 4000. Mann zuschicken versprach, welche zu desselben aufgebrachter Mannschafft stossen sollten. Der Königliche Hof wurde auch würcklich in grosse Verlegenheit dadurch versetzt. Der Prinz verstunde aber mehr die Kriegs- als die Staatskunst, welche die Französische Staats-Räthe besser zu gebrauchen wußten. Dann, als der Würtembergische Resident Guesont ohnehin im Maymonat nach Stuttgard reyßte, trugen sie ihm auf eine Allianz mit ihrer Krone dem Herzog anzubieten, wozu auch die Chur-Pfalz und Baden-Durlach eingeladen werden sollte, zumahl der letztere sich nicht ungeneigt darzu bezeugte. Herzog Eberhard befand aber seinen Umständen nicht gemäß sich entweder mit Oesterreich oder Frankreich in einige besondere Verbindung einzulassen, sondern gedachte durch gutes Vernehmen beeder Theile Freundschafft beyzubehalten und sich derselben nach Beschaffenheit der Vorfallenheiten zu bedienen. Insonderheit überlegte er, daß Breysach, fast das ganze Elsas und Philippsburg in Französischen Händen bliebe und bey dem künfftigen Regierungs-Antritt des jungen Königs eine merkliche Veränderung bey der Staas-Dienerschafft vermuthet würde, da man noch nicht wissen konnte, ob die gegen dem gemeinen Wesen und dem Herzog wohlgesinnte oder die andere nur auf ihren eigenen Nutzen sehende Parthie die Oberhand behalten dörffte. Der Herzog wurde damahls ohnehin in ein neues Gewebe von Strittigkeiten verwickelt. Er hatte von den Franzosen einige zu Heylbronn stehende Stücke grossen Geschützes unter der Bedingung erkaufft, daß solche nach ihrem Abzug aus diser Stadt ihm abgefolgt werden sollten. Nun wollte man aber solche nicht abfolgen lassen, bis Frankental von den Spaniern abgetretten und die Churpfälzische Besatzung auch ihren Abzug nehmen würde. Der Churfürst in Bayern machte ebenmässig Ansprach an dises Geschütz und behauptete, daß es ihm bey dem im Jahr 1647. errichteten Waffenstillstand überlassen worden, worgegen die Franzosen einwendeten, daß der Churfürst disen Stillstand aufgekündet und mithin auch diser Uberlassung entsagt habe. Uber dises sey dise Artillerie damals im Feld gebraucht und erst nach dem Stillstand nach und nach in dise Stadt gebracht worden. Der Herzog erhielte demnach den 4. Julij solches Geschütze und den 4ten Julij wurde ihm sowohl

sowohl Schorndorf, als HohenTwiel überlassen. Der Poetische Geist des damaligen Diacons zu Tübingen, M. Matthäus Esenweins, wurde insonderheit durch die Uebergabe der leztern Vestung gerühret derselben Lobspruch in Versen zu besingen, so gut es das damalige Schicksal der Poesie gestattete (n). Der Herzog befahl aber auf den 11. Augusti ein Dankfest anzustellen, worzu der Text aus dem 65.sten Psalmen und dessen 6. 7. und 8.ten Verß genommen wurde. Die Abend-Predig wurde nur in der Stifftskirche gehalten und anstatt, da sie ordentlicher weise um 3. Uhr geschahe, so wurde sie dermahl wegen eingestellter Kinderlehr, auf 2. Uhr angeordnet. Er war entschlossen den Schulkindern und Armen Brod auszutheilen, änderte aber sein Vorhaben und ließ ein längeres Angedenken disem Fridengeschäffte zu verschaffen eine zimliche Anzahl Fridens-Pfenninge dem Stück nach zu 5. Kreutzer unter einem besondern Gepräge verfertigen und in der Lateinischen und den Teutschen Schulen der Stadt Stuttgard austheilen. Weil er auch goldene und silberne Medaillen in einerley Grösse und Gepräg ausprägen lassen, so habe ich eine Abzeichnung in vorigem Theil unter der Fig. 18. beygelegt. Und an die Königin von Schweden ließ der Herzog ein Glückwunschs- und Danckschreiben ergehen worinn er nicht nur wegen genossenen Beystands, sondern auch für die verehrte Artillerie seinen Dank abstattete (o). 1650

§. 52.

Die Kriegsbeschwerden hörten aber ungeacht dises gemachten Recesses noch nicht auf. Er wurde aber auch schlecht genug beobachtet, so, daß schon den 10. Julii von den Schweden Klagen bey den Kayserlichen einkamen, daß die restitutiones ex capite Amnistiæ & gravaminum im Schwäbischen Krayß so nachlässig betrieben, die Unterhaltsgelder für die Heilbronner Besatzung und die Schwedische Satisfactions-Gelder nicht aufgebracht würden. Dem Fränkischen und Schwäbischen Krayß wurden auf 3. Monate 45000. fl. für die Heylbronner Besatzung aufgebürdet. Die Kayserliche liessen solche an die Reichsdeputierte, unter welchen auch Würtenberg begriffen war, gelangen, weil die Schweden drohten, daß sie zur Abdankung ihrer Truppen im Schwäbischen Crayß und Ausraumung der festen Pläze nicht schreiten könnten. Nun schlossen die Deputierte auf den ersten Puncten von den Krayßausschreibenden Fürsten Berichte zu begehren, was noch zu restituieren wär, wegen des zweyten, daß eben dise Fürsten die Krayßgebühren an den 45000. Reichsthl. schleunig beytreiben und nach Ulm und Nürnberg einlegen sollten. Und auf die dritte Klage wurden sie erinnert zu berichten, was jeder Crayß-Stand noch schuldig wär. Weil nun die Schweden sich mit dem erstern und andern Schluß sättigen liessen, so bewilligten sie gleichwohl indessen die feste Pläze auszuraumen. Mit den

(n) vid. Beyl. num. 25. (o) vid. Beyl. num. 26.

1650 Abdankung aber mußte man noch bis zur Einlangung der Berichte zuwarten.
Herzog Eberhard entschlosse sich auch nunmehr die Deputation zu übernehmen, welche zur Restitution innerhalb dreyer Monaten ernennet war. Dann er trug bisz Bedenckens neben dem Costanzischen solches Geschäfft zu führen, weil er wohl sahe, daß diser alle Hindernussen in den Weeg legen würde. Nun wurden zwar im Augstmonat die in dem Herzogthum Würtemberg noch übrige Schwedische Truppen abgeführt und man hatte Hoffnung, daß auch die sonst im Crayß noch ligende übrige Truppen in wenigen Tagen nachfolgen würden; weil der Herzog für die unvermögliche Stände 40000. Rthl. zu bezahlen übernommen hatte. Dises wurde von einigen als eine rühmliche That sehr hoch geprisen, dagegen andere solche sehr gehässig aufnahmen, als ob er mit dem General Duglas in einem besondern unanständigen Verständnus stünde. Wie dann auch solches demselben in Executions-Angelegenheiten von dem Churfürsten in Bayern vorgerückt wurde. Diser war nebst Maynz, Bamberg und Costanz von den Catholischen und aus der Evangelischen Mittel Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Würtenberg und Nürnberg zur Deputation erwählt. Er beschwehrte sich gegen dem Herzog, daß es bey den Restitutions-Executionen seltsam und meistens nach der Vorschrifft des Duglas hergegangen. Nun konnte der Churfürst keinen Fall oder Unordnung benennen. Mithin entschuldigte er disen General, daß er nichts bey disem Geschäfft gethan, als daß er auf die Beförderung desselben gedrungen, welches des ganzen Reichs und aller redlich gesinnten Wunsch gewesen, aber sich, so viel dem Herzog bewusst sey, in die Art des Verfahrens niemalen eingemengt, sondern solches den Commissarien überlassen habe. Seine des Herzogs subdelegierte haben den Befehl jederzeit vor Augen gehabt nach der Vorschrifft des Fridensschlusses und der Deputierten Entscheidung in besondern Fällen zu verfahren. Dagegen hätten die Costanzische Deputierte ihre Obligenheit nicht beobachtet, wie dann der Köberlin aus schwärmerischer Gewissenhafftigkeit sich nicht einmahl zur Execution verstehen oder gebrauchen lassen wollen, woraus dann dem Reich und Craysen durch Verzögerung der Abtrett- und Abdankung vieler Schaden zugewachsen. Weil dann die Schweden solches bemerkt, so möchte geschehen seyn, daß sie selbst an ein oder dem andern Ort, wie z. E. zu Ravenspurg bey Niderreissung des Capuciner-Klosters Hand angelegt hätten.

§. 53.

Obwohl nun die Gesandte von disem Congreß meistens abgereyßt waren, so mußten doch die zur obbemeldten Deputation verordnete noch daselbst ausharren um die noch übrige Reichs-Angelegenheiten und Executions-Puncten zu berichtigen, so viel ihnen anvertraut war. Der Herzog von Lothringen machte hingegen noch als ein Spanischer Alliierter mit seinen feindlichen Einfällen in den Ober- und Nider-Rheinischen.

nischen Krayß grosses Aussehen. Einige Stände riethen deßwegen sich in eine Ver- 1650
fassung zu setzen, worzu die samtliche Krayße das ihrige beytragen sollten. Herzog
Eberhard erwartete demnach als Krayßausschreibender Fürst und Obrister ein Schreiben von den Reichs-Deputierten sich nach Erforderung der Umstände die Sicherheit des Krayses durch militarische Anstalten angelegen seyn zu lassen. Ungeacht aber die Wohlfart des Reichs solches erforderte, so giengen doch noch einige Jahre dahin, bis dise Maschine in den gehörigen Gang gebracht werden konnte. Der Churfürst von der Pfaltz bezeugte sich ebenmässig sehr unruhig und erweckte die Aufmerksamkeit der Nachbarn und insonderheit des Kaysers und des Churfürsten von Bayern. Dann er besetzte die Stadt Weyda mit Gewalt, verstärkte die Besatzung zu Heylbronn ansehnlich und forderte nicht nur den Unterhalt derselben von den benachbarten Fränck- und Schwäbischen Kraysen, sondern begehrte solche sowohl auf die bewilligte 3. Monate, als auch unter Bedrohung der militarischen Execution auf so lange Zeit, bis ihm die Vestung Frankental übergeben würde. Der Kayser muthete diser Deputation zu eine Reichssteur für ihn zu bewilligen und machte den Antrag auf 200. Römer-Monate, weil er solche schon zu Münster begehrt hätte. Man verwunderte sich sehr darüber, theils weil ihm solches Begehren daselbst abgeschlagen worden, theils weil ihm nicht unbekannt seyn können und sollen, daß etliche wenige Stände nicht bemächtigt wären im Namen aller Stände eine solche Bewilligung auf sich zu nehmen, zumahl in dem Fridensschluß ausdrucklich versehen war, daß dergleichen Anmuthungen nur auf allgemeine Reichstage gehörten. Und der Churfürst zu Maynz wagte es den deputierten Ständen das Ansinnen zu machen, daß man ihm die dreymonatliche Unterhalts Gelder ihrer Gesandten, daran er an Würtemberg 3700. fl. forderte, in seine Hände anvertrauen sollte. Er drang aber nicht durch, weil Herzog Eberhard seine Gesandte selbst zu unterhalten sich vorbehielte. Dise Forderungen beunruhigten also nicht so sehr, als die Pfälzische Unternehmungen. Dann der Churfürst belegte die Stadt Heylbronn mit 800. Mann, welche eben so starken Troß bey sich hatten, und drohete solche noch mit 1000. Mann zu Eintreibung der Contributionen zu vermehren. Die Deputation wurde dardurch veranlaßt den Churfürsten zu Maynz und den Herzog von Würtenberg zu ersuchen, daß sie Abmanungsschreiben an disen Churfürsten ergehen lassen möchten, weil er nirgends her einige Gefahr zu besorgen und versprochen hätte eine erträgliche Besatzung daselbst zu halten, da nicht nur die Franzosen bey mehrer Gefahr niemalen über 300. Mann darinn ligen gehabt, sondern er auch desto mehr zur Mässigung verbunden seye, als ihm dise Reichs-Stadt nur zur Sicherheit gegen Frankental eingeraumt worden, welches er zum Verderben derselben nicht zu mißbrauchen berechtigt sey. Weil aber der Schwäbische Krayß theils zu unmächtig, theils uneinig war sich den Plackereyen der Pfälzischen Executionen zu widersetzen, theils auch keine neue Unruhe erwecken wollte und

1650 eine Neigung äusserte dem Churfürsten mehrern Beytrag zu willigen, so schlossen die Deputierte zu Nürnberg denselben zu erinnern, daß sie gar nicht rathsam fänden sich zu dem längern Unterhalt der Besatzung über die bestimmte 3. Monate und die 45000. Rth. im geringsten einzulassen, indem man sowohl an die Kay. May. als auch an alle und jegliche Krayse, an ChurPfalz und dessen Commendanten zu Heylbronn ausführliche Schreiben ergehen lassen und erwiesen habe, daß man zu einem mehrern nicht, als zu den 45000. Rth. verbunden sey. Von diser Meynung und Schluß abzugehen würde nicht allein schimpflich, sondern auch dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig seyn, weil Frankental nur noch länger vorenthalten, das Reich zu seiner Ruhe nicht kommen und endlich dessen Stände zinßbar gemacht werden und Heylbronn gar in dem Schlamm der Bothmässigkeit unterdrückt bleiben dörffte. Wofern aber der Schwäbische Krayß ohne Willen und Wissen der andern Krayse sich dennoch mit ChurPfalz auf fernere Lieferung einlassen wollte, so möchte er auch den Schimpf und Schaden allein tragen, indem der Fränckische keinen Antheil daran nehmen oder etwas ersetzen, sondern sich wider Pfalz zu handhaben wissen würde. An disen 45000. Rth. gehörten der Besatzung zu Heylbronn 24000. und für die zu Frankenthal 21000. Rth. da es jeden Stand einen Römer-Monat betraff. So wohl der Fränk- als Schwäbische Krayß bezahlten aber die 24000. Rthl. und befreyeten sich dardurch von dem Frankentalischen Unterhalt. Man kam über dises hinter das Geheimnus, daß der Pfälzische Commissarius sowohl für Frankental, als auch für Heylbronn die Zahlung annahm und gleichwol nur an letzteres Ort die Lieferung that und der Kayser von dem Rheinischen Krayß verlangte sich mit dem Frankenthalischen Commendanten zu vergleichen. Man ersahe daraus deutlich, daß die 45000. Rth. nur ein Spiegelfechten und der Kayser der Absicht der Stände niemal ein Genügen zu thun gesonnen gewesen.

§. 54.

Mit den Executionen in puncto Amnistiæ & gravaminum ergieng es ebenmässig nicht nach Wunsch. Der Costanzische Gesandte legte noch immer überall Hindernussen und Schwürigkeiten in den Weeg die Restitutionen zu hintertreiben oder die schon geschehene wieder unter tausend Ränken umzustossen, weil nur die Catholische in der Unordnung des Kriegs zugegriffen hatten und das sich zugeeignete nun wieder herauszugeben schuldig waren. Wie dann der Heyder den 20. Sept. berichtete, daß er der Evangelischen zu Weyl der Stadt Begehren bey dem collegio deputatorum angebracht den im Jahr 1633. gemachten Verglich zu bestetigen, dagegen die Catholische nichts einzuwenden gewußt hätten, als daß sie zweifelten, ob die Catholische Burger solches ebenmässig verlangten, ungeachtet es nicht mehr von ihrem Willen ab-

abhieng, sondern dise Restitution in allen Listis restituendorum namentlich enthal- 1650
ten war. Herzog Eberhard verlangte bey solchen Umständen von disem Collegio ein Ersuchschreiben an den Bischoff von Costanz und an ihn wegen Beschleunigung der noch übrigen restituendorum, wobey sie beweglich erinnert würden nach dem klaren Buchstaben des so genannten arctioris modi exequendi das Absehen nur auf das factum possessionis, wie es im Jahr 1624. unstrittig gewesen, zustellen und, weil Costanz jede andere Ausflucht zuließ die Restitution zu hindern, anderwertige in dem Instrumento pacis ohnehin ganz und gar verworfene exceptionen oder sonst ad petitorium gehörige Einwendungen sich nichts irren zu lassen. Die Evangelische Deputierte getrauten sich aber nicht ein solch Schreiben an die Catholische zu bringen. Dann obschon der Vorschlag an sich richtig war, so gewann es doch das Ansehen, als ob die in grosser Anzahl ausgeschriebene Commissionen mangelhafft wären, indem diser Verhaltungs-Befehl nicht in denselben stunde und die Catholische von dem bißherigen Styl der Commissionen nicht abgehen wollten, zumahl schon zu Münster bey Verfertigung des arctioris modi exequendi es überaus hart gehalten, bis die Worte vom nudo facto possessionis solchergestalt, wie sie darinn stehen, hineingebracht worden. Nun war leicht zu erachten, daß man jetzo nach geschehener Abdankung derjenigen Völker, welche sie förchten mußten, noch weniger durchdringen würde. Indessen hatte gleichwohl des Herzogs vorgeschlagene Erleuterung die Meynung bey allen Commissionen, welche man auch im Deputations-Rath täglich im Mund führte. Eben damals kam ohnehin eine Päpstliche Protestationsbulle wider den Westphälischen Friden und den Executions-Receß zum Vorschein, (p) welche die Catholische so schüchtern machte, daß, als die Evangelische zu Nürnberg wegen des Chur-Fürsten von Trier Widersetzlichkeit wider den Fridensschluß und dessen Vollziehung an den Churfürsten zu Mainz begehrten, daß man sich über dise Bull bey dem Kayser beschweren sollte, zumahl sie selbst zu Wien von einem Buchdrucker unter Vorsetzung seines Namens nachgedruckt worden und doch niemand disen verwegenen Mann zu strafen verlange, die Catholische das Herz nicht hatten eine solche Beschwerde in das damahls an den Kayser abgelassene Schreiben einrücken zu lassen. Die Bulle war damahl zu Rom selbst noch nicht offentlich bekandt gemacht, sondern nur zu Florenz wider des Großherzogs Willen angeschlagen worden, und der offentliche Anschlag zu Rom erfolgte erst den 3. Januarij des folgenden Jahrs, unter welchem Datum sie dorten erschiene, ob sie schon gleich nach geschlossenem Friden verfertigt und indessen nur hinterhalten worden war. Die Catholische zu Nürnberg entschuldigten sich, daß sie zwar mit den Evangelischen gänzlich einerley Meynung führten, aber das nicht thun dörfften, worzu die Evangelische die freye Hand hätten. Chur-Maynz bezeugte insonderheit sein Mißfallen an dergleichen Bullen und Widersprüchen im Na-

(p) Rambach d. l. pag. 585. Conring Animadv. ad Bullam Innocentii X. pag. 361.

1650 Namen samtlicher Catholischen, sagte aber, daß sie solche nicht verwehren könnten, sondern nur hofften, daß sie keine widrige Folgen haben dörfften. Sie hatten aber solche nichts destoweniger. Dann der Bischoff von Costanz beklagte sich zu Nürnberg, daß die Mönche zu Reichenau sich seinem Gehorsam entzogen hätten, weil sie ihn bezüchtigten, daß er der erste gewesen, so den Fridenschluß bewilligt und die Executionen in Schwaben verrichten geholffen, weßwegen sie sich an den Päbstlichen nuntium und an den Erzherzog zu Insprug gehängt, welche die Mönche unter dem Vorwand der Bulle unterstüßten.

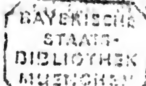
§. 55.

Weil dise Bulle obgedachter massen zu Wien selbst gedrucket und kein Einsehen dawider verspüret worden, so scheint es, daß sie auch an dem Kayserl. Hof widrige Folgen gehabt habe. Herzog Eberhard erfuhr solches würklich. Dann ein gewisser Obrist Guin, welcher das Schloss Stauffeneck besass, machte ihm wegen der Pfarr zu Salach vielen Verdruss. Als Herzog Johann Friderich im Jahr 1608. disen Flecken an Jörg Ludwigen von Freyberg verkauffte, musste sich diser Käuffer gegen ihm verschreiben, daß die Evangelische Religion der Augsp. Confession und der formulæ concordiæ gemäß auf ewige Zeiten in dem Flecken unverändert bleiben soll. Das Würtemb. Consistorium prüffte auch die jedesmalige Pfarrer und schickte solche dem von Freyberg zu. Nichts destoweniger unternahm der Obrist Guin, welcher eine Freybergische Tochter geheurathet hatte, einen Messpriester dahin zusetzen in der Absicht die Evangel. Religion daselbst zu vertilgen und die Catholische einzuführen. Der Herzog liess ihn wohlmeynend warnen von solchem Vorhaben abzustehen und nicht allein dem Freyburgischen Revers, sondern auch dem Fridenschluss genug zu thun. Keine Vorstellung wollte aber verfangen. Und der Herzog sahe sich nunmehr verbunden die Unterthanen zu Salach bey der Evangelischen Lehre in dem Stand, wie er zur Zeit des Freyburgischen Kauffs und im Anfang des 1624. Jahres gewesen, zu schützen, zu welcher Zeit kein Messpriester, sondern ein Evangelischer Pfarrer zu Salach sich befunden. Ungeacht nun derselbe dem Guinen weder an dem Kirchensatz, noch andern kirchlichen Rechten einigen Eintrag zu thun und sie strittig zu machen suchte, so fuhr diser doch je länger, je mehr fort die Catholische Religion einzuführen, wordurch der Herzog immer mehr mit disem Obristen in Zwistigkeiten verwickelt wurde demselben Einhalt zu thun. Solchemnach ordnete er selbst einen Evangelischen Prediger dahin, weil er nicht noth hatte sich deßwegen mit dem Bischoff zu Costanz einzulassen oder seinen Beystand zu suchen, sondern sich der von den zu seiner Restitution verordneten Kayserl. Commissarien gegebenen Erlaubnus bedienen wollte sich bey dergleichen Gerechtigkeiten und noch nicht restituierten Landen und Leu-

Leuten selbst zu restituieren und alles in den Stand zu setzen, wie es der Fridens- 1650
schluß mit sich bringe. Hingegen wendete sich der Obriste an die Nürnbergische Deputation. Hier wusste man nichts von der Erlaubnus der Kays. Commissarien, oder sahe man sie als dem Fridensschluß zuwiderlauffend an, welche die Commissarien zu ertheilen nicht befugt gewesen, weil nach dessen Buchstaben niemand sich selbst zu restituieren bemächtigt seyn konnte. Die Nürnbergische Deputation erkannte auch, daß der Herzog ein gegründetes Recht habe, aber mit der Selbsthülfe zu weit gegangen sey. Sie war gesonnen den Herzog durch ein Schreiben zu warnen, aber nicht befugt sich diser Sache anzunehmen, weil sie nicht zu rechter Zeit an dieselbe gebracht war. Weil nun der Obrist sich gegen der Ritterschafft des Kocher-Viertels erklärte, nächstens einen Evangelischen Pfarrer nach Salach zu verordnen, so schiene diser Stritt gehoben zu seyn. Anstatt dessen suchte er aber bey dem Kayserl. Hof Beystand, an welchem beede Theile mit schrifftwechseln einander beschäfftigten, bis endlich den 29. Aug. 1655. diser Proceß durch einen Interimsverglich sein einsweiliges Ende erreichte.

§. 56.

Nun hatte der Herzog noch wegen des Ausraumungs-Geschäffts mit den Franzosen Verdrüßlichkeiten, da der Commendant zu Breysach noch bis zu Ende des Augsts die Contributionen forderte. Er befahl deßwegen den 19. Nov. dem Heyder solches bey der Deputation anzubringen und deren Beystand zu erbitten. Der Französische Gesandte d'Avancourt wollte aber nicht nachgeben, weil seine Cron nicht im Saumsal gestanden die Tractaten zu befördern, sondern die Stände, welche auch billichermassen den Unterhalt der Besatzung auf sich behielten. Es betreffe auch die Forderung nicht so viel, daß man seinen König damit bemühen oder ihm Verdruß machen könnte. Der Commendant erklärte sich doch endlich dergestalt, daß der Herzog damit zufriden seyn konnte. Diser aber machte den Kayserlichen Hof und den Churfürsten von Bayern sorgsam, weil er ungefähr 2000. abgedankte Schwedische Soldaten zu Einwohnern seines Landes aufgenommen hatte dasselbe wieder zu bevölkern. Dann man streute deßwegen aus, als ob er neue Werbungen anstellte. Der geldlose Zustand seiner Cassen und die Entkräfftung der Unterthanen durch die Schwedische Fridens-Gelder benahmen aber dem Herzog die Mittel zum Unterhalt geworbener Völker. Die Truppen von fast allen Nationen Europens, welche das teutsche Vaterland und insonderheit das Herzogthum Würtenberg bedrängten, wären hinlänglich gewesen einen Eckel vor einer militarischen Verfassung zu erwecken und den Hang zu derselben zu unterdrücken. Er lernte die Schäzbarkeit des Fridens aus seinen in dem Krieg erlittenen Drangsalen erkennen



1650 und sein ohnehin von Natur zur Ruhe geneigtes Gemüth wurde von Abschen vor allen Unruhen eingenommen, daß er fest entschlossen war, nur auf den unvermeidlichen Nothfall sich in kriegerische Anstalten einzulassen. Dise Erklärung befridigte den Churfürsten von Bayern sehr, weil er des Kriegens auch müde war und sein hohes Alter in der Ruhe zu schliessen wünschte. Nun beunruhigte ihn der zu Nürnberg gethane Vorschlag, daß sich das Reich wider die Spanier und Lothringer in eine Verfassung zur Sicherheit setzen sollte, weil er besorgte, daß dasselbe in einen neuen Krieg dadurch verwickelt werden dörffte. Am meisten aber betrübte den Herzog, als Heyder zu Ausgang dises Jahrs berichtete, daß die Catholische noch immer sowohl das Fridens-Instrument, als auch den Executions-Receß zu durchlöchern fortführen und auf die regulam generalem des Art. V. §. 2. und art. XVII. §. 3. gar nicht mehr sehen wollten, sondern sich unverholen verlauten liessen, daß man den Besitz von dem Jahr 1624. gar nicht zur Richtschnur nehmen könne, sondern auch auf andere Umstände das Augenmerk nehmen müsste. Der Costanzische D. Köberlin drohete durch disen Weeg so gar theils schon exequierte, theils entschiedene Sachen in dem Krayß wieder strittig zu machen. Der Herzog konnte nicht mehr dabey thun, als dem Heyder zu befehlen, daß er wider dergleichen Betragen hefftig protestieren und bey dem facto nudo possessionis bleiben sollte, als welche Entscheidung so viele Mühe zu Münster gekostet hätte und nicht zu verantworten wär von dem Buchstaben des Fridens abzugehen, ein Loch darein machen zu lassen und alle auf den Fridensbruch gesetzte Straffen zu verachten, zumahl die Deputierte die Macht nicht hätten das verglichene nach ihrem Willen auszulegen.

§. 57.

Zu Ende dises Jahrs empfieng endlich Herzog Eberhard seine von dem Reich herrührende Lehen. Er hatte schon den 30. May. vorigen Jahrs dieselbe und seine Böhmische Lehen gesucht, aber erst den 23. Dec. nur ein Indult erhalten, worinn ihm der Kayser seine Regalien und vom Reich rührende Lehen innzuhaben, zu nutzen und zu niessen erlaubte, doch daß solches dem H. Reich an dessen Obrigkeit und andern Rechten unverfänglich seyn und der Herzog dieselbe in einer Zeit von 6. Monaten empfangen sollte. Wegen der Böhmischen Lehen ertheilte man ihm erst den 14. Febr. 1650. ein Indult unter der Bedingung, daß der von dem Herzog erbethene Verzug weder der Kron Böhmen, noch dem Herzog nachtheilig seyn und diser solche innerhalb 5. Monaten empfangen sollte. Dann dise Krone machte unter dem Vorwand Schwürigkeiten, daß der Fride die Kron Böhmen nichts angienge und mithin der §. 50. Si quæ feuda &c. Art. IV. dieselbe nicht verbände. Der Kayser gab auch ohne Vorwissen der Lehen-Tafel den gedachten Indult und der Agent Jeremias Pistorius empfieng den 1. Julij dise Böhmische Lehen, noch vor der

Reichs-Lehens-Juvestitur. Dise erforderte grössere Anstalten, weil dise Handlung 1650
durch einen Gesandten vom Graven- oder Herren- Stand vollzogen werden mußte. Der Herzog hielte ohnehin dafür, daß, weil ihm das Restitutions-Werk vom Anfang biß auf die letzte Minute von dem Kayserl. Hof so schwer gemacht worden, er sich hier desto ansehnlicher weisen und zeigen sollte, wie ihn GOtt durch seinen Seegen wider aller seiner Feinde schnarchen und toben dennoch erhalten und ihm wieder aufgeholffen habe. Der Kayser gab ihm auch unterm 13. Julij einen Indultschein auf 4. Monate. Solchemnach wurde den 14. September Grav Wolf Georg von Castell, Landhofmeister und der Geheimde Rath Varnbüler nach Wien geschickt sowohl die Reichs-Lehen zu empfangen, als auch des Herzogs, der Landschafft und der Universität Tübingen Freyheiten und Privilegia bestetigen zu lassen. Und weil die Reverse, welche der Herzog, seine Landschafft und gedachte Hohe Schul im Jahr 1638. gegen dem Kayser ausstellen mußten, nach geschehener Restitution ungültig waren, so begehrten dise Gesandte, daß man ihnen solche zuruckgeben sollte. Sie bekamen auch zugleich von Herzog Leopold Friderichen von Würtenberg den Auftrag die Lehens-Empfängnuß über die Gravschafft Mömpelgard zu suchen. Dises Geschäfft zu befördern schickte der Herzog mehr als 100. Aymer Neckar-Wein an den Kayserl. Hof, wovon 12. Aymer dem Kayser und der übrige Vorrath den Ministern geschenkt wurde. Er wurde damahl in grossem Werth gehalten und besonders der Kayser zog ihn allen andern Weinen vor. Der Herzog schrieb dabey an denselben, daß er solchen schicke so gut er, wegen eilfjährigen Mißgewächs zu haben wär. Die Gesandte aber wurden betretten, als nichts destoweniger das Kayserl. Tax-Amt für die Restitution der Stiffter und Klöster einen Tax von 4000. Goldgulden und für die Canzley-Gebühren 400. Goldgulden forderte, ungeacht keine neue Belehnung erfordert, sondern nur die geistliche Güter zuruckgegeben wurden. Die Reichs-Lehen-Empfängnus geschahe erst den 21. und die Mömpelgardische den 24. Novembris. Bey der ersten war der Spanische und Dänische Ambassadeur, die Braunschweig-Mecklenburgische und Hessische Gesandte, Landgrav Ernst von Hessen, Herzog Christian von Mecklenburg, Marggr. Leopold Wilhelm von Baden-Baden, Herzog Franz Carl von Sachsen-Lauenburg, die Fürsten Amalfi und Liechtenstein nebst dem Fürsten von Sagan, sonsten Lobkowiz genannt und andere Vornehme aus Neugier gegenwärtig, weil so ungleich von der aufgehobenen Afterlehenschafft geredt und geschrieben worden, da sie besonders aufmerksam waren, ob Würtenberg auf Oesterreich noch einige Verbindlichkeit oder Ruckficht vor andern Fürsten tragen müßte. Es wurde aber nichts berührt und die falsche Ausstreunngen dadurch widerlegt. Nach vollzogener erfterer Belehnung behielte der Reichs-Vice-Canzler Gr. Kurz die Gesandte bey einem Tractament in seiner Wohnung, wo an der Tafel ihnen die oberste Ehrenstelle gegeben wurde, ungeacht Landgr. Ernst von Hessen, der Marggr. von Baden und ver-

1650 verschiedene vornehme Kayserl. Staats-Räthe auch dazu gezogen waren. Dagegen die Gesandte, weil es hiebevor auch gebräuchig gewesen und ihnen die Casselische mit ihrem Beyspiel vorangegangen, hinwiderum den Reichs-Hof-Räthen, denjenigen geheimen Räthen und Staats-Ministern, welche mit der Belehnung und andern Würtenbergischen Angelegenheiten beschäfftiget gewesen, ein Gastmahl gaben. Der Kayser ließ auch die Gesandte auf den 23. Nov. zu einem Lustjagen einladen, welchem aber nur der Grav von Castell beywohnte, weil Varnbüler noch ein und anders zu der Mömpelgardischen Belehnung besorgen mußte. Des Taxes für die restituierte geist- und weltliche Güter wurde auch nimmer gedacht, dagegen der von dem Herzog im Jahr 1638. ausgestellten Revers nicht vorgefunden werden wollte, ungeacht der Landschafft und der Universität Tübingen die gegebene Reverse ausgeliefert wurden, weßwegen man sich verglich, daß der Kayser denselben durch einen Todenschein entkräfften sollte (q). Als die Gesandte abreysen wollten, wurde noch ein Fest und Ritterspiele angestellt, worzu sie auch noch eingeladen und mit der Anzeige ihre Reyse aufzuschieben gebethen wurden, daß, wann es ihnen um die Unkosten zu thun wäre, die Kayserl. Staats-Räthe dieselbe entzwischen in ihren Häusern bewirthen sollten. Ihre Abreyse verzögerte sich also noch biß auf den 12. Febr. des folgenden Jahres, da entzwischen Varnbüler noch die Kayserliche Gnade genoß, daß ihm sein alter Adel unter Vermehrung seines Wappens erneuert wurde und er mit einer göldenen Gnaden-Kette und dem grossen Comitiv nach Hauß reysen konnte, so ihm seine Verdienste bey den Westphälischen Fridens- und Nürnbergischen Executionshandlungen erworben hatten. Es verdient aber noch besonders angemerket zu werden, daß ungeacht sonst der Lehensmann gegen Empfahung des Lehen-Briefs einen Revers auszustellen verbunden ist und auch solches bey den Reichsbelehnungen üblich gewesen, dermahl keiner verlangt worden.

§. 58.

Ich habe schon berührt, daß der Churfürst von Trier sich dem Westphälischen Friden und dessen Vollziehung sehr widersetzt habe. Nun ließ er eine so betitulte Vorbehaltene Judicial-Erläuterung über den Nürnbergischen Executions-Receß in offentlichem Druck ausgehen, worinn er sich bey der den 22. Nov. 1648. ergangenen Päpstlichen Protestations-Bull wider den gedachten Friden, so viel dessen Archi- und dioeceses betreffe, bey Verlust seiner Seeligkeit zu verharren erklärte und solche Bull in seinem Erz- und Bistum offentlich anzuschlagen gestattete, insbesondere aber am Ende sich vernehmen ließ: „wofern die Pfalzgrävliche und „Würtenbergische mit dem angebottenen halben Theil der Einkünfften und Gefälle aus „de-

(q) vid. Beyl. num. 27.

„ denen in Dero Diæcesen gelegenen Klöstern und geistlichen Gütern als spoliis post 1651
„ pacem Passaviensem commissis sich nicht begnügen lassen wollten er dem Instru-
„ mento pacis gemäß solches durch die Kron Frankreich allerdings hinzulegen gedenke.
Er gab solches Herzog Eberharden auch durch ein Schreiben zu erkennen und unternahm mit Gewalt zu bewürken, was er mit Recht nicht thun konnte, und dem Kloster Maulbronn nicht allein 8. Fuder Weins, welche er als Bischoff zu Speyr von Bruchsal jährlich in die Maulbronnische Pfleeg zu Unteröwißheim zu liefern schuldig war, sondern auch alle jenseit Rheins beziehende Maulbronnische Gefälle wider den Fridenschluß zu sperren. Der Herzog machte Vorstellungen dagegen, wurde aber keiner Antwort gewürdigt, weßwegen sich derselbe bey den beeden Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg beschwehrte. Er konnte auch nichts erlangen, bis endlich diser wegen seiner vielen gehabten Händeln berühmte unruhige Erzbischoff in dem folgenden Jahr aus der Welt gieng. Seine Grabschrifft bestetigt dise Gemüthsart, indem sie mit disen Worten schließt: Sat multa fecit & passus est. Habeat quietem moriendo, quam vivendo habere non potuit (vel voluit.) Jngleichem fieng auch der Costanzische Deputierte Köberlin durch die gedachte Bulle aufgebracht aus Eyfer für den päpstlichen Stul den Executions-Receß wieder zu durchlöchern an und bestrebte sich sehr hefftig alle executiones in dem Beschwerden-Puncten unter dem Vorwand über den Hauffen zu werfen, weil mit denselben tumultuarisch und ohne gnugsame Belehrung aus dem alleinigen Grund des Besitzes verfahren worden seyn solle. Ungeacht auch in dem von der Stadt Weyl errichteten Verglich von dem Jahr 1633. sowohl von den Catholischen, als Evangelischen ausdrücklich bedungen war, daß derselbe in dem künfftigen Fridensschluß bestetigt werden sollte und die Evangelische in die damahl ihnen eingeraumte Rechte vermög des Executions-Recesses in dem Termin der 3. Monate eingesetzt werden sollten, so konnten die Evangelische und insonderheit Heyder nicht durchdringen. Chur-Maynz suchte so gar aus Beysorge, daß sich noch mehrere dergleichen restituendi anmelden dörfften, den Convent gar aufzuheben. Damit ihm die Schuld nicht aufgebürdet werden könnte, meynte er durch Erschwerung solcher Restitutionen die Evangelische zur Ungedult zu reitzen in der Hoffnung, daß sie den Anfang zum Ausbruch machen und dadurch die Verantwortung wegen aufgehobenen Convents auf sich wälzen dörfften. Der Churfürst von Bayern war selbst mit disem Maynzischen Betragen unzufriden und gab dem Heyder an die Hand ein Memorial an ihn im Namen der Evangelischen zu verfertigen und nicht nur dem Maynzischen alle dise Schwürigkeiten zur Last zu legen, sondern alle dise Fälle, worinn dise Ungerechtigkeit und Durchlöcherung des Fridens von ihm verübet worden, zu benennen, da man versichert seyn könnte, daß diser Churfürst auf die Evangelische Seite tretten und durch die Mehrheit der Stimmen ihnen beystehen würde. Es entdeckten sich aber entzwischen des Chur-Maynzischen Gesandten D.

1651 Meels Bestechungen und daß er hierinn wider die Absicht seines Principals gehandelt habe. Nichts destoweniger schiene der Convent nach und nach zum Ende zu eylen, da die Evangelische auf einen Receß drangen und wegen der noch zuruckstehenden Restitutionen besorgt waren, damit die Nachkommen wissen könnten, in welchem Zustand diser Convent aufgehoben worden. Als aber schon ein und anderer Gesandter von Nürnberg abgereyßt war, kam der in den Graven-Stand neulich erhobene Benedict Orenstirn wieder nach Nürnberg, der Deputation einen Vortrag zu thun. Der Chur-Maynzische versagte ihm aber sich seines Austrags zu entledigen, weil einige Deputierte abgereyßt wären. Herzog Eberhard befahl deßwegen seinem Gesandten bis auf den letzten Mann auszuharren, damit ihm weder die Kron Schweden, noch sonst jemand einen Vorwurff machen könnte. Der Chur-Maynzische stellte sich ebenmässig, als ob er nicht abzureysen gedächte. Er unterredete sich aber mit dem Kayserlichen und Oesterreichischen substituierten D. Golln, welcher den Chur-Maynzischen von Nürnberg entfernen möchte disen Convent vollends abzuschneiden, daß er zu gleicher Zeit mit ihm abreysen sollte. Ungefähr mußte er sich aber und, wie er vorgab, mit seiner grösten Ungelegenheit und mit Hinterlassung Weib und Kinder weg begeben.

§. 59.

Entzwischen wurde das Verfassungs-Werk von beeden Rheinischen Craysen noch immer betrieben und Herzog Eberhard blieb auch noch dabey ohne Noth die Waffen nicht zu ergreiffen. Wann aber solches je geschähe, so müßte vorher fest gesetzt werden, daß jeder Crayß-ausschreibender Fürst oder Crayß-Obrister die freye Hand und Gewalt in seinem Crayß behalten und keinem KriegsRath unterworfen seyn solle. Dann bißher erforderten die Crayß-Verfassungen, daß ihnen gewisse Kriegs-Räthe an die Seite gesetzet wurden, ohne deren Gutachten ein Obrister nichts unternehmen durffte. Costanz war damahl zu solcher Verfassung geneigt, welchem die geistliche Stände beyfielen in der Absicht, wie man glaubte, ein neues Feur anzuzünden. Es wurde auch deßwegen auf den 26. Januarij ein Crayßtag ausgeschrieben. Es lieff aber die Nachricht ein, daß Spanien nur die Teutsche Stände wegen diser Kron Ausschliessung aus dem Westphäl. Friden mit Inbehaltung Frankentals züchtigen und so bald nur die Stände wegen der Verfassung einig seyen, solche Vestung selbst verlassen wolle. Die Kron Schweden war deßwegen gesonnen der Sache mit Zusamenziehung ihrer noch in Teutschland habender Truppen einen Nachdruck zu geben. Auf dem bemeldten Crayßtag wurde aber nach dem Vorgang des Fränkischen Crayses beschlossen pro redimenda vexa und bis man sich anderer Mittel vergleichen könnte mit der Contribution nach Heylbronn fortzufahren, zumahl Spanien die Stände

Stände vertröstete Frankental nächstens zu raumen, worauff auch die Pfälzische 1651
Besatzung aus diser Reichs-Stadt abzuziehen verbunden war. Der Herzog von Lothringen machte noch Schwürigkeiten, indem er auch von den ohnehin ausgesaugten Teutschen Ständen unter dem Vorwand ein Stück Gelds erhaschen wollte, weil der Landgrävin von Hessen und der Kron Schweden dergleichen und der Kron Frankreich Land und Leute gegeben werden. Um seiner Plackereyen loß zu werden waren die Stände geneigt ihm darzu Hoffnung zu machen, und er vergliche sich auch mit ihnen unter Chur-Maynzischer Vermittlung auf 80000. Rthl. womit er damahl sehr vergnügt war und Teutschland nicht mehr zu beunruhigen gelobte. Dann er hatte sein Angenmerk auf das Königreich Irrland gerichtet, wo die Catholische Grosse ihm anhiengen und er von dem Papst schon die Confirmation zur Krone in Handen, auch den Irrländern bey solcher anscheinenden Hoffnung 200000. Rthl. zugeschickt hatte. Er fand sich darinn betrogen und wir werden in der Folge sehen, daß er dises Geld nochmals gefordert und dem Teutschen Reich viel zu schaffen gemacht habe. Der bemeldte Gr. Orenstirn machte Herzog Eberharden gleichmässig Sorgen, ob er schon Heydern unter Betheurung versicherte, daß seine Königin wegen derjenigen, die noch ex amnistiæ & gravaminum puncto restituiert werden sollten keine Ruhe hätte, sondern sich deren Genugthuung sehr zu Herzen gehen lasse und wünschte, daß alle Stände solche gute Gesinnungen geäussert hätten, wie Würtenberg gethan habe, wobey er alle Schuld auf vier oder fünf Evangelische und insonderheit auf den verwirrten Thumshirn legte. Er drang aber zugleich nebst Chur-Mainz dem Fridenschluss (art. XVII. §. 5. und 6.) gemäß auf die Verfassung. Beede liessen bey Herzog Eberharden ansuchen, daß, wie er sowohl bey den Fridens- als auch den Nürnbergischen Handlungen für die Wohlfart des Reichs einen rühmlichen Eyffer bezeugt, er jetzo auch darinn fortfahren und die letzte Hand anlegen möchte, welches auch noch auf dem künfftigen Convent zu Franckfurt geschehen könnte. Der Herzog blieb aber bey einer unbestimmten Versicherung, daß er noch ferner alles dasjenige gern befördern wollte, was er zu unverbrüchlicher Handhabung des Fridenschlusses und sonst zur Wohlfart des Reichs erspriesslich finden würde. Der Nürnberg. Convent hatte also nun sein Ende und der Garantie-Punct wurde auf einen andern Convent ausgesetzt. Zu den noch hinterstelligen Restitutionen aber gieng fast alle Hoffnung verlohren. Der Kayser hatte ohnehin den Convent aufzuheben und dem Herzog seinen Gesandten abzufordern befohlen, weil derselbe den Verdacht wider den Orenstirn gefaßt hatte, als ob er nur neue Unruhen im Reich zu stifften suchte. Der Vorwand war leicht zu finden, weil diser Grav so hefftig auf die Militar-Verfassung drange und wenigstens an den Herzog verlangte, daß derselbe auch jemand auf den von dem Rheinischen Kraysen zu Frankfurt angestellten Convent schicken und dises Anligen betreiben sollte. Dahin waren aber nicht einzele Stände, sondern ganze Krayse beruf-

1651 beruffen und der Schwäbische hatte dem Herzog keinen Gewalt darzu gegeben, welcher auch nicht zu hoffen war, weil Costanz und andere Catholische Stände ihre vorher gefasste Meynungen geändert hatten und zu diser Verfassung nimmer geneigt schienen.

§. 60.

Eine Folge diser geschlossenen Tractaten zu Nürnberg war theils der Verglich des Herzogs mit seinem Bruder Ulrichen, theils ein Landtag, welcher schon vorgeschlagen war die vorige Verfassung in vollkommene Ordnung zu setzen. Der erste erfolgte den 7. April dahin, daß, obschon diser Prinz sich auf Herzog Christophs und Ludwigs Testamente, wie auch den 1617. errichteten Fürst-Brüderlichen Vertrag bezoge und 15000. fl. Deputat-Geld verlangte, dennoch in Betrachtung des vor Augen ligenden Landsverderbens, übergrossen Schulden-Lasts und auf dem Halß habenden Unterhalts einer so zahlreichen Familie derselbe sich endlich begnügte die erste fünf Jahr unter der Bedingung 8000. fl. anzunehmen, daß nach dem Verfluß derselben in den nächstfolgenden vier Jahren jährlich mit 1000. fl. aufgestigen werden und es hernach bey den 12000. fl. bleiben soll. Und weil Herzog Eberhard sich schon vor zwey Jahren mit Herzog Friderichen verglichen hatte, damahl aber Herzog Ulrich wegen seiner Kriegsdienste nicht zugegen seyn und sich zugleich vergleichen können, so wurden ihm 5579. fl. nachzutragen versprochen, welche er in den nächstfolgenden 5. Jahren nach und nach mit 1000. fl. und endlich die übrige 579. fl. empfangen sollte. Zu seiner Residenz wurde ihm das neuerbaute Hauß zu Hirsau entzwischen eingeraumt, bis das zum theil abgebrannte Schloss zu Neuenbürg oder zu Backnang erbaut und zur Bewonung hergestellt würde, worzu ihm jährlich 200. Klaffter Holz, wann er eines derselaen persönlich gebrauchte, gegeben werden sollten. Und weil alle Schlösser der dahin gehörigen Fahrnus beraubt stunden, so versprach Herzog Eberhard entweder seinem Bruder 2000. fl. an Geld oder die Erforderuus selbst anzuschaffen, so bald Herzog Ulrich selbst oder seine künfftige Gemahlin das Schloss beziehen würde. Die Landschafft übernahm für das Silbergeschirr 3000. fl. vorzuschiessen und zu einiger Ergötzlichkeit wurde ihm die Simozheimer Hut im Löwenbergischen und die Zeller Hut im Liebenzellischen Forst in Person zu bejagen eingeraumt, doch, daß er solche in seiner Abwesenheit andern zu besuchen nicht erlauben und des Forstmeisters und dessen Knechte in Versehung ihrer übrigen Dienste möglichst schonen und weder der Unterthanen selbiger Huten mit Uebermass gebrauchen, noch andere ausser denselben aufzubieten gestatten oder den Nachbarn und der Wildfuhr Schaden zufügen soll. Wofern aber Herzog Ulrich Neuenbürg oder Backnang beziehen würde, so wurden ihm auch andere bequeme Jagensbezürke einzuraumen versprochen. Endlich wurde abgeredt, daß, wann derselbe ohne eheliche

liche mannliche Leibs-Erben abgieng alle obstehende Puncten zwar fallen, jedoch die 1651
hinterlassende Wittib bey ihrem Wittumb unangefochten gelassen werden soll, da übrigens der sogenannte Fürstbrüderliche Verglich in allen andern Puncten unveränderlich beobachtet werden sollte. In einem Neben-Recess wurde aber verglichen, daß, wann Herzog Friderich vor Herzog Ulrichen ohne Hinterlassung mannlicher Leibs-Erben abgieng, disem ohne Abgang des obgedachten Deputats das Schloss, Stadt und Amt Neuenstatt nebst dessen Forst und andern zugehörden überlassen werden sollte, doch, daß, wann Herzog Eberhard persönlich zu Weinsperg, Neuenstatt und Meckmül anlangte, demselben das mitjagen vorbehalten bliebe.

§. 61.

Die andere Folge war ein allgemeiner Landtag, welchen die Landschafft den Herzog auszuschreiben erinnerte, wobey sie aber denselben bath die in währendem Krieg erlittene Schäden, Contributionen ꝛc. mit stillschweigen zu übergehen, weil solche doch unersetzlich wären. Sie machte sich die Verordnung des Fridenschlusses zu nuß, daß die Forderung der erlittenen Schäden aufgehoben seyn sollte. Der Anfang des Landtags wurde auf den 1. May. bestimmt. Damahls waren nur vier Klöster mit Prälaten besetzt, nemlich Bebenhausen mit D. Johann Valentin Andreä, Denkendorf mit Wilhelm Herbranden, Adelberg mit Johann Jacob Heinlen und Blaubeuren mit Philipp Jacob Hüttenstocken. In die übrige Klöster wurden nur sogenannte designierte Prälaten ernennt, welche noch zur Zeit weder mit dem erforderlichen vollkommenen Staat, noch mit würklichen Pflichten und Eyden beladen waren. Die Klostergebäude waren sehr ruiniert und die erforderten Kosten zur Widerherstellung, worzu des Herzogs Vermögen noch nicht hinreichte, mußten auf bessere Umstände ausgesetzt bleiben. Nach Maulbronn war der damahlige Special-Superattendent zu Vayhingen Heinrich Dauber, nach Murhard der Special zu Marbach Joseph Schlotterbeck, nach Lorch der Special zu Nürtingen Wendelin Bülsinger, nach Königsbronn der Special zu Urach Johann Pfaff ernennt, welchen zugleich die Aufsicht über das Kloster Herbrechtingen aufgetragen war. Der Special zu Sulz Johann Cappel war nach Alpirspach designiert und hatte dabey auch das Kloster St. Georgen in seiner Aufsicht. Nach Herrenalb wurde der Special zu Stattgard Andreas Faber und nach Anhausen der Pfarrer zu Besigheim Joseph Oesterlin ernennt. Das Priorat Reichenbach wurde von dem Abt zu Bebenhausen oder Hirsau vertretten, über welches leztere Kloster der Special zu Calw Bernhard Wildersinn verordnet wurde. Sie wurden aber dennoch auf den Landtag beruffen und an Eydesstatt in Gelübd genommen zur Ehre GOttes, des Herzogs und dessen Fürstlichen Hauses, wie auch dessen Land und Leute Wohlfart ihre angewiesene Klöster zu vertretten und

1651 ihre Stimmen den Landesgesetzen gemäß zu führen. In der Proposition führte der Herzog seinen Land-Ständen die grosse Wohlthat der vollkommenen Restitution zu Gemüth und daß es nur noch an glücklichem Genuß derselben haffte. Solchen zu erhalten werde der Landschafft Hülfe erfordert, indem der Schuldenlast im Jahr 1629. und 1632. schon so groß gewesen, daß ohne deren Beytritt zu Rettung seines ganzen Regiments Untergang vor Augen stehe, weßwegen er sie erinnerte, daß sie damahls schon 3. Millionen Schulden ihm ab- und auf ihre Schultern zu nehmen für billich erachtet. Solche Uebernahm sey aber durch die Nördlinger Schlacht und die bißherige Bedrück- und Zertrümmerung des Landes verhindert worden. Nun müsse er noch durch seine Landschreiberey bey 3. Tonnen Golds an Zinsen bezahlen, welche er zugleich verlangte, daß die Landschafft dieselbe ihm abnehmen möchte. Und weil viele Glaubiger wegen Ausstand derselben so unmutig worden, daß er stündlich beschwerlichen Executions-Processen entgegen sehen müßte, so würde nöthig seyn darauf zu gedenken, wie eine ansehnliche Summa Gelds aufgebracht würde, vermittelst deren mit den Glaubigern überhaupt gehandelt und entweder an den alleinigen Zinsen oder auch am Hauptgut ein hinreichender Nachlaß erhalten werden könnte oder wenigstens dieselbe mit Bezalung der Zinnse beruhiget würden. Zwar zweiffelte der Herzog nicht, daß fast unendliche Schwürigkeiten, ja fast Unmöglichkeiten sich in den Weeg legen dörfften, lebte aber der Hoffnung, daß, wann man GOttes Güte und Allmacht zu Hülfe nehmen wollte, welche dises Herzogthum von so manchem vor Augen gestandenen gänzlichen Ruin und Untergang erledigt, ja zu der ganzen Welt Erstaunen wider des Teufels und aller Feinde Toben und Wüten dennoch aufrecht erhalten und zu vollkommener Restitution gelangen lassen, wie auch die reine Warheit des Evangelii in disen Landen wider derselben hefftige Widersacher so mächtig beschützet habe, derselbe auch disesmahl der Landschafft Rathschläge seegnen würde, wobey sie nicht nur auf sich, sondern auch und zwar vornemlich auf die Nachkommenschafft sehen müßte. Ueber dises verlangte der Herzog, daß die Landschafft den monatlichen Beytrag zur Erhaltung seines Hof-Staats fortsetzen möchte, indem er bey noch so beträchtlichem Abgang der Einkünffte, insonderheit bey der Zunahme seiner Familie kein Mittel ersinnen könnte seiner Landschafft zu verschonen. Und weil hin und her, besonders in den beeden Rheinischen Crayßen noch sehr kriegerische Aussichten seyen und die Kron Schweden nicht allein bey denselben auf eine militarische Verfassung dringe, sondern auch die benachbarte Stände darzu erinnere, so erfordere wenigstens die Sicherheit des Herzogthums das bißher auf den Beinen gehaltene geworbene Fußvolck von 180. Mann auch wider seinen Willen beyzubehalten und auf allen Fall unter die Land Auswahl unterzustellen. Seine Vestungen könne er ohne die gröste Gefahr nicht unbesetzt lassen, da ihm zugleich unverantwortlich wär, die von so vielen und hohen Orten eingehende Warnungen ausser Acht zu lassen, weil er in solchem

Fall

Fall sich keines Beystandes getrösten könnte. Er verlangte deßwegen, daß seine 1651
Landschafft diser wenigen Mannschafft noch ferners den monatlichen Unterhalt zu
geben bewilligen möchte. Ingleichem erforderten die Vestungen eine starke Ausbesserung solche aus dem Verfall zu retten. Der Herzog glaubte demnach, daß dise Notturfft die Landschafftliche Beyträge erfordere. Ferner sey bekannt, wie viel an dem edlen Kleinod des Hofgerichts gelegen, welches aber wegen Geldmangels öffters nicht gehalten werden könnte, weßwegen der Herzog das Zutrauen zu seiner gehorsamen Landschafft trüge, daß sie ihn mit treuem Rath und Beystand unterstützen würde, wie er derselben auch die Wiederaufrichtung der heylsamlich hergekommenen Vorrats-Kästen zum Vortheil der armen Leute in Theurung, Mißgewächs und andern unglücklichen Fällen bestens empfahl. Und weil wegen der vielen auf einander gefolgten Miß-Jahre die Cammer-Einkünfften sehr gering gewesen, die einträglichste Gülthöfe noch meistens wüst lagen und von den Gültleuten verlassen da stunden, die geringe aber zu deren Auferbauung von niemand angenommen werden wollten und gleichwohl sich viele Ausländer in dem Herzogthum wegen dessen Fruchtbarkeit burgerlich einzulassen anmeldeten, so begehrte er auch hierinn den Landschafftlichen Rath, damit er bey besserm Anbau derselben Hülfe zu erfordern überhoben seyn könnte. Und endlich verlangte er von den Abgeordneten, daß sie dasjenige, was er in währendem Krieg bey vorgefallenen Umständen mit dem engern und grösseren Ausschuß gehandelt habe, genehmigen möchten.

§. 62.

Kaum wurde aber der eigentliche Endzweck dises Landtags bekannt, daß die Landschafft einen Theil der Herzogl. Schulden auf sich nehmen sollte, so drang so gleich ein ganzer Schwarm ungestümmer Glaubiger auf dieselbe um Bezahlung an, welche nicht nur die ruckständige Zinse, sondern auch einen beträchtlichen Theil des Hauptguts nachzulassen sich erbothen und Güter erkauffen wollten. Nun war in allweg dises Anerbieten nicht zu verachten. Die viele wüstligende Güter waren bey dem Mangel der Unterthanen und des Gelds zum Spott wohlfeil. Sie konnten aber durch Arbeit und Fleiß in kurzer Zeit in solchen Bau gesetzt werden, daß sie bey mehrerer Bevölkerung des Landes theils durch den Ehe-Seegen der Einwohner, theils durch fremde Einkömmlinge, theils durch die Zuruckkunfft entwichener Burger bald in gedoppeltem und dreyfach erhöheten Preiß verkaufft und entzwischen der Nutzen daraus gezogen werden konnte. Und die Landschafft fand ihren Vortheil dabey dergleichen Capitalien mit einem solchen Nachlaß an sich zu erhandlen, wordurch sie sich auch der Zinßzalungen entledigte. Sie beschwerte sich aber dannoch gleich zu Anfang dises Landtags, daß, obschon alle geistliche Güter von dem Herzog wieder genossen wor-

1651 den, die Kirchen- und Schuldiener nicht davon besoldet, sondern eine Viertel-Jahrs Besoldung den Communen järlich aufgebürdet sey, ungeacht dise Lasts genug auf sich hätten ihre eigene Schulden zu bezahlen und die viele herrschafftliche Beschwerden zu ertragen. Und weil in den Jahren 1629. und 1633. die Uebernahm der 3. Millionen unter gewissen Bedingungen beschlossen worden, worunter auch eine das Kirchengut betraff, so wollte die Landschafft von der Beschaffenheit desselben genaue Einsicht haben, ehe sie sich in die nochmalige Verbindlichkeit eines so grossen Schuldenlasts einlassen könnte. Sie wollte auch vorher die übrige Landesbeschwerden abgethan wissen, als ohne deren Wegraumung ihr eine solche Bürde auf sich zu nehmen unmöglich wär. Der Herzog konnte oder wollte hingegen wegen der Umstände des Kirchenguts keine gewührige Antwort ertheilen, sondern entschuldigte sich theils, daß dises corpus noch nicht in derjenigen Verfassung wär, wie die Nothdurfft erforderte, theils bey der Uebernahm der Schulden kein gewisser Staat darauf gemacht werden könnte, weil die Einkünffte desselben nach Beschaffenheit der Jahrgänge sich bald erhöheten, bald verringerten. Wegen der Landesbeschwerden erwiese er, daß er deren etliche schon abgestellt hätte und den andern auch helffen wollte, wie auch sein Cammergut mit neuen Schulden zu beladen nicht gesonnen wär. Und weil in vorigem Jahr der Weinbau wegen eingefallener Kälte im April-Monat sehr nothgelitten, so hätten die Besoldungen auch nicht ganz gereicht werden können, zumahl die von den Ordensleuten so sehr in Ruin gesetzte Kloster-Schulen in nöthigen Stand gesetzt, das fürstliche Collegium und Stipendium erhalten und den armen geistlichen Wittiben und Waysen beygesteurt werden müssen. Die alleinige Gnade des Herzogs gegen leztere und gegen die Kirchen- und Schuldiener habe ihn demnach gedrungen den Communen durch abgelassenen Befehl nur auf ein einiges Jahr die Besoldungs-Last aufzubürden, zumahl er selbst wegen schlechten Zustands des Kirchenguts aus seinen geringen Cammergefällen einen ansehnlichen Beytrag gethan habe.

§. 63.

Nun war die Landschafft in allweg willig dasjenige, was im Jahr 1633. schon geschlossen gewesen, zu halten. Aber die Zeiten und Umstände hatten sich sehr verändert und die Schwürigkeiten entdeckten sich sogleich das geschlossene auszuführen. Dann damahl stund das Herzogthum ungeacht der erlittenen Kriegsbeschwerlichkeiten noch in gutem Flor. Jezo zeigte sich ein Mangel an Unterthanen, indem kaum der vierte Theil der ehmaligen Einwohner übrig geblieben war. Viele Flecken und Weyler waren durch den Brand gar abgegangen. Viele tausend Morgen an Feldgütern lagen auch in den besten Gegenden noch wüst. Küsten und Kästen waren leer, die Communen dergestalt mit Schulden beladen, daß sich die Summe auf viele Millio-

nen

nen belieff. Das Kirchengut, welches sonst bey dergleichen Umständen den dritten 1651
Theil zu tragen hatte, konnte noch nichts beytragen. Auf dem Staat lagen acht Millionen Schulden, da nur die lauffende Zinse aufzubringen überaus schwer fiel, weil die Landschafft schon vor Uebernahm diser angesonneuer 3. Millionen theils an übernommenen, theils zu des Lands Erhaltung entlehnten Hauptgütern mit 5. Millionen beladen war. Die zu derselben Abtilgung vorgeschlagene Weege waren nun nicht unbillig, weil sehr viele ihre Forderungen gegen anderen um ein geringes Geld verkaufften, da man solchen Käuffern nicht mehr, als sie bezahlt hatten, schuldig war, viele, wie obgemeldt, sich zu einem beträchtlichen Nachlaß von selbsten erbothen, andere solche Hauptgüter mit geringschätzigem Geld angelegt und gleichwohl die Zinse mit hartem Geld empfangen hatten. An die sonst gewönliche Ablosungshülffen konnte man bißher nicht gedenken. Nun wurde aber dises Mittel wieder aus Noth hervorgesucht. Der angeworbenen Soldaten Unterhalt wurde von der Landschafft verbethen, weil man gute Hoffnung zur Ausraumung der Vestung Frankenthal hätte, wordurch die Sicherheit bevestigt würde und vermög der Landtags-Abschiede die Landschafft zu den Vestungen nichts verbunden wär, wie sie auch den Beytrag zu den Hofgerichtskosten für eine Neuerung anzog, welche sie nicht auf sich nehmen könnte. Dagegen schlug sie vor dasselbe dermahlen noch einzuschränken und solches nur zweymal im Jahr halten zu lassen. Zu Bestreitung aber der ausserordentlichen Kosten erbothe sie sich freywillig die bißher gereichte 20000. fl. noch auf ein Jahr zu geben in der Hoffnung, daß der Herzog sie hinfüro mit dergleichen Ansinnungen verschonen würde, wie sie sich auch die Wiederaufrichtung der Vorrathskästen bey den Communen nicht mißfallen ließ und den Herzog bath an die Städt und Aemter die nöthige Befehle ergehen zu lassen. Wegen des Anbaues der öde und wüst ligenden Güter aber erinnerte sie ihn die Gülten und Zinnse auf einige Jahre nachzusehen oder zu vermindern, damit baulustige Leute herbey gebracht würden. Diser Landtag wurde nun durch die Erndte unterbrochen und nahm erst den 16. Augusti wieder seinen Anfang, da der Abt Heinlin zu Adelberg ihn des Erscheinens zu entlassen bathe, weil er den Erb-Prinzen Johann Friderich zu unterrichten hatte, worinn er nicht wohl etwas versäumen wollte. Dann der Prinz war damahls schon 14. Jahr alt und befand sich seit dem Jahr 1648. in dem Collegio illustri zu Tübingen. Der Anfang dises fortgesetzten Landtages wurde mit einer Ansinnung einer Weinverehrung an etliche Schwedische Staats-Räthe, welche zum Besten des Landes gute Dienste geleistet hatten, und eines Geschenks von 12000. fl. gegen dem Kayserlichen Minister, Grav Kurzen, gemacht, welches letztere aber an der künfftigen Reichs-Anlage wieder abgezogen werden sollte. Zu ersterer wurde aus Erkenntlichkeit 4000. fl. bewilligt und das andere Gesuch auch unter gedachter Bedingung beliebt. Als aber der Herzog zur Reparation der Vestung Schorndorf ohne einige an die Landschafft gethane Ersuchung durch ein Ausschreiben

1651 eine gewisse Anzahl Leute zum Fronen aufboth, protestierte sie dawider, daß es wider das Herkommen und des Landes Freyheiten wär, wobey sie ihm vorrückte, was sie ihm bißher über ihre Schuldigkeit gethan hätte und bathe ihren guten Willen nicht zu mißbrauchen. Dann sie hätte ihm von 1638. als die Zeit seiner Wiedereinsetzung in sein Herzogthum, ungeacht die Klöster und etliche einträgliche Aemter davon getrennt gewesen, ohne Schuldigkeit, sondern aus besonderer Neigung zu Erhaltung seines Hof-Staats

Erhaltung seines Hof-Staats	266500. fl.
Zu seiner Räthe und Diener Besoldungen	116000. fl.
Auf des Herzogs geworbene Kriegsvölker	60200. fl.
Zur Empfahung der Reichs- und Böhmischen Lehen	18901. fl.
Zur Besoldung der Kirchendiener	40082. fl.
Zur Aufrechterhaltung des Theologischen Stipendii	35800. fl.
Zum Regenspurger Reichstagskosten	15143. fl.
Auf die Münster- und Osnabrügische Gesandschaffts-Kosten	36702. fl.
Zu den Nürnberger Executionstags-Kosten	30000. fl.
Zu andern Gesandschafften	103815. fl.
Zu Verehrungen an Generäle und Officier	24697. fl.
Zu andern verschiedenen Ausgaben	67724. fl.
und mithin in Summa	815564. fl.

fürgestreckt. Nichts destoweniger begehrte er jezo noch 40000. fl. welche sie ihm zu Einlösung seiner versezten Juwelen beytragen sollten. Es wurde aber auch solches nicht bewilliget und der Herzog versprach seine Landschafft mit dergleichen Anweisungen hinfüro zu verschonen; welche dagegen wegen Beytrags des geistlichen Guts anstatt des schuldigen dritten Theils sich begnügte für dises Jahr den achten Theil, im künfftigen von Martini 1652. bis dahin 1653. den sibenden Theil anzunehmen bis es auf das Jahr 1657. auf den dritten Theil gelange. Der Herzog bezeugte seine Dankbarkeit für solche Gutwilligkeit und versprach sich und seine Cammer nimmermehr in solche Schulden-Noth zu versenken. (r)

§. 64.

Diser Landtags-Abschied wurde aber erst zu Anfang des folgenden Jahres, nemlich den 8. Januarij unterschrieben, da man hernach wegen Bezahlung der andringenden Glaubiger und Vollziehung des Abschiedes sich beschäfftigte. Kaum war aber der Herzog eines grossen Theils seiner Schulden loß, so ereignete sich eine neue

(r) Der Landtags-Abschied d. d. 8. Jan. 1652. ist in der gedruckten Grund-Veste des Herzogthums Würtemb. pag. 589. zu lesen.

neue Gelegenheit einen Beytrag von seiner Landschafft zu fordern, ungeacht er der- 1652
selben versprochen hatte sie mit dergleichen Ansinnungen zu verschonen. Dann der Kayser schrieb den 27. April einen Reichstag nach Regenspurg auf den 30. Oct. aus entweder persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Gesandte abzuordnen und mit Kays. May. und Churfürsten und Ständen des Reichs-Wohlfart berathschlagen zu helfen, wie nicht allein der jüngst aufgerichtete Fride zwischen Haupt und Gliedern, sondern auch unter sich selbsten und mit den ausländischen Kronen mehr und mehr bevestigt und dasjenige, was auf eine allgemeine Reichsversammlung zu weiterer Ueberleg- und Vergleichung verwisen worden, noch zu vollziehen wär. Der Kayser schickte so gar einen besondern Gesandten, Graven Hugo von Königseck, an den Herzog und an den Bischoff zu Costanz sie einzuladen. Wie aber noch kein Reichs- oder Landtag jemals gehalten worden, wo nicht der Kayser auf jenen, oder ein Landes-Fürst auf disen zu einem Geld-Beytrag die Hoffnung gefaßt hätte: so wollte der Kayser auch disesmahl von solchem Reichs-Herkommen nicht abweichen und ließ durch seinen Gesandten dem Herzog sein Gewissen rege machen ebenmässig sich von der alten Gewonheit eine Reichsschatzung zu bewilligen nicht abwendig machen zu lassen. Diser war bey der Ankunfft des Gesandten zu Hohen-Twiel die von dem Widerholden gemachte Verbesserungen an diser Vestung in Augenschein zu nehmen. Zur persönlichen Erscheinung war er selbst geneigt und entschloß sich mit einem Gefolg von 150. Personen nach Regenspurg zu reysen. Es erforderte einen grossen Aufwand, weil er sich in Fürstlichem Glanz zeigen und nebst seiner Gemahlin auch seine Prinzessin Schwester Anna Johanna und seine Tochter Sophia Ludovica mit sich nehmen wollte. Seine Dienerschafft mußte neue Livree haben. Der Silber-Service war auch nicht hinlänglich. In aller Eyl mussten also noch 7. Dutzend Platten jede zu 5. Mark, 5. Dutzend Teller zu 1. Mark, 8. Loth, 2. Dutzend vergüldte Becher, 2. Fläschen jede zu 3. Maaß, 2. Dutzend vergüldte Löffel, 5. vergüldte Leuchter und 2. Butzscheeren, nebst 4. Salz-Büchsen und einer Glut-Pfanne bestellt werden. Ingleichem ließ er zu Metz einen neuen Staats-Wagen zu 8. Personen mit damastenen Umhängen, wie damals dieselbe von den fürnehmsten Prinzen gebraucht wurden, machen. Diser kostete 1000. fl. und zur Livree wurden 1150. Rthl. erfordert. Zu Regenspurg wurde eines Oesterreichischen Exulanten, Gallen von Gallenstein, Behausung mit nöthigen Bettern für wochentliche 100. fl. und noch ein danebenstehendes Hauß gemiethet. Dise und andere Zuberitungen zum Unterhalt zu Regenspurg waren den Kräfften der Herzogl. Cassen nicht gemäß. Die Landschafft sollte wieder in das Mittel tretten. Sie war aber des öfftern Ansuchens müde. Ihr Vermögen war durch Bezahlung der Schulden erschöpfft, bey den Unterthanen ein sehr grosser Geldmangel, da fast nichts, als ringhaltige halbe Batzen im Lauff giengen, die Hagel-Wetter und Wassergüsse grossen Schaden gethan

und

1652, und fast den dritten Theil des Landes in Unvermögenheit gesetzt hatte. Der Weinhandel, welcher der fürnehmste Handlungszweig war, lag ganz danider. Die zur Auswahl tüchtige Leute mussten sich selbst eine Montur und gnugsamen Vorrath an Pulver anschaffen, damit sie auf alle Nothsfälle bereit wären, welches sie in Schulden setzte. Die Landschafft wurde mit Processen geplagt. Dannoch muthete ihro der Herzog zu die Dienerschafft zu kleiden. Sie wünschte mit Recht, daß er dise Rubric wenigstens dermalen übergangen hätte und verwilligte ihm jedoch unter dem Vorbehalt, daß es ohne Schuldigkeit geschehe, einen Theil solchen Kostens, woran sie ihm sogleich 8000. fl. bezahlte und wochentlich, so lang er zu Regenspurg bleiben würde, 1000. fl beyzusteuren und das benöthigte Heu und Haber bis an die Donau auf ihren Kosten führen zu lassen auf sich nahm. Der Herzog war aber mit solchem Anerbiethen wegen des vermuthenden fernern Aufwands mit Verehrungen für den Kayserl. Hof und unvermeydlichen Gastereyen nicht zu friden, biß ihm endlich auf drey Monate, jeden 2500. fl. und wochentlich 1200. Thl. von dem Tag seiner Abreyse an zu rechnen gewähret wurden.

§. 65.

Entzwischen fand er nöthig im May-Monat seine Universität zu Tübingen visitieren zu lassen, welches seit 1623. unterlassen werden musste. Sie war in dem grösten Verfall, indem die Lehrer daselbst nicht nur bey 35000. fl. Capitalien abgelößt und folglich das sogenannte patrimonium ohne fürstliche Erlaubnus angegriffen und in ihren eigenen Nutzen verwendet, sondern noch 12000. fl. Schulden aufgenommen hatten. Dises gereichte dem Herzog zu gerechtem Mißfallen und er befahl seinen jedesmaligen Canzlern, auf solche Angriffe, Aufnahmen, Verpfändungen rc. ein ernstliches Aufsehen zu haben. Damit aber gleichwohl diser grosse Verlust, wordurch beynahe die vormals so berühmte Hohe Schul mit dem gänzlichen Umsturz bedrohet wurde, ersetzt und die Mittel darzu ausgefunden werden möchten, befelchte er seinen Regierungs-Rath Hannß Albrechten von Wöllwart und den bekandten Lehrer Thoman Lansium darüber mit der Universität in Conferenz zu tretten und mit allen Professorn von 1634. an biß jezo ihrer Besoldungen halber Abrechnung zu pflegen, dabey aber auf die der Universität entzogene Einkünffte, wie auch auf den Fleiß und Unfleiß der Lehrer eine Rucksicht zu nehmen. Endlich gab er ihnen den 5. Junij eine neue Ordnung, wie es sowohl mit Verwaltung der Einkünffte, als auch mit den Pflichten der Lehrer sollte gehalten werden. Der Arzney-Wissenschafft zu gutem ließ er einen botanischen Garten anlegen und befahl ein Anatomisches Theatrum anzurichten. Der bißher zimlich in Abgang gekommene sogenannte Pennalismus wurde nun gar abgeschafft, jedoch das Degentragen einiger massen eingeschränkt

geschränkt und die Deposition unter dem Verbott aller ärgerlichen Ausschweiffungen beybehalten. Die beede Rechtsgelehrte Ludwig Gremp und Heinrich Becer hatten sich mit Stifftung ihrer Bücher-Vorräthe zu Aufstellung einer offentlichen Bibliotheck vor andern hervorgethan. Nach derselben sollte jede ihrem Stiffter zum besondern Angedenken besonders aufbehalten werden. Sie waren aber in der grösten Unordnung vermengt und der ganze Vorrath in äusserster Verwirrung. Der Herzog hatte auch hierinn ein Einsehen. Dises vormalige glänzende Kleinod des Herzogthums lag ihm sehr an und er meynte, daß die Landschafft demselben zu Hülf kommen sollte, damit es wieder in seinen ehmaligen Stand erhoben würde. Nun hatte sie zwar schon einen Beytrag bewilligt: Als sie aber vernahm, daß die schlechte Haußhaltung an dem Verderben schuld hatte, so entschuldigte sie sich und bath den Herzog zu betrachten, daß an Aufrechterhaltung des Landschafftlichen Cörpers, worauf des herzoglichen ganzen Staats und gemeinen Vaterlands Wohlfart beruhe, so viel als an der Universität gelegen, da diser unbenommen bleibe für sich ebenmässig Sorge zu tragen. 1652

§. 66.

Nun wendete Herzog Eberhard alle seine Gedanken auf den bevorstehenden Reichstag. Man sollte den 30. Octobr. erscheinen und die Kayserliche Proposition sollte schon den 8. Nov. eröffnet werden. Er befahl deßwegen seinem Hof-Marschalln Anton von Lützelburg und seinen Räthen Hannß Eberhard von Stockheim und Georg Wilhelm Bidenbachen von Treuenfels den 3. Nov. sich schleunig nach Regenspurg zu begeben und diser Handlung beyzuwohnen. Weil er aber wegen des Vorsitzes insonderheit von den Hessischen Häusern einen Widerspruch vermuthete, als welche immerzu neue Ansprüche darauf machten, so gab er seinen Gesandten den gemessenen Befehl sich unbeweglich an die vorige Verträge, bekandte Reichs-Notorietæt, altes Herkommen und insonderheit an den bey vorigem Reichstag 1640. aufgerichteten und von Kay. May. genehmigten Receß, wie auch an die im Jahr 1614. geschehene Verabschiedung zu halten oder sich der Rathgänge zu bemüssigen, bis der Herzog selbst in Person nachkäme. Wofern auch die Evangelische Chur-Fürsten und Ständ noch in gar geringer Anzahl vorhanden wären, so sollten sie mit den andern sich vertraulich unterreden, ob und wie sie bey den Rathgängen erscheinen wollten. Und weil er gesonnen war gleich nach Ankunfft des Kaysers auch dahin zu reysen, so befahl er seinem Propst und Consistorial-Räthen ihn und sein Gefolge in das Kirchengebeth einzuschliessen, damit seine Rathschläge zur Ehre GOttes, zu Erhalt- und Fortpflanzung seines heiligen Wortes und Festbehaltung des erworbenen theuren Fridens gereichen mögen. Der Kayser kam aber erst den 3. Decembr. zu Regenspurg an in der Hoffnung von vielen Chur- und Fürsten eingeholt zu

1652 zu werden und einen glänzenden Einzug zu halten. Von Catholischen waren noch sehr wenige und von den Evangelischen noch gar kein Fürst in Person gegenwärtig, welches ihn sehr beunruhigte. Herzog Eberhard beschleunigte deßwegen die Anstalten zu seiner Reyse. Ehe er aber abreyßte, so wollte er vorher wohlverdiente Leute mit Gnadenbezeugungen belohnen. Dann er belehnte den 3. Dec. seinen vieljährigen und in vielen wichtigen Geschäfften gebrauchten Obristen Petern von Pflaumern mit dem Schloss Helffenberg und dessen Vorhof und darzu gehörigen Gütern, wie auch mit dem Weyler Unter-Helfenberg nebst der Nidergerichtlichen Vogteylichen Obrigkeit daselbst und vielen Gütern und Gefällen. Dem Lehens-Herrn und seinen Mannen wurden noch, wie in den ältesten Lehenbriefen, ihre Rechte vorbehalten und von dem Lehensmann zugesagt alles das zu thun, was ein Mann seinem Lehenherrn von seinem Lehen schuldig sey, Urtheln zu sprechen mit andern Mannen, wann er darzu erfordert würde, verschwigene Lehen zu offenbaren, wann er deren eines oder mehr in Erfarung brächte, und seinem Lehen-Herrn wider jedermann, wer es auch wär, mit zwey gerüsteten Pferden zu dienen, wann er überzogen würde. Weil es zu einem Weiberlehen gegeben wurde, so sollte, wann dises Lehen auf Weibs-Personen fiele, jedesmahl ein Wappensgenosser Mann und Träger gestellt werden, welcher in ihrem Namen die Lehen empfangen, tragen und verdienen soll. Und weil er solch Gut mit namhafften Kosten wieder zu rechtem Stand zu bringen übernahm, so versprach der Herzog für sich und seine Erben, daß, wann seine Leibes-Erben mann- oder weiblichen Geschlechts abgiengen und die Lehen heimfielen, den Eigenthums-Erben 2000. fl. dafür sollten vergütet werden. Der damalige Reichshof-Rath Wilhelm Bidenbach von Treuenfels wurde wegen seiner dem Herzog treugeleisteten vielen Diensten mit einem Lehen von jährlichen zwey Fuder oder 12. Aymern Würtenbergischen Messes aus der Kellerey Marbach begnadiget. Nur seine mannliche Nachkommen hatten es zu geniessen und es wurden auch hier dem Lehen-Herrn und seinen Mannen ihre Rechte vorbehalten, der Lehenmann zu Besezung der Lehengerichte und Entdeckung verschwigener Lehen verpflichtet, dagegen der Kriegs-Dienste nichts gedacht wurde.

§. 67.

Der Herzog reyßte demnach den 13. Dec. mit seiner Gemahlin und seinem Gefolg nach Regenspurg ab, zu welchem sich noch Herzog Georg von Mömpelgard mit seiner Gemahlin, Anna von Coligny anschlosse. Den folgenden Tag brach auch der geheime Rath Johann Conrad Varnbüler von Hemmingen auf mit den beeden Geh. Secretarien Johann Melchior Sattlern und Johann Christoph Kellern. Den 23. Dec. kam der Herzog zu Regenspurg an und hielte daselbst seinen Einzug, welcher je-

der-

dermann in Verwunderung setzte (l). So bald er in seinem Quartier abgestiegen 1652
war, liess er dem Kayser seine Ankunfft durch seinen Hof-Marschallen von Lützelburg verständigen und zugleich bedeuten, daß er zu einer demselben beliebigen Stunde aufwarten wollte, wie er dann gleich am folgenden Tag sich durch seinen Landhofmeister Grav Wolf Georgen von Castell bey dem Kayserl. Obristen Hofmeister Graven von Wallenstein um die Kayserl. Audienz bewerben liess. Diser zeigte es sogleich dem Kayser an und erhielte zur Antwort, daß Jhro Maj. den Landhofmeister selbst zu sprechen verlangte, weßwegen diser nach dem Eintritt und abgelegter tieffester Beugung dem Kayser vortrug, wie Seine Fürstl. Gnaden für Dero unterthänigste Schuldigkeit erachtet sowohl auf die schrifftliche, als auch durch Gesandte geschehene Einladung zur persönlichen Besuchung dises Reichstags sich hieher zu erheben, inmassen Sie dann vorigen Abend glücklich angelangt wären und nunmehr sehr verlangten Jhro Kay. Maj. die Hände zu küssen und gehorsamst auffzuwarten. Derowegen Ihre Fürstl. Gn. allerunterthänigst gebethen haben wollte eine allergnädigst beliebende Stunde zu benennen. Der Kayser antwortete, daß dero des Herzogs glückliche Ankunfft lieb zu vernehmen sey. Weil er aber leicht ermessen könne, daß derselbe durch die beschwerliche Reyse abgemattet seyn dörffte, so möchte er ihm heute noch die Ruhe gönnen und morgenden Tages den 25. Decembr. nach dem alten Styl, mithin am Christtag abends um 5. Uhr Jhre May. besuchen und ansprechen. Welchemnach der Herzog auf die benennte Stunde in folgender Ordnung auffgefahren. Voran gieng der Vogt von Maulbronn als Fourier, Bartholomä Marchthaler und nach disem die obbenannte beede Geheime Secretarien und zween Canzellisten. Hierauf folgten unter Aufführung des Haußhofmeisters von Berstätt alle in Aufwartung stehende Cavallier, und zween Regierungs-Räthe, so dann die Herrn und Graven, unter welchen letztern der Landhofmeister mit seinem Schwager Grav Albrecht Ernsten von Hohenloh und einem jungen Graven von Löwenstein sich befanden und alle zu Fuß giengen. Hierauf kam der Herzog selbs in einem mit 6. schönen Rappen bespannten Staats-Wagen, welcher von aussen ganz vergüldet, inwendig mit rothem Sammet beschlagen und mit reichen guldenen Schnüren besetzt war. Diser war mit 12. Trabanten, 10. Edelknaben und 10. Laquayen umgeben und an den Schlägen giengen zween Edelleute, hinter dem Wagen aber die übrige Dienerschafft. Als der Herzog in den Kayserlichen Vorhof kam, wurde er in der Antichambre von dem Kayserl. Obrist-Hofmeister empfangen, biß an die Thüre des Kayserl. Zimmers geführt und nach Aufhebung der Tapeten ihm der Eintritt gewiesen. Der Kayser stund an einem Tisch, welchem sich der Herzog unter gewonlicher dreymaliger Neigung näherte und der Kayser gieng ihm einige wenige Schritte obwohl mit zimlicher Beschwerlichkeit entgegen, und empfieng ihn mit Handreichung und entblößtem Haupt sehr

 gnädig

(l) die Beschreibung dises Einzugs sihe in der Beyl. 28.

1652 gnädig, sezte sich aber sogleich in den zugegen stehenden Sessel und entschuldigte sich, daß er wegen Schwachheit auf den Füssen nicht länger zu stehen vermöchte. Worauf ihm der Herzog antwortete, daß Ihre May. in allweeg dero bestbeliebigste Bequemlichkeit gebrauchen und sich keine Ungelegenheit zuzuziehen geruhen möchte. Obwohl nun der Kayser den Herzog zum zweytenmal das Haupt zu bedecken erinnerte, fieng diser dennoch seinen Vortrag unbedeckt aus Ehrfurcht gegen seinem Oberhaupt an und sezte ihn erst, da er solchen ungefähr zur Helffte abgelegt und der Kayser auf seinem Begehren nochmahlen bestanden hatte, auf und vollendete seine angefangene Rede. Der Kayser bezeugte hierauf nochmals sein Wohlgefallen über die persönliche Erscheinung und begehrte zu wissen, ob noch mehrere Fürsten im Anzug wären, indem er solche in grösserer Anzahl zugegen zu sehen und mit ihnen bekannt zu werden wünschte. Nach genommenem Abschied stund der Kayser wieder auf und begleitete den Herzog einen oder zween Schritte weit und der Grav von Wallenstein begleitete ihn dermahl weiter bis in die Ritterstube. Den folgenden Tag hatte er auch bey dem König in Hungarn Audienz, wo fast gleiches Ceremoniel beobachtet wurde. Als aber der Herzog den 28. Dec. bey dem Churfürsten zu Maynz den Besuch ablegte, wurde er von seinem Landhofmeister, dem Graven von Hohenloh und von Löwenstein in einem besondern Wagen und von allen Hof-Cavallieren zu Fuß begleitet. Der Churfürst erwartete ihn, ehe er in die Wonung kam, oben an der Treppe, gieng ihm bis auf die 4. lezte Staffeln entgegen und begleitete ihn wieder bis dahin, welches sonst nicht das Ceremoniel war. Bey dem Churfürsten von Trier wurde er auf gleiche Weise empfangen nur mit dem Unterschied, daß diser ihm die ganze Treppe hinab entgegen gienge. Als der Fürst von Dietrichstein hingegen bey dem Herzog den Besuch ablegte, gieng ihm diser bis an die Treppe entgegen und begleitete ihn bis an die unterste Staffeln. Der Fürst liesse solches ohne Einrede geschehen und hätte ihn bis an den Wagen gehen lassen. Er blieb aber einsmal auf der fünfften Staffel stehen und liess den Fürsten durch den Landhofmeister und einige Cavalliere bis an den Wagen begleiten.

§. 68.

Indessen verweilte sich der Vortrag der Kayserlichen Proposition, weil die Schwedisch-Vor Pomerische Gesandten zu diser Handlung nicht zugelassen werden wollten und gleichwohl der Kayser die Kron Schweden zu beleydigen unschicklich erachtete. Der Herzog wollte aber solcher Propositions-Eröffnung selbst beywohnen. Von Zeit zu Zeit hatte er Hoffnung darzu, bald verschwand sie wieder und liess sich wieder erblicken. Siben Monate verflossen, bis er seines Wunsches theilhafftig werden konnte. Nichts destoweniger verabredete man sich mit dem Anfang des Jahres

tes 1653. wegen des Ausreutens zu der Proposition. Dises gab nun den ersten 1653
Anlaß zu Mißhelligkeiten sowohl wegen der Präcedenz, als auch zwischen dem Churfürstlichen Collegio und dem Fürsten-Stand, welche letztere noch viele Jahre lendige Folgen hatten. Dann man hatte sich wegen des Ausreutens eines gewissen Aufsatzes verglichen, welchen man bey den gegenwärtigen Fürsten und der abwesenden Gesandschafften herumgehen liesse, daß sie ihn durch ihre Unterschrifften genehmigten. Der Bischoff von Aichstett, welcher auf das ErzCanzler-Amt des Stuls zu Mainz Anspruch machte, schickte zwar solchen Herzog Eberharden vor dem anwesenden Marggrav Wilhelmen von Baden zu. Jener liess aber zu vielen Platz über seiner Namens-Unterschrifft. Der Marggrav bediente sich dises Umstandes und schrieb seinen Namen vor den Herzog hin, ungeacht es ihm nicht gebührte. Diser ahndete solches bey dem Churfürsten zu Maynz und begehrte, daß man den Auffsatz umschreiben sollte. Der Marggrav entschuldigte sich zwar, daß er gemeynt, als ob der Herzog zu dem Ende Platz gelassen habe, damit derselbe bey der Proposition in der Abwechslung den Vorgang hätte: Als ihm aber der Chur-Maynzische Ober-Hofmeister Grav Egon von Fürstenberg die ungegründete Ansprach des Badischen Hauses wegen des Vorsitzes vor Würtenberg begreifflich machte und der Marggrav nichts darauf zu antworten vermochte, womit er sein vermeyntes Recht behaupten konnte, so erklärte er sich endlich dahin, daß er den Auffsatz umzuschreiben wohl gestatten könnte und ihm gleichgültig sey ob der Herzog vor oder nach ihm unterschreibe. Nur wollte er seinem Hauß seine Rechte in dem Fall vorbehalten, wann von seiten Hessens dem Hauß Würtenberg einiger Stritt aufgedrungen werden wollte. Nun wurde die Umschrifft bewerkstelligt: die geistliche Fürsten hingegen wollten nur eine generale Unterschrifft gestatten und man versuchte es auch die weltliche darzu zu vermögen. Sie wollten aber aus guten Gründen sich nicht darzu bereden lassen. Nichts destoweniger unternahm der Bischoff von Aichstett den umgeschriebenen Aufsatz der Chur-Maynzischen Canzley unter gemeinschafftlicher Unterschrifft einzuhändigen. Jngleichem fanden sich bey dem Ceremoniel wegen Aufnahm das Spanischen Gesandten Schwürigkeiten, indem derselbe zwar den schon anwesenden Fürsten und Ständen die erste Visite zu geben sich erbothe in der Hoffnung, daß die nachkommende ihm zuerst den Besuch abstatten würden, aber von ihnen in der Betrachtung, daß er gleichwohl ein Marchese und unter die Grandes aufgenommen sey, Euer Liebden, *Dilectio Vestra* genennt zu werden begehrte. Die geistliche Fürsten und Marggr. Wilhelm von Baaden hatten ihm dises Prädicat schon eingestanden. Herzog Eberhard aber konnte sich nicht überwinden ihnen nachzufolgen, zumahlen solches der Churfürst von Bayern durchaus nicht rathen wollte dem Gesandten hierinn zu willfahren, sondern ihm nur den Excellenz-Titul einzuraumen, welcher Meynung auch die beede Churfürsten zu Maynz und Trier beyfielen. Als aber Her-

1653 zog Eberhard dise beede den 3ten Februarij tractierte und sie bey dem Abschied begleitete, hatte er bey nahe das Unglück von einem aus dem obersten Gang des Hauses durch etliche muthwillige Diener herabgestossenen grossen Stein erschlagen zu werden, indem er nur einen Schritt vor ihm niderfiel und einen Trierischen Laquayen gefährlich verwundete.

§. 69.

Nun suchte auch der unglückliche König in Engelland Carl II. von den meisten Teutschen Fürsten einen Beystand wider den Cromwell und die Mörder seines Vaters und schickte auch an Herzog Eberharden ein solch Schreiben durch seinen Liebling, den Graven von Rochester (t), dessen Haupt-Verlangen aber in einem Geld-Beytrag zu seinem Unterhalt bestunde. Es beruhte aber solches auf einer Ueberlegung aller Stände, welches lange Zeit erforderte so viele Stände zu einer Einstimmung oder auch nur zur Proposition zu bringen. Die Reichstags-Proposition wurde ebenmässig bißher verzögert, worüber sich die anwesende Fürsten sehr beschwehrten. Man hoffte aber von einer Zeit zur andern, daß die zwischen der Kron Schweden und dem Churfürsten zu Brandeburg erhobene Strittigkeiten indessen beygelegt werden dörfften. Dises Churfürsten Gesandte ersuchten auch den Herzog insonderheit noch einige Zeit Gedult zu tragen, welcher sich darzu erbiethen mußte, damit er die Kron Schweden nicht beleydigte. Und weil auf disem Reichstag das alte teutsche gute Vertrauen unter den Ständen wieder hergestellt werden sollte, so wünschte der Herzog dessen glücklichen Erfolg und erbothe sich nach allem Vermögen das seinige beyzutragen, als entzwischen in der Brehmischen Achts-Erklärung, in Beschliess- und Ausschreibung eines Wahltags zur Erwählung eines Römischen Königs, in eigenmächtiger Verzögerung der Proposition und andern Puncten die Fürsten und Stände übergangen wurden. Dise hielten auch ihre Zusamenkünffte über solche Eingriffe in ihre Rechte sich zu berathschlagen, worüber der Kayserliche Hof sehr unzufriden wurde. Der Kayser ließ deßwegen den 4. Martij durch seinen Reichs-Vice-Canzler Grav Kurzen, durch den Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und durch den Geh. Rath Volmar den anwesenden Fürsten in dem Aichstettischen Quartier die Anzeige thun und sich entschuldigen, warum die Reichstags-Proposition noch nicht erfolgen können. Der Marggrav von Baden war ebenmässig in Person gegenwärtig und stellte sich bey der Kayserl. Commissarien Ankunfft sogleich an dieselbe vor dem Pfalzgraven von Simmern und Herzog Eberharden. Als man sich aber nidersetzte, ruckte Pfalz-Simmern weiter hinauf und stellte den schon für Baden gestellten Stul zuruck, an welchen sich Herzog Eberhard sogleich anschlosse. Der Marggrav fand alse

(t) vid. Beyl. num. 29.

also seinen Stul nimmer an dem verhofften Platz und rückte solchen zwischen dem 1653
Herzog und Sachsen-Lauenburg ein, wo er keine Ahndung fand. Nach abgelegtem Kayserl. Vortrag nahmen die Fürsten die Gelegenheit macht ihre Beschwerden durch den Bischoff von Aichstett auch vorzutragen, daß sich nicht gebühre den Fürsten erst von schon geschlossenen Puncten Eröffnung zu thun, indem das Herkommen erfordere dergleichen Dinge ihnen vorher zu wissen zu thun und sie zu Rath zu ziehen, als worzu sie ein gegründetes Recht hätten. Sie bathen demnach sie nimmer zu übergehen oder von dem alleinigen Churfürstl. Collegio ein Gutachten zu erfordern. Bey der Beschwerde über die verzögerte Proposition verlangten sie, daß man dise in dem von dem Kayser bestimmten Termin, aber anderst nicht, als unter Zulassung der Schwedischen Gesandten eröffnen möchte. Dann obschon alle vor Würtenberg stimmende Fürsten solche Zulassung mit keinem Wort berührten, so liessen doch, nachdem Herzog Eberhard stark und beweglich darauf gedrungen hatte, alle folgende sowohl geist- als weltliche Stände sich solches gefallen und ersuchten den Bischoff von Eichstätt einmüthig disen Schluß den Kayserlichen zu hinterbringen, welches die Kron Schweden sehr wohl aufnahm, jenen aber nicht anstehen wollte.

§. 70.

Biß nun dises erfolgte, beschäfftigte sich der Herzog mit einer Vermittlung zwischen der Chur-Pfalz und dem Hauß Simmern, mit dem Vorsitz-Stritt mit den beeden Häusern Baden und Hessen, welches letztere keinen Verglich mehr anerkennen wollte, mit Fürschrifften für die wegen erleydenden Gewissen-Zwangs sehr bedrangte Evangelische in den Kayserlichen Erblanden, mit Beförderung der Proposition und theils ablegenden, theils annehmender Besuche, wie auch Unterbauungen anderer Reichsangelegenheiten in Particular-Fällen. Den 22. Martij besuchte ihn der Polnische Vice-Legat, welchen der Herzog an der Gutsche empfieng und die Oberhand gestattete, auch in Gegenwart seines Landhofmeisters stehend anhörte. Ob diser schon die Teutsche und Lateinische Sprache reden konnte, so that er doch seine Anrede in der Französischen, welche dahin gieng, daß er die gefärliche Lage des Königreichs Polen zu Gemüth führte, indem die Cosaken rebellierten und sich mit den Russen, Türken und Tatarn vereinigten mit 400000. Mann wider Polen zu Feld zu gehen und nach dem Beyspiel ihrer Vorfaren, der Gothen und Hunnen die ganze Christenheit unter ihr Joch zu bringen. Weil nun die Polen einer solchen Macht zu widerstehen zu schwach wären, so erbäthe sein König des teutschen Reichs Beystand. Der Herzog ließ ihm hinwider in Französischer Sprache antworten, daß, wann die Sache zur allgemeinen Berathschlagung käme, er zum möglichen Beystand rathen würde. Den 15. April kam auch Herzog Ulrich, des Herzogs Bruder, als Spanischer General nach Regenspurg, als er kurz zuvor zur Catholischen Religion

1653 gion übergegangen war, an welchem Tag auch dem Herzog von der Kayserl. Canzley ein verschlossen Decret und Bestetigung des unterm 5. April getroffenen alternations-Verglichs zwischen Würtenberg, Hessen und Baden zugieng, welche auf 6. Tage eingerichtet und das Hauß Holstein eingemenget wurde, wiewohl die Kron Schweden wider solche Aufnahm protestierte. Worauf der Kayser und die Churfürsten sich nach Augspurg zur Römischen Königs-Wahl begaben. Die Würtenbergische Räthe liessen bey diser Gelegenheit den übrigen Fürstlichen Gesandten die Erinnerung zugehen, daß man in der Capitulation auch des Rechts der ersten Geburt bey Beerbung Fürstl. Lande und Leute gedenken und solches bey den Häusern, welche es entweder rechtmässig hergebracht, oder von Kaysern und Königen schon erhalten hätten oder noch erlangen würden, bestetigen lassen sollte. Es fand auch bey allen Beyfall und der Vorschlag wurde unter des Herzogs kleinem Insigel nach Augspurg an den Hessen-Darmstättischen Abgeordneten von Großjeck überschickt, damit er denselben im Namen des ganzen Fürsten-Stands unterbauen möchte. Dann der Herzog hatte dise Zwischenzeit angewendet den Herzog von Sachsen-Lauenburg auf seinem schönen Gut zu Schlackenwörd zu besuchen, von welchem er aber den 19. May wieder zuruckkam, als sich eben ein neuer Präcedenz-Stritt erregte, weil die Churfürstl. Gesandten den in Person anwesenden Fürsten zur Anhörung der Proposition vorrennen wollten und die Fürsten sich widersetzten. Dise beschlossen auch bey dem Kayser dawider eine Bittschrifft zu übergeben: und der Herzog unternahm solche nebst dem Bischoff von Paderborn den 4. Junij dem Kayser einzuhändigen, worauf auch diser sogleich die mundliche Vertröstung gab, daß er den Fürstl. Häusern nichts nachtheiliges zu gestatten gemeynt sey. Weil nun die Krönung des erwählten Römischen Königs Ferdinands IV. auf den 8ten Junij zu Regenspurg angesetzt war, so wohnte er diser Feyerlichkeit auch bey, wo er den Vorgang vor Hessen und Baden abermahls behauptete.

§. 71.

Entzwischen hatte sich die Kron Schweden mit dem Churfürsten von Brandeburg ausgesönet. Dem Kayser war sein Sohn zum Nachfolger gegeben und nichts mehr übrig, was die Proposition hindern konnte. Die Geldbeyträge, welche er noch von dem Reich zu erhalten wünschte, konnten nicht anderst, als vermittelst derselben, an sie verlangt werden. Nun eylete man solche an die Reichsstände gelangen zu lassen und den 20. Junii wurde also die Proposition den Ständen auf dem Rathhaus vorgehalten, wobey der Kayser verlangte, daß er sich in einem Sessel dahin tragen lassen wollte und die anwesende Chur- und Fürsten nebst der abwesenden Gesandten zu Fuß dahin gehen sollten. Die Reichs-Anlag war schon vor der Königswahl und Proposition vorbereitet, daß man sie für geschlossen halten konnte und der Herzog hatte

te sie schon in seinen Landen ausschreiben lassen. Sie bestund dermahlen nur in 25. Römer-Monaten. Er wollte sie noch in seiner Anwesenheit erlegen lassen, weßwegen er den 27. Junii den Beamten den Befehl zuschickte dieselbe auf den 15. Julii herbeyzuschaffen, indem, wann sie auf solche Zeit nicht bereit wären, er den Abgang von ihnen erfordern und sie scharff bestraffen würde. Nichts destoweniger fiel sehr schwer solch Geld aufzubringen. Eine ausserordentliche Wohlfeile der Früchten hinderte es, indem an vielen Orten des Herzogthums der Schöffel Dinkel um 40. oder höchstens 45. Kreutzer angebothen wurde und nicht einmahl einen Käuffer fand. Den 5. Julii verglich er sich zu Regenspurg auf die von den andern Schwäbischen Reichs-Städten eingelegte Fürbitte mit der Reichsstadt Eßlingen, welcher er seinen Schutz und Schirm aufgekündet hatte. Dann die Eßlingische Unterthanen zu Möringen hieben 130. aichene Stämme in ihren eigenen Dorfs-Waldungen um und der Herzog behauptete, daß sie wider den im Jahr 1557. mit der Stadt gemachten Verglich gehandlet hätten. (u) Er berufte sich auf seine Forst-Ordnung und Lägerbücher, dahingegen die Reichs-Stadt sich hartnäckig widersetzte. Endlich wurde also diser Stritt verglichen, daß 1.) der schon gemeldte Verglich dadurch bestetigt und der Stadt ihre höhere und nidere Obrigkeit, Gerichtszwang und Eigenthum nebst der freyen Holzfällung, Bottmäßigkeit und andern Rechten, doch ohne Nachtheil des Hauses Würtenberg als Forst-Herrn an seiner Bestraffungs-Gerechtigkeit, vorbehalten wurde. 2.) Allen künftigen Mißhelligkeiten vorzubeugen beliebte der Herzog, daß, wann der Stadt und ihres Spitals Unterthanen zu Möringen und Vehingen und überall in ihren Waldungen im Stuttgarder Vorst zum Bauen oder anderer Nothdurfft aychene Stämme oder andere fruchtbare Bäum in starker Anzahl, als nämlich 50. auf einmal fällen wollten, sie solches dem nächstgesessenen Würtemb. Vorst-Diener anzeigen und diser dieselbe nicht aufhalten oder mit Zehrung, Unkosten rc. beschwerlich seyn, aber die Eßlinger sich der Würtemb. Vorstordnung gemäß verhalten sollen. 3.) Wegen des Brenn-Holzes sollen sie zu keiner Anzeige verbunden, aber doch an die Würtemb. Vorstordnung verpflichtet und dem Hauß Würtemberg die Straffgerechtigkeit vorbehalten seyn, da übrigens 4.) die Schirmgerechtigkeit bis auf die verglichene Zeit in ihren Kräfften bleiben soll. Endlich entschloß er sich auch noch bey seiner Anwesenheit seinen letzten Willen zu machen, damit er ihn nach der damahligen Meynung von dem Kayser bestetigen lassen könnte. In dem Eingang desselben meldete er, "daß nachdem er mehrfältig den beständigen Vorsatz gefaßt, so bald es „nur immer füglich, das von göttlicher Majestät ihm anbefohlne fürstliche Regiment „mit aller ersprießlichen reparation löblich zu erheben und, wo es die Noth erfor„dert, fürträglich auszubessern, damit zu Lob und Preiß des Allerhöchsten, zu Ehr „und

1653

(u) conf. Vierter Theil der Würt. Herzogl. Geschichte. pag. 113.

1653 „ und Aufnehmen des fürstlichen Hauses, wie auch zu Schirm, Trost und „ Wohlfart seiner lieben getreuen Unterthanen hierdurch allen insgemein ein„ schleichenden Zerrüttungen und üblem Beginnen gesteuret und eine in geist- und „ weltlichem Stand schön concordierende Policey auf die werthe posteritæt geerbet „ und fortgesetzt werde, so habe er seinen lieben Söhnen, Töchtern und Abkömm„ lingen zum Väterlichen Unterricht und seinen Brüdern und Vettern zur angeneh„ men unwaigerlichen Nachfolge zerschiedene aus lauterer Landsväterlicher Liebe und „ Wohlmeynung herfliessende Ordnungen abfassen und in gebieterischer Form fürstel„ len wollen, wie er ihnen dann vorderist das reine wahre Wort Gottes und den „ rechten unverfälschten Gottesdienst und die uralte Apostolische Evangelische Reli„ gion, wie sie durch den heyl. Geist im alten und neuen Testament aufgezeichnet „ worden, als die unerschöpfliche, süsseste und liebreicheste Brunnquell anpriese, wor„ aus alle heilige Gedanken, die edelste Ströme aller Weißheit, Zucht, Tugenden „ und aller Ordnung fliessen, ja die richtigste unüberwindlichste Grundveste sey, wor„ auff alle christliche Potentaten ihre Anschläge, Rechte, Gewalt, Herrlichkeit, „ Reichtum, Krieg und Friden, Leben und Sterben sicherlich richten, legen, bauen „ und vertrauen dörffen." Die Unzertrennlichkeit des Herzogthums empfahl er seinen Erben und Nachkommen unter Vermaledeyung der Uebertrettung und setzte seinen damahl noch lebenden ältesten Sohn Johann Fridrichen zum Haupt-Erben ein mit der Ermahnung fleißig zu bedenken, " daß er als ein Vater des Landes alle unterge„ bene Land und Leute mit reichem Trost und starker Hülf versorgen, schirmen und „ zu allem erwünschtem Wohlstand befördern, gar aber nicht solche empfangene gros„ se Würde und Gewalt zu eigner schädlicher Wohllust, unverantwortlichem Pracht „ und Eitelkeiten mißbrauchen sollte." Er fügte Erinnerungen hinzu, wie er sein Regiment löblich führen, seine Frau Mutter und Geschwistrigte unterhalten und dise vermählen sollte. Dises Testament war unter dem 27. Julii datiert und der Herzog bath den Kayser solches zu bekräfftigen. Dises konnte aber nicht so bald geschehen und der Herzog wollte den Erfolg nicht erwarten, indem er nach Hauß eilete und den 21. Augusti wieder zu Heydenheim anlangte, gleichwohl aber seine beede Obern- und Regierungs-Räthe Georg Wilhelm Bidenbachen und D. Johann Ulrich Zellern zu Führung seiner Stimme zuruck ließ.

§. 72.

So bald er zu Stuttgard anlangte, ließ er wegen König Ferdinands IV. Wahl zu einem Römischen König ein offentlich Dankfest in seinen Landen halten, da von einem studierenden zu Tübingen, Adriano Moderto, dem neuen König eine Lobrede gehalten wurde, welche der Herzog gedruckt an den Kayser und König überschickte.

Der

Der erste Auftritt auf dem Reichstag nach dessen Abreyse war aber, daß er auch zur 1653
Ordinari-Reichs-Deputation, wiewohl unter zweifelhafften Umständen, ernannt wurde. Die vermög der Amnistie noch ruckstellige Restitutionen und die Reichs- und Religions-Beschwerden sollten auf disem Reichstag zur Richtigkeit gebracht und auch der Sicherheitspunct nebst andern bey dem Westphälischen Fridens-Congreß nicht erörterten Sachen in Berathschlagung gezogen werden. Nachdem aber der Kayser dasjenige erlangt hatte, was ihn und sein Hauß betraff, und dise Puncten nach seinen Einsichten zu weitschichtig waren, als daß man sich damit *hier aufhalten sollte*, so wurden sie an eine verstärkte Reichs-Deputation verwiesen. *Die Materien wollten* auch nicht nach dem in dem Reichs-Tags-Außschreiben gemachten Plan in Beratschlagung gezogen werden. Die Evangelische protestierten wider das leztere und die Catholische maßten sich bey der Wahl der zur Deputation ernennenden Evangelischen Fürsten das Recht an auch miteinzustimmen, welches dise ihnen nicht wohl einraumen konnten, ob sie schon zweiffelten, daß sie durchdringen würden, weil es gleichwohl eine allgemeine und immerwährende Deputation seyn sollte und bey der im Jahr 1555. geschehenen Anordnung und hernach erfolgter Vermehrung der ordentlichen Reichs-Deputation die Catholische auch ihre Stimme bey der Wahl der Evangelischen gehabt. Die Churfürstliche Häuser, welche neben ihrem Siz im Churfürstlichen Collegio auch wegen gewisser Länder im Fürsten-Rath die Stimme führten, wie auch der Ober- und Nider-Sächsische Crayß bestrebten sich äusserst die Deputierte aus ihrem Mittel zu vermehren. Herzog Eberhard hatte demnach alle Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er nicht wieder davon ausgeschlossen würde, zumahl im Churfürstl. Collegio schon ein widriger Schluß abgefasset war. Dagegen wurde im Fürsten-Rath Würtenberg auf der samtlichen Schwäbischen Crayß-Stände Andringen zum drittenmahl zur Vermehrung diser Deputation ernennt. Bey diser Gelegenheit kamen auch andere Fragen auf die Bahn und die Fürsten verlangten nun nicht allein, daß der Churfürsten und Fürsten Räthe wieder miteinander vereinigt, sondern auch die Gleichheit der Religion im Churfürstl. Collegio hergestellt würde. Ueber lezteres wurde sehr gestritten und der Herzog konnte nicht begreiffen, wie der Osnabrügische Fride aufrecht bestehen oder ein Churfürstl. Collegial-Schluß gültig seyn könnte, so lang die Ungleichheit der Religion bey dessen Mitgliedern beharret würde, weil der Grund und Wesen des Fridens auf diser Gleichheit ruhe. (w) Dann Chur-Maynz und Brandeburg erkannten die Billigkeit, daß das Hauß Würtenberg zu diser Deputation gezogen würde und liessen sich vernehmen, daß sie *niemahl gesonnen gewesen* dises Hauß auszuschliessen, aber der Mehrheit der Stimmen hätten weichen müssen. Gleichwohl wollte das Churfürstl. Collegium von seinem Schluß nicht abgehen, ob man schon vermuthen konnte, daß auch andere Churfürsten nicht abgeneigt wären auf ihre

(w) vid. Beyl. num. 30.

1653 ihre Seite zu tretten, nur damit sie das Recht wider die Fürsten behaupteten, als ob demselben die Ernennung der Deputandorum allein zustünde. Weil aber der Churfürst von Bayern würklich untratt und seinen Gesandten befahl Würtenberg bestens beyzustehen, so bekam nun dises Hauß neue Hoffnung zur Deputation zu kommen, zumahl auch das Stättische Collegium diser Meynung beyfiel, weil die Schwäbische Crayß-Stände am meisten dabey interessiert waren, daß ein mächtiger Fürst ihres Krayses diser Deputation beywohnen sollte.

§. 73.

Nun kam auch bey disem Reichstag das Schuldwesen und Erleuterung der disserthalb in dem Friedensschluß enthaltenen Verordnung §. de indaganda &c. auf die Bahn. Man hatte schon bey dem Cammer-Gericht ein Gutachten eingeholt, welches aber den Herzog in grosse Verlegenheit setzte, zumahl er sich schon mit seiner Landschafft wegen der auf seinem Herzogthum ligenden Schulden verglichen hatte. Dann nach disem Gutachten hätte er leicht überstossen werden können. Der ganze Schwäbische Krayß nahm sich aber der Sache an und unterstützte den Herzog, weil wegen so vieler vor andern Kraysen erlittener Drangsalen keine Möglichkeit auszudenken war, wie die übermäßig grosse Schuldenlässte abgewälzet werden könnten. Bisher waren die alleinige beede Krayß-Stände Baden und Costanz dem Herzog wegen der Reichs-Deputation zuwider. Letzterer erklärte sich aber nunmehr auch zu Gunsten des Herzogs und stimmte mit ihm ein, daß jedem Collegio die freye Wahl der Zusätze zu der Reichs-Deputation überlassen und insonderheit das Absehen auf solche Personen genommen werden müßte, welchen die Umstände des Krayses am besten bekandt wären. Nicht weniger hatte der Herzog wegen des Cammergerichtlichen Unterhalts sich wohl vorzusehen, weil man nicht nur die beede Klöster Maulbronn und Königsbronn, wie auch die Gravschafft Löwenstein besonder anschlagen wollte, welche unter dem Churfürstl. Anschlag schon begriffen waren, sondern ihm auch die Zieler aufbürdete, welche in der Zeit verfielen, als er noch vertrieben war und zum Theil auch nach seiner Immission noch nicht in seinem Gewalt waren, zumahl ihm der Kayser die Zusage gethan hatte in solcher Zeit mit keinen Reichssteuren anderst beladen zu werden, als nach Maßgabe dessen, was er damahls ingehabt und genossen habe, wobey er seinen Gesandten aufgab ihr Angenmerk auch darauf zu wenden, daß in währendem Krieg das Cammergericht gar schwach besetzt gewesen und noch sey, weßwegen die Gerichtsübung fast gar geruhet habe, mithin die Cammerzieler nicht nach dem vollkommenen Zustand dises Reichsgerichts, sondern nach den sogenannten Negleeten zu rechnen wären. Entzwischen vereinigte sich das Churfürstl. Collegium mit den Catholischen Directorien des Fürsten-Raths Schlusse und der Evangelischen

schen Erinnerungen zu vernichten, wie dann auch die Deputierte zur Justiz-Verbes- 1653
serung wegen der alten Reste darauff beharrten, daß sie ohne Unterschied, ob man die Lande bißher ingehabt oder nicht, von den dermaligen Besitzern bezahlt werden sollten, wo der Herzog insonderheit die Altenburgische und Braunschweigische, wie auch die Catholische Stände als seinen Gegentheil ersahe, aber auch starck wider solchen Schluss protestirte. Und weil nunmehr das Hauß Baaden-Durlach wegen des Fürstenthums Hochberg einen absonderlichen Siz und Stimme auf Reichstägen verlangte, so war Herzog Eberhard nicht nur wegen des Mömpelgardischen Sizes besorgt, sondern suchte solchen auch wegen des Herzogthums Teck vermög der erectionis Ducatus, daß, obschon das Herzogthum Teck dem Herzogthum Würtenberg einverleibt und vereinigt sey, dannoch die Herzogen von demselben den Titul, Wappen, alle Ehren und Würden nicht weniger, dann von dem Herzogthum Würtenberg gebrauchen sollen, gültig zu machen. Nun vermutheten die Gesandte, daß solches Gesuch von den Catholischen vielen Widerspruch leyden dörffte, weil die Erfahrung zeige, wie vielfältig dise Religionsgenossen bißher der Evangelischen entweder durch das jüngste Fridens-Instrument erlangte oder von uralten Zeiten hergebrachte Vota und sessiones zu hintertreiben bemühet gewesen, damit sie die Mehrheit im Fürsten-Rath behaupten möchten. Noch viel schwerer würde es hergehen einen Stand, welcher von langen Jahren her das Siz- und Stimm-Recht nicht ausgeübt, von neuem einzulassen. Der Herzog konnte die Warheit solcher Vermuthung aus eigener Erfahrung wissen, indem man seinem Hauß die besondere Stimme und Siz wegen der Gravschafft Mömpelgard so sehr erschwehrte, ungeacht es solches Vorrecht vorher gehabt und nur unter der Vormundschafft Herzog Friderichs einigemahl wegen des angesprochenen Vorsizes des Hauses Henneberg ruhen oder allem Widerspruch auszuweichen durch das Hauß Würtenberg, doch suo loco & tempore, führen liess. Die Catholische hatten sonst keinen Vorwand, als daß dise Gravschafft in keinem besondern Anschlag zu finden sey, welches Räthsel ihnen aber dadurch aufgelöset wurde, daß sie unter dem Würtemb. Anschlag vertretten werde, wie andere Fürstliche Häuser ihr Stimmrecht ausüebten ungeacht die Lande, wegen welcher sie dasselbe hätten, unter ihrem Anschlag begriffen seyen und daß Würtenberg eben deßwegen den Churfürstlichen Anschlag auf sich habe. Wie es auch nicht um die Stimme, sondern nur um deren besondere Aufruffung zu thun war. Der das Oesterreichische Directorium führende Geh. Rath Volmar war dem Hauß Würtemberg hierinn am hefftigsten entgegen. Er wurde aber beschämt, als man ihn daran erinnerte, daß, als die Kron Frankreich bey den Westphälischen Fridenshandlungen die Unmittelbarkeit diser Gravschafft Mömpelgard in Zweifel ziehen wollte, er sich selbst vernehmen lassen, daß von seiten Oesterreichs wegen absonderlichen Sizes und Stimme nichts in den Weeg gelegt werden sollte (ww).

(ww) siehe vorigen Theil pag. 232.

§. 74

1653 §. 74.

Ueberhaupt gieng es wieder auf disem Reichstag sehr verwirrt zu, da man sich mehr mit Neben-Strittigkeiten, als mit den Haupt-Puncten, warum derselbe ausgeschrieben worden, beschäfftigte und die Zeit damit zersplitterte. Der Chur-Fürst von Brandeburg suchte wegen der von den Schweden verzögerten Restitution seiner Pomerischen Lande von dem Reich einen Ersaz und Genugthuung. Herzog Eberhard gedachte deßwegen die von der Kron Frankreich nach dem Fridenschluss erlittene Schäden, welche sich auf etliche Tonnen Golds beliessen, ebenmässig an das Reich zu fordern, ob er schon selbst der Meynung war, daß, weil auch andere dergleichen Forderungen machen könnten, kein Theil etwas bekommen dörffte. Entzwischen hatten das Churfürstl. Collegium und der Fürsten-Rath wegen der gleichen Zahl der Religions-Verwandten bey der ordentlichen Reichs-Deputation unterschidliche Schrifften gewechslet, da jenes dieselbe bey disem Collegio weder erkennen, noch nachgeben wollte, hingegen diser von dem Buchstaben des Fridenschlusses nicht weichen konnte, weil sonst ein Eingang zu vielen andern Fridensbrüchen zu besorgen stunde, wordurch die Bahn zur vorigen Unordnung und neuem Mißtrauen unter den Ständen geöffnet werden dörffte, zumahl viele Stände es dahin zu bringen wünschten, weil sie wenig zu verlieren hatten und dagegen vieles zu gewinnen hofften. Solchen Auffenthalt der Reichstags-Materien bürdete man den Evangelischen auf, welche den Churfürsten den vorzüglichsten Widerstand zeigten. Sie ordneten deßwegen einige aus ihrem Mittel an den Churfürsten zu Maynz ab mit dem Ersuchen, daß man die obgemeldte Strittigkeit so lang ruhen lassen und sowohl mit der Materie von der Röm. Königs-Wahl und beständigen Capitulation, als auch der Abthuung der Religions-Beschwerden fürgehen sollte, worzu diser Reichstag angesezt sey, bis sie von ihren Principalen und Obern wegen Wichtigkeit der Sache die nöthige Verhaltungs-Befehle eingeholet hätten, da die Materie zu mehrerer Reiffe gelangen müßte. Wie dann auch offenbar sey, daß, als man solchen Stritt auf die Bahn gebracht hatte, der Evangelische Fürsten-Rath darwider gebethen habe. Der Churfürst beharrte aber darauf, daß sein Mit-Churfürsten sich nichts wider das Herkommen vorschreiben lassen würden, sondern diser Stritt vor allen Dingen beygelegt werden müßte, ohne welches man in andern Materien nicht fortfahren könnte. Er erbothe sich aber solches Ansuchen der Evangelischen an den Kayser und seine Collegen gelangen zu lassen. Gleichwohl wurde eine deputation zu Erörterung der Religions-Beschwerden beliebt und aus dem Fürsten-Rath von seiten der Catholischen Oesterreich, Bamberg, Costanz und Münster, Evangelischer seits aber Bremen, Altenburg, Braunschweig und Würtenberg, von

dem

dem Churf. Collegio Maynz, Bayern, Sachsen und Brandeburg und von den 1653
Städten Cölln, Rotweil, Nürnberg und Esslingen darzu ernennt. Der Churfürst von Brandenburg hatte bißher die Parthey des Evangelischen Fürsten-Raths ergriffen und sowohl bey dem Kayser, als auch seinen Mit-Churfürsten nachdenkliche Vorstellungen gethan, konnte aber weder bey einem, noch dem andern Theil gewürige Antwort erhalten, sondern es wollte verlauten, als ob der Kayser ihn zu gewinnen, ihm seinen Beytrag an den neuerdings angesonnenen 100. Römer-Monaten nachgelassen haben sollte. Der Churfürst war aber mit diser Antwort nicht gesättigt, sondern beflisse sich sowohl dem Kayser, als dem Churfürstlichen Collegio ihre Gründe standhafft (x) zu widerlegen. Es zeigte sich aber auch bey Gelegenheit der Lothringischen Einfälle in die Reichs-Lande, wie sehr das Teutsche Reich damahls noch entkräfftet gewesen, daß der Chur- und Ober-Rheinische nebst dem Westphälischen Krayß solchem Unwesen keinen Einhalt thun konnten, sondern das ganze Reich zu ihrem Beystand auffordern mußten (y). Herzog Eberhard war nicht ungeneigt darzu, weil er für unbillig hielte, daß das Reich von auswärtigen Völkern solche Plackereyen wider den Fridenschluss erdulden sollte, weßwegen er seinen Gesandten aufgab sowohl in mundlichen Unterredungen bey Besuchen die gleichdenkende Evangelische und Catholische noch weiters zu ermuntern, als auch bey Führung ihrer Stimme solche auf den Fridenschluss, die Executions- und andere Reichs-Ordnungen zu gründen und denselben gemäss nicht nur den gebethenen Beystand zu betreiben, sondern auch mit den Cölln- und Trierischen Gesandten gutes Verständnus zu pflegen. Der Herzog wurde desto leichter darzu bewogen, als der Herzog zu Lothringen mit denen ihm anerbottenen 300000. Rthl. sich nicht begnügen wollte und zur Sicherheit die Stadt Heylbronn verlangte. Es blieb aber damahls nur bey dem Schluss mit dem Lothringischen Gesandten sich in eine Conferenz einzulassen, damit man seine rechte Willens-Meynung ausforschen könnte.

§. 75.

Endlich hatte Herzog Eberhard zu Ende dises Jahres noch die Freude, daß sein zweyter Sohn Wilhelm Ludwig in dem sibenten Jahr seines Alters als Canonicus in das Stifft Straßburg aufgenommen wurde. Dasselbe ist bekandter massen fast das edelste, weil niemand als Fürsten und Graven, welche ihre 32. Ahnen aufweisen können, darein aufgenommen worden. Es hatte auch nach der Reformation das Recht, daß sowohl Evangelische als Catholische Stifftsherrn neben einander darinn seyn konnten, doch, daß die Evangelische ihren Sitz zu Straßburg in dem soge-

(x) vid. Beyl. num. 31. und 32.

(y) Conf. Pfanner histor. Comit. anno 1653. habitorum. lib. V. §. 51. pag. 692.

1653 sogenannten Bruderhof und die Catholische zu Molsheim hatten. Erstere maßten sich so gar an einen Evangelischen Bischoff zu Straßburg zu wählen. Dannoch drangen die Catholische mit ihrem dagegen erwählten Bischoff und dem Besitz einen von ihrer Religion zu haben durch und die Evangelische begnügten sich das Recht eine gewisse Anzahl ihrer Religionsgenossen in dem Stifft zu haben, welches ihnen im Westphälischen Friden gelassen wurde. Zu diser Zeit hatten sie auch noch einen eigenen Dechanten oder vielmehr Decanats-Verwalter, und einen eigenen Syndicum. Die erste Stelle bekleidete Herzog Anton Ulrich von Braunschweig, welcher sich viele Mühe gab bey den Fridenshandlungen solches Recht zu behaupten, wie dann zween Mecklenburgischen Prinzen in dem Fridenschluß Canonicaten angewiesen wurden (z). Herzog Eberhard war bey seiner anwachsenden starken Familie bedacht auch einen Genuß dabey zu haben und Prinz Wilhelm Ludwig wurde von dem Evangelischen Capitul den 21. Nov. darzu aufgenommen. Herzog Anton Ulrich war als Statthalter des Decanats selbst gegenwärtig zu Straßburg und bestetigte solche Wahl mit einer besondern Urkunde. Herzog Eberhard mußte aber im Namen seines noch minderjährigen Prinzen einen Revers ausstellen, dem Evangelischen Stifft getreu zu seyn, dessen Zierde, Ehre, Nutzen und Freyheit zu befördern, dem sogenannten Kirchenbuch und Ordnung und insonderheit den von den beeden Fürstlichen Häusern Braunschweig und Mecklenburg erneuerten Statuten und Capitulationen genau nachzukommen, absonderlich bey der ungeänderten Augspurgischen Confession beständig zu bleiben und nicht zuzugeben, daß ein anderer Religions-Verwandter zu einiger Pfründe gelangen sollte. 2.) Verpflichtete er seinen Prinzen nicht zu gestatten, daß des Stiffts Güter auf einige Weise veräussert oder 3.) jemand in die Zahl der Evangelischen Canonicorum aufgenommen würde, welcher nicht durch drey Fürsten, Graven oder ächten Freyherrn, welche Stände des Reichs wären, ein schrifftlich Zeugnus beygebracht hätte, daß er von seinen Voreltern beedes Geschlechts biß zu der achten Geburt einschließlich ein teutscher Fürst, Grav oder Freyherr und Reichs-Stand gewesen und noch sey (a).

1654 §. 76.

Indem nun die Würtenbergische Landschafft sich mit etlichen Fürsten, Graven und Herrn, ganzen Ritter-Vierteln und Reichs-Städten zu Anfang dises Jahrs wegen der Schuldenzahlung vergliche, welche aus 4507200. fl. die verfallene Zinnse schwinden liessen und mit hinfüro bezahlenden halben Zinnsen sich freywillig begnügten, so wurde Herzog Eberhard von einem Graven von Gronsfeld bey dem Kayserl. Hof

(z) Instrum. pac. Caes. Suec. art. XII. §. 2.

(a) vid. Beyl. num. 33. 34. und 35.

Hof verleumbet, als ob er nebst Baden-Baden sich mit der Kron Frankreich in ei- 1654
ne gefährliche Allianz eingelassen und eine ansehnliche Mannschafft auf den Beinen stehen und dem Churfürsten von Cölln, wie auch andern nothleydenden Ständen im Nothfall beyzustehen versprochen habe. Dise Verleumbung wurde auch mit Briefen aus Frankreich bestärket. Die Würtenbergische Gesandte mußten deßwegen solchem unwahrhafften Gerüchte widersprechen und fanden gutes Gehör, weil zu allem Glück der Kayser genaue Nachricht von dessen Unrichtigkeit eingezogen hatte. Gleichwohl drang der Herzog sehr darauf, daß den nothleydenden Ständen von den Spanischen, Lothringischen und Condeischen Völkern mit eylender Hülfe vermög der Reichsgesetze, des Fridensschlusses und der darinn so verbindlich geschlossenen garantiæ generalis begegnet würde. Es wurde aber an einem Verglich mit dem Herzog von Lothringen sehr stark gearbeitet und der Kayser ließ Abmahnungs-Schreiben an ihn ergehen. Die samtliche Catholische Stände wollten deßwegen dise Hülfe als überflüssig verwerfen. Auf einer andern Seite drang nun der Englische Gesandte von Rochester auf Beschleunigung seines gesuchten Beytrags für den unglücklichen König Carln. Er wurde von dem Churfürsten von Brandenburg unterstützt, weil man wegen Trennung der sogenannten Schottischen Hig- oder Hochländer und der Herrisonischen Parthey einige neue Hoffnung erblicken wollte den König auf den Thron zu setzen. Der Churfürst wandte sich an den Herzog durch Schreiben und der Grav von Rochester an seine Gesandte. Dise leztere entschuldigten sich zwar, daß das Herzogthum Würtenberg selbst in einem äusserst verdorbenen Zustand sey und der Herzog sich und seinen Anverwandten schwerlich aus der Noth helffen könne, insonderheit weil immer eine schwere Auflage der andern folge und jezo nebst den Cammerzielern auch die fast unhintertreibliche Hülfe mit Volk und Geld an Chur-Cölln zur Sicherheit des Reichs bevorstünde. Der Englische Gesandte wollte sich aber mit diser Antwort nicht begnügen lassen, sondern beruffte sich auf Chur-Brandeburg, Pfalz, Hessen, Braunschweig und Mecklenburg, welche sich auch dises Königs Angelegenheit sehr annahmen und dem Herzog ungleich auslegten, daß dieser sich zu einigem Beytrag, worzu sich doch andere eben so ruinierte Stände erklärten, zum wenigsten in Rucksicht auf die Brandenburgische Fürbitte und Verdienste gegen dem gemeinen Evangelischen Wesen bey diser Reichsversammlung nicht verstehen wollte, als wordurch auch andere abwendig gemacht würden. Er konnte sich demnach auf solche Weise ohne dises Churhauses starke Empfindung nicht wohl entziehen, weßwegen er sich entschuldigte, daß er zwar nicht gemeynt sey den König gar hülflos zu lassen, müsse aber auch sein und seiner armen Unterthanen höchstes Unvermögen und zugleich die daraus entstehende Folgen vor Augen haben, da die Kron Polen ebenmäßig um dergleichen Hülfe wegen bevorstehender Türken-Gesahr schon eingekommen, welche für die ganze Christenheit noch viel dringender sey, zumahl auf dise Weise das Teutsche Reich von allen

1654 Potentaten zinßbar gemacht zu seyn schiene, ungeacht es selbst noch in grosser Unmacht begriffen sey. Mit welcher Einsicht er nur seinem Gesandten befahl sich an die mehrere Stimmen anzuschliessen oder endlich zween Römer-Monate anzubiethen. Eine andere Gefälligkeit erzeigte er aber dem Herzog von Mecklenburg in einem besondern auf seiner Hohen Schul zu Rostock ereigneten Fall, indem etlich und dreyßig studierende einen jungen von Adel in offentlicher Kirch mit Schlägen biß auf den Tod mißhandelten, von welchen vier auf immerwährende Zeit als ehrlos, vier und zwanzig ohne dise Schmach von der Universität verwiesen, die übrige aber theils mit Gefängnus, theils mit Geldstraffen belegt wurden. Nun wurde Herzog Eberhard ersucht seiner Universität befehlen zu lassen, daß nicht allein dise Verwiesene, sondern auch diejenige, welche in Zukunfft zu Rostock dergleichen Straffen verdienen und erleyden müssen, daselbst nicht aufgenommen würden, indem er auch andere Fürsten darum angesucht hätte solches bey ihren Hohen Schulen einzuführen. Herzog Eberhard liesse sich hierinn ganz bereitwillig finden und begehrte nur die Namen solcher Verwiesenen zu wissen.

§. 78.

Obwohl aber der Churfürst zu Cölln gänzlich darauff baute, daß der Herzog ihn nicht verlassen, sondern wenigstens 600. Mann zu Fuß und 300. zu Pferd zu Hülf schicken würde, zumahl Chur-Sachsen würcklich 2000. Mann marschieren ließ und Chur-Maynz 500. zu Fuß und 800. zu Pferd schickte und obschon die meiste Stände zu einer Hülfe sich sehr geneigt erklärten, der Herzog es auch sehr gern sahe, theils weil es der Reichsverfassung gemäß war, theils weil er selbst auch von disen Reichsfeinden Einfälle besorgte, so konnte er sich doch zu keiner besondern Werbung und Beystand eher entschliessen, bis der Kayser das deßwegen gemachte Reichs-Gutachten genehmigt hatte, da er gleichwohl solches einem engern Crayß-Convent vortragen wollte. Dann er war durch die obgemeldte Gronßfeldische Verleumdung schüchtern gemacht und hätte eher gewünscht, daß die Hülfe im Namen des ganzen Krayses vermög der Executions Ordnung bewilligt würde. Entzwischen gab er seinem Gesandten den Befehl fleissig auszuforschen, was andere und insonderheit der Fränkische Krayß zu thun und für Anstalten vorzukehren gesonnen seyen. Dann es machte ein Aufsehen, daß ungeacht der Herzog von Lothringen sich gegen dem Reich feindlich bezeugte und man sich in allen Reichs-Collegien wider dessen Thätlichkeiten berathschlagte, dennoch dessen Gesandter von Chur-Maynz wegen der so geringen Marggravschafft Nomeny in dem Fürsten-Rath zugelassen wurde Siz und Stimme zu führen, da man ihm den Siz so gleich nach Henneberg und vor Arnberg anwiese. Der Herzog hatte desto mehr Ursach hiebey aufmerksam zu seyn, weil es der

Grav-

Gravschafft Mömpelgard nachtheilig seyn konnte. Seine Gesandte unterbauten 1654
auch solche des Herzogs Sorge bey den Directoriis und behaupteten, daß bey dermaligen Umständen solche Zulassung nicht ungeahndet gelassen werden möchte, wie dann auch auf solche Vorstellung disem Lothringischen Gesandten nicht mehr angesagt würde. Nun kam zwar die Kayserliche Resolution zum Vorschein, daß dem Churfürsten von Cölln, als zugleich Bischoffen zu Lüttich, wider die Lothringische Völker, welche das leztere Bistum mit ihren Einfällen sehr verwüsteten, gleichwohl die beede Rheinische, der Westphälische und die beede Sächsische Krayse zur Hülfe aufgebothen werden sollten. Der Schwäbische Krayß wurde demnach übergangen und man erhielt im Vertrauen die Nachricht, daß man den Würtenbergischen Beystand nur darum für verdächtig gehalten, damit man dises Krayses Kriegs-Verfassung verhindern könnte, dann man habe gleich im Anfang diser Unruhe und nach gesuchter Hülf am Kayserl. Hof nur die Sorgfalt getragen, daß Brandeburg und Würtenberg als unruhige Fürsten sich in dise Sache einzumischen und ihre Völker dahin zu schicken die Gelegenheit ergreiffen und unter solchem Vorwand andere Krayse auch zu einer Verfassung aufwieglen dörfften. Jedoch behielt sich der Kayser bevor auf Chur-Maynzische Vorstellungen, daß solche Hülfe nicht hinlänglich wäre, alle Krayse aufzubieten. Der Bezicht, als ob Herzog Eberhard ein unruhiger Fürst wär, gieng demselben sehr zu Gemüthe, da alle seine Handlungen nur auf die Beruhigung des Reichs und dessen dauerhaffte Sicherheit abzweckten. Es gieng aber mit diser Hülfe sehr kaltsinnig zu, weil der Kayser sich vermerken ließ, daß er den Spaniern und ihren Alliirten, dem Herzog von Lothringen und dem Prinzen Conde wehe zu thun gar nicht geneigt sey, auch von einer Verfassung der Stände oder Krayse nichts hören wollte, sondern solche nach allen Kräfften hintertriebe. Weil nun die Kron Frankreich dem Chur-Fürsten von Cölln, als zugleich Bischoffen zu Lüttich eine Hülfe zuschickte, gab der Französische Gesandte den teutschen Reichs-Ständen einen Verweiß, wie sehr ihn befremden müsse, daß sie dasjenige Kleinod, welches ihnen vermög der Reichs-Gesetze, Executions-Ordnung und Westphälischen Fridensgebühre, auch sogar zu ihrer eigenen Beschützung ohn allen Nachtheil des Reichs und Kaysers mit auswärtigen Kronen Bündnusse zu machen damit gleichsam hinschleudern, daß sie die Rettung eines getreuen Mitstandes und Churfürsten erst in die Willkühr und Wohlgefallen des Kaysers stellten und damit dasjenige, was ihnen mit so starkem Beystand der auswärtigen Kronen behauptet worden, jezo von freyen Stücken wegwürfen. Zwar schien der König in Spanien selbst einen Mißfallen an des Herzogs von Lothringen Ausschweiffungen zu haben, indem er den Erzherzog Leopold Wilhelm ersuchte denselben in Arrest nehmen zu lassen und solches auch bewerkstelligt und der Herzog nach Andorf geführt wurde. Es veränderte sich aber die Scene dardurch nicht, indem die Lothringische und Condische Völker dennoch mit ihren

1654 ren Plackereyen fortfuhren. Weßwegen der Churfürst von Cölln an dem Kayserl. Hof auch eine Aufforderung des Schwäbischen Krayses zu eben der Zeit auswürkte, als derselbe zu Ulm versammlet war. Die Resolution wurde aber aufgehalten bis der Kraystag schon auseinander gegangen war und Herzog Eberhard einen andern veranstalten sollte, da entzwischen das ganze Erzstifft in Gefahr stund von seinen Feinden zu Grund gerichtet zu werden und die Spanier Zeit gewannen ihre Absichten auszuführen. Der Herzog war noch geneigt zu diser Hülfe, musste aber vorher den Bischoff zu Costanz zu gleicher Denkungs-Art bereiten, worzu er gnugsame Gründe aus dem Westphälischen Friden und der ganzen Reichsverfassung auszuführen in der Hand hatte, als entzwischen der Churfürst zu Cölln einsmals sich mit den Spaniern vergliche.

§. 79.

Nun kam endlich den 26. Febr. auch das Kayserl. Decret an das Reichs-Directorium, daß das Mömpelgardische Votum unmittelbar nach Hennenberg aufgeruffen werden sollte. Die Würtenb. Gesandte verhofften deßwegen, daß sogleich ein Decret an den Reichs-Marschallen erfolgen und dise Stimme ohne fernere Umfrage würklich aufgeruffen werden dörffte. Ungeachtet aber wegen der Baden-Durlachischen Marggravschafft Hochberg und der Lothringischen Herrschafft Nomeny bey deren Aufnahm keine besondere Umfrage mehr gehalten wurde, sondern dise auf blosses anmelden Siz und Stimme erhalten hatten: so wollte doch der Oesterreichische Fürsten-Raths-Director Volmar disen Vortheil dem Hauß Würtenberg schwer machen, entweder in Hoffnung, daß einige Catholische Stände sich noch dawider setzen oder damit die Aufnahm der neuen Fürsten Lobkowiz, Eggenberg, Aursperg, Dietrichstein ꝛc. keinen Widerspruch finden möchte. Es wurde also das Mömpelgardische Votum wider alles Protestieren nochmal in Umfrage gebracht, indem zwar Volmar gegen dem Kayserl. Decret alle gebürende Ehrfurcht bezeugte, aber gegen den Evangelischen sich vernehmen ließ, daß er sich wegen Einführung der neuen Fürsten keines Widerspruchs oder Erschwerung mehr versehen wollte. Die meiste Stimmen waren aber der Mömpelgardischen Einführung oder vielmehr Aufruffung günstig. Nur begehrten Mecklenburg, Cassel, Hinter-Pommern und Braunschweig, daß auch ihre secularisierte Stiffter zugelassen werden sollten. Dise Mömpelgardische Stimme wurde also den 1. Martij das erstemahl wieder aufgeruffen und dieselbe unmittelbar nach Henneberg abgelegt und weder damahl, noch bey folgenden Rathgängen das geringste nicht eingewendet. Dagegen der Französische Hof gegen Herzog Leopold Fridrichen von Mömpelgard einen Unwillen äusserte. Dann die Französische Truppen belagerten damahls die Stadt Befort und begehrten von dem

Herzog

Herzog 10. Stücke schweren Geschützes darzu, welches er sich aber verbathe, damit 1654.
es nicht das Ansehen gewinnen könnte, als ob er sich entweder in disen Krieg mengte
oder die Französische Ober-Herrschafft, welche man einzuführen suchte, erkannte.
Die Französische Völker fielen hierauf in die Gravschafft ein und begiengen mit morden, rauben, und abbrennung vieler Häuser und Dörfer grosse Ausschweiffungen. Der Herzog beschwehrte sich darüber sowohl an dem Königl. Hof, als auch auf dem Reichstag und dem Französ. Gesandten Vautorte. Es erfolgte aber nicht allein keine Hülfe, sondern diser Hof führte vielmehr Beschwerden dagegen, daß der Herzog nicht allein dem rebellierenden Comte de la Souze unterschiedlichen Vorschub gethan und ihn mit seinem Raub ungehindert durch die Gravschafft passiren lassen, sondern auch seine Klagen bey dem König angebracht und zugleich, ehe er von demselben eine Resolution erwartet, dieselbe auch an den Kayser und den Reichstag gelangen lassen.

§. 80.

Entzwischen wurde der Kayser des Reistags müde, zumahl die Haupt-Puncten, weßwegen diser Reichstag gehalten werden sollte, nicht angegriffen werden wollten. Er drohete zu Anfang des Merzen, daß er auf den 20. April abreysen würde, ehe das punctum restituendorum ex capite Amnistiæ & Gravaminum erhoben werden konnte. Das Churfürstl. Collegium wollte solches auf eine deputation verweisen. Dagegen verglichen sich etliche Fürstliche, unter welchen sich auch die Würtenbergische befanden, zu Berichtigung dises Puncten dem Kayser mund- und schrifftliche Vorstellung zu thun, zumahl Chur-Brandeburg den 11. Martij dem Kayser in einer Audienz die Eröffnung schon gethan hatte, daß, wann den Beschwerden-Puncten nicht durch hinlängliche Mittel noch auf disem Reichstag geholffen würde, er den Reichsabschied nicht unterschreiben wollte, wie auch, daß, wann Chur-Maynz und die übrige Catholische wegen der von den Evangelischen begehrten Gleichheit der Religion unter den Cammergerichts-Bedienten nicht nachgeben wollten, er das Gutachten in puncto Justitiæ nicht ergehen lassen würde. Weil nun die Absicht der Catholischen den punctum restituendorum entweder gar zu hintertreiben oder doch durch Aufzüge zu erschweren am Tag war, so befahl der Herzog seinen Gesandten nicht nur die Chur-Brandenburgische auf alle Weise zu unterstützen und auch andere Vertraute darzu zu vermögen, sondern sich auch dahin zu verwenden, damit dises wichtige Geschäfft noch vor der Abreyse des Kaysers dahin beendiget und fest auf dem anno normativo, dem Buchstaben des Fridens-Instruments, dem arctiori modo exequendi und dem Nürnbergischen Schluss beharrt werden möchte. Man schlug dem Kayser vor Commissarien zu Fortsetzung des Reichstags zu hinterlassen. Er schlug aber beedes ab und wollte den Reichstag abbrechen, zu welchem Ende er

 sich

1654 sich des Churfürstl. Collegii Gutachten den punctum restituendorum auf einen Deputationstag zu verweisen gefallen liesse. Nun musste sich Herzog Eberhard solches gefallen lassen, doch hielte er dabey für sehr nöthig, daß entzwischen alle Processe, Executionen und Commissionen bey dem Beschwerden-Puncten eingestellt und aufgehoben, und solches auch auf den §. de indaganda und alle übrige noch unerörterte Puncten verstanden werden sollte. Damit aber gleichwohl etwas auf disem Reichstage ausgemacht würde, so wurde der Justitien-Punct und das Schuldwesen darzu vorgeschlagen. Alles wurde nun übereylt und der erste den 4. 5. und 6. Apr. unter die Hand genommen und verglichen, bey welcher Abhandlung aber sowohl die Evangelische, als Catholische Stände ihre bißher geäusserte Meynungen sehr offt veränderten. Die Würtenbergische Gesandten bestrebten sich bey solchen Umständen nur alle gefährliche Folgen abzuwenden und sich sowohl des Maynzischen, als auch anderer Deputierten Meynungen zu nuß zu machen, daß insonderheit denenjenigen, welche lange Zeit von Land und Leuten vertrieben gewesen, z. E. Pfalz, Würtenberg, und andern Schwäbischen Krayß-Ständen, besonders und durch ein ausdruckliches Hülfs-Mittel geholffen werden müsste. Bey dem Schuldwesen waren die Meynungen ebenmässig sehr getheilt. Würtenberg stellte in seinem Voto die Bedrängnussen vor, welche dises Herzogthum in währendem Krieg nur von dem Jahr 1628. an biß auf den Augstmonat 1634. erlitten, da man aus den Rechnungen erweisen könnte, daß es in solchen sechs Jahren nur von den Kayserl. Winterquartiern und Kriegsschazungen einen Schaden von 6354326. fl. genommen, und vom Augstmonat 1634. biß zum Ausgang des Jahrs 1638. durch Aussaugung und Bedrückung 45007000. fl. demselben abgedrungen worden, ohne zu rechnen, was durch Raub, Plünderung und Brand demselben zugefüget worden, welches sich auf 60. Millionen belauffen möchte, so dann was es von 1639. biß auf 1650. erlitten, welches auf eine Summ von 7331538. fl. und mithin zusammen nur in 22. Jahren auf 118742864. fl. berechnet wurde, wobey der Schade an verödeten Gütern und Abgang der Unterthanen nicht eingekommen, aber daraus ein unschäzbarer Verlust wegen unterbliebenen Feldbaues erwachsen seye. Die meiste Stimmen zeigten aber eine Neigung an, daß alle Krayse durchaus einander gleichgehalten werden müssten. Nur Bayern verlangte einen Unterscheid zwischen den mehr oder weniger verarmten Kraysen zu machen, mit welchem auch solchemnach die Würtenberg. Gesandte einstimmten, daß wegen Ungleichheit des Verderbens keine durchgehende Gleichheit angenommen, noch ein Krayß dem andern etwas zum Nachtheil verordnen könnte, indem die Billigkeit erforderte, daß, wann man je eine Haupt-Regul machen wollte, Würtenberg nebst dem Schwäbischen Krayß davon ausgenommen und andern Kraysen, welche eben so viel gelitten, gleichgehalten werden müßte. Bey dermaligen Umständen, wo ganze Krayse, Fürstenthümer, Grav- und

und Herrschafften zu Grund gerichtet würden, könnte nicht nach der Streu- 1654
ge der Rechte, sondern nach der Billigkeit und erfordernden Beschaffenheit geurtheilt werden. Man müsste auch bedenken, wie? wann? und warum die Schulden gemacht worden? wie auch daß die Unterpfande meistens, wo nicht durchaus, dem Reich mit Lehenschafft verwandt seyen und daß insonderheit das Herzogthum Würtenberg keineswegs mit Schulden beladen werden könnte, weil es vermög der erectionis ducatus im Fall des abgehenden mannlichen Stammes und Namens ein Wittum des Reichs seyn und bleiben müsste und ohne Einwilligung des ganzen Reichs nicht verändert werden könnte.

§. 81.

Nun wollte man sich dises Grunds nicht darzu bedienen die Glaubiger wider die Billigkeit um das ihrige zu bringen, glaubte aber deste eher einen Nachlass zu erhalten, weil der Schuldenlast durch die betrübte Umstände des Kriegs erwachsen, da sowohl der Glaubiger, als Schuldner das Holz zu disem Straffeuer getragen und mithin auch solches entgelten müßte, zumahl die Historien verschiedener Königreiche Exempel aufweisen, mit welchem Nutzen dises Mittel zur Aufrechterhaltung der Staaten gebraucht worden. Der Herzog glaubte demnach, daß ihm seine Glaubiger einen dritten Theil des Hauptguts und die Zinse von 1618 an bis zu Ende dises Reichstags nachliessen, wobey die Gesandten zur Ueberlegung heimgaben, daß dise Zinnse eben nach den göttlichen Rechten nicht so gerecht wären, als sich die Glaubiger einbildeten, indem sie zwar meistens unter dem Schein eines Gültkauffs errichtet würden, eigentlich aber dennoch usure mordentes seyen, welche dem Verboth des Gesetzes auszuweichen nur unter einem andern Namen und zwar von den sogenannten Geistlichen und Mönchen eingeführt worden, dahingegen die Schuldner um solcher verfessener Zeit willen dasjenige, was ihnen in dem Krieg übergeblieben, den Glaubigern überlassen müssen und damit ärger, als mit dem Krieg selbst daran seyen, wann sie ihre Familien dem Untergang aufzuopfern und dem ganzen Reich eine andere Gestalt zu geben oder ihre Land und Leute von neuem zu kauffen gedrungen würden. Wegen der künfftigen Zinse sey nicht ausser Acht zu lassen, daß noch würklich etlich und 50000. Haußhaltungen in Vergleichung mit dem Jahr 1634. abgehen, ungefähr 40000. Morgen guter Weinberge und 270000. Morgen Aecker, Wisen und Gärten wüst, viele Dörfer und theils Städte ganz oder halb in der Aschen ligen, 300. herrschafftliche und Commun-Gebäude und 36000. Privat-Häuser, wie auch sehr viele Kirchen und Schulen ungebaut, die übergebliebene Unterthanen aber ganz arm und ausgesogen seyen. Zwar bliebe das Land in Betrachtung Grund und Bodens bey seiner Grösse; man könne es aber

1654 aber nach seiner Beschaffenheit in Vergleichung gegen dessen ehmaligem Zustand nur noch als einen unmächtigen und bey nahe Todten-Körper betrachten, dessen einige Narung und Aufkommen der Herzog in und aus seinen eigenen Säfften vermittelst kostbaren und schweren Anbaues der Feldgüter ziehen müsse. Nun gehörten aber auch Hände darzu, welche so viele tausend ödeligende Morgen wieder in gehörigen Bau brächten, zu deren Beybringung wohl zwey und mehrere Menschen-Alter erfordert würden, daß man sich folglich so bald keine Hoffnung zu vollkommener Erholung machen könne. Ueber dises lige der Weinhandel als das beste Handthierungs-Mittel wegen übergrossen Geld-Mangels gänzlich danider oder werden andere unentbehrliche Waaren, als Salz, Vieh und andere dergleichen Sachen dagegen eingeführt. Wann dann noch Mißgewächse einfielen, so wär leicht zuerachten, daß es überall fehlen müßte, zumahl wegen Abgang und Mangel des Gesindes die Löhne gestaigert würden, daß die Unterthanen zum Anbau wenig Lust bezeugen dörfften. In welchem Betracht der Herzog hoffte, daß man ihm auf 10. oder 12. Jahre eine Nachsicht über die helfftige Zahlung der Zinse nicht mißgönnen würde, zumahl die Lebens-Mittel so ausserordentlich wohlfeil seyen, daß die Glaubiger sich mit Anerbiethung des halben Zinses wohl begnügen könnten. Endlich bemerkte er auch die noch schuldige Heurathgüter der so genannten Verzüchts-Töchtern, daß dieselbe auch zu einem Nachlass am Hauptgut und Zinsen vermocht werden müssten. Nichts destoweniger schien die Mehrheit der Stimmen disem Würtenbergischen Vortrag nicht beyzupflichten. Als diese Gesandten solches vermerkten und nicht versichert seyn konnten, ob die Catholische Stände des Schwäbischen Krayses auf ihrer bißher gethaner Aeusserung fest bestehen dörfften, stellten sie dem Salzburgischen Directorio eine Protestation zu, welche in vollem Rath verlesen wurde. Obwohl aber diser Directorial-Gesandter dabey sagte, daß, wann er gewußt hätte, daß eine Protestation in diser Schrifft enthalten wär, er solches Memorial nicht angenommen haben würde: so fruchtete es doch so viel, daß die Catholische grossen theils und die mehreste Evangelische, ausserhalb der Sächsischen Häuser, für den Schwäbischen und wegen gleicher Bewandnus auch für den Ober-Rheinischen und theils Fränkischen Krayß dahin einstimmten, daß wegen eingeklagten grossen Ruins ein anderwärtiges billiges Temperament demselben vergönnt und der Kays. May. ein solches empfohlen werden sollte. Wegen der künfftigen Zinßreichung blieb Würtenberg dabey, daß die halbe Zinßraichung auf acht Jahr gleichwohl gestellt werden könnte, welchem die Badische und Hessische Häuser, Zollern, die Schwäbische, Wetterauische und Fränkische Graven beypflichteten. Als man aber bey der Re- und Correlation den 16. April es dahin brachte, daß der alten Zinse Nachlass auf den vierten Theil bis zum Ende dises Reichstags beliebet und die Schwäb- Fränck- Ober- und Chur-Rheinische Krayse davon ausgenommen und denselben die alte Zinse gänzlich nachgelassen werden wollten

ten, rufften am folgenden Tag die Ober- und Nider-Sächsische, die Westphälische Stände und aus dem Fränkischen die beede Brandeburgische Häuser solches für das ungerechteste Werk aus, welches mit gutem Gewissen nicht verantwortet werden könnte. Bey neuer Umfrage gedachten zwar dise vermögliche Krayse der obern verarmten nicht mehr: Nichts destoweniger wurde durch die Mehrheit der Stimmen der Schluss dahin gemacht, daß eine durchgehende Gleichheit durch das ganze Reich beobachtet werden sollte. Dises machte Herzog Eberharden sehr verlegen, zumahl die ruinierte Krayse nicht nur die in den Jahren 1641. und 1642. den Kayserlichen mittelbaren und unmittelbaren sogenannten Reichs-Völkern bewilligte 100. Römer-Monate, sondern auch wohl dreymal mehr dem Reich zum besten allein hergeschossen, die wohlstehende Krayse aber solches Unglück nicht betroffen, weßwegen jene billich ein Einsehen verdient hätten, welches die Würtembergische Gesandte sowohl dem Reichstag durch eine offentliche Protestation, als auch dem Kayser durch ein bewegliches Bittschreiben zu Gemüth führten. 1654

§. 82.

Nun wurde der Reichs-Abschied also verfasst und den 24. April vor den Deputierten verlesen, welches dem Herzog fast unbegreiflich schiene, daß bey dem sonst auf Reichstägen hergekommenen Zaudern diser Abschied in so kurzer Zeit und schneller Eyl zu stand gekommen, zumahl auch bey diser Verlesung sich eine Schwürigkeit von grosser Wichtigkeit hervorthun wollte. Dann das ganze Churfürstliche Collegium wollte solcher Handlung beywohnen und die Kayserliche waren es zu gestatten gar nicht gesonnen, weil nur eine Deputation erfordert würde, da die Gleichheit der Religions-Verwandten beobachtet werden müßte, hingegen bey dem Churfürstl. Collegio 4. Catholische und nur 3. Evangelische wären. Um ihre Absicht durchzutreiben gab dises Collegium dermahl zu Beförderung dises Geschäffts nach und ernennten Chur-Sachsen zu Führung einer gedoppelten Stimme, welches sich auch der Fürsten-Rath, doch ohne Folge, gefallen liess. Bey der Aussfertigung des Abschides meynten die Evangelische noch immer ein und anders bey den beschwerlichen und von ihnen nicht bewilligten Puncten geändert zu erlangen. Ihre Unbeständigkeit und schlechte Einigkeit vereitelte aber solche Hoffnung, dagegen die Catholische standhafft auf einmüthiger Zusamensetzung beharrten, wordurch dann das punctum restitutionis ex capite Amnistiæ & gravaminum, wie solches behandelt werden möchte, mit vieler Mühe dahin gebracht wurde, daß dasselbe durch die Ordinari-Reichs-Deputation zu Frankfurt berichtigt werden sollte. Der Reichs-Abschied wurde demnach den 7. Maji offentlich kund gemacht. Der Churfürst von Brandeburg hatte schon den 24. Mart. zwey Schreiben an den Herzog abgelassen.

1654 Das eine unterbaute das Gesuch der beeden Fürsten Bogislaus und Janusius von Radzivil, welche sich Herzoge zu Bierse, Schlutzkau und Keypl nennten und in den Fürsten-Rath eingeführt zu werden verlangten. In dem andern bezeugte er einen patriotischen Eyfer, damit noch vor Ausgang dises Reichstags der Osnabrüg- und Münsterische Fridenschluss zur Vollziehung gebracht, das noch unerörterte berichtigt und die allgemeine Reichs-Verfassung nach der Executions-Ordnung eingeleitet werden möchte. Beede Schreiben kamen zu spät an, da keine Hoffnung mehr vorhanden war dergleichen Sachen auf dem Reichstag anzubringen oder zu betreiben, da sonst kein Zweifel gewesen wär, daß der Herzog den Fürsten von Radzivil zu Gunsten seine Gesandte instruiert hätte. Wegen des andern Puncten bezeugte aber der Herzog seine Wehmuth, daß patriotische Fürsten mit ihren Gesinnungen nicht durchdringen können (b). Man bemerkte auch in dem publicierten Reichs-Abschied sehr viele Fehler, welche dem Reichs-Directorio oder dessen Canzley zur Last gelegt werden konnten, deren einige hernach zu vielen Strittigkeiten Anlass gaben, welche leztere in der Folge bemerkt zu werden verdienen. Hier gedenke ich nur, daß, weil das Hauß Würtenberg obgedachter massen auch zur Ordinari-Reichs-Deputation ausersehen worden, das Fürsten-Raths-Collegium dasselbe sowohl in den darüber gefaßten Schlüssen, als auch in dem Reichsbedenken vor dem Hauß Mecklenburg benennt habe. Es hätte disem Directorio gebührt bey der Ordnung und dem Buchstaben diser Schlüsse zu bleiben. Es hatte aber in dem Abschied zum Nachtheil des Hauses Würtenberg jenes Hauß vorgesetzt, weßwegen dise Gesandte sogleich eine reservations- und Protestations-Schrifft dem Churfürsten einhändigen liessen, damit solcher Verstoss noch geändert, widrigenfalls aber eine Urkund wegen solcher Protestation gegeben werden möchte. Die Directorial-Canzley liess es aber bey demjenigen bewenden, was es einmahl geschrieben und es wurde neben andern beträchtlichen auch diser Fehler in den gedruckten Exemplarien beybehalten (c).

§. 83.

Ich habe vorhin schon berührt, daß verschiedene den Evangelischen beschwerliche Puncten in disen Reichs-Abschied eingeflossen, weil dise Religionsverwandte in keiner Einigkeit mit einander gestanden, weßwegen auch die Restitutiones ex capite Amnistiæ & gravaminum nicht angegriffen werden wollen, sondern zur Ordinari-Reichs-Deputation verwiesen worden. Dises gieng dem Churfürsten von Brandeburg sehr zu Gemüth. Er konnte nicht ohne Grund vermuthen, daß sowohl bey diser Deputation, als auch dem nächstkünfftig angesetzten Reichstag es nicht besser gehen und dabey das Evangelische Wesen sehr Noth leyden dörffte. Weil er aber Herzog Eberharden gleich-

(b) vid. Beyl. num. 36. (c) vid. Beyl. num. 37.

gleichgesinnt wußte, so wendete er sich an disen Fürsten und begehrte durch ein Schreiben vom 8. May Vorschläge, wie die Evangelische Fürsten zu einer bessern einmüthigen Zusamensetzung zu bringen wären. Freylich war schwer ein Mittel auszusinnen bey so vielen Köpfen eine Einigkeit zu erlangen. Dann obschon die Fürsten darzu geneigt seyn mochten, so hatten doch ihrer Gesandten verschiedene Einsichten in ihren erstattenden Berichten auch verschiedene Würkungen, insonderheit wann ein Privat-Interesse mit der allgemeinen Wohlfart nicht übereinstimmen wollte oder die Schüchternheit eines Gesandten durch sorgliche Vorstellungen nachtheilige Eindrücke empfand. Die meiste Evangelische Gesandte hatten schon bey Endigung dises Reichstags den Fehler, welchen sie begangen hatten, eingesehen und die Nothwendigkeit einer gemeinschafftlichen Zusamensetzung ihren Principalen zu Gemüth geführt. Sie war der Vernunfft gemäß und patriotisch: aber bey vorkommenden Handlungen und sich hervorthuenden Schwürigkeiten kam sie in Vergessenheit. Dises war die Krankheit, welche von Grund aus gehoben werden mußte, damit die Ausbrüche derselben bey künfftigen Zusamenkünfften vermieden würden, weil dergleichen Sympromata endlich gefährlich und tödlich werden könnten. Herzog Eberhard schlug gleichwohl zween Wege vor zu solchem Zweck zu gelangen. Bey dem ersten bemerkte er, daß insonderheit dem Ober- und Nider-Sächsischen Krayß, den Churpfälzischen und Hessischen Höfen die Nothwendigkeit einer solchen Einigkeit beygebracht werden müßte. Dann bey den obern Kraysen hafften noch so viele Beschwerden, daß fast alle Stände die Uneinigkeit der Evangelischen beseufftzeten, wordurch ihre Hülfe erschweret, aufgehalten oder gar vernichtet würde. Dagegen die Ober- und Nidersächsische Stände wenig oder gar nichts wegen ermanglender Restitution zu klagen hätten und den Schaden Josephs in den Obern Kraysen nicht zu Herzen nähmen. Der andere Weeg war eine Zusamenkunft entweder aller oder doch der fürnehmsten Evangelischen Stände vor der Wieder-Antrettung des abgebrochenen Reichstags oder der bevorstehenden Reichs-Deputation abzureden, wie alles, was zur Abthuung ihrer habenden Beschwerden, und zu der jeztlebenden und künfftiger Evangelischen besserer Sicherheit und Erhaltung habender Privilegien, insonderheit aber zu Bevestigung des allgemeinen Reichs-Fridens gereichen und zu beobachten seyn möchte, mit Hintansetzung aller Neben-Absichten sorgfältig erwogen würde. (d) Diser Weeg würde beliebet worden seyn, wofern er nicht allzugrosses Aufsehen bey dem Gegentheil verursacht hätte. Der Herzog richtete nun vorzüglich seine Sorgen auf die Restitution ex capite Amnistiæ & gravaminum und die deßwegen angeordnete Ordinari-Reichs-Deputation, wobey er nebst andern Evangelischen darauf beharrte, daß entzwischen von dem Reichs-Hof-Rath in denen aus dem Fridensschluß herrührenden Sachen nicht verfahren, sondern dieselbe an die zu dem Ende aufgestellte Reichs-Deputation verwiesen werden möchten. 1654

(d) vid. Beyl. num. 38.

1654 ten. Und weil man am Kayserl. Hof den Evangelischen Reichs-Hof-Räthen, Gesandten und Agenten rc. den Gottesdienst und Zuspruch in Todes-Nöthen verwaigerte, so wurden schon von andern Evangelischen Vorstellungen gemacht und der Herzog von ihnen aufgefordert sich ebenmäßig dahin zu verwenden. Weßwegen er den 2. Augusti ein Schreiben an den Kayser abgehen ließ und ihm zur Ueberlegung heimstellte, daß der Reichs-Hof-Rath noch nicht mit den erforderlichen Beysitzern versehen und dises Kays. und Reichs-Gerichts Ordnung den Chur-Fürsten und Ständen noch nicht einmahl vorgelegt worden, mithin derselbe noch nicht in solchen Sachen als ein Gericht anerkennt werden könnte. Es würde auch nicht ersetzt werden können, wann den Beysitzern nicht die freye Religions-Uebung gewährt und deren Wittwen und Waysen vor aller Bedrängnus sicher gestellt würden. (e) Dises veranlaßte auch den Herzog an den König in Schweden ein Schreiben unterm 11. Augst abgehen zu lassen, und dessen Beystand in Wiederherstellung einer Einigkeit unter den Evangelischen zu erbitten. Und weil die Präcedenz-Strittigkeiten nur unter diser Religion zugethanen Fürsten vorwalteten und die Erfahrung zeigte, wie viel Antheil dieselbe an den Berathschlagungen hatten, so suchte er disen Zunder zu Mißhelligkeiten wegzuraumen und eine schon vormahls vorgeschlagene immerwährende Alternation zum Stand zu bringen, wie auch dem König seinen Vorschlag wegen Zusamenschickung der Evangelischen Stände Gesandten zu eröffnen, (f) und besonders bey dem Reichs-Canzler Oxenstirn das Restitutions-Geschäfft zu unterbauen. (g) Der König schickte eben damals den Graven von Schlippenbach an den Chur-Maynzischen Hof so wohl seine Angelegenheiten wegen der Händel mit der Reichsstadt Bremen in gutes Angedenken zu bringen, als auch die übereilte Wahl des Römischen Königs Ferdinands IV. zu ahnden, weil nicht nur die Fürsten und Stände des Reichs mit ihrer Einwilligung wider den Fridenschluß übergangen, sondern auch zu Errichtung der Wahl-Capitulation nicht gezogen worden. Der Würtembergische Landhofmeister, Grav von Castell und der Regierungs-Rath Bidenbach befanden sich auch zu Maynz, und begleiteten den Schwedischen Gesandten nach Stuttgard, weil er den besondern Auftrag hatte auch Herzog Eberharden heimzusuchen, welchen der König einer ausserordentlichen Gewogenheit und Vertrauens um dessen bisher für die Freyheit der Stände und die Religion erwiesenen rühmlichen Eyfers willen würdigte und zugleich eine Antwort auf obiges Schreiben überschickte. (h)

§. 84.

Nun war in dem Reichs-Abschied besonders auch verordnet, daß zu Handhabung Fridens und Ruhe, wie auch der Executions-Ordnung in gesamten Reichs-Kraysen

(e) vid. Beyl. num. 39. (f) vid. Beyl. num. 40.
(g) vid. Beyl. num. 41. (h) vid. Beyl. num. 42.

sen die darzugehörige Krayß-Obristen- und ihrer zugeordneten Aemter und Stellen 1654
längstens innerhalb 4. Monaten vermittelst Krayß-Zusamenkünften ersetzt werden sollen. Herzog Eberhard war dabey sehr aufmerksam, damit ihm niemand vergezogen würde und schrieb schon den 3. September einen Krayßtag aus, welchen der Bischoff von Costanz schon lang hintertrieben hatte. Hier drang er in Gegenwart der Kayserl. Commissarien auf eine militarische Verfassung, weil sonst das Krayß-Obristen-Amt vergeblich ersetzt worden wär. Der Marggrav von Baden-Baden suchte dises Amt ernstlich und fand bey den Catholischen Ständen, welche die mehrere Stimmen machen konnten, Beyfall. Nur der Bischoff von Costanz führte andere Gedanken, weil er überzeugt war, daß von einem Catholischen Krayß-Obristen mehrere Ausschweiffungen und Beschwerden, als von einem Evangelischen zu besörchten wären, indem ein Evangelischer sich weit mehrer Behutsamkeit befleissen müßte, weil sowohl der Kays. Hof, als das Cammergericht einem beschwehrten Catholischen viel eher beystehen und Genugthuung verschaffen würde. Er gab also neben dem Marggraven von Baden-Durlach sein Wort dem Herzog darzu behülflich zu seyn, zumahlen dessen Krayß-Directorium zur Führung diser Würde sehr wohl taugte. Nichts destoweniger wurde dise Ersetzung hintangesetzt und überhaupt wegen der Erhaltung der Ruhe und Sicherheit nichts geschlossen, weil die meisste Stände vorher eine Moderation der Krayß-Matricul und Einschränkung der Krayß-Obersten Gewalts verlangten. Einestheils mochten die Kayserl. Commissarien geheimen Befehl erhalten haben die Aufstellung einer militarischen Verfassung zu vereiteln, weil sie dem Kayserl. Hof ungeacht des Reichs-Abschieds sehr verhaßt war: anderntheils trug der Herzog selbst die Schuld auf sich, weil er auf Erinnerung anderer Fürsten in der Proposition auch die Gleichheits-Beobachtung der Religion auf die Bahn brachte. Dann dise war den Catholischen sehr anstößig und wurde durch die Mehrheit der Stimmen ein Gesuch mit dem andern verworffen, weil auf dem Reichstag andere und auch ganz Evangelische Krayse es bey dem alten Herkommen gelassen hätten und dem Evangelischen Wesen in den vermischten Kraysen ein grosser Nachtheil zugezogen würde. Nur wurde demnach beschlossen, daß von seiten des Krayses eine Gesandschafft an den Kayserl. Hof geschickt werden sollte sich zu beschweren, daß derselbe gleich von zeit der ersten aufgerichteten Reichs-Matricul gar zu hoch angelegt und deßwegen zerschiedenemal einer Erleichterung vertröstet worden und, wofern solche jetzo nicht erfolgte, würde diser Krayß bey zumahl immerfort währenden Reichsschatzungen ausser Stand gesetzt sich zu erholen. Jngleichem beklagte sich derselbe, daß er wegen der Cammer-Matricul und Schuldenzahlung in dem Reichs-Abschied andern Kraysen gleichgehalten worden, ungeacht es mit demselben eine ganz andere Beschaffenheit hätte. Die Stadt Eßlingen aber nebst einigen wenigen geringen Ständen wollte zur Bestreitung der Gesandschafftskosten nichts beytragen und vermeynte solche zu hintertreiben, weil sie schon

1654 vorher einen starken Nachlaß ausgewürket und solchen viele Jahre über die bestimmte Zeit genossen hatte, da sie besorgte, daß solches bey diser Gelegenheit offenbar und ihro ein Ersatz angefordert werden dörffte, weil die Crayß-Cassa sich damahl sehr entblößt vom Geld-Vorrath befande. Herzog Eberhard war zwar selbst noch einen Rest von einigen tausenden Gulden dahin schuldig. Er behielte solche aber zuruck, damit, wann die Crayß-Stände nach damaliger Beschaffenheit mit ihren Beyträgen zu den Gesandschafftskosten nicht einhielten, er die Gesandschafft damit zu Verhütung Schimpfs unterstützen könnte. Von seiten Würtenberg wurde der Obrist Pflaumer von Helffenberg und der durch seine Schrifften bekannte D. Nicola Myler abgeordnet. Weil der Herzog vernahm, daß er verleumdet worden, als ob er sich dem jüngsten Reichs-Abschied widersetzte und zu Ausführung seiner Absichten sich mit dem ganzen Crayß wegen einer militarischen Verfassung verglichen hätte und andere benachbarte Stände sich anhängig zu machen suchte, so befahl er zwar denselben zu entschuldigen: man vermuthete aber, daß es von einem leeren Geschwätz eines Canzellisten herrührte und niemand darnach fragte. Dann, als sie den 8 Nov. zu Wien angekommen waren, erhielten sie nicht allein sogleich Audienz bey dem Kayser, sondern wurden auch vor allen andern Gesandten und Partheyen zu erst vorgelassen und jedem unter ihnen von dem Kayser die Hand dargebothen. Sie fanden auch sonsten überall gutes Gehör. Nur gab man ihnen überall zu verstehen, daß, ob man schon ihr Gesuch sehr gerecht und billig finde, sie dannoch nichts erhalten würden, ehe und bevor der Kayser und etliche Staats-Räthe für die auf den jüngsten Reichstag verwandte grosse Kosten zu einem Geschenk von 60. Römer-Monaten die versicherte Hoffnung hätten. Nun waren die Gesandte würklich entschlossen ohne darzu habende Instruction solches auf verhoffende Genehmhaltung zu verwilligen. Der Herzog verwiese sie aber auf ihren habenden Befehl, über dessen Vorschrifft sie zu schreiten nicht bemächtigt wären, zumahl ihr Gesuch nicht von der Art war, daß es eine Conferenz, sondern eine willfährige oder abschlägliche Resolution erforderte und Römer-Monate zu bezahlen so unmöglich falle, als die andringende Schulden abzutragen. Wegen der Verleumdung aber versicherte Gr. Kurz und Fürst von Auersperg, daß der Kayser wohl wüßte, wie getreu der Herzog ihm wär und daß er ihm mit allen Kayserlichen Gnaden und freundlichen Willen gewogen sey, indem er jederzeit befunden, daß er nichts unternehme, welches nicht auf die Reichsgesetze gegründet wär. Und der Costanzische Gesandte D. Raßler berichtete den 16. Dec. an den Graven von Fürstenberg, daß das Hauß Würtenberg sich durch dise Gesandschafft am Kayserlichen Hof wieder in grossen Credit setze, welches auch diejenige, welche dessen redliche Absichten secundieren, zu geniessen haben. Wie dann, als der Obrist Pflaumer sich gegen dem Fürsten von Aursperg und Graven Kurzen beschwehrte, als ob das Hauß Oesterreich dem Herzog wegen des Crayß-Obristen-Amts zuwider und deßwegen unglei-

ungleiche Reden gefallen wären, der letzte sich vernehmen ließ, daß zwar Oesterreich 1654
sich auch, aber vergeblich, darum beworben: die Kayserliche Commissarien seyen aber zu weit gegangen und villeicht möchte der Grav von Zeyl eine Absicht darauf gehabt haben. Es werde aber nicht geschehen, sondern der Herzog auf den Fall vor allen andern noch wohl darum erbetten werden. Die Kayserliche Resolution auf des Krayses Gesuch fiel aber nicht so aus, daß sie bestehen konnte, indem die Gesandte solche Einwendungen sogleich dagegen zu machen wußten, daß man sie zu fernerer Ueberlegung zurucknehmen mußte, womit ich mich aber nicht aufzuhalten gedenke, weil es vielmehr zu einer Krayß-Historie gehöret.

§. 85.

Weil nun wegen der auswärtigen Glaubiger die Berichtigung des §. de indagand. &c. art. 8. § 5. des Westphälischen Fridenschlusses am Kayserlichen Hof anhängig gemacht war und auf letzterm Reichstag den Chur-Fürsten und Ständen freygestellt wurde, wie sie es in ihren Landen und Gebieten unter ihren Unterthanen und Bürgern wegen des Schuldwesens gehalten haben wollten, so berufte Herzog Eberhard den 23. Octobr. erstlich seinen engern Landschafftlichen Ausschuß zusamen und trug demselben vor, daß er Gesandte auf den Ordinari-Reichs-Deputations-Convent nach Frankfurt schicken müßte. Weil nun diser eine unwidersprechliche Folge des abgebrochenen Reichstags wäre, so glaubte er, daß seine Landschafft zur Anschaffung der Unkosten auch in disem Fall verbunden wär. Diser Ausschuß hingegen hielte sich nicht zu einer solchen Bewilligung bemächtigt, zumahl auch der schwere Punct wegen Bezahlung der Schulden von demselben erörtert werden sollte. Es mußte demnach der grössere Ausschuß auch darzu beruffen werden. Zween darzu erwählte Prälaten, nemlich zu Adelberg und Maulbronn waren aber damals mit Tod abgegangen und ihre Stellen noch nicht ersetzt. Dann der bekandte Valentin Andreä wurde um Georgij dises Jahrs von Bebenhausen nach Adelberg versetzt und an seine Stelle Johann Jacob Heinlin nach Bebenhausen verordnet. Andreä war kaum zu Adelberg aufgezogen, als er den 27. Junij in die Ewigkeit befördert wurde. Und der Abt Heinrich Dauber zu Maulbronn folgte bald nach. Beede Stellen konnten nicht so bald ersetzt werden, weßwegen zu Ende des Ausschuß-Tags-Abschieds disen beeden Klöstern, welche einem andern keinen Gewalt austragen konnten, ihr Recht vorbehalten wurde, daß die dißmalige Unterlassung ihnen an ihrem Sitz und Stimme und anderm Herkommen unnachtheilig seyn soll. Der engere Ausschuß zweiffelte auch, ob zu den vorhabenden Materien der grössere Ausschuß hinlänglich wär, zumahl bey den übrigen Prälaten und Städten sich ein Mißvergnügen ausserte und dise den beeden Ausschüssen den Vorwurff machten, als ob sie sich einer mehrern Gewalt anmasseten, als ihnen aufgetragen

1654 gen war. Der Herzog hielt aber davor, daß die grosse Kosten eines Landtags zu vermeyden gnug wär, wann die samtliche Prälaten und Städte nur dem engern und grössern Ausschuss den Gewalt auftrügen. Zur Vorlegung der Proposition wurden von dem Herzog der Regierungs-Rath Johann Albrecht von Wöllwart, der Cammer-Procurator D. David Frisch und der Cammer-Rath Heinrich Orth ausersehen. Der erste Punct derselben war, wie es in dem Herzogthum mit dem §. De indaganda &c. mit den Communen und andern Schuldnern, welche durch Kriegsfälle in die Armuth gestürzet worden, mit Bezahlung der Hauptgüter und derselben Zinsung gehalten werden solle, weßwegen unterm 3. Febr. 1655. ein Rescript in das Land ergieng. Der zweyte Punct betraff die Fortwährung des Cammerbeytrags, weil in disem Jahr ein Mißgewächs im Wein gewesen, daß man nicht einmal die Besoldungen davon bestreiten und dennoch wegen Mangel des Gelds weder derselbe, noch die Frucht anderst, als mit Schaden verkaufft werden konnte. Die Ausgaben waren gross und die Cammer-Gefäll noch nicht so erträglich solche erschwingen zu können. Der Herzog verlangte 25000. fl. noch auf zwey Jahr, dagegen die Landschafft ihm nur noch auf das Jahr 1655. die Summe von 20000. fl. verwilligte, aber zu Auslosung der noch versetzten Juwelen mit 10000 fl. die Hoffnung machte. Und endlich wurde auch der Kosten zur gedachten Gesandschafft nach Frankfurt mit wochentlichen 130. fl: übernommen, wiewohl diser Ausschuss-Tag sich erst den 12. Martij des folgenden Jahrs endigte (i). Der Inhalt aber des vorgedachten Rescripts, nachdem man ihn sehr genau erwogen hatte, gieng dahin, daß, so viel 1.) die Städte, Flecken, Weyler und Communen betraff, wann wegen der Zinßreichung dieselbe sich mit ihren Glaubigern gütlich verglichen oder von selbst die völlige Lieferung angefangen hätten, es dabey verbleiben könnte. Diejenige aber, welche sich noch nicht verglichen hätten, wurden angewisen noch dises Jahr 1655. den halben Zinß zu reichen, aber vom 1. Januarij an des künfftigen Jahres mit völligem Zinß ihre Glaubiger zu vergnügen, dagegen alle alte versessene Zinß gefallen seyn sollten. Und weil 2.) solche vollkommene Zinßzalung einem oder dem andern Ort noch beschwerlich fallen dörffte, so wurden die Beamte befelcht ihre Amtsuntergebene zu emsiger Haußhaltung und Gesparsamkeit zu erinnern und keine übermässige Zehrungen, unnöthige kostbare Reysen, Auslosungen und Verehrungen zu gestatten. 3.) Denjenigen Glaubigern aber, welche das ihrige mitleydentlich zu Bezahlung der Schwedischen Satisfactions-Gelder oder Lösung aus der Gefangenschafft namentlich als ein Lösegeld oder zu Abwendung Brands hergeliehen, oder was ein Bürg unschuldig und gezwungener weis für einen sonst rechtmässigen Schuldner bezahlen müssen, wurde das Recht beygelegt, daß ihnen sowohl die von 1650. an bis dato verfallne und hinfüro lauffende Zinse völlig und ohne Abgang vor allen an-

dern

(i) Grundveste des Herzogth. Würtemb. pag. 617.

dern Glaubigern entrichtet und bezahlt werden sollen. 4.) Die Privat-Personen betreffend, wurde auch ein Unterschied gemacht, ob sich dieselbe mit ihren Glaubigern verglichen hätten oder nicht. In jenem Fall blieb es bey dem Verglich. Wo aber 5.) noch kein Verglich erfolgt war, wurde verordnet, daß die Zinßreichungen vom 1. Januarij 1650. den Anfang nehmen, die versessene mithin gefallen seyn, und die Zahlungen der Zinse so geschehen sollen, daß jedes Jahrs mit dem lauffenden vollkommenen Zinß auch die Helffte eines alten, nehmlich von 1650. an biß zu gänzlicher Abstattung des Ausstands gereicht werden soll. 1654

§. 86.

Gleich zu Anfang des Jahres 1655. sollte nun auch der Anfang der Ordinari-Reichs-Deputation gemacht werden. Herzog Eberhard ernennte die bey dem Reichstag anwesend gewesene so betitulte Obere Räthe Georg Wilhelm Bidenbachen von Treuenfels und D. Ulrich Zellern als seine Gesandte dahin, doch, daß ersterer anfänglich allein dahin abreysen und letzterer erst alsdann, wann die Deputationshandlungen den Anfang genommen, dahin folgen sollte. Er besorgte mit Bedauren, daß sich auch hier ein leydiger Präcedenz-Stritt insonderheit mit den Hessen-Casselischen Gesandten hervorthun dörffte, welche bißher bey allen Gelegenheiten sich über andere Stände hervor zu bringen beschäfftigten. Aus solcher Beysorge befahl er dem Gesandten sich gleich anfänglich zu erkundigen, was einer oder der andere gesonnen sey, bey jeder Gelegenheit auf der bißherigen alternation zu beharren und des Herzogs Abschen vor solchen unnötigen Mißhelligkeiten und unbefugtem Andringen an den Tag zu geben, das alte Herkommen und, weil solche Vorgangs-Stritte nur unter den Evangelischen wären, das Aergernus und den Vortheil, welchen ihr Gegentheil aus solcher Uneinigkeit ziehen könnte, beweglich zu Gemüth zu führen, insonderheit aber den im Jahr 1614. mit Hessen-Cassel getroffenen Verglich nebst dem Kayserl. Decret disen Gesandten vorzulegen, worinn Landgrav Moriz im Namen seines Hauses versicherte, daß es wegen der Ehre des Vorgangs dem Hauß Würtenberg einige Hinderung, Protestation oder Ansprache nicht machen würde (k). Gegen dem Casselischen Gesandten sollte sich Bidenbach besonders erklären, daß, wann sein Principal nicht bey dem Kayserl. Decret bleiben wollte, Herzog Eberhard sich genau an den Buchstaben dises Verglichs halten würde, da das Hauß Hessen gar aus der alternation ausgeschlossen werden müßte, zumahl auch Schweden sich die ehmalige Würtenbergische Vorschläge wegen Behrden gefallen liess, daß, weil Pommern und Würtenberg seither etlich und achtzig Jahren unter sich alternierten, Verden entweder vor oder nach Pommern in dise alternation gezogen und dieselbe beständig zwischen

(k) siehe im sechsten Theil der Herzogl. Würtemb. Geschichte pag. 85.

1655 schen Pommern und Würtenberg festgesetzt würde, ungeacht beede Hessische Häuser und Baden-Durlach dem Schwedischen Ansinnen sich sehr hart widersetzten, weil sie den Vorgang vor allen alternierenden Häusern behaupten wollten. Disem übertriebenen Begehren einigen Einhalt zu thun übergab der Würtenbergische Gesandte ein Schema woraus er erweisen konnte, daß Verden auf der geistlichen Bank ehmals erst die 27.ste Stimme geführt habe, da es bey nahe seine Stelle nach den alternierenden Häusern fand, erbothe sich aber dannoch aus Respect gegen der Kron Schweden und aus Dankbarkeit hier nachzusehen und gab den übrigen Häusern an die Hand ihre Gründe zu Papier zu bringen und die höchstschädliche Trennung der Evangelischen Stände, wie auch die aus der Schwedischen Forderung entstehende Unordnungen zu erwägen. Weil aber diser Deputationstag vorzüglich um des auf dem Reichstag unerledigt gebliebenen puncti restituendorum ex capite Amnistiæ & gravaminum willen verordnet worden und das Policey-Wesen wieder aufzurichten, so erhielten die Gesandten den Auftrag, daß sie die hiebevor gründlich ausgearbeitete Aufsätze, das Instrumentum pacis, den arctiorem modum exequendi und den Nürnbergischen executions-Receß vor Augen haben und unveränderlich auf das nudum factum possessionis sehen und keine anderwertige Untersuchung neben einschlagender Umstände gestatten, noch weniger aber sich in das petitorium, welches in Religions- und Kirchen-Beschwerden vermög des Fridenschlusses gar nicht statt finde, einlassen sollten, damit nicht die noch ihre Restitution erwartende oder die daraus wieder entsetzte der Früchte des Fridens beraubt würden. Und obschon im Fürstl. Grävlichen und Städtischen Collegio die Anzahl der deputierten beeder Religionen gleich wär, so sey doch nichts unerhörtes, daß die Catholische einen oder andern Evangelischen auf ihre Seite ziehen und dardurch eine Mehrheit der Stimmen gewinnen. Disem Uebelstand, da die Catholische hingegen einander so eyferig beystehen, zu begegnen, sollten sie Gesandte mit andern vertrauliches Vernehmen pflegen und allerseits reifflich überlegen, wie etwan solcherley Ereignusse und Anstösse bey Zeiten abgewendet werden könnten, und versuchen, ob nicht nach dem Chur-Brandeburgischen Vorschlag in solchen Fällen die Evangelische sich eines einmütigen oder durch mehrere Stimmen beliebenden Schlusses vergleichen und in partes gehen könnten.

§. 87.

Bey dem Policey-Puncten hielte der Herzog davor, daß insonderheit dem unanständigen Kleider-Pracht, welchem die meiste ohn Betrachtung ihres Stands, Herkommens und Vermögens ergeben seyen, gesteuert und, gleichwie ein kranker Körper nicht wohl nutzlicher und beständiger gesund gemacht werden könnte, als durch Abführung und Wegraumung der materiæ peccantis, also insonderheit die Einfuhr

der

der aus fremden Landen kommender, neumodischer, unnöthiger und kostbarer 1655
Waaren nach dem Beyspiel anderer Königreiche und Republiken verbotten und
der Ausführung fast unsäglicher Summen guten Gelds vorgebeugt werden müßte,
zumahl auch durch Verfertigung der Posamenten, Gallonen, Spitzen und Knöpfen
unaussprechlich viel massives Gold und Silber in theils Reichs-Städten aus dem
Handel gebracht und endlich gar zu Staub gemacht würde. Die Teutsche Länder
seyen mit Lebens- und Kleidungs-Mitteln und Materialien so begabt, daß man solcher fremder Waaren gar wohl entrathen könne, durch welche nur gewinnsüchtige Handelsleute und verderbliche Künstler und Handwerker sich bereichern, viele Tausende aber an den Bettelstab gerathen. Nicht weniger sollte man die vorhin gemachte Münz-Ordnungen erneuren, das einschmelzen, granulieren und brechen der gerechten, groben und guten Münz-Sorten, wie auch die Ausfuhr derselben bey hoher Straffe verbiethen und hingegen auf die Einbringung fremder Gelder gute Achtung haben, die ungerechte abschätzen oder gar aus dem Gang bringen und die benachbarte Krayse fleissig miteinander correspondieren. Wegen der Dienstboten, Arbeiter ꝛc. Lohn und deren Widersetzlichkeit sahe zwar der Herzog wohl ein, daß keine durchgängig gleiche Ordnung gemacht werden könnte: Weil aber solche Leute sich aus Trotz, so bald eine Ordnung gemacht würde, von einem Land oder Krayß in den andern begeben, so riethe er, daß man dergleichen Emigranten nirgends aufnehmen und dise Verordnungen überall einführen sollte. Und weil die Evangelische sich auf letzterm Reichstag eines Schematis verglichen und dasselbe der ausserordentlichen Deputierten zur Cammergerichts-Untersuchung und den Revisionen dem Reichs-Directorio übergeben, dises aber dasselbe nach eigenem Belieben theils geändert, theils einige gar aussengelassen und also zerstümmelt dem Reichs-Abschied einverleibet hatte, so gab der Herzog seinen Gesandten auf wegen des befahrenden wichtigen Nachtheils sich mit andern Evangelischen zu vernehmen, daß wider solches ungebürliche Unterfangen die geziemende Ahndung vorgenommen, die Directoria in ihren Schranken behalten und zu solchem Ende die in dem Schemate benennte Stände von dem Reichs-Directorio ausgeschrieben und der Verstoss verbessert werde. Wie dann überhaupt von den nach geendetem Reichstag noch zu Regenspurg gebliebenen Evangelischen Gesandten beobachtet wurde, daß der durch den Druck kundgemachte und per dictaturam mitgetheilte Reichs-Abschied dem ersten zuvor verlesenen Aufsatz nicht allerdings gemäß befunden worden. Sie machten eine beträchtliche Verzeichnus solcher Aenderungen: weßwegen der Herzog befahl, wofern noch mehrere dergleichen Mängel wahrgenommen würden, allen Fleiß anzuwenden, damit dieselbe verbessert, dem abgelesenen Concept gleichlautend gemacht und die so mangelhafft im Druck erschienene Exemplarien für ungültig erklärt und vernichtet würden. Die beede Marggraven zu Onolzbach und Culmbach beschwehrten sich ebenmässig bey dem

1655 dem Herzog sehr über das Reichs-Directorium, daß es die Kitzingische Restitutions-Sache eigenmächtig unter dem Vorwand aus der Lilla restituendorum ausgelassen habe, als ob sie schon von dem Kayser entschieden wär. Und der Herzog trug seinen Gesandten auf sowohl die beeden Marggraven, als auch den Evangelischen Rath zu Augspurg möglichst zu unterstützen und nicht nur dem Reichs- sondern auch andern Directoriis wider solcherley Verfahren Einhalt zu thun.

§. 88.

Ich habe schon des im September vorigen Jahrs gehaltenen Crayßtages gedacht, daß die Crayß-Stände in die auf dem Reichstag befohlne Kriegsverfassung nicht hineingehen wollen, sondern nur auf einen Nachlass an ihrem Matricular-Anschlag gedrungen und sich über ihren allzuschweren Schuldenlast und Unmöglichkeit solchen von sich zu wälzen beschweret haben. Weil nun eine Gesandschafft an den Kayserl. Hof beliebet wurde, deren Verrichtung damals, als die Gesandte solche Instruction erhielten, noch sehr zweifelhafft war, so gab ihnen Herzog Eberhard auf in dem Fall, wann eine gewührige Resolution erfolgte, solche von der Reichs-Deputation bestetigen zu lassen, im widrigen aber eine bewegliche Fürbitte auszuwürken, weil sonst diser Crayß und dessen höchsterarmte Glieder weder zu allgemeinen Reichs- und Crayß-Anlagen, noch zu des Cammergerichts Unterhaltung etwas beytragen könnten, sondern zum Nachtheil des Reichs und Evangelischen Wesens zu Grund gehen müssten. Nebst disem beklagte er in diser Instruction, daß den Crayß-Conventen gemeiniglich Kayserliche Commissarien beywohnten, welche neben den in den Propositionen enthaltenen und die Crayse betreffenden Sachen auch noch andere Materien mit Verlust vieler Zeit und Kosten auf die Bahn brächten. Solche müssten zuvorderst vor des Crayses Angelegenheiten vorgenommen und dise hintangesetzt werden. Gemeiniglich suchten sie Geld-Beytrage zu erhalten, wie dann bey letzterm Convent über die vom Reich bewilligte 100. Römer-Monate dem Schwäb. Crayß noch 60. derselben aufgebürdet werden wollten, ungeacht nach dem Fridenschluß und andern Reichsgesetzen dergleichen Beysteuren nur auf Reichstäge verwiesen worden. Das übrige diser Instruction betraff die erhöhete Cammer-Zieler, die Restitution und Klagen der Städte Kaufbeuren und Biberach und die Bezahlung der auf den Ständen hafftenden Schulden. Entzwischen kam auch der Bericht von dem an dem Kayserl. Hof befindlichen D. Nicola Mylern ein, daß sein Mitgesandter Obrist Pflaumer das Zeitliche mit der Ewigkeit verwechslet habe und ungeacht seines sehnlichen Verlangens und Flehens ihm kein Evangelischer Geistlicher zum Zuspruch und Reichung des heyl. Nachtmals gestattet werden wollen. Der Herzog sahe solches für eine grosse Beschwerde an und schickte seinem indessen abgereyßten Gesandten

ten Bidenbachen den 16. Febr. den Befelch nach mit andern vertrauten Evangeli- 1655
schen sich hierüber zu unterreden und auf Mittel und Weege zu gedenken, damit den Evangel. Reichs-Hof-Räthen, Chur- und Fürstlichen Gesandten und Agenten die freye Religionsübung gestattet würde. In der That war es eine wichtige Beschwerde, weil der Reichs-Hof-Rath noch nicht mit der in dem Fridenschluß bestimmten Anzahl Evangelischen besetzt war und man in Sorgen stehen musste, daß sich niemand darzu würde gebrauchen lassen, wordurch die Vollziehung des Fridens gehindert und der Catholischen Stimmen Mehrheit noch immerzu den Evangelischen gefärlich werden dörffte. Und der Evangelischen Stände Räth verbathen sich das in sie gesetzte Vertrauen an einem solchen Hof Geschäffte zu unternehmen, wo sie lang aufgehalten und darüber in die Ewigkeit hingerückt werden konnten. Gleichwohl erforderten die Angelegenheiten der Stände disen Hof zu beschicken.

§. 89.

Bey des Bidenbachs Ankunfft zu Frankfurt sahe es noch sehr zweifelhafft aus, indem noch sehr wenige Gesandte zugegen waren. Die Kayserliche und Churfürsten bezeugten schlechten Lust zu disem Deputationstag, weil sie in der Meynung stunden, daß man sich in dem puncto restituendorum nicht vereinigen könnte und dise Materie wieder auf einen künfftigen Reichstag verschoben werden müsste, mithin Zeit und Kosten vergeblich wären. Ich muß mich hier abermals in die Geschäffte diser Deputation einlassen, um mich deren Ordnung als eines Fadens zu bedienen, und vermittelst desselben in disem Labyrinth auf dem rechten Pfad zu Erleuterung eines oder andern zur Würtenberg. Historie gehörigen Punctens zu bleiben, zugleich aber auch dem geneigten Leser eine Anleitung zum Verständnus diser Deputations-Verrichtung mitzutheilen, welches villeicht manchem Leser nicht unangenehm seyn dörffte. Es schien, als ob die Kayserliche Commissarien sich das Recht anmassten den Vorzug mit Einmengung allerhand Schwürigkeiten gegen den Evangelischen zu behaupten. Dann sie liessen dem Chur-Brandeburgischen Gesandten von Portmann ihre Ankunfft nicht melden, weßwegen diser ihnen auch die gewönliche Visite nicht gab, und als er ihnen solche dannoch auf Vermittlung abzulegen sich erboth, wollten sie ihn weder für einen Principal-Gesandten erkennen, noch den Excellenz-Titul einraumen. Der Sachsen-Altenburgische führte wieder seine verwirrte und schädliche Meynungen, daß man sich eben nicht so genau an das nudum factum possessionis binden, sondern eine Restitution auch mit Hintansetzung des Fridenschlusses durch einen Verglich berichtigen könne. Es war zu bewundern, daß ungeacht Pfalzgrav Carl Gustav im Jahr 1650 in einem offentlichen Schreiben dises Gesandten ärgerliches Betragen verabscheuet hatte, dennoch derselbe jezo neuer Dingen wieder an-

1655 fieng solche gefährliche und verwirrte Säze auf die Bahn zu bringen. Der Braunschweigische führte ebenmässig seines Vorfahren unlautere Sprache, daß man um der Obern Krayse willen nicht zu neuen Unruhen Anlaß geben könnte, weil die Catholische einen unüberwindlichen Vorsaz bemerken liessen sich disen Restitutionen zu widersetzen und den Fridenschluß nach ihrem Gefallen zu wenden. Diejenige, welche restituieren sollten, suchten am Kayserl. Reichs-Hof-Rath Hülffe und durch Bescheide und Urtheile der Restitution zu entgehen. Hier wurden bereits einige nach der Vorschrifft des Fridenschlusses schon exequierte Sachen wieder abgeändert, so, daß es durch dergleichen Verwirrungen das Ansehen gewann, als ob man alles wieder in die Unordnung einleiten wollte, welche das kaum erloschene Kriegsfeur angezündet hatte. Und auf dise Weise zeigten sich freylich schlechte Aussichten zu einem guten Erfolg dises Deputationstags, weßwegen der König in Schweden den Evangelischen teutschen Ständen eine neue Allianz anerbieten ließ durch Gewalt der Waffen den Friden beyzubehalten.

§. 90.

Wegen der Cammer-Gerichts-Visitation zeigten sich ebenmässig neue Bewegungen. Dann es beschwerten sich der König in Schweden wegen Bremen, Chur-Brandenburg als Besitzer des Stiffts Halberstatt und Würtenberg sehr, daß sich Chur-Maynz unterfangen habe das Schema der hierzu Deputierten abzuändern und die bemeldte Stände aus der ersten in die dritte Classe zu sezen. Herzog Eberhard gab deßwegen seinem Gesandten den ernstlichen Befehl die Schwedische und Brandeburgische zu erinnern, daß sie auf ihrem Vorhaben unbeweglich beharren sollten, auch allenfals, wann Chur-Maynz sich zu keiner Abänderung verstehen wollte, eine Protestation einzulegen und zugleich den Chur-Sächsischen, Altenburgischen und Braunschweigischen, welche sich in die erste Claß eingedrungen hatten, die unverantwortliche Folgen aus ihren seichten Vorurtheilen abzubilden. Man erfuhr auch, daß die Catholische zu Behauptung ihrer Absichten die Eintheilung des exercitii religionis in publicum, privatum & clandestinum ausstellten und eine zuvor nie erhörte Beschreibung einer jeden Gattung gaben, indem sie dasjenige für eine offentliche Ausübung hielten, welches mit Einwilligung und ausdrücklicher Erlaubnus der Landesherrlichen Obrigkeit geübet wird. Das Privatum nennten sie, welches zwar mit wissen diser Obrigkeit geschiehet und folglich nur geduldet oder nicht verbotten worden. Die heimliche Gottes-Diensts-Uebung war aber, wie sie vorgaben, welche aus Forcht der Straffe heimlich ausgeübt werde und nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände entweder gar abgestellt oder bestrafft werden könnte. Die Evangelische fanden aber bey Untersuchung diser Eintheilung nicht, wie solche bey dem

puncto

puncto gravaminum abzuwenden seyn möchte, weil nach dem Buchstaben 1655
des Fridenschlusses bloß auf den würklichen Besitz und nicht auf die Beschaffenheit solcher Ausübung das Augenmerk genommen werden konnte. Die Chur-Sächsische und Churpfälzische hatten aber ganz widrige Verhaltungs-Befehle, daß man insonderheit auf die Erhaltung und Beruhigung des Reichs sehen, und dem Gegentheil in allem eher nachgeben, als etliche geringe Beschwerden, wie sie solche dafür hielten, etlicher Stände beharren sollte. Ingleichem fielen zwischen den Altenburgischen und den andern Sächsischen Häusern, Gotha, Eysenach und Weymar, wie auch zwischen Brandeburg-Culmbach und Onolzbach wegen der Adjunction zur ordinari-Reichs-Deputation Strittigkeiten vor, so, daß alle Aussichten verwirrter und gefährlicher wurden, wobey der Gegentheil seinen Vortheil sehr wohl zu beobachten wußte. Die geheime Zusamenkunfft der 3. geistlichen Churfürsten zu Bonn machte deßwegen bey den aufmerksamen Fürsten um so mehr grosses Nachsinnen, weil derselben auch der Pfalzgrav von Neuburg und der Kayserl. Commissarius Vollmar beywohnten, da mehrere andere ihre Unachtsamkeit verriethen. Der Churfürst von Brandeburg empfand solche Abweichungen von dem Eyffer für das gemeine Evangelische Wesen und die so geringe Achtsamkeit auf die Catholische Unternehmungen sehr übel und dessen Gesandter beklagte sich gegen dem Würtenbergischen, daß man Evangelischer Seits und zutheuerst die Patrioten, Anfänger und erste Beförderer diser Religion und teutschen Freyheit auf solche Handlungen kein wachsames Aug schlagen und in eine engere Zusammensetzung ihrer Gedanken und Kräfften einzutretten eine ausserordentliche Lauigkeit vermerken liessen. Man kan leicht errathen, daß er insonderheit den Churfürsten von Sachsen und die Herzoge von Braunschweig gemeynet habe. Dann er hatte nicht ermangelt an ein und andern Orten die nöthige Erinnerungen zu thun, konnte aber bey den wenigsten einen Beyfall wahrnehmen und bedaurte nicht allein sehr, daß die Evangelische ihre eigene Angelegenheiten so sehr verwahrloßten und die so hart beschwehrte verliessen, sondern wünschte auch sehnlich, daß er mit Herzog Eberharden in näherer Nachbarschafft der Lande stünde und auch andere solche hochrühmliche Rathschläge, wie diser, führten oder sich wenigstens dieselbe beybringen liessen und nicht in einem tiefen Schlaf der allzugrossen Sicherheit gleichsam begraben liegen möchten. Beede Fürsten bedaurten insonderheit das Zaudern des Chur-Maynzischen Directorii, welches mit dem Anfang der Deputationshandlungen keinen Ernst vermerken ließ, wie auch die so langsame Ankunft der Catholischen Deputierten, indem den 25. April noch keiner vorhanden war, so, daß es schiene, als ob diser Deputationstag sich zerschlagen dörffte, ehe er seinen Anfang genommen hatte. Marggrav Wilhelm von Baden begieng damahl einige Ausschweiffungen wegen des Dorfs Ober-Dewißheim. Es wurde vermög des Fridenschlusses an seinen rechten Herrn restituiert, und dise Restitution wollte von

1655 von dem Marggraven, ungeacht er damahls schon Cammer-Richter und mithin den Fridenschluß zu behaupten verbunden war, wieder umgestossen werden. Die Evangelische zu Frankfurt anwesende Gesandte entschlossen sich ein Abmanungsschreiben an ihn ergehen zu lassen, weil seine Unternehmungen als eine allgemeine Haupt-Beschwerde betrachtet wurden. Die Chur-Sächsische Gesandte, Pistoris von Seusselitz und D. Strauch wollten aber solches Schreiben durchaus nicht genehmigen, sondern vorher mit den Kayserlichen sich unterreden, welche in Restitutions-Fällen einen neuen von dem Fridenschluß gänzlich abgehenden Plan entworfen hatten. Herzog Eberhard gab deßwegen seinem Gesandten auf demselben mit herzhafter Beständigkeit zu widersprechen und zu behaupten, daß man keinen neuen Plan bey den schon vollzogenen und noch unexequierten Restitutions-Fällen nöthig habe, weil man das mit so vieler Mühe und Kosten wohlbedächtlich abgefaßte Fridens-Instrument, den arctiorem modum exequendi und den Nürnbergischen Executions-Receß zur unabänderlichen Richtschnur beyzubehalten verbunden wär, und im widrigenfall sich in unendliche Strittigkeiten einsinken, ja gar den ganzen Friden zweifelhaft machen würde. Weil nun des Kayserl. Geheimden Raths Vollmars Absichten scheiterten, so berichtete er an den Kayser, daß der Herzog mit Absendung seiner Gesandten so saumselig wär, und legte die Schuld auf disen Fürsten, daß die Deputationshandlungen dardurch gehindert würden. Dise Anklage war um desto vermessener, weil der Würtemberg. Gesandte nicht nur zu Frankfurt schon zu Anfang des Hornungs angekommen war, sondern auch bey den Kayserlichen die gewöhnliche Visiten abgelegt und insonderheit mit dem Volmar vielen Umgang gepflogen hatte. Ein Kayserlich Schreiben vom 15. May erinnerte deßwegen den Herzog die seinige abzuordnen, damit diser Deputationstag dereinsten seinen Fortgang erreichte. Der Herzog bedaurte aber in der Antwort, daß vielmehr die Catholische so langsam erschienen und die Zeit und Kosten von den anwesenden so unnutzlich und zu der noch beschwehrten Stände grossem Nachtheil verschwendet würden. Der Kayserl. Principal-Commissarius, Bischoff von Worms, hatte sich noch nicht einmal beygehen lassen sich dahin zu begeben.

§. 91.

Unter disem blinden Geräusche der Deputationshandlungen unterließ aber der Herzog gleichwohl nicht dem Beyspiel seiner Vorfahren nachzufolgen und durch Erkauffung Güter seine Lande zu vergrössern und das Dorf Unter-Eisesheim zu kauffen. Es gehörte in ältern Zeiten dem Frauenkloster zu Liechtenstern unweit Heylbronn zum theil, welches seinen Antheil der Vogtey nebst dem Kirchensatz zu Ende des 15ten Jahrhunderts an die Edelleute von Lamersheim verkaufte. Das Schloß daselbst aber rührte von der Herrschafft Weinsperg zu Lehen. Jede Herrschafft hatte eine gewisse An-

Anzahl Lehenleute und Güter in vorigen Zeiten und dise waren so sehr an dieselbe ver- 1655
bunden, daß sie mit solcher verkauft, verpfändet oder sonst veräussert wurden und der Besitzer der Herrschafft konnte auch keine Aenderung der Lehen ohne Einwilligung der Mannen selbiger Herrschafft unternehmen. Dise stellten einen Körper vor, dessen Haupt der Lehen-Herr war, weßwegen auch derselbe bey jeder Belehnung zutheuerst seinen zu disem Lehens-Körper gehörigen Vasallen ihre Rechte vorbehalten und solche Formul in alle Lehenbriefe und Reverse, wie auch Begnadigungen eingerücket werden mußte. In diser Verbindung kam dises Lehen unter die Chur-Pfälzische Lehen-Herrlichkeit und als Herzog Ulrich die Herrschafft Weinsperg in der sogenannten Pfälzischen Fehde an sich brachte, so mußte Michael von Lamersheim sogleich solch Lehen von der Herrschafft Würtenberg empfangen, weil der bisherige Lehenmann, Conrad von Lamersheim, als ein Anhänger des Churfürsten in die Acht und Aber-Oberacht erklärt war. Das Dorf hingegen blieb disen Edelleuten eigenthumlich bis auf das Jahr 1624. da Hanuß Sixt von Lamersheim solches an Herzog Johann Friderichen zu Würtenberg um 60000. fl. verkaufte. Weil aber der Verkäuffer die im Kauf verglichene Bedingungen nicht erfüllte, gieng der Herzog gänzlich von dem Kauf ab. Nichts destoweniger tratt eben diser Edelmann den 23. Junii 1633. in seinem letzten Willen dem Hauß Würtenberg und allen jedesmahligen regierenden Landsfürsten den sogenannten Kirchensatz oder Bestellung der Kirchen und Schulen mit den darzu gehörigen Rechten ab und raumte ihnen sogleich solche unter der inniglichen Bitte ein seine hinterlassende Unterthanen, ihre Kinder und Nachkommen bey der wahren Evangelischen Religion krafft solcher Abtrettung zu schützen und so offt die Pfarr- oder Schul-Stelle erledigt würde, dieselbe jedesmahl mit einer qualificierten Person zu ersetzen und dise Kirche dem nächstgesessenen Special-Superintendenten zur guten Aufsicht anzubefehlen, auch alles und jedes, was zu Fortpflanzung und Aufnahm der Evangelischen Religion diente, wohl inacht zu nehmen und sich keinen Eintrag daran hindern zu lassen, welches gegen Gott zu verantworten seyn werde. Er starb auch bald darauf und sein Vetter, Ludwig Fridrich von Lamersheim, der letzte dises edlen Geschlechts, bath den 24. Martii 1634. Herzog Eberharden wegen angetrettener Regierung und der Erbfolge ihn mit dem Schloß zu Unter-Eiseßheim und zweyen Cammerlehen von 8000. und von 3500. fl. zu belehnen. Er gieng in Kriegs-Dienste und sein Dorf wurde jämerlich verödet, daß die Einwohner sich meistentheils in der Reichsstadt Wimpfen aufenthalten mußten und entweder daselbst oder zu Ober-Eiseßheim die Predigten und Sacramenten genossen. Der bißherige Pfarrer wurde an ein anders Ort beruffen und die Pfarr blieb noch lange Zeit erledigt. Als Herzog Eberhard im Jahr 1638. wieder in sein zertrümmertes Herzogthum eingesetzt wurde, suchte den 15. Nov. 1640. obgedachter Ludwig Fridrich abermahls um die Belehnung an mit demütiger Bitte ihm die so späte Lehensmuthung wegen seiner

1655 Kriegsdienste für keinen Lehens-Fehler auszulegen, sondern um seiner Voreltern treuen Lehensdienste willen ihn noch fernerhin als seinen Lehens-Mann zu erkennen. Er blieb aber den 4. May 1645. in dem Scharmützel bey Herbsthausen unter vielen andern Weymarischen Todten, weßwegen sich der berühmte Kayserl. General Jean de Werth um dises heimgefallene Lehen meldete und solches erhielte. Das verödete Dorf fiel auf des Hanuß Sirten von Lamersheim Schwester-Tochter, eine gebohrne von Belligbofen und Wittib eines N. Truchsessen von Hinnenberg, welche an die Erbschafft ihres Vettern 10000. fl. zu fordern hatte. Sie wurde aber ebenmäßig von vielen Glaubigern geplagt und wußte sich nicht anderst als mit Verkaufung ihres Dorfs Unter-Eisesheim zu retten. Damahls bestund die ganze Einwohnerschafft in 12. Unterthanen. Den Glaubigern war das Dorf um 9500. fl. verpfändet. Sie trug also dasselbe Herzog Eberharden nebst einer auf den Thumbischen Erben zu Köngen stehenden Schuld von 1865. fl. käuflich an, welcher die auf dem Gut hafftende Schulden auf sich nahm und noch 7300. fl. in Ducaten bezahlte. Der Kauf wurde also den 16. May dises Jahrs unter Beystand des Craichgauischen Ritterhauptmanns geschlossen und disem Ritter-Viertel in dem Kaufbrief das auf disem Gut angesprochene Schatzungs-Recht, wiewohl unter starkem Widerspruch des Herzogs endlich vorbehalten. Varnbüler konnte zwar die Ansprach der Ritterschafft auf dises Recht nimmermehr billigen, wollte aber als ein neuaufgenommenes Mitglied dises Staats-Körpers auch das deßwegen in seiner Gegenwart gemachte und von ihm genehmigte Gutachten nicht unterschreiben. Die Freude der Unterthanen über disen Kauf lockte gar bald neue Unterthanen herbey, und die Kirchengemeinde wurde noch als ein Filial der Ober-Eysisheimischen Kirche betrachtet, bis sich die Anzahl der Burgerschafft gnugsam erhohlt haben würde.

§. 92.

Entzwischen wurde bey der Reichs-Deputation der Stritt wegen der Cammer-Gerichts-Visitation sehr lebhafft, wer nehmlich in der ersten Claß darzu verordnet werden sollte. Ich habe solchen schon berührt, daß die Churmayntzische Gesandte darzu Anlaß gegeben. Nun muß ich denselben mit Erzehlung des eigentlichen Hergangs erleutern. Dann als der jüngste Reichstag zu Ende gehen wollte und sehr beschleunigt wurde, legte das Oesterreichische Fürsten-Raths-Directorium den 14. April ein Schema zu 4. Classen vor, welches die meiste Stände zwar zur Dictatur zu bringen verlangten, aber sich dabey vorbehielten ihre Gedanken darüber zu eröffnen. Der Würtenbergische Gesandte führte solche Gründe an, daß dises Hauß in der ersten Classe nicht wohl übergangen werden könnte. Der Bremische wendete zu solchem Vorgang die Ehre der Kron Schweden vor, daß man sie nicht zuruckzusetzen vermochte. Und

Pfalz-

Pfalz-Lautern forderte einen Vorzug vor dem Zweybrückischen Hauß. Demnach 1655
wurde von den Evangelischen ein anders Schema beliebt und als ein gefaßter Schluß ein vor allemahl von dem vorsitzenden Magdeburgischen dem Chur-Maynzischen Directorio mit der Erinnerung eingehändigt, daß es also dem Reichs-Abschied einverleibt werden sollte. Das Chur-Maynzische Directorium behielte aber nichts destoweniger auf einiger Catholischen Begehren mit Hintansetzung des rechtmäßigen Schematis das von dem Volmar nur in Vorschlag gebrachte, worinn dise 3. fürstliche Häuser in der dritten Classe stunden. Es wurde so gar die so nöthige und für ein wesentliches Stück eines Schlusses geachtete re- und correlation zwischen allen Reichs-Räthen übergangen und als ein mit gemeiner Bewilligung aller Stände gefaßter Schluß behauptet und in den Reichs-Abschied einzurucken unternommen. Weil nun damahls keine Vorstellungen etwas würken wollten und der Reichstag schnell abgebrochen wurde, so mußte der Würtembergische Gesandte solchen Hergang auf disem Deputationstag den übrigen Evangelischen vorlegen, die unüberdenkliche allen Protestierenden bevorstehende Gefahr und beschwerliche Folgen zu Gemüth führen, wann ihr Gegentheil mit seinen Absichten auf dise Weise allenthalben vorbringen sollte. Er begehrte dabey sie dahin zu vermögen, daß sie auf dem zu Regenspurg gemachten Schluß einmüthig und herzhafft bestehen und sich der gegnerischen Vortheilhafftigkeit tapfer sowohl in diser Sache, als auch wegen der fortwährenden leydigen Hof-Processen in Restitutions-Sachen, worauf der Kayser unter dem Vorwand des obersten Richter-Amts beharrte und sich dasselbe nicht einschränken lassen wollte, entgegen setzen möchten. Nun gewann es würklich ein gutes Ansehen darzu. Die Chur-Sächsische blieben aber in ihrer Unempfindlichkeit, so, daß ihnen der Sachsen-Altenburgische unter die Augen sagte, daß dise Chur ihr Directorium bey dem Evangelischen Wesen verlieren dörfte. Der Würtembergische unterbaute aber bey den übrigen Evangelischen disen Leuten beyzubringen, wie man auf solche Weise Evangelischer seits gezwungen würde denjenigen Plan wieder hervorzusuchen, welcher bey den allgemeinen Westphälischen Fridenshandlungen und andern offentlichen Zusamenkünften zu diser Chur nicht geringen Beschimpfung gebraucht worden, daß nemlich die übrige Evangelische nichts destoweniger zusamentretten, einen Schluß machen und hernach erst den Chur-Sächsischen zu ihrer Wissenschafft hinterbringen dörften. Herzog Eberhard wurde aber auch zu Hauß durch das Absterben seiner liebsten Gemahlin in grosse Betrübnus gesetzt. Dann sie wurde am Charfreytag über der Betrachtung des Leydens Christi von dem Schlag gerührt und dergestalt geschwächet, daß sie endlich den 27. Junii dises Zeitliche seegnete.

§. 93.

Bißher war die Anzahl der Gesandten zu Frankfurt noch sehr gering. Erst zu Ende des Julii begunten einige mehrere Deputierte herbeyzuschleichen und die Chur-

1655 Sächsische fiengen einigermassen an aufzuwachen, weil sie Befehl zu haben vorgaben, daß sie auf die Eröffnung der Proposition dringen sollten, weil sie sonst in der Unthätigkeit bleiben müßten. Solches war aber jeßo den Kayserlichen nicht gelegen, bis alle Deputierte zugegen wären, weil sonst die Religions-Gleichheit nicht wohl beobachtet werden könnte, oder, weil mehrere Evangelische vorhanden wären, ein oder anderer derselben in Abwesenheit der Catholischen zuruckbleiben müßte. Gleichwohl erregte die Hoffnung zur Anhörung der Proposition einen abermaligen Präcedenz-Stritt. Der Hessische Gesandte blieb zur grossen Verwunderung dermahl ruhig. Hingegen machte der Mecklenburgische neue Ansprach an den Vorsitz vor dem Würtenbergischen und suchte das bisherige alternations-Schema durch allerhand Ränke umzustossen. Solche seine Absichten zu behaupten gieng er einsten sehr früh in die Kirch und kam dem Bidenbach zuvor, welcher aber solches unterwegs erfuhr und damit es keinem zum Vor- oder Nachtheil gereichen möchte, wieder umkehrte. Gleichwohl wurde diser leydige Stritt den 13. Sept. durch einen Verglich zwischen den 4. Häusern Würtenberg, Pommern, Mecklenburg und Hessen, weil Baden nicht zu den Deputierten gehörte, gehoben, wie es mit ihrer alternation auf dermaligem und künfftigen Ordinari-Reichs-Deputationen gehalten werden solle. Dann es wurde verabredet, daß das auf jüngstem Reichstag und bißher bey der ausserordentlichen deputation ad punctum justitiæ beobachtete, jedoch allerseits unnachtheilige Schema alternationis ohne jemanden in der Hauptsache vorzugreiffen bey allen künfftigen Ordinari-Deputationen beständig bleiben und, gleichwie bey dem gegenwärtigen Convent bey der ersten Session und eröffnender Proposition, wie auch denselben ganzen Tag Pommern, Würtenberg, Mecklenburg und Hessen mit Vor- und Nachsitz und in diser Ordnung Vor- und Nach-Unterschreibung des Abschids und was sonst bey disem Deputations-Tag schrifftlich ausgefertigt werden möchte, kommen, also auch bey dem nächstfolgenden Zweyten Convent Mechelburg, Würtenberg, Hessen und Pommern, bey dem dritten aber Würtenberg, Pommern, Hessen und Mecklenburg und dann bey dem vierten Hessen, Mechelburg, Pommern und Würtenberg gleichfalls den ersten Tag bey Eröffnung der Proposition in gemeldter Ordnung respective zum Anfang vor- oder nachsitzen, auch solcher Convente erfolgender Abschiede Unterschreibung und bey andern schrifftlichen Aufsätzen kommen und gelangen, wie auch, wann die Ordnung nach den Acht-Tags-Abwechßlungen mit dem Vorgang also herum, alßdann von der ersten Tags-Sitzung wieder angefangen und so fortan wechsels weise also fortgeführt werden solle. Damit aber die Proposition gleichwohl befördert und die noch säumige Catholische Deputierte herbeygebracht würden, schlug Bidenbach dem Chur-Brandenburgischen vor, daß zu allem Ueberfluß, weil man sie schon öffters zum erscheinen erinnert hätte, nunmehr ein gewisser quasi terminus peremtorius zur Eröffnung der Proposition, jedoch unverfänglich anberaumt und

dabey

daben noch einige Zeit nachgesehen werden möchte, nach deren Verfliessung 1655
ungeacht eines oder des andern Deputierten Abwesenheit dannoch mit der Proposition fürgegangen werden soll. Die Kayserliche erwarteten hierüber einen Verhaltungsbefehl und der Maynzische Canzler Mehl suchte allerhand Hindernussen einzustreuen. Endlich besuchte der Kayserliche Volmar den Würtenbergischen unversehens und gab ihm zwar wegen seines Vorschlags vollkommenen Beyfall, begehrte ihn aber dagegen dahin zu vermögen, daß er sich derjenigen, welche nach dem Buchstaben des Fridens restituiert, aber dessen wieder durch Hof-Processe und anderwertige Commissionen wieder entsetzt worden, nicht so eyfferig annehmen sollte, weil es ohnehin geringe Sachen wären und die Catholische Stände zwar den annum normativum 1624. in Ansehung der Religions-Uebung und was derselben anhängt, gewillfahrt, aber keines Weegs sich ihres vor der Reformation gehabten Rechts und gleichmässiger Uebung ihrer Religion begeben hätten, da ohnehin den Evangelischen wenig daran gelegen seyn könnte, obschon einige Capuciner zu Ravenspurg oder Jesuiten zu Kaufbeuren blieben. Der Herzog von Würtenberg hätte alle seine Lande, Stiffter und Klöster wieder erhalten und niemand begehre ihm das wenigste strittig zu machen, weßwegen er auch nicht so hohe Ursach habe um schlechter Sachen willen sich so stark den Catholischen zu widersetzen. Bidembach antwortete ihm darauf überhaupt, daß der Fortgang der Deputation zeigen werde, ob die Evangelische ihres Begehrens, oder die Catholische ihres Widerstrebens besser befugt seyen. Er liess dahin gestellt seyn ob die Kron Schweden und Chur-Sachsen um diser von den Kayserl. Commissarien ausgeschafften und hernach von Costanz wieder einseitig eingeführten Capuciner und Jesuiten willen die Waffen wieder ergreiffen dörfften, könne aber auch nicht sehen, warum Herzog Eberhard wegen seiner meistens wieder erlangten Lande sich nicht auch bemühen sollte andern zu demjenigen wieder zu verhelffen, was ihnen vermög des Fridens gebühre, zumahl er darzu als Reichs- und Crayß-ausschreibender Fürst verbunden sey. Die bißherige Abänderungen der von ihm nach der Richtschnur des Fridens verfüegten Restitutionen seyen ein neues unerträgliches gravamen, welche in dem Friden und in den Kayserl. executions-Patenten mit harten Straffen bedrohet wären. Sie gereichten auch dem Herzog zum Schimpf, als ob sein Verfahren ausschweiffend gewesen wär, da ihm nicht verdacht werden könnte solchen von sich abzuwälzen, zumahlen er auch wegen der ihm noch ermanglenden und entzogenen Schrifften und Urkunden, wie auch andern Stücken noch nicht alles ihm gebürende vollkommen erhalten habe. Uebrigens sey gar billig, daß der Herzog gleichmässigen Eyffer für seine Glaubensgenossen erscheinen lasse, welchen die Catholische bißher und noch auf dise Stunde für die ihrige bezeugten.

1655 §. 94.

Erst den 1. Sept. langte der Kayserl. Principal-Commissarius, Bischoff zu Worms, Hugo Eberhard Kratz von Scharfenstein zu Frankfurt an, wie auch mit Ankunfft des Braunschweigischen D. Heylands nunmehr alle Evangelische Deputierte zugegen waren. Dagegen noch von Catholischen Burgund, Costanz, Weingarten, Fürstenberg und die Reichs-Städte Cölln, Aachen und Ueberlingen abgiengen. Nun hatte zwar Weingarten und Ueberlingen ihre Stelle dem Bischoff von Münster zu vertretten übertragen: Man zweiffelte aber daran, ob einem Stand bey dergleichen Deputations-Conventen unterschiedliche Stimmen zu führen gestattet werden könnte. Herzog Eberharden schiene es gleichgültig zu seyn, weil, wann man die Churbayrische und Oesterreichische gehört hatte, man der übrigen Catholischen Stimmen auch wüßte Erst den 15. Septembr. wurde demnach die Proposition durch die Kayserliche eröffnet, welche auf 3. Punten, nemlich auf die Erörterung und Execution der noch ruckständigen Restitutionen ex capite Amnistiæ & gravaminum, auf das punctum Securitatis und Verbesserung der Policey gestellt war. Die Berathschlagung derselben wurde aber noch aufgeschoben, weil einige Gesandte der nächstgesessenen Stände ihren Principalen dise Proposition selbst überbrachten und dabey einige Erleuterungen gaben und andere entferntere erst nähere Verhaltungs-Befehle erwarteten. Dise Zwischen-Zeit wendeten die zuruckgebliebene auf die Aufwartung bey dem zu Frankfurt angekommenen König Carln II. von Engelland an. Nun sollte auch bey disem Convent die Zuruckgebung der Herrschafft Oberkirch berichtigt werden. Das Stifft Straßburg hatte den Bischoff von Speyr aus dem Hauß Metternich und Landgr. Georgen von Hessen-Darmstatt zu Commissarien erbethen. Es war vor dem Westphälischen Friden in dem Besitz derselben, mußte aber solche dem Herzog wieder abtretten, weil sie zu dem Amnistie-Puncten gehörte. Es machte bey den Fridenshandlungen viele Einwendungen dawider. Man antwortete aber immerzu, restituatur prius Dux Wirtenbergiæ, weil sich bey dem puncto gravaminum finden würde, ob und unter welchen Bedingungen er die Herrschafft wieder an das Stifft zuruckzugeben schuldig wär. Der Herzog beförchtete, daß man seine Einwendungen nach dem Gebrauch der damaligen Zeiten, wo man mit geistlichen zu thun hatte, nicht anhören, sondern den Anfang der Commission mit der Execution machen dörffte. Beede Commissarien versprachen zwar alles gute: Aber der Statthalter und die Räthe der Bischöfflichen Regierung wendeten sich an den Kayserl. Hof, welchem sie allerhand Unwahrheiten beybrachten. Es wurden andere Commissarien erkannt und die Restitution an das Stifft dem Herzog anbefohlen, ungeacht er nicht einmahl über des Stiffts-Klage gehört war. Dises fiel ihm sehr schwer, weil er sich nicht darzu verbunden erachtete die schöne Herrschafft abzutretten. Dann

Dann Herzog Friderich hatte sie sehr verbessert und viele Güter darzu erkaufft. 1655
Das Stifft hatte den zur Einlösung der Pfandschafft bestimmten Termin verstreichen lassen, welches der Herzog aufnahm, als ob es sich seines Rechts darzu begeben hätte. Endlich gestattete er die Widerlosung nichts destoweniger unter der Bedingung, wann man ihm die Verbesserungen vergüten würde, wie auch billig war. Allein das Stifft wollte an dem Pfandschilling die bißher erlegte Contributionen, Schatzungen etc. abziehen und machte eine solche Forderung dagegen, welche jenen bey nahe überstiege, ungeacht das Stifft die Herrschaft von 1634. an biß 1649. und also 15. Jahr selbst ingehabt hatte und nicht erweisen konnte, daß es jemals an solchen Beschwerden etwas gelitten hätte, sondern aller Last derselben von den Unterthanen getragen wurde. In der Pfandschaffts-Notul war nichts abgeredt, ob das Stifft, oder der Herzog solche tragen sollten, mithin berufft sich diser auf das Herkommen daß in solchen Fällen der Eigenthums Herr dieselbe auf sich tragen müßte und wendete ein, daß ihm nicht nur alle Stiffter und Klöster, sondern auch ansehnliche Herrschafften entzogen worden und dennoch habe er die Reichs-Schatzungen abtragen, ja öffters dieselbe zwey- bis dreymahl höher zahlen müssen, als ob er noch das ganze unzertrennte Herzogthum beysamen gehabt hätte. Endlich wurde dise Sache doch so verglichen, daß der Herzog keinen allzugrossen Schaden zu leyden hatte.

§. 95.

Nun sollte die Proposition in Berathschlagung kommen und die Kron Schweden schickte den Johann Oxenstirn nach Teutschland vornemlich die noch ruckständige Restitutionen zu betreiben, weil diser den Fridenshandlungen beygewohnt hatte. Er berichtete auch seine Ankunfft und deren Ursach an unterschiedliche Fürsten und besonders auch an Herzog Eberharden und vermeynte sie zu dem Angriff dises Werks und gebührendem Eyffer zu ermuntern. Herzog Eberhard erbothe sich dazu (l). Aber weder die Evangelische, noch Catholische hatten einigen Lust darzu und erst den 8. Octobr. wurde das erstemahl zu Rath angesagt, da nach der Ordnung der Proposition zu erst die restituenda ex capite gravaminum & Amnistiæ vorgenommen werden sollten, es wären dann dringende Umstände vorhanden den punctum securitatis vorzuziehen. Verschiedene Fälle ereigneten sich, wo die A. C. Verwandte sich vorher hätten miteinander unterreden sollen. Allein die Chur-Sächsische waren wieder diejenige, welche solche wohlgemeynte und nöthige Conferenzien hinderten und weder solche in ihren Quartieren fürgehen lassen noch denselben in andern Orten beywohnen wollten. Noch ein Umstand ereignete sich, welcher solche Zusammenkünffte unterbrache. Ich habe solchen schon einiger massen berührt. Dann der Sachsen-Altenburgische war mit

(l) vid. Beyl. num. 43. und 44.

1655 mit dem Sachsen-Gothaischen in einem Stritt verfangen, weil auf dem Reichstag das leztere Hauß zur ordinari-Reichs-Deputation ernennet war, aber das Reichs- und Fürsten-Raths-directorium eigenmächtig eine Aenderung unternahm und Altenburg dafür einsezte. Die samtliche Evangelische mißbilligten solches Verfahren desto mehr, weil sie die Gothaische Gesandte wegen patriotischer Gesinnung bey der Deputation zu behalten wünschten, als welche das Anligen des Evangelischen Wesens vor Augen hatten. Hingegen hieng sich der Altenburgische an den gegnerischen Theil, welcher dise Uneinigkeit und Unordnung zu unterhalten schiene. Man mußte demnach besorgen, daß derselbe entweder die Evangelische Schlüsse dem Gegentheil verrathen, oder sich in der Stimme widerwertig bezeugen dörffte. Der Braunschweigische Gesandte verhielte sich ebenmässig so, daß man im Zweiffel stunde, ob er mehr zu diser oder jener Parthie gehörte. Bey diser Zerrüttung unter den Evangelischen wurde die sogenannte Hildesheimische Capuciner-Sache als die erste Restitutions-Sach angegriffen, da der Churfürst von Cölln als zugleich Bischoff zu Hildesheim die von den Krayß-Ausschreibenden Fürsten vermög des Fridenschlusses ausgeschaffte Capuciner wieder in die Stadt einführen wollte und die Stadt disem Beginnen sich widersezte, weil in dem Jahr 1624. in dem sogenannten Domhof nur einige Jesuiter-Schuler und keine Capuciner in der Stadt waren. Der Bischoff wandte dagegen die Landesherrliche Obrigkeit ein. Die Sach schien schwer zur Entscheidung zu seyn, wann man sie ausser den Grundsätzen des Fridenschlusses betrachtete. Herzog Eberhard trug seinem Gesandten auf um so mehr der Stadt beyzustehen und nach der Richtschnur des Fridens einzustimmen, als die zu solcher Restitution ernannte Kayserl. Commissarien nach diser Vorschrifft die Capuciner aus der Stadt geschafft hatten. Catholischen Theils brachte man den Saz auf die Bahn, daß alle an den Reichsgerichten und insonderheit bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemachte oder einigen Commissarien überlassene Restitutions-Sachen nicht zu diser Deputation Erörterung gezogen werden könnten. Die Evangelische wurden dadurch in eine Verlegenheit gesezt, weil sie das Gegentheil durch einen unter sich gemachten einmütigen Schluss behaupteten. In jenem Fall der Hildesheimischen Strittigkeit theilten sich die beede Religions-Partheyen, da nach dem Fridenschluss die einige amicabilis compositio entscheiden sollte. Nichtsdestoweniger wurde sie der Kayserl. Beurtheilung überlassen und einige Evangelische waren so kaltsinnig, daß sie solchen Fridens-widrigen Schritt geschehen liessen. Herzog Eberhard hingegen blieb unbeweglich bey den Grundsätzen des Fridenschlusses und eyfferte hefftig wider dises Unternehmen.

§. 96.

Entzwischen fiel das Angedenken des den 25. Sept. 1555. errichteten Religion-Fridens ein, da das Chur-Sächsische Consistorium zu Wittenberg an das Würtem-

tenbergische unter dem 5ten Sept. gelangen liess, daß Churfürst Johann Georg we- 1655
gen desselben ein Dankfest zu halten entschlossen sey in Hoffnung, daß auch andere Evangelische Fürsten und Stände mit einzustimmen belieben dörfften. Weil nun ein gleiches Schreiben auch an die Reichs-Stadt Ulm gelangte, so begehrte dise zu wissen ob? und was für Anstalten Herzog Eberhard deßwegen in seinem Herzogthum vorzukehren gedenke? Nun war derselbe von der Wohlthat Gottes durch die Reformation überzeugt. Er erkannte mit Dankbarkeit, daß die Evangelische Kirche durch solchen Friden wider das Toben ihrer Feinde in offentliche Sicherheit gestellt und die Wahrheit der Evangelischen Lehre bißher aufrecht erhalten worden. Die Zeit war aber zu kurz und der Herbst fiel um die Zeit ein, da dises Dankfest gehalten werden sollte. Weil nun sowohl vor 38. Jahren wegen der vorgegangenen Reformation, als auch im Jahr 1648. wegen des Westphälischen Fridens den 2ten Nov. ein Jubelfest gehalten worden, so liess der Herzog den 8. Oct. ein Ausschreiben ergehen, daß ein gleiches auf den 4ten Nov. nemlich am 21.sten Sonntag nach Trinitatis gefeyert werden sollte (m). Die Anstalten dazu bestunden darinn, daß an gedachtem Sonntag in allen Städten und Mutter-Kirchen zwo Predigten gehalten, in den Vormittags-Predigten der Text aus Psalm 12. vers 6. und in den Abend-Predigten die Worte aus Ap. Geschichten cap. 9. v. 31. zum Grund geleget, wie auch in der ersten nach Erklärung des Textes angezeigt werden sollte, in welchem gefährlichen Zustand die Evangelische Religion vor dem Religions-Friden gewesen, wie aber nach demselben troz aller Bedrückungen der Leuchter des hellen Evangeliums nicht, wie in andern König-Reichen und Landen, umgestossen worden, da man die Evangelische durch grosse Trangsalen ihrer Gewissens-Freyheit beraubet habe. In der Abend-Predigt wurde die Anwendung in den Mund gelegt, daß die Gemeinden für die durch den Religions-Friden erhaltene und im leztern Friden bestetigte Wohlthat dankbar seyn sollten, da sie sonst durch Verachtung derselben solche wieder verlieren könnten. Und weil damahl noch wegen Absterben der Herzoglichen Gemahlin die Landtraur fortwährte, so vergönnte der Herzog an selbigem Tag GOtt zu Ehren die Instrumental- und Figural-Music in den Kirchen zugebrauchen. Die damahlige Consistorial-Räthe D. Melchior Nicolai, M. Johann Joachim Schüelen und M. Christoph Zeller veranstalten nicht nur ein besonder Gebeth zu verlesen, sondern auch das H. Nachtmal zu halten. Die Beamte aber wurden angewiesen alle Zechen und andere Unordnungen zu verhüten.

§. 97.

Es schien auch nöthig damahl GOtt für disen Friden zu danken und um dessen Erhaltung zu bitten, weil eben damals der Kayser bey dem Herzog die Gestattung einer

(m) vid. Beyl. num. 45.

1655 einer freyen Werbung und Durchzüge verlangte. Chur-Maynz hatte nicht nur schon etliche Regimenter zu werben erlaubt, sondern auch den Unterhalt derselben auf einige Zeit übernommen. Der Kayser versprach sich auch bey andern Chur-Fürsten und Ständen eine gute Nachfolge und machte ihm die Hoffnung, daß solcher Aufwand bey künfftig bewilligenden Römer-Monaten wieder ersetzt werden sollte. Herzog Eberharden und andern Evangelischen Fürsten war dises Anmuthen verdächtig. Er erinnerte sich, daß der Grund zum dreyssig-jährigen Krieg durch die ungerechte und gewaltthätige Hof-Processe, durch die schädliche Werbungen und Durchzüge der Kayserlichen Völker gelegt und die Kräffte der Protestantischen Stände geschwächt worden. Man wusste, daß die widrige Glaubensgenossen den Westphälischen Friden umzustossen aller ihrer Witz aufbothen. Man hatte mit Entkräfftung der Evangelischen den Anfang im Schwäbischen Krayß damahl gemacht. Nun wendete sich der Kayser allein an Herzog Eberharden mit solchem Ansinnen, welcher ohnehin ein noch entvölkertes Land besaß, dagegen die übrige Evangelische damit verschont wurden. Dise riethen ihm deßwegen sich zu entschuldigen, daß er weder Werbungen, noch Durchzüge gestatten könnte, weil er selbst Mangel an Leuten hätte, deren er zu Beschützung seiner Lande bedürfftig wär. Der Landgrav von Hessen-Darmstatt machte ihn hierinn noch aufmerksamer, indem diser an denselben gelangen ließ, daß eine Krayß-Verfassung zu Beschützung ihrer Lande erforderlich schiene, indem die Nachricht bey ihm eingeloffen wär, daß zwischen einigen fürnehmen Catholischen Königen und Fürsten des Reichs eine starke Verbindung wider die Evangelische im Werk wär, wie auch die Catholische Churfürsten ihre Residenzen bevestigen liessen und die Anzahl ihrer Kriegs-Völker verstärkten. Daß auch verlauten wollte, als ob etliche Catholische Chur- und Fürsten sich mit den Ritterschafften in Franken, Schwaben und am Rheinstrom in eine nachdenkliche Vereinigung eingelassen hätten, wie man dann bereits die Folgen davon hin und her bemerkte. Allem Vermuthen nach hatte der Landgrav Spuren von der hernach zu stand gekommenen Allianz zwischen den drey geistlichen Churfürsten und dem Pfalzgraven von Neuburg, welcher nachmals auch die Kron Frankreich beytratte. Der Erfolg zeigte, daß dieselbe den Evangelischen nicht so gefährlich gewesen. Das Mißtrauen gegen den Catholischen konnte aber den Evangelischen nicht benommen werden, weil die Erfahrung dasselbe unterhielte. Der Landgrav stellte dem Herzog also zur Ueberlegung anheim, was für Ungelegenheit den in den Obern-Kraysen befindlichen Chur- und Fürsten aus dergleichen Vereinigungen entstehen könnte und meynte, daß man dieselbe wohl beobachten und mit gesamten Rath und gleichmässiger Verbindung solcherley gefährliche Anschläge zu unterbrechen suchen sollte. Er erinnerte zugleich den Herzog die wegen des Flecken Kürnbach zwischen beeden Fürstl. Häusern obwaltende Strittigkeiten zum endlichen Verglich zu bringen. Herzog Eberhard trug deßwegen seinem

seinem ohnehin nach Franckfurt zuruckgehenden Gesandten auf, dem Landgraven zu 1655
hinterbringen, daß er zwar allezeit eine militarische Crays-Verfassung für sehr nothwendig gehalten habe, aber von dem Bischoff von Costanz und andern Catholischen Mit-Ständen gehindert werden. Gleichwohl wollte er, nachdem deren Nothwendigkeit je länger, je mehr erscheine, auf dem nächstkünfftigen Crays-tag einen nochmaligen Versuch thun, ob er schon noch nicht vernehmen könne, daß die Verbindungen, deren der Landgrav gedenke, zu einigem Schluss gekommen oder wider die Evangelische angezettelt seyen, indem auch Chur-Bayern nicht darein zu tretten sich entschliessen könne, noch einige Werbung anstelle. Sollte aber eine solche Allianz zur Würcklichkeit gelangen, so wär in allweg nöthig mit allen Kräfften und Räthen zusamen zu tretten, indem der Evangelischen Sache nicht geholffen würde, wann nur zwey oder sonst wenige Stände sich in ein Gegen-Bündnus einliessen. Uebrigens würde gut seyn, wann die bey der Deputation zu Franckfurt anwesende Gesandte auf eine solche Allianz wachtsam wären und, wann sie davon satten Grund hätten, durch einige Abgeordnete den verbündeten bedeuteten, daß sie durch ihre Liga und Werbungen nur bey den Evangelischen ein Aufsehen und neues Mißtrauen wegen eines Fridenbruchs erregten, da man Evangelischer seits gezwungen wär, gleichmässige Bündnusse und Werbungen entgegen zu stellen. Es zeigte sich aber in der Folge, daß die Evangelische nichts zu beförchten hatten, weil nach dem Schluss der so gefährlich vermeynten Allianz auch Evangelische zum Beytritt eingeladen wurden. An die Ritterschafften wurde zwar eine Verbindung mit den geistlichen Churfürsten gesonnen. Die Schwäbische schlug sie aber ab und man hatte Hoffnung, daß auch andere, bevorab Evangelische Ritter-Glieder in andern Craysen sich in Betrachtung des ihnen dadurch so geringen zuwachsenden Vortheils entschuldigen dörfften. Daß hingegen schon nachdenckliche Folgen von der Ritterschafft verspüret würden, wünschte der Herzog, daß der Landgrav sich deutlicher erklären wollte, damit man denselben beyzeiten gründlich begegnen möchte. Und wegen der Kürnbachischen nachbarlichen Irrungen ließ der Herzog den Landgraven versichern, daß er mit ihm in beständiger guter Freundschafft leben und den Verglich befördern wollte, wie dann solcher bald darauff erfolgte.

§. 98.

Hingegen bekam Herzog Eberhard einen Proceß mit dem Marggraven von Baden-Durlach, welcher bey nahe durch ein ganzes Jahrhundert die beede Häuser beschäfftigte. Er betraff die Zuruckgab der Stadt und des Amts Besigheim, welche Herzog Friderich im Jahr 1595. von Marggr. Ernst Friderich von Baden erkaufft hatte (n). So viel man aus den Badischen Geschichtschreibern wahrnimmt, so

(n) Siehe den fünfften Theil diser Geschichte. pag. 187.

1655 fiel disem Hauß der Verlust dises Amts sehr empfindlich. Sie erzehlten die Umstände des Kaufs mit unerweißlichen Vorspieglungen. Und die Marggraven suchten allerhand Weege hervor die verdusserte Güter wieder unter ihre Herrschafft zu bringen. Als nun eben diser Marggrav Ernst Friderich auch die beede Aemter Altenstaig und Liebenzell im Jahr 1603. an Herzog Friderichen theils vertauschte, theils verkauffte, wurde dem Hauß Baden dise Wunde erneuret. Und weil dem Marggraven die beede zum Würtenbergischen Kloster Herrnalb gehörige Kellereyen Malsch und Langensteinbach nebst den Pflegen zu Ottersweiher und Weingarten übergeben wurden, so verpfändete ihm der Herzog zur Gewährleistung die besagte Aemter Besigheim und Mundelsheim. Als nun die Obere Marggravschafft dem Hauß Baden-Durlach im Jahr 1622. entzogen und dem Marggr. Eduard Fortunaten eingeraumt wurde, so bemerkte man unterschiedliche Fehler, welche das Hauß Durlach begangen hatte, daß es solcher Execution niemand beywohnen ließ, welcher einige Erleuterung hätte geben können, sondern die hierzu taugliche Schrifften wider den von dem Herzog zu Würtenberg gegebenen Rath wegschleppen ließ, wie auch in den darauf erfolgten Verglichen zu Wien und Ettlingen Anno 1627. und 1629. damit es eine Ansprache an Besigheim und Mundelsheim gewinnen möchte, die Kellerey Malsch und Ottersweyher gutwillig, aber hinterlistig abtratte. Bey den Westphälischen Fridenshandlungen zoge es den Würtenb. Gesandten nicht zu Rath, sondern, als es mit der Badischen Restitution sehr hart hielte, gebrauchte es den Sachsen-Altenburgischen und Braunschweigischen Gesandten zu Beyständern, welche eben nicht die reineste Gedenkungs-Art hatten. Als nun dem Hauß Baaden-Baaden auch dise beede Kellereyen eingeraumt wurden, so machte Baden-Durlach in disem Jahr 1655. Ansprach an die beede Aemter Besigheim und Mundelsheim. Die Würtenb. Räthe glaubten sich so sehr von der Gerechtigkeit überzeugt, daß sie es wagten durch eine so betitulte supplicationem pro decernenda citatione ex L. diffamari das Hauß Baden-Durlach bey dem Cammergericht zu disem Rechtsstritt auszufordern. Es war aber diser Schritt sehr verwegen, weil eben dazumahl Marggr. Wilhelm von Baden-Baden, welcher die beede Kellereyen in Besitz hatte, Cammer-Richter war. Ungeacht der Würtenbergischen Dreustigkeit war aber dannoch dises Hauß immerzu unglücklich, weil ihm zumahl die erforderliche Schrifften und Beweise mangelten, biß es endlich im Jahr 1746. den rechten Grund erlernete, worauf das Kayserl. Cammergericht demselben die Gerechtigkeit der gesuchten restitutionis in integrum zuerkannte und das Hauß Baden-Durlach bewogen wurde disem Streithandel erst den 29. Nov. 1753. durch einen Verglich ein Ende zu machen, und dem Hauß Würtenberg den Besitz der beeden Aemter Besigheim und Mundelsheim zu bestetigen.

§. 99.

§. 99. 1655

Nicht weniger nahm auch das Hauß Baden-Baden wegen der von Marggrav Wilhelm erhaltenen Cammer-Richter-Stelle Gelegenheit an das Kloster Herrenalb und Priorat Reichenbach Anspruch zu nehmen, in der Hoffnung, daß es unter dessen Ansehen damit durchdringen könnte, wie die neuere Geschichtschreiber des Badischen Hauses selbst zu bekennen kein Bedenken getragen (o), da es sonst ausser disem günstig geschienenen Zeit-Punct dise Forderung schwerlich auf die Bahn zu bringen unternommen hätte. Dann es scheuete sich nicht vorzugeben, als ob es von den ältesten Zeiten her den Schuz und Schirm und die Casten-Vogtey über das Kloster Herrenalb gehabt habe, da doch das Gegentheil bekannt ist, daß die Marggraven von ältesten Zeiten dessen gefährlichster Feind und dasselbe schon im Jahr 1338. genöthigt gewesen den Kayser zu bitten, ihnen die Graven von Würtenberg zu Schuzherrn zu geben, weil jene das Kloster zwingen wollen das Hauß Baden ohn einiges darzu habendes Recht dafür zu erkennen und die Casten-Vogtey aufzutragen (p). Von welcher Zeit an auch dises Fürstl. Hauß Würtenberg je und allweg den Schuz und Schirm über das Kloster beybehalten. Und als Marggrav Philibert dasselbe mit Gewalt zwingen wollte an der Bezahlung seiner Schulden theil zu nehmen, der damalige Abt aber solches als eine Neuerung ansahe und sich bey seinem Schuz-Herrn Herzog Christoph von Würtenberg beschwehrte, sahe sich diser verbunden demselben zu Hülf zu eylen und Marggrav Philiberten diejenige Dörfer, welche solchen Theil der Schulden hätten zahlen sollen, abzunehmen. Die übrige von den Badischen Geschichtschreibern einseitig erzehlte Umstände könnten mit Anmerkungen, welche aber nicht hieher gehören, erleutert werden, da ich mich begnüge, daß das Herzogl. Hauß Würtenberg nicht nur sowohl in puncto Amnistiæ, als gravaminum des Westphälischen Fridenschlusses ohne Widerspruch des Hauses Baden in dem Besiz des Klosters Herrenalb und des Priorats Reichenbach bestetiget, sondern auch von den Kayserl. Commissarien würklich eben sowohl, als bey andern Klöstern geschehen, darein gesezt und, als Baden erst bey den Nürnberg. Fridens-Executions-Handlungen einige Klage anbringen wollte, dises Hauß damit abgewiesen und die Klage nicht einmal angenommen worden.

§. 100.

Entzwischen wurde noch immer bey der Reichs-Deputation zu Frankfurt wegen der Hildesheimischen Restitution gehandelt und zugleich an einem Verglich gearbeitet,

(o) Schœpflin Histor. Bad Tom. 3. pag. 112. Sachs Bad. Hist. part. 3. pag. 365.
(p) Besold, Doc. rediv. sub Alba Dom. n. 9. 13. 16.

1656 arbeitet, welchen aber die Störer des Fridens durch allerhand Ränke zu entfernen suchten. Die Catholische hatten dise Sache zu erst beyzulegen vorgeschlagen. Weil sie aber solchemnach keinen Fortgang gewinnen wollte, so war nun die Reyhe an den Evangelischen einen andern und zwar den Hagenauer-Restitutions-Fall vorzuschlagen, damit man Zeit und Unkosten nicht vergeblich verschwenden dörffte, welcher auf dem alleinigen facto possessionis nach dem Buchstaben des Fridenschlusses beruhete. Man hätte glauben sollen, da die Sache klar am Tag lag, daß sie leicht hätte entschieden werden können. Aber eben deßwegen bezeugten die Catholische keinen Lust darzu und Chur-Maynz suchte allerhand Ausflüchte hervor dise Restitution von ihrer Abhandlung zu entfernen. Weil sie sich aber dieselbe mußten gefallen lassen, so stimmten sie alle aus einem Munde und der Chur-Trierische verlaß in dem Churfürstl. Collegio von Wort zu Wort ein Votum ab, welches der Oesterreichische im Fürsten-Rath vorhin wider dise Restitution abgelegt hatte. Alles zielte dahin ab die Evangelische und insonderheit die Ober- und Nider-Sächsische, bey welchen ohnehin bey hartem Widerstand die erste Hitze gar bald erkaltete, zu ermüden. Sie fiengen auch würklich an, die Frage unter sich aufzuwerfen, ob es nicht besser wär disen Convent aufzuheben, als ohne Nutzen viele Kosten anzuwenden. Herzog Eberhard hatte keine Neigung darzu, sondern hielt die Einigkeit und Standhafftigkeit insonderheit bey diser so klaren Hagenauischen Sache je länger, je mehr für nöthig und befahl seinem Gesandten diser Stadt äusserst beyzustehen, weil er noch immer hoffte, daß GOtt die Gemüther anderst lenken dörffte, damit den nothleydenden beschwehrten Ständen und bedrängten Gewissen geholfen würde. Sein im Fürsten-Rath abgelegtes Votum erläutert die Umstände diser Restitutions-Sache, welches ich hier nicht widerholen will (q). Gleichwohl entdeckt dasselbe die unstatthaffte gegnerische Ränke sehr deutlich. Die Hagenauische Abgeordnete wurden über dem langen Auffenthalt, nachdem insonderheit die deputierte Evangelische Stände geschehen liessen, daß ein hierüber verfaßtes Bedenken den Kayserl. Commissarien gleichsam zur Entscheidung zugestellt wurde, verdrüßlich und giengen nach Hauß, es mochte nun gehen, wie es wollte. Weil nun die Hildesheimische Sache indessen verglichen und die Capuciner eingelassen wurden, so brachten jetzo die Catholische Burger zu Kaufbeuren ihre Klagen wider die von dem Bischoff zu Costanz und dem Herzog von Würtenberg vormals unternommene Fridens-Execution an die Deputation. Sie beschwehrten sich, daß die Würtenbergische subdelegierte Commissarien die daselbst befindliche Jesuiten einseitig aus der Stadt geschaffet hätten, ungeacht das Hauß von disen mit ihrem eigenen Geld erkaufft worden wär. Die Costanzische Gesandte hatten sie auch wider einseitig in den Besitz desselben eingesetzt. Die Catholische Deputierte wollten abermahl wi-

(q) vid. Beyl. num. 46.

wider die klare Verordnung des Fridens, des arctioris modi exequendi und des 1656. Nürnbergischen Executions-Recesses einen Verglich erzwingen, da der Herzog nur auf das factum possessionis sahe und nach der Vorschrifft diser Gesetze alle Nebenumstände auf die Seite setzte, der Costanzische Subdelegierte aber solchem nicht widersprechen konnte, sondern nur bey der würklichen Ausschaffung der Jesuiten nicht gegenwärtig war. Nun würde nach der Catholischer seits führenden Absicht das ganze punctum Gravaminum und, was zu Münster, Osnabrüg und Nürnberg verhandelt und geschlossen worden, wieder, wo nicht gänzlich über den Hausen gestossen, doch sehr erschüttert worden seyn, wogegen sich zwar die wohlgesinnte Evangelische Deputierte mit allen Kräfften setzten, aber von den Chur-Sächsischen, Sachsen-Altenburgischen und Braunschweigischen verlassen wurden, weil sie sich durch Sophistereyen von der Vorschrifft des Fridens abführen liessen. Gleichwohl aber wurde in samtlicher Evangelischer Namen den Catholischen zu Gemüth geführt, daß sie verhoffentlich dem Herzog von Würtenberg nichts ungleiches wegen Ausschaffung den Jesuiten aufzubürden sich beygehen lassen würden, als ob derselbe mit widerrechtlichem Gewalt verfahren hätte. Dann derselbe habe den Buchstaben des Fridens vor Augen gehabt und sich mit den Costanzischen verabredet, daß alles wieder in den Stand, worinn es im Jahr 1618. und 1624. gewesen, gestellt werden solle. Weil nun die Jesuiten in dem Jahr 1624. nicht da gewesen und schon seit mehr als 100. Jahren kein Ordens-Mann daselbst geduldet worden, wie auch die Jesuiten selbst die Gerechtigkeit ihrer Ausschaffung nach dem Buchstaben und Verordnung des Fridenschlusses anerkannten und die Stadt gutwillig verliessen, so konnte auch dem Herzog dise Execution nicht zur Last gelegt werden.

§. 101.

Ich habe schon berührt, daß die Abgeordnete von der Stadt Hagenau mit betrübtem Gemüth wegen der Catholischen Widersezlichkeit nach Hauß gegangen. Nicht allein aber litte die Religion daselbst Noth, sondern, weil sich die Kron Frankreich in dise Sache verwickelte, so nahm das ganze Teutsche Reich Schaden, indem dieselbe hierdurch freye Hände bekam dise bisherige freye Reichs-Stadt von Teutschland abzuziehen. Dann das Hauß Oesterreich hatte nur das Recht der Land-Vogtey über dieselbe und der Kron wurde auch nicht mehr, als dise Gerechtigkeit überlassen. Man ärgerte sich destomehr, als die Kayserliche Commissarien durch die Finger sahen und selbst darzu behülflich waren. Der Kayserl. Geh. Rath Volmar gab seinen Glaubensgenossen, welche dem nudo facto possessionis nicht mehr widerstehen konnten, nunmehr einen andern Anschlag an die Hand, daß ihnen vermög des Religion-Fridens, welcher in dem Westphälischen Friden bestetigt worden, zu meh-

1656 mehrerer Aufnahm ihrer Religion und deren Ausübung Ordensleute und Weltgeistliche aufzunehmen zugelassen und solches in disem Fridenschluß nicht geändert worden, sondern bey den Tractaten zwar in einem Evangelischen Aufsatz des puncti gravaminum benommen werden wollen, aber hernach solche Stelle wieder ausgestrichen und in dem Fridenschluß übergangen worden. Dises schiene ein wohl ausgesonnener und unauflößlicher Grundsatz zu seyn, wordurch einige wankelmüthige Gesandten würklich auf Irrweege geriethen. Die mehreste aber beharrten darauf, daß man bey dem Buchstaben des Fridenschlusses bleiben müßte, aus dessen Worten Status. Usus, observantia anni 1624. nicht wohl ein anderer Verstand oder Auslegung statt haben könnte, als daß solche Regul und Verordnung tam positive, quam remotive zu verstehen sey und dem Zustand selbigen Jahrs widrige Handlungen in sich begreiffe, worunter auch die neue Einführung der Ordensleute, als ein actus turbativus & præjudicialis verstanden werden müsse. Herzog Eberhard tratt disen leztern bey und gründete sich auf den art. III. §. 50. und art. XVII. §. 3. des Osnabrügischen Fridens, wie auch auf ein den 31. Dec. 1650. von dem Kayser an das Reichs-Cammer-Gericht erlassen Rescript, " daß zu Abschneidung alles unnötigen Disputierens in denjenigen Fällen, worinn des Fridensschluß etwas verordnet, einig und allein auf „ dasselben inhaltlichen Buchstaben gesehen und keine Einschränkung oder Vorbehalt „ beobachtet werden sollte. Wobey sich der Herzog der Stelle in art. V. §. 26. Omnia quoque Monasteria &c. erinnerte, welche die Catholische selbst bey währenden Fridenshandlungen an die Hand gegeben und sowohl sich, als auch den ältern Orden dardurch vorzusehen getrachtet hätten, eben, damit den Jesuiten der gewönliche Weeg aller Orten sich einzuschleichen abgeschnitten würde. Die Catholische begehrten auf solche Volmarische Erfindung das principium nudi facti possessionis zwar nimmer in Zweifel zu ziehen: Aber sie begegneten den Evangelischen mit einer andern listigen Ausflucht, indem sie den Verstand und Bedeutung der in dem Fridensschluß bey dem puncto gravaminum gebrauchter Worte usus, observantia, Status vorher zweifelhafft zu machen suchten, worüber als einer interpretatione legis vel pacis zu kämpfen die Deputierte keinen Gewalt hatten. Herzog Eberhard blieb aber dabey, daß der Inhalt des Fridens eben darum in so allgemeinen Ausdrücken verfasst worden, damit man den statum und usum des Jahres 1624. für den einigen Grund der Restitution bemerken und allen andern verkünstelten Auslegungen, Einschränkungen und Nebendeuteleyen, wie er sich ausdrückte, vorbeugen möchte. Weßwegen er seinem Gesandten widerholte Befehle zugehen liess, sich auf keine Weise von disem Weeg abtreiben zu lassen, sondern unbeweglich darauf zu bestehen, zumahl sonst die Catholische auf keinen Verglich in der Kaufbeurischen Sache gedrungen hätten, wann sie nicht selbst ein Mißtrauen in ihre aufgestellte Sätze setzten, indem gemeiniglich diejenige, welche einen verdorbenen Handel hätten, ihrem Ge-

gen-

gentheil Vergliche anerbothen, damit sie mit Ehren sich loßwicklen möchten. 1656 Chur-Sachsen verderbte abermahls die Sache, als es eine Neigung zu einem Verglich vermerken liess. Es schmerzte Herzog Eberharden sehr, daß es in seinen Kräfften nicht stünde in diser so klaren Sache durchdringen zu können, als worinn auch seine als eines Commissarien Ehre verwickelt war und bey mehrerer Beständ- und Einigkeit der Evangelischen die Hoffnung geschöpfft werden konnte, daß die Hartnäckigkeit des Gegentheils wanken dörfte, worzu öfftere Conferenzien und Unterredungen das beste Mittel gewesen wären, welches aber Chur-Sachsen nicht ergreiffen wollte. Nun ruhete aber dise Sache vollkommen, nachdem die beederseitige Kaufbeurische abgeordnete unverrichter Dingen nach Hauß gereyßt waren und dise Sache erst zu einem Advocaten-Gezänk eingeleitet wurde und das nudum factum possessionis sich aus den Augen verlohre, die Catholische aber keinen Lust mehr bezeugten ein Evangelisches gravamen zu berühren.

§. 102.

Indem aber Herzog Eberhard sich einem Verglich in diser Sache widersetzte, so beschäfftigte er sich zu Hauß einen andern mit Landgrav Georgen zu Darmstatt seinem Versprechen gemäß den 19. Martii wegen der vor dem Kayserl. Cammer-Gericht in Rechtfertigung stehenden Strittigkeiten über den gemeinschafftlichen Flecken Kürnbach zum stand zu bringen. Diser wurde nun so verabredet, daß 1.) das Würtembergische Landrecht und Ordnungen, wie auch der im Jahr 1618. beliebte Recess gemeinschafftlich beybehalten und verkündet, die künftige Verordnungen aber mit Hessen verglichen und insgesamt eingeführt werden sollen. 2.) In Kirchen und Schulsachen wurde dem Hauß Würtenberg das Jus patronatus, nominandi & præsentandi allein überlassen und das Prüfungs- und Bestetigungs-Recht beeden fürstl. Häusern in Gemeinschafft gegeben, so, daß ein von dem Würtembergischen Consistorio vorgestellt- geprüft- und bestetigter Pfarrer nach Darmstadt reysen, um die gleichmäßige Confirmation ansuchen, und, wann Hessen es verlangte, eine Prob-Predigt ablegen, ein beglaubtes Zeugnus seiner Tüchtigkeit und guten Lebenswandels beybringen, so dann von dem Würtemb. Special-Superattendenten, welcher auch von dem Hauß Hessen darzu bevollmächtigt werden müßte, eingeseegnet werden solle. Doch stund dem Landgraven unbenommen einen seiner Superattendenten nach Kürnbach abzuordnen und in seiner Ordnung dise Handlung mit Handauflegen verrichten zu lassen. Wegen der Ordnung wurde aber verglichen, daß Würtemberg die zwey erstemahl und Hessen das drittemahl den Vorgang haben und den Actum in beeder Fürsten Namen vollziehen soll. Bey den Schulmeistern wird ein gleiches beobachtet, daß sie sich zu Darmstatt zu stellen verpflichten müssen. Die Visitation soll jährlich

1656 auf den Mitwoch nach Lätare durch den von beeden fürstl. Häusern bevollmächtigten Superattendenten zu Güglingen verrichtet werden und dem Hauß Hessen vorbehalten seyn in seiner Ordnung selbst einen der A. C. zugethanen Superattendenten zu schicken, indem die Alternation hier, wie oben bey der Investitur, verglichen wurde. In Ehe-Sachen blieb die Würtembergische Ehe- und Kirchen-Ordnung die gemeinschafftliche Richtschnur und die erstere sollte in beeder fürstl. Häuser Namen verlesen, aber dabey wegen der Hessischen Unterthanen bemerkt werden, wo die Hessische Ehe-Ordnung von der Würtenbergischen abweiche. In Ansehung künftiger Verordnungen in Kirchensachen soll es, wie oben bey den weltlichen Sachen, gehalten, die Heiligen-Rechnungen von beederseitigen Beamten in Gegenwart des Pfarrers und gemeinschafftlichen Schultheissen abgehört, die Gebrechen an die beede Häuser gebracht, in Ehegerichts-Fällen, wo beede Partheyen Würtenbergische Unterthanen sind, bey dem Würtembergischen Ehegericht, wo aber beede Hessische Unterthanen, vor dem Hessischen Ehegericht entschieden und hingegen in den Fällen, da der eine Theil Würtenbergisch und der andere Theil Hessisch, in Dispensations-Sachen die obige Alternation beobachtet werden, sonst aber soll der Kläger dem Beklagten vor sein Gericht, darunter er gehöret, nachfolgen. Insonderheit wurde aber hier verglichen, daß zu ewigen Zeiten die Lehre der Augspurgischen Bekanntnus mit allem, was derselben anhangt, und deren Uebungen allein gebraucht und von niemanden einige andere Lehre eingeführt werden soll. 3.) Und obschon der Zoll gemeinschafftlich blieb, so sollten doch die Zollzeichen von der Würtembergischen Canzley abgegeben werden. 4.) Das Glaits-Recht blieb ebenmäßig dem Hauß Würtenberg allein, doch, daß, wann eine missethätige Person in solchem Glait ergriffen würde, solche zu gemeinschafftlicher Straff nach Kürnbach geliefert und von gesamter Hand gestrafft werden sollte. 5.) Die Appellation von dem Gericht daselbst soll an ein gemeinschafftliches Vogtgericht geschehen und entweder von beederseitigen Räthen oder Beamten unter Einholung eines rechtlichen Bedenkens und dessen Ueberschickung an beede fürstliche Häuser entschieden werden, wobey es bleiben soll. 6.) Die forstliche Obrigkeit mit hagen, jagen, bürschen und fischen wurde dem Hauß Würtenberg ebenmässig auf der ganzen Kürnbacher Markung nebst den davon abhangenden Straffen und Freveln vorbehalten, doch, daß die Walteinungen und Straffen in den Hessischen Waldungen der Beholzung halben von Hessen allein eingezogen und hingegen das hohe und nidere Waidwerk gemeinschafftlich seyn und ein gemeinschafftlicher Förster dahin gesetzt werden soll, welcher die eine Helfte des kleinen Waidwerks an den Würtenbergischen Hof und die andere an den Hessischen zu liefern, das hohe aber in die Häge zu legen verbunden wär. Dahingegen in dem Stromberger Forst das Jagen und forstliche Obrigkeit dem Hauß Würtenberg allein mit Ausschliessung des Hauses Hessen bliebe und disem Hauß nur seine Anspruch des Holzes halber gegen die Inhaber solcher Gehölze vor dem Würten-

tenbergischen Hofgericht zu Tübingen zu verfolgen und von disem die Appellation 1656
an das Kayserl. Cammergericht vorbehalten wurde. 7.) Wegen der Zaisenhäuser Weinberge in Kürnberger Markung soll eine gemeinschafftliche Kelter erbauet und von Würtenberg ein und von Hessen zween Drittelle an denUnkosten beygetragen werden. 8.) An dem Hauptthor und Zollstock sollen beeder Häuser Namen oder Wappen und zur rechten Hand das Würtenbergische stehen. 9.) Bey den Vogtgerichten soll es bey der verglichenen Alternation bleiben und kein Theil sich sonst eines Vorzugs anmassen. Und endlich 10.) soll es wegen der in leztern Krieg von Würtenberg allein eingezogenen Contributionen, Einquartierungs- Satisfactions- und anderer dergleichen Gelder auf sich beruhen, weil solche an die Soldaten zu Abwendung grössern Schadens eingezogen worden, in Zukunft aber soll jeder von seinen Unterthanen die Schatzung einziehen.

§. 103.

Weil nun die Reichs-Deputation die Beschwerden- und Executions-Geschäffte auf die Seite gelegt hatte, so drang sich jezo die Sorge für die allgemeine Sicherheit des Reichs und dessen Ruhestand ein. Der noch fürwährende Spanische Krieg mit der Kron Frankreich und die Unruhe zwischen den Nordischen Potentaten verschaffte derselben Stoff gnug darzu. Dann der Kayser beurlaubte eine grosse Anzahl seiner Kriegs-Völker und schickte sie nach den Niderlanden. Der König in Frankreich beschwehrte sich deßwegen sehr theils durch seinen Gesandten zu Frankfurt Gravelle bey der Deputation, theils durch Schreiben an dieselbe und an einige Fürsten des Reichs insbesondere über dises Kayserliche Betragen, als über einen Fridensbruch (r). Selbst gegen dem Kayser beschwehrte er sich, daß er den Spaniern, welche den Münsterischen Friden so stark zu hintreiben gearbeitet, zu viel Gehör gebe (s). Herzog Eberhard konnte würklich des Kaysers Unternehmungen nicht billigen, wollte aber auch das Ansehen nicht haben, als ob er zu viel Neigung gegen diser fremden Kron trüge, weßwegen er solch Französisches Schreiben an ihn dem Kayser zuschickte (t). Dann er hoffte, daß diser in sich gehen und dergleichen Beschwerden abstellen dörffte. Den König beantwortete er aber mit allgemeinen, aber vielen schmeichelhafften Ausdrücken und befahl seinem Gesandten zu Frankfurt mit dem Französischen in guter Vertraulichkeit zu stehen. Dem Kayser schiene des Herzogs gute Gesinnung sehr wohl zu gefallen. Dann er schickte ihm die in Italiänischer Sprache an den König verfaßte Antwort zu, welche auch in allgemeinen Ausdrücken nur versicherte, daß er den Friden bißher beobachtet habe und wünsche von seinen Nachbarn ein gleiches Verlangen nach dem Friden zu verspüren. Er sey durch solche Unruhen bald genöthigt worden Völker mit grossem Kosten anzuwerben, bald wieder abzudanken in der Hoffnung

(r) vid. Beyl. num. 47. (s) vid. Beyl. num. 48. (t) vid. Beyl. num. 49.

1656 nung, daß der König mit der Kron Spanien bald Friden machen dörffte. Die an dise Kron überlassene Völker und die deßwegen geführte Beschwerde übergieng er mit tieffestem Stillschweigen. Der Französische Gesandte glaubte deßwegen eben sowohl an die Teutsche Fürsten und insonderheit an den Herzog berechtigt zu seyn wenigstens einen Durchzug einer Anzahl neugeworbener Dragoner zu begehren. Weil solches wider den dritten Artikel des Münsterischen Fridens stritte, so konnte der Herzog solches nicht bewilligen. Gleichwohl wollte er es dem König auch nicht gerade zu abschlagen. Bidenbach mußte demnach durch den Schwedischen Residenten Schnoilzky dem Französischen Gesandten bedeuten lassen, daß er den Herzog mit dergleichen Ansinnungen verschonen möchte. Wofern aber dise Leute ohn des Herzogs wissen oder dergleichen schrifftliches Zumuthen ohne Trompeten-Klang oder Rührung der Trommel mit Bezahlung ihrer Zehrung durchziehen würden, so wollte oder könnte er es auch nicht versagen, welches er Bidenbach gleichwohl auch hernach Gesprächsweis dem Gravell beyzubringen den Befehl erhielte.

§. 104.

Herzog Eberhard wurde aber mit einer grossen anscheinenden Gefahr bedrohet zu einer Zeit, da er eben in die zweyte Ehe mit Fräulen Maria Dorothea Sophia, Grav Joachim Ernsts von Oetingen Tochter schreiten wollte. Sie befand sich an dem Brandeburg-Anspachischen Hof bey ihrer Schwester Marggr. Albrechts Gemahlin. Ihr aufgeraumtes Wesen, ihre Tugenden und angenehme Gesichts-Bildung gefiel dem Herzog so wohl, daß er sich dise Prinzessin den 19. Julij zu einer Gemahlin aussersahe und sogleich den folgenden Tag zu Anspach das Beylager hielte. Grav Joachim Ernst versprach nicht mehr als 4000. fl. Heurath-Gut und der Herzog widerlegte solches wider das Herkommen mit 16000. fl. Die übrige Heuraths-Abrede war der vorigen gleich. Den 2. Aug. geschah die Heimführung nach Stuttgard, bey welcher die Landschafft ihrer künfftigen Landes-Mutter eine Verehrung von 3000. Thl. machte. Die Erbämter des Herzogthums wurden nicht zu diser Feyrlichkeit gezogen, aber dagegen der Oberhofmeister des Collegii Illustris zu Tübingen mit den samtlichen Collegiaten eingeladen, weil damahls der Erb-Prinz Friderich sich in demselben befand. Diser frölichе Vorgang wurde durch eine widrige Zeitung unterbrochen, daß 9. starke kayserliche Regimenter zu Fuß und 3. zu Pferd nebst einer starken Artillerie in aller Stille gegen dem Herzogthum aufzubrechen die Ordre erhalten hätten, theils von da aus in das Elsaß zu gehen, theils sich des Herzogs und seiner Lande zu versichern und Magazine darinn aufzurichten. Der Herzog ließ sogleich durch seinen Gesandten zu Frankfurt dem Schwedischen Residenten Schnoilzky, dem Churfürsten zu Maynz und einigen Vertrauten davon

Nach-

Nachricht geben und ihre Gedanken vernehmen, wie sich der Schwäbische Crayß 1656
bey solchen Umständen zu verhalten hätte. Zu Wien gab man vor, daß der Kayser nur den ungehorsamen Herzog von Modena züchtigen wollte. Beede Nachrichten setzten aber den Französischen Hof sehr in Unruhe, welcher durch seinen Gesandten sowohl zu Frankfurt, als auch bey Herzog Eberharden solche Verlegenheit entdeckte und seine Gesinnung ausforschen wollte. Er wurde aber mit einer solchen Antwort abgefertigt, welche dem Fridenschluß ganz gemäß war. Nichts destoweniger wollte der Herzog Nachricht haben, daß sowohl die Erscheinung dises Gesandten an seinem Hof, als auch die Antwort sehr ungleich von dem Kayser aufgenommen würde. Er ließ demnach bey dem Churfürsten von Bayern und dem Bischoff zu Costanz, insonderheit aber bey dem damahls in der Deinacher Sauerbronnen-Cur begriffenen Kayserl. Staats-Rath Gr. Ferdinand Friderichen von Fürstenberg Nachricht einziehen. Dann er wollte des Kayserlichen fridliebenden Gemüths versichert seyn, daß es sich ohne Beyrath der Chur-Fürsten und Stände zu keinem neuen Krieg bewegen lassen oder, wann je nöthig seyn wollte Völker hie oder dahin zu schicken, wegen der Durchzüge den Reichsordnungen gemäß verfahren würde. Die Ansprüche, welche das Hauß Oesterreich und die Kron Frankreich gegeneinander machten, waren nicht so beschaffen, daß der Herzog sich im geringsten darein zu mengen Ursach hatte. Nichts destoweniger stund er im Verdacht, daß er nebst diser Kron den König in Schweden zu einem Fridensbruch wider den Kayser verleiten wollte. Villeicht mochte das gute Vernehmen seines Gesandten mit dem Französischen und Schwedischen zu Frankfurt ihn darein gesetzt haben. Wie dem aber sey, so befremdete den Herzog solcher Argwohn dergestalt, daß er seinem Gesandten zu Frankfurt aufgab bey dem Kayserl. Commissarien Vollmar eine Erklärung zu begehren, indem disem noch erinnerlich seyn würde, daß bey den Westphälischen Fridenshandlungen kein einiger Gesandter, auch zutheuerst kein Catholischer so eyferig, als der Würtenbergische für den Kayser und das Hauß Oesterreich gesprochen habe. Er könnte auch deßwegen durchaus nicht glauben, daß der Kayser den Verleumdungen seiner Feinde wider einen getreuen Fürsten, von dessen Treu er schon überzeugt seyn könnte, Gehör geben würde. Er ließ demnach disen Volmar ersuchen, dasjenige, was ihm hievon bewußt wär, zu entdecken und seinen guten Rath mitzutheilen.

§. 105.

Der Churfürst von Mainz war über die ihm gegebene Nachricht sehr betretten, weil ihm gleichmässige Nachricht zugekommen war, daß der Kayser sich mit Frankreich in einen Krieg einlassen wollte, weil dise Kron bißher mit Spanien noch zu keinem Friden kommen konnte. Er vermuthete aus damaliger Lage des Kriegs, daß

 die

1656 die am nächsten gelegene Teutsche Stände Schaden nehmen dörfften, weßwegen er dem Herzog eine Allianz zwischen denen der Gefahr am meisten ausgesetzten Fürsten und Ständen ohne Unterschied der Religion vorschlug. Dann das Hauß Oesterreich, dessen Oberhaupt der Kayser sey, würde nicht unterlassen der Kron Spanien beyzustehen, wie man solches aus der Erfahrung habe, da fast ein Krieg mit Frankreich unvermeidlich bleiben und das Herzogthum Würtenberg hart bedrücket werden dörffte. Disemnach schiene sehr nöthig zu seyn, daß die 4. obere Krayse oder wenigstens deren beträchlichste Stände sich mit der schon seit einiger Zeit zwischen den 3. geistlichen Churfürsten, Pfalz-Neuburg und den beeden Bischöffen zu Münster und Paderborn errichteten Allianz vereinigten und einander wider alle feindliche Anfälle mit einer gewissen Anzahl Mannschafft beyständen. Eine solche Vereinigung sey den Reichs-Constitutionen und dem Fridensschluß gemäß und dermahl sehr nothwendig, würde auch von guter Würkung seyn, indem Chur-Fürsten und Stände nicht so leicht mit Quartieren, Verpflegung der Truppen, Contributionen rc. beladen werden könnten. Dann obschon die Executions-Ordnung vor Augen lige, so sey doch bekannt, wie langsam es mit der Vollziehung hergehe und wie wenig sich ein betrangter Stand deren zu erfreuen habe. Er stelle also solches dem Herzog zur Ueberlegung anheim, ob er diser Allianz beytretten und auch andere Stände darzu vermögen wollte. Braunschweig und Hessen-Cassel seyen auch schon eingeladen und letzteres Hauß nicht ungeneigt darzu. Das erstere aber möchte wegen seiner entfernten Lage eine Entschuldigung finden. Diejenige Restitutions-Sachen, worüber man dermahlen streite, verdienten nicht, daß Chur-Fürsten und Stände von beederley Religionen derenthalben miteinander in ein Mißtrauen und weitaussehende Mißhelligkeiten gerathen sollten, ja, drückte sich der Churfürst aus, sie wären nicht werth, daß man eine Katz deßwegen sattlen sollte. Und ob man sich schon nicht darüber vergleichen könnte, so fände er doch nicht rathsam zu seyn, daß man an eine Aufhebung der Deputation gedächte. Und weil der Herzog je länger, je mehr wegen des Anrückens der Kayserl. Völker gewarnet würde, so habe er desto mehr Ursach auf Mittel zugedenken, wie alle Gefahr abgewendet werden könnte. Der schon gedachte Schwedische Resident bekam entzwischen von dem Schwedischen Gesandten Klayen am Kayserl. Hof ebenmässig die Nachricht, daß der Kayserl. General Enkefort, welcher die Kayserliche Völker in das Elsaß oder nach Italien führen sollte, sich gegen ihm vernehmen lassen, daß er hoffe, die Kron Schweden würde sich des Königs in Frankreich und des Herzogen zu Würtenberg nicht annehmen, noch in solche Händel mischen, woraus Schnoilzky muthmassete, daß der vorgegebene Marsch nach Italien nur eine Verstellung sey. Der Herzog sahe sich demnach bey solchen Drohungen gezwungen sich an die Kron Schweden zu wenden, daß sie ihn als einen unschuldigen und getreuen Fürsten nicht überstossen lassen möchte,

te. Gegen dem Churfürsten von Mayntz erklärte er sich hingegen, daß zwar 1656
dessen Gedank in den Reichsgesetzen gegründet und zu wünschen wär, daß alle Chur-Fürsten und Stände solchen ergriffen und mit vereinigtem Rath und Kräfften ohne Ansehung der Religion in einer unzertrennlichen aufrichtigen Verbindung stünden: Niemand würde aber mit besserm Nachdruck, als der Churfürst selbst, andere und insonderheit die Catholische Stände des Schwäbischen Krayses zur Befolgung seines Raths vermögen, indem er über allen angewandten Fleiß und Vorstellungen bey denselben, welche an der Anzahl die Evangelische übersteigen, nicht erhalten können, daß nur der Executions-Ordnung und der ausdrücklichen Vorschrifft des jüngsten Reichs-Abschieds gemäß zu einiger Verfassung und noch viel weniger zu Bestellung des Krayß-Obristen- und anderer nachgeordneter Kriegs-Aemter hätte geschritten werden wollen. Ja er habe sie nicht einmahl zu Haltung eines Krayß-Convents bewegen können. In seinen alleinigen Kräfften stehe es nicht eine andringende Gewalt aufzuhalten. Er sey auch dem mehrern Theil der verbündeten Chur- und Fürsten zu weit entlegen, weßwegen er auch, so lang nicht ein allgemeines Werk daraus gemacht und von beederseits Religionen zwischen den Obern Kraysen eine einmüthige Zusamensetzung verglichen würde, sich noch zu nichts gewissem entschliessen könne. Insonderheit wünschte er, daß auch Chur-Pfalz mit eintretten und andere Entschliessungen fassen, und daß er die Haupt-Puncten, worauff die Vereinigung der Rheinischen Chur- und Fürsten bestünde, wissen möchte, ob sie ohn Unterschied wider männiglich oder auf bestimmten einbrechenden Gewalt angesehen sey. Uebrigens verhoffe er, der Churfürst würde seine Sorgfalt entzwischen dahin verwenden, damit Chur-Fürsten und Stände wider die Reichs-Gesetze nicht vergewaltigt, vielweniger unverschuldet in fremde Kriege eingemischet würden, da man versichert seyn könnte, daß der Herzog die Religion nicht ansehen, sondern ohne Unterschied nur die Freyheit der Stände, die allgemeine Ruhe beobachten und die Reichs-Verfassung vor Augen haben würde. Der Bischoff von Costanz wollte aber nichts von einem vorhabenden Marsch gegen den Schwäbischen Krayß wissen und meynte, daß, wann auch an den eingeloffenen Zeitungen etwas wahr wär, der Kayser wohl durch Chur-Bayern und das Ausschreib-Amt des Schwäbischen Krayses vermittelst guter Vorstellungen abwendig gemacht werden könnte.

§. 106.

Der König in Frankreich ließ entzwischen ein abermaliges Beschwerungs-Schreiben wider den Kayser an den Herzog und an die Reichs-Deputation zu Frankfurt ergehen. Es bestund in vielen Fragen und Ansinnungen, welche dieselben beantworten und sich bestimmt darauf erklären sollten. Die Deputierte erach-
teten

1656 teten die Beschwerden nicht ohne Grund zu seyn, konnten aber keinen Schluß fassen, weil der Kayserl. Commissarius Volmar die Oesterreichische Gegenbeschwerden wider Frankreich vorher eröffnen wollte. Die Aussichten schienen demnach je länger, je gefährlicher zu werden. Chur-Brandenburg wurde deßwegen sorgfältig und unterbaute durch Gesandte bey unterschiedlichen Fürstl. Höfen, wie nöthig es sey, daß Chur-Fürsten und Stände sich in eine mehrere und engere Vereinigung und vertrauliche Zusammensetzung begäben, damit sie nicht in fremde Kriege verwickelt würden. Der Churfürst erbothe sich das seinige mit Hintansetzung seines eigenen Interesse getreulich beyzutragen. Der Landgrav von Hessen-Cassel war gleicher Meynung, daß wenigstens die beträchtlichste Stände durch eine in dem Fridenschluß und andern Reichsgesetzen erlaubte engere Allianz sich bey einem oder andern Theil in besseres Ansehen setzen sollten, indem mit der Executions-Ordnung keinem bedrangten geholffen wär, zumahl die im Reichs-Abschied beschlossene Krayß-Verfassungen nur verhindert werden wollten. Nun könnte man sich zwar auf einige geistliche Fürsten nicht sicher verlassen: Gleichwohl sey auch die Vereinigung mit Chur-Mayntz und andern Catholischen nicht hintan zu setzen, weil auch, wann man nur von einer engern Verbindung der fürnehmsten Chur- und Fürsten vernähme, welche zur alleinigen Beschützung ihrer selbst und Aufrechterhaltung des Fridens und der allgemeinen Ruhe dienen sollte, bey dem einen oder andern Theil, welchem die Lust zum kriegen beygieng, ein besseres Nachdenken würken dörffte. Die bißherige Mayntzische Versuche hätten verschiedene Proben ausgehalten, weßwegen auch das gute Vernehmen zwischen der Kay. May. und dem Churfürsten sehr zu wanken anfienge. Man müsste auch deßwegen Evangelischer seits kein Mißtrauen gegen denselben vermerken lassen, damit er nicht auf die Kayserliche und Spanische Seite zu tretten veranlasst würde. Er trug ohnehin grosses Bedenken den Catholischen Ständen des Schwäbischen Krayses einige Eröffnung von seinem Vorhaben zu thun, weil die meiste von dem Winck des Oesterreichischen Erzhauses abhiengen und von ihrem blinden Interesse geleitet und deßwegen seine Absichten alsbald verrathen seyn würden. Vielmehr hielte er dafür, daß auf die Zusammensetzung der mächtigsten Teutschen Chur- und Fürsten leicht eine allgemeine Verbindung erfolgen dörffte. Dem Churfürsten von der Pfalz eine Allianz anzubieten sey nicht wohl möglich, weil bekandt wär, in welchen Mißhelligkeiten sie beede Churfürsten wegen nachbarlicher Strittigkeiten miteinander stünden. Nichts destoweniger stellte er dahin, ob derselbe nicht durch einen Evangelischen und etwan durch Herzog Eberharden zum Beytritt vermocht werden könnte. An den Kayser ein Abmahnungs-Schreiben ergehen zu lassen beruhe auf dem Schluss der Deputation auf die Französische Memorialien, da er die letzte Stimme führte und nur den Schluss abzufassen hätte, trüge aber kein Bedenken dem Herzog eine Allianz-Notul mit samtlichen Chur- und Fürsten am

Rhein

Rhein zugehen zu lassen, damit er sich desto eher entschliessen könnte, was zu Versi= 1656
cherung seines eigenen Staats und der allgemeinen Ruhe dienlich wär. Zwar könnte er eben einen künfftigen Bruch zwischen dem Hauß Oesterreich und der Kron Frankreich nicht so gewiß behaupten, daß er unumgänglich und bey dermaligen Umständen erfolgen müßte: Dennoch sey aber nicht unzeitig bey dermaligen Läufften auf alle Fälle auf seine Erhaltung zu gedenken und die dienliche Mittel zu ergreiffen. Er der Churfürst sey zuversichtlich nach der Lage seiner Lande nicht dem ersten Angriff ausgesezt, aber vielmehr um anderer Mit = Chur = Fürsten und Stände Beruhigung sorgfältig. Uebrigens liess er den Herzog durch den zu ihm abgeordneten Bidenbach versichern, daß er sich jederzeit angelegen seyn lassen wollte dem Fürstl. Hauß Würtenberg alle freundwillige Dienste zu erweisen und das gute Vertrauen mit ihm zu unterhalten. Der Deputation Entschliessung aber auf die Französische Schreiben wollte keinen Fortgang haben und der Herzog wünschte eben so sehr mit einem solchen Schreiben verschont geblieben zu seyn. Dann es war sehr gefährlich sich darauf so, wie es der König verlangte, einzulassen. Gleichwohl konnte er es nicht unbeantwortet lassen. Endlich entschuldigte er sich, daß er den Kayser um Abstellung alles dessen, was dem Friden zuwider zu seyn geklagt worden, gebethen habe in der Hoffnung damit Gehör zu finden. Weil aber seine Bitte nicht vermögend gnug sey und dise Sache mit bessern Nachdruck von der Reichs = Deputation betrieben werden müßte, an welche sich der König gewendet habe, so hab er seinem Gesandten aufgegeben alles zu versuchen, was zu des Königs Vergnügung gereichen könnte (u). In der That befahl er ihm auch die Berathschlagung dises Königl. Schreibens als ein sehr wichtiges Werk, worauf die allgemeine Ruhe bestunde, und ein bewegliches Schreiben an die Kay. May. von der Deputation zu bewürken. Und weil allbereit die Gemüther schon sehr wider einander aufgebracht zu seyn schienen, so erinnerte er auch Chur = Pfalz und andere Fürsten dise Materie zur baldigen Umfrage zu bringen.

§. 107.

Nun lieffen Nachrichten ein, daß die Kayserl. Völker nicht gegen dem Elsaß und dem Schwäbischen Krayß anruckten, sondern nach Italien giengen und schon ein Theil daselbst angekommen sey. Wie auch der Churfürst zu Maynz dem Bidenbach ein Schreiben von dem Kayser vorlegen liess, worinn er demselben berichtete, daß er unter dem Graven von Fukefurt den Ungehorsam des Herzogs von Modena zu bestraffen 12000. Mann nach Italien beordern wolle. Die Furcht verschwand nun ziemlich, obschon die Uneinigkeit zwischen Frankreich und dem Hauß Oesterreich mit einem nahen Krieg drohete. Doch ergrieff Herzog Eberhard dise Gelegenheit wegen

(u) vid. Beyl. num. 50.

1656 des Beytritts zur Rheinischen Allianz desto vorsichtiger zu Werk zu gehen. Er hatte eine Neigung darzu, wollte aber dennoch auch anderer Evangelischen Fürsten Gedanken darüber erkundigen. Insonderheit verlangte er zu wissen, wohin sich die beede eingeladene Häuser Braunschweig und Cassel erklären würden. Die Frage: Ob sie sich willfährig bezeugen sollten? war schon günstig beantwortet und es beruhete nur noch darauff, unter welchen Bedingungen sie aufgenommen werden sollten. Sie waren die erste Evangelische Fürsten, welche kein Bedenken trugen diser unter Catholischen Ständen errichteten Allianz beyzutretten. Es ereignete sich auch ein anderer beschwerlicher Austritt, als nicht allein die Schweden, sondern auch die Polen bey ihrem gegen einander führenden Krieg die Nider-Sächsische Lande mit ihren Einfällen beunruhigten. Dise suchten nun ebenfalls bey der Reichs-Deputation Hülfe, weil derselben vermög der Reichsgesetze oblag in solchen Fällen Rath zu schaffen. Hier wurde nun bey den Kraysen eine Militar-Verfassung erfordert, welche schon auf verschiedenen Reichs-Conventen auf die Bahn gebracht, aber nirgends verglichen, sondern den Kraysen überlassen war. Die Deputation und die zu Coblenz damahl versammlete Chur- und Nider-Rheinische, wie auch der Westphälische Krayß warfen deßwegen die Frage auf und liessen solche an alle übrige Krayse gelangen, worauf man sich von jedem zu verlassen habe? Weil aber der Schwäbische Krayß vor zwey Jahren wegen der Kriegs-Verfassung Schwürigkeit machte und es je länger je mehr das Ansehen gewann, daß der Kayser mit Frankreich in einen Krieg gerathen dörffte, so setzte Herzog Eberhard eine andere Frage entgegen: Wann dise hohe Häupter die Waffen gegen einander ergriffen und den Obern Kraysen Ungelegenheit dadurch zugezogen würde, was alsdann zu thun? und wie disen geholfen werden könnte? Zwar hielte er davor, daß die Reichsgesetze, die Executions-Ordnung und Krayß-Verfassungen klare Anweisung gäben und eben keine Allianzen so nöthig wären, wann sie nur behörig beobachtet würden: doch befahl er seinem Gesandten auch anderer Fürsten Gedanken hierüber zu erforschen. Wofern man aber auf besondere Verbindungen dringen würde, sollte er sich entweder mit dem Mangel eines Verhaltungs-Befehls entschuldigen oder, weil gleichwohl eine in dem Fridenschluß gegründete Garantie dem Herzog eben nicht entgegen war, sich mit den mehrern Stimmen vergleichen. In dem aber derselbe sich noch nicht entschliessen konnte, ob er in die Rheinische Allianz tretten sollte, both ihm wider alles Vermuthen der Grav von Fürstenberg ein Bündnus an, weil zwischen beederseitigen Voreltern jederzeit ein gutes Verständnus zu verspüren gewesen und durch eine solche Allianz nicht nur ihren Landen, sondern auch der Kay. May. erspriessliche Dienste geleistet werden könnten. Der Herzog erforderte hierüber von seinen wenigen geheimden Räthen ein Gutachten, welches der alte Varnbüler mit eigner Hand verfaßte. Er fand aber grosse Schwürigkeiten, ungeacht der Graven von Fürstenberg Verdienste um das Herzogthum Würtenberg überhaupt

haupt dem Herzog ein Bündnus anzurathen schienen, weil dessen Hauß jederzeit mehr Schaden, als Nutzen davon gehabt, ja fast das ganze Herzogthum dadurch verlohren, indem es von allen seinen Bundsgenossen verlassen worden, bis er endlich durch Hülfe der Kron Schweden wieder eines verödeten Landes mit grosser Mühe theilhafftig worden (w). 1656

§. 108.

Sonsten wurde in disem Jahr das von dem bekandten Englischen Prediger Johann Duräus in Vorschlag gebrachte Religions-Vereinigungs-Geschäffte zwischen den A. C. Verwandten und den Reformierten wieder rege gemacht. Diser Theologe wendete sich schon im Jahr 1633. durch Schreiben an Herzog Eberharden, welcher hierauf seinen damahligen Canzler der Hohen Schul zu Tübingen Lucas Osiander und den Lehrer D. Melchior Nicolaj nach Stuttgard beruffte den 9. Aug. dises Werk mit den Consistorial-Räthen zu überlegen. In dem darüber abgefassten Gutachten berufften sich dieselbe auf ihre Fridfertigkeit im lehren und in Schrifften, wo sie alle Bitterkeit vermieden hätten. Sie hielten aber für sehr gefärlich sich mit den Reformierten verbindlich einzulassen, weil noch kein einiges Glaubensbekänntnus der reformierten Kirche gefunden werde, zu welchem sich alle diser Religion-Verwandte in allen strittigen Artickeln bekennten und man folglich nicht wüsste, worauf man sich mit ihnen vergleichen könnte. Im Gegentheil sey der A. C. Verwandten in GOttes Wort gegründte Lehr in der Augspurgischen Confession, deren Apologie, den Mantuanischen Artickeln, beeden Catechismis Lutheri und Brentii, wie auch in der Formula Concordiæ so klar verfasst, daß jedermann dises Glaubens-Bekanntnus fassen und sich, wann ihm anderst die Warheit angelegen, darzu bekennen könne. So seyen auch seit 1520. bis 1619. gegen hundert Religions-Versammlungen und Gespräche gehalten worden, welche wenig gefruchtet und daher wohl besorgen wär, daß auch dise Anstalten nicht viel Nutzen schaffen dörfften. Dann es sey erst in den Jahren 1618. und 1619. in dem Dordrechter Synodo, welchem auch Englische Theologen beygewohnt hätten, in der Lehre von der Gnadenwahl, dem Verdienst Christi, der Gnade GOttes, dem freyen Willen und beständiger Ausharrung bis an das Ende diejenige Lehr, welcher die A. C. Verwandte GOttes Wort gemäß beygethan seyen, verworfen worden. Und wann man auch nur denselben zu einiger Vergleichung Hoffnung machen wollte, so müsste man besorgen, daß sie nicht mehr gestatten dörfften die reformierte Lehre nur im geringsten anzufechten oder zu widerlegen, wie allbereit ein ungenannter Hessischer Theologe sich vernehmen lassen und die A. C. Verwandte in einer Schrifft sehr gehässig nur ubiquitarios gescholten habe. Und, weil Duræus damahl verlangte, daß der Herzog seinen Vorschlag und Gesuch bey dem Consilio

(w) vid. Beyl. num. 51.

1656 Formato zu Frankfurt dem Schwedischen Reichs-Kanzler vortragen möchte, so konnten sie solches nicht rathen, weil er eines theils nicht gnugsam bevollmächtigt wär und andern theils das Consilium sich dises dahin nicht gehörigen Geschäffts auch nicht unterziehen würde. Der Herzog konnte sich auch ohne der andern A. C. Verwandten Vorwissen und Einwilligung nicht wohl einlassen. Das Nördlinger unglückliche Treffen unterbrach demnach den ganzen Fortgang diser Handlung, daß sie auf ruhigere Zeiten musste verschoben werden.

§. 109.

Churfürst Carl Ludwig zog nun disen Vorschlag wieder aus dem Staub hervor und dessen Staats-Rath Carl Melchior Grotniz von Groda berichtete den 29. April 1656. an den Würtenb. Consistorial-Rath und Hofprediger Johann Christoph Hingher, daß sein Churfürst gesonnen sey nur für Dero Person und Land mit den Protestierenden einen besondern Verglich in der Religion zu suchen und zu solchem Endzweck 1.) den modum concordiæ vorschlage, welcher ehmahlen im Jahr 1536. zu Witteberg von D. Luthern den Oberländischen Städten bewilligt und vollzogen war. 2.) Die formulam concordiæ verwerffe der Churfürst gar nicht, sondern trage nur Bedenken solche wegen seiner Unterthanen anzunehmen. 3.) Habe er schon die Vorsehung gethan, daß man wider die A. C. Verwandte nichts lehren, predigen, disputieren, reden oder schreiben soll. 4.) Woll er von dem erschröcklichen Rathschluß GOttes nichts hören, noch wissen. 5.) Die mundliche Genießsung im H. Abendmahl beliebe er so weit, als sie in dem Schwäbischen Syngrammate und in Brentii exegesi in Johannem pag. 120. seq. und noch klärer durch die unionem sacramentalem ausgedruckt sey. 6.) Wann man damit noch nicht zufriden sey, so erbiete er sich zu den Articuln, welche 1631. zu Leipzig von den Chur-Sächsischen, Brandeburgischen und Hessischen Theologen beliebet worden oder erwarte, 7.) ob man einen nähern und leichtern Weeg zum Verglich von seiten der A. C. Verwandten vorschlagen werde. 8.) Der Churfürst sey hierinn eyferig und meyne es aufrichtig, doch wär 9.) nur auf Dero Person allein zu sehen und nicht auf Dero Theologen, welche sich nach Ihrer Churfürstl. Durchl. richten würden. Weil nun der damahlige Pfarrer zu Beinstein, Stephan Gerlach, zu Anfang des Mayen in seinen eignen Verrichtungen zu Heydelberg war und von dem Churfürsten zur Tafel gezogen wurde, auch von Religions-Sachen sich mit dem Churfürsten unterredete (x), mithin von dessen Vorhaben wusste, so erzehlte er bey seiner Heimkunfft, daß der Churfürst neben obgemeldten Puncten ihm auch anvertrauet habe, 1.) eine gewisse Glaubens-Formul begreiffen lassen und seine Kirchen-Diener verpflich-

(x) Sein Lebenslauff stehet in Mosers erleuterten Würtenb. I Theil, pag. 288.

pflichten wollte nach solcher zu lehren. 2.) Mit andern Calvinischen Kirchen wollte er nichts zu thun haben, sondern nur in seinen Landen eine Vereinigung der Religionen suchen, aber 3.) kein irenicum oder toleranz, sondern eine Gleichheit haben, wobey er 4.) in der formula concordiæ nur das rigorosum damnamus secus docentes nicht billigen könne. Ungeacht diser guten Aussichten befand sich, daß die Worte schön, aber ganz andere Absichten darunter verborgen gewesen, so, daß sich gleich anfangs die ganze Sache zu zerschlagen und nur zu mehrerer Verbitterung der Gemüther Anlaß zu geben schiene. Solchen widrigen Erfolg wollte man nun dem Churfürsten nicht beymessen, sondern erachtete nur für sehr nöthig, gar behutsam zu verfahren, bis man wenigstens von ihm eine recht genaue Erklärung von der Person Christi, von der ewigen Gnadenwahl und von dem H. Abendmahl hätte. Er begehrte aber jetzo einen Vorschlag zum Verglich von den Würtenbergischen Theologen, welche ihm keinen andern an die Hand zu geben wussten, als daß er sich die Augspurgische Confession und die formulam concordiæ gefallen ließ, wovon sie Gewissens halber nicht abgehen könnten, aber sich erbothen bey einigem Zweiffel Erleuterung zu geben. Sie liessen sich das Syngramma, die exegesin Brentianam und die concordiam Lutheri mit den Oberländischen Kirchen gefallen, weil insonderheit in dem ersten die Worte stünden, quod panis, quem frangimus in Cœna, sit corpus Christi distributum, dispensatum & communicatum. Et quod nos in novo testamento non solum spiritu (sicut patres in veteri testamento) sed carne etiam edamus corpus & bibamus sanguinem Christi. Quod nihil absurdi sit, si fateamur Corpus Christi incomestibile carnaliter (id est ore) nos edere, dum Cœnæ panem edamus & quod corpus Christi nihil prosit solum sine fide manducatum &, ut Paulus inquit, indigne &c. Und wann der Churfürst dises aufrichtig glaube, daß, obschon der Leib Christi denen, so ihn ohne Glauben empfangen, nichts nutze, sie ihn doch auch empfahen, so werde es dises Articuls halber keine Noth mehr haben. Wegen des Brentii merkten sie aber an, daß der Churfürst dessen exegesin Catechismi lesen möchte, wo er sich deutlicher erklärte. Wegen der andern beeden Puncten werde des Churfürsten nähere Erklärung zu erwarten seyn. 1656

§. 110.

Nun hatte Duræus eben damahls eine neue Schrifft ausgehen lassen, worinn er wegen diser obgemeldten Articul abermahl Vorschläge zur Einigkeit auf die Bahn brachte, und worauf der Churfürst eine bestimmte Erklärung geben sollte, ob? und wiefern er den darinn enthaltenen Sätzen Beyfall gäbe? Wofern auch die Pfälzische Kirche sich mit der Evangelischen vereinigte, würde ihn das Schmähen auf den Canzeln und Lehrstülen wider die Calvinisten so wenig mehr rühren, als die Ver-

1656 dammung in der formulæ concordiæ, weil eine bescheidene Schmähung dennoch gegen die übrige Calvinische Kirche, mit welcher die Pfälzische keine Gemeinschafft habe, nicht abgestellet werden noch dem Churfürsten zuwider seyn könne, zumahlen weil solche Verdammung nicht auf die höllische Pein oder eine weltliche Straffe, sondern nur auf die Verabscheuung solcher Lehre zu verstehen sey. Das Würtenbergische Consistorium hielte daneben den Pfarrer Gerlach wegen der Syncretisterey für verdächtig, weil er des Calixti zu Helmstadt Schüler und des Latermanns zu Königsberg Tischgenosse gewesen. Uebrigens wünschte dasselbe, daß der Versuch zu einer Vereinignng einen guten Erfolg haben möchte. Herzog Eberharden konnte sie auch nicht gleichgültig seyn und entschloß sich, daß, wann schon die bisherige Versuche den erwünschten Erfolg nicht gehabt hätten, man die Hand doch nicht sinken lassen, sondern, wiewohl mit grosser Behutsamkeit, des Churfürsten bisheriges Bekanntnus, in so fern es GOttes Wort gemäß wär, wohl aufnehmen, in den Puncten, wo er noch zweifle, schrifftmässige Erleuterung geben und, wann er auf des D. Luthers 1536. gemachten concordia, dem Syngrammate und Brentii exegesi beharre, ihn eben nicht zur Unterschrifft der formulæ concordiæ verpflichten, sondern der Hof Prediger Hingher den Grotnitzen beantworten sollte, daß der Herzog ebenmässig nichts mehrers verlange, als daß dises wichtige Werk wohl eingeleitet und auf einen unbeweglichen Grund gestellt würde. Es hatte aber der Würtenbergische Propst, Melchior Nicolai, einen Auffsatz von der Person Christi, der Gnadenwahl und dem Nachtmal Christi verfertigt, welcher dem Grotniz mit dem Begehren zugeschickt wurde, daß eine baldige bestimmte Antwort darauf erfolgen möchte. Weil aber der Herzog dises Vereinigungswerk nicht allein übernehmen wollte, so befahl er, daß, wann solches besser gefaßt wär, man dasselbe auch an Chur-Sachsen gelangen lassen sollte. Auf gleichmässigen Schlag beantwortete der Herzog den Churfürsten, als sie sich beede wegen der Rheinischen Allianz zu Heylbronn mit einander unterredeten: Worauff dann erst den 19. Dec. ein noch zimlich unlauteres Schreiben einlieff (y), worinn des D. Nicolai Schrifft, worinn er behauptete, daß, wann man auf seiten der sogenannten Reformirten nicht näher zu den A. C. Verwandten zutretten und von ihren vorgefaßten Meynungen abzuweichen gesonnen wär, nach dem Wort GOttes keine Vereinigung zu hoffen, nicht berührt wurde. Die Würtenbergische Consistorialen belehrten aber den Herzog, daß, obschon die Reformierten bey dem im Jahr 1631. gehaltenen Leipziger Convent sich zu der Augspurgischen Confession mit Mund und Herzen zu bekennen erklärt und den dritten nebst dem zwölfften Articul dem Buchstaben und Worten nach anzunehmen sich erbotten hätten, sie sich doch über dem Verstand mit den Chur-Sächsischen nicht vergleichen können, und in dem Articul von der Gnadenwahl nicht weichen wollen.

Wor-

(y) vid. Beyl. num. 52. a.

Woraus dann die Würtenbergischen Theologen den Schluß machten, daß bey den Reformierten kein aufrichtiger Ernst zur wahren Vereinigung sey und man dieselbe für keine Glaubensgenossen aufnehmen könne. Bey dem von Brentio, als damahligem Prediger zu Hall, im Jahr 1525. im Namen etlicher Schwäbischen Theologen wider den Oecolampaden verfertigten Syngrammate erinnerten sie, daß, obschon Brenz mehrmal melde, daß der Leib und Blut Christi im Nachtmahl dem Glauben nach gegenwärtig sey und mit dem Glauben empfangen werden müsse, so sey derselbe doch nicht nach Calvinischer Meynung zu verstehen, welche die wahre wesentliche Gegenwart und mundliche Niessung solches Leibes und Blutes mit dem Brod und Wein läugne, sondern das Brentianische Buch des Oecolampaden Irrthum widerlege, als ob, wann er mit dem Mund genossen würde, man ihn auch mit leiblichen Augen sehen und mit Händen betasten könnte und müßte. Wie dann eben diser Brenz sich sehr entsetzt habe, daß man ihm die Calvinische Lehre aufbürde, welche er doch verabscheuet habe. Sein Sohn habe auch als Lehrer zu Tübingen seines Vaters Ehre im Jahr 1582. durch ein besonders Tractätlein gerettet, welches ebenmäßig von den samtlichen Würtembergischen Theologen in der Widerlegung des Calvinischen so betitulten orthodoxi consensus im Jahr 1584. geschehen. Bey der Annehmung der concordiæ Lutheri hatten die Würtembergische Theologen nichts zu erinnern, als daß die Calvinische dieselbe ganz anderst, als sie von Luthern verstanden worden, auslegten und vorgäben, als ob das Brod und der Wein nur mit dem Mund, der Leib und das Blut Christi nur mit dem Gemüth und Glauben genossen werde. Den unwürdigen werde Christi Leib und Blut auch dargereicht oder anerbotten. Sie nehmen es aber nicht an, oder die es empfangen, seyen nicht diejenige, welche gar keinen Glauben haben, sondern welche bey ihrem Glauben sich nicht ordentlich und ehrerbietig gnug bezeugten, welche Lehre aber Luther jederzeit verworfen habe. Die Schweizerische Kirchen, welche solche Concordiam nicht unterschrieben, weil sie ihrem Vorgeben nach etwas dunkel und zweifelig wär, müßten aber von den oberländischen wohl unterschieden werden. Jene hätten dem Luther eine Erklärung zugeschickt und diser habe sie, weil Bucer ihm Hoffnung gemacht, daß sie sich die getroffene Concordiam nicht dörfften entgegen seyn lassen, wieder freundlich beantwortet und, nachdem er seine ernstliche Neigung zur Einigkeit gnugsam zu erkennen gegeben, sich endlich erklärt, daß er der Gegenwart halber des Leibes und Blutes Christi im H. Abendmahl in kein herniderfahren oder aufsteigen gen Himmel oder zur Rechten GOttes setzen sich einlasse, sondern der göttlichen Allmacht überlasse, wie solcher Leib und Blut ausgetheilet werde, und einfältig die Worte behalte das ist mein Leib und das ist mein Blut ꝛc. womit er aber die Schweitzerische Bekanntnus gar nicht angenommen, wie er sich in den Schmalkaldischen Articuln und hin und her in seinen Schrifften deutlich erklärt habe. In dem Articul von der Person Christi wußten sich die Theologen keiner Uneinigkeit unter den

A. C.

1656 A.C.Verwandten zu erinnern, ausserhalb, daß Calixtus noch des Daniel Hoffmanns Lehre begünstige, daß Christus nach seiner Menschheit nicht allenthalben, sondern allein in seiner Kirche wo? und wann er wolle? zugegen sey und daß zwischen den Würtenbergischen und Chur-Sächsischen einiger Zwispalt sey von der allgegenwärtigen Regierung des Menschen Christi über Himmel und Erden, wobey doch von beeden Theilen die schrifftmäßige Lehre von der warhafftigen würklichen Mittheilung der Eigenschafften beeder Naturen in Christo steiff und fest beybehalten werde. Wegen der Gnadenwahl sey gar keine Uneinigkeit zwischen den A. C. verwandten. Das Mittel aber der vorgeschlagenen Beybehaltung der Redens-Arten sey gar unsicher, weßwegen die Auslegung derselben ein sonderbares von Christo und dem H. Geist geordnetes Stück des Predigamts sey und in dem Verstand der Redensarten auch die Ketzer irren, ob sie schon dieselbe beybehalten. Endlich konnten sich die Würtenbergische Theologen nicht gnug verwundern, daß man Herzog Eberharden zumuthen wollte diejenige Lehr, so in den vorberührten drey Articuln über 100. Jahr in dem Herzogthum mit so vielen Schrifften verfochten worden, worzu sich die Fürstl. Vorfahren und das ganze Herzogl. Hauß in der Augsp. Confession und formula concordiæ mit vielen andern Chur-Fürsten und Ständen verbindlich gemacht und ihre Kirchen- und Schuldiener mit Eyden verpflichten, ohn einige Widerlegung oder beygebrachten Grund in Dero Landen abzustellen, im Articul vom Nachtmahl Calvinisch zu werden und in den andern Articuln sagen zu dörffen, was sie glauben und bekennen oder zu ändern, was sie bißher geglaubt haben. Welches Zumuthen die Calvinische zu wagen sich niemals unterstanden haben. Der Churfürst wollte aber sich hierauf noch nicht beruhigen, sondern wollte noch eine Erläuterung über den Articul von der Person Christi, von der Gnadenwahl zum ewigen Leben und Verstossung zum ewigen Tode aus der H. Schrifft und zugleich aus den Alterthümern der Kirche d. i. aus den Kirchen-Vätern haben. Auf dises nun antwortete das Herzogl. Consistorium, daß man die Kirchen-Väter zwar nicht nöthig habe, da man den Grund der Lehre von der Person Christi überflüssig in der Schrifft habe: Nichts destoweniger könnten nicht nur aus Athanasii Schrifften etliche Stellen beygebracht werden, welche der A. C. Verwandten Lehre bestetigten, sondern es erweise auch der Schluß der ersten Ephesinischen Kirchen-Versammlung, daß des Gegentheils Meynung verworfen und so gar verflucht und verdammet worden. Und eben so begegnete es dem Articul von der Gnadenwahl, indem sie aus Chrysostomi und Augustini Schrifften den Gegentheil mit einigen Stellen seines Irrthums überzeugten. Weil nun Herzog Eberhard sich ohnehin ohne Miteinwilligung der übrigen A. C. Verwandten nicht einlassen wollte, so schickte der Churfürst zu Ende des folgenden Jahrs obgedachten Gerlach, welchen derselbe entzwischen zu einem Lehrer der Kirchen-Geschichte nach Heydelberg beruffen hatte, an die Reichs-Deputation um alle Evange-

lische

lische Fürsten in dises Vereinigungs-Werk zu verwickeln und sein Glau- 1656
bens-Bekanntnus an die Jenaische Theologen, wordurch, weil ohnehin
die Deputation nicht zu Religions-Strittigkeiten bevollmächtigt war, der Herzog
und dessen Theologen diser Sache enthoben wurden.

§. 111.

Mit dem Anfang des Jahres 1657. schienen sich die Verwirrungen des Teutschen Reichs und deren Ordinari-Deputation zu Frankfurt auch zu erneuren. Herzog Eberhard nahm grossen Antheil daran. Dann es ist schon gedacht worden, daß die Reichs-Deputierte in dem Hagenauischen Restitutions-Fall den Kayserlichen ein Bedenken zugestellt und dise solches aufgenommen haben, als ob sie gleichsam Richter darinn seyn wollten. Nun suchten dise solche Sache durch eine gütliche Unterhandlung zwischen den wieder anwesenden beederseitigen Abgeordneten beyzulegen. Die von ihnen gethane Vorschläge waren aber so beschaffen, daß sie von dem Evangelischen Theil bey der vorleuchtenden Gerechtigkeit nicht angenommen werden konnten, weil sie nur dahin abzweckten die noch übrige Evangelische vollends zu vertreiben. Es gereichten auch dise Verglichshandlungen zu nicht geringem Nachtheil und Verschimpfung der Reichs-Deputation, welche noch andere gefärliche Folgen drohete. Herzog Eberhard befahl demnach seinem Gesandten hinfüro fleissiges Aufsehen zu haben, daß dergleichen Neuerungen den Kayserlichen nicht mehr eingeraumet oder gestattet würden. Indessen mußte er solche dermahlen auf sich beruhen lassen, glaubte aber, daß, wann die Catholische den Kaufbeurischen Fall wieder auf die Bahn brächten, denselben hinwiederum nichts nachgegeben, sondern diser Hagenauische mit bestem Fug entgegen gestellt werden könnte. Dann die Catholische zu Hagenau wollten nichts von demjenigen, was die Evangelische in den Jahren 1618. und 1624. im Besitz gehabt, zuruckgeben, und die zu Kaufbeuren wollten mit demjenigen, was sie in disen Jahren gehabt, nicht zufrieden seyn, sondern ein mehrers fordern. Man suchte auch würklich in diser letztern gütliche Unterhandlungen vor den Kayserlichen und etlichen subdeputierten vorzunehmen, da der Herzog auch darzu ernennt zu werden ein Recht zu haben meynte, weil dise Stadt im Schwäbischen Krayß lige und er Commissarius gewesen, mithin von der vorhergegangenen Restitution die beste Auskunfft geben könnte, ob er schon sonsten solche subdeputationen als Neuerungen verwarff und behauptete, daß die Deputierte zu Verglichen und Annehmung dergleichen von den Catholischen aufgeworfenen Grund-Sätzen nicht, sondern nur zur Execution des Fridensschlusses, wie solche darinn vorgeschrieben, nemlich nach dem anno regulativo und nudo facto possessionis bevollmächtigt seyen. Diese Materien blieben aber bey solcher Verwirrung ganz verligen.

1657 §. 112.

Hingegen beschäfftigten sowohl des Kaysers Mißfallen an der Rheinischen Allianz, als auch des Königs von Frankreich Beschwerden über den Wienerischen Hof die Gesandten. Dann die Rheinische Churfürsten suchten gedachte Allianz zu verstärken und hatten schon gedachtermassen das Hauß Braunschweig und Hessen-Cassel zum Beytritt eingeladen. Sie hatten gute Hoffnung dazu gefaßt, als sich dise erklärten, daß sie keinen sonderlichen Lust darzu hätten, wofern nicht die Kron Schweden wegen der in dem Teutschen Reich erlangten Lande und das Chur-Hauß Brandenburg ebenmässig aufgenommen würden. Jedermann zweifelte daran, daß die Catholische sich dise Bedingung gefallen lassen würden. Unvermuthet kam aber der Chur-Maynzische Geh. Rath von Boineburg mit der Versicherung zu Frankfurt an, daß dise Stände solche Aufnahm beliebet hätten. Der Kayser hatte sich dessen am wenigsten gegen den Catholischen versehen und dessen Gesandter Volmar verfiel deßwegen mit dem von Boineburg in einen harten Wortwechsel und meynte dise ganze Allianz zu zerstören. Weil nun damahl ein neues Gerücht ergieng, daß der Kayser einige Völker unter dem Vorwand der Sicherheit in die Vorder-Oesterreichische und einige benachbarte Lande legen wollte und der Würtenbergische Gesandte sich bey dem Volmar darum erkundigte, fand er disen ganz in seinem Gemüth beunruhigt. Zwar versicherte er, daß der Kayser weder Lust habe dergleichen Unruhen im Reich oder Kriege mit auswärtigen Kronen anzufangen, noch auch der Kron Frankreich zu einigem Mißtrauen oder kriegerischen Anstalten zu geben. Die Würtenberger könnten demnach solcher Sorge wohl entübrigt bleiben: Allein er ließ auch seinen Unwillen verspüren und wollte behaupten, daß insonderheit die Aufnahm des Königs in Schweden in die Allianz den Catholischen höchstschädlich und dem Kayserl. Hof unerträglich wär. Man bezüchtigte ohnehin denselben, daß er erneuerte Absichten auf eine unumschränkte Macht über die Fürsten und Stände führte, welchen eine solche Allianz Einhalt thun konnte. Herzog Eberhard lernete aber daraus, daß er wegen des angetragenen Bündnusses sehr behutsam gehen müßte, zumahlen die Kron Frankreich ihre Beschwerden wider den Kayser widerholte. Nun war die Deputation geneigt Vorstellungen zu thun. Es zeigte sich aber eine neue Schwürigkeit. Dann das Churfürstl. Collegium hatte einen Aufsatz begriffen, welcher nur in seinem Namen an den Kayser gelangen sollte. Die Evangelische Fürsten wollten aber solchen nicht gutheissen, weil auf solchen Fall, wann der Aufsatz beharrt würde, das arbitrium pacis & belli wider den Buchstaben des Fridenschlusses, wie auch die Beobachtung des Reichs allgemeiner Ruhe und Fridenstands gleichsam allein dem Kayser und den Churfürsten in die Hände gespielt worden wär. Herzog Eberhard, welcher für die Freyheit und Rechte des Fürstenstands stets sein wachtsames Aug hatte, hielte deßwegen für

für besser, wann solches Schreiben unterbliebe, zumahl eine unfehlbare 1657
Trennung der vorgehabten Verbindung der Fürsten mit den Rheinischen Churfürsten erfolget wäre, welche gleichwohl bey damaligen Umständen dem Reich so nutzlich erkannt worden. Das den 2. April erfolgte Absterben Kayser Ferdinands schien zwar disen Handlungen eine andere Wendung zu geben, daß die Deputation ein Ende nehmen würde. Allein der Churfürst zu Maynz und Volmar behaupteten das Gegentheil, weil man bey den so starken Kriegsanstalten von allen Seiten einer neuen Unruhe im Reich entgegen sahe, dasselbe aber nicht so leicht darein verwickelt oder angefallen werden dörffte, wann man bemerkte, daß eine so ansehnliche Versammlung für dessen Wohlfart wache, da das Churfürstl. Collegium keinen Anlaß nehmen oder sich einen Verdacht zuziehen könnte, als ob es sich arbitrium pacis & belli zuziehen wollte.

§. 113.

Herzog Eberhard war entzwischen wegen der von allen Seiten bedrohenden Gefahr bey disem Todesfall aufmerksam und, weil ohnehin sein General-Feld-Zeug-Meister von Holz (z) die Musterung der aufgestellten Landes-Defension vornahm, so befahl er ihm den Officiern und Gemeinen die ernstliche Ordre zu geben, daß sie sich mit ihrem Gewöhr jederzeit und auf alle Nothfälle bereit halten sollten. Die Ober- und Unter-Amtleute aber wurden angewiesen die Thore und Mauren wider alle Anfälle in Sicherheit zu setzen und die auf den Pässen und Gränzen des Landes wurden beselcht gegen dem Rhein, Donau und Schwarzwald fleissige Kundschafft auf alle Begebenheiten in der Nachbarschafft zu legen und den Unterthanen bey androhender Leibesstraffe anzukünden, daß sich niemand in fremde Dienste begeben sollte. Jngleichem wurde nicht allein den Lehenleuten befohlen sich in Bereitschafft zu halten, sondern auch in den Amt-Städten eine Predigt über Sprüchw. Sal. c. 28. v. 2. zu halten verordnet. Jnsonderheit wurde aber der Herzog durch die Vicariats-Strittigkeit in eine Verlegenheit gesetzt. Dann die Nachricht von des Kaysers Absterben war kaum eingegangen, als so gleich der Churfürst von Bayern durch ein Schreiben sein Vicariats-Patent einschickte. Churfürst Carl Ludwig aber schickte das seinige durch einen Gesandten an den Herzog, welcher sich damahls zu Naißlach auf der Aurhanen-Pfalz befand. Diser wiese ihn nach Stuttgard an seine Räthe, welche denselben durch zween adeliche Regierungs-Räthe Eberharden von Stockheim und Julius Friderichen von Wolfskeel in die Canzley abholen liessen. Hier suchte er nun im Geheimden Rath das Pfälzische

(z) Man möchte zweiflen, ob damahls dise Kriegs-Charge schon bekannt gewesen. Die beede Beylagen 52. b. und 52. c. werden mich aber rechtfertigen.

1657 zische Vicariats-Recht geltend zu machen und begehrte nicht nur die Anschlagung der Patenten auszuwürken, sondern auch einen Beystand mit Rath und That zu erlangen. Und weil bey disen höchstgefährlichen Zeiten aller Evangelischen Chur-Fürsten und Stände eyferige Zusamensetzung und vertrauliche Correspondenz hoch vonnöthen seyn wollte, so meynte er, daß der Herzog einen Gesandten auf einige zeitlang nach Heydelberg abordnen möchte sowohl wegen des Vicariats, als auch des Evangelischen Wesens Wohlfart sich freundlich mit ihm berathen zu können. Die Räthe verhielten ihm aber nicht, daß Chur-Bayern allbereit seine Ansprach an das Vicariat ebenmässig zu wissen gemacht habe, da leicht zu ermessen wär, daß der Herzog ohne vorhergehende communication mit andern Fürstlichen Häusern sich bey disen gefärlichen Umständen des Reichs schwerlich in einer so wichtigen Sach vernehmen lassen könnte. Wann solches geschehen, würde sich der Herzog ohne Zweifel dergestalt erklären, wie es des gemeinen Wesens Wohlfart und Dero Staats Nothdurfft erfordern werde. Die Anschlagung der Patenten wurde auch versagt, weil solche, wann auch Kayserliche einkämen, niemals in disem Herzogthum anschlagen zu lassen herkommens gewesen, wobey man auch unabänderlich geblieben sey und es dabey zu lassen, übrigens aber niemand etwas zum Nachtheil zu verfügen gedenke. Wie dann auch der Churfürst zu Maynz solche Anschlagung unter der Entschuldigung verwaigert habe, weil er selbst Vicarius in seinen Landen sey und keines Patents bedörffe. Gleichwohl sey der Herzog zu Fortsetzung des bißher gepflogenen vertraulichen Vernehmens um so mehr geneigt, als ohnehin den samtlichen Evangl. Chur-Fürsten und Ständen oblige die bey jüngster Reichsversammlung zusamen getragene Erinnerungen bey diser gelegenen Zeit in die Kayserliche Capitulation zu bringen. Weil nun in der schrifftlichen Resolution das Prædicat eines Reichs-Vicarii dem Churfürsten nicht gegeben wurde, so entschuldigte sich der Gesandte dieselbe und das Recreditiv anzunehmen, ob man demselben schon umständlich zu Gemüth führte, daß man auch im Jahr 1612. als eine fast gleichmässige Strittigkeit wegen der Chur-Pfälzischen Vormundschafft und Reichs-Vicariats sich zwischen beeden Fürstlichen Häusern Neuburg und Zweybrücken erhoben, weder dem einen, noch dem andern Hauß solchen Titul gegeben, bis der Pfalzgr. von Zweybrücken obgesieget und von Chur-Sachsen als Mit-Vicarius erkannt worden. Der Gesandte reyßte also ab ohne Resolution und Recreditiv, jedoch mit hinterlassender mundlicher Versicherung, daß so ein als andern Weeg das gute Vernehmen zwischen seinem Herrn und dem Herzog aufrecht stehend bleiben und die Zurucklassung seiner Abfertigung, welche er aus Staats-Ursachen nicht annehmen dörffte, keinem Theil im geringsten nachtheilig seyn soll.

§. 114.

§. 114.

1657

Dise und andere Ereignussen eröffneten nun beträchtliche Aussichten zu den wichtigsten Geschäfften. Dann die Chursürsten von Maynz und Pfalz geriethen in hefftige Strittigkeiten wegen der Landes-Hoheit über ein gewisses Gebieth bey Worms, die Rhein-Waÿd genannt, wegen der Glaitsgerechtigkeit auf der Lamperter Straß, und der Wacht an der sogenannten Rheinfarth rc. Herzog Eberhard wurde nebst Landgrav Georgen von Hessen von dem Churfürsten zur Pfalz als Unterhändler erbetten. Der erstere machte aber Schwürigkeit den Herzog dafür zu erkennen, theils unter dem Vorwand, daß keine Unterhändler nöthig wären, weil er sich schon gnug erklärt hätte, theils weil von der Pfalz solche Vermittlung nicht zu wissen gethan worden. Endlich liess er sich doch vernehmen, daß er aus besonderer Hochachtung gegen dem Herzog und in Erwägung desselben rühmlich tragenden fridfertigen Gesinnungen solche Vermittlung gern annehmen und geschehen lassen wollte, daß der Nürnbergische Abgeordnete D. Tobias Oelhasen, welcher in Abwesenheit des Bidenbachs die Würtenbergische Gesandtenstelle vertratt, den künfftigen Conferenzien neben dem Hessen-Darmstättischen beywohnen möchte. Sehr beträchtlich aber war dem Herzog die Aussicht zur Kayserl. Wahl-Capitulation, wobey er auch eine besondere Sorgfalt anwendete, damit den Fürsten und Ständen das im leztern Friden zuerkannte sogenannte Jus adcapitulandi aufrecht erhalten würde. In welcher Absicht er an den König in Schweden nicht nur wegen dessen Reichs-Standhafft, sondern auch als einen Haupt-paciscenten des Fridens (a), an die drey Evangelische Churfürsten und andere vertraute Stände, wie auch an die Reichs-Deputation Schreiben abgehen liess und dieselbe zu Behauptung solchen Fürstens-Rechts ermunterte. Am meisten aber sezte ihn die Vicariats-Strittigkeit in eine Verlegenheit, weil nicht nur die Reichs-Städte sich bey ihm Raths erhohlten, sondern auch fast alle benachbarte Fürsten seine Gedanken wissen wollten. Er wußte, daß Chur-Bayern eine auserlesene Armee von 12000. Mann auf den Beinen hatte, mit welcher er seine Ansprach auf dises Recht behaupten wollte, da er besorgte, daß seine Lande am meisten dabey leyden dörfften. Nun hatte Landgr. Georg zu Hessen-Darmstatt den Vorschlag demselben eröffnet, ob nicht von allen oder nur von den benachbarten Fürsten ein Verglich zu versuchen wär? Herzog Eberhard zweifelte aber sehr, ob und wie solche Vermittlung unternommen werden könnte, weil Bayern viel mehrern Beyfall, insonderheit von Catholischen, bekommen dörffte, als Chur-Pfalz, welche hingegen sich auf die auswärtige Kronen und deren Ansprach auf eine Erleuterung und Bestimmung des Fridenschlusses, wie auch auf Chur-Brandeburg verlasse, welches die Worte des Güldenen Bulle zu dises Churfürsten Vortheil gebrauchte, daß die Reichsverwesung ratione Principatus seu Comitatus palatini der

 Pfalz-

(a) vid. Beyl. num. 53.

1657 Pfalzgravschafft anhange. Doch war ihm nicht entgegen disen Vorschlag eines Vergleichs an das ganze Collegium der Reichs-Deputation zu bringen und einen Schluss darüber zu machen. Und weil derselbe auch dem Churfürsten von Bayern die Anschlagung der Patente verwaigert hatte, weil es niemals im Herkommen gewesen, so wollte derselbe dise Entschuldigung in solchem ausserordentlichen Fall nicht annehmen, sondern behauptete, daß andere Chur- und Fürsten gleiches Herkommen vorgewendet, aber gleichwohl dermahlen dem Churfürstl. Hauß zu gefallen sich darzu erbotten hätten. Dises Bayrische Schreiben war übrigens hart und bedrohlich, indem man sich vernehmen liess, daß der Churfürst sich auf alle Weiß und Weege gegen Chur-Pfalz handhaben und diejenige Ständ, welche sich einer gefärlichen Unternehmung wegen des Anschlags der Patenten von der Chur-Pfalz besorgten, in seinen gebürenden Schutz nehmen oder, wie man ihm solches auslegte, unter seine Gewalt bringen und dieselbe, wie Donawört, nimmer aus seinen Handen lassen würde. Chur-Pfalz war viel beugsamer und, weil der Briefwechsel doch unvermeidlich war, aber wegen des Prädicats unterbrochen werden musste, da man keinem der beeden Churfürsten mit Geb- oder Unterlassung des Tituls etwas vor dem andern einraumen oder benehmen konnte, so liesse diser Churfürst durch seinen Canzler den Vorschlag thun, daß der Herzog durch seine Räthe an die seinige schreiben oder wofern man etwas geheimes an den Churfürsten gelangen lassen wollte, solches mit dem Zusatz: Zu Churfurstl. eignen Händen, oder einem andern Zeichen bemerken möchte, welches Chur-Bayern nicht gestatten wollte, sondern die Titulatur eines Reichs-Vicarien an ihn verlangte.

§. 115.

Den 18. May vermählte sich die Princeßin Floriana Ernesta, Herzog Julii Friderichs zu Würtenberg und Annä Sabinen Herzogin von Holstein Tochter mit Grav Fridrich Crafften von Hohenloh-Pfedelbach. Das Beylager wurde noch selbigen Tag zu Leonberg und am folgenden Tag der hochzeitliche Ehrentag gehalten, weil sie sich nebst ihrer Frau Mutter wegen des aus seinem Ruin noch nicht hergestellten Schlosses zu Weiltingen daselbst aufhielte, wobey angemerkt zu werden verdienet, daß, obschon das bey appanagierten Töchtern gewöhnliche Heurathgut à 20000. fl. diser Princessin von dem Herzogthum Würtenberg gegeben wurde, dennoch der Bräutigam nicht mehr als 5000. fl. als ein rechtes Heurathgut annahm, solche mit so vielem Capital zu widerlegen und der Prinzessin die übrige 15000. fl. in der Hand blieben, damit als mit einem freyen Eigenthum schalten und walten zu können. Für die Versicherung solcher 5000. fl. wurde ihro das Städtlein Sindringen als ein Wittumbgut verschrieben und dabey versprochen sie bey der reinen Evangelischen Religion und

und der Augspurgischen Confession GOttes Wort gemäß verbleiben und unbe- 1657
drängt zu lassen. Nach welcher Feyerlichkeit Herzog Eberhard seinen Ober-Rath Bidenbach den 24. May wieder nach Frankfurt mit dem Befehl abfertigte, daß er auf die Fortwährung der Ordinari-Reichs-Deputation daselbst ungeacht des bevorstehenden Wahltags beharren und alle Sorgfalt und Gedanken dahin verwenden sollte, damit der erlangte Fride im Reich aufrecht erhalten und alle Widerwertigkeiten bey zeiten weggeraumt, auch vor der Kayserwahl der Fürsten und Stände, wie auch des Evangelischen Wesens damit unterlauffendes Interesse und Rechte beobachtet, der Fürsten Befugsamen bey der Wahl-Capitulation aufrecht erhalten, solches nicht nur bey dem todten Buchstaben verbleiben, sondern die Fürsten und Stände ihres Rechts theilhafftig gemacht würden. Insonderheit war der Herzog für die Evangelische Fürsten und Stände, welche dem Kayserl. Hoflager in Person folgen, deren Gesandte, Agenten, Residenten, Solicitanten und die Reichs-Hof-Räthe sowohl für sich, als ihre hinterlassende Wittiben und Kinder besorgt, damit sie bey einer freyen, offentlichen Uebung ihrer Religion ungekränkt gelassen würden. Nicht weniger wurde dem Gesandten ernstlich aufgegeben darauf zu dringen, daß die noch unerledigte Restitutions-Sachen nicht in das Stecken gerathen, sondern den nothleydenden der Weeg zu ihrer fridensschlußmäßigen Hülfe eröffnet und gebahnet würde. Und weil die Vicariats-Strittigkeiten je länger, je weitläufft- und gefährlicher zu werden schienen, zumahl die auswärtige Kronen als Haupt-Partheyen sich darein mengen wollten, so soll er äusserst zu verhüten trachten, daß sie nicht zu Feindseligkeiten ausbrechen möchten. Der Gesandte traff aber die Deputations-Handlungen noch in der bißherigen Verwirrung an. Dann das Churfürstl. Collegium stund im Verdacht, daß, ob es sich schon zur Fortsetzung der Ordinari-Reichs-Deputation äusserlich geneigt erklärte, es dannoch durch andere Weege suchte dieselbe aufzuheben. Ingleichem gab der französische Gesandte Gravell bey der Deputation harte Beschuldigungen wider den verstorbenen Kayser und den König von Hungarn Leopolden ein, als ob sie den Münsterischen Friden auf mancherley Weise gebrochen hätten. Der Modenesische brachte ebenmäßig in starken Ausdrücken wider das Hauß Oesterreich nachdenkliche Beschwerden vor. Und beede hatten die Absicht dises Hauß von der Kayserlichen Kron auszuschliessen. Ja der erste drohete so gar, daß die Kron Frankreich sich Genugthuung verschaffen würde, wofern die Kayserliche Würde disem Erzhauß gegeben und das Spanische eigene Interesse nicht von den Reichsgeschäfften getrennt würde.

§. 116.

Nun berichtete zwar den 12. Junii der Bidenbach, daß Chur-Brandeburg dem Churfürsten zu Pfalz den Titul eines Reichs-Vicarii gegeben und des letztern Gesand-

1657 sandten an ihn begehrt habe solches an den Herzog mit dem Anhang zu berichten, damit er disem Vorgang nachfolgen und seinem Herrn denselben auch um so eher geben möchte, als der substituierte D. Oelhafen bey ihm anfragen lassen, wie sein Chur-Fürst von der Chur Brandeburg gehalten würde. Chur-Bayern war so empfindlich in diser Sach, daß es nicht einmahl gestatten wollte davon zu reden oder eine Vermittlung anzubieten. Herzog Eberhard befahl aber seinem Gesandten in bißheriger Unpartheylichkeit zu bleiben, indem der Oelhafen zwar den Auftrag gehabt auszuforschen, was andere Höfe thun würden, aber nicht in der Meynung, daß man sogleich einem oder anderm Vorgang nachfolgen müsste. Dagegen Bayern auf die Bahn brachte, daß, weil bey erledigtem Kayserlichem Thron auch kein Kayserlicher Commissarius mehr vorhanden wär, von seiten der Reichs-Vicarien dergleichen Leute aufgestellt werden müssten. Hier musste vorher entschieden werden, ob Bayern oder Pfalz einen Commissarium abordnen sollte? Mithin musste ein oder anderer Theil für einen Fürseher des Reichs erkannt werden. In die Beantwortung diser stachelichten Frage wollte sich kein Deputierter einlassen. Sie wendeten aber solche dadurch ab, daß dieselbe nicht vor dise Deputation, sondern vor eine allgemeine Reichs-Versammlung gehöre. Herzog Eberhard hielte hingegen davor, daß gar keine solche Commissarien vonnöthen wären, weil die Reichs-Vicarien ohnehin ihre Gesandten hätten und von den Haupt-Puncten, welche diser Deputation anvertrauet wären, nemlich der Restitutions- und Securitäts-Sache vor dem Wahltag nichts oder sehr wenig berührt werden dörffte. Der Gesandte musste sich aber mit dem Mangel der Instruction behelffen und hingegen nur darauf dringen, daß die Evangelische Fürsten ihre Erinnerungen zur Wahl-Capitulation zusamen tragen möchten, damit man auf alle Fälle damit gefasst wär. Der Herzog hatte die Nothwendigkeit derselben schon gegen Chur-Sachsen, Brandenburg und Magdeburg anempfohlen und es wurde überall wohl aufgenommen. Aber die meiste Gesandte hatten sich unter allerhand Vorwänden von Frankfurt wegbegeben, obschon der Krieg zwischen Schweden, Dännemark und Polen um so mehr ein Aufsehen machte, als König Leopold von Hungarn sich auch zu Gunsten der letzten Kron darein gemischt hatte, woraus man nicht unzeitig besorgte, daß auch das Teutsche Reich darein verwickelt oder gar der Sitz des Kriegs werden dörffte. Man berathschlagte deßwegen, ob die Deputation fortzusetzen wäre? Und diese Fortwärung wurde auch den 16. Julij durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen. Gleichwohl war es nur der Schein einer Deputation, weil noch wenige Gesandte anwesend blieben und das Reichs-Directorium zu keinem Rathgang oder Vornahm einiger Materie sich entschliessen wollte, so, daß sie würklich aufgehoben zu seyn das Ansehen hatte. Dise Unthätigkeit einiger massen zu unterbrechen machte der Würtenbergische Gesandte mit Zuziehung des Altenburgischen zu Beförderung der Wahlgeschäffte den Anfang die

die auf dem Reichstag zusamengetragene Erinnerungen gegen der jüngsten Wahl 1657
Capitulation zu vergleichen und ihre eigene beyzufügen. Zwar stund das Altenburgische Hauß mit dem Weymar- und Gothaischen wegen der Deputations-Beywohnung in einem Stritt versangen. Weil aber dise beede Häuser patriotische Gesinnungen führten und dem Würtenbergischen Gesandten ihre Stimmen anzuvertrauen von Herzog Eberharden die Erlaubnus erhielten, so vertratt er derselben Stelle, indem auch die nicht Deputierte Fürsten das Recht hatten bey der Wahl-Capitulation als einem nicht der Deputation angewiesenen Geschäffte zu sprechen. Ungeacht aber Chur-Sachsens als Evangelischen Directorii Pflichten erforderten seiner Religionsgenossen Angelegenheiten zu befördern, so bezeugte es doch keine Lust dise Erinnerungen zu unterstützen und machte auch keine Hoffnung, daß dieselbe in Betracht gezogen werden dörfften. Gleichwohl war den Evangelischen Fürsten und Ständen an disem Recht der adcapitulation unaussprechlich viel gelegen, weßwegen Herzog Eberhard sehr darauf drang, daß auch die Catholische ihre Erinnerungen beybrächten in der Hoffnung, daß die Fürstliche desto leichter bey dem Fürstl. Collegio angenommen und in Betracht gezogen werden dörfften.

§. 117.

Dises Chur-Sächsische Betragen hatte aber in die Gemüther verschiedener Deputierten um so mehr eine starke Würkung, als die Churfürsten anfiengen zu drohen, daß sie sich von den Fürsten nichts vorschreiben lassen wollten, sondern sich bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit zu schützen wissen würden. Der Herzog bemerkte auch bey seinem Gesandten eine Lauigkeit, welchen er bald wieder ermunterte sich nichts hindern oder abschrecken, sondern nur desto mehr mit unausgesetzter Sorgfalt sich angelegen seyn zu lassen aus allen möglichsten Kräfften immerfort getreulich dahin zu arbeiten, daß nicht allein dises hochwichtige Werk der Erinnerungen zu der unter Handen habenden Capitulation schleunig befördert und vermittelst eines fassenden einmüthigen Schlusses zur erwünschten Endschafft gebracht, sondern auch die Art und Weise die dißfalls fassende Entschliessung dem Churfürstl. Collegio vorzulegen und derselben schlussmässige Beobachtung zu begehren dergestalt eingerichtet werden möchte, damit man sich der Würkung besser, als bey vorigem Reichs- und zugleich miteingefallenem Wahltag versichern könnte. Dann, sagte der Herzog, wann er das jetzo schon ein und andern Orts sich hervorzeigende Widerstreben betrachte, so könne er sich die Rechnung leicht machen, daß, wann die Fürsten nicht nach der erhaischenden und vor Augen ligenden Nothdurfft auch den obhabenden Pflichten gemäß tapfer und mit mehrerm Ernst zusamen setzten und für ihre Rechte sprechen wollten, sie freylich mit solchen monitis wenig ausrichten dörfften. Sie seyen

1657 aber nichts neues, sondern nur dasjenige, was ihnen der unwidersprechliche Buchstab des Fridenschlusses gönne und zueigne. So viel er sich erinnere, seyen sie dessen auf dem leztern Reichstag ausdrucklich vertröstet worden, weßwegen sie damahl schon solche Erinnerungen zusamengetragen hätten. Wann dann Fürsten und Stände nur dasjenig, was sie bey Vermeidung schwerer Verantwortung gegen der Nachkommenschafft vor GOtt zu thun schuldig seyen, begehren, so könne er nicht begreiffen, warum man bey erster in den Weeg gelegter Schwürigkeit so gleich wanken und sich seines Rechts so leichtsinnig begeben sollte. Der Gesandte erhielte bey solchen Betrachtungen den wiederholten Befehl nicht nur die mit des Herzogs gefassten Entschlüssen übereinstimmende Absichten aufrecht zu erhalten, sondern auch die wankende Gesandschafften mit guter Manier nach Erfordernus der Umstände wieder aufzurichten und zu unzertrenntem Zusamenhalten zu ermuntern. Ihm Gesandten hätten in diser Materie neben obvermeldten Höfen auch Brandeburg-Anspach und Baden-Durlach (aa) ihre Stimmen anvertraut, weßwegen er die schönste Gelegenheit habe solchen Höfen von disen Betrachtungen Eröffnung zu thun und zu einem Beytritt zu vermögen. Und weil der Chur-Sächsische Gesandte D. Leuber eine ganz andere Sprache führte, als entzwischen der Churfürst gegen dem Herzog in einem Schreiben geführt hatte, so war ihm nicht entgegen solches demselben vorzuhalten, daß gleichwohl sein Chur-Fürst den Fürsten und Ständen ihr wohlgegründetes Recht gar nicht mißgönne. Derselbe wurde aber selbst in Person zu Frankfurt erwartet, welchen Bidenbach seiner Vertröstung erinnern musste. Und wofern auch alle dergleichen Vorstellungen nichts verfangen wollten, so beharrte der Herzog doch darauf, daß man die Hände nicht sinken lassen, sondern auf allen Fall bey den ausser-ordentlichen Französisch- und Schwedischen Gesandten, welche ohnehin auch einige Klagen auf ihrem Zettul hatten, sich beschweren sollte, daß dem mit so vielem Blut und Gut kostbar erkaufften Friden in so vielen Stücken zuwider gelebet würde. Wenigstens erhielt Bidenbach den Befehl dieselbe nur im Gespräch zu fragen, ob man sich einer Unterstützung getrösten könnte, wann auch schon die Fürsten nicht insgesamt ihre Beschwerden an beede Kronen gelangen liessen. Damals machte ein gedrucktes Sendschreiben, welches Conring verfasst und an den Churfürsten zu Maynz unter verkapptem Namen eingeschickt hatte de Electione Regis Roman. worinn er den König von Hungarn, Leopolden, zur Kayserlichen Wahl anzuempfehlen wagte, und zwo andere Schrifften von dem bekandten Stamler, einem Ostfriesischen Rechtsgelehrten, ein grosses Aufsehen, deren die eine den Titul führte de reservatis Imperatoris und die andere tumultus Electorum die Aufschrifft hatte. Das leztere machte sich insonderheit merkwürdig, weil es je länger, je mehr das Ansehen gewinnen wollte, als ob das Churfürstl. Collegium das arbitrium belli & pacis und

(aa) conf. Schœpflin hist. Bad. Part. IV. pag. 274.

und andere Vorzüge mit Ausschliessung der Fürsten allein an sich ziehen 1657
wollte, weil der Churfürst zu Mayntz der Schwedischen Gesandten Memorial wegen gesuchten Beystands nur vor dasselbe Collegium bringen wollte. Die sogenannte Patriotische Stände uud auch Herzog Eberhard schickten aber ihren Gesandten ihre Gedanken dahin, daß dises Geschäfft wegen seiner Wichtigkeit vor die ganze Deputation gehöre und die höchste Nothdurfft erfordere selbiges mit reiferer Ueberlegung und einmütigem Schluß zu berathschlagen, weil nicht nur der eine oder andere Stand oder Krayß insbesondere, sondern das ganze Reich in Unruhe und unersetzlichen Schaden gesetzt werden könnte.

§. 118.

Dann die Kron Schweden hatte durch eine gedruckte Schrifft unter dem Titul: Sacræ Regiæ Majestatis Sueciæ Literæ ad Eminentissimum Dn. Electorem Moguntinum & in simili ad reliquos Sacri Rom. Imperii Electores, Principes ac Status, in quibus Controversia, quæ nunc vertitur inter Reges Sueciæ & Daniæ cum suis circumstantiis exponitur & auxilium Imperii contra Daniam postulatur, bey der Deputation um Hülfe angesucht wider die Kron Dänemark. Dise leztere wurde von vielen Chur- und Fürsten gebethen in Ruhe zu bleiben und ihre Vermittlung anzunehmen. Es halff aber kein Zureden, sondern der König sandte sein Kriegs-Manifest oder so betitultes Jus feciale armatæ Daniæ durch einen Gesandten an die meiste teutsche Höfe. Er wurde aber fast überall sehr kaltsinnig empfangen und Herzog Eberhard bedaurte nur in seiner Antwort, daß diser Krieg zur Unzeit zwischen zween Evangelischen Potentaten entstünde, und wünschte, daß der König die Waffen bald wieder niderlegen möchte. Hingegen fand Schweden mehr Gehör, welchem vermög des Fridens (b) der Kayser und das Reich seine Teutsche Lande zu gewähren schuldig war. Dieselbe konnte es aber so wenig, als die Kron Frankreich bey dem Churfürsten zu Mayntz dahin bringen, daß es bey dem Deputationstag zur Berathschlagung gezogen wurde. Man meynte, daß der Churfürst solches aus Schüchternheit gethan habe, weil er weder dem Churfürstl. Collegio zuwider etwas unternehmen, noch den Fürsten ihr so klares Recht schwächen wollen. Der Herzog verwunderte sich nach obgedachter Aeusserung nur, daß theils Gesandtschafften sich um ein oder anderer besorgender Beleydigung oder geringer Ungelegenheit willen einigen Zweifel beygehen lassen und, weil die Materie einige Gefahr von weitem beförchten lasse, solche gar auf sich beruhen lassen wollen. Man habe in einer solchen wichtigen Sache derselben stachelichte Eigenschafft gar nicht zu scheuen, sondern vielmehr die Gefahr, welche bey unterbleibender remedur darüber dem ganzen Reich und dessen

(b) vid. Instr. Pac. Suec. art. X. §. 14. und art. XVII. §. 5.

1657 getreuen Chur-Fürsten und Ständen auf den Halß gezogen würde, in Betracht zu nehmen und das Absehen deßfalls so wohl auf den Fridenschluß, als auch andere allgemeine Reichsverordnungen zu richten. Dann der erste gäbe in dem §. Gaudeant sine contradictione art. VIII. so klaren Ausschlag in dergleichen Fällen, daß man hierüber keine Erleuterung nöthig habe. Er wollte auch nicht davor halten, daß, wann schon das Churfürstl. Collegium dises Werk allein auf sich nehmen wollte, der Schwedische Gesandte Biorenklau ein solches zugeben dörffte. Dises könnte er aber dadurch abwenden, wann er sein schrifftliches Anbringen auch an die gesamte Reichs-Deputierte richtete. Bidenbach erhielte demnach den widerholten Befehl nicht allein auf solcher Absicht unabwendlich zu beharren und auch andere, welche widriger Meynung seyen, zur Einstimmung zu vermögen, sondern er bekam auch die Weisung, daß, obschon diser Schwedische Gesandte noch keine offentliche Besuche annehme, er denselben doch als ein guter Freund besprechen und das nöthige beobachten sollte. Bey einer solchen Visite ließ sich Biörenklau vernehmen, daß, weil der König von Hungarn und das Hauß Oesterreich wider den offenbaren Inhalt des Fridenschlusses den Feinden der Kron Schweden Hülfsvölker zugeschickt hätte, ihm nicht verarget werden könnte, wann er die Ausschliessung dises Hauses von der Kayserl. Würde begehrte, welches sich nicht allein in den Polnischen Krieg verwickelt und den König von Dänemark ebenmässig darzu verleitet hätte, sondern auch das ganze Reich in beede Kriege einzuflechten suchte. Und weil es mit Leistung der Garantie in Ansehung der Teutschen Lande nicht so schnell zugehen dörffte, als die Umstände erfordern, so ersuchte er Herzog Eberharden seinem König wenigstens eine Werbung in seinen Landen zu gestatten. Weil nun der König ihn selbsten auch darum durch Schreiben ersuchte und seinen Obrist-Lieutenant Augustin Löwenhaupten an ihn abschickte eine Esquadron zu Fuß zu werben, so entschuldigte sich der Herzog zwar mit dem noch fortwährenden Mangel an Leuten, ließ aber doch geschehen, daß diser Officier in den Aemtern Botwar, Lauffen und Beilstein höchstens 80. Mann, jedoch nur an durchwandernden herrenlosen Gesind und Handwerks-Purschen in möglichster Stille zusamenbringen möge. Dann es waren allerhand verdrießliche Folgen zu besorgen, daß auch andere Potentaten gleichmässige Werbungs-Verstattungen anmuthen dörfften, zumahl er solche dem Kayser und der Kron Frankreich abgeschlagen hatte.

§. 119.

Damahls hatten auch etliche Catholische Fürsten die Stadt Münster feindlich angegriffen, welches ebenmässig im Reich ein Aufsehen machte und Herzog Eberhard bedaurte nur, daß alle solche kriegerische Aussichten von der Deputation in so weni-

ge Betrachtung gezogen würden. Sein einzig Bestreben gieng aber dabey 1657
nur dahin, daß er die Ruhe in den Obern Krayßen beybehalten möchte. In solcher Absicht unterhielt er mit denen in gutem Vernehmen stehenden Fürsten, nemlich dem Administratorn zu Magdeburg, August, beeden Landgraven zu Hessen, Sachsen-Gotha, Marggr. Friderichen zu Baaden, den beeden Bischöffen zu Bamberg und Würzburg, mit dem Herzog von Mecklenburg und Marggr Albrechten zu Brandenburg einen fleissigen Briefwechsel und ermunterte sie zu standhaffter Beobachtung der Fürstlichen Vorzüge und des Reichs Beruhigung. Als auch der junge Marggrav Christian Ernst von Culmbach bey Antrettung seiner Reyse nach Italien zu Stuttgard anlangte und ihm in Ansehung der mit seinem Großvater gepflogenen gar vertraulichen Freundschafft alle mögliche Ehre widerfuhr, so veranlaßte der Herzog mit dem ihn begleitenden Carln von Stein eine Conferenz, wo man ihm alle wegen der Wahl-Capitulation verhandelte Schrifften und Brief vorlegte, die gemachte Einwürfe widerlegte und des Herzogs Gedanken begreifflich machte, welches bey Marggr. Georg Albrechten, als des jungen Prinzen Vormunder, die erwünschte Würkung hatte. Die Churfürsten hingegen suchten den leydigen Excellenz-Stritt wieder hervor um die fernere communication der Fürsten mit ihnen dardurch abzubrechen. Herzog Eberhard gerieth nur zu mehrerm Nachdenken und weil sein Gesandter viele andere Stimmen zu vertretten hatte, so wurde ihm aufgegeben solches gefärliche Beginnen auch bey andern Deputierten anzubringen und das Churfürstl. Vorgeben, als ob solche monita und die Errichtung einer beständigen Wahl-Capitulation auf einen Reichstag gehörten, damit zu widerlegen, daß dise Deputation das ganze Reich vorstelle, und bißher die Capitulationen auch nicht auf Reichstägen gemacht worden. Der Excellenz-Stritt müßte abgeschnitten werden, weil er insonderheit unter diser Absicht sehr gefärlich schiene, zumahl das Churfürstl. Collegium das punctum securitatis ganz an sich zu ziehen und die Fürsten und Stände gar davon auszuschliessen suchte, ungeacht diser Punct nicht nur demselben, sondern der ganzen Deputation aufgetragen worden. Erst zu Ende des Augst-Monats kamen endlich die Erinnerungen über die Capitulation wieder in einige Bewegung. Sie wurden aber sehr langsam betrieben, weil der Braunschweigische Gesandte mit seinem weitläufftigen votieren die Sach aufhielte und gleichwohl mit viel schönen Ausdrücken nichts sagte. Der Chur-Sächsische Gesandte wollte noch immer ungeacht der Churfürstl. Vertröstung dise Angelegenheit zum Vortheil der Fürsten nicht angreiffen und der Chur-Maynzische das Churfürsten-Collegium nicht verbunden erachten die Fürstl. monita anderst, als nach dessen Belieben anzunehmen, worüber die meiste Evangelische die Hände sinken liessen. Mithin schiene es, daß dem Fürsten-Stand eine tödliche Wunde zugedacht würde. Herzog Eberhard blieb aber noch wachtsam und ließ seinem Gesandten die abermalige Befehle zu geben seine verpflich-

1657 tete Sorgfalt zu erweisen und zu Behauptung der den Fürsten und Ständen des Reichs im Fridenschluß unvereinlich zuerkannten Befugsamen durch tapfere Entschliessungen getreulich mitzuarbeiten und die lässige Hände zu stärken, insonderheit aber solches sowohl bey der auswärtigen Kronen Gesandten, als bey den drey Evangelischen Chur-Fürsten zu unterbauen. Der Schwedische Gesandte faßte solches sehr wohl und behauptete bey der Uebergabe eines neuen Memorials wegen suchenden Beystands wider die Kron Dännemark gegen dem Chur-Maynzischen, daß solche Sach nicht an das Churfürstl. Collegium, sondern für die gesamte Deputation gehöre. Die Churfürsten wurden aber selbst uneinig, indem der Churfürst von Sachsen sehr heftig auf die Aufhebung der Deputation drang, weil er die Einbringung der Fürstl. Erinnerungen zur Capitulation gern hintertrieben hätte und der Churfürst von Maynz als das Haupt der Deputation das Gegentheil behauptete.

§. 120.

Entzwischen verglich sich Herzog Eberhard den 18. Julij mit Jeremia Volmar Schenken von Winterstetten, welchem das Schloß und Berghaus Ebersperg gehörte wegen freyer Uebung der Catholischen Religion, worzu diser auch seine Unterthanen zu Lippoltsweiler zwingen wollte. Man erwiesß ihm aber, daß solche Religion niemals und auch in dem Normal-Jahr 1624. von dem Hauß Würtenberg nicht gestattet worden, sondern, als man solches Schloß und Weyler im Jahr 1606. an Melchior Jägern überließ, die jurisdictio ecclesiastica und jura patronatus nebst der Landes-Hoheit dem Fürstl. Hauß geblieben und die Ebersperigische Evangelische Unterthanen in disem Weyler ohne Widerspruch ihre Mutter-Kirch zu Weissach besucht und daselbst die freye Uebung der Augspurgischen Confession mit allen Pfarr-Rechten und Ministerial-Handlungen gehabt und genossen. Es wurde demnach dabey gelassen und dise Unterthanen bey solcher nebst dem Gebrauch der Evangelischen Schul und gewönlicher Kinder-Prüfung in ihrer Mutterkirch erhalten und dem Pfarrer sein Recht sicher dahin zu kommen, seine Pfarr-Genossen gleich andern Würtenbergischen Unterthanen mit Besuchung der Kranken, Tauf der Kinder, Reichung des H. Abendmahls rc. ungehindert zu versehen bestetigt. Weil auch 2.) dise Unterthanen auf den Schenckischen Befehl und angemaßten Gewissens-Zwang nicht gehorsamen und zur Catholischen Religion übergehen wollten, sondern in ungedultige Reden ausbrachen, so verwendete sich der Herzog als episcopus loci für dieselbe und brachte es zu einer Verpflichtung, daß sie von dem Schenken nicht gefährt werden sollten. 3.) Mußte sich derselbe gefallen lassen seinen Jäger und Schützen, wie andere von Adel, zum Würtenbergischen Vorst-Amt zu stellen. Ingleichem nahm der Herzog den 12. Sept. die Reichs-Stadt Eßlingen, als, wie die Worte des Schirm-

briefs

briefs lauten, seine liebe getreue wieder auf 15. Jahr in seinen Schirm, daß sie den 1657
freyen Handel und Wandel auf Wochen- und andern Märkten, auch sonst mit aller Leibes-Narung im Führen, Tragen und Treiben im Herzogthum haben sollen. Doch wurden ungewohnliche Theurung und Kriegszeiten davon ausgenommen. 2.) Versprach der Herzog dieselbe im sogenannten alten und neuen Zoll, wie seine eigene Unterthanen, zu halten, weßwegen sie sich in Ansehung des Fleisch-Taxes mit der Stadt Stuttgard vergleichen mußte. Nach Endigung dises Schirms hingegen sollte es bey dem Vertrag vom Jahr 1477. wegen des neuen Zolls bleiben und alles, was der Herzog durch die Stadt Eßlingen zu seinem Hofgebrauch nach dem Hoflager oder in seine Klosters-Pfleg-Höfe führen und einlegen wolle, alles Zolls, Brücken-Pflaster- und Weeg-Gelds, wie es immer Namen haben möge, gänzlich befreyet seyn. Dagegen soll 3.) die Stadt für solchen Schirm jährlich auf den neuen Jahrs-Tag 240. Gulden-Thaler in die Würtenbergische Landschreiberey liefern. 4.) Strittigkeiten, so zwischen Würtenberg und Eßlingen entstehen, sollen inner Jahrsfrist beygelegt werden, zwischen beederseits Unterthanen aber der Kläger dem Beklagten in sein Gericht nachfolgen. Wann 5.) das Hauß Würtenberg mit Heeres-Krafft fürohin zu Feld ziehen wollte, soll die Stadt auf geschehendes erfordern dem Herzog und seinen Erben 150. gerüster wöhrhaffter Mann zu Fuß, deren die eine Helffte mit langen Spiessen und die andere Helffte mit guten Musqueten gleiches Loths bewaffnet seyn soll, zu Hülf schicken. Wobey sich der Herzog doch versahe, daß bey allgemeiner grosser Gefahr, daran sowohl ihm, als der Stadt, gelegen, dieselbe ihr möglichstes an weiterer Mannschafft zusetzen würde. 6.) Soll die Stadt keinen der Herrschafft Würtenberg verwandten Leibeigenen zu einem Bürger annehmen. Dagegen 7.) das Hauß Würtenberg, wann die Eßlingische zugewandte in dem Herzogthum wider Recht angegriffen oder beschädigt würden, mit nacheylen und Rettung allen Beystand zu thun sich erbothe, welches sie aber auch gegen Würtenberg zu thun schuldig seyn sollen.

§. 121.

Bey den Deputations-Geschäfften gerieth aber alles in grössere Verwirrung. Und man hätte nicht glauben sollen, daß das Reich in solchen Umständen hätte bestehen bleiben können. Dann der Nider-Sächsische Krayß betriebe die Fürstliche monita zur Capitulation inständig bey dem Churfürsten-Rath und der Deputation. Er schickte solche Schreiben auch an andere Stände des Reichs dieselbe zu unterstützen. Der Braunschweigische Gesandte D. Schwarzkopf hinterhielt sie aber. Und obschon der Würtembergische Gesandte sich möglichsten Fleisses bewarb, damit die Uebergab an das Reichs-Directorium befördert würde, so wollte doch alle Bemühung

1657 hung vergeblich werden, und als die Fürsten bey dem puncto securitatis die Schwedische Garantie-Sach bey dem Churfürstlichen Collegio betrieben, so wurde es von dem Chur-Fürsten von Sachsen ungleich aufgenommen, als ob man das Wahlwesen dadurch hinderte, ungeachtet an demselben nicht das geringste gearbeitet wurde und an der Ruhe des Reichs demselben eben so viel, als an der Wahl gelegen war, auch eines neben dem andern gar wohl ohne Hinderung vorgenommen werden konnte, wie dann der Administrator zu Magdeburg in einem Schreiben an den Herzog sich des Ausdrucks bediente: " Wann in einer Stadt bey angestellter Raths-„ wahl man einem entstandenen Feur so lang freyen Lauff lassen wollte, bis der Rath ge-„ wählt wär, was würde da für Schaden geschehen. Es mag seyn, daß die Churfürsten ihre geheime Absichten dabey gehabt haben vorher die vornehmste Hindernussen einen Prinzen aus dem Hauß Oesterreich auf dem Kayserlichen Thron zu setzen aus dem Weeg zu raumen. Dann Chur-Mayntz und Chur-Cölln arbeiteten würklich in geheim an einem Friden zwischen Frankreich und Spanien, welche letztere Kron von dem Hauß Oesterreich unterstützt wurde und die erstere sich darüber beschwehrte. Die Kayserswahl wurde auch sehr lang dadurch aufgehalten. Aber die Garantie-Sache hinderte solche nicht. Nichts destoweniger liess der Churfürst von Sachsen, welcher die Angelegenheiten der Reichs-Fürsten aus einem ganz andern Gesichtspuncten beurtheilte, ein so genanntes Ahndungs-Schreiben sowohl an die Reichs-Deputation, als auch an einige Fürsten und insonderheit an Herzog Eberharden ergehen (c). Diser berichtete solches an einige andere vertraute Fürsten und begehrte ihre Gedanken darüber zu vernehmen und bezeugte vor GOtt, daß ihm nichts erwünschteres auf diser Welt zu erleben vorkommen könnte, als das H. Röm. Reich aus seinem jetzmaligen verwayßten Stand bäldist wieder erhoben und mit einem christlichen fridfertigen Oberhaupt begnadigt zu sehen (d). Bey disen so widrigen Aussichten geriethe er aber auf die Gedanken, ob nicht rathsamer wär, wann noch vor Erwählung eines neuen Kaysers der vorhin abgebrochene Reichstag wieder fortgesetzt würde, weil zumahl die beede Kronen in ihren Memorialien bey nicht erfolgender ihrer Genugthuung gleichsam den Krieg ankündigten. Dann obschon der Kayserl. Thron erledigt und niemand vorhanden wär, welcher einen Reichstag ausschreiben sollte, so sey doch solches schon durch den letztern Reichstags-Abschied entschieden, daß ohne weitere Ausschreibung der Reichstag im May-Monat 1656. wieder den Anfang nehmen und eine beständige Wahl-Capitulation verglichen werden soll, da die Beruffung der Stände durch ein kurzes Schreiben von dem Reichs-Directorio geschehen könnte. Er wollte sich aber vorher anderer Evangelischen Stände und insonderheit der Schweden Gedanken hierüber erkundigen. Dise letztere wünschten solche Abänderung, konnten aber nicht finden, wie dieselbe zu Werk gestellt

(c) vid. Beyl. num. 54. (d) vid. Beyl. num. 55.

gestellt werden sollte, weil die Reichs-Verweser solches Ausschreiben dem Directorio nicht einraumen und den Stritt wegen ihrer Commissarien wieder hervorsuchen oder andere Schwürigkeiten sich hervorthun dörfften. 1657

§. 122.

Nun fiengen die zur Wahl abgeordnete Churfürstl. Gesandte an sich mit derselben zu beschäfftigen. Der Wolfenbüttelische Gesandte warf aber eine Verzögerung nach der andern wegen der Erinnerungen zur Capitulation in den Weeg und der Lüneburgische schlug noch zwo Erinnerungen vor, da man voraussehen konnte, daß sie verworfen werden dörfften. Die eine war, daß, wann einem Röm. Kayser mehrere Reiche und Kronen erbweis oder sonst zufielen, derselbe verbunden werden sollte die Kayserl. Kron abzulegen. Und die andere war eine clausula pœnalis, welche auf die nachlässige Beobachtung der Capitulationen gesetzt werden müßte. Beede machten zwar ein Aufsehen und wurden von einigen für sehr nothwendig angerühmet: Herzog Eberhard hielt aber die erste für allzuhart, welche auch schwerlich beliebt und den andern monitis nachtheilig werden dörffte. Er meynte deßwegen, daß villeicht eher damit durgedrungen würde, wann ein Kayser solche Königreiche in dem Betracht dem Teutschen Reich einzuverleiben verpflichtet werden könnte, weil das Reich so viele schöne Lande aus Veranlassung der von seinen Kaysern geführten Kriege verlohren hätte. Bey der zweyten erinnerte er aber, daß sie zur Festhaltung der Capitulation und Sicherheit des ganzen Reichs sehr ersprießlich wär. Dann er vermuthete, daß die Päpste sich die Macht anmaßten die Römische Könige und Kayser von ihren auf die Capitulationen abgelegte Eyde loßzusprechen, woraus so vieles Unheyl schon erfolget und sonst nicht zu begreiffen sey, wie die Gewissen so sehr hintangesetzt und die Capitulationen so schlecht gehalten werden könnten. Gleichwohl hielte er eine clausulam salvatoriam für besser, dergleichen in dem letztern Friedensschluss und insonderheit auch in König Ferdinands IV. im Jahr 1653. aufgerichter Wahl-Capitulation am Ende derselben angehängt worden, wordurch die samtliche bevorab Evangelische Chur-Fürsten und Stände sowohl in Religions- und Kirchen- als auch weltlichen Händeln für aller Beeinträcht- und Vergewaltigungen versichert seyn könnten. Uebrigens gieng ihm sehr zu Gemüth, daß man so gar wenig beherzigte, in welchen unüberdenklichen Verlust und schwere Verantwortung gegen der Nachkommenschafft man allbereits Fürstlicher seits gerathen wär, wann entzwischen die Wahl fürgegangen und die höchstangelegene Beobachtung der Fürsten und Stände hierunter angelegener Rechte und Vorzüge vernachlässigt worden wären. Er meynte demnach, daß man solche Widerspenstigkeit unterbrechen und sich mit andern besser gesinnten Gesandtschafften derhalben berathen müßte. Der

1657 König in Schweden wusste aber der Teutschen Fürsten Uneinigkeit und wollte sich nicht viel von ihrem Beystand versprechen. Er zweiffelte deßwegen, ob er sich hierinn verwenden sollte, weil er auch wegen des Garantie-Puncten anstund, ob er sich an das alleinige Churfürstliche Collegium oder an die gesamte Deputation wenden sollte. Er bezeugte gegen beede ein Mißtrauen, weil die beede Churfürsten von Bayern und Sachsen im Verdacht stunden, daß sie den König von Hungarn in dem harten Verfahren gegen beede Kronen Frankreich und Schweden bestärkten. Der Würtembergische Gesandte erwieß deßwegen den Schwedischen den Gefallen und ersuchte den Altenburgischen, dessen Principal in sehr vertrautem Vernehmen mit dem leztern Churfürsten stund, disen dahin zu vermögen, daß er das Hauß Oesterreich zu milderer Bezeugung gegen dise Kronen überreden und denen sonst zu erwarten habenden äussersten Ungelegenheiten vorbeugen möchte.

§. 123.

Entzwischen warden den 9. Dec. der Evangelischen monita zur Capitulation dem Reichs-Directorio selbst übergeben, wobey der Churfürst sagte, daß das Churfürstl. Collegium alles, was zur Wohlfart des Reichs gereiche, beobachten würde, aber dabey erforderlich seyn dörffte, daß ein Spieß dabey stecken müsste, wann man der genauen Beobachtung der Capitulation versichert seyn wollte. Vermuthlich wollte er damit eine Zusamensezung der Chur-Fürsten und Stände zu der Rheinischen Allianz anrathen, damit dieselbe ihre Rechte und Freyheiten nebst der Ruhe des Reichs behaupten könnten. Herzog Eberhard verwunderte sich sehr, daß man bißher mit der Berichtigung diser Erinnerungen so sehr gezaudert und nun mit der Uebergabe sich übereylet habe. Dann er hatte vielmehr gerathen, daß man vorher mit den Catholischen auch zu Rath gehen sollte, welche disen voreyligen Schritt für eine Trennung des Fürsten-Raths aufnehmen und eine Eyfersucht bezeugen, wie auch die Churfürsten dise einseitige monita desto geringer achten dörfften. Dahingegen demselben der Maynzische Ausdruck wohlgefiel, weil bey damaligen Zeitläuffen kein besseres Mittel, als eine allgemeine der Executions-Ordnung und Reichs-Abschieden gemässe Zusamensezung zu finden wär. Nur wollte der Weeg zu Ausführung dises Plans nunmehr wieder schwer gemacht werden. Dann bißher beruhete es auf der Aufnahm der Kron Schweden, auf welche die Evangelische Fürsten ihr Augenmerk gerichtet hatten und dise Kron wünschte, daß vorher der Churfürst von der Pfalz, Brandeburg-Anspach, Würtemberg und Baden-Durlach sich in dise Allianz begeben sollten. Indem nun ein Theil auf den andern wartete und sich ohnehin auch mit Schweden einige Schwürigkeiten hervorthaten, wie und welche Lande in der Allianz versichert werden sollten, arbeitete Vollmar sehr stark wider die

Auf-

Aufnahm diser Kron. Insonderheit wankete Chur-Cölln, welches viele Schwü- 1657
rigkeiten auf die Bahn brachte, in der Absicht, daß den Schweden der Lust zum Bey-
tritt vergehen sollte. Sie liessen auch ihre Empfindlichkeit vermerken, daß man ih-
rer nur spotten wollte. Herzog Eberhard hatte zwar bißher keine Abneigung zu di-
ser Allianz, war aber sehr betretten, daß der König von Hungarn so sehr wider die
beede Kronen Frankreich und Schweden eingenommen wär, daß er auch wegen seines
Betragens gegen dieselbe keine Vorstellungen anhören wollte. Es wurde ihm das-
selbe auch sehr übel aufgenommen, weil man einem neuen Krieg im Reich entgegen
sehen konnte, wann ihm die Kayserliche Kron zu theil werden wollte, woran der
Spanische Pater Saria unaufhörlich arbeitete und bey dem Churfürsten von Maynz
zimlichen Beyfall fand. Dagegen den Evangelischen nicht wohl zumuth war, weil
es das Ansehen gewinnen wollte, als ob die verhasste Spanier den Kayserlichen Hof
wieder regieren würden. Er der Herzog wurde auch dardurch in ein Mißvergnü-
gen gesetzt, daß, obschon den Catholischen der Evangelischen monita ad Capitula-
tionem mitgetheilt wurden, ein Fehler dabey unterlieff, welcher ihm nicht gleich-
gültig seyn konnte. Dann sie wurden nicht dem Herkommen gemäß durch die dicta-
tur bekandt gemacht, sondern jedem, welcher sie verlangte, abzuschreiben vergönnet,
woraus man sehr deutlich abnehmen konnte, wie verächtlich die Churfürsten und
Oesterreichische Gesandten sowohl die Erinnerungen selbst, als auch die Evangelische
Fürsten betrachteten. Der Herzogliche Gesandte musste solches bey andern Gesand-
ten erinnern und unterbauen, damit dise monita nochmals durch Deputierte dem
Churfürsten zu Maynz und andern Churfürstl. Gesandten unter einer starken Ahn-
dung übergeben würden solche Reichsordnungsmässig den übrigen Ständen per dicta-
turam mitzutheilen und dergestalt anzunehmen, damit den Fürsten ihre Vorzüge
aufrecht erhalten würden und dem Fridenschluss eine Genüge geschähe. Und damit
auch dem Churfürsten von Sachsen seine widrige Gedanken benommen werden möch-
ten, beantwortete der Herzog dessen obangeführtes Schreiben, daß man mit Be-
rathschlagung der Schwedischen Memorialien weder den Churfürstlichen Rechten zu
nahe tretten wolle, noch der Wahl eine Hindernus in den Weeg zu legen gesonnen sey,
sondern nur Fürstlicher seits das Reich in der Ruhe zu behalten suche (c).

§. 124.

Dann die Sicherheit und Beruhigung des Reichs wurde bey der Deputation sehr
vernachläßigt. Der Nider-Sächsische Krayß, welchem wegen der zwischen den bee-
den Kronen Schweden und Dänemark entstandenen Krieges-Unruhe sehr vieles dar-
an gelegen war, erinnerte die Deputation zu widerhohlten mahlen disen Puncten mit
Cc 2 meh-

(c) vid. Beyl. num. 56.

1658 mehrerm Ernst zu betreiben. Aber auch dise Erinnerungen wurden ausser acht gelassen. Ja der Churfürst von der Pfalz berichtete den 4. Januarii so gar an den Herzog, daß Chur-Brandeburg die Ordinari-Reichs-Deputation gar aufgehoben wissen wollte. Beedes gieng disem sehr zu Herzen und er wurde deßwegen ermuntert ein nochmaliges Schreiben an den Churfürsten von Sachsen abgehen zu lassen, zumahl die Schwedische Guarantie das punctum securitatis sehr stark berührte und dises zu berathschlagen der Deputation von dem ganzen Reich aufgetragen war. Nun unterstützten zwar die meiste Evangelische Fürsten denselben mit gleichen Vorstellungen und beschwehrten sich zugleich, daß die Churfürsten das Jus belli & pacis allein an sich ziehen wollten, ungeacht den Fürsten eben so viel an disem Puncten gelegen war: Es hatte aber keinen Nachdruck, welches der Herzog sehr bejammerte und nicht begreiffen konnte, wie bey vernachläßigter Hülfe es gegen den nothleydenden Ständen und gegen der Nachkommenschafft, besonders bey so vielen damahls einreissenden Zerrüttungen zu verantworten wär. Der Sachsen-Altenburgische und Casselische hinderten das meiste durch ihre Kaltsinnigkeit. Ueber den ersten verwunderte sich der Herzog nicht so sehr, daß er die Hände sinken ließ, weil das Genie dises Gesandten es nicht anderst zuliesse, sondern solcher bald mit gröster Hitze eine Sache angreiffe, aber auch bey empfindendem Widerstand sogleich kaltblütig werde. Weil aber Hessen-Cassel in dem letztern Krieg so standhafft ausgeharret hatte, setzte es den Herzog in ein Erstaunen, daß es für die allgemeine Sicherheit so schlechten Eyfer bezeugte. Als er aber keine Einigkeit bey den Evangelischen erblickte, so befahl er seinem Gesandten disen Sicherheits-Puncten auch den anwesenden Catholischen anzubefehlen und vertraulich sich mit denselben zu unterreden, damit man mit gesamter Hand und desto besserm Nachdruck bey Chur-Maynz handlen, wie auch die dem Fürstenstand obschwebende Gefahr zu Gemüth führen könnte, weil doch diser Punct das ganze Reich und mithin sowohl die Catholische, als die Protestantische berührte. Jedoch sollte er überall ausdrücklich versichern und protestieren, daß man auf seiten der Fürsten und Stände gar nicht gemeynt sey die Kaysers-Wahl hierdurch in einigen Weeg zu hindern, sondern nur nach obhabenden Pflichten die schuldige Vaterlands-Liebe zu dessen allgemeiner Sicherheit und Ruhe, wie auch ihre pflichtmäßige Treu zu bezeugen. Bidenbach hatte auch gar bald Gelegenheit, als er zu des Churfürsten zu Maynz Tafel eingeladen wurde, seines Fürsten Wünsche zu eröffnen, welche sich der Churfürst sehr wohl gefallen ließ, des Herzogs Eyfer für die allgemeine Wohlfart rühmte und alles mögliche darzu beyzutragen sich erbothe. Weil er aber auch der vorgeschlagenen Allianz zwischen den Catholischen und Evangelischen Fürsten gedachte, daß dieselbe gleichsam der Knopf seyn müßte, wordurch die Beobachtung der künfftigen Wahl-Capitulation fest gemacht würde, so hoffte er, daß der Herzog solcher beyzutretten sich nicht entgegen seyn lassen wollte. Obwohl nun der Gesandte sich hierinn

mit

mit der Unwissenheit entschuldigte und disen Auftrag an den Herzog zu hinterbrin- 1658
gen versprach, so befahl ihm diser nichts destoweniger bey nächster Gelegenheit dem Churfürsten zu melden, daß, gleichwie in allweg bey so vielerley weit aussehenden und ge-
„fährlichen Läufften die Chur- und Fürsten auf ein hinlängliches Mittel zu fester
„Beobachtung der neuen Capitulation zu gedenken hohe Ursach hätten, also der Her-
„zog auch nicht abgeneigt wär, wann nur das vorseyende Allianz-Werk sich vor al-
„len Dingen zwischen denen jetzo in Tractaten stehenden Theilen zu verbleiblichem
„Bestand etwas näher ergeben und besser einleiten lassen würde, auf die an ihn
„förmlich einlangende Einladung sich dergestalt zu erklären, wie es die allgemeine
„Ruhe und Sicherheit des Reichs erfordern würde. Nur stünde er noch in den
„unvorgreifflichen Gedanken, daß, wann aus diser Verfassung ein allgemeines Werk
„gemacht und dergleichen Zusamensetzung Krayß-weise verfüegt werden könnte, der
„Erfolg von besserm Nachdruck seyn dörffte. Wie ungern aber der mehrer theil
„(nemlich auf seiten der Catholischen) der Stände in Schwaben sich darzu zu ver-
„stehen vermerken lassen, solches wär dem Churfürsten selbst unverborgen. Jedoch
„möchte es villeicht nicht ohne Frucht abgehen, wann er bey gedachten Ständen sein
„vielvermögendes Ansehen dahin zu verwenden beliebte, daß sie mit und neben dem
„Herzog und mithin von Krayßwegen in solche Verfassung eintretten möchten.

§. 125.

Weil aber so widrige Nachrichten einliessen, daß die Churfürsten bey der Verfassung der Wahl-Capitulation die fürstliche Erinnerungen in keinen Betracht ziehen würden, so befahl der Herzog seinem Gesandten auch bey andern Gesandten sich zu bemühen, damit, weil dise Capitulation nächstens entworfen werden dörffte, so gleich die Beobachtung derselben den Churfürsten nochmals empfohlen würde. Dann es wäre nicht damit ausgerichtet, wann man die Uebergabe mit Stillschweigen auf sich beruhen ließ, die Bekanntmachung der Capitulation erwarten und erst sehen wollte, ob? und wie ihren Erinnerungen eine Genüge geschehen und, wann nach befundenen Umständen nicht mehr zu helffen wär, erst nachzudenken gedächte, was vernachläßigt worden. Entzwischen war der König von Dänemark in die Schwedisch-Bremische Lande eingefallen, welches ein grosses Aufsehen verursachte, daß das Reich durch disen Krieg auch beunruhigt werden wollte, aber die Nider-Sächsische widerhohlte Annahnungen doch nicht zur Berathschlagung befördert würden. Auf das unnachläßige Betreiben des Würtembergischen Gesandten faßten endlich die Braunschweigische Häuser und fast samtliche Evangelische Fürsten den Entschluß ein Memorial an die Reichs-Deputation gelangen zu lassen, damit des bemeldten Krayses Gesuch und die Abwendung der demselben bevorstehenden fernern Kriegsgefahr einst in Ueberlegung

 genom-

1658 genommen und der Schluß vollzogen würde. Die Aussertigung desselben würde hingegen sehr lang verzogen, die Zeit mit blossen Worten zersplittert und in der Hauptsach nichts zu stand gebracht, so, daß der Würtembergische Gesandte endlich auch ermüdete. Der Herzog mußte deßwegen denselben ermuntern, daß er sich durch keine Einstreuungen irre machen lassen sollte. Dann, wann schon mit disem Memorial wenig ausgerichtet werden sollte, so müßte man doch in dergleichen Fällen das seinige thun, worzu man gegen Gott und der Nachkommenschafft verbunden sey. Es beschwerten sich auch die französische Gesandte, daß ihre Kron wegen eingeklagter Beschwerde keine Hülfe oder Genugthuung verschafft würde und begehrten von dem Würtembergischen Gesandten im Namen seines Herrn bey dem Churfürsten zu Maynz deßhalben eine Ansuchung zu thun, wobey sie insonderheit anführten, daß das Hauß Oesterreich ungeacht der von dem Hauß Würtemberg genossenen beträchtlichen Verdienste dasselbe wenigen Dank verspüren lasse und jeßo gegen dem Herzog einen neuen Vorwand seiner schlechten Freundschafft darinn suchen würde, weil Herzog Ulrich, sein Bruder, erst kürzlich aus den Spanischen in französische Dienste getretten sey. Herzog Eberhard habe demnach wenigen Grund zu einiger Hoffnung, daß dises Erz-Hauß seinem Fürsten-Hauß was gutes gönnen, sondern vielmehr trachten werde entweder dessen Lande an sich zu ziehen oder alle Gelegenheit zu ergreiffen demselben Verdruß und Schaden zu verursachen. Nun hatte der Herzog wegen Unterbauung des französischen Begehrens seinem Gesandten schon Befehl ertheilt aus Besorgnus, daß Frankreich die Waffen ergreiffen und sich selbst Genugthuung verschaffen dörffte, bey dem Churfürsten solches zu unterbauen. Wegen des Oesterreichischen Betragens antwortete der Gesandte nur, daß man künftige Fälle GOtt überlassen müßte. Er bekam aber den widerhohlten Befehl dem Churfürsten das französische Verlangen zu hinterbringen und dises um so mehr, als nicht nur diser Besuch des französischen Gesandten bey dem Würtembergischen ein Aufsehen machte, sondern auch, weil der Churfürst wenige Zeit vorher des Herzogs Bemühungen für die Ruhe des Reichs offentlich gerühmt und dafür gebührenden Dank gesagt, wie auch selbst berührt hatte, daß der Herzog in dem letztern Krieg die Ungelegenheiten desselben so hart empfunden hätte. Gleichwohl verfiengen alle solche Bemühungen nichts. Das Reich wurde einem Schiff verglichen, worinn die in den tieffesten Schlaf versunkene Schiffleute das Schiff seinem Schicksal überliessen. Die edle Zeit wurde mit grossem Kosten und nichts thun hingebracht. Solche Betrachtungen veranlaßten einen Vorschlag zu einer Allianz zwischen der Kron Frankreich, den Rheinischen Churfürsten und einigen andern Fürsten in den obern Kraysen auf die Bahn zu bringen, worein auch Würtenberg gezogen werden und welche nur die Absicht haben sollte den Friden zu handhaben und diejenige zu beschützen, welche wider denselben angefochten würden. Die Teutsche verbündete Stände sollten verpflichtet seyn, wofern Oesterreich mehrere Völker nach

nach den Niderlanden schicken wollte, solchen keinen Durchzug zu gestatten, son- 1658
dern sich allenfalls mit Gewalt zu widersetzen, auch, wann die im Friden an Frankreich abgetrettene Lande angegriffen würden, diser Kron eine verglichene Anzahl Völker zu Hülf zu schicken und den Friden zu gewähren, dagegen sie wider die Kron Spanien keinen Beystand schuldig seyen. Hinwieder verpflichtete sich dieselbe den Ständen beyzustehen, wann die Spanier sich wegen verweigernden Oesterreichischen Durchzugs und Passes zu rächen unterstehen wollten.

§. 126.

Nun mißfiel zwar dem Herzog diser Vorschlag nicht, weil er auf die Aufrechterhaltung des Fridens das Absehen hatte. Er meynte aber, daß, weil sowohl Frankreich, als Schweden ihre bisherige Beschwerungs-Memorialien dem alleinigen Churfürstlichen Collegio übergeben hatten, man den beederseitigen Gesandten an die Handen geben sollte, ihre Beschwerden auch an den alleinigen Fürsten-Rath zu bringen, damit derselbe Gelegenheit hätte sich der Sache mit mehrerm Nachdruck anzunehmen und den Kronen zu billiger Vergnügung verhelffen zu können. Dises aber war nicht die alleinige Ursache, sondern er suchte noch einen andern Endzweck zu erreichen, an welchem ihm sehr viel gelegen war. Dann die Uebergehung des Fürsten-Raths gereichte demselben zu grosser Schmälerung seines Ansehens und Rechte. Der Herzog wachte aber sehr für dessen Rechte, Hoheit und Freyheiten, welche er aufrecht zu erhalten wünschte, wann die beede Kronen ihr Anligen auch an disen Rath gelangen liessen. Nun wurde den 13. Martij dannoch endlich das von den Evangelischen Ständen verfasste Memorial wegen der allgemeinen Reichs-Sicherheit durch die darzu Deputierte Wolfenbüttel- und Würtenbergische Gesandten dem Churfürsten zu Maynz eingehändigt, welchem Vorgang der Fürstl. Münsterische von ungefähr wegen eines andern Memorials beywohnte und sich nicht nur die Unternehmung der Evangelischen sehr wohl gefallen liesse, sondern auch selbst durch seine Miteinstimmung der Deputation beytratt. Der Churfürst rühmte dise Sorgfalt und erbothe sich mit den Deputierten zu überlegen, wie die bißherige Hindernusse zu überwinden wären, warum man dergleichen Angelegenheiten nicht zur Berathschlagung bringen können und insonderheit auch der Vermittlung zwischen den auswärtigen Kronen zu gedenken, wobey Bidenbach Anlaß nahm auch der Kron Frankreich Beschwerden Meldung zu thun und solche zu recommendieren. Ingleichem wurden nach dem Wunsch des Herzogs von etlichen der fürnehmsten Catholischen Fürsten einige Erinnerungen zur Wahl-Capitulation zusamengetragen und den Evangelischen in der Absicht zugestellt solche als gemeinschafftlich anzunehmen und zu übergeben. Das leztere fand viele Schwürigkeiten, ob man schon übrigens Evan-

1658 gelischer seits jene zu unterstüzen den Schluss gefasst hatte. Dann man glaubte mit Grund, daß dises der Weeg wär mit ihnen zu einer Harmonie und einmütigem Vernehmen zu gelangen. Weil aber die Evangelische ihre Erinnerungen schon übergeben hatten und nicht mehr zuruckfordern konnten, so schlug der Würtenbergische das Mittel vor, daß dise bey der Uebergab der Catholischen monitorum dieselben auf das beste empfehlen und zu solchem Ende einen Evangelischen beyordnen möchten, welcher ausdrucklich versichern sollte, daß die Evangelische dise der Catholischen monita, so viel selbige die Religion nicht beträffen, genehm halten und mit den ihrigen gemeinschafftlich übergeben wollen.

§. 127.

Es machte aber jezo die Ankunfft des Hungarischen Königs Leopold und Erzherzogs Leopold Wilhelms den Fürstlichen Gesandten ein Nachsinnen und sie trugen Bedenken jenen aufzuwarten. Dann sowohl der König, als auch der Erzherzog empfanden die Hoheit ihres Hauses und wollten in Verstattung der Audienzen an Fürstliche Gesandte nicht einmahl mit weniger Abnehmung ihres Huts das Haupt entblössen, wie dem Hessen-Darmstättischen Geheimen Rath Schüzen begegnete, welchen der Landgrav disen Herrn zu Aschaffenburg zur glücklichen Ankunfft Glück zu wünschen abgeschickt hatte. Dises Tractament befremdete sie nicht wenig, weil der verstorbene Kayser und der Röm. König Ferdinand IV. den Gesandten mit mehrerer Herablassung begegnete. Bey welcher Ereignus Herzog Eberhard seinem Gesandten nur befahl sich nach dem Vorgang anderer Gesandten zu verhalten. Die mehreste Churfürsten kamen nun in Person nach Frankfurt. Als auch den 22. Martij der Churfürst von Sachsen daselbst anlangte, erhielte der Würtenbergische den 26. sten dises Monats Audienz bey demselben. Der Churfürst stund mitten im Zimmer mit entblösstem Haupt, dessen Hut neben ihm auf dem Tisch lag und beantwortete den Vortrag des Gesandten mit Gebung des prædicats Durchleuchtig vor der Benennung des Herzogs, welches eine besondere Vorzüglichkeit anzeigte, weil die Fürsten dasselbe erst kurzlich sich anzumassen anfiengen. Bidenbach wurde aber sowohl von dem Schwedischen Gesandten, als auch von dem Churfürsten zu Maynz erbethen nicht allein um verhelffende Vermittlung derer von Frankreich und Schweden eingebrachten Klagen den Churfürsten beweglich in seinem Vortrag zu ersuchen, weil sonst ein neuer Krieg unvermeidlich wär, sondern auch die billigmässige Beobachtung der von beederley Religionsverwandten übergebenen Erinnerungen zur Wahl-Capitulation zu empfehlen. Beede Puncten erbothe sich auch der Churfürst nach Möglichkeit zu bemerken. Obwohl aber der Churfürst von Maynz den Bidenbach um solches Anbringen ersuchte, so war er doch selbst nicht dahin

hin zu vermögen das punctum communis securitatis und folglich auch die Fran- 1658
zösische und Schwedische Beschwerden offentlich zu berühren, welches Herzog
Eberhard sehr bejammerte und die Verantwortung bey entstehendem Krieg denjenigen
überließ, welche die allgemeine Wohlfart des Reichs vernachlässigten und den wachsamen
Fürsten kein Gehör geben wollten. Bey welcher Beschaffenheit er seinem Gesandten auf-
„ gab alle Trennungen der Fürsten und Stände bestmöglichst zu verhindern und hinge-
„ gen äussersten Vermögens sich neben andern dahin zu bearbeiten, wie zwischen
„ beederley Religions-Verwandten ein besseres Vernehmen und aufrichtige Zusa-
„ mensetzung gepflanzet, alles widrige aus dem Weeg geraumet und insonderheit
„ beeder Kronen Beschwerden erledigt werden mögen, worzu man villeicht am leich-
„ testen gelangen könnte, wann beederley Religions-Verwandte sowohl bey dem
„ ganzen Churfürstl. Collegio, als auch bey ein und anderm Churfürsten besonders
„ dise ihre Angelegenheiten mit unausgesetztem Eyfer betreiben wollten. „ Es muß-
te auch dem Herzog sehr zu Gemüth gehen, daß die Franzosen sich mit ihren Be-
schwerden nicht ebenmässig an den Fürsten-Rath wenden wollten und den Vorwand
gebrauchten, als ob von demselben keine Hülfe zu hoffen wär, welches den Fürsten
bey der Nachkommenschafft zu einem unauslöschlichen Schimpf gereichen dörffte.
Die eigentliche Ursach aber war, daß ganz heimlich zwischen diser Kron und den
Catholischen Churfürsten an einer sogenannten Garantie- und Assistenz-Allianz zu
Behauptung des Westphälischen Fridens gearbeitet wurde. In solcher Absicht
schickten die beede Churfürsten von Maynz und Cölln Gesandten nach Paris, aber
unter dem Vorwand wegen des Fridens zwischen Frankreich und Spanien Vorschlä-
ge zu thun, damit, wann diser in so kurzer Zeit vor der Kayserswahl nicht erfolgte,
dannoch die Teutsche Stände ein ander Hefft in der Hand haben möchten wegen Er-
haltung des Ruhestands durch eine solche Allianz gesichert zu bleiben. Der Schluss
derselben wurde auch nunmehr desto eyfriger betrieben, je mehr man sich der Kayser-
wahl zu nähern gedrungen war, weil Chur-Sachsen nicht so lang vergeblich von
seinen Landen entfernet seyn wollte. Nun handelte man zwar wegen der Französi-
schen Beschwerden wider das Hauß Oesterreich, weil jene Kron sich auf den dritten
Articul des Münsterischen Fridens bezoge und dises Hauß demselben durch Abschi-
ckung vorgegebener abgedankter Völker zu den Spaniern nichts zuwider gehandelt
haben wollte. Die Erklärung dises Articuls war aber desto gefährlicher, weil die
Französische Gesandte selbst nicht in Abrede nehmen wollten, daß derselbe unlauter
sey. Doch glaubte man ein Mittel zur Vergleichung darian gefunden zu haben,
daß gleichwohl dem Erzhaus Oesterreich nicht zugemuthet werden könnte sich der
Teutschen Freyheit zu begeben, daß es nicht in seinen Erblanden befugt wär Wer-
bungen für fremde Potentaten zu gestatten, da doch alle Chur-Fürsten und Stän-
de sich dessen bedienten und dem teutschen Herkommen und den Reichs-Gesetzen ge-

1658 mäß sey, so wohl den Franzosen, als Spaniern Werbungen in ihren Landen und Gebieten zu erlauben. Herzog Eberhard war dabey nur begierig, ob beede Theile sich damit begnügen würden, weil die Ruhe des Reichs davon abhienge. Der Erfolg aber zeigte, daß es nicht hinlänglich gewesen sey.

§. 128.

Unter disem Geräusch der Handlungen hatte Bidenbach den 7. April Audienz bey dem König von Hungarn. Man bemerkte zwar eine Zufridenheit über die Complimentierung, konnte aber desselben Antwort wegen leinser Stimme und Gerassel der Gutschen in dem Hof nicht verstehen. Und den Hut nahm er nicht eher ab, bis der Gesandte aufgehört hatte zu reden, setzte ihn aber gleich wieder auf das Haupt. Nun übersahe solches der Herzog, weil man vermuthen konnte, daß er zu einem Oberhaupt des Reichs bestimmt wär. Aber des Erzherzog Leopold Wilhelms Uebermuth schien unerträglich zu seyn, weil derselbe gegen einen Mitfürsten ein gleiches Ceremoniel beobachtete, da hingegen Erzherzog Ferdinand Carl den an ihn abgeschickten D. Nicola Mylern viel höflicher bewillkommet und nicht allein denselben bey dem Eingang zur Audienz mit Abziehung des Huts und Darbietung der Hand empfangen, sondern auch im hinweggehen das Haupt wieder entblößet und mit abermaliger Darreichung der Hand von sich gelassen hatte. Bey dem Churfürsten von Trier wusste man nicht, ob es ein Versehen war, daß der Gesandte bey seiner Ankunfft weder unten an der Treppe, noch oben an derselben von jemand empfangen worden. Als er aber in das Vorzimmer gekommen war, so führte man ihn so gleich in das Audienz-Zimmer, da der Churfürst zwar keinen Hut, aber nur ein Käpplein auf dem Haupt hatte, welches er bey dem Eintritt in das Zimmer abzoge und eine Zeitlang in der Hand behielte, hernach wieder auffsetzte, bey dem Abtritt abzoge und den Gesandten bis an die Thür des Gemachs begleitete, da er von einigen in dem Vorgemach stehender Cavalliern bis an den Wagen begleitet wurde. Der Churfürst von Cölln ließ den Gesandten bey dem Ankommen zur Audienz von 2. Edelleuten unten an der Treppe empfangen und im Abtretten wieder dahin begleiten. Der Churfürst hatte den Hut unter dem Arm durch die ganze Audienz behalten, aber gleichwohl ein Käpplein auf dem Haupt gelassen und den Gesandten bis an die Thür begleitet. Der Churfürst von der Pfalz ließ ihn, wie Chur-Cölln, empfangen und bis an die Thür des Vorzimmers begleiten, wo er ihn selbst empfieng und in das Audienz-Gemach führte, wo er die ganze Zeit mit entblößtem Haupt stund und bey geendigter Audienz ihn wieder bis an die Thür des Vorzimmers begleitete. Aus disem Bezeugen der Churfürsten und des Erzherzogs erlernte man wenigstens, daß man an dem Wiener-Hof damit umgieng die Fürsten herabzusetzen, welches die Chur-

Churfürsten in dem äusserlichen Umgang mit ihnen und deren Gesandten noch 1658
nicht wagen kennten, ob sie schon in ihre Freyheiten empfindlich eingriffen.
Der Landgrav von Hessen-Darmstadt sezte ein grosses Vertrauen auf den Churfürsten von Sachsen, seinen Schwager, welcher ihm versprochen hatte, ihn zu Darmstatt heimzusuchen. Der Herzog ersuchte ihn deßwegen es bey demselben zu unterbauen, daß die Fürstliche Erinnerungen zur Wahl-Capitulation in guten Betracht gezogen, der Fürsten Rechte aufrecht erhalten und des Reichs Sicherheit, welche von Wegraumung der Französischen und Schwedischen Beschwerden abhienge, noch vor dem Wahltag gemeinschafftlich mit den Fürsten berathschlagt und mit Nachdruck der Schluß beobachtet würde. (f) Der Landgrav versicherte auch den Herzog unterm 16. April, daß diser Churfürst auf das an ihn abgelassene Schreiben alles mitwürken wolle, was die Beruhigung des Reichs und das Fridens-Instrument wegen der Gewährleistung der Schwedischen Lande erfordere.

§. 129.

Nun schien das Wahlgeschäfft mit Ernst betrieben zu werden und die Fürstliche Erinnerungen wurden in persönlicher Gegenwart der anwesenden Churfürsten in Bedacht genommen, da entzwischen nunmehro zwischen dem König von Hungarn und den beeden Kronen Frankreich und Schweden vermittelst hitziger gedruckter Schrifften gestritten wurde, welches Herzog Eberharden sehr verlegen machte, weil er aus der Erfarung wissen wollte, daß dergleichen Federkriege nur die Gemüther erbitterten und Vorbotten eines gefärlichen Krieges seyen. Der Canzler Oechßlin, als Fürstl. Bayrischer Gesandter, eröffnete aber dem Braunschweigischen, Würtembergischen und Casselischen Gesandten aus besonders habendem Befehl drey Fragen, worüber er ihre Gedanken verlangte, ob sie seines Herrn Meynung beytretten wollten? Und zwar 1.) daß in bevorstehendem Wahls-Angriff wegen Ausweisung fremder Fürstlicher und Ständischer Gesandter ein Unterschied zu machen, und der Deputierten Fürsten und Stände Gesandten nicht ausgeschafft werden sollten. 2.) Daß bey Abfassung der Capitulation, wie auch bey allen fürkommenden Berathschlagungen ganz nothwendig seyn würde das Haupt-Absehen auf die Versicherung und Festhaltung des Westphäl Fridens zu richten und 3.) der auswärtigen Kronen eingebrachte Beschwerden auf die möglichste Mittel zu erledigen, da man einen Unterschied zwischen dem vergangenen und zukünfftigen machen könnte, daß wegen des leztern der erwählte Kayser sich in der Wahl-Capitulation kräfftig verbinden, ersteres aber wegen Unlauterkeit des 3ten Articuls des Münsterischen Fridens auf bevorstehendem Reichstag entschieden werden sollte. Herzog Eberhard hielte zwar das

(f) vid. Beyl. num. 57.

1658 vor, daß dise Puncten von grösserer Wichtigkeit wären, als daß nur die obbemeldte drey Gesandte solche unter sich vergleichen könnten, sondern eine offentliche und einmüetige Zusamensezung erforderten, zumahl die beede lezte das punctum communis securitatis berührten und zu erkennen gäben, daß bey jezmaligen je länger, je gefärlicher sich erzeigenden Läufften eben die hohe Notturfft an die Hand gebe die gesamte Deputation zu Rath zu ziehen und solche nicht in eine Unthätigkeit zu sezen: Jedoch gab er seinem Gesandten auf sich mit dem Bayrischen Canzler in eine Unterredung einzulassen, dem Churfürsten für seine Sorge um die allgemeine Wohlfart des Reichs zu danken und sich auf obige drey Puncten zu erklären, daß 1.) verhoffentlich die übrige Churfürsten mit ihm einstimmen werden, wobey nicht unräthlich seyn dörffte, wann dem Churfürstl. Collegio im Namen sowohl der Evangelischen und Catholischen Fürsten und Stände durch Deputierte ihr Verlangen hinterbracht und zu solchem End eine Conferenz angestellt würde, damit man auch der Braunschweigischen und anderer Gesandten Gedanken vernehmen könnte. Auf den zweyten Puncten sey des Churfürsten Bemühung für die Aufrechterhaltung des Fridensschlusses zu rühmen, zumahl der Churfürst ein grosses darzu beytragen könnte. Bey dem dritten zweiffelte er aber, ob beede Kronen sich mit dem angezogenen Temperament werden begütigen lassen. Dann er glaubte, daß wenigstens Schweden eine bessere Versicherung verlangen dörffte, welcher Zweck nicht besser erhalten werden könnte, als durch eine treueyfrige Zusamensezung aller Chur-Fürsten und Stände, worzu der Herzog das seinige nach äussersten Kräfften beytragen wollte, wann nur das Werk mit Zuziehung der Reichs-Deputierten in behörige Ueberlegung gezogen würde.

§. 130.

Den 30. April ließ aber das Churfürstl. Collegium ein Schreiben an samtliche kriegführende Potentaten, Spanien, Frankreich, Schweden, Polen und Dänemark ergehen, worinn es dieselbe zum Friden ermahnte und sowohl dem König von Hungarn, als auch dem mitverbündeten Chur-Churfürsten von Brandenburg zu Gemüth führte, wie nöthig die Ruhe dem noch kranken Körper des Reichs wär, insonderheit aber sie ersuchte dasselbe und dessen Glieder unbelästigt zu lassen. Die Churfürsten von Maynz, Cölln und der Pfalz beharrten deßwegen ohnehin unbeweglich darauff, daß aus dem Hauß Oesterreich niemand gewählt werden könnte, ehe und dann der König von Hungarn mit den Königen in Frankreich und Schweden ausgesöhnet wäre. Der erstere wollte sich aber zu keinem Verglichs-Mittel verstehen, welches die Churfürsten veranlasste den 6. Maji nochmals zu überlegen, wie des Königs in Schweden Klagen eine Genüge geschehen könnte. Die Chur-

Trier

Trierische, Cöllnische und Bayrische Stimmen fielen nicht widrig für dise Krone. Weil aber in der vorhergehenden Session der Vicariats-Stritt wieder stark gerüttelt wurde, so fieng der Chur-Bayrische Canzler Oechßlin in seinem abgelegten Voto eine sehr anzügliche Protestation in Gegenwart des Churfürsten zur Pfalz an zu verlesen, worinn er meldete, daß der gewesene Churfürst Friderich seine gehabte Churwürde mit allen damit verbundenen Rechten und Vorzügen, auch Land und Leute wegen begangenen Lasters der beleydigten Majestät verwürket habe. Der Churfürst begehrte an ihn anfangs gütlich solche ehrenrührige Ausdrücke zu unterlassen und bath auch den Churfürsten von Maynz ihm Einhalt zu thun. Als aber sowohl diser, als auch die andere gegenwärtige Churfürsten stillschwiegen und keiner sich der Sache annehmen wollte, auch der Oechßlin mit dem lesen ungestört fortfuhr, stund der Churfürst auf und gieng zu dem Oechßlin in der Absicht hin ihm das Papir aus der Hand zu reissen. Als er aber zugleich ein dabey gestandenes Dintenfaß ergriff und über die Schrifft schütten wollte, der Oechßlin aber solche zuruckzoge, entfiel ihm das Dintenfaß aus den Händen, wordurch der Churfürst selbst, der Oechßlin und andere dabey gesessene heßlich besudelt wurden. Mit disen Worten erzehlte es wenigstens der Churfürst selbst dem Würtenb. Gesandten mit dem Befehl, solches an den Herzog zu berichten. Die Bayrische hingegen gaben vor, daß derselbe dem Oechßlin das Dintenfaß in den Kopf werfen wollen und weil er angestossen, das Geschirr ihm aus der Hand gefallen sey, worüber die andere Churfürsten aufgestanden und dise Seßion abgebrochen worden. Nun sey dem, wie ihm wolle, so hätte ich dise Begebenheit hier nicht erzehlet, wofern sie nicht auch in die Würtenbergische Geschichte einigen Einfluß gehabt hätte. Dann Herzog Eberhard gerieth darüber in die gröste Verlegenheit, weil sowohl Bayern, als Chur-Pfalz zu den Waffen zu greiffen schienen, da der Herzog als beeder Nachbar die gröste Gefahr vor Augen und keine andere Hoffnung vor sich sahe, als wenn die übrige Churfürsten sich in das Mittel legen, beede Churfürsten gegen einander aussöhnen und auch das Wahlgeschäfft dadurch befördern würden, zumahl beede Reichs-Vicarien seyn wollten, welchen alle Unruhen im Reich zu vermeyden und zu unterbrechen oblag. Würklich schickten auch die Churfürsten so gleich einen Gesandten nach München allen Thätlichkeiten vorzubeugen, wo man sich nur so weit erklärte, daß der Churfürst zwar keine Feindseligkeiten unternehmen wollte, aber hoffte, daß das Churfürstl. Collegium ihm wegen der vielen von Chur-Pfalz erlittenen Beschimpfungen Genugthuung verschaffen werde, widrigenfalls er solche selbst zu suchen nicht unterlassen würde. Der Königl. Französische Gesandte zu Frankfurt ließ aber dem Oechslin durch einen Secretarien bedeuten, daß, wann Bayern die Chur-Pfalz feindlich angreiffen würde, sein König nicht ermanglen könnte vermög einer geheimen Allianz der leztern Hülfs-Völker zu schicken, wodurch dann diser Churfürst eine gedämpftere Sprache zu führen bewogen wurde. 1658

1658 §. 131.

Nun übergaben die Fürstl. Gesandte den 17. Maji dem Churfürstl. Collegio ein abermaliges pro memoria wegen der allgemeinen Ruhe, welches aber einen ganz widrigen Schluss fasste und auch bey Verfassung der Capitulation schlechte Achtung gegen den Fürstl. Erinnerungen blicken liess, welche Herzog Eberharden, der bißher die Fürstl. Vorrechte und Freyheiten zu verfechten allen Fleiss und Wiz anwendete, sehr zu Gemüthe drang, zumahl die Gefahr für das Reich täglich überhand nahm und dem Fürstenstand all sein Ansehen und Gewalt, welche ihm auf leztern Reichstag eingeraumt worden, jezo wieder abgedrungen werden wollte. Der gleichgesinnte Pfalzgrav Philipp Wilhelm von Neuburg schlug deßwegen einen sogenannten Fürsten-Verein unter den weltlichen Häusern vor, welchen sie dem Churfürstlichen entgegen sezen wollten, indem solcher noch fast das einige Mittel wär sich bey ihren Rechten zu erhalten. Herzog Eberhard wurde ersucht demselben beyzutretten und mit dem Pfalzgraven sich deßwegen in genauere Verbindung einer sogenannten Correspondenz einzulassen, zumahl diser sich vernehmen liess, daß er in solchen Sachen eine grosse Rucksicht auf den Herzog machte. Er meynte, daß man im Anfang denselben in Geheim und in der Enge machen müsste und nach und nach erweitern könnte. Der Herzog liess sich disen Verein zwar nicht mißfallen, fand aber, daß solcher mehr zu wünschen, als zu hoffen wär, indem er nicht begreiffen konnte, warum nur die weltlichen unter sich denselben errichten sollten, ungeacht allen und jeden Fürsten, sowohl geist- als weltlichen an Handhabung ihrer Rechte gelegen wär, und beede vermög der Reichs-Grundverfassung dazu befugt seyen. Er besorgte, daß die geistliche es übel ausdeuten und Gelegenheiten zu neuem Mißtrauen entstehen dörfften. Wollte man aber hernach schon ein allgemeines Werk daraus machen, so dörfften eines oder des andern besondere Absichten den verhofften Zweck zu nicht machen oder wenigstens sehr hindern. Man hatte einen solchen Verein noch vor der Kayserswahl höchstnöthig. Die Zeit war aber zu kurz denselben in das Werk zu richten, indem man diser Wahl fast täglich entgegen sahe. Er hatte dermahl sein Absehen auf die Fürstliche monita gerichtet und war zwar vielmehr zu einer Protestation, worinn die Fürsten sich wegen ihrer Rechte verwahren sollten, geneigt, erklärte sich aber dennoch auch, wann die beede Brandeburgische Häuser zu Anspach und Culmbach, Hessen-Cassel, Braunschweig und Baden sich in dise Vereinung begeben würden, einen gleichen Schritt zu thun. Es wurde aber nöthig erachtet einen Entwurff einer solchen Vereinigung noch vor der Wahl zu Frankfurt zu verfassen, welcher unter vertrauten berathschlagt werden sollte. Nun war aber die Wahl-Capitulation den 20. Junij schon verfaßt, als die Schwedische Gesandte nochmals an die Fürstliche Reichsdeputierte gelangen liessen sich bey dem Churfürstl. Collegio zu verwenden, daß die

die Wahl nicht vorgenommen werden möchte, bevor die zwischen diser Kron und dem König von Hungarn noch obwaltende Feindselig- und Mißhelligkeiten aus dem Weeg geraumt würden, zumahl die obgedachte drey Churfürsten Maynz, Cölln und Pfalz gleiche Meynung führten. Herzog Eberhard gab seinem Gesandten in diser Angelegenheit den Befehl das Schwedische Verlangen dem Churfürsten zu Maynz zu hinterbringen und mit andern Fürstlichen sich darüber zu unterreden, wie auch das Werk dem erstern bestens zu empfehlen, weil zu der künfftigen Wahl und Sicherheit des Reichs ein guter Grund gelegt und der König in Schweden vergnüget würde. Die meiste sowohl Catholische, als auch Evangelische Fürsten genehmigten solches und suchten bey dem Churfürstl. ganzen Collegio um eine Audienz an. Sie wurde aber unhöflich abgeschlagen und Vollmachten hierzu von ihnen wider das Herkommen verlanget. Chur-Maynz mißbilligte es selbst, konnte aber nicht durchdringen, ungeacht Cölln und Pfalz mit ihm einstimmten und so gar dem Churfürsten von Sachsen, welcher an allem disem Betragen den grösten Antheil nahm, bedeuteten, daß, wann man die Wahl vor berichtigtem puncto securitatis vornehmen wollte, sie derselben nicht beywohnen würden, worauff sie auch zu beharren, und, wofern in dem Reich ein gefärlicher Krieg entstünde, droheten disem Churfürsten alles Unheil und Schuld aufzubürden. Jedermann verwunderte sich, daß Chur-Sachsen die dem Teutschen Reich augenscheinlich obschwebende Gefahr so gar nicht in Betracht ziehen wollte. Der Päpstliche Nuntius wollte sich ebenmässig in dise Wahl mengen und begehrte von den Catholischen Churfürsten durch ein scharfes Memorial, daß sie das Haus Oesterreich ja nicht einschränken sollten dem König in Spanien wider seine ketzerische Feinde Hülfe zu thun. Chur-Maynz und Cölln verwiesen aber dem Nuntius sein Unternehmen, daß er nichts bey diser Wahl zu thun habe und sie mit dergleichen Memorialien verschonen sollte. 1058

§. 132.

Entzwischen suchten die Rheinische Churfürsten noch immer ihre errichtete Allianz zu verstärken und insonderheit die Kron Schweden darein zu ziehen. Bidenbach berichtete aber den 10. Junij, daß Chur-Pfalz sich in dieselbe einzulassen nimmer geneigt sey. Der Churfürst brauchte den Vorwand, als ob es scheine, daß die Catholische mehrere Evangelische aufzunehmen nicht begehrten, darum aber zu bitten niderträchtig wär, zumahl es das Ansehen habe, als ob die Allierte denen sich neuangebenden nach ihrem Gefallen die Anzahl der stellenden Völker vorschreiben wollten. Alles dises Vorgeben hatte keinen Grund, sondern es schien ihm nur entgegen zu seyn, daß er bey diser Allianz kein Directorium, wie seine Vorfahren, bekommen konnte. Er schlug deßwegen eine andere Allianz in den Obern Kraysen zwischen ihm und den Häu-

1658 Häusern Würtenberg, Hessen-Darmstatt, Baden-Durlach, Onolzbach rc. vor, welche gleichen Endzweck haben sollte, worüber er von dem Herzog seine Gedanken erwartete, indem er behauptete, daß seine Absicht nur wäre die Rheinische Allianz zu veranlassen, damit sie diejenige, welche sie in dieselbe ziehen wollten, auch formlich einladen und mit mehrerm Ansehen behandlen möchten. Der Churfürst schlug noch eine Evangelische Parthey vor zum Beytritt zu vermögen, welche ihrer Allianz ein Gewicht geben könnte und weder der Kron Frankreich, noch Schweden Freund oder Feind wär. Mit deren Benennung wollte er aber noch zuruckhalten. Der Herzog beurtheilte aber beede Allianzen so, daß ihre Würkung mehr in dem Ansehen, als in dem erwartenden Beystand bestehen, folglich ihre Stärke nur auf dem Papir würken dörffte, da man aber auch nicht nöthig hatte Völker anzuwerben und auf deren Unterhalt grosse Unkosten zu verwenden. Er zweiffelte dabey, ob die weit stärkere Rheinische Allianz mehrere Achtung auf die wenige in den Obern Krayssen sich verbündende machen würde, als auf einige andere particular-Stände, wordurch mithin der Endzweck nicht erhalten werden könnte. Vielmehr hielte er dafür, daß man zusehen sollte, ob Schweden sich würklich einlassen wollte, da man nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Einladung erwarten, oder sich selbst angeben könnte. Dise Erinnerung faßte der Churfürst zu Gemüth und erklärte sich, daß er ohne Schweden und Würtenberg nicht beytretten würde. Und Herzog Eberhard versicherte, daß er ohne dise Krone und Chur-Pfalz auch sich in nichts einlassen wollte. Die Tractaten stiessen sich aber mit Schweden, weil die Allierte die Vor-Pomerische Lande nicht zur Garantie übernehmen, sondern nur über die Brem- und Vehrdische Lande die Gewährleistung versprechen wollten. Auf einer andern Seite konnte sich der König von Schweden nicht entschliessen mit Chur-Brandeburg in dem Bündnus zu stehen, da gleichwohl der Churfürst sich um die Auffnahm beworben hatte. Vermuthlich hatte diser die Absicht die Gewährleistung der teutschen Schwedischen Lande mit seinem Beytritt zu hintertreiben, weil die Schwedische Waffen wider den Churfürsten und das Erzhaus Oesterreich gerichtet waren und der Kayserl. Hof das Bündnus zwischen den Rheinischen Allierten und der Cron Schweden sehr hoch aufnahm und einige Teutsche Höfe stutzend machte, ungeacht Chur-Mayntz und Cölln dasselbe sehr stark betrieben.

§. 133.

Obwohl nun der Ungarische König noch nicht mit Schweden ausgesönet war, so fanden doch die Churfürsten Mittel ihre Collegen zu gewinnen, daß dise die Wahl vorgehen liessen und König Leopold den 8. Julii zum Kayserthum erhoben wurde, da noch wenige Tage zuvor die Fürstliche Gesandten wider alles einseitige Verfahren des Churfürstl. Collegii eine Protestations-Schrifft übergaben und bey entstehender Unruhe

ruhe im Reich sich an den schuldigen zu erholen vorbehielten. Kaum war aber der 1658
Kayserliche Thron wieder besetzt und das Vicariat des Churfürsten von Bayern erloschen, so berichtete der Kayserl. Trabanten-Hauptmann Grav Friderich von Fürstenberg an den Herzog, daß Bayern wegen des seinem Gesandten in dem Churfürstl. Collegio erwiesenen Schimpfs seine Völker zusamen ziehe um von dem Churfürsten zur Pfalz Genugthuung zu nehmen, zu welchen wegen der zwischen Oesterreich, Bayern und Salzburg errichteten engern Allianz vermuthlich auch Oesterreichische Truppen stossen dörfften. Weil nun vermuthet wurde, daß hingegen Frankreich der Chur-Pfalz beystehen würde, so stund das Herzogthum wieder in Gefahr, daß der Siz des Krieges in Schwaben aufgeschlagen werden könnte. Dann man hatte Ursach zu glauben, daß, weil Bayern schwer fallen würde seine auf den Beinen habende Kriegs-Macht auf sich selbst zu legen, es den in leztern Krieg gebrauchten Vortheil wieder hervorziehen und unter dem Vorwand eines vorhabenden Einfalls in die Pfalz den Unterhalt derselben andern benachbarten Kraysen aufbürden würde. Es suchte auch bereits bey Maynz um den Paß und Lieferung des Proviants an, welcher Churfürst aber antwortete, daß dises gar nicht der Weeg sey, wann ein Chur- oder Fürst etwas an den andern zu sprechen habe, sogleich zu den Waffen zu greiffen, indem der Churfürsten-Verein, der Fridensschluß und andere Reichs-Ordnungen ihn zu andern Mitteln verpflichte, weßwegen er ihm auch keinen Paß oder Lieferung gestatten könne, sondern mit Hülfe seiner Allierten alle gewaltthätige Durchzüge und anders abtreiben wollte. Die übrige Churfürsten entschlossen sich gleichmäßig ihn zu warnen und zugleich den Kayser durch eine Deputation zu ersuchen, daß er den Churfürsten durch sein Kayserl. Ansehen von seinem Vorhaben abwenden möchte. Man vermuthete aber damahlen, daß Oesterreich unter diser Deckin verborgen liege und nur Gelegenheit suche mit Frankreich in einen Krieg verwickelt zu werden, damit Spanien Lufft bekäme, welches sich bey disem Bayrischen Vorhaben leicht ereignen konnte, wann dises Erzhauß dem Churfürsten von Bayern und Frankreich der Chur-Pfalz zu Hülf käm, worzu sie beederseits vermög ihrer Allianzen verbunden wären. Dann, ob man schon dem Friden zwischen Spanien und Frankreich entgegen sahe, so war doch das Feur noch nicht so gelöscht, daß es nicht von neuem hätte angehen und zu einer grossen Flamme werden können. Weil der Churfürst zu Maynz auch zugleich Bischoff zu Würzburg war, durch dessen Lande die Bayrische Armee in die Pfalz hätte eindringen können, so hatte Herzog Eberhard die Hoffnung, daß die Unruhe seine Lande nicht berühren würde. Nachdem aber diser Durchzug abgeschlagen worden, so stund dem Churfürsten von Bayern kein anderer Weeg, als durch das Herzogthum Würtemberg und die benachbarte Lande offen den Pfalzgraven heimzusuchen. Herzog Eberhard wurde darüber sehr betretten. Er warnete deßwegen die Stadt Heylbronn auf ihrer Hut zu seyn und erhohlte sich bey dem Churfürsten zu Maynz Raths,

1658 wie er sich bey so gefährlichen Aussichten verhalten sollte, indem er mit eignen Kräfften den Durchzug abzutreiben zu schwach ware und nirgendsher einen Rucken hatte. Bey dem Crayß einen Convent zu halten, fiel ihm bedenklich, weil seine bißher bey demselben geführte patriotische und fridfertige Gesinnungen von einigen Catholischen Ständen hintertrieben worden. Er gedachte selbst nach Frankfurt zu reysen und dem neuerwählten Kayser persönlich zur erlangten Würde Glück zu wünschen, welches aber durch dise angedrohete Gefahr unterbrochen wurde, weßwegen er gleichwohl den 20. Julii seinen Landhofmeister Gr. Wolfgang Georg von Castell noch vor des Kaysers bevorstehenden Abreyse dahin schickte. Nun wollten die Churfürsten, daß Chur-Pfalz sich erklären sollte, wie ihm leyd sey den Oechßlin also behandlet zu haben und daß es nur aus übereyltem Unmuth und Eyfer geschehen. Diser Churfürst konnte sich aber nicht darzu entschliessen, es hätte dann Bayern ihm eine Gegenerklärung gethan, daß es mit einer so scharfen Reprotestation zu viel gethan hätte. Man erwartete auch deßwegen eine Antwort von disem Churfürsten auf das von dem Kayser und dem Churfürstl. Collegio an ihn abgelassene Abmahnungs-Schreiben, welche den Ausschlag geben sollte, ob man den so kurz gewährten Friden länger beybehalten oder die Dinte in Blut verwandlet sehen dörffte. Der Churfürst von Maynz ließ sich deßwegen gegen des Herzogs Gesandten nur vernehmen, daß der Herzog selbst von so hocherleuchtem Verstand sey und keinen Rath von ihm nöthig habe. Weil aber auch andere Potentaten miteinander in Kriege verwickelt wären, wordurch die Ruhe Teutschlands und die Sicherheit des Fridens gestört werden könnte, so würde in allweg nöthig seyn, daß die beträchtlichste Chur- und Fürsten sich durch eine Allianz verbänden, worzu der Herzog schon lang erbethen worden, aber sich bisher zu erklären Anstand genommen habe. Nun sey Hoffnung vorhanden, daß Chur-Pfalz und Hessen-Darmstatt sich dise Allianz belieben lassen dörfften, wordurch der fürnehmste Anstand wegen ermanglender sogenannter Communications-Linie aus dem Weeg geraumt würde.

§. 134.

Endlich wurde der unglückliche Dintenfaß-Handel entzwischen mit Aussetzung des Vicariat-Stritts verglichen, weßwegen der Herzog den 29. Julii eine Reyse nach Anspach und von dannen nach Nürnberg unternahm, wo er den 5. Augusti unter schwerem Donnerwetter und Regen in Begleitung Marggr. Albrechts von Brandeburg-Anspach ankam. Gleich den folgenden Tag schickte er seinen Cammerjunker und Ober-Vogt zu Brackenheim, Fridrich Ludwig von Janowitz, mit 2. Schreiben an die Kayserliche und Oesterreichische Ober-Hofmeister Graven von Portia und von Schwarzenberg nach Fürth entgegen sich zu erkundigen, ob dem Kayser und Erzherzog Leopold Wilhelmen gefällig wär dem Herzog daselbst Audienz zu geben und die

Her-

Hereinbegleitung verrichten zu lassen. Als nun der Kayser solches dem Herzog 1658
freystellte und ein Verlangen bezeugte mit ihm bekandt zu werden, wie auch ihm bedeuten ließ, daß er seinen Einzug zu Nürnberg, wie ehmals Kayser Matthias solchen gehalten, zu vollziehen gedenke und nicht glaube, daß zwischen Marggr. Albrechten und dem Herzog ein Vorzugs-Stritt entstehen würde, sondern es so gehalten werden sollte, daß die Fürsten zwischen dem Kayserlichen Leib-Wagen und des Hof-Marschalln Gutschen fahren würden, begab sich der Herzog sogleich in einer Gutsche mit seinen Cavallieren und Dienern dahin und erhielt nicht nur alsobald Audienz, sondern begleitete auch den Kayser neben Marggr. Albrechten abends um 5. Uhr in die Stadt Nürnberg, da dann auch die Würtenbergische Dienerschafft, Paucker und Trompeter unter dem Kayserlichen Zug untermengt wurden und der Herzog neben dem Marggraven reutend unmittelbar vor Erzherzog Leopold Wilhelmen und dem nachfolgenden reutenden Kayser den Zug verherrlichten. Den 7. Augusti wohnte der Herzog der Huldigungs-Handlung des Raths und der Burgerschafft bey, wo der Herzog voran auf das Rathaus fuhr und den Kayser nebst den Nürnbergischen Rathsherrn, deren jeder dem Herzog die Hand küßte, vor dem Thor empfieng und hinauf begleitete. Den 10. Aug. reyßte der Kayser wieder ab und der Marggrav nebst Herzog Eberharden vergesellschafftete ihn bis nach Wilzburg, einer Brandeburgischen Vestung, wo der Kayser sein Quartier nahm und die Huldigung von der nahe dabey gelegenen Reichsstadt Weissenburg ebenmäßig einnahm, den Marggraven und Herzog bey der Tafel behielt und nach derselben sich von ihnen beurlaubte. Den 19. Augusti kam derselbe wieder vergnügt zu Heydenheim an.

§. 135.

In währender Anwesenheit des Herzogs zu Nürnberg, schickte er seinem Gesandten zu Frankfurt den Befehl zu, weil die Churfürsten den fürstlichen Deputierten noch immerzu verwaigerten in dem puncto securitatis eine Audienz zu geben, daß er darauf dringen sollte, damit die fürstl. Gesandten bey jedem Churfürsten insbesondere eine Audienz suchen und, was sie collegialiter nicht hören wollten, dennoch mit einer Ahndung zu vernehmen geben, wie auch zu Verwahrung bey der Nachkommenschafft den Französischen und Schwedischen Gesandten davon Eröffnung thun möchten. Weil aber dise Deputation in eine gänzliche Unthätigkeit gesetzt und beschlossen wurde, daß sie erst den 1. Octobr. wieder eröffnet werden sollte, so ließ er dem Bidenbach den ebenmäßigen Befehl von Nürnberg aus zugehen nach Hauß zu reysen. Dann der Kayser wollte die Französische und Schwedische Gesandte von der Deputation und der Stadt Frankfurt entfernen und dieselbe nach Nürnberg oder Regenspurg verlegen in der Hoffnung, daß dise Gesandten dahin nachzufolgen Bedenken tragen dörf-

1658 dörften. Er hatte dem Herzog solch sein Verlangen zu Nürnberg entdeckt und ihn gebethen, daß er darein willigen möchte. Diser durfte dem Kayser solche erste Bitte nicht wohl versagen, setzte aber doch hinzu, wann auch andere Stände es genehm hielten, welchen er nichts zu Nachtheil thun oder eingehen könnte. Kaum hatte sich aber der Herzog auf dise Weise erklärt, so berichtete Bidenbach schon an denselben, daß der Kayserl. Geheimde Rath Volmar dasselbe nicht allein ihm, sondern auch andern Gesandten, aber ohne die darzu gesetzte Bedingung, entdeckt habe. Dises war dem Herzog sehr beschwerlich, weil er bey den meisten Höfen in den Verdacht kam, als ob er seine bißherige patriotische Gedanken geändert hätte. Die Abreyß des Gesandten bestärkte andere in solcher Meynung. Darzu kam noch, daß sich der Herzog wegen des an ihn gesonnenen Beytritts zur Rheinischen Allianz noch nicht erklären wollte. Die Kronen Frankreich und Schweden und der Landgrav von Hessen-Cassel waren den 3. Augusti darein getretten und man bezeugte ein grosses Verlangen den Herzog auch darinn zu sehen, und der Pfalz-Neuburgische Gesandte vertraute dem Bidenbach an, daß Würtenberg nächstens auch förmlich eingeladen werden dörfte. Obwohl aber der Schwedische Vorpomerische Gesandte sich vernehmen ließ, daß man auf den Effect dises Bündnusses keine grosse Rechnung machen könnte, so setzte er doch die dem Herzog sehr zu Herzen gehende Worte hinzu, daß keiner, welcher zur Beobachtung des Fridenschlusses und Erhaltung der gemeinen Ruhe den Namen haben wollte, sich diser Allianz werde entziehen können. Weil nun der allgemeine Rueff ergieng, daß der Herzog bey seiner Anwesenheit am Kayserlichen Hof von diser Allianz abwendig gemacht sey, obschon derselben mit keinem Wort gedacht worden und auf der andern Seite man dasselbe mit dem bißherigen Eyffer und allen geführten Handlungen nicht vergleichen konnte: so wollte der Französische Gesandte Gravell aus der Ungewißheit gesetzt seyn und, als Bidenbach, welcher allem widrigen Verdacht auszuweichen schnell wieder nach Frankfurt sich begeben musste, kaum abgestiegen war, kam schon derselbe herbey und wollte wissen, ob Herzog Eberhard auch in die zwischen seiner Krone und einigen Teutschen Chur- und Fürsten errichteten Allianz zu tretten gesonnen sey, indem sein König nicht daran zweiffelte, weil der Herzog aus vielen Betrachtungen vor andern Fürsten Ursach darzu habe. Doch wünschte er gewisse Nachricht zu haben. Dise zu geben hatte aber Bidenbach keinen Befehl, sondern er entschuldigte sich nur, daß sein Herr noch von niemand eingeladen worden, mithin dises Bündnus noch in keine Betrachtung gezogen werden können. Auf die davon erhaltene Nachricht liess der Herzog sogleich dises Werk durch seine Räthe überlegen, welche 1.) das obangeführte Varnbülerische Gutachten wegen der Fürstenbergischen Allianz zum Grund legten und 2.) sich auf alte und neue Exempel von grossen Potentaten berufften, welche sich selbst zu schützen mächtig genug gewesen wären, aber dannoch sich in Bündnusse eingelassen und eben dadurch

in

in äusserstes Unglück gestürzet haben, weil sie von ihren Allierten verlassen 1658
worden. 3.) Wendeten sie ein, daß einige Allianz gar nicht nöthig schiene weil ein Oberhaupt des Reichs dermahl wieder erwählt sey, durch dessen Mitwürkung und Ansehen vermög des lezten Fridenschlusses, Executions-Ordnung und anderer Reichsgesetze aller hereinbrechende Gewalt abgewendet werden könnte, zumahl 4.) vermög gedachten Fridenschlusses ohnehin jeder Stand dem andern, ja das ganze Reich einem nothleydenden zur Hülf zu eylen verbunden sey, weßwegen 5.) auch Anspach und Durlach sich dieselbe verbethen und Darmstatt ohne Würtenberg und andere benachbarten sich noch nicht erklären wollen. Es war auch 6.) der Unwill und Abneigung des Hauses Oesterreich in betracht zu nehmen, aus welchem gegenwärtig ein Kayser erwählt worden, zumahl 7.) das Hauß Würtenberg vermög des Passauer Vertrags mit demselben in ewigem Bündnus stehe und wider solches sich in kein Bündnus einlassen solle. 8.) Ueber dises sey das Herzogthum so gelegen, daß es von mächtigen Nachbarn sogleich überstossen werden könnte, ehe ihm die entlegene Mit-verbündete zu Hülf zu eylen vermöchten. Wie auch 9.) zu besorgen war, daß, weil die geistliche Chur- und Fürsten keine Erbfolge haben, bey ihrem tödlichen Abgang die Capitul sich entschuldigen dörfften. Den wichtigsten Einwurf aber machte 10.) der Mangel in dem Herzogthum an genugsamen Mitteln die Waffen nachdrücklich und mit Ehren zu ergreiffen. Aus welchen Gründen in allweg schiene, daß man wenigstens sich mit dem Beytritt nicht übereylen sollte. Auf der anderen Seite fanden sich nicht weniger nachdenkliche Gründe, indem 1.) durch eine solche Zusamensetzung nichts anders gesucht würde, als eine Versicherung der in dem Münster- und Oßnabrügischen Friden erhaltenen Rechte und Lande, weßwegen 2.) niemand einigen Unwillen darüber zu fassen befugt seyn könnte, indem 3.) weiteres nicht geschehe, als wozu das Fridens-Instrument die Stände verpflichte und mithin 4.) nichts neues eingeführt würde, zumahl 5.) dermahlen die Catholische sich mit den Evangelischen verbünden und mithin 6.) Würtenberg nicht übel ausgelegt werden könnte zu seiner Aufrechterhaltung mit andern schon vorher verbundenen einzutretten und 7.) dise Allianz gar nicht wider das Haus Oesterreich abgesehen, sondern vielmehr 8.) sehr bedenklich fallen wolle, wann alle an dem Rhein gelegene Chur- und Fürsten, wie auch die vornehmste Stände des Westphäl- und Nider-Sächsischen Krayses in solcher stehen und auch vermuthlich noch andere mehrere betretten würden, Würtenberg aber allein daraus bleiben und hülfloß gelassen werden wollte. Bey welchen zweifelhafften und auf beeden Seiten wichtigen Rucksichten, da die zur Berathschlagung gezogene wenige Räthe sehr schüchtern waren, die Entscheidung der Landschafft vermög des Tübinger Vertrags überlassen wurde.

1658 §. 136.

Herzog Eberhard war aber mit disem Gutachten noch nicht vergnügt, zumahl der Churfürst von der Pfalz noch immer auf einer besondern Vereinung zwischen ihm, Würtenberg, Anspach und andern benachbarten Häusern bestund und er dafür hielt, daß der dermalige Reichs-Zustand eine Sicherstellung und Ruckenhalt erforderte und die Gründe für die Allianz vor den widrigen ein merkliches Uebergewicht hätten. Er hatte ohnehin schon durch seinen Gesandten hin und her erklären lassen, daß, wann Schweden, Chur-Pfalz und andere benachbarte Chur- und Fürsten sich dise Allianz belieben lassen, er auf erfolgende Einladung keine Schwürigkeit machen würde. Mithin konnte er nach würklich von Schweden und Frankreich geschehenem Beytritt nicht wohl mehr ohne Schmälerung seiner Ehre zuruckgehen. Schweden drang sehr stark auf disen Beytritt, welcher Krone er aus dankbarer Erkennung genossener so grosser Wohlthaten sich nicht entziehen konnte. Der Punct der Allianz fiel ihm sehr bedenklich, daß nur die Allierten von Quartiern, Contributionen und Durchzügen frey, die nicht verbündete aber denselben unterworfen seyn sollten. Dann er hatte noch in schauerndem Angedenken, was seine Lande von dergleichen verderblichen Land-Plagen erlitten hatten. Der Landschafft Gutachten hielt er zwar für billig, zweifelte aber, ob man sich mit der Frage: Ob man sich einlassen sollte? lang aufzuhalten hätte. Der Landhofmeister und die zween geheimde Räthe wollten solche wichtige Berathschlagung nicht allein auf ihre Schultern nehmen, sondern schlugen dem Herzog noch vor, daß der General-Feld-Zeugmeister von Holz, und von der Kammer und Kirchen-Rath auch ein Rath beygezogen würden. Wegen der von Chur-Pfalz vorgeschlagenen besondern Allianz und Conferenz wurde nicht gut gefunden sich einzulassen, weil diser Churfürst in Verdacht stund, daß er mit der Kron Frankreich in einem engen Verständnus verfangen sey und folglich der Herzog bey dem Kayserlichen Hof einen gleichen Argwohn auf sich laden konnte, wie auch, weil mit dem Churpfälzischen Hof sehr misslich zu tractieren war. Wofern aber auch andere Fürsten einer solchen Conferenz beywohnten, könnte der vorhabende Endzweck desto leichter erreicht und nachdrucksamer gemacht werden. Dem Herzog gieng noch bey, daß zwar in dem Passauer Vertrag versprochen worden weder mittel- noch unmittelbarer Weise sich wider Oesterreich zu verbünden: aber dise Allianz sey weder auf dises Hauß, noch sonst jemanden, sondern nur zur Beschützung der gesamten allierten Fürstenthümer und de[illegible] Frankreich durch den Fridenschluss abgetrettenen Herrschafften angesehen und [illegible] vorhin der Inhalt der Allianz non obstantibus quibuscunque pa[illegible]orden, so, daß von diser Garantie die ältere widrige Verträge [illegible], noch jemand andern zuruckhalten können. Zugeschweigen, [illegible] einem jeden Stand des Reichs in dem Fridenschluss mit aus-

wär-

„ wärtigen Kronen sich in Bündnusse einzulassen ausdrücklich zugelassen, wofern 1658
„ es nur nicht wider den Kayser und das Reich geschähe, weßwegen auch desto nö-
„ thiger seyn wolle dermaleins eine solche Handlung auszuüben, damit man sich durch un-
„ terlassenden Gebrauch solches erlangten grossen Kleinods verlustigt und aus dessen
„ Besitz ausgeschlossen zu werden nicht befahren dörffte. Indessen habe Würtenberg bey der Allianz mit Frankreich zu bedingen hohe Ursach, daß dise Kron dem Erzhaus Oesterreich die in dem Fridenschluss versprochene 3. Millionen nicht vorenthalten und damit zu Feindseligkeiten Anlaß geben, sondern allenfalls, wann der Herzog wider Vermuthen deßhalben angegangen würde, denselben schadlos halten und allerdings Gewährschafft leisten möchte. Weil nun der Französische Hof durch des Gravells Berichte auch begierig gemacht wurde die Ursache des bißher verzögerten Würtembergischen Beytritts zu wissen, so ließ diser König und der Cardinal Mazarin an den Herzog durch Schreiben gelangen, daß er nicht vermuthe, als ob derselbe seine bißherige zur Erhaltung der offentlichen Ruhe geäusserte Neigung geändert habe. Er glaube vielmehr, daß er noch nicht zur rechten Zeit eingeladen worden und erinnerte ihn auf seine Einladung durch seinen Beytritt den allgemeinen Friden aufrecht erhalten zu helffen, wie er selbsten nichts anders wünsche. Und der Cardinal bestetigte solches mit der Anzeige, daß nur Spanien die Ruhe dem Teutschen Reich nicht gönnen wolle, weil dise Kron nicht in den Westphälischen Friden eingeschlossen worden (g).

§. 137.

Entzwischen hatte der Kayser an den Churfürsten von Maynz durch ein Schreiben die Verlegung der Reichs-Deputation angesonnen. Als aber diser solches den Gesandten eröffnete, wurde es einiger massen spöttisch aufgenommen und das ganze Vorhaben unthunlich erklärt, indem nicht nur die vorgegebene Absichten zur Beförderung nicht erreicht würden da man wüßte, wie langsam es mit der Ankunfft der Gesandten zu einem Convent hergienge und ein ganzes Jahr verlauffen könnte, biß die Deputation wieder eröffnet würde, sondern auch die Stadt Frankfurt von mehr als 100. Jahren her durch die Reichs-Abschiede von 1555. und 1654. zu den Ordinari-Reichs-Deputationen bestimmt sey, wovon man ohne wichtige Ursach nicht abgehen könne. Weil der Churfürst von Maynz das Directorium dabey führte, so war ihm dise Reichs-Stadt sehr wohl darzu gelegen. Nun gab zwar der Kayser hierinnen nach. Es drohete aber dem Reich eine neue Gefahr, als der Churfürst von Brandenburg dem König von Dännemark, dessen Residenz und er selbst in grossen Nöthen war, zu Hülf eylte und von dem Nider-Sächsischen Krayß eine Schatzung von 100. Römer-Monaten zu Unterhaltung seiner Armee, welcher er den Namen einer Reichs-Armee beylegte, ver-

(g) vid. Beyl. num. 58. und 59.

1658 verlangte und andere Krayse in die Sorge setzte, daß dergleichen Ansinnen auch an sie geschehen, mithin das Reich in einen Krieg verwickelt werden dörffte, zumahlen die Catholische aus Haß gegen der Kron Schweden dise Völker schon als eine Reichs-Armee erkannt hatten und derselben disen Namen gaben. Herzog Eberhard widerstrebte solchem Unternehmen sehr, weil dem Reich eher nicht angemuthet werden könnte an dem Dänisch und Schwedischen Krieg Antheil zu nehmen, bis der Kayser sich mit samtlichen Chur-Fürsten und Ständen darüber berathen und verglichen hätte. Nun hatte der Kayser mandata avocatoria wider Schweden mit dem Vorgeben in das Reich ergehen lassen, als ob das Churfürstl. Collegium es genehmigt hätte. Der Herzog konnte es aber nicht glauben oder begreiffen, warum man Schweden als einen Reichsfeind behandlen könnte. Er ließ es demnach dahin gestellt seyn und ließ dise ihm und dem Bischoff zu Costanz zugeschickte Mandaten seinen Banksverwandten nur per modum notificationis zugehen. Gleichwohl machte es ein grosses Aufsehen, zumahl man Nachricht hatte, daß der Churfürst von Brandenburg auch den Beystand anderer Krayse auffordern wollte. Man hatte Ursach zu besorgen, daß wegen der Französischen Allianz mit Schweden jene Kron eine Diversion zu machen in Teutschland einfallen dörffte. Die Gesandte der Deputation wurden deßwegen schleunig zusamen beruffen. Bidenbach war damahls wegen seiner Haußgeschäfften zu Stuttgard und der Frankfurtische Syndicus Zacharias Stenglin versah entzwischen seine Stelle. Ungeacht diser gefährlichen Lage der Umstände und der bißher so eyfrigen Sorgfalt für die Ruhe des Reichs konnte sich der Herzog nicht entschliessen den Bidenbach so bald wieder nach Frankfurt zu schicken, weil die Kayserl. Commissarien und andere Gesandten auch sehr langsam herbeykamen. Dem Stenglin wurde deßwegen von den anwesenden zu widerholtenmalen aufgegeben den Herzog um schleunige Absendung seines Gesandten zu ersuchen, zumahl Vollmar als Oesterreichischer Fürsten-Raths-Director unter dem Vorwand, daß so wenige Gesandte zugegen wären, keinem Rathgang beywohnen wollte. Man faßte deßwegen den Argwohn, daß der Kayser der Deputation Geschäffte zu hindern dieselbe in eine Unthätigkeit setzen wollte.

§. 138.

Dise Umstände veranlaßten aber den 19. Nov. die vereinigte Chur- und Fürstliche Gesandten zu Frankfurt ein Schreiben an den Herzog ergehen zu lassen, worinn sie ihn ersuchten sich endlich zu erklären, ob er in das auf den Westphälischen Fridenschluß gegründete Schutzbündnus einzutretten und wie viel er seines theils an Volk beyzutragen gedenke? Der Churfürst zur Pfalz hatte sich dem äusserlichen Schein nach seines Vorschlags wegen einer besondern Allianz begeben, weil er besorgte, daß man

man ihm aufbürden dörffte, als ob er sich eines Directorii dabey anmassen wollte. 1658
Als er nun gleichmässig eingeladen wurde, so gab er sogleich das Jawort zur Einlassung und erklärte sich wegen des Beytrags an Truppen und Geld. Wegen der Frage hingegen, wie er eintretten sollte behielt er sich bevor sich mit Würtenberg und Hessen-Darmstatt zu besprechen, weil die Obere Krayse wegen anderwertiger Anligen besondere Erinnerungen zu machen haben dörfften. Die Herzogl. Erklärung bath er aber zu beschleunigen und ein solch Contingent vorzuschlagen, wie sowohl ein so schönes Land, als Würtenberg sey, und seine Sicherheit, als auch der Respect, welchen er davon zu erwarten habe, erforderte, indem er glaubte, daß, weil Würtenberg einen gleichen Anschlag zu der Zeit mit der Chur-Pfalz gehabt, da noch die Obere Pfalz und Bergstraß mit derselben vereinigt gewesen, jeßo der Herzog von seinen Landen mehrers als der Churfürst anerbieten könnte. Bey solchem andringen mußte der Bidenbach zu Ende des Novembers wieder nach Frankfurt abreysen, wo er aber alles in gröster Verwirrung fand. Dann die Uneinigkeit in der Ehe zwischen dem Churfürsten Pfalzgraven und seiner Gemahlin hinderte nun dessen Beytritt. Sie war des Landgraven von Hessen-Cassel Schwester und wurde von ihrem Gemahl wegen der schönen Degenfeldin verstossen und ungeziemend behandlet. Dem Landgraven konnte solches um so weniger gleichgültig seyn, als alle Versuche zur Aussönung nichts bey dem Churfürsten verfangen wollten. Er ließ sich also durch seinen Gesandten vernehmen, daß er neben seinem Schwager nicht in der Allianz stehen könnte und eher aus derselben zurucktretten wollte. Das Einladungs-Schreiben war auch von seinem Gesandten nicht besiglet. Dises war Herzog Eberharden eine unerwartete Veränderung der Scene, welche alle seine bisherige Plane vernichtete und ihn zugleich in die Besorgnus setzte, daß diser Churfürst sich mit Frankreich oder einiger anderer Parthey in eine Particular-Allianz einzulassen genöthigt werden und dardurch den benachbarten Ständen allerhand Ungelegenheit zuziehen könnte. Weßwegen er noch nicht alle Hoffnung aufgab den Landgraven oder den Churfürsten auf bessere Gedanken zu lenken, indem er davor hielte, daß solche Hauß-Mißhelligkeiten in allweg der allgemeinen Wohlfart und Sicherheit eines jeden Staats weichen müßten würden. Wie er dann auch das Zutrauen in die samtliche Allierte setzte, daß sie wider solches zwischen beeden Häusern entstandene Mißverständnus die zulänglichste Mittel ergreiffen würden. Dem Oesterreichischen Gesandten Volmar war aber dises eine erwünschte Begebenheit. Dann ob er schon die zwischen Chur-Fürsten und Ständen errichtende Allianz nicht mißbilligen konnte, so gab er doch das Kayserliche Mißfallen darüber dem Würtenbergischen Gesandten zu verstehen, daß man auch die auswärtige Kronen, als einen sehr verdächtigen Ruckenhalt darein aufgenommen hätte und alle Kayserliche Vorstellungen nichts gefruchtet hätten, sondern es immer geheissen, daß der Reichs-Zustand es nicht anderst zulassen wollte.

1658 §. 139.

Es eröffnete sich aber zugleich eine neue für die Deputation sehr gefährliche Aussicht, weil kein Kayserl. Commissarius zu derselben herbeykommen wollte und die Stände in Beschickung dises Convents sich sehr säumig bezeugten. Die anwesende Gesandten machten deßwegen sogleich nach des Bidenbachs Ankunfft den Schluss nach den Weynachtferien bey so sehr andringender Kriegs-Gefahr mit den Berathschlagungen auch in Abwesenheit der für die Ruhe des Reichs so nachlässigen übriger Stände Gesandten und der Kayserl. Commissarien den Anfang zu machen. Sie hofften wenigstens den Vortheil dadurch zu erlangen, daß die noch abwesende ihre Zuruckkunfft beschleunigten und die Deputierte ihre Pflichten gegen dem Reich besser erfüllten. Hingegen hatte der Kayserliche Hof den Reichs-Städten eine solche Furcht beygebracht, daß sie es nicht wagen wollten disen Convent zu beschicken und man glaubte nun entdeckt zu haben, daß diser Hof die Deputation nicht offentlich und ausdrücklich aufheben, aber doch vermittelst einer Trennung zwischen den Collegiis dieselbe unwürksam machen wollte. Der Anfang zwischen den Chur- und Fürstl. Collegiis war schon durch die angezettelte Uneinigkeit gemacht und gelungen. Nun sollte auch durch die Trennung zwischen dem Fürsten- und Städte-Rath der erstere auseinander zu gehen genöthigt, das Band zwischen samtlichen Ständen aufgelöset und mithin durch das divide & impera der neue Grund zu einer unumschränkten Herrschafft und Zernichtung der Stände Freyheiten und Rechte, wie auch Vertilgung der Evangelischen Religion gelegt werden. Man legte dem Römischen Päpstlichen Hof dise Erfindung zur Last, weil man dessen grossen Einfluß in das Kayserliche und Bayrische Cabinet bemerkte und so gar von einer Allianz reden wollte, welche auch, wie die im Jahr 1609. errichtete Liga, zu Rom ausgearbeitet worden seyn solle. Der Kayser hatte schon, wie obgemeldt, nebst dem Churfürsten von Brandenburg die avocatori Patenten einseitig ohne Zurathziehung der Fürsten und Stände ausgehen lassen, welches der Herzog als einen gefährlichen Stoss wider den Friden betrachtete, den man ohne nachdrückliche Ahndung nicht fürgehen lassen könnte und zu dem die Schwedische Gesandte den Stoff und Nachdruck zu geben vermuthet wurden. Machten nun solche Aussichten dem Herzog viele verdrüßliche Sorgen, so hatte er hingegen das Vergnügen ein beträchtliches Stück seiner Landsfürstl. Obrigkeit auszuüben. Dann ich habe schon anderswo (h) bemerkt, wie sehr der vortreffliche Herzog Eberhard der Bartigte sich angelegen seyn lassen den Schuz und Schirm, wie auch die Obrigkeit über das Gotteshauß Zwifalten zu behaupten und daß in dem im Jahr 1491. errichteten Verglich ausdrücklich bedungen worden, daß solche Casten-Vogtey als ein Kleinod des Herzogthums nicht verkaufft, ver-

(h) Würtenb. Grävl. Geschichten, 4te Forts. pag. 12.

verpfändt oder sonsten verändert, auch des Closters Malefiz-Sachen nirgends als 1658
in dem Land berechtet werden sollen. Nun starb der Abt Ulrich den 4. Decembr. dises Jahrs, welchen Todesfall der Prior und Convent an Herzog Eberharden berichteten und ihm zu wissen machten, daß sie auf den 11. dises Monats einen neuen Abt erwählen wollten. Der damahlige Ober-Rath D. Nicola Myller von Ehrnbach musste solcher Wahl beywohnen und wurde bey seiner Ankunfft von dem Pater Prior und Propsten im Wochenthal und dem Zwifaltischen Ober-Amtmann Seufftlin empfangen, welche ihm die sogenannte Fürsten-Stube eingaben. Den 11. Dec. beruffte der Prior und Convent denselben nach ihrem verrichteten Kirchendienst zur Wahl, und führten ihn in die Convent-Stube, wo er nach gewönlich abgelegtem Eyd diser Handlung beywohnte, aber biß nach gesammleten Stimmen abtretten mußte und erst nach Verfliessung zwo Stunden zur Eröffnung derselben erfordert wurde, da sich befand, daß P. Christoph Rassler durch die mehrere Stimmen erwählt worden. Sie sangen hierauf in Gegenwart des Gesandten das Te Deum laudamus und der Abt Dominicus von Weingarten, der Weyhbischoff von Costanz und Abt Alphonsus zu Ochsenhausen führten den neuen Abt in die Kirche, stellten ihn vor den Altar und nachgehends in den Prälaten-Stul, wo ihm der Convent Glück wünschte und in das gewönliche Prälaten-Zimmer begleitete. Den folgenden Tag weyhete ihn der Weyh-Bischoff unter Beystand obgenannter Aebte mit vielen Ceremonien ein und übten nach der Einsegnung alle zur Besitznehmung in dem Kloster übliche Handlungen aus, worauff in der Convent-Stube eine herrliche Mahlzeit gegeben wurde, wobey sich verschiedene von Adel und geistliche aus der Nachbarschafft einfanden, welche nach des Klosters Gebrauch frey gehalten und gespeiset werden mussten.

§. 140.

Ungeacht nun die anwesende Deputierte den Schluss gefaßt hatten, so gleich nach dem Antritt des folgenden Jahres ihre Geschäffte wieder anzutretten, so geschahe es doch nicht, sondern sie mussten still stehen, weil weder das Reichs-Directorium, noch andere Deputierte ihre Räthe abordneten. Wie dann das ganze Jahr hindurch fast nur mit dem Stritt wegen der Verlegung dises Convents nach Nürnberg oder Regenspurg, mit Einricht- und Befestigung der Rheinischen Allianz und Abwendung des Kriegs aus dem Reich von den Gesandten zugebracht wurde. Gleichwohl machte dise Unthätigkeit Herzog Eberharden nebst dem gedachten Allianzwesen viele Sorgen. Die meiste Fürsten waren darüber verlegen, daß der Kayser neuerdings auf die Verlegung der Deputation drang, indem man deutlich bemerkte, daß diser Hof nichts anders, als eine gänzliche Zertrennung derselben sich zum Zweck gesetzt habe. Auf der andern Seite bezeugten die Allierte eine allzugrosse Begierde

1659 den Herzog schleunig in ihr Bündnus zu verwicklen. Ich habe aber schon berührt, daß Chur-Pfalz auf das Hauß Würtenberg und Darmstatt und jenes auf die Chur-Pfalz und das leztere eine Rucksicht genommen habe. Nun hatten dise sich verabredet in einer Conferenz das nöthige wegen der Bedingungen, unter welchen sie eintretten wollten zu berathschlagen, wobey der Churfürst viele Schwürigkeiten in den Weeg legte. Man vermuthete dabey sehr stark, daß, weil Hessen-Cassel wider desselben Ausnahm protestiert hatte, das Hauß Darmstatt mit einstimmen dörffte. Dahingegen die Allierte sich verlauten liessen, daß sie auf ein Temperament gedenken wollten, damit gleichwohl Pfalz und Hessen in der Allianz bleiben könnten, weßwegen auch die von Chur-Pfalz vorgeschlagene vorgängige Conferenz mit Würtenberg und Hessen noch erwartet würde. Dise Verzögerung machte aber doch die Allierte verdrüßlich, ungeacht sie selbsten Jahr und Tag zugebracht hatten dises Bündnus in das reine zu bringen und sich mit einander zu vergleichen. Die beede auswärtige Kronen drangen am stärksten auf die Beförderung des Würtenbergischen Beytritts, worzu sie durch ein gewisses Mißtrauen bewogen wurden. Dann sie konnten nicht begreiffen, wie er sich desselben entziehen oder andere Neben-Absichten disem heilsamen Vorhaben und Rath der beyden Kronen vorziehen könnte. Er hatte aber auch gute Ursachen die veranlaßte Conferenzen mit Chur-Pfalz und Darmstatt und deren Schluss abzuwarten, damit er die Freundschafft dises Churfürsten beybehalten möchte. Diser merkte den Widerwillen des Landgraven von Hessen-Cassel und suchte dem Vorwurff dadurch auszuweichen, weil die Einladung nicht von den Gesandten, sondern von ihren Principalen hätte geschehen sollen, zumahl man bey der allgemeinen Unterschrifft der Gesandten nicht wissen konnte, unter welcher Namen die Einladung geschehen. Nun wäre in allweg der Würde des Churfürsten gemässer gewesen, wann die Allierte Chur-Fürsten denselben mit ihrer eigenen Unterschrifft würdigen wollen, da sowohl Chur-Pfalz, als Hessen daran gelegen wäre versichert zu seyn, ob dise Einladung auch von Hessen-Cassel geschehen sey. Darzu kam, daß von einigen Allierten der Kron Schweden der Beystand wegen Bremen und Vehrden in Zweiffel gezogen werden wollte, und dise drohete in solchem Fall die Allianz wieder zu verlassen. Bey disen Betrachtungen fiel Herzog Eberharden desto schwerer sich zu erklären, als seine Landschafft die Frage, ob er sich in dises Bündnus einlassen sollte? noch in Ungewißheit sezte, und deßwegen auch die Frage: Wie? nicht berühren wollte. Ingleichem arbeitete der Oesterreichische Geh. Rath Isaac Volmer noch immer wider dise Allianz und behauptete, daß sie dem Reich höchstschädlich und wider die Reichs-Gesetze, wie auch wider den dem Kayser, als dem Oberhaupt des Reichs, schuldigen Respect anstössig sey. Disem zu begegnen ließ der Herzog denselben befragen, welche Reichs-Verordnungen dann diejenige wären, welche ein Bündnus verbothen, das nur die Behauptung des Fridens und Beschü-

zung

zung sein selbst und des Reichs Landen zum Zweck habe. Vielmehr scheine 1659
es, daß der Kayserl. Hof den Chur- und Fürsten ihre in dem Fridenschluss und so vielen Reichs-Gesetzen bestetigte Freyheit und Rechte einschränken oder gar nehmen wollte, welches dermahlen gar bedenklich wär, weil sie sich durch dise Allianz mit den fremden Kronen in keine fremde Kriege einmischten, sondern nur des Reichs Ruhe zum Grund derselben gelegt hätten. Dann der Herzog glaubte, daß dem Volmar und andern dergleichen Leuten nicht gebühre über der Chur-Fürsten und Stände Handlungen und Gutbefinden zu urtheilen und vielmehr disen frey stünde dergleichen unreiffen Unternehmungen zu widersprechen.

§. 141.

Eben damahl war auch des Herzogs Bruder, Herzog Friderich, zu Stuttgard, weßwegen ihn derselbe um seine Gedanken ersuchte. Sie waren aber nicht günstig für die Allianz, sondern er meynte, daß man vielmehr die Oesterreichische Parthey ergreiffen sollte, weil man weniger dabey zu verlieren hätte. Dann im unglücklichen Fall dörffte sich das Haus Oesterreich des Herzogthums wieder bemächtigen und das Herzogliche Hauß wieder in den betrübten Stand setzen, woraus es sich mit vieler Mühe und Arbeit herausgeschwungen habe, da es schwerer fallen würde zu dessen völligem Besitz wieder zu gelangen. Dagegen, wann schon die Allierte die Oberhand bekämen und sich des Herzogthums bemeisterten, dieselbe solches allezeit wieder zurückgeben müssten. Obwohl nun der Vollmar auf seiner Meynung beharrte, ungeacht er kein Reichsgesetz wider dise Allianz aufzubringen wusste, so kam doch solches in keine Betrachtung, weil er sein vorhin gehabtes Ansehen verloren hatte und niemand seine Reden mehr achten wollte. Aber Herzog Friderichs Gutachten war unerwartet, weil er jederzeit seine Tapferkeit wider das Hauß Oesterreich bald in Französischen, bald Hessischen, bald Schwedischen Diensten anwendete. Herzog Eberhard kam dadurch in ein starkes Gedränge. Seine Landschafft und ein Prinz des Hauses Würtenberg waren wider die Allianz und wollten nicht darein willigen. Der Herzog hatte aber schon einigen Allierten Hoffnung zu seinem Beytritt gemacht, welche er nicht mehr mit Ehren widerruffen konnte, als die Allierte je länger, je stärker auf eine Resolution drangen und die beede Kronen es sehr hoch aufnahmen, daß er mit seiner Entschliessung so lang zuruckhielte. Und vom Kayserlichen Hof lieffen Drohungen in der gewönlichen Sprache ein, wofern der Herzog sich mit den beeden Kronen einlassen wollte. Er zog abermahl seinen Bruder zu rath und schickte seinen Regierungs-Rath Zeller nach Neuenstatt, wo sich auch Herzog Manfred von Würtenberg-Weiltingen und ein Grav von Hohenloh befand. Dem D. Zeller wurde ein Zimmer im Fürstlichen Schloss eingegeben und an der Ta-

1659 sel der Platz zwischen Herzog Manfreden und dem Graven angewiesen, da sich Herzog Friderich als der Wirth zu unterst ansetzte. Diser Herr hielte aber noch immer davor, daß man wenigstens mit der Entschliessung nicht eylen, sondern sich mit allerhand Entschuldigungen so lang möglich behelffen sollte, weil Herzog Eberhard nicht in der geringsten Verfassung stünde und bey dem Eintritt in die Allianz gar leicht von dem Gegentheil bey dermaligen wunderlichen Läufften überstossen werden könnte. Dem Herzog seyen drey Weege offen, nemlich entweder die Neutralität zu erwählen oder sich in die gegenwärtige Allianz zu begeben oder sich auf die Oesterreichische Seite zu lenken. Auf allen disen Wegen werde erfordert, daß sich der Herzog in eine Verfassung setze, damit er bey allen Theilen in einem Ansehen stehen und man seine Schwäche nicht vermerken könne. Zu disem aber sey kein ander Mittel, als daß vorderist die veste Plätze mit gehörigem Vorrath und insonderheit mit nothdürfftigen Besatzungen versehen würde, worzu seinem Erachten nach wenigstens 2200. Mann zu Fuß geworben werden müßten. Bey solcher Verfassung würde jedermann um ihn buhlen und er mit mehrerer Ehre und Vortheil gegen ein und andern Theil sich erklären können. Die Neutralität sey nicht zu rathen, weil man gar leicht ein oder den andern Theil beleydigen oder wenigstens einen vom Zaun gebrochenen Vorwand geben oder wohl gar von beeden Theilen aufgefressen und ratio belli vorgeschützt werden könnte. Welche Parthey aber zu ergreiffen wär sey schwer zu beurtheilen, weil seines erinnerns das Hauß Würtenberg viele Freyheiten zu einem grossen Theil seines Ansehens von dem Hauß Oesterreich erhalten. Dagegen haben aber die beede Kronen Frankreich und Schweden auch beträchtliche Verdienste, da man nur überlegen müsse, von welcher Parthey man grössere Vortheile zu hoffen habe. Sollte es aber zum Krieg kommen, so erinnerte er ja keine fremde Völker mehr in die Vestungen zu nehmen, wie nach der Nördlinger Schlacht geschehen, noch solche in die benachbarte Reichs-Städte oder andere Orte kommen zu lassen, sondern solche eher mit seinen eigenen Truppen in Verwahrung zu nehmen, oder wenigstens in vertraulichem Vernehmen mit disen zu stehen. Und ob ihn schon die Allierten mit Pochen zum Beytritt nöthigen wollten, so hätte der Herzog doch nicht Ursach sich weich finden zu lassen, sondern müßte seinen Mann auch gegen ihnen zeigen und sie zu guten Worten zu bringen suchen. Dann er sey darzu befugt, wann er ihnen zu Gemüth führe, in welche Gefahr er sich, sein Hauß und ganzes Land setze. Die Erfarung belehre ihn, was er bey den vorigen Allianzen ausgestanden, welche Oesterreich zu wider gewesen. Und obschon das Hauß Würtenberg der Kron Schweden vielen Dank schuldig sey, so würde derselben doch noch im Angedenken ruhen, daß das Herzogthum im Jahr 1633. in vollem Flor gestanden, welches er für dieselbe aufgeopfert und hingegen ein verödetes Land wieder bekommen, das wieder in vorigen Stand zu bringen eine Zeit von mehr als einem halben Jahrhundert erfordere. Gegen

der

der Kron Frankreich könnte man sich der Einwendung bedienen, daß dieselbe 1659.
durch dises Herzogthum eine Vormaur bekäme, welcher ansehnliche Vortheil mit einem andern ersetzt werden müßte, weil er sein ganzes Land in äusserste Gefahr setzte. Dabey könnte man den Französischen Staats-Räthen zu vernehmen geben, daß theils der Allierten von solcher Krone beträchtliche Geldmittel erhalten, theils noch suchten, und die Krone Schweden dieselbe noch würklich bekäme. Wann nun die Krone Frankreich sich darzu erböthe, so würde der Herzog dergleichen nicht auszuschlagen haben, weil er sich damit in gute Positur setzen könnte, wie in letzterem Krieg das Hauß Hessen-Cassel jährlich 200000. Kronen zu solchem Ende genommen habe. Ueber dises könnte man zu vermerken geben, daß sowohl des Herzogs Bruder, Prinz Ulrich, als auch sein Sohn Prinz Johann Friderich von dem Französischen Hof schlecht genug aufgenommen worden.

§. 142.

Nun war zwar dises Gutachten dem Herzog nicht mißfällig: aber die Landschafft wollte nicht von ihrer vorgefaßten Meynung abgehen, weil sie nicht begreiffen konnte, ob der Beytritt in dise Allianz das rechte und hinlängliche Mittel zu Erhaltung Land und Leute sey. Sie förchtete daneben das Mißfallen des Kaysers, dessen schwere Hand sie schon empfunden hatte und meynte, weil es in dem Fridenschluß nicht eben befohlen, sondern dem freyen Willen eines Reichs-Standes überlassen worden, daß es nicht übel genommen werden könnte, wann derselbe sich dises Bündnus verbäthe, zumahlen das Hauß Oesterreich und Bayern so nahe Nachbarn seyen, deren Macht dem Herzogthum mehr, als die Schwedische Herzogthümer wegen ihrer Entlegenheit zu förchten wäre. Und weil zugleich Herzog Eberhard den unglücklichen Entschluß gefaßt hatte die an dem Kniebis auf den Gränzen des Landes von Herzog Friderichen angelegte Stadt Freudenstatt zu bevestigen, so mißrieth ihm solches seine Landschafft, weil es etlich Millionen Gulden kosten würde, da die Kräfften des Landes dermalen nicht hinreichten solchen Kosten zu ertragen. Befremdlich aber war zu vernehmen, daß, da die Abgeordnete schon zween Monate lang über dise Materien mit dem Herzog Schrifften gewechßlet hatten, sie sich endlich vernehmen liessen, daß sie nicht darzu bevollmächtigt wären und um ihre Entlassung bathen, damit sie von ihren Städten und Aemtern besondere Verhaltungs-Aufträge einholen könnten. Der Herzog befand deßwegen nicht rathsam sich mit fernerer Handlung aufzuhalten, sondern gab ihnen die Erlaubnus bis auf fernere Zusamenberuffung nach Hauß zu gehen und den Prälaten die Anweisung das Hauptwerk mit allen Umständen und vorgelegten Gründen wohl zu überlegen. Den Abgeordneten der Städte befahl er aber die Mitverwandten der Gerichte von allen Verhandlungen ausführlich zu belehren und die

1658 §. 136.

Herzog Eberhard war aber mit disem Gutachten noch nicht vergnügt, zumahl der Churfürst von der Pfalz noch immer auf einer besondern Vereinung zwischen ihm, Würtenberg, Anspach und andern benachbarten Häusern bestund und er dafür hielt, daß der dermalige Reichs-Zustand eine Sicherstellung und Ruckenhalt erforderte und die Gründe für die Allianz vor den widrigen ein merkliches Uebergewicht hätten. Er hatte ohnehin schon durch seinen Gesandten hin und her erklären lassen, daß, wann Schweden, Chur-Pfalz und andere benachbarte Chur- und Fürsten sich dise Allianz belieben lassen, er auf erfolgende Einladung keine Schwürigkeit machen würde. Mithin konnte er nach würklich von Schweden und Frankreich geschehenem Beytritt nicht wohl mehr ohne Schmälerung seiner Ehre zuruckgehen. Schweden drang sehr stark auf disen Beytritt, welcher Krone er aus dankbarer Erkennung genossener so grosser Wohlthaten sich nicht entziehen konnte. Der Punct der Allianz fiel ihm sehr bedenklich, daß nur die Allierten von Quartiern, Contributionen und Durchzügen frey, die nicht verbündete aber denselben unterworfen seyn sollten. Dann er hatte noch in schauerndem Angedenken, was seine Lande von dergleichen verderblichen Land-Plagen erlitten hatten. Der Landschafft Gutachten hielt er zwar für billig, zweifelte aber, ob man sich mit der Frage: Ob man sich einlassen sollte? lang aufzuhalten hätte. Der Landhofmeister und die zween geheimde Räthe wollten solche wichtige Berathschlagung nicht allein auf ihre Schultern nehmen, sondern schlugen dem Herzog noch vor, daß der General-Feld-Zeugmeister von Holz, und von der Kammer und Kirchen-Rath auch ein Rath beygezogen würden. Wegen der von Chur-Pfalz vorgeschlagenen besondern Allianz und Conferenz wurde nicht gut gefunden sich einzulassen, weil diser Churfürst in Verdacht stund, daß er mit der Kron Frankreich in einem engen Verständnus verfangen sey und folglich der Herzog bey dem Kayserlichen Hof einen gleichen Argwohn auf sich laden konnte, wie auch, weil mit dem Churpfälzischen Hof sehr mißlich zu tractieren war. Wofern aber auch andere Fürsten einer solchen Conferenz beywohnten, könnte der vorhabende Endzweck desto leichter erreicht und nachdrücksamer gemacht werden. Dem Herzog gieng noch bey, daß zwar in dem Passauer Vertrag versprochen worden weder mittel- noch unmittelbarer Weise sich wider Oesterreich zu verbünden: aber dise Allianz sey weder auf dises Hauß, noch sonst jemanden, sondern nur zur Beschützung der gesamten allierten Fürstenthümer und de-
„ ren an Frankreich durch den Fridenschluss abgetrettenen Herrschafften angesehen und
„ im Fridenschluss vorhin der Inhalt der Allianz non obstantibus quibuscunque pa-
„ ctis versprochen worden, so, daß von diser Garantie die ältere widrige Verträge
„ weder den Herzog, noch jemand andern zuruckhalten können. Zugeschweigen,
„ daß auch ohnehin einem jeden Stand des Reichs in dem Fridenschluss mit aus-
wär-

„ wärtigen Kronen sich in Bündnusse einzulassen ausdrücklich zugelassen; wofern 1658
„ es nur nicht wider den Kayser und das Reich geschähe, weßwegen auch desto nö-
„ thiger seyn wolle dermaleins eine solche Handlung auszuüben, damit man sich durch un-
„ terlassenden Gebrauch solches erlangten grossen Kleinods verlustigt und aus dessen
„ Besitz ausgeschlossen zu werden nicht befahren dörffte. Indessen habe Würtenberg bey der Allianz mit Frankreich zu bedingen hohe Ursach, daß dise Kron dem Erzhaus Oesterreich die in dem Fridenschluss versprochene 3. Millionen nicht vorenthalten und damit zu Feindseligkeiten Anlass geben, sondern allenfalls, wann der Herzog wider Vermuthen deßhalben angegangen würde, denselben schadlos halten und allerdings Gewährschafft leisten möchte. Weil nun der Französische Hof durch des Gravells Berichte auch begierig gemacht wurde die Ursache des bißher verzögerten Würtembergischen Beytritts zu wissen, so liess diser König und der Cardinal Mazarin an den Herzog durch Schreiben gelangen, daß er nicht vermuthe, als ob derselbe seine bißherige zur Erhaltung der offentlichen Ruhe geäusserte Neigung geändert habe. Er glaube vielmehr, daß er noch nicht zur rechten Zeit eingeladen worden und erinnerte ihn auf seine Einladung durch seinen Beytritt den allgemeinen Friden aufrecht erhalten zu helffen, wie er selbsten nichts anders wünsche. Und der Cardinal bestetigte solches mit der Anzeige, daß nur Spanien die Ruhe dem Teutschen Reich nicht gönnen wolle, weil dise Kron nicht in den Westphälischen Friden eingeschlossen worden (g).

§. 137.

Entzwischen hatte der Kayser an den Churfürsten von Maynz durch ein Schreiben die Verlegung der Reichs-Deputation angesonnen. Als aber diser solches den Gesandten eröffnete, wurde es einiger massen spöttisch aufgenommen und das ganze Vorhaben unthunlich erklärt, indem nicht nur die vorgegebene Absichten zur Beförderung nicht erreicht würden da man wüßte, wie langsam es mit der Ankunfft der Gesandten zu einem Convent hergienge und ein ganzes Jahr verlauffen könnte, biß die Deputation wieder eröffnet würde, sondern auch die Stadt Frankfurt von mehr als 100. Jahren her durch die Reichs-Abschiede von 1555. und 1654. zu den Ordinari-Reichs-Deputationen bestimmt sey, wovon man ohne wichtige Ursach nicht abgehen könne. Weil der Churfürst von Maynz das Directorium dabey führte, so war ihm dise Reichs-Stadt sehr wohl darzu gelegen. Nun gab zwar der Kayser hierinnen nach. Es drohete aber dem Reich eine neue Gefahr, als der Churfürst von Brandenburg dem König von Dännemark, dessen Residenz und er selbst in grossen Nöthen war, zu Hülf eylte und von dem Nider-Sächsischen Krayß eine Schatzung von 100. Römer-Monaten zu Unterhaltung seiner Armee, welcher er den Namen einer Reichs-Armee beylegte, ver-

(g) vid. Beyl. num. 58. und 59.

1658 verlangte und andere Krayse in die Sorge setzte, daß dergleichen Ansinnen auch an sie geschehen, mithin das Reich in einen Krieg verwickelt werden dörffte, zumahlen die Catholische aus Haß gegen der Kron Schweden dise Völker schon als eine Reichs-Armee erkannt hatten und derselben disen Namen gaben. Herzog Eberhard widerstrebte solchem Unternehmen sehr, weil dem Reich eher nicht angemuthet werden könnte an dem Dänisch und Schwedischen Krieg Antheil zu nehmen, bis der Kayser sich mit samtlichen Chur-Fürsten und Ständen darüber berathen und verglichen hätte. Nun hatte der Kayser mandata avocatoria wider Schweden mit dem Vorgeben in das Reich ergehen lassen, als ob das Churfürstl. Collegium es genehmigt hätte. Der Herzog konnte es aber nicht glauben oder begreiffen, warum man Schweden als einen Reichsfeind behandlen könnte. Er ließ es demnach dahin gestellt seyn und ließ dise ihm und dem Bischoff zu Costanz zugeschickte Mandaten seinen Banksverwandten nur per modum notificationis zugehen. Gleichwohl machte es ein grosses Aufsehen, zumahl man Nachricht hatte, daß der Churfürst von Brandenburg auch den Beystand anderer Krayse auffordern wollte. Man hatte Ursach zu besorgen, daß wegen der Französischen Allianz mit Schweden jene Kron eine Diversion zu machen in Teutschland einfallen dörffte. Die Gesandte der Deputation wurden deßwegen schleunig zusamen beruffen. Bidenbach war damahls wegen seiner Haußgeschäfften zu Stuttgard und der Frankfurtische Syndicus Zacharias Stenglin versah entzwischen seine Stelle. Ungeacht diser gefährlichen Lage der Umstände und der bißher so eyfrigen Sorgfalt für die Ruhe des Reichs konnte sich der Herzog nicht entschliessen den Bidenbach so bald wieder nach Frankfurt zu schicken, weil die Kayserl. Commissarien und andere Gesandten auch sehr langsam herbeykamen. Dem Stenglin wurde deßwegen von den anwesenden zu widerholtenmalen aufgegeben den Herzog um schleunige Absendung seines Gesandten zu ersuchen, zumahl Vollmar als Oesterreichischer Fürsten-Raths-Director unter dem Vorwand, daß so wenige Gesandte zugegen wären, keinem Rathgang beywohnen wollte. Man faßte deßwegen den Argwohn, daß der Kayser der Deputation Geschäffte zu hindern dieselbe in eine Unthätigkeit setzen wollte.

§. 138.

Dise Umstände veranlaßten aber den 19. Nov. die vereinigte Chur- und Fürstliche Gesandten zu Frankfurt ein Schreiben an den Herzog ergehen zu lassen, worinn sie ihn ersuchten sich endlich zu erklären, ob er in das auf den Westphälischen Fridenschluß gegründete Schutzbündnus einzutretten und wie viel er seines theils an Volk beyzutragen gedenke? Der Churfürst zur Pfalz hatte sich dem äusserlichen Schein nach seines Vorschlags wegen einer besondern Allianz begeben, weil er besorgte, daß

man

man ihm anfeürden dörffte, als ob er sich eines Directorii dabey anmassen wollte. 1658
Als er nun gleichmässig eingeladen wurde, so gab er sogleich das Jawort zur Einlassung und erklärte sich wegen des Beytrags an Truppen und Geld. Wegen der Frage hingegen, wie er eintretten sollte behielt er sich bevor sich mit Würtenberg und Hessen-Darmstatt zu besprechen, weil die Obere Krayse wegen anderwertiger Anligen besondere Erinnerungen zu machen haben dörfften. Die Herzogl. Erklärung bath er aber zu beschleunigen und ein solch Contingent vorzuschlagen, wie sowohl ein so schönes Land, als Würtenberg sey, und seine Sicherheit, als auch der Respect, welchen er davon zu erwarten habe, erforderte, indem er glaubte, daß, weil Würtenberg einen gleichen Anschlag zu der Zeit mit der Chur-Pfalz gehabt, da noch die Obere Pfalz und Bergstraß mit derselben vereinigt gewesen, jetzo der Herzog von seinen Landen mehrers als der Churfürst anerbieten könnte. Bey solchem andringen mußte der Bidenbach zu Ende des Novembers wieder nach Frankfurt abreysen, wo er aber alles in gröster Verwirrung fand. Dann die Uneinigkeit in der Ehe zwischen dem Churfürsten Pfalzgraven und seiner Gemahlin hinderte nun dessen Beytritt. Sie war des Landgraven von Hessen-Cassel Schwester und wurde von ihrem Gemahl wegen der schönen Degenfeldin verstossen und ungeziemend behandlet. Dem Landgraven konnte solches um so weniger gleichgültig seyn, als alle Versuche zur Aussönung nichts bey dem Churfürsten verfangen wollten. Er ließ sich also durch seinen Gesandten vernehmen, daß er neben seinem Schwager nicht in der Allianz stehen könnte und eher aus derselben zurucktretten wollte. Das Einladungs-Schreiben war auch von seinem Gesandten nicht besiglet. Dises war Herzog Eberharden eine unerwartete Veränderung der Scene, welche alle seine bisherige Plane vernichtete und ihn zugleich in die Besorgnus setzte, daß diser Churfürst sich mit Frankreich oder einiger anderer Parthey in eine Particular-Allianz einzulassen genöthigt werden und dardurch den benachbarten Ständen allerhand Ungelegenheit zuziehen könnte. Weßwegen er noch nicht alle Hoffnung aufgab den Landgraven oder den Churfürsten auf bessere Gedanken zu lenken, indem er davor hielte, daß solche Hauß-Mißhelligkeiten in allweg der allgemeinen Wohlfart und Sicherheit eines jeden Staats weichen müßten würden. Wie er dann auch das Zutrauen in die samtliche Allierte setzte, daß sie wider solches zwischen beeden Häusern entstandene Mißverständnus die zulänglichste Mittel ergreiffen würden. Dem Oesterreichischen Gesandten Volmar war aber dises eine erwünschte Begebenheit. Dann ob er schon die zwischen Chur-Fürsten und Ständen errichtende Allianz nicht mißbilligen konnte, so gab er doch das Kayserliche Mißfallen darüber dem Würtenbergischen Gesandten zu verstehen, daß man auch die auswärtige Kronen, als einen sehr verdächtigen Ruckenhalt darein aufgenommen hätte und alle Kayserliche Vorstellungen nichts gefruchtet hätten, sondern es immer geheissen, daß der Reichs-Zustand es nicht anderst zulassen wollte.

1658 §. 139.

Es eröffnete sich aber zugleich eine neue für die Deputation sehr gefährliche Aussicht, weil kein Kayserl. Commissarius zu derselben herbeykommen wollte und die Stände in Beschickung dises Convents sich sehr säumig bezeugten. Die anwesende Gesandten machten deßwegen sogleich nach des Bidenbachs Ankunfft den Schluss nach den Weynachtferien bey so sehr andringender Kriegs-Gefahr mit den Berathschlagungen auch in Abwesenheit der für die Ruhe des Reichs so nachlässigen übriger Stände Gesandten und der Kayserl. Commissarien den Anfang zu machen. Sie hofften wenigstens den Vortheil dadurch zu erlangen, daß die noch abwesende ihre Zuruckkunfft beschleunigten und die Deputierte ihre Pflichten gegen dem Reich besser erfüllten. Hingegen hatte der Kayserliche Hof den Reichs-Städten eine solche Furcht beygebracht, daß sie es nicht wagen wollten disen Convent zu beschicken und man glaubte nun entdeckt zu haben, daß diser Hof die Deputation nicht offentlich und ausdrücklich aufheben, aber doch vermittelst einer Trennung zwischen den Collegiis dieselbe unwürksam machen wollte. Der Anfang zwischen den Chur- und Fürstl. Collegiis war schon durch die angezettelte Uneinigkeit gemacht und gelungen. Nun sollte auch durch die Trennung zwischen dem Fürsten- und Städte-Rath der erstere auseinander zu gehen genöthigt, das Band zwischen samtlichen Ständen aufgelöset und mithin durch das divide & impera der neue Grund zu einer unumschränkten Herrschafft und Zernichtung der Stände Freyheiten und Rechte, wie auch Vertilgung der Evangelischen Religion gelegt werden. Man legte dem Römischen Päpstlichen Hof dise Erfindung zur Last, weil man dessen grossen Einfluß in das Kayserliche und Bayrische Cabinet bemerkte und so gar von einer Allianz reden wollte, welche auch, wie die im Jahr 1609. errichtete Liga, zu Rom ausgearbeitet worden seyn solle. Der Kayser hatte schon, wie obgemeldt, nebst dem Churfürsten von Brandenburg die avocatori Patenten einseitig ohne Zurathziehung der Fürsten und Stände ausgehen lassen, welches der Herzog als einen gefährlichen Stoss wider den Friden betrachtete, den man ohne nachdrückliche Ahndung nicht fürgehen lassen könnte und zu dem die Schwedische Gesandte den Stoff und Nachdruck zu geben vermuthet wurden. Machten nun solche Aussichten dem Herzog viele verdrüßliche Sorgen, so hatte er hingegen das Vergnügen ein beträchtliches Stück seiner Landsfürstl. Obrigkeit auszuüben. Dann ich habe schon anderswo (h) bemerkt, wie sehr der vortreffliche Herzog Eberhard der Bartigte sich angelegen seyn lassen den Schuz und Schirm, wie auch die Obrigkeit über das Gotteshauß Zwifalten zu behaupten und daß in dem im Jahr 1491. errichteten Vergleich ausdrücklich bedungen worden, daß solche Casten-Vogtey als ein Kleinod des Herzogthums nicht verkaufft, ver-

(h) Würtenb. Gräfl. Geschichten, 4te Fortſ. pag. 12.

verpfändet oder sonsten verändert, auch des Closters Malefiz-Sachen nirgends als 1658
in dem Land berechtet werden sollen. Nun starb der Abt Ulrich den 4. Decembr.
dises Jahrs, welchen Todesfall der Prior und Convent an Herzog Eberharden berichteten und ihm zu wissen machten, daß sie auf den 11. dises Monats einen neuen Abt erwählen wollten. Der damahlige Ober-Rath D. Nicola Myller von Ehrnbach musste solcher Wahl beywohnen und wurde bey seiner Ankunfft von dem Pater Prior und Propsten im Wochenthal und dem Zwifaltischen Ober-Amtmann Seufftlin empfangen, welche ihm die sogenannte Fürsten-Stube eingaben. Den 11. Dec. berufte der Prior und Convent denselben nach ihrem verrichteten Kirchendienst zur Wahl, und führten ihn in die Convent-Stube, wo er nach gewönlich abgelegtem Eyd diser Handlung beywohnte, aber biß nach gesamm[illegible]en Stimmen abtretten mußte und erst nach Verfliessung zwo Stunden zur Eröffnung derselben erfordert wurde, da sich befand, daß P. Christoph Rassler durch die mehrere Stimmen erwählt worden. Sie sangen hierauf in Gegenwart des Gesandten das Te Deum laudamus und der Abt Dominicus von Weingarten, der Weyhbischoff von Costanz und Abt Alphonsus zu Ochsenhausen führten den neuen Abt in die Kirche, stellten ihn vor den Altar und nachgehends in den Prälaten-Stul, wo ihm der Convent Glück wünschte und in das gewönliche Prälaten-Zimmer begleitete. Den folgenden Tag weyhete ihn der Weyh-Bischoff unter Beystand obgenannter Aebte mit vielen Ceremonien ein und übten nach der Einsegnung alle zur Besitznehmung in dem Kloster übliche Handlungen aus, worauff in der Convent-Stube eine herrliche Mahlzeit gegeben wurde, wobey sich verschiedene von Adel und geistliche aus der Nachbarschafft einfanden, welche nach des Klosters Gebrauch frey gehalten und gespeiset werden mussten.

§. 140.

Ungeacht nun die anwesende Deputierte den Schluss gefaßt hatten, so gleich nach dem Antritt des folgenden Jahres ihre Geschäffte wieder anzutretten, so geschahe es doch nicht, sondern sie mussten still stehen, weil weder das Reichs-Directorium, noch andere Deputierte ihre Räthe abordneten. Wie dann das ganze Jahr hindurch fast nur mit dem Stritt wegen der Verlegung dises Convents nach Nürnberg oder Regenspurg, mit Einricht- und Befestigung der Rheinischen Allianz und Abwendung des Kriegs aus dem Reich von den Gesandten zugebracht wurde. Gleichwohl machte dise Unthätigkeit Herzog Eberharden nebst dem gedachten Allianzwesen viele Sorgen. Die meiste Fürsten waren darüber verlegen, daß der Kayser neuerdings auf die Verlegung der Deputation drang, indem man deutlich bemerkte, daß diser Hof nichts anders, als eine gänzliche Zertrennung derselben sich zum Zweck gesetzt habe. Auf der andern Seite bezeugten die Allierte eine allzugrosse Begierde

1659 den Herzog schleunig in ihr Bündnus zu verwicklen. Ich habe aber schon berührt, daß Chur-Pfalz auf das Hauß Würtenberg und Darmstatt und jenes auf die Chur-Pfalz und das leztere eine Rucksicht genommen habe. Nun hatten dise sich verabredet in einer Conferenz das nöthige wegen der Bedingungen, unter welchen sie eintretten wollten zu berathschlagen, wobey der Churfürst viele Schwürigkeiten in den Weeg legte. Man vermuthete dabey sehr stark, daß, weil Hessen-Cassel wider desselben Aufnahm protestiert hatte, das Hauß Darmstatt mit einstimmen dörffte. Dahingegen die Allierte sich verlauten liessen, daß sie auf ein Temperament gedenken wollten, damit gleichwohl Pfalz und Hessen in der Allianz bleiben könnten, weßwegen auch die von Chur-Pfalz vorgeschlagene vorgängige Conferenz mit Würtenberg und Hessen noch erwartet würde. Dise Verzögerung machte aber doch die Allierte verdrüßlich, ungeacht sie selbsten Jahr und Tag zugebracht hatten dises Bündnus in das reine zu bringen und sich mit einander zu vergleichen. Die beede auswärtige Kronen drangen am stärksten auf die Beförderung des Würtenbergischen Beytritts, worzu sie durch ein gewisses Mißtrauen bewogen wurden. Dann sie konnten nicht begreiffen, wie er sich desselben entziehen oder andere Neben-Absichten disem heilsamen Vorhaben und Rath der beyden Kronen vorziehen könnte. Er hatte aber auch gute Ursachen die veranlaßte Conferenzen mit Chur-Pfalz und Darmstatt und deren Schluss abzuwarten, damit er die Freundschafft dises Churfürsten beybehalten möchte. Diser merkte den Widerwillen des Landgraven von Hessen-Cassel und suchte dem Vorwurff dadurch auszuweichen, weil die Einladung nicht von den Gesandten, sondern von ihren Principalen hätte geschehen sollen, zumahl man bey der allgemeinen Unterschrifft der Gesandten nicht wissen konnte, unter welcher Namen die Einladung geschehen. Nun wäre in allweg der Würde des Churfürsten gemässer gewesen, wann die Allierte Chur-Fürsten denselben mit ihrer eigenen Unterschrifft würdigen wollen, da sowohl Chur-Pfalz, als Hessen daran gelegen ware versichert zu seyn, ob dise Einladung auch von Hessen-Cassel geschehen sey. Darzu kam, daß von einigen Allierten der Kron Schweden der Beystand wegen Bremen und Vehrden in Zweiffel gezogen werden wollte, und dise drohete in solchem Fall die Allianz wieder zu verlassen. Bey disen Betrachtungen fiel Herzog Eberharden desto schwerer sich zu erklären, als seine Landschafft die Frage, ob er sich in dises Bündnus einlassen sollte? noch in Ungewißheit sezte, und deßwegen auch die Frage: Wie? nicht berühren wollte. Ingleichem arbeitete der Oesterreichische Geh. Rath Isaac Volmer noch immer wider dise Allianz und behauptete, daß sie dem Reich höchstschädlich und wider die Reichs-Gesetze, wie auch wider den dem Kayser, als dem Oberhaupt des Reichs, schuldigen Respect anstössig sey. Disem zu begegnen ließ der Herzog denselben befragen, welche Reichs-Verordnungen dann diejenige wären, welche ein Bündnus verbothen, das nur die Behauptung des Fridens und Beschü-

zung

ßung sein selbst und des Reichs Landen zum Zweck habe. Vielmehr scheine 1659
es, daß der Kayserl. Hof den Chur- und Fürsten ihre in dem Fridenschluss und so vielen Reichs-Gesetzen bestetigte Freyheit und Rechte einschränken oder gar nehmen wollte, welches dermahlen gar bedenklich wär, weil sie sich durch dise Allianz mit den fremden Kronen in keine fremde Kriege einmischten, sondern nur des Reichs Ruhe zum Grund derselben gelegt hätten. Dann der Herzog glaubte, daß dem Volmar und andern dergleichen Leuten nicht gebühre über der Chur-Fürsten und Stände Handlungen und Gutbefinden zu urtheilen und vielmehr disen frey stünde dergleichen unreiffen Unternehmungen zu widersprechen.

§. 141.

Eben damahl war auch des Herzogs Bruder, Herzog Friderich, zu Stuttgard, weßwegen ihn derselbe um seine Gedanken ersuchte. Sie waren aber nicht günstig für die Allianz, sondern er meynte, daß man vielmehr die Oesterreichische Parthey ergreiffen sollte, weil man weniger dabey zu verlieren hätte. Dann im unglücklichen Fall dörffte sich das Haus Oesterreich des Herzogthums wieder bemächtigen und das Herzogliche Hauß wieder in den betrübten Stand setzen, woraus es sich mit vieler Mühe und Arbeit herausgeschwungen habe, da es schwerer fallen würde zu dessen völligem Besitz wieder zu gelangen. Dagegen, wann schon die Allierte die Oberhand bekämen und sich des Herzogthums bemeisterten, dieselbe solches allezeit wieder zurückgeben müssten. Obwohl nun der Vollmar auf seiner Meynung beharrte, ungeacht er kein Reichsgesetz wider dise Allianz aufzubringen wusste, so kam doch solches in keine Betrachtung, weil er sein vorhin gehabtes Ansehen verloren hatte und niemand seine Reden mehr achten wollte. Aber Herzog Friderichs Gutachten war unerwartet, weil er jederzeit seine Tapferkeit wider das Hauß Oesterreich bald in Französischen, bald Hessischen, bald Schwedischen Diensten anwendete. Herzog Eberhard kam dadurch in ein starkes Gedränge. Seine Landschafft und ein Prinz des Hauses Würtenberg waren wider die Allianz und wollten nicht darein willigen. Der Herzog hatte aber schon einigen Allierten Hoffnung zu seinem Beytritt gemacht, welche er nicht mehr mit Ehren widerruffen konnte, als die Allierte je länger, je stärker auf eine Resolution drangen und die beede Kronen es sehr hoch aufnahmen, daß er mit seiner Entschliessung so lang zuruckhielte. Und vom Kayserlichen Hof lieffen Drohungen in der gewönlichen Sprache ein, wofern der Herzog sich mit den beeden Kronen einlassen wollte. Er zog abermahl seinen Bruder zu rath und schickte seinen Regierungs-Rath Zeller nach Neuenstatt, wo sich auch Herzog Manfred von Würtenberg-Weiltingen und ein Grav von Hohenloh befand. Dem D. Zeller wurde ein Zimmer im Fürstlichen Schloss eingegeben und an der Tafel

1659 fel der Platz zwischen Herzog Manfreden und dem Graven angewiesen, da sich Herzog Friderich als der Wirth zu unterst ansetzte. Diser Herr hielte aber noch immer davor, daß man wenigstens mit der Entschliessung nicht eylen, sondern sich mit allerhand Entschuldigungen so lang möglich behelffen sollte, weil Herzog Eberhard nicht in der geringsten Verfassung stünde und bey dem Eintritt in die Allianz gar leicht von dem Gegentheil bey dermaligen wunderlichen Läufften überstossen werden könnte. Dem Herzog seyen drey Weege offen, nemlich entweder die Neutralität zu erwählen oder sich in die gegenwärtige Allianz zu begeben oder sich auf die Oesterreichische Seite zu lenken. Auf allen disen Wegen werde erfordert, daß sich der Herzog in eine Verfassung seze, damit er bey allen Theilen in einem Ansehen stehen und man seine Schwäche nicht vermerken könne. Zu disem aber sey kein ander Mittel, als daß vorderist die veste Plätze mit gehörigem Vorrath und insonderheit mit nothdürfftigen Besatzungen versehen würde, worzu seinem Erachten nach wenigstens 2200. Mann zu Fuß geworben werden müßten. Bey solcher Verfassung würde jedermann um ihn buhlen und er mit mehrerer Ehre und Vortheil gegen ein und andern Theil sich erklären können. Die Neutralität sey nicht zu rathen, weil man gar leicht ein oder den andern Theil beleydigen oder wenigstens einen vom Zaun gebrochenen Vorwand geben oder wohl gar von beeden Theilen aufgefressen und ratio belli vorgeschützt werden könnte. Welche Parthey aber zu ergreiffen wär sey schwer zu beurtheilen, weil seines erinnerns das Hauß Würtenberg viele Freyheiten zu einem grossen Theil seines Ansehens von dem Hauß Oesterreich erhalten. Dagegen haben aber die beede Kronen Frankreich und Schweden auch beträchtliche Verdienste, da man nur überlegen müsse, von welcher Parthey man grössere Vortheile zu hoffen habe. Sollte es aber zum Krieg kommen, so erinnerte er ja keine fremde Völker mehr in die Vestungen zu nehmen, wie nach der Nördlinger Schlacht geschehen, noch solche in die benachbarte Reichs-Städte oder andere Orte kommen zu lassen, sondern solche eher mit seinen eigenen Truppen in Verwahrung zu nehmen, oder wenigstens in vertraulichem Vernehmen mit disen zu stehen. Und ob ihn schon die Allierten mit Pochen zum Beytritt nöthigen wollten, so hätte der Herzog doch nicht Ursach sich weich finden zu lassen, sondern müßte seinen Mann auch gegen ihnen zeigen und sie zu guten Worten zu bringen suchen. Dann er sey darzu befugt, wann er ihnen zu Gemüth führe, in welche Gefahr er sich, sein Hauß und ganzes Land setze. Die Erfarung belehre ihn, was er bey den vorigen Allianzen ausgestanden, welche Oesterreich zuwider gewesen. Und obschon das Hauß Würtenberg der Kron Schweden vielen Dank schuldig sey, so würde derselben doch noch im Angedenken ruhen, daß das Herzogthum im Jahr 1633. in vollem Flor gestanden, welches er für dieselbe aufgeopfert und hingegen ein verödetes Land wieder bekommen, das wieder in vorigen Stand zu bringen eine Zeit von mehr als einem halben Jahrhundert erfordere. Gegen

der

der Kron Frankreich könnte man sich der Einwendung bedienen, daß dieselbe 1659
durch dises Herzogthum eine Vormaur bekäme, welcher ansehnliche Vortheil mit einem andern ersetzt werden müßte, weil er sein ganzes Land in äusserste Gefahr setzte. Dabey könnte man den Französischen Staats-Räthen zu vernehmen geben, daß theils der Allierten von solcher Krone beträchtliche Geldmittel erhalten, theils noch suchten, und die Krone Schweden dieselbe noch würklich bekäme. Wann nun die Krone Frankreich sich darzu erböthe, so würde der Herzog dergleichen nicht auszuschlagen haben, weil er sich damit in gute Positur setzen könnte, wie in letzterem Krieg das Hauß Hessen-Cassel jährlich 200000. Kronen zu solchem Ende genommen habe. Ueber dises könnte man zu vermerken geben, daß sowohl des Herzogs Bruder, Prinz Ulrich, als auch sein Sohn Prinz Johann Friderich von dem Französischen Hof schlecht genug aufgenommen worden.

§. 142.

Nun war zwar dises Gutachten dem Herzog nicht mißfällig: aber die Landschafft wollte nicht von ihrer vorgefaßten Meynung abgehen, weil sie nicht begriffen konnte, ob der Beytritt in dise Allianz das rechte und hinlängliche Mittel zu Erhaltung Land und Leute sey. Sie förchtete daneben das Mißfallen des Kaysers, dessen schwere Hand sie schon empfunden hatte und meynte, weil es in dem Fridenschluß nicht eben befohlen, sondern dem freyen Willen eines Reichs-Standes überlassen worden, daß es nicht übel genommen werden könnte, wann derselbe sich dises Bündnus verbäthe, zumahlen das Hauß Oesterreich und Bayern so nahe Nachbarn seyen, deren Macht dem Herzogthum mehr, als die Schwedische Herzogthümer wegen ihrer Entlegenheit zu förchten wäre. Und weil zugleich Herzog Eberhard den unglücklichen Entschluß gefaßt hatte die an dem Kniebis auf den Gränzen des Landes von Herzog Friderichen angelegte Stadt Freudenstatt zu bevestigen, so mißrieth ihm solches seine Landschafft, weil es etlich Millionen Gulden kosten würde, da die Kräfften des Landes dermalen nicht hinreichten solchen Kosten zu ertragen. Befremdlich aber war zu vernehmen, daß, da die Abgeordnete schon zween Monate lang über dise Materien mit dem Herzog Schrifften gewechßlet hatten, sie sich endlich vernehmen liessen, daß sie nicht darzu bevollmächtigt wären und um ihre Entlassung bathen, damit sie von ihren Städten und Aemtern besondere Verhaltungs-Aufträge einholen könnten. Der Herzog befand deßwegen nicht rathsam sich mit fernerer Handlung aufzuhalten, sondern gab ihnen die Erlaubnus bis auf fernere Zusamenberuffung nach Hauß zu gehen und den Prälaten die Anweisung das Hauptwerk mit allen Umständen und vorgelegten Gründen wohl zu überlegen. Den Abgeordneten der Städte befahl er aber die Mitverwandten der Gerichte von allen Verhandlungen ausführlich zu belehren und

die

1659 die Behutsamkeit zu gebrauchen, damit es in nöthiger Verschwigenheit bliebe. Und damit der grosse übermässige Unkosten eines Landtages vermieden werden könnte, so erinnerte er sie noch bey ihrer Anwesenheit dahin zu gedenken, damit nicht alle und jede Landstände erscheinen dörfften, sondern je ein Ort dem andern oder dem grossen oder kleinen Ausschuß gehörigen Gewalt auftragen möchten. Gleichwohl konnte er sich nicht überwinden ihnen keinen Verweiß auf den Weeg zu geben, daß sie sich unterstünden dem Herzog und seinen Räthen gleichsam aufzubürden, als ob sie gegen die Kay. May. diejenige Treu, Ehrfurcht und Schuldigkeit, womit sie Deroselben verbunden, nicht in gehörigen Betracht gezogen, sondern solche gleichsam mit Fleiß zur Ungnade reizen wollten. Dann er habe gleichbald in dem ersten Vortrag bey disem Landtag zu vernehmen gegeben, daß seine Absicht nie anders gewesen zu thun, als worzu die gefährliche Umstände des Reichs, die Kayserliche Capitulation, der Fridenschluß und andere Reichs-Gesetze ihn befuegt erkennen. Wie er dann auch kein besser Mittel seinen Fürstlichen Staat, Land und Leute wider alle gewaltige Anfälle zu beschützen als den Beytritt zu diser Garantie-Allianz wüßte, oder müßte man sich gefallen lassen eine Haupt-Vestung anzulegen, welches nicht so kostbar wäre, als sie sich fürgebildet hätten, zumahl dem Herzog durch GOttes Gnade bey an Mannschafft und Mitteln wieder zimlich wohl stehenden Land und Leuten dasjenige zu tragen und zu thun nicht ausgehen werde, was andere noch auf disen Tag schwächere und mehr erarmte Stände in andern Landen bereits ausgeführt haben oder noch auszuführen im Begriff stehen. Weil aber die Landschafft dem Herzog innerhalb zwey Jahren zu Rettung Land und Leute 50000. fl. freywillig anerbotten hatte, so nahm er solches Geschenk zwar an, gab ihr aber dabey zu verstehen, daß seine Absicht gar nicht dahin gegangen, seine Unterthanen jetziger Zeit mit neuen Auflagen beschweren zu lassen, sondern vielmehr zu Erlangung des Endzwecks solche Mittel vorzuschlagen gesonnen gewesen, wobey der arme und gemeine Landmann nicht sonders betroffen oder gedruckt worden wäre und welche er seiner Landschafft entdeckt hätte, wofern sie sich über der ersten Frage, ob er beytretten sollte, hätte vergleichen und dem Herzog die Weege sich besser zu nähern eröffnen wollen. Und obwohl dieselbe in den Gedanken stehe, als ob dasjenige, was auf jüngstem Reichstag wegen der Vestungen, deren Besetz- und Unterhaltung geschlossen worden, als ein gemeiner Schluß ihren Freyheiten und besondern Verträgen nichts benehmen könne, so möchten sie doch überlegen, daß derselbe alle und jede Stände und ihre Unterthanen verbinde, welchem auch andere Landschafften, so ebenmäßig ihre besondere Verträge und Freyheiten haben, willig nachgelebet hätten. Er hoffe auch, daß sie sich von solcher Pflicht, welche dem ganzen Reich und einem jeden Land Sicherheit verschaffe und heylsamlich verordnet worden, loßzuwicklen nicht

nicht gemeynt seyn, sondern dem ganzen Herzogthum zum besten dasjeni- 1659
ge, was sie hiebevor den Franzosen, Kayserlichen und Bayern thun müs-
sen, jetzo gern beytragen würden (i).

§. 143.

Nun entschuldigte sich die Landschafft den 26. Martij auf solche Resolution, daß sie zwar die rühmliche Bemühungen für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit des Herzogthums mit gebürendem Dank erkennte, aber dabey nur wünschte eines gewissen Erfolgs versichert zu seyn und des Herzogs Absichten sogleich beypflichten zu können. Es lige ihro aber ihre schwere Pflicht, der Sache Wichtigkeit, die bey unverhofftem widrigen Ausgang dahinter verborgene unüberdenkliche Gefahr, der am hellen Tag erscheinende sehr grosser Abmangel der so nahmhafften erforderlichen Mittel und andere Bedenklichkeiten so tieff in ihren Gemüthern, daß sie bey ihrem möglichsten Nachdenken sich nicht anderst erklären könnten und demnach bäthen solches nicht in Ungnaden zu vermerken, weil es aus gehorsamster, ja kindlicher affection und devotion gegen ihrem Landsvater, dero Fürsten-Hauß, Nachkommenschafft und Begierde zur Ruhe des gesamten Vaterlands hergeflossen. Und weil das Ausschreiben des Landtags von dem Schutz-Bündnus nichts vermeldet habe, so hätten sie sich so wenig darauf, als auf die Errichtung einer neuen Vestung und Verbesser- oder Unterhaltung der bereits stehenden Berghäuser, als welche beede Puncten erst nach gethaner Proposition auf die Bahn gekommen, bevollmächtigen lassen können. Sie erbothe sich aber die Sache nochmalen reifflich zu überlegen und an getreuer und fleissiger Hinterbringung bey ihren Städten und Aemtern nichts ermanglen zu lassen. Es schmerzte sie aber, daß, was sie wegen des Kayserlichen Mißfallens, Ungnad und Gefahr entgegen gestellt hätten, in ungleichem Verstand genommen werden wollte. Dann sie besorgten nur, daß man dises Mißfallen und Ungnade auf den Herzog und dero Lande laden dörffte, da geschehen könnte, daß über kurz oder lang, wann auch der Herzog nicht mehr in der Allianz stünde, derselbe und dessen ganzes Hauß und Herzogthum es entgelten müßte. Sie hätte aber zu fördersamster Beybringung der 50000. fl. allbereit die nöthige Anstalt zu einer absonderlichen Anlag gemacht und beruhe es nur darauf, daß der Herzog die Ausschreiben ergehen liess. Weil aber eine solche ausserordentliche Anlage neben den ordentlichen Beschwerden sehr hart einzubringen und die Noth wegen des Geldmangels grösser sey, als davor gehalten werden möchte, so bathen die Prälaten und Landschafft flehentlichst, die schwere den Unterthanen obligende Last zu beherzigen

(i) Würtemb. Land-Grundverfassung pag. 634.

1659 zigen und derselben mit weitern Anmuthungen zu verschonen, wie auch die anerbottene Summa Gelds sonst nirgendhin, als zum Schuz und Schirm des Landes anzuwenden, indem sie in der Absicht verwilligt worden, damit der Herzog von seinen in der Proposition gemachten Forderungen abstehen und solche auf sich beruhen sollten. Dann man beförchtete, daß der arme ohnehin von denen in gemeinem Gerücht gehenden allerhand mehr auf einen nahen Krieg, als fortwährenden Friden zielenden Reden irr gemachte und sehr ängstliche Unterthan den Feldbau ligen lassen, sein Haußwesen vernachlässigen und dadurch zu Beytragung seiner ihm obligenden Schuldigkeit allerdings untüchtig gemacht werden dörffte. Uebrigens bliebe die Landschafft wegen Ausbesserung und Versehung der im Land ligenden Vestungen auf ihrer vorgefassten Meynung, daß die Verordnung des jüngsten Reichstags §. 180. sie zu dergleichen nicht verbinde (k). Es blieb aber in solcher Gesinnung bey der Aufhebung dises Landtags. Der Herzog meynte zwar, daß er ohne Nachtheil des Tübingischen Vertrags sich in Bündnusse einlassen könnte, wofern er nur sich entschliessen wollte keinen Beytrag von seiner Landschafft zu fordern. Allein seine Cammergefäll waren nicht zureichend solches ohne derselben Hülfe zu thun. Er entschloss sich also in der Stille 3. bis 400. Mann anzuwerben, solche in die Vestungen zu legen, dise mit Munition und andern Nothwendigkeiten zu versehen und die von der Landschafft bewilligte Gelder darzu zu verwenden, entzwischen aber die Allirten bey der Hoffnung zu erhalten und dise Sache so viel möglich aufzüglich zu behandlen. Wie er dann sowohl gegen Frankreich, als Schweden und den Churfürsten von Maynz sich entschuldigte, daß es ihm am guten Willen nicht mangelte, seine Lands-Stände aber die Unvermögenheit seiner Lande als eine Hindernus in den Weeg legten.

§. 144.

Entzwischen hatten die noch übrige anwesende Reichs-Deputierte den 7. und 9. Februarij beschlossen den Kayser um schleunige Abordnung seiner Commissarien zu bitten und die dem Reich bevorstehende Gefahr zu Gemüth zu führen, zugleich aber auch die Fortwährung der Deputation zu Frankfurt zu behaupten. Herzog Eberhard erfreute sich darüber nur darum, weil er hoffte, daß man der je länger, je mehr einbrechenden Gefahr entgegen gehen würde. Er betrachtete aber zugleich, daß die Deputation schon mit grossem Kosten vier Jahre gedaurt, und gleichwohl wegen der Restitution ex capite Amnistiæ & gravaminum gar nichts ausgerichtet, wie auch in puncto securitatis communis kaum die Vorbereitungen zur ernstlichen Handlung berühret worden, da man auch künfftig sich keine bessere Aussichten versprechen könnte. Nichts destoweniger wurde ungeacht der Abwesenheit der Kayserlichen

(k) ibid. pag. 643.

lichen Commissarien und vieler Deputierter Gesandten wegen der Erhaltung der all- 1659
gemeinen Ruhe und Beybehaltung der Deputation fortgefahren, da man nur wünschte, daß der Würtembergische Gesandte, welcher wegen zugestossener Krankheit sich nach Hauß begeben und indessen seine Stimm dem Braunschweigischen Gesandten Policarpus Heylanden anvertrauet hatte, sich bäldist wieder zu Frankfurt einfinden möchte. Dann seine lange Abwesenheit setzte den Herzog in den Verdacht, als ob er würklich auf die Kayserliche Seite getretten wär und sich zur Verlegung der Deputation nach Regenspurg verstanden hätte, wie der Volmar noch immer behauptete. Nun hatte in allweg der Kayser den 4. Martij den Herzog durch ein Schreiben ersucht seine Gesandte nach Regenspurg zu schicken. Diser beantwortete aber solches nur, daß, wann nur zuverlässige Hoffnung zu dem erlangenden Endzweck vorhanden wär einen schleunigen und nachdrucksamen Fürgang zu erreichen und andere deputierte Churfürsten und Stände die Aenderung ebenfalls genehmigten, ihm der Ort gleichgültig wär: Weil aber solche noch auf der Berathschlagung beruhete, so würde er Ihro May. Willensmeynung, so viel thunlich wär, zu unterstützen nicht ermanglen. Den 9. April kam schon wieder ein solch Kayserliches Schreiben, welches der Herzog in gleichem Ton beantwortete. Es wurde aber ausgesprengt, als ob der Herzog dem Schwäbischen Krayß zugemuthet 3. Kayserliche Regimenter einzunehmen und zugleich unbedingt versprochen hätte die Verlegung der Deputation nach Regenspurg zu befördern. Der Schwedische ausserordentliche Gesandte Biorenklau erzehlte solches dem Heyland als substituiertem Würtembergischen Gesandten mit vieler Bestürzung mit dem Zusatz, daß er zwar solches von dem Herzog nicht vermuthen, aber auch gleichwohl dem Kayserl. Geheimen Rath Volmar nicht schlechterdings den Glauben versagen könne. Dises Gerüchte machte auch würklich bey andern einen beschwerlichen Eindruck wider den Herzog, welchen er nicht schicklicher, als mit Absendung des Bidenbachs benehmen konnte. Biorenklaw setzte ihn sogleich auf die Prob und legte ihm 3. Sätze vor, ob er solche nach dem Inhalt des Fridens-Instruments art. VIII. als richtig erkenne? nemlich 1.) quod suprema potestas & jus exercendi jura Majestatis in Imperio sit penes Imperatorem & Electores, Principes ac Status Imperii in universalibus Imperii comitiis legitime congregatis. 2.) Quod ordinaria Imperii deputatio sit potestas subordinata & à summa Imperii potestate & Legibus Imperii dependens atque adeo, quod ordinaria Imperii deputatio sive consideretur secundum constitutionem Imperii novissimam de anno 1653. sive de anno 1555. non possit nisi violatis firmis Imperii legibus sine Imperatoris & unanimi ordinum in Comitiis congregatorum consensu aliò transferri vel dissolvi und dahero 3.) die deputierte Fürsten ihre Jura, privilegia und Freyheit bey dem Deputations-Convent besonders wohl inachtzunehmen und nichts daran zu verwarlosen haben ohne schwere Verantwortung bey den übrigen Mit-Ständen

und

1659 und Nachkommenschafft. Diser Gesandte erinnerte dabey, daß die beede Kronen Frank-Reich und Schweden um den Herzog in Ansehung der für dessen vollkommenen Restitution bey den Westphälischen Fridenshandlungen angewendeten Sorgfalt ein besseres verdient hätten, als daß derselbe ihr Interesse hintansetzen und die Fortsetzung des Frankfurter Convents aus Handen gehen lassen könnte. Er sollte gleichwohl betrachten, daß bey entstehendem Krieg die restituierte Lande die erste Gefahr zu gewarten hätten. Der erste Bezücht widerlegte sich selbst, weil der Kayser weder an den Schwäbischen, noch einigen andern Krayß dergleichen Ansinnung gethan, so, daß der Herzog den Urheber diser Verleumdung auszufinden Befehl ertheilte. Die andere offenbarte sich auch falsch zu seyn, weil seine bißherige Gedenkungs-Art und Absichten wegen Aufrechterhaltung der Fürstlichen und Ständischen Rechte und Freyheiten ganz ein anders bezeugten. Nichts destoweniger musste Bidenbach bey seiner Ankunfft zu Frankfurt den Schwedischen Gesandten eines bessern überzeugen und insonderheit ihn des Herzogs Dankbarkeit für die erwiesene Gutthat seiner erhaltenen Restitution versichern.

§. 145.

Ungeacht aber der Gesandte solche Bezüchte mit guten Gründen widerlegte und jedermann damit vergnügt zu seyn schiene, so blieb dannoch noch immer einiges Mißtrauen in den Gemüthern, weil der Herzog seinen Beytritt zu der Rheinischen Allianz verzögerte. Die ihm von seiner Landschafft in den Weeg gelegte Schwürigkeit wegen besorgender Belendigung des Kayserl. Hofes wurde von ihm in keine Betrachtung gezogen. Aber die noch fortwährende Unvermögenheit seiner Lande und der noch auf denselben ligende Schuldenlast, welchen er nicht gern entdecken wollte, drückte ihn, und setzte seine Landschafft ausser Stand ihn mit den zu einer solchen Allianz erforderlichen Geldern zu unterstützen. Nun konnten weder die Schwedische, noch Chur-Mayntzische begreiffen, daß ein solch ansehnlich und fruchtbares Herzogthum noch nicht so vermöglich seyn sollte auch über die obhabende anderweite starke Auflagen einige wenige hunderte Mann zu Roß und zu Fuß aufzubringen und sowohl zu Erhaltung seiner selbst eigenen, als auch gemeiner Reichs-Sicherheit zu unterhalten, da doch andere weit geringere Lande dergleichen und wohl ein mehrers aufzubringen vermöchten. Dann sie hatten schon einige Nachricht von der Landschafftlichen Verhandlung, daß seine Land-Stände dise Allianz auch für gefärlich hielten. Sie entschuldigten selbsten den Herzog und gaben ihm nur zu verstehen, wie sie hofften, daß er von seiner guten Neigung gegen derselben nicht gar aussetzen, noch dem Reich in dessen Wohlfart betreffenden Angelegenheiten seinen heylsamen Rath und Mitwürkung entziehen, vielmehr aber seinen Land-Ständen die ungleiche Eindrücke

cke zu benehmen und zu Erreichung des vorhabenden Zwecks alle Mühe und Kräfften anwenden würde. Insonderheit liess sich Biorenklaw vernehmen," daß auch 1659
„ der unerfarenste die so starke für dise Allianz streitende Gründe begreiffen und sich zu
„ deren Mitbeliebung verbunden achten sollte, da die Würtenbergische Landstände
„ so viel oder mehrere Ursache als andere darzu hätten. Sein König habe in diser,
„ wie in andern Sachen, jederzeit eine besondere Rucksicht auf den Herzog gehabt,
„ wie noch, und werde sehr ungern vernehmen, daß derselbe mit seinen führenden
„ guten Absichten in disem Allianzwerk bey den seinigen nicht durchdringen können,
„ sondern solche Schwürigkeiten finden müßte. Er wollte zwar hoffen, daß es sich
„ mit dem Friden zwischen Schweden und Dänemark bald geben werde. Wofern
„ es aber je damit fehlen und die Sachen so lauffen sollten, daß der König die im
„ Westphälischen Fridenschluss versprochene und schuldige Gewährleistung nöthig
„ zu haben ermessen dörffte und die Chur-Fürsten und Stände darum ersuchte, so
„ würde sich erst zeigen, wer ein gewissenhaffter Beobachter des Fridens und red-
„ licher Freund der Kron Schweden sey, indem es mit Zaudern, Ausflüchten
„ und Entschuldigung nicht ausgerichtet seyn, sondern ein thätiger Beweiß erfor-
„ dert werden dörffte. Als ihm aber der Bidenbach das Unvermögen und schwere Schuldenlast von andringenden Glaubigern entgegensetzte, fragte der Schwedische Gesandte: wie dann das Herzogthum bey dem geringsten Anstoss ohne anderwertige Hülfe sich retten oder aufrecht erhalten könnte, indem er dise Politic nicht verstehen oder begreiffen könnte? Welchem Bidembach antwortete, daß man eben deßwegen in dem Herzogthum Würtenberg einen solchen politicum zu haben wünschte, welcher dise Unmöglichkeit mit Nachdruck zu widerlegen und solchen Mängeln abzuhelffen vermöchte. Der Maynzische Gesandte, von Vorburg, aber meldete, daß, wann man von seiten Würtenberg solche Schwürigkeiten vermuthen können, es um dessen Respects willen und auch darum besser gewesen wär die formale Einladung zu unterlassen, weil allem Vermuthen nach die beede Baadische Häuser auf den Herzog, als den Krayß-Ausschreibenden Fürsten sehen und beyzutretten Bedenkens tragen dörfften, wie auch Chur-Pfalz von seiner gegebenen Hoffnung zuruckzugehen vermocht werden könnte.

§. 146.

Nun ließ aber Herzog Eberhard solche Erinnerungen dahin gestellet seyn und konnte seiner Landschafft Einwendungen im fernern Nachdenken nicht verwerffen, wie leicht der Kayser aus Angeben feindlich gesinnter Leute Gelegenheit nehmen könnte ihm etwas zur Last zu legen, was bey einem andern kein Verbrechen, sondern villeicht ein Verdienst war, wie er solches nach der Nördlinger Schlacht nur allzuwohl erfah-

1659 ren hatte. Das Hauß Oesterreich stund ohnehin immer in dem Verdacht, daß es eine grosse Lust zu dem Besitz des Herzogthums Würtemberg hätte. Der französische Hof mochte selbst dergleichen Einstreuungen vernommen haben und weil ihm ohnehin auch der obgedachte Bezücht wider den Herzog beygebracht worden, so war er sehr aufmerksam über dessen betragen. Der Cardinal Mazarin stellte gleichsam den Herzog durch ein Schreiben vom 6. Junii zur Rede, warum er dem Kayser in dem Schwäbischen Krayß Werbungen gestatte, da solche nur den Spaniern wider die Kron Frankreich zu statten kämen. Er entschuldigte sich aber, daß solches Vorgeben eine schändliche Verleumbdung sey, indem Oesterreich nur in seinen Schwäbischen Landen einige Leute geworben, welches er nicht verhindern könne. Er selbst aber werbe für sich um mit mehrerm Ansehen in die Allianz mit beeden Kronen und andern Fürsten eintretten zu können. Nun war der Cardinal damit sehr wohl zu friden, indem er ihn den 23. Junii noch vor dem Antritt seiner Reyse nach der Fasauen-Insul zu den Pyrenäischen Fridenshandlungen des Königs Gewogenheit und seiner Hochachtung versicherte. (l) Der französische Gesandte mußte aber dannoch den Bidenbach wegen verzögerten Beytritts zu der Allianz zur Rede stellen, welchem aber der Herzog nur bedeuten ließ, daß er gar keinen Abscheu vor diser Allianz trage, sondern vielmehr sich vor allen Dingen selbst in eine etwas beträchtlichere Verfassung zu setzen und zu den erforderlichen Mitteln zu gelangen sorgfältig bestrebe um hernach auf den Nothfall mit desto besserm Nachdruck eine endliche Entschliessung fassen zu können, da entzwischen dannoch die von den verbündeten geführte Absicht das Reich in erwünschtem Ruhestand zu erhalten auch von ihm beybehalten werden könnte, wie solches seine bißherige Handlungen bezeugen würden, wobey er auch unveränderlich zu bleiben gedenke, ob man ihn schon bezüchtigte, daß er seine Gesinnungen geändert habe. Und weil der Schwedische Gesandte die damahlige Schwäche des Herzogthums wußte, so meynte er nichts destoweniger den Herzog zu gewinnen, indem er ihm die Einwendung wegen ermanglenden Kräfften zum Unterhalt seines Contingents dadurch zu benehmen suchte, daß es bey diser Allianz nicht so wohl um die Anzahl der zu stellen habenden Truppen zu thun sey, da man sich mit 160. Mann zu Pferd und 200. zu Fuß begnügen liesse, sondern das Absehen auf die Einmüthigkeit der Gesinnungen gerichtet sey, zumahl des Herzogs Beytritt der Allianz wegen der Folgen sehr vortheilhafftig werden könnte. Sein König habe sich gleichsam versichert gehalten, daß bey Würtenberg dißfalls keine Schwürigkeit zu besorgen wär. Wofern er sich der Allianz aber auf solche erträglich anerbottene Weise dennoch entziehen wollte, so würde niemand dem Vorwand einer Unmöglichkeit mehr Glauben zu stellen und der Herzog den Verdacht auf sich laden, daß ihm widrige Meynungen beygebracht worden, durch welche er von seiner bißherigen Gedenkungs-Art abgeleitet würde. Solche Rede be-

(l) vid. Beyl. 60.

bestetigte sich durch die den 4. Junij geschehene Aufnahm des Landgraven von Hessen- 1659 Darmstatt, bey welcher es sich wegen der anerbottenen Zahl der zu liefern habenden Mannschafft ebenmässig stossen wollte, wo aber die Allierten zeigten, daß es ihnen nur um die Vermehrung der Allianz zu thun sey, damit sie die ungleiche Meynung benähmen, als ob solche Vereinung wider das Hauß Oesterreich und den Kayser angesehen wäre. Der Schwedische setzte hinzu, daß des Herzogs Abneigung vor dem Bündnus dem König sehr empfindlich und die schlechte affection begreifflich seyn würde. Der Pfalz-Neuburgische und die Braunschweigische führten eine gleiche Sprache, so, daß der Herzog über solchem Anbringen verdrüßlich wurde, daß er auch andern die Schwäche seiner Kräfften entdecken mußte. Dann er konnte sich mit keiner andern Entschuldigung mehr helffen, als mit dem übergrossen Geldmangel, indem seine Lande durch Fröste und schwere Haagelwetter in disem Jahr sehr noth gelitten hätten. Wollte man solches nicht glauben, so müßte es demselben zu Gemüthe gehen, da man doch in Erwägung ziehen sollte, daß seine Lande in letzterm Krieg vor allen andern in das äusserste Verderben gesetzt worden, welche sich in so wenigen Jahren bevorab in Ansehung des grossen Abgangs der Einwohner nicht erholen können, weil sich das Herzogthum durch und in sich selbst befruchten müßte. Noch viel weher würde ihm aber thun, wann man deßwegen in sein bißheriges patriotisches Bezeugen ein Mißtrauen setzen wollte, zumahl auch andere Chur- und Fürsten noch nicht in dem Bündnus stünden oder darzu eingeladen wären, welche man deßwegen nicht als widriggesinnte angeben könnte. Er verwunderte sich, daß man ihn zu einem Schritt gleichsam zwingen wollte, welcher doch in seinem freyen Willen stünde und von eigenen besondern Aussichten geleitet würde, indem jeder sich nach der Beschaffenheit seines Staats richten müßte und nach dem gemeinen Sprüchwort der zehende nicht wüßte, wo den eilfften der Schuh drückte. Dem Herzog war auch fast unbegreifflich, warum die beede Kronen sich so sehr um seinen Beytritt bemüheten, da er doch keinen sonderlichen Vortheil daraus für sie ersehen könnte und man so wohl einem Friden zwischen Frankreich und Spanien, als auch zwischen Schweden und Dänemark entgegen sehe.

§. 147.

Der Fride zwischen letzt gedachten beeden Kronen erschwehrte sich theils durch die Eyfersucht der Krone Dänemark über die angewachsene Schwedische Macht, theils durch das Angedenken, daß Schweden den Absichten des Hauses Oesterreich vormals Gränzen gesetzt hatte. Dises trug deßwegen noch immer einen Groll im Herzen und tratt nebst Chur-Brandenburg mit den Feinden diser Krone in ein Bündnus, woraus man in der Ferne Aussichten zu neuen Unruhen in Teutschland ent-

1659 entdecken wollte. Die Reichs-Deputation beschloß daher ein Schreiben an den Kayser und an den Churfürsten abzulassen und sie zum Friden zu ermahnen, zumahl der König in Schweden seine ernstliche Neigung zu einem guten Vernehmen mit beeden blicken ließ. Dann es kam damahl eine gedruckte Schrifft unter dem Titul zum Vorschein: Declaratio S. R. M. Sueciæ de propensione sua in pacis tractatus etiam universales nemine hostium suorum excepto tradita Mediatoribus. Chroneburgi de 20. Junij 1695. Die Schreiben wollten aber von Chur-Maynz lang nicht abgeschickt werden, weil diser Churfürst seine Vermittlung zwischen dem Kayser und Schweden anbothe und die Ehre eines Fridenstiffters davon tragen wollte. Und der Churfürst von Brandeburg wollte die Reichs-Deputation nicht mehr erkennen. Nun hatte man Nachricht, daß die von Maynz anerbottene Vermittlung mit Schweden am Kayserl. Hof wohl aufgenommen worden seyn solle, weßwegen Herzog Eberhard meynte, daß man von seiten der Deputation dennoch mit dem vorgedachten Schreiben an den Kayser fürgehen sollte, weil es wenigstens die Maynzische Absichten unterstützen dörffte. Das Wohlgefallen des Kayserl. Hofes an denselben war aber nicht aufrichtig, sondern ein blosses Compliment den Churfürsten zu hintergehen, wie sich solches bald hernach äusserte. Die Deputation hatte auch das Ansehen nimmer, sondern man arbeitete noch immer unaufhörlich an derselben Verlegung nach Regenspurg, wo sie wieder ergänzt werden sollte. Dann die Anzahl der deputierten Gesandten verringerte sich von Zeit zu Zeit, weil die Stände beobachteten, daß in der Zeit von vier Jahren nichts ausgemacht worden und keine Kayserl. Commissarien mehr erscheinen wollten. Man konnte nach allen Umständen vermuthen, daß die meiste dem Kayserlichen Ansinnen sich nähern dörfften, und eine Ergänzung schiene höchstnothwendig zu seyn, wann man sich nur die Hoffnung hätte machen können, daß die Freyheit der Stände durch das allzunachlässige erscheinen und zaudern nicht mißbraucht würde, da man bey den Reichstägen und eben diser Frankfurter Deputation wahrnehmen musste, wie langsam die Gesandte herbey kämen, ungeacht die Umstände erforderten, daß man dermahlen schleunig zusamentretten sollte. Dann es kam ohnehin der Vorschlag auf die Bahn, ob nicht das ganze Reich durch Chur- und Fürsten, welche an damahligen Kriegs-Unruhen keinen Antheil nahmen, die Vermittlung unter den kriegführenden Partheyen auf sich nehmen sollte. Nun hielte Herzog Eberhard disen Weeg, wann nur der Kayser und Schweden selbigen beliebten, für das heylsamste Mittel die Mißhelligkeiten aus dem Weeg zu raumen und nicht nur das Reich vor den Zerrüttungen eines fast allgemeinen Kriegs zu retten, sondern auch die Rechte und das Ansehen der Fürsten wieder auf festen Fuß zu setzen. Dise hatten sich kurz zuvor wegen der von den Churfürsten empfundenen Geringschätzung untereinander verglichen, daß die regierende Herzoge und alte Fürsten einander das Prädicat **Durchleuchtig**, wie den Churfürsten, geben woll-

wollten, da sie vorhin sich nur des Prädicats Hochgebohrner bedienten und die 1659
Chursürsten sich jenes allein zueigneten. Weil aber die Deputation aus wenig Gesandten bestunde und deßwegen nicht mehr dafür erkannt werden wollte, so zweiffelte der Herzog, ob der Kayser, welcher ohnehin auf eine Verlegung unaufhörlich dränge, solche Vermittlung annehmen würde. Bey diser so grossen Verwirrung geriethe er selbst auch auf die Gedanken wegen der Verlegung nachzugeben, zumahl es noch lang anstehen dörffte, bis die von den Kraysen deßwegen erforderte Gutachten einkämen, doch, daß man mit nothdürfftiger Protestation und Vorbehalt einer vollkommenen Reichs-Deputation schleunigst zusamentretten sollte, weil der Kayser dem Reichs-Directorio, welchem an der Beybehaltung der Frankfurter Deputation sehr vieles gelegen war, keinen Eintrag zu thun versprochen hatte, und wegen beförchtenden Oesterreichischen Einfalls in die Vor-Pomerische Lande kein Verzug statt finden wollte, welcher aber nur durch schleunige Ergänzung der Deputation abgewendet werden könnte. Er meynte, daß die Französische und Schwedische Gesandten auch vermocht werden könnten in die Verlegung einzuwilligen und selbst sich nach Regenspurg zu begeben, weil sie sich einestheils des Verdachts dadurch entledigten, als ob sie die Stände des Reichs von ihrem Oberhaupt zu trennen begehrten und andern theils sie bey einer zu Regenspurg ergänzten und vollkommenen Deputation, welche man hernach anerkennen müßte, ihre Angelegenheiten mit mehrerem Nachdruck und Würkung betreiben könnten. Gleichwohl konnte er sich nicht entschliessen, ohne anderer patriotisch denkender Stände Gutbefinden einen solchen Schritt zu wagen, sondern befahl nur seinem Gesandten anderer Gedanken darüber zu vernehmen und indessen vorzuschlagen, daß, weil ein Schreiben von der Deputation zu Frankfurt wenig bey dem Kayser und Brandeburg verfangen würde, man das Vermittlungswerk ohne Verzug an die Krayse gelangen lassen möchte, indem er nicht zweiffelte, daß, wann alle Krayse einmüthig den Kayser um Niderlegung der Waffen bäthen, solches einen desto grössern Eindruck finden dörffte.

§. 148.

Entzwischen erinnerte nicht allein der Kayser unter dem 8. Julij den Herzog, daß er seinen Gesandten zu Frankfurt abfordern und nach Regenspurg schicken sollte, sondern es wurde auch von ihm in den Vor-Pomerischen Landen der Anfang mit den Feindseeligkeiten gemacht, ob man schon fast durchaus davorhielte, daß solches ein offenbarer Fridensbruch sey. Wegen des erstern antwortete aber der Herzog unterm 30. Julij, daß, ob ihm zwar der Ort, wo die Reichs-Deputation ihre Geschäffte, fortsetzen sollte, gleichgültig wär, der Schluß der Krayße doch deßwegen abzuwarten sey, vor dessen Einlangung er sich von andern Ständen nicht trennen könnte, sondern viel-

1659 mehr hoffe, daß der Kayser die für die Ruhe und Wohlfart des Reichs so heylsame Bemühungen der bisherigen Deputation genehm halten und die weit- aussehende Nordische Kriegsflammen zu tilgen beflissen seyn werde. (m) Wegen des andern wurde eine schleunige Betreibung der Reichs-Vermittelung für höchstnothwendig gehalten, damit das Kriegsfeur nicht weiter in Teutschland um sich greiffen möchte. Weil nun die Deputation wenig mehr vermochte, so schlug man dem Kayser vor einen Reichstag auszuschreiben, wordurch man dem Krieg zwischen Oesterreich und Schweden ein Ende machen könnte, doch mit dem Vorbehalt, daß bis zu Anfang des Reichstags und dessen Geschäfften die Deputation zu Frankfurt fortwähren sollte, damit man gleichwohl nichts versäumte den Friden herzustellen, da entzwischen jeder Stand sich auf alle Fälle in gute Kriegs-Verfassung setzen könnte. Dann der Einfall in die Schwedische Teutsche Lande machte ein desto grösseres Aufsehen, als der Kayser auf die von dem Churfürsten zu Mäynz übernommene Vermittelung sich zum Friden sehr geneigt erklärte, worzu er auch durch seine Wahl-Capitulation verpflichtet war. Die Augen wurden zugleich bey jedermann eröffnet, wie wenig der Osnabrügische Fride, die Capitulation und andere Reichsordnungen geachtet würden und man konnte sich bey disen Aussichten schlechte Hoffnung zu künfftigen Zeiten machen. Biorenklaw drang deßwegen sehr auf die Gewährleistung der Schwedischen in Teutschland habenden Lande und drohete mit Frankreichs Beystand, wofern solche nicht erfolgte. Pfalz-Neuburg hatte 8000. Mann auf den Beinen, womit er dem Churfürsten von Brandeburg in Bergen und Cleve zu schaffen machen wollte, da hingegen von der Krone Frankreich vermuthet wurde, daß sie ihre Drohungen vollziehen und in die Vorder-Oesterreichische Lande einfallen dörffte. Weil nun hierbey auch die Würtenbergische Lande nicht wenig leyden konnten, so brauchten so wohl der Französische und Schwedische Gesandte, als auch der Churfürst von Maynz solche Umstände dazu Herzog Eberharden mit Ernst zu seinem Beytritt in die Allianz zu bewegen. Insonderheit redete der Schwedische mit einem starken Ton, warum man sich einer „offension von denjenigen besorge, welche dem Herzog ohnehin weder bißher jemals „gewogen gewesen, noch hinfüro aus gutem Herzen seyn würden. Ihm Gesandten „würde wenigstens leyd seyn, wann das Königliche Zutrauen und Zuneigung einen „solchen Anstoß leyden sollte, indem sein König solche Aufzüglichkeit als einen „Undank für die genossene Wohlthaten und starken Beystand ansehen würde, wann „man die vermeynte Beleydigung eines nicht redlich gesinnten der Königlichen Ge- „wogenheit vorziehen wollte. Dann er könnte einmahl die Unvermöglichkeit nicht „begreiffen, noch die Ursach finden, warum die Land-Stände ihm ihren Beytrag „entziehen wollten, welche doch jederzeit den so guten Namen von so grosser Treu, „Willigkeit, Liebe und Zuneigung zu ihrer Herrschafft bey männiglichen gehabt „hät-

(m) vid. Beyl. num. 61.

„ hätten, zumahl die Kron Schweden so grosse Verdienste auch gegen ih- 1659
„ nen habe und nichts mehrers als eine billiche Sache verlange, welche sie
„ noch darzu nur auf ein kurze Zeit verbinde. Der Churfürst von Maynz verwunderte sich aber, daß man von seiten Würtenberg die Sache für so schwer und unmöglich ansehe, indem ja nicht nöthig sey sogleich 70. oder 100. Reuter zu halten, sondern der Herzog 30. oder 40. wohlmundierte Reuter oder Einspänniger zu *seiner* Guarde, wie andere Fürsten halten und im Nothfall die übrige erforderliche Mannschafft aus seiner Land-Auswahl nehmen könnte. Ungeacht solcher starken Erinnerungen blieb er aber in seiner Unentschlossenheit und befahl vielmehr seinen Gesandten die vorgeschlagene Reichs-Vermittlung zu betreiben und die noch im Wesen stehende Deputation zuerinnern, daß sie vor ihrer Aufheb- oder Verlegung in puncto securitatis sich eines einmüetigen Voti vergleichen möchte das Reich in seinem Ruhestand zu erhalten, indem allem Anschein nach der Kayser sein Betragen gegen der Kron Schweden bemänteln und disen König für einen Reichsfeind zu erklären trachten, folglich zur Vermittlung keine Neigung tragen dörffte. In solchem Fall wäre so dann kein anders Mittel übrig, als daß entweder das ganze Reich oder doch der mehrere Theil getreuer Chur-Fürsten und Stände mit aufrichtiger Zusamensetzung sich vor den Riß stellten und einen rechten Ernst zeigten. Dem Französischen und Schwedischen Gesandten aber ließ er bedeuten, daß, nachdem die Maynzische Vermittlungfehl geschlagen, er nicht ermanglen würde das Allianz-Geschäfft nochmal in reiffe Ueberlegung zu nehmen und sich dergestalt zu entschliessen, da sie verspüren sollten, wie er nicht allein vor sich selbst durch Fortsetzung seiner Verfassungs-Anstalten, sondern auch bey dem Crayß bestmöglichen Fleiß und Sorgfalt die allgemeine Reichs-Ruhe aufrecht erhalten zu helffen unaussetzlich bereit und begierig sey alles dasjenige zu leisten, was die Reichs-Satzungen, der Westphälische Fride und andere Obligenheiten eines getreuen Reichs-Standes von ihm erforderten.

§. 149.

Dises Vorhaben konnte aber nicht so bald vollzogen werden, weil einestheils die Nachricht eingieng, daß des Herzogs ältester Sohn Herzog Johann Fridrich nach vollbrachter Reyse über Genf durch Frankreich den 2. Aug. zu Londen an den Blattern in dem 22.sten Jahr seines Alters das Zeitliche geseegnet hätte: andern theils der Herzog im Begriff stund die Reichs-Lehen zu empfangen und eine Gesandschafft deßwegen an den Kayserlichen Hof abzuordnen. Bey beeden hinderten die Anstalten und die Betrübnus des Herzogs über solchen unvermutheten Todesfall. Dann der todte Leichnam wurde über Holland, Cölln, Maynz, Darmstatt und Heydelberg den 23. Sept. nach Stuttgard gebracht und den folgenden Tag daselbst in der fürstlichen

1659 Grufft beygesetzt. Die andere Angelegenheit erforderte mehrere Bemühungen. Dann der Herzog hatte schon den 7. Junii nebst Herzog Leopold Fridrichen die Lehen erfordert und den 4. Julii wurde ihnen ein Termin von 3. Monaten zur Lehens-Empfängnus gegeben. Johann Eberhard von Stockheim und D. Nicola Myler erhielten den 1. Sept. die Verhaltungs-Befehle nach Wien abzureysen und den Herzog wegen seiner nicht Erscheinung in Person zu entschuldigen, weil er durch das Absterben seines Erb-Prinzen in tieffe Traur versetzet worden. Dise Verrichtung zu befördern schickte derselbe 68. Faß Neckar-Weins dahin und die Gravschafft Mömpelgard mußte dem Herkommen gemäß den Vierten Theil der auf dise Belehnung gehenden Unkosten beytragen. Die Gesandte hatten den Befehl genaue Nachfrage wegen des Ceremoniels zu thun, weil der Herzog verlangte, daß seine Gesandten, wie die Modenesische, aufgenommen werden und gleiches Ceremoniel geniessen sollten. Bey ihrer Ankunfft zu Wien befand sich den 13. Sept. der Kayserliche Hof zu Preßburg, weil daselbst ein Ungarischer Landtag gehalten wurde. Sie schickten demnach durch ihren mitgenommenen Regierungs-Raths-Secretarien, Sigmund Benedict Mosern (n) ihre Beglaubigungs-Schreiben an den Kayser, den Erzherzog Leopold Wilhelmen und einige Kayserliche Staats-Räthe dahin. Der Kayser erbothe sich sogleich die Audienz zu geben und die Gesandten wurden in einer Land-Gutsche an disen Ort gebracht, wo sie von dem Kayser bey der Audienz sehr gnädig empfangen wurden. Der Obrist-Hofmeister, Grav von Porzia, empfieng sie bey dem verstatteten Besuch vor seinem Vor-Zimmer und wollte ihren Vortrag nicht eher anhören, bis sie sich neben ihm niedergesetzt und zugleich das Haupt bedeckt hatten. Bey dem Abschied begleitete er sie durch das Vorzimmer bis in die Mitten des Vorgemachs. Der Grav von Schwarzenberg begegnete ihnen mit gleichem Ceremoniel. Nur der Fürst von Aursperg hörte sie stehend an und der Reichs-Hof-Raths Präsident Grav von Oetingen begleitete sie bis an die Haußthür. Die für den Kayser und Erzherzog Leopolden Wilhelm bestimmte Weine liessen dise sogleich mit eigenen Fuhren nach Preßburg abholen den Ungarischen Ständen damit als mit einem kostbaren Trank zuzusprechen. Er wurde auch so beliebt, daß viele Cavalliere und Reichs-Hof-Raths Verwandte fast täglich ihre Flaschen schickten und die Gesandte um einen Trunck ersuchten. Dise Höflichkeit hatte auch die Würkung, daß die Belehnung wider die Gewohnheit sehr befördert wurde. Nur hatte sowohl der Herzog, als auch seine Gesandten einiges Bedenken die Lehen ausser dem Teutschen Reich zu empfangen. Man gab disen aber überall zur Antwort: Ubi Cæsar, ibi Roma. Der Herzog von Mantua und die Churfürsten von Maynz, Bayern, Pfalz rc. hatten

(n) Diser war wegen der Religion aus Kärnthen vertrieben und wurde wegen seiner vortrefflichen Schreibart und Beredsamkeit anno 1657. Regierungs-Raths- und endlich Geheimden Raths-Secretarius.

ten ebenmässig die Belehnung zu Preßburg vorgehen lassen. Sie mußten demnach 1659
die Kayserliche Ungnade besorgen und wider des Herzogs Befehl nachgeben, zumahl der Kayser in seiner Resolution äusserte, daß er in Rucksicht auf den Herzog und seine Verdieuste gegen dem Reich solche Belehnung und Abfertigung seiner Gesandten möglichst beschleunigt wissen wollte. Solchemnach empfiengen die Gesandte den 8. Octobr. die Mömpelgardische und den 11ten die Würtembergische Reichs-Lehen, wobey D. Myler von Ehrenbach die Anrede vor und nach der Belehnung vor dem Kayserl. Thron thun mußte.

§. 150.

Nun hatte zwar Herzog Eberhard das Vergnügen, daß man am Kays. Hof seine Verdieuste erkannte: Er mußte aber dagegen mit grosser Verlegenheit vernehmen, daß nicht allein die Kron Frankreich Anstalten vorkehrte der Krone Schweden Lufft zu machen und in die Oesterreichische Vorlande, das Breyßgau und Schwäbische Herrschafften einzufallen, sondern auch die Spanier mit 8000. Mann in dem Bistum Lüttich mit Gewalt Quartier nahmen. Der Churfürst von Cölln hatte solches nebst seinem Erzbistum in Besitz und machte bey den Allierten und dem ganzen Reich Lermen. Dises diente dem Herzog zu einem abermaligen Zeugnus, daß noch immer Leute in dem Reich vorhanden wären, welche den Osnabrügischen Friden umzustossen und das ganze Reich wieder in volle Flammen zu setzen die schändliche Hoffnung gefaßt hatten, indem alle Reichs-Grundgesetze, aller Treu und Glauben und das gute Vertrauen unter den Ständen, wie bey dem Anfang des vorigen Krieges geschehen, erschüttert wurden. Die Reichs-Deputation beobachtete zwar ihre Obligenheit nicht nur sogleich ein Schreiben an den Statthalter der Spanischen Niderlande abgehen zu lassen, sondern auch den Westphälischen, Chur- und Ober-Rheinische Krayse aufzumahnen, daß sie dem Churfürsten und Bistum Lüttig schleunigst zu Hülfe eylen sollten: Die kräfftigste Hülfe aber wurde von dem Cardinal Mazarin erwartet, welcher bey dem Spanischen Ministre von Haro Vorstellungen zu thun übernahm. Beede Vorfälle machten dabey den Herzog aufmerksam sich wegen des Beytritts zu der Rheinischen Allianz zu erklären. Seine Räthe mußten die Sache noch einmal in Erwägung ziehen und die sowohl für, als wider die Allianz vorhandene Gründe untersuchen. Beede waren wichtig. Der Herzog mußte aber nach Anspach verreysen der Taufhandlung des neugebohrnen Prinzen Albrecht Ernstens beyzuwohnen. Das Bedenken wurde ihm also nachgeschickt, worauf unter dem 8. Nov. die Resolution dahin erfolgte, daß er ungeacht der sehr bedenklichen Gegengründe dannoch nicht anderst dafür halten könne, als daß die Gründe für die Allianz stärker seyen und er sich entschlossen habe derselben beyzutretten, indem 1.) vermög des Fridenschlusses die

1659 Fürsten das Recht Bündnusse zu machen mit grosser Mühe erworben, 2.) solches in der leztern Kayserl. Capitulation bestetigt, und 3.) von andern Chur- und Fürsten wohlbedächtlich ausgeübt worden, so, daß auch der Kayserl. Hof selbst auf erhaltene Erklärung sich beruhigt habe. 4.) Sey dises Bündnus zu Erreichung einer nicht nur erlaubten, sondern auch löblichen Absicht, nemlich den Ruhestand in dem Reich zu behaupten, errichtet, wordurch auch würklich den Kayserlichen und Brandenburgischen Waffen Schranken gesezt worden, dagegen 5.) die neutrale Fürstl. Häuser Holstein und Mecklenburg von allen Theilen und insonderheit von den Polen und Tatarn alle Kriegs-Trangsalen erleyden müßten. Man habe auch 6.) nicht so wohl vom Kayser, als von Frankreich und Schweden eine offension zu besorgen und 7.) sey man nichts destoweniger bey jenem um nichts angenehmer oder ansehnlicher, sondern vielmehr bey allen Theilen desto verächtlicher worden. 8.) Der Einfall in Pommern sey beträchtlich und nachdenklich, weil bey glücklichem Fortgang der Waffen und Schwächung eines mächtigern der Reyhe leicht auch an geringere kommen könnte, weil man wüßte, wie wenig man den Oßnabrügischen Friden zu halten gesonnen sey und der Kayserl. Hof leicht wieder einen Vorwand nehmen dörffte Ansprach an das ganze Herzogthum oder einen Theil desselben zu machen, zumahlen es 9) den Weeg Rechtens nicht, wie er nach dem Fridensschluß schuldig war, ergreiffen, sondern einen kürzern durch den Gewalt erwählen würde, in welchem Fall der Herzog einen Rucken haben müßte, wie dann auch 10.) Chur-Bayern in guter Verfassung als der nächste Nachbar stehe, und Oesterreich Spanische Truppen in den nächstgelegenen Aemtern habe, so sich unvermerkter weise mit jenen vereinigen könnten. 11.) Mömpelgard sey in grosser Gefahr, wofern man durch Hintansezung diser Allianz die Kron Frankreich beleydige, und 12.) die von dem Biorenklaw vorgebrachte Gründe unwidersprechlich und insonderheit diser, daß nicht allein durch solche Allianz die sonst so einmüthige und wie eine Kette an einander hangende Catholische von einander getrennt und die Partheyen im Gleichgewicht gehalten, sondern auch die dem Fürstenstand so gefärliche engere Verbindung der Churfürsten einiger massen aufgelöset, hingegen Maynz und Cölln mit ihren Bundsgenossen sich wohl zu vernehmen veranlasset würden. Bey welcher Gelegenheit und mittelst Beybehaltung der Deputation immer besser in die e'n und andern Orts führende Churfürstliche Anschläge eingedrungen und manches unterbauet oder abgewendet werden könnte, worzu man sonst keinen Weeg finden würde. 13.) Weil auch in nächstverwichenen Zeiten die Fürsten unterschiedliche mit den Churfürsten gemeinschafftlich genossene Vorzüge vernachlässigt oder verlohren hätten, so sey bey dermahligen gleichen Aussichten die grösseste Wachsamkeit desto nöthiger, weil es das Ansehen je länger, je mehr gewinnen wollte, daß man ihnen auch das jus fœderum entweder gar zu benehmen oder doch sehr einzuschränken entschlossen wär. Wann auch 14.) der

der Kayser und das Erzhauß Oesterreich in fridlicher Gesinnung bleibe, 1659
so wärde ihnen dise Allianz vielmehr vor, als nachtheilig seyn und 15.) den beeden fremden Kronen die Hände gebunden und sie den Fridenschluß zu beobachten verpflichtet werden. Wobey 16.) der Herzog nur auf die Handhabung der Reichs-Gesetze, des Fridens und Wahl-Capitulation und darneben auch auf die mit dem Hauß Oesterreich eingegangene Verbindungen, in so fern sie jenen nichts benehmen, zu sehen gedenke, indem der Fridenschluß art. XVII. §. 3. solche besondere Verträge erleuterte, daß dieselbe keinem Puncten des Fridens nachtheilig seyn, angenommen oder gehört werden sollen. 17.) Sähe man die Früchte des zwischen Spanien und Frankreich geschlossenen Fridens, daß beede Kronen freye Hände haben, weil schon unter währenden Fridenshandlungen etliche Spanische Regimenter, welche man von dem Last des Unterhalts abwälzen wollte, in das Stifft Lüttich eingefallen und einige dergleichen Völker wider die Verordnungen der Reichsgesetze durch das Reich geführt würden. Weil nun Frankreich bey seinen führenden so scheinbaren Gründen gar leicht disem Beyspiel nachfolgen dörffte, so habe man desto eher dise Kron bey guter Freundschafft beyzubehalten. Ingleichem seyen 18.) der Kron Schweden Verdienste gegen dem Herzogthum Würtenberg bekannt, dagegen man von dem Hauß Oesterreich wegen der Religion dergleichen nimmermehr hoffen könnte, indem die alte Anschläge sich die unbeschränkte Gewalt und Herrschafft zu verschaffen, hingegen der Fürsten und Stände Rechte und Vorzüge zu schwächen noch auf disen Tag vordringen und die Kron Spanien zu Ausführung dises Plans einen langwürigen Krieg in Teutschland anrathe und selbst unter der Deckin lige, damit die Stände entkräfftet und muthlos das Garn über sie ziehen und in die Spanische Sclaverey versetzen lassen müßten. Ueber dises erfordere 19.) die Lage des Herzogthums und Mangel haltbarer Vestungen, daß man dasselbe mit einer Allianz bedecke und in Sicherheit setze, zumahl 20.) das hohe Ansehen des Churfürsten zu Maynz, welcher dises Bündnus veranstaltet habe und nebst dessen Bundsgenossen den Namen nicht werde auf sich nehmen eine unzulässige Allianz wider das Oberhaupt des Reichs und dessen Hauß errichtet zu haben, auch in Betrachtung gezogen werden müßte, wie auch, daß 21.) dieselbe nur ein Temporal-Werk auf 3. Jahre sey, da jedem nach deren Verfluß wieder frey stehe davon abzutretten. Und obschon 22.) die vorige Bündnusse gleich im Anfang keinen sonderlichen Nutzen gezeigt hätten, so habe man doch dagegen zu bedenken, daß bey vorigem Bündnus mit Schweden die Klöster dem Land schon entzogen gewesen, aber hernach dasselbe doch den vorzüglichen Nutzen gehabt, daß um deßwillen nichts desto weniger dise Kron sich desto eyfriger als ein treuer Bundsgenosse der Sache angenommen. Er könnte aber auch 23.) darum nicht länger mit seinem Beytritt zuruckhalten, weil unterschiedliche andere beträchtliche Stände nur auf ihn

1659 ihn sehen und ihm nachfolgen würden. Wie er dann 24.) ebenmässig ein genaues aufmerksames Aug auf seine Landschafft wenden müßte, weil sie ungeacht des leydigen gefährlichen Reichs-Zustandes entweder durch eine eingebildete unzeitige Forcht einen so grossen Widerwillen gegen dise Allianz
„ bezeuge, indem er zu seiner nicht geringen Verwunderung und innersten Be-
„ trübnus bey der täglich zunehmenden Gefahr das Herz seiner Unterthanen
„ gleichsam von ihrer vorherigen Treue und Neigung gegen ihrem Landsfürsten abge-
„ wichen sehen müßte, deren Voreltern doch hiebevor gegen Ihre Fürstl. Durchl.
„ in Gott ruhenden hochlöbliche Vorfordern am Regiment zu ihrem unsterblichen
„ Nachruhm und deren Historien-Zierde sich gleichsam als ein Exemplar treugehor-
„ samster Unterthanen dargestellt hätten, da sie doch bedenken sollten, in was für un-
„ überdenkliche Gefahr sie nebst dem Herzoglichen Hauß gerathen müßten aus Man-
„ gel genugsamer Rettungs-Mittel von dem Herzog und beeden Kronen, wie auch
„ den Mit-Allierten Kronen ganz verlassen zu werden und darzu noch bey angerathener Neutralität denselben den Tisch im Ueberfluss decken zu müssen. Man mache 25.) auch kein particular-Bündnus mit beeden auswärtigen Kronen, sondern habe das Absehen auf die vorher schon verbündete Chur- und Fürsten gerichtet, von welchen auch die förmliche Einladung, und nicht von den Kronen, geschehen. Und mit dem Pomerischen Krieg habe dise Allianz gar nichts zu schaffen, als daß sich die darinn stehende, wann das ganze Reich eine Gewährleistung beschliesse, solchem Schluss des Reichs anhängig machen und der Kron Schweden nicht als einer Krone, sondern als einem Mitstand beystehen müssten. Und wann man 26.) disem Bündnus recht auf den Grund sehe, so sey sie eine würkliche, aber mit Nachdruck verbundene Neutralität, indem sie nichts anders suche, als in der Ruhe und von fremden Händeln unverworren zu bleiben, wobey niemand beleydiget werden könnte, dahingegen 27.) wann andere in besserer Verfassung stehende Chur- und Fürstliche Häuser sich bey particular-Neutralitäten nicht getrauen aufrecht bleiben zu können, dem Herzog nicht gerathen seyn wolle ohne Völker und tüchtige Vestungen in solchen zweifelhafften und gefährlichen Neutralitäts-Umständen zu stehen, da man aus der Erfahrung habe, wie mit dergleichen einzeln Neutralitäten verfaren würde. Der Schluss war demnach gefasst diser Allianz, jedoch denen mit Oesterreich habenden und in gesundem Verstand genommenen Verbindungen in allweg unabbrüchig beyzutretten, und der Landhofmeister und Räthe erhielten den Befehl sich gefasst zu halten dem Herzog nach seiner Zuruckkunfft von Anspach mit fernerm Rath beyzustehen, wie dises Werk zur Vollziehung eingeleitet werden könnte.

§. 151.

§. 151. 1659

Solchemnach wurde Bidenbach abermahls nach Hauß beruffen diser Berathschlagung beyzuwohnen und der Herzog war den 17. Novembr. schon wieder zu Heydenheim angekommen. Bey der Abreyse des Gesandten fieng das Gemurmel schon wieder an, daß er nimmer kommen würde und zwar zu einer Zeit, da man seiner Gegenwart am meisten bedörffte. Dann ob er schon dem Braunschweigischen Gesandten D. Heyland seine Stimme zu vertretten aufgetragen hatte, so machten die bisher von ihm geführte patriotische und Friedliebende Rathschläge denselben dannoch jezo nothwendig. Diser substituierte Gesandte berichtete nun, daß die beede Churfürsten von Maynz und Cölln mit ihren neuen Vorstellungen am Kayserl. Hof wegen ihrer Vermittlung nicht unangenehm gewesen und dise die Sach am rechten Ort angegriffen und sich den Türkischen Einfall in Sibenbürgen zu nuz gemacht hätten, welchem Feind zu widerstehen bey fortwährendem Schwedischen Krieg das Teutsche Reich um so weniger im stand seyn könnte, als zu beförchten wär, daß die Kron Frankreich wegen ihrer führenden Beschwerden ebenmässig Genugthuung fordern und das Reich zugleich mit Krieg überziehen dörffte. Und der Schwedische Schnoilsky schriebe an den Herzog, daß sein König ein abermaliges Schreiben an die Reichs-Deputation abgehen lassen, worinn er sich sehr über des Kaysers wider den offenbaren Buchstaben des Fridenschlusses unternommene vielfältige Thätlichkeiten und zumahl den neulich in das Herzogthum Pommern gethanen feindlichen Einfall und offentlichen Fridensbruch beschweret habe, worüber Chur-Maynz geantwortet, daß er solches Schreiben an gehörigem Orte bekannt machen und darzu verhelffen wollte, daß nicht nur der Reichsfriden aufrecht erhalten würde, sondern auch der König von allen seinen Landen nichts verlieren sollte. Chur-Pfalz habe ihm gleiche Vertröstung gegeben, weßwegen er hoffte, daß der Herzog beystimmen und auch andere Fürsten darzu vermögen würde, indem er nicht anders vermuthen könnte, als daß der Herzog mit andern darüber correspondieren dörffte, ehe er ihn einer Antwort würdigte und sich erklärte. Dises geschahe auch, indem er von andern Ständen ihre Meynungen erbathe und sich über die so grosse Nachlässigkeit bey der dem Reich bevorstehenden Gefahr sehr beklagte, als eben damals die frohe Zeitung von dem zwischen Schweden und der Republik Holland getroffenen Friden eingieng und Hoffnung machte, daß die Kriegsflammen gedämpfft werden dörfften. Ingleichem gab auch der König von Frankreich so wohl der Reichs-Deputation zu Frankfurt, als auch Herzog Eberharden Nachricht von seinem mit der Kron Spanien getroffenen Friden, welches Schreiben von einem andern des Cardinals Mazarini begleitet wurde. Beede erbothen sich alles beyzutragen, was nur die Ruhe in Teutschland aufrecht erhalten konnte. Insonderheit beklagte sich der König gegen der Deputation, daß das Hauß

1659. Oesterreich schon so geraume Zeit verhindert habe die Beschwerden der Kron Schweden über das Betragen dises Erzhauses zur Berathschlagung kommen zu lassen. Nun habe es auch mit dem Churfürsten von Brandenburg diejenige Lande feindlich angefallen, welche es doch in dem Westphälischen Friden zu gewähren versprochen habe. Weil er nun dem König von Schweden zu helffen verbunden sey, so wolle er nebst dem König in Spanien seine Vermittlung anerbiethen und, wann diser Versuch nicht verfangen würde, so sey er bereit alle seine Macht anzuwenden und dem König in Schweden seine durch den Friden erhaltene Lande in Sicherheit zu setzen. Weil aber die Chur-Fürsten und Stände des Teutschen Reichs zu gleicher Hülffe sich verpflichtet hätten, so verlangte er zu Ende des nächstkünfftigen Februarii derselben Erklärung, wessen er sich zu ihnen zu versehen hätte, indem er den Friden in Teutschland auf festen Fuß zu setzen entschlossen und jeder darzu behülflich zu seyn verbunden sey (o).

§. 152.

Dise lebhaffte Erinnerung hatte aber keine bessere Würkung, als die vorhergehende. Der Herzog hatte zwar seinen Gesandten sowohl wegen der Schwedischen gesuchten Guarantie, als auch wegen seines Beytritts zur Allianz schon zu Anfang des Christ-Monats wieder nach Frankfurt geschickt. Er fand aber die Deputation in vollkommener Unthätigkeit. Dann das Reichs-Directorium ließ sich in Mittheilung der wichtigsten Schreiben und Memorialien von auswärtigen Königen und deren Gesandten eine grosse Nachlässigkeit zu Schulden kommen, worüber Herzog Eberhard seine Verlegenheit bezeugte, zumahlen er, wie gemeldt, auch schon Schreiben erhalten hatte, worinn sie sich auf die an die Deputation abgelassene Erinnerungen berufften und die Kronen ihr Mißvergnügen darüber empfanden, wie auch die Deputierte sowohl bey ihnen, als auch bey nicht deputierten Fürsten und Ständen dafür angesehen wurden, als ob sie sich um Besorgung des Reichs Wohlfart wenig bekümmerten. Bidenbachs einiges Geschäfft war demnach den Beytritt zur Allianz vollends zu stand zu bringen. Dises kostete viele Mühe und Ueberlegung. Dann die Allierte wollten sich keine Bedingungen oder Vorbehälte anfdringen lassen und hatten dergleichen auch schon dem Churfürsten von der Pfalz abgeschlagen. Gleichwohl war nöthig die zwischen Oesterreich und Würtenberg obhandene Verträge auszunehmen, damit dises Erzhaus keinen Vorwand zu Beschwerden nehmen könnte. Und gegen den Allierten mußte man ebenmäßig grosse Behutsamkeit gebrauchen, damit sie solchen Vorbehalt nicht verwerffen könnten, weßwegen er denselben sehr einschränkte und in der Ratification des Allianz-Recesses

(o) vid. Beyl. 62. 63. 64.

ses gegen den Reichs-Ständischen Allierten verdeckte, daß er ohne Benennung des 1659
Hauses Oesterreich die mit andern Ständen obhabende Verträge ausnehmen wolle, in so fern sie den allgemeinen Reichsgesetzen und dem Fridenschluß nicht abbrüchig seyen. In der gegen der Kron Frankreich ausgestellten Ratification hingegen mußte solcher ausgelassen werden. Wie dann auch wegen der allianzmässigen Anzahl der Truppen sich Schwürigkeiten zeigten. Dann der Herzog wollte seine Landauswahl nicht darzu gebrauchen, damit er sich durch derselben Schwächung nicht bloß stellte. Geworbene Leute auf die Beine zu stellen wollte des Herzogs Unvermögen nicht erlauben, zumahl der Respect desselben auch nicht gestatten wollte sich in die geringste Classe der Verbündeten zu setzen. Er erwählte demnach die Anzahl des Hessen-Casselischen Contingents mit 100. zu Pferd und 200. zu Fuß solche vollzählig zu halten, doch, daß man mit Anwerbung der Reuter noch einige Monate in Ruh stehen sollte, weil ihr Unterhalt jährlich sich auf 15000. fl. belauffen dörffte. Woher aber solcher zu nehmen wär, schien guter Rath theur zu seyn. Wenigstens wußten die Räthe kein ander Mittel auszusinnen, als daß der Herzog andere Kosten und Ausgaben, welche nicht die äusserste Noth erforderte, einschränken und die dardurch ersparende Gelder darzu anwenden möchte, wobey der Landschafft ihre vorgefaßte Meynungen benommen und sie zu mehrerm Beytrag bewogen werden könnte. Obwohl nun auf dise Art der Beytritt geschehen konnte, so hielte doch der Herzog davor, daß, ehe man auch des Chur-Pfälzischen Beytrittes versichert wär, die Erklärung gegen den Allierten noch nicht formlich geschehen sollte. Es mengte sich aber die schon berührte Schwürigkeit mit ein, daß Hessen-Cassel disen Churfürsten nicht in der Allianz dulden, sondern eher selbst wieder darauszutretten wollte, weil er mit seiner Gemahlin, des Landgraven Schwester, in unversöhnlicher Uneinigkeit lebte, weßwegen auch der Churfürst selbst kein grosses Verlangen nach diser Allianz bezeugte. Dise Rucksicht des Herzogs auf den Churfürsten wollte man ihm nun für eine abschlägliche Antwort aufnehmen, obschon die Correspondenz-Linie noch so nöthig schiene, weil der Herzog durch die Pfalz von seinen Mit-Allierten ganz abgeschnitten war. Er schickte deßwegen seinen Gesandten an den Churfürsten dessen eigentliche Gesinnung darüber zu vernehmen und ihn zu bitten, daß er ihm mit dem gleichmässigen Beytritt nachfolgen möchte. Dann er glaubte, daß sich solche Familien-Sachen nicht in die Staats-Sachen einmischen sollten. Im Fall einer abschläglichen Antwort entschloß er sich nichts destoweniger in das Bündnus einzugehen und sowohl seine Bundsgenossen, als auch der beeden Kronen Gesandten beweglich zu ersuchen, daß sie disen Churfürsten zu gleichmässigem Entschluß vermögen möchten. Der nach Heydelberg abgeordnete Bidenbach berichtete aber den 4. Decembr. daß der Churfürst wenige Zuneigung mehr, vermuthlich wegen des Hessen-Casselischen Widerspruchs, zu diser Allianz verspüren lasse, sondern

1659 dern empfindlich aufnehme, daß man ihm Bedingungen zu machen verwaigert und gleichwohl keiner schrifftlichen Antwort gewürdigt habe. Der König in Frankreich achte dise Allianz nach geschlossenem Friden mit Spanien nicht hoch, indem es bißher kein Ansehen gehabt habe, daß man sich von derselben grosser Thaten getrösten dörffte. Der Churfürst erbothe sich aber mit dem Herzog eine besondere Abrede zu treffen, wie sie einander in widrigen Begegnussen zu Hülf kommen sollten. Auf dise Pfälzische Antwort nun fand Bidenbach nicht rathsam des Herzogs genommenen Entschluß zu eröffnen, bis er von dem Pfälzischen Vorgeben mehrern Grund hätte. Sie befanden sich aber meistentheils ungegründet, indem eben die Kron Frankreich insonderheit auf die Vermehrung oder Verstärkung diser Allianz drang. Der Herzog ließ sich zwar des Churfürsten Vorschlag wegen einer Provisional-Vergleichung nicht mißfallen und erwartete eine nähere Andeutung, wie solche einzurichten seyn möchte, wünschte aber nur, daß die Allierte dem Churfürsten die ihm beygebrachte widrige Meynungen zu benehmen sich bemüheten. Er selbst aber wollte mit dem Beytritt bey solchen Umständen nicht länger zuruckhalten, sondern trug seinem Bidenbach auf sogleich nach Maynz zu verreysen und des Herzogs Erklärung dahin von sich zu geben, daß er sich mit disem Vorbehalt in die Allianz einlassen wollte, wofern dieselbe die bestimmte Zeit fürwährte und man dessen wegen anscheinender Trennung einiger Mit-Allierten versichert wär. Weil aber das Unvermögen sich bey den Anstalten zur Stellung der allianzmässigen Anzahl der Truppen noch immer äusserte, so ließ er durch den Schwedischen Residenten Schnoiißky bey dem Französischen Gravell unterbauen, daß die Kron Frankreich ihm, wie gegen Chur-Pfalz geschehen, einige hülffliche Hand böthe.

§. 153.

Den 7. Januarij 1660. eröffnete also Bidenbach dem Churfürsten zu Maynz den Beytritt und führte ihm zugleich die Sorgfalt des Herzogs sowohl wegen der von Tag zu Tag sich gefährlicher anlassender Läufften und Kriegs-Unruhen, als auch der zwischen den Deputierten Chur-Fürsten und Ständen sich ereignenden Trennungen zu Gemüthe, wobey er ihm zugleich von einem Kayserlicher seits begehrten Durchzug etlicher Regimenter Nachricht ertheilte. Der Churfürst bedaurte sowohl die neu aufgehende Kriegs-Unruhe zwischen dem Kayser und der Kron Schweden, als auch die unter den Ständen entstehende Mißhelligkeiten wegen Verlegung der Reichs-Deputation nach Regenspurg und daß alle seine deßhalben angewandte Mühe vergeblich gewesen. Bey welcher Lage der Umstände er nur wünschte, daß, wie der Herzog bißher das seinige rühmlich nebst etlichen wenigen andern zur Beruhigung des Reichs beygetragen, er damit fortfahren und die widriggesinnte sich besser begreiffen

begreiffen möchten. Weil aber dise auf ihren Meynungen beharrten und alle gütli- 1660
che Vergleichungs-Mittel verwärffen, so müsste er es dahin gestellt seyn lassen und könnte freylich nicht absehen, was die Fortsetzung der Deputation zu Regenspurg für Nutzen schaffen dörffte, wann man mit so ungleich führenden Gesinnungen zusamen kommen und mehr sich untereinander entzweyen und disputieren, als einmüthig entschliessen wollte. Die Französische und Schwedisch Schreiben versprach er nächstens zur Dictatur kommen zu lassen. Den Beytritt zur Allianz aber betreffend, so wüsste er keinen Allierten, welcher von disem Bündnus zurucktretten wollte. Der Recess erlaube auch keinem einen solchen Schritt zu thun, vielmehr gedenke man solches zu bevestigen. Daß aber Trier und Münster sich zur Miteinziehung der beeden Kronen, Braunschweig und Hessen-Cassel nicht verstehen wollen, sey die Ursach, weil sie mit dem Schwedischen Krieg nichts wollten zu thun haben, gleichwohl habe sich Trier erbotten, wann er zu disem nicht verbunden würde, in das Bündnus einzutretten. Zwar würde man mit der von dem Herzog anerbottenen Anzahl Leute nicht wohl zufriden seyn, indem zwischen den Würtenbergischen und Hessen-Casselischen Landen ein grosser Unterschied sey, weil jene an Grösse und Fruchtbarkeit dise weit übertreffen. Er wollte aber dem Herzog den Beytritt nicht schwer machen, sondern seinem Gesandten befehlen dessen Anerbieten zu unterstüzen. Wegen eines Durchzugs habe er von dem Kayser auch Ersuch-Schreiben erhalten und solchen erlaubt, aber dabey bedungen, daß derselbe gegen baare Bezahlung und ohne Ausschweiffung geschehen müßte, indem seine Völker im widrigen Fall Einhalt zu thun bereit wären. Dergleichen fernere Anmuthungen abzuwenden sey die Allianz das beste Mittel. Nach genommenem Abschid wurde der Gesandte auf seinem Zimmer in Gesellschafft eines Graven von Nassau, eines Herrn von Sickingen, und einiger anderer Cavalliere wegen des Churfürsten Unpäßlichkeit gespeißt und hernach durch den Cammer-Herrn, welcher ihn aufgehohlt hatte, bis an den Rhein begleitet. Nun meynten zwar die übrige Allierte, daß der Herzog in Ansehung seiner schönen Lande wohl 300. Mann zu Fuß und 150. zu Pferd stellen könnte, welches auch seinem Respect und in dem Reich habenden Ansehen viel gemässer seyn würde: Der Herzog schüzte aber noch immer das Unvermögen seines schön und ansehnlich gewesenen Landes vor und liess sich nicht davon abtreiben. Es blieb also dabey und wurde wegen der Art der Aufnahm verglichen, daß solches durch einen kurzen Recess, welchem der Haupt-Recess von Wort zu Wort einverleibt werden könnte, geschehen sollte. Nur wünschte er dabey, daß man dem Recess noch den Vorbehalt wegen der mit Oesterreich habenden ältern Verträge, so weit sie dem Fridenschluss nicht entgegen wären, einschalten und sich Allierter seits auch die Chur-Pfalz zu gewinnen bemühen möchte. Wegen des leztern entschuldigten sie sich, daß es nicht in ihrer Macht stünde, indem bekannt sey, warum dises Chur-Hauß keinen Lust darzu bezeuge,

1660 zeuge, die Hindernussen aber wegzuraumen nicht wohl möglich wär. Wegen des auszustellenden Contingents erklärten sich die Bundsgenossen sehr willfärig, ungeacht sie sich die Hoffnung gemacht hatten, daß sich der Herzog zu einem mehrern entschliessen würde, weil sie in dem Fall eines Angriffs der Würtenbergischen Lande meistens einen so weiten Weeg herbey eylen, mehrere Unkosten deßwegen auf sich nehmen und mit grösserer Anzahl erscheinen müßten. Gleichwohl versahen sie sich, daß, wann sich des Herzogs Staat besser erhohlte oder die äusserste Noth es erforderte, derselbe in Rucksicht auf dise Willfärigkeit auch mehrere Völker stellen würde. Den Vorbehalt der ältern Verträge hielte man für überflüssig, weil ohnehin niemand wider dieselbe zu handlen verbunden wär. Weil aber auch die übrige Allierte vermög art. 21. des Haupt-Recesses sich bedungen hatten, daß jedem freystehen sollte sich dem Münster- und Osnabrügischen Friden gemäß mit andern Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen zu verbünden, so machten dise nun, obschon unter dem Schein einer Gefälligkeit, auch keine Schwürigkeit mehr den Herzog solche ältere Verträge ausnehmen zu lassen, doch, daß Treu und Glauben gehalten und dasjenige, worzu man sich verpflichtet, ohne Gefärde beobachtet würde. Der Herzog wurde demnach in die Allianz aufgenommen und empfieng den 4. Febr. den Beytrits-Recess, welchem er den ratifications-Recess anhängte (p). Kein Mit-Allierter schiene darüber vergnügter zu seyn, als die Kron Frankreich, indem selbiger König durch den Cardinal Mazarin dem Herzog zu disem Beytritt Glück wünschen und seines Beystandes versichern liess, welchem noch diser beyfüegte, daß er auch alle und jede Gelegenheit ergreiffen würde des Herzogs Bruder Herzog Ulrichen eine seinen Verdiensten gemässe Bestallung zu verschaffen (q).

(p) vid. Beyl. 65.

(q) vid. Beyl. 66.

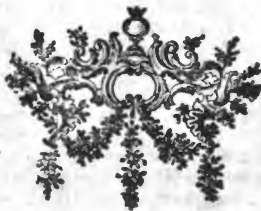




Fig. 6.



Fig. 7.





Fig. 8.



Beylagen.

Num. I.

Bericht der Stadt Blaubeuren wegen Veranstaltung des ausgeschriebnen Dankfestes über erhaltenen Friden. d. d. 1. Nov. 1648.

Durchleuchtiger, Hochgeborner,
Gnädigster Landsfürst und Herr rc.

Ewer Fürstl. Gn. sub dato den 26. Oct. an uns abgangnen Bericht und zuemahlen auch gnädigstes Bevelch Schreiben haben Wir mit schuldigster Reverenz empfangen und darauß mit mehrerm, wasmassen der nunmehro so lang erwünschte liebe Friedt völlig beschlossen und dahero dem Allerhöchsten zu schuldigster

Danckſagung Wir uff Donnerſtag den 2ten diß eingangenen Novembris ein Lob- und Danckh-Feſt anſtellen ſollen, in Underthenigkeit vernommen. Und wie nun ab diſem gnädigſtem Bericht Wir Uns zum höchſten erfrewt, auch darbey Uns gnugſamb erinnern, mit was Landesvätterlicher Vorſorg E. Fürſtl. Gn. bey denen der ganzen Chriſtenheit höchſtnothwendigſten Fridenstractaten unſer darbey nit vergeſſen, ſondern ſo weit gnädigſt angenommen, daß wür zu unſeren alten Gerechtigkeiten tam in ſpiritualibus, quam in temporalibus widerumben ſeyn gebracht worden, als thuen gegen E. F. Gn. Wür uns deſſen nit allein underthänigſt höchſtfleiſſigſt mit gebogenen Knien bedanckhen, ſondern Wir haben auch nunmehr die Anſtalt gemacht, daß uff morgigen Tag zwo Predigten durch den Herrn M. Georg Huebern Pfarrern zu Bermeringen und Herrn M. Daniel Zollern, Statt-Ulmiſchen Pfarrern zu Grimmelfingen (weil Wir noch mit aigenen Seelſorgern nit verſehen) gehalten und darbey auch das heylig hochwürdig Abendmahl celebriert werden ſoll, wie dann, ungeachtet vor 6. Wochen viel Unterthanen communiciert haben, ſich heutigs tags uff die 300. Perſonen bey der Beicht eingeſtellet. So Ew. Fürſtl. Gn. Wir in Unterthenigkeit nit verhalten ſollen mit angehengtem herzlichem Wunſch, daß der grundgütige Gott Ew. F. Gn. mit beſtendigem Fried und Glückh überſchatten, auch Ew. Fürſtl. Gn. und Dero Fürſtl. Frau Gemahlin, Prinzen und Prinzeſſin mit lang blühender Leibs-Vermügenheit zu alten geſunden langen Tagen barmherziglich ſeegnen und benedeyen wolle. Datum den 1. Novembr. 1648.

Euer F. Gn.

underthenig gehorſamb und verpflichte
Capitain
Johann Georg Kürſchner,
auch Burgermeiſter und Gericht zu Blawbeuren.

Num. 2.

Würtemb. Schreiben an Kayſ. May. um Beförderung der Reſtitution. d. d. 23. Oct. 1648.

Allergnädigſter Herr, demnach Ich aus meiner zu Münſter anweſenden Abgeſandten verſchienen Samſtag durch einen eignen Currier überſchickten Bericht mit hocherfrewtem Gemüth vernommen, welchergeſtalten nit allein E. Kay. May. alles dasjenige, was Chur-Fürſten und Stände mit beeden alliierten Cronen zu Oßnabrück tractiert, gehandlet und geſchloſſen, gnädigſt ratificiert, ſondern auch ſowohl von Ew. Kay. May. alß hochgedachter beeder Cronen hochanſehnlichen Herrn Plenipotentiariis, wie auch der Chur-Fürſten und Stände Abgeſandten die Inſtrumenta pacis underſchrie-

schrieben und darauff der Friden solenniter publiciert worden: Alß thue E. Kay. May. für Deroselben zu Beförderung solchen hochheylsamen der ganzen wehrten Christenheit zu sonderm Trost und Erquickung und sonderlich Beruhigung des heyligen Röm. Reichs, unsers allgemeinen geliebten Vatterlands geraichenden Wercks neben andern Chur-Fürsten und Ständen Ich allerunterthänigsten gehorsambsten Danckh abstatten und zugleich E. Kay. May. darzue von dem Allerhöchsten viel Glück, Heyl, Seegen und alle selbst desiderierende Wohlfarth und daß Seine Göttliche Allmacht E. Kay. May. bey guter, beständiger Gesundheit, langem Leben und allem hochgeseegnetem Kayserl. Wohlergehen gnädiglich erhalten wolle, wünschen, damit Dieselbe des nunmehro durch Gottes Gnade geschlossenen und publicierten Fridens unter dem Thron Dero Kay. May. erfrewlich geniessen und das heyl. Röm. Reich unter Deroselben langwürigen, glücklichen und fridfertigen Kayserl. Regierung zu Dero hohem, glorwürdigst und unsterblichem Nachrhumb wider in alten Flor und Auffnehmen gebracht werden möge, darbey Ich auch mich allerunterthänigst erbiettig mache gegen E. Kay. May. mich alß einen getrewen devoten Fürsten dergestalten zuerzeigen, daß E. Kay. May. darab jederzeit allergnädigst Kayserl. contento und Vergnügen haben und tragen sollen.

Und demnach E. Kay. May. sich aus angeregtem Friden-Schluß allergnädigst erinnern, welchergestalten Ich krafft desselben in geist- und weltlichem, insonderheit auch deme, was von E. Kay. May. Erzfürstlichem Hauß Oesterreich Inßbruckischer Linie hievor zu deren Handen gezogen worden noch vor Einlangung sowohl E. Kay. May. alß beeder Cronen ratification noch clarer und deutscher Verordnung des Schluß wieder vollkommen restituiert werden soll: Alß gelangt an E. Kay. May. Mein allerunterthänigst gehorsambstes Pitten, Sie geruhen die allergnädigste fürderlichste Verordnung zu völliger Execution des Fridens zu thun, insonderheit aber so woln hochbesagte Erzherzogl. Inspruckische Linie durch allergnädigst freundliche schrifftliche Kayserl. Erinnerung, alß auch die übrige andere Possessores deren mir zugehöriger Stiffter, Clöster, Graff-Herrschafften, Städt und Aembter durch Deroselben Kayserl. Edict dem Fridenschluß gemäß zur fürderlichen restitution und Abtrettung derselben wie auch tradierung aller darzu gehörigen theils noch bey ihren Handen habenden, theils vor disem von unsern Registraturen, Canzley und sonsten erhebten documenten nicht allein allergnädigst zu erinnern, sondern auch durch Dero Kayserl. auctoritæt es dahin vermitteln, daß die restitution dem Schluß gemäß vor Verfliessung deren zu Einlangung E. Kay. May. und beeder Cronen ratificationen bestimbten Acht Wochen auch würcklich völlig und ohne schwere execution geschehen möchte. Und ob Ich zwar nicht zweifle, es werden alle die, so mir etwas crafft des Fridenschluß zu restituieren verbunden uff E. Kay. May. an sie ergehendes Kayserl. Edict sich zur restitution und Abtrettung gutwillig verstehen und der Executions-Commissarien nicht erwarten: So pit-

pitte doch E. Kay. May. ferner allerunterthänigst, Sie wollen des Herrn Marggraven Christian zu Brandenburg-Culmbach Ld. und Hugo Grafen zu Königseck Dero Kayserl. eventual-commission dahin und dergestalten aufzutragen Jhro allergnädigst gefallen lassen, daß, wann es etwan gegen und wider alles verhoffen bey einem oder dem andern anstehen und Ich Sie dessen berichten werde, daß Sie alßdann die Execution gegen denjenigen, welche sich zur restitution nicht accommodieren wollen, nach Anleitung des Fridenschlusses vornehmen und also executive verfahren mögen.

Wie nun dadurch mehrangeregter Fridenschluß schleunig exequiert und die Beruhigung des heyl. Röm. Reichs nicht wenig befürdert würdt: Also will auch umb E. Kay. May. Ich die Mir und meinem Hauß hierinn erweisende Kayserl. hohe Gnad allerunterthänigst zuverdienen mir die Tag meines Lebens getreulich angelegen seyn lassen ꝛc. ꝛc. Datum Stuttgard den 23. Octobr. Anno 1648.

Num. 3.

Kayserl. Antwort auf obiges Schreiben.

d. d. 20. Nov. 1648.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwölter ꝛc.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürst, Wir haben dr. Lden schreiben vom drey und zweinzigsten Octobris negsthin zu recht empfangen und daraus mit mehrerm angehört und verstanden, wasmassen uns dieselbe zu deme unlengst geschlossen und publicirten Fridenschluß vorderist ganz wolgemeint gratulieren, auch zu Erzeigung aller beständigen Trew und devotion sich gehorsamblich anerbieten, darneben aber wegen restitution und Abtrettung deren in Crafft angeregten Fridenschluß deiner Lden gebührender Stiffter, Clöster, Graff-Herrschafften, Städt und Aemter sambt tradition deren darzu gehörigen Documenten sowohl umb schrifftliche Erinnerung an unsers freundlich geliebten Vetters und Schwagers Erzherzog Ferdinandt Carls Lden, alß auch Verordnung einer Kayserl. Commission zue Behueff angeregter restitution und Documenten gehorsambst angelangt und gebetten haben.

Nun thun Wir vorderist den von Dr. Lden wegen des erfolgten Fridenschluß gethanen wohlmeinenden Wunsch, dann auch die darbey anerbottene Trew und Devotion mit gnedigstem Danckh auf- und annehmen. Und gleichwie Wir an Unserm Orth, was zu Beruhigung des heyl. Reichs, Unsers geliebten Vatterlands immer befürderund ersprießlich gewesen, niemahlen etwas erwinden lassen: Also seindt Wir auch solches ins künfftig zumahlen in deme, was zu würcklicher Execution und Vollstreckhung angeregten Fridenschlusses geraicht, nicht weniger zu erzeigen gnädigst willig und genaigt. Gestalt Wir dann zu contestierung dessen obberüerter von Dr. Lden gesuchter

suchter restitution halben nit allein an obgedachtes Unsers freundlichen geliebten Vetters und Schwagers Lden das begehrte Erinnerungsschreiben, sondern auch an des Bischoffen von Bamberg A. und Marggraff Christians zu Brandeburg Lden alß des Fränkischen Craises respective ausschreibende Fürsten und Craiß-Obristen Unsere Kays. Commission dem Fridenschluß gemeß ergehen und ausfertigen lassen, inmassen D. Lden solches aus beyligenden Abschrifften mit mehrerm zu ersehen. So Wir Deroselben in Antwort loco recepisse nicht verhalten wollen, Dero Wir mit vetterlichem Willen, Kays. Gnaden und allem guetem wohl beygethan verbleiben. Geben in unserer Statt Wien den zweinzigsten Decembris Anno Sechzehenhundert Acht und Vierzig, Unserer Reiche des Römischen im zwölfften, des Hungarischen im drey und zweinzigisten und des Böheimbischen im ain und zwainzigisten.

Ferdinandt.

Num. 4.

Der Schwedischen Gesandten Ordre an Obrist Mosern wegen Abtrettung der Herrschafft Oberkirch an den Herzog von Würtenberg. d. d. 28. Nov. 1648.

WohlEdler und vester Herr Obrister und Commendant.

Unß hat der Durchleuchtig hochgebohrne Fürst, Herr Eberhardt Herzog zu Würtemberg ꝛc. durch seinen allhier habenden Abgesandten den Edlen und hochgelehrten Herrn Johann Conrad Varnbülern zu erkennen geben lassen, wasgestalten Ihre Fürstl. Gn. in krafft geschlossenen allgemeinen Reichs-Fridens ex capite Amnistiæ neben andern auch insonderheit die Ihrn Fürstl. Gn. occasione dises Kriegs eingezogene Stadt und Herrschafft Oberkirch, welche von Kayserl. May. zwar eingezogen und den Herrn Bischoffen zu Straßburg nach dem Treffen vor Nördlingen eingeraumbt worden, für dißmahlen als von den Königl. Schwedischen Waffen occupiert in der Königl. May. zu Schweden unserer gnädigsten Königin und Frawen Gewalt und von Benfelden aus mit Volck besetzt seyn und administriert werden sollen mit allen deren pertinentien wider einzuraumen, zu restituieren und abzutretten und demnach gebethen im Namen höchstgedachter Kön. May. wollten Wir mit restitution solcher Stadt und Herrschafft andern zur Nachfolg ein löblichen Anfang machen und derentwegen an den Herrn Obristen gebührende Erinnerung lassen abgehen.

Wann Wir dann hochgedachtes Herrn Herzogen zu Würtenberg Fürstl. Gn. in allen möglichen und billichen Dingen zu willfahren nicht allein von selbs begierig, sondern auch solch Ihr Fürstl. Gn. ansuchen dem Instrumento Pacis und vor höchstgedacht Ihr Königl. May. zu Schweden glorwürdigsten Intention gemäß befunden, beynebens wohl wissen, daß ein solches und mehrers S. Fürstl. Gn. umb das publi-

blicum meritiert, also tragen deroselben Wir hierunter begehrter massen zu willfahren kein Bedencken. Und wollte demnach hochgedacht Sein Fürstl. Gn. oder wer in Ihrem Namen sich hierzu legitimiert angeben wird, besagte Stadt und Herrschafft Oberkirch mit ihren pertinentiis auch darzu gehörigen documentis zum Fall einige zu Denselben oder sonsten in des Herrn Obristen Handen zu Ihrer Fürstl. Gn. freyer selbsbeliebender Administration mit Ersetzung der Aembter, Niessung der Einkünfften, Huldigung der Burger und Unterthanen auch allen andern ante hos motus darauff hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten der Herr Obriste, darzu Er auch selbs wird geneigt seyn, cedieren, abtretten und wieder einraumen, also Sein Fürstl. Gn. wieder in vorige vollkommene possession kommen lassen und da S. Fürstl. Gn. jemand hieran Hinderung zu thun sich unternehmen wollte, Dieselbe nach Gelegenheit helffen manutenieren alles nach Anlaß des geschlossenen, unterschriebenen und publicierten Fridens. Was aber die bishero daselbst gehabte Garnison betrifft, muß solche vermög mehrgedachten Fridenschlusses bis zur Auswechßlung der ratification darinn verbleiben und mit nothwendiger Verpflegung versehen werden. Doch wann hierunter Ir Fürstl. Gn. einige sublevation und Erleichterung derselben ohne anderwertige Gefahr geschehen kan und mag, so mögen Wir es Deroselben auch wohl gönnen und hierinn gratificieren, Womit nächst Empfehlung göttlicher Obsicht Wir hinwiderumb verbleiben

des Herrn Obristen

Freund- und Bereitwillige

Johann Oxenstirn. Johann Adler *Salvius*.

Num. 5.

Ausschreiben des Closter-Inhabers zu Adelberg an seine Unterthanen wegen Verabfolgung der Gefälle. d. d. 8. Nov. 1648.

Euch Adelbergischen Schultheissen, Gerichtsgeschwornen und Unterthonen ist Warnungsweis kundt zuethun befohlen worden, weilen bey den Fridens-tractaten von Anfang biß anjetzo zwischen ein und anderm Theil vielmahlen bedingt und vorbehalten, daß die abgeredte Articul nicht gültig seyn sollen, biß der general-Frid sein endliche Vollkommenheit erreicht; Weilen auch bedingt und verglichen, daß diejenige, so den andern etwas abtretten und einraumen sollen, so lang, biß durch die Kayserl. Commissarien die Aus- und Einantwortung verfüegt seyn werde, in possession und würcklicher Nutzniessung der Gefäll und Einkommen verharren und ihnen kein Eintrag geschehen solle; Weilen auch sonst mit den restituirenden Clöstern noch die Meinung ganz nicht habe, daß Sie der Herrschafft Würtemberg wieder sollen eingehändigt werden

den in Betrachtung, daß in Meinung noch der protestierenden und laut des Schwedischen Fridens-Instruments die mehrern Stimmen in Religions-Sachen nicht gelten, sondern allezuemahl erfordert werden, nun aber eine grosse Anzahl der Stände in dise der Clöster Aenderung niemahlen gewilligt, der Päpstl. Stuhl und die Ordensleut dawider protestirt, der Friden noch nicht unterschrieben, vielweniger von principaln ratificiert und genehm gehalten, keine Kayserl. Commissarii verordnet, noch vielweniger der execution der vornehmbsten Fridens-Articuln einiger Anfang gemacht; Weiln Ihr derjenigen Pflichten, mit denen Ihr durch Kays. May. Anno 1630. an Ihro Gn. den Herrn Prælaten gewiesen, noch keines Weegs entlassen, Alß seyen Ihr von denjenigen, die Euch contrarium fürmahlen und unter dem Schein, als wann schon alles richtig were, von der gelobt und geschwornen Obrigkeit abziehen und ohngeacht, daß Ihnen solches von der Herrschafft Würtemberg niemahlen befohlen, die Gefäll dem Herrn Prælaten zulieffern verbiethen, abermahlen hesslich hinter das Liecht und in grossen Irrthum geführt worden, auch wann Ihr nicht alßbalden umbkehren, Ewer Pflicht inachtnehmen und Ihro Gnaden dem Herrn Prælaten und dessen nachgesetzten den schuldigen Gehorsam laisten, die Gefäll raichen und anders, was gehorsamen Unterthonen obligt, vollziehen, euch frembder Herrschafft eussern und wenigst so lang, biß Ihr von Kayserl. Commission Ewer gegen Herrn Prælaten obhabender Pflichten erlassen und anderwerts angewiesen seyn werden, Ihre Gnaden und dero Beampten trew, hold und gewertig verpleiben, als meinendige hertiglich gestrafft werden, darvon Euch weder der Vogt von Schorndorff, noch der hungerige Kapeller retten würdt. Ihr sehen ja wohl, daß der Prælat noch im Besitz des Closters und also Ihr als dem Closter zugehörige niemand andern dann dem Prælaten anhangen könden und sollen. Der widerspennig Kapeller und sein intention ist euch vorhin bekandt, ihne verlangt widerumb ein Closter-Suppen zu essen, dahero er die Gefäll verbietet. Werdet Ihr Ihme folgen, so werdet Ihr dem Herrn Prælaten die Gefäll und noch so viel darzue Straff zuegeben gezwungen durch Mittel die Euch costen werden und Ihr euch jetzt nicht einbildet. Als anno 1630. die geistlichen, anno 1632. die Herrschafft Würtemberg, anno 1634. wieder die Geistliche ins Closter kommen, köndt Ihr euch erinnern, daß einiger Unterthon sein dem einen Theil allberait gelüfferte Gefäll nochmahln zu lieffern gezwungen worden. Wann nun solches damahln zu lieffern gezwungen worden. Wann nun solches damahln nicht geschehen, warumb sollt Ihr euch des ungehorsamen Kapellers, der Ewer Freund nie gewesen, leere Trawwort von Ewerer Schuldigkeit abhalten lassen. Diß ist Euch zum Ueberfluss, damit Ihr Euch vor Unglückh hüeten könndt, anzufüegen befohlen. Actum den 8. Novembr. Anno 1648.

Aus Befelch Ihro Gnaden. Adelbergische Canzley.

Num. 6.

Num. 6.

Schreiben des Churf. von Mainz an Herzogen zu Würtemberg wegen Abtrettung des Closters Murhard. den $\frac{3}{13}$ Nov. 1648.

Unser Freundlich Dienst, auch was Wür Liebs und Guets vermögen, zuevor rc. Hochgeborner Fürst, besonder lieber Freundt, Wir setzen ausser allem Zweifel, E. Lden werden bereits vor Einlangung dises die erfrewliche Zeitung vernommen haben, welchergestalt durch göttliche Gnad-Verleihung der von jedermenniglich so hoch desiderierte Friden den 24. nechstverwichenen Monats Octobris dermahlen einest geschlossen, die Instrumenta Pacis Gallo - Suecicæ subscribiert, in locis tractatuum mit gewohnlichen Solennitæten publiciert und darauf die Currierer umb Einstellung der hostilitæten zu den Armeen spediert und verschickt worden, darfür dem Allmechtigen immerwerendes Lob, Ehr und Dank zu sagen ist.

Wann nun unter anderm auch in solchem Fridenschluss versehen, daß diejenige Chur-Fürsten und Stände des Reichs, so in crafft dessen etwas zu restituieren schuldig, dasselbe nach erfolgter publication thuen sollten und dann hiebevor vigore des Kayserl. ausgelassenen Edicts das Closter Murrhard Benedictiner Ordens besetzt worden, Wür aber dasjenige, was solcher Fridensschluß mit sich pringt, unsers theils zue volnziehen erbietig seind, zue dem Ende auch jetzigem Prälaten ermelten Closters die erheischende Notturfft allschon anbefohlen haben: Als stellen Wür E. Lden anheim, ob Sie derenthalben jemands der Iigen daselbsthin abzuschicken gemeint sein mögen, würdet es uf solchen Fall an dessen widerabtrett- und einraumung gar nicht ermanglen, wornach E. Lden sich zu richten und uns benebens zue angenemer Diensterweisung genaigtwillig haben. Datum Aschaffenburg in unser St. Johannsburg, Freitag nach St. Martini unsers Erzbischoffs Patronen tag, den 13. Novembr. 1648.

Num. 7.

Schreiben des Bischoffs zu Bamberg an die Inhaber der Clöster wegen Abtrettung der Würtemb. Clöster. d. d. 16. Nov. 1648.

Melchior *Otto. &c.*

Was der allgemeine publicierte Fridenschluss in puncto Amnistiæ & gravaminum tam ecclesiasticorum, quam politicorum disponiert, auch ohnlängst derenthalben die Römische Kay. May. ins Reich für Edicta unter dato den 7. Novembris nächsthin auskünden lassen, ist Euch ohne unnöthiges weitschweiffiges erinnern vorhin bekannt, worbey Wir aber nicht pergen mögen, daß jetzt allerhöchstgedacht Kay. May. noch über diß uns und des Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg Lden als

als beeden ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses allergnädigste special-commission aufgetragen uffn Fall Ihr und alle andere, welche in dem Herzogthum Würtemberg einige restitutiones und Abtrettungen zu thun schuldig, auch ohne das in dem Instrumento Cæsareo-Suecico benambset sich nicht von selbsten accommodieren würden, daß alsobalden Wir die ausschreibende Fürsten die darinn bedingte Execution übernehmen sollten. Wie nun Wir alß selbst ein geistlicher Stand diser Kayserl. Commission gern, massen Ihr ohnschwer zu ermessen, entübriget bleiben möchten, also ersuchen Wir Euch hiemit guter Wohlmeinung Ihr wollet an der Herrn Chur-Fürsten zu Maynz und Bayern Ld. Lden, so mit dergleichen restitutionen, wie Wir vernehmen, bereits vergangen, ein Exempel nehmen und für Euch selbsten noch in rechter Zeit, was Euch in krafft des Instrumenti Pacis obligt, gutwillig, weil es doch nunmehr nicht anderst seyn kan, abdretten, auch dise unsere Erinnerung bestens vermercken, verbleiben Euch im übrigen 2c. Bamberg den 16. Novembr. 1648.

Num. 8.

Schreiben des Bischoffs von Costanz an den Propstey Administratorn zu Stuttgard D. Darath wegen Abtrettung seiner dasigen Propstey. d. d. 12. Dec. 1648.

Francisc Johann 2c.

Wir haben Ewer Schreiben vom 26. ten vergangenen Novembris und darmit vernommen, daß im Namen des Herzogen zue Würtemberg Lden durch den Stadt-Vogten zu Stuttgardten Euch die Insinuation beschehen, daß Ihr auff nunmehr aller Orten außgekündeten Fridenschluss, krafft dessen Sr. Lden in geistl. und Weltlichen in den alten Stand zue restituiren, Ihr die Propstey samt deren zugehör abtretten sollen. Wann Wir nun die Euch gethane zumuthung dem erstangedeuten Fridenschluss allerdings gemäs und darbey so viel befunden, daß weder die von Euch angezogene Kayserl. Immission noch der gegen uns tragende respect euch diß Orts länger vorständig seyn mögen, angesehen allerhöchst erwehnt Ihr Kay. May. nit allein durch Dero in das Reich ausgesandte Kayserl. Edicta die Vollziehung alles dessen, so in demselben Fridenschluss verglichen, allergnädigst anbefohlen, sondern auch ferners zu würcklicher execution desselben in dem Herzogthum Würtemberg Ihr Kayserl. Commission auf den Herrn Bischoffen zue Bamberg und Marggraven zu Onolzbach Lden ertheilt und angeordnet: So sehen Wir nit, warumben Ihr dem Kayserl. Befelch zue parieren und die Propstey mit aller deren pertinenzien, so viel Ihr deren im Besaß gehabt, völlig abzuetretten ferners Bedencken machen oder der execution erwarten sollen. Es würdt auch Ewer Principal, in dessen Namen Ihr bißhero in Verwaltung der Probstey gestanden, bey nunmehr bewandten Dingen euch deßwegen un-

güetlich zu mainen nit Ursach haben, sondern dem Wesen seinen ungesperrten Lauff lassen müssen. Wollten in Antwort zuer Nachricht nit verhalten, euch beyneben mit Gnaden wohlgewogen bleiben. Reichenaw den 12. Decembr. 1648.

Num. 9.

Kayserl. Commissions-Schreiben auf den Bischoff zu Bamberg und Marggraven zu Culmbach den Herzog zu Würtenb. zu restituieren. d. d. 20. Nov. 1648.

Ferdinand der Dritte 2c.

Ehrwürdiger und Hochgeborner liebe Oheim, Fürsten und andächtiger, deiner Andacht und Lden ist vorhin wissend und bekanndt, wasmassen die zwischen unsern und beeden confœderierten Kronen sowohl Frankreich, als Schweden gevollmächtigten Gesandten zu Münster und Osnabrügg angestellte und nun eine geraume Zeit gewährte Fridenshandlung mit Zuthun und Beliebung Unserer und des Heyl. Reichs darzu absonderlich beruffener Chur-Fürsten und Stände dermalen eins zu Ende gebracht und der Frid mit erstbesagten beeden Cronen den 24. Octobris nechsthin gänzlich geschlossen, underschrieben und folgenden Tags zu menniglichs Wissenschafft publiciert worden. Nun ist in disem Fridenschluß unter anderm auch außdrucklich versehen, so baldt das Instrumentum pacis von allerseits gevollmächtigten Gesandten unterschrieben und besiegelt seyn werde, alle Feindseligkeiten eingestellt und was in disem Fridenschluß verglichen worden, beederseits stracks vollzogen und zu Werck gerichtet werden solle und daß Wir zue solchem Ende von obhabenden Kayserl. Ambt wegen offene Edicta und Patenten ins Reich publicieren und allen denen, welche vermüg diser Abhandlung und Vergleichung etwas wider abzutretten, zuerstatten und zuelaisten schuldig und verbunden seindt, solchem ohne Außflucht und Schaden verglichener massen innerhalb der von dem geschlossenen Friden an biß zu einbringung der ratification bestimbter Zeit nachzukommen und zumahlen auch denen ausschreibenden Fürsten und Craiß-Obristen ernstlich befehlen wollten, daß Sie auf ansuchen deren, welchen etwas abzutretten der verglichenen Executions-Ordnung und disen Abhandlungen gemeß eines jedwedern restitution befürdern und vollpringen mit disem fernern Anhang, weilen Sie die ausschreibende Fürsten und Crayß-Obristen in ihrer selbst aignen Sach und restitution die execution zu führen für unfähig gehalten werden, daß auf solchen Fall, sowohl auch, wann dieselbe sich dergleichen Commission zu underfangen verwaigerten, die nechstgelegene Craißausschreibende Fürsten oder Craiß Obersten auch in andern Craisen diser execution auf begehrn der restituendorum sich undernemmen und solche werckhstellig machen sollten. Da auch jemand aus denen restituen-

stituendis hierzue Unsere Kayserl. Commissarien zu gebrauchen der Notturfft zu sein erachten würde, daß Ihnen solche ohne Auffenthalt verwilligt und ertheilt werden. Auf welchen Fall dann und damit die Würcklichkeit dessen, was also verabschiedet worden, desto weniger verhindert werde, sowohl denen abtrettenden, als denen, welchen etwas abzutretten ist, zugelassen sein solle, gleich nach beschlossenem und unterschriebenem Friden beederseits zween oder drey Commissarios zu benennen, aus denen Wir einen von dem restituendo und den andern von dem restituente benannten, doch in gleicher Anzahl von beeden Religionen erwehlen und denselben befehlen sollen alles, was diser Vergleich mit sich bringt, ohne Verzug zu vollziehen. Da aber derjenige Theil, so etwas abzutretten, zu erstatten oder zu laisten schuldig, in Benennung solcher Commissarien säumig erscheinen sollte, daß Wir alßdann aus denen von dem restituendo benennten Commissarien einen erkiesen, den andern aber unsers gefallens jedoch mit obbedeuter gleicher Anzahl von beederley Religion beyordnen und denselben aller widrigen Exceptionen ungehindert die Execution vorzunehmen anbefehlen wollten.

Wann dann in solchem Fridenschluß under anderm auch geordnet, wie und welcher gestalt Unsers lieben Vetters und Fürsten, Herzog Eberharden zu Würtenberg L. in Geist- und Weltlichen Sachen und zwar noch vor Einlangung allerseits Ratificationen restituiert werden solle, und aber weder S. L. als ausschreibender Fürst und Craißobrister in Unserm und des heyligen Reichs Schwäbischem Crayß in eigner Sach und restitution, noch auch Dero mitausschreibender Crayß Fürst des Bischoffen zu Costanz A. als welche etlicher geistlicher Stifftungen halben Diœcesanus und dahero interessiert solche execution selbst führen können und derwegen Uns in crafft ob angeregten Friden-Schlusses mit Benennung zweyer Commissarien allerunterthänigst angerueffen und gebetten, daß Wir solchen benennten Personen Unsere Kayserliche eventual Commission dahin und dergestalten auffzutragen geruheten, damit, wann etwa bey einem oder anderm, deme einige restitution obligt, es wider verhoffen sich verweilen und anstehen möchte, alßdann die Commissarii auf ersuchen die Execution wider diejenige, so sich zur restitution nit accommodieren wollten, vermög obberürten Fridenschlusses vornehmen und davon sich nichts abhalten oder hindern lassen sollten, und Wir nun dises des Herzogen zu Würtenberg L. beschehenes allerunderthenigstes Ansuchen und Bitten mehrbemelltem Fridenschluß gemeß befinden, Uns auch in crafft desselben und aus tragendem Kayserl. Ambt obligt dahin zu sehen, daß alles, was diser Fridenschluß mit sich bringt, dem klaren Inhalt nach und der darinnen zu Einbring- und Auswechßlung allerseits ratificationen benennter Zeit vollzogen werde.

Hierumben und dieweilen des Schwäbischen Crayses ausschreibende Fürsten und Crayß-Obrister dise Commission und execution aus obangezogenen Ursachen zu führen unfähig, So haben Wir in Ansehung dessen und nach Anleitung besagten Fridenschlusses Deine A. und L. alß des benachbarten Fränckischen Crayses mitausschreiben-

den Fürsten und Craiß-Obristen zu Unsern Kayserl. Commissarien erkieset und verordnet und befehlen solchemnach Deiner A. und L. hiemit gnädiglich, geben Ihnen auch darzue Unsere Kayserl. Vollmacht und Gewalt und wollen, daß Deine A. und Lden sich diser Unserer Kayserlichen Commission unbeschweret, gutwillig und zwar folgender gestalt unterziehen und beladen, nemlich und zum fall wider versehen einer oder der ander dasjenige, warzue er in krafft vielgedachten Fridenschlusses verbunden noch vor Ausgang der zue Einbring- und Außwechßlung der Ratification bestimbter Zeit nicht restituieren, abtretten, geben, thun und laisten würden, alßdann Deine A. und L. an Unser statt und in Unserm Nahmen selbst oder durch Dero subdelegierte mehrgedachtes Herzogen von Würtenberg Lden auf Dero ersuchen zu demjenigen, warzu Dieselbe in Crafft offtgedachten Fridenschlusses befüegt, der verglichenen Executions-Ordnung gemäß würckhlich verhelffen und sich daran in keinerley Weiß, noch Weeg hindern oder auffhalten lassen.

An dem vollbringen Deine A. und L. was vielbesagter Fridenschluß erfordert, Dero Wir mit ꝛc. ꝛc. Wien den 20. Novembris Anno 1648.

Num. 10.

Kayserl. Schreiben an Erzherzog Carln wegen der Würtenbergischen Restitution. d. d. 20. Nov. 1648.

Durchleuchtiger Hochgeborner, lieber Vetter, Schwager und Fürst, E. Lden ist vorhin wissend, und bekannt, waßmassen die zwischen unserm und beeder confœderierten Cronen, sowohl Franckreich, als Schweden gevollmächtigten Gesandten zu Münster und Oßnabrügg angestellte und nun eine geraume Zeit gewährte Fridenshandlung mit Zuthun und Beliebung unserer und des heyl. Reichs darzue absonderlich berueffener Chur-Fürsten und Ständ dermalen eins zu Ende gebracht und der Frid mit erstbesagten beeden Cronen den 24. Octobr. negsthin genzlich geschlossen, unterschrieben und folgenden Tags zue männiglichs Wissenschafft publicirt worden. Nun ist in disem Fridenschluß unter anderm auch ausdrucklich versehen, so bald das Instrumentum pacis von allerseits gevollmächtigten Gesandten unterschrieben und besigelt seyn werde, alle Feindthätlichkeiten eingestellt und was in disem Fridenschluß verglichen worden, baiderseits stracks volnzogen und ins Werck gerichtet werden solle und daß Wir zue solchem End von obhabenden Kayserlichen Amts wegen offene Edicta und Patenten ins Reich publiciren und allen denen, welche vermög diser Abhandlung und Vergleichung etwas wieder abzutretten, zu erstatten und zu laisten schuldig und verbunden seindt, solchem ohne Ausflucht und Schaden verglichener massen innerhalb der von dem geschlossenen Friden biß zu Einbringung der Ratification bestimbten Zeit nachzukommen und zuemahlen auch denen außschreibenden Fürsten und Craiß-Obristen

ernst-

ernstlich befehlen wollten, daß Sie auf ansuchen derer, welchen etwas abzutretten, der verglichenen Executions-Ordnung und disen Abhandlungen gemäß eines jedwedern Restitution befördern und vollbringen mit disem fernern Anhang, weilen Sie die ausschreibende und Crayß-Obristen in Ihrer selbst eigenen Sachen und restitution die Execution zu füeren für unfähig gehalten werden, daß auf solchen Fall sowohl auch wann Dieselbe sich dergleichen Commission zu unterfangen verwaigerten, die nechstgelegene Craiß-Obristen auch in andern Craisen diser Execution auf begehren der restituendorum sich unternemmen und solche werckstellig machen sollten. Da auch jemand aus den restituendis hierzu unsere Kayserl. Commiss. rien zu gebrauchen der Notturfft zu sein erachten würde, daß Jnen solche ohne Auffenthalt verwilligt und ertheilt werden, auf welchen Fall dann und damit die Würcklichkeit dessen, was also verabschiedet worden, desto weniger verhindert werde, sowohl denen abtrettenden, als denen, welchen etwas abzutretten ist, zugelassen seyn solle, gleich nach geschlossenem und unterschriebenem Friden beederseits zween oder drey Commissarios zu benennen, aus denen Wir einen von dem restituendo und den andern von dem restituente benannten, doch in gleicher Anzahl von baiden Religionen erwählen und denselben befehlen sollen, alles was diser Verglich mit sich bringt, ohne Verzug zu volnziehen. Da aber derjenige Theil, so etwas abzutretten, zu erstatten oder zu laisten schuldig ist, in Benennung solcher Commissarien säumig erscheinen sollte, daß Wür alßdann aus denen von dem restituendo benannten Commissar:en einen erkiesen, den andern aber unsers Gefallens jedoch mit vorbedeuter gleicher Anzahl von beederley Religionen beyordnen und denselben aller widrigen exceptionen ungehindert die Execution vorzunemen anbefehlen wollten.

Wann dann in solchem Fridenschluß unter anderm auch verordnet, wie und welchergestalt unsers lieben Vettern und Fürsten, Herzog Eberharden zu Würtenberg Lden in Geist- und Weltlichen Sachen und zwar noch vor Einlangung allerseits ratificationen restituiert werden solle: Und aber weder S. Lden als ausschreibender Fürst und Crayß-Obrister in unserm und des heyl. Reichs Schwäbischen Crayß in aigner Sache und restitution, noch auch Dero mitausschreibender Craiß-Fürst, des Bischoffen von Costanz Andacht, als welcher etlicher geistlichen Stifftungen halben Dioecesanus und dahero interessiert, solche Execution selbst führen können und dahero Uns allerunterthänigst angerueffen und gebethen, daß Wir E. Lden nit allein zu fordersamer restitution und Abtrettung deren noch von dem Herzogthum Würtenberg in Besitz habender Clöster, Grav-Herrschafften, Städt und Aemter, sondern auch tradierung aller darzu gehörigen und in Hand habenden documenten freund-gnädiglich vermanen und es dahin vermittlen wollten, damit die restitution dem Fridensschluß gemes noch vor Verfliessung derer zu Einlangung unserer und der beeden Cronen ratificationen bestimbten Acht Wochen würcklich, völlig und ohne schwere Execution erfolgen und zu Werck gerichtet werden möge und Wir nun dises des Herzogen zu Würten

tenberg Lden beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen und Bitten mehrbemeldtem Fridens⸗Schluß gemes befinden, uns auch in crafft desselben und austragendem Kayserl. Ambt obligt dahin zu sehen, daß alles, was diser Fridenschluß mit sich bringt dem klaren Inhalt nach volnzogen werde. Hierumben so ersuchen Wir E. Lden hiemit freundt⸗Vetter⸗Schwager⸗ und gnädiglich, Sie wollen die Verordnung thuen und versüegen, damit mehrgedachtes Herrn Herzogen zu Würtenberg Lden dasjenige, so derselben in Crafft und nach Inhalt mehrbemeldten Fridenschluß gebürt, noch vor Außgang der zu Einbring⸗ und Außwechßlung obgedachter Ratificationen bestimbter Zeit völlig und ohne Abgang restituirt, erstattet und abgetretten werde. An dem vollbringen ꝛc. Wien den 20. Novembr. 1648.

Num. II.

Protestation des Inhabers des Closters S. Georgen wider den Westphäl. Fridensschluß. d. d. 14. Dec. 1648.

Wir F. Georgius Canonice Erwehlt und bestätiger Abt, auch Prior und Convent des Gotteshauses St. Georgen auff dem Schwarzwald S. Benedicti Ordens und Costanzer Bistumbs thuen hiemit allermänniglich kundt und zu wissen, demnach Wir nicht ohne billiches befrembden vernemmen, daß in Crafft des zu Oßnabrüg und Münster gemachten Fridenschlusses und ergangener Kayserl. Befehlen die geistliche Güther, darunter auch gemeldt unser coram summo Tribunali in Imperio mit Urtheil und Recht erhaltenes GOttes hauß St. Georgen begriffen, dem Herrn Herzogen zu Würtemberg wieder abgetretten werden sollen. Alß haben Wir uns miteinander, so viel solches die Zeit und Gelegenheit zugelassen, unterredt, was Wir uns bey so wichtigem Werck zu verhalten haben, das allerseits gegen GOtt und der Welt insonderheit aber der lieben posteritæt zu verantworten sey. Weil Wir uns dann allervorderst aus H. Schrifft zu berichten haben 1.) daß man Gott mehr dann den Mentschen zu gehorsamen schuldig. 2.) In meinen des Prälaten eben so wenig, als unser des Convents Macht nicht stehe unser anvertrawtes Stifft ohne der höchstgeistl. Obrigkeit wissen und Willen zu Nachtheil der Ehre Gottes und verschümpfung Cathol. Religion andern bevorab weltlich und Uncatholischen abzutretten, besonder weilen 3.) wissendt, daß selbige höchstgeistliche Obrigkeit als die Päpstliche Heiligkeit und Ordinum Regularium Capita & superiores dissentieren und 4.) der Oßnabrügische Schluß vor kein conclusum Imperiale gehalten werden könnte, sondern ein compositum von unzählbaren offenbahren nullitæten, weder den Göttlichen Natürlichen Rechten, noch den Reichssatzungen gemäß, sondern denselben, ja auch bonis moribus & Juri gentium in unterschiedliche Weeg zuwider und nec quoad modum tractandi, nec quoad substantiam auff einerley Weiß oder Weeg justificierlich, von dem

dem H. Apostolischen Stul und dessen zu Münster anwesendem Herrn Nuncio, wie nicht weniger von vielen ehrlichen Gott liebenden und gewissenhafften Churfürsten und Ständen contradiciert, für nicht und null gehalten.[1] So dann 5.) ferners von sich selbst kundbar, daß die Catholische Kirch den politischen weltlichen Magistrat, auch der Kay. Hoheit selbsten den Gewalt in Religions- und Kirchen- auch geistlichen Güther Sachen zu disponiren, SS. Canones zu abrogiren, die geistliche als Landfridbrecher zu erklären und privatione aliisque pœnis zu bestraffen, die concordata Sedis Apostolicæ aufzuheben, die in jure naturæ fundirte protestationes der höchstbetrangten Geistlichkeit zu enerviren niemahlen gestanden, sondern jederzeit, wie noch heutiges Tages contradicirt und mit Vergiessung vieler tausend H. Märterer Bluts behaubtet habe. Wir auch 6.) keinesweegs befünden dises das Mittel zu seyn die Gemüther der uncatholischen mit Ihr Kayserl. May. zu conjungiren, dem allmächtigen Gott und der Kirchen, auch den unschuldigen das ihrige mit Gewalt zu nehmen, bevorab da die reflexion nicht so viel auf das bonum publicum als privatum gemacht würdt. Alß lassen Wir uns disem allem nach die zu Osnabrüg nulliter beschlossene Sachen nicht irren, sondern werden der erlangten rechtmässigen und Crafft am Hochlöbl. Kayserl. Cammergericht zu Speyr erhaltener Endurtheil, auch in jure höchstfundirten possession unsers Gotteshauses St. Georgen und dessen pertinentien in krafft obhabender schweren Pflichten beständiglich inhærirn, nachhangen und setzen biß und so lang von hochgeistlicher Obrigkeit ein anders befohlen oder Wir unserer Pflichten legitimo modo & authoritate ecclesiastica entlassen seyn werden, Wollen auch hiemit wider den Oßnabrugischen Schluß, so viel der possession unsers Gottshauses zugegen, und wider dises anmassen und Commission omni meliori modo & forma, so offt es vonnöthen, protestirt, ad sedem Apostolicam, ad Cæsarem melius informandum provocirt und appellirt und alle fernere Notthurfft vorbehalten haben.

Wann derowegen alles dasjenige, so im Namen und von wegen der Geistlichen zu Behauptung diser gerechten und Gott, auch liebe heilige Closters Patronen und gottselige fundatores immediate & principaliter concernirende Sachen bey allen Reichsversammlungen und offentlichen Handlungen mit beständigen fundamenten Juris & facti nicht ohne grossen Costen ist vor und angebracht, sollicitiert und gebethen worden, allerdings unverfänglich und ohne Frucht abgelauffen und Wir getrewe geistliche des Reichs Mitglider gegen Darschiessung auff Unterhalt der Waffen deren, welche uns hätten handhaben, beschützen und beschirmen sollen, grosser Summa Gelds ganz hülfloß gelassen und übergeben worden, daß Wir jetzt durch der Catholischen und des H. Reichs höchstweltlichen Oberhaupts urhortat sollen wider die am Hochlöbl. Cammergericht erhaltene Endurtheil, wie auch so vielfältige Kayserl. Decreta und rescripta von der achtzehenjährigen rechtmässigen Possession würcklich abgestos-

stessen und in das unverdiente exilium non auditi, non defensi in perpetuum proscribirt werden und solches ohne die geringste vorhergehende assecuration oder Vergewissung eines daraus folgenden boni publici æquivalentis.

Als thun Wir obgenannte Abt, Prior und Convent von aller mentschlicher Hülfe verlassene rechtmässige Inhabere und Besitzere des Closters St. Geörgen im Namen und von wegen der übergebenedeytischen Mutter Gottes Mariæ und des H. Ritters und Martyrers St. Georgii, unser Patronen, wie auch unser Gotteseyfferigen fundatorum Hezilonis & Hessonis, welche offtgemeldt unser Gotteshauß zu der allein seeligmachenden Catholischen Religion und H. Ordens St. Benedicti auff ewige Zeiten sub horribili intermintione dirarum & maledictionum verordnet und uns der Stifftung nutzniessere solche möglichst handtzuhaben und wider alle und jede prophanationes zu verthendigen adjuriert wider alles dasjenige, was in crafft vermeynten Oßnabrügischen Friden Schlusses unserer rechtmässigen possession zuwider vorgenommen und verordnet worden, in bester Form und auf das allerzierlichst, wie es von rechtswegen geschehen soll, kan und mag, protestieren und vor Gott und der ganzen erbaren Welt offentlich bezeugen, daß Wir in dise destitution keines Wegs sowohl jetzt, als inskünfftig eingewilliget, sondern alle rechtliche und andere Handhabungs-Mittel, so zue Behauptung unserer so gerechten Sachen und unsers mit Gewalt abgetrungenen Gotteshauses dienlich seyn mögen, reserviert und vorbehalten, endlich die Verantwortung vorgangener desolation und aller derselben nachfolgenden schädlichkeiten den Ursächern dises Unheils zugewiesen haben wollen. Zu dessen vestlicher Urkund haben Wir unser Abtey und Convents Sigill beygetruckt, so geben und beschehen in unsers Gotteshauses St. Georgen Hof zu Villingen den 14. tag Monats Decembris nach Christi Geburth gezehlt 1648.

Num. 12.

Der Subdelegierten Kayserl. Commissarien Mandatum paritorium oder Patent an die hartnäckige Closters Inhaber. d. d. $\frac{21}{31}$ Jan. 1649.

Der Röm. Kayserl. auch zue Hungarn und Böheim Königl. May. unsers allergnädigsten Herrn Wir Endsunterschriebene zue dem Fürstl. Würtenbergischen restitution und executions-Werck subdelegierte Commissarii &c. haben zwar der ohnzweiffelichen Hoffnung gelebt, es würden alle diejenige Clöster, Propsteyen und Stiffter, welche crafft des zwischen allerhöchstgedacht Ihrer Kay. May. auch Chur-Fürsten und Ständen des heyl. Röm. Reichs mit beeden ausländischen Königl. Cronen Franckreich und Schweden getroffenen Fridenschlusses dem durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Eberharden, Herzogen zu Würtenberg und Teckh, Graven zu Montbelgardt, Herrn zu Heydenheim rc. widerumb attribuiert und

zu-

zugeeignet, auch in erwehntem Fridenschluß specifice benambset von bißherigen gewesenen Herrn Prælaten, Pröbsten, Conventualn und Inhabern cum omnibus appertinentiis, Juribus, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch Auslieferung der darzu gehörigen und seithero in Handen gehabten Documenten und brieflichen Urkunden restituiert, abgetretten, also hochgedachten Herrn Herzogs Fürstl. Gn. nunmehr dergestalt in vorigen Stand gesetzt seyn, daß man keiner fernern Execution würde vonnöthen haben. Wie dann zu dem Ende die hierzue verordnete hochansehnliche Kayserl. Commissarien, der respective hochwürdig auch durchleuchtig und hochgeborner Fürsten und Herrn, Herr Melchior Otto, Bischoff zu Bamberg und Herr Christian, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Grossen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zue Rüegen rc. unsere gnädige Fürsten und Herrn allen und jeden interessierten und der restitution unterworffenen dise in hoc puncto Executionis Ihnen aufgetragene Kayserl. Commission ordenlicher weise insinuieren lassen, sie zur güetlichen restitution und Abtrettung dessen, was der Fridenschluß mit sich bringt und erfordern thut, bey vermeidung der darinn angedroheten pœn, beweglich und wohlmeynend adhortiert, ermahnt und anbefohlen, auch gänzlich dafür gehalten, man werde denen so trew-eyferigen geschehenen Ermahnungen, Warnungen und Befelchen Platz geben, parieren und die Exempla etlicher so geist- als weltlicher Chur-Fürsten und Ständen, welche sobalden nach geschlossenem und im heyl. Reich zu männiglichs Wissenschafft promulgierten Friden dasjenige, warzue Sie crafft dessen obligiert und verbunden gewesen, cediert und abgetretten, vor Augen gesetzt und zue keinen widrigen und würklichen Executionen Ursach geben, bevoras auch sich sonderlich deren im Instrumento Pacis angetroheten Straff des gebrochenen Fridens nit theilhafftig gemacht haben: So haben Wir doch zue unserer Anherokunfft von hochgedachten Herrn Herzogens zu Würtenberg Fürstl. Gn. so viel vernommen, auch aus etlichen eingelangten Schreiben genugsam ersehen und befunden, daß sich noch etliche zue opiniastrieren und nicht allein die gütliche Abtrettung zu verwaigern gedenckhen, sondern auch noch unzümend-ärger- und hochsträffliche Reden und Schrifften (gegen denen man alle competierende zuelässige Mittel und Straffen per expressum vorbehalten thuet) von sich zu geben ohne schew gelüsten lassen. Hätten dahero billich gegen solche unverantwortliche hartneckige Widersetzlichkeit und vergebene Muthwillig-auch sonderlich zue Aufwendung ansehenlicher mercklicher Uncosten zielende Verzögerungen crafft allerhöchst gedachter Kayserl. Commission wohlbefüegte Ursachen mit dero dem Fridenschluß inserierten pœna fractæ pacis juxta constitutiones Imperii cum pleno effectu sobalden und ohne ainige fernere admonition zu verfahren.

Damit aber um so viel desto weniger sich jemand einiges übereylens mit fueg zu beschweren haben möge: So entbieten Wir allen und jeden, welche zur restitution

der inhabenden Clöster, Propsteŋ Stiffter, denen pertinentien und dergleichen, wie auch zue extradierung der Documenten und brieflichen urkhunden, vigore conclusæ pacis generalis gegen mehr hochgemeldten Herrn Herzogs Fürstl. Gn. verbunden seyn und under andern insonderheit den bißhero gewesenen Prælaten, Conventualen und Inhabern des Closters Reichenbach unsern freundtlichen Gruß und geben Ihnen zu vernehmen, wollen und befehlen auch in Crafft mehr höchstgedachten Kayserl. Commission und von besagten unsern beederseits gnädigen Fürsten und Herrn, alß hierzue erforderter hochansehnlichen Herrn Commissarien unß übergebenen subdelegation-Gewalts (welchen Wir hiemit in vidimierter copia communiciren thuen) daß sie sobaldten nach geschehener diser per Notarium & Testes requisitos anderwertig endtlichen Insinuation ohne allen fernern Verzug, Entschuldigung, exception und Einreden ermeldtes Closter Reichenbach mit allen dessen pertinentien, Zue- und Eingehörungen quittieren und raumen, die officianten und Unterthanen ihrer Pflicht erlassen, hochgedachten Herrn Herzogs Fürstl. Gn. ohne ainige Widersetzlichkeit sampt allen darzue gehörigen Documenten, brieflichen Urkunden und Actis übergeben, in allem schuldige paritionem laisten und also Ihnen selbst vor allen Ungelegenheiten, Schaden, Beschimpfungen und Straffen seyn sollen, Gestaltsam Wir dann aus Macht und Gewalt mehr allerhöchstbesagten Kay. May. unsern gnädigen Fürsten und Herrn auffgetragenen commission, wie auch in Crafft mehr allegierten und ins Reich publicierten General-Fridenschluß und darauf erfolgten Kayserl. Edicts offthocherwehntes Herrn Herzogs zu Würtenberg Fürstl. Gnaden alle diejenige Orth, welche Sie im Jahr Sechzehenhundert zwanzig vier quacunque anni parte in Besitz, Nutz und Genieß gehabt, auch in dem Instrumento Pacis in specie genennt und einverleibt seyn, alß das darunter begriffene Closter Reichenbach cum omnibus pertinentiis & Juribus, wie solches zum besten und zierlichsten seyn und geschehen kan oder mag, nunmehro wollen würklich eingeraumt, Ihro dieselbe appropriert, zugeaignet und in ruhige possess, Nutz und Geniess restituiert, immittiert und gesetzt, auch da wider besser versehen sich ein oder der ander, wer der auch seyn möchte, insonderheit der gewesene Prælat, conventualen und Inhabere des Closters Reichenbach sich noch weiters opponieren und Ihrer Fürstl. Gnaden in dero crafft dises übergebenen possess zu hindern, zu turbieren und zu beunruwigen vermessentlich understehen wollten, Wir die Verordnung gethan, daß auf solchen nochmahligen Widersetzungs-Fall ermeldter gewesene Prælat, Conventuales und Inhabere dem Fridenschluß gemäß de facto entsetzet und hochgedacht Ihre Fürstl. Gn. bey der erlangten possess manuteniert, auch die Unterthanen des vorigen homagii erlassen und dargegen Seiner Fürstl. Gn. oder weme Sie hierzu gnädige Commission auftragen, angewiesen und in neue Huldigung und Pflichten gegeben werden sollen, Wornach sich dann alle und jede Interessenten und

und sonderlich der bißher gewesene Prælat, Conventualen und Inhabere Reichenbach zu richten und vor Schaden zuehüeten.

Dessen zu mehrer Urkundt und Bekräfftigung haben Wir nechst vorgedruckten unsern Pittschafften unß aigenhändig unterschrieben. Geben zue Stuttgardt den 25/4 Januarii Anno 1649.

Peter Jacob. Hannß Georg Hofer zum Lobenstein. Johann Christoff Gözendorfer.

Johann Christoff Püchler.

Num. 13.

Attestatum der Kayserl. Subdelegierten zu der Execution der Würtenb. Restitution, daß der Herzog in alle Geist- und weltliche Güter immittiert sey und, was etwan zuruckblieben, er selbsten zu apprehendieren Macht haben soll. d. d. 7. Febr. 1649.

Kundt und offenbar seye hiemit meniglich und sonderlich dennen es zuewissen vonnöthen rc. Nachdeme die zwischen des Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi des Dritten diß Nahmens, erwählten Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Beheimb rc. dann beeder Königlichen Cronen Franckreich und Schweden Gevollmächtigten Gesandten zue Münster und Osnabrügg angestellte und ein geraumbe Zeit gewehrte Fridenshandlungen mit Zuthun und Beliebung des Heyl. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen dermahl einisten durch Hülff und Gnad des Allerhöchsten, wofür seiner Allmacht billich schuldigsten Danckh zue sagen, den vier und zwainßigsten Octobris negst zuerück gelegten Aintausend Sechßhundert Acht und vierzigsten Jahrs zum Ende gebracht, der Frid allerseits gänzlich geschlossen, underschriben und zu männiglichs Wissenschafft ins ganze Reich publiciert, Nechst anderm sich aber auch verglichen und dem darüber auffgerichten Instrumento Pacis specifice und mit claren außtruckhenlichen Worten inseriert und einverleibt worden, wie und welchergestalt der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Eberhard, Herzog zue Würtemberg und Teckh, Graff zu Montbelgardt und Herr zue Heydenheim rc. und Dero Fürstlich Hauß Württemberg bey wider erlangter possession und Besitz der Herrschafften Weinsperg, Newstatt und Meckhmühl rüewig verbleiben, Nicht weniger in alle und jede Welt- und Geistliche Güeter und Gerechtigkeiten, welche Sie vor disen entböhrungen, allenthalben Innegehabt und besessen und under denselben insonderheit in die Herrschafft Blawbewren, Achalm und Stauffen mit den Inngehörungen und under dem Schein derselben eingenommener Güetter, zumahl der Statt, Territorio und Gebüeth Göppingen und dem

dem Dorf Pflaumern, auch die zue der Universitaet Tüwingen Christlich gestüffte Einkommen wider restituirt und eingesetzt werden, Ingleichen Sr. Fürstl. Gn. die Herrschafften Heydenheim und Oberkirch, Item die Stätt Bahlingen, Duttlingen, Ebingen und Rosenfeldt, zuegleich das Schloss und Dorff Neidlingen mit den Zugehörungen, sowohlen Hohentwiel, HohenAsperg, HohenAurach, HohenTüwingen, Albeckh, Hornberg, Schildtach mit der Statt Schorndorff wider haben und einnemben, über diß auch Dero die wider einraumb- und einsetzung in die Stiffter und Collegiat Kirchen Stuettgardt, Tüwingen, Herrenberg, Göppingen, Backnang, Sowohlen der Abbtheyen, Propsteyen, und Clöster Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckhendorff, Hürsaw, Blawbewren, Herprechtingen, Murhard, Albirspach, Königsbronn, Herrenalb, St. Geörgen, Reichenbach, Pfullingen, Liechtenstern oder Mariæ Himmel-Cron und dergleichen sampt allen entwendten Actis, documentis, Urbarien und brieflichen Urkhunden geschehen solle alles Inhalts vorangezogenen Fridenschluß und darüber auffgerichten Instrumenti, negst solchen auch von obeingangs allerhöchstgedachten Kay. May. denen respective hochwürdig, durchleuchtig und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Melchior Otten, Bischoffen zu Bamberg rc. Dann Herrn Christian, Marggrauen zu Brandenburg, in Preussen, zue Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzogen, Burggrauen zue Nürnberg und Fürsten zue Rügen rc. als beeden des Hochlöblichen Fränckischen Crayßausschreibenden Fürsten umb gewisser Ursachen willen durch Special-Commission allergnädigst auffgetragen und anbefohlen worden, da ein oder der ander sein solle, welcher noch vor Außgang der zue einbring- und Außwechßlung der ratificationen bestimbter Zeith dasjehnige, worzue Er vigore conclusæ Pacis Generalis verbunden, nicht restituieren, abtretten, geben, thuen und laisten würde, das beederseits jetzhochermelte Ihre Fürstl. Gn. Gn. Herrn Herzogs zue Würtemberg Fürstl. Gn. auff Dero ersuchen entweder durch Sich selbsten oder dero Subdelegierte in selbiges aus Kayserl. Vollmacht und Gewalt würcklich verhelffen, und sich daran in keinerley Weiß und Weeg sollten hindern, noch auffhalten lassen, wie solches die unterm dato Wien des zweinzigsten Novembris abgeschreinten Sechzehenhundert acht und vierzigsten Jahrs außgefertiget und beeden seinen Fürstl. Gn. Gn. eingelüfferte Kayßerliche Commission alles Ihres mehrern Inhalts mit sich bringet. Daß dann so gestalt- und bewandten sachen nach Wür endsbenambste zu disem Würtenberg. restitution Executions-Werckh subdelegierte Fürstliche Bambergische und Brandenburgische Commissarii in krafft unserer beederseits gnedigen Fürsten und Herrn von mehr allerhöchstbesagter Kays. May. übergebenen Vollmacht und so dann unß ertheilten subdelegation Gewalts offt hocherwehntes Herrn Herzog Eberhardts zue Würtenberg Fürstl. Gn. und dero Fürstl. Hauß in alle diejenige Orth, welche sowohl bey unserer Anherokunfft bereiths abgetretten und

und restituirt gewesen, alß auch noch abzuetretten und zue restituieren gestanden sampt deren zue- und eingehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, welche Ihro vermög offt angezogenen Fridenschluß assigniert und Sye im Jahr Sechzehenhundert und vier und zwainzig quacunque anni parte in possess gehabt, hiemit nochmahlen restituiert, immittirt und in rhüeigen possess, Nutz und Genieß gesetzt, und darinnen confirmirt haben, wie solches zue Recht am besten, zierlichst- beständigst- und cräfftigsten sein und geschehen soll, kan oder mag mit dem fernern Anhang, da auff unverhofften fahl sich noch ein und ander appertinenz, so noch nicht würckhlich restituiert sollte befinden oder die extradition der Urbarien, documenten, Lägerbüecher, Brieflichen Urkunden und wie sie Nahmen haben mögen, noch nicht oder doch nicht völlig geschehen were, daß hochernannte Ihre Fürstl. Gn. von Würtenberg dieselbe noch zue apprehendiren und beyzubringen guete Fueg, Macht und Gewalt haben sollen, alles trewlich und ohne Geuährde. Dessen zu mehrer Urkhundt und Becräfftigung haben Wür negst angehenckhten unsern Insigeln dieses Attestatum der geschehenen restitution aigenhendig underschrieben offthochbesagter Seiner Fürstl. Gn. sich dessen uff bedürfftigen fahl habendt zugebrauchen gebührendt außgeliefert, So geschehen Stuettgardt den Sibenden Monathstag Februarij im Sechzehenhundert neun und vierzigisten Jahr.

Peter. Jacob. Hannß Georg Hofer von Lobenstein. Johann Christoph Getzendorffer. *L.* Johann Christoph Püchler *D. mp.*

Num. 14.

Würtenb. Schreiben an Bischoff zu Costanz um Beförderung der restitution ex Amnistia im Schwäb. Crayß. d. d. 15. Januar. 1649.

Besonders Lieber Herr und Freund, Wir stellen usser allem Zweifel, es werden E. L. unserer an dieselbe abgangene freundtliche Schreiben vom 18ten jüngst abgewichenen Monats Decembris und Jahrs, wie auch vom 8ten diß zu recht erhalten haben, welchergestalten E. L. wir freundlich und beweglichst ersucht, daß Sie von deroselben Räthen noch Zween allerförderlichst anhero oder an einen andern gelegenen Ortt abzuordnen Ihro freundlich belieben lassen wollen, damit die unserige sich mit denselben conjungieren und die executiones an denen Orten dises Craises, wa eines und anders dem Fridenschluß gemäß zu restituieren, nunmehr auch werckstellig gemacht und müglichst beschleuniget werden möge.

Wann aber darauff weder Antwort, noch Abordnung bißher erfolget und aber uff Beförderung solcher executionen sowohl von den Interessenten selbst, als insonderheit deren Chur- Fürsten und Stände zu Münster noch anwesenden und zu den allgemeinen Fridenshandlungen verordneten Räthen, Abgesandten und Pottschafften starck

starck getrungen wird, gestalten E. Lden aus Ihren sowohl an Dieselbe, als uns abgangenen und E. Lden von uns abschrifftlich communicierten Schreiben mit mehrerm zu vernehmen haben werden, zumahlen auch beede Cronen sich nicht ein- sondern mehrmalen außdrücklich vernemmen lassen, ehe und dann die Schwedische Satisfactions-Gelder bezahlt, und alles in beeden Obern Fränk- und Schwäbischen Crayssen vollständig exequiert, daß weder Auffbruch oder anderwertige Exauctoratio, noch auch evacuatio der vesten Pläß zu hoffen.

Dahero Wir die nicht unzeitige Fürsorg tragen, da angeregte Execution länger differiert werden sollte, daß alßdann die Schuld aller darauß entstehender ohnüberdencklicher Gefahren und Ungelegenheiten auff E. Ld. und unß gelegt werden möchte: Alß haben an E. Lden Wir ein solches nochmahlen durch eigenen wohlmeinend gelangen lassen wollen, und ersuchen E. Lden freundlich, Sie wollen berührte Abordnung ohn längern Verzug ins Werck zu richten und sich hierüber willfärtig zu erklären Ihro freundlich gefallen lassen.

Wie nun dardurch E. Lden das hochheylsame Fridens-Werck h zue dero ohnsterblichem Rhumb befördern helffen: Also wollen Wir an derselben willfärigen Erklärung umb so vil weniger zweifeln und derselben bey Zaigern allein darumb abgefertigten Potten erwarten und verbleiben E. Lden zu Erweisung aller angenehmer Diensten jederzeit willig und bereit. Datum Stuttgard den 15. Januarii Anno 1649.

Num. 15.

Extract Schreibens Herzog Eberhards an den Bischoff zu Costanz wegen besserer Beförderung der restitutions- Executionen. d. d. 23. Febr. 1649.

Besonders lieber Herr und Freund ꝛc. Was E. Lden uf unser den 4ten styl. vet. vorher uff Erinnerung der Augspurgischen Confessions- Verwandten Chur- und Fürsten zu Münster annoch substituierten Räthen, Pottschafften und Gesandten wegen Befürderung des Executions Wesens in disem Schwäbischen Craiß abgelassenes, darinn Wir zu eylender Fortstellung bedittener Execution die darzue gehörige Mittel zu verordnen freundlich gesuchet, sich sub dato den 22. styl. nov. hernach in Antwort vernemmen lassen, haben Wir zue recht erhalten und dessen Inhalt hauptsächlichen dahin eingenommen, ob underschidliche Ursachen und Hindernussen sich eraignen wollten, umb deren willen die in so langwüriger und sorgfältiger deliberation aller des Heyl. Röm. Reichs Ständ gutbefundene, auch endlich geschlossene, authoritate Cæsarea publicirte, nunmehr allerseits ratificierte und von underschidlichen dieses Schwäb. Craises Ständen so hoch verlangte und inständig gesuchte, ja von denen annoch zue Münster und Osnabrügg versambleten Kayserl. Königl. auch Chur- Fürsten und ande-

anderer Stånd zue den Fridens-Tractaten gevollmåchtigten Råthen und Pottschafften offtermals eyfferig getribene und zumahl höchstnothwendige Execution deßjenigen, so das Instrumentum Pacis in punctis Amnistiæ & gravaminum ausweiset, sich entweder so schleunig nicht, wie man dafür halten wolle, in das Werckh gesetzt werden köne, theils aber beraits verrichtet und weiterer Sorgfalt nicht nöthig, in dem übrigen auch die gehörige Notturfft verfüegt worden. Nun gedenckhen mit E: Lden Wir uns hierüber in einige beschwerliche Weitläuffigkeit keines Weegs einzuelassen, sondern geben Deroselben über voriges vielfältiges remonstrieren für dißmahlen nur allein freundlicher Wohlmeynung weiter so viel zuerkennen, wie hoch und viel an Beschleunigung und eylender Fortstellung dises Executionswerckhs allen und jeden Stånden des heyl. Röm. Reichs, bevorab denjenigen, so fort und fort mit würcklichen Quartieren vor andern beschweret seyn müssen, gelegen sey und daß deren vieler ruin und entlicher Untergang darauf bestehe, in erwägung Wir von guten Orten versichert, daß so lang das Executions-Werckh sein Endschafft nicht erreicht und auch nur das wenigste zuruck verbleiben sollte, die Abführung beederley frembder nationen Völckher auß disem höchstbetrangtem Schwäb. Craiß, vielweniger von des Reichs Boden nimmermehr zu hoffen oder zuegewarten. Was nun neben ohnwiderbringlichem Schaden für grosse Noth und Jammer, auch seuffzen und Weheclagen des armen Landmanns und noch darzue die daher besorglich erfolgende überschwere Verantwortung auß der continuation solcher Land und Leuth Safft und Crafft verzehrenden Einquartierungen ohnfehlbar zubefahren, ist leicht zu ermessen und was für Unheil endlich hierauß dem gantzen Röm. Reich leichtlich zuewachsen möchte, ist nimmermehr genuegsamb zue überdencken. Dannenhero ad evitandum summum, quod est in mora, periculum Wir, wie jedesmahls, der beständigen Meinung sein und bleiben, daß disem Werckh nicht länger hinder sich zu sehen oder einige Zeit hierunder zue verliehren, auch kein Mühe und Arbait zuversparen seyn werde, biß dem Fridens-Schluß ein sattsames Benüegen geschehen und neben deme es die Billichkeit und höchste Notturfft erfordert. Wie aber dem anderwerts in weiterer Verzögerung ohnfehlbar bleibenden Schaden vorgebawt werde, zugleich auch der schwere Last künfftiger Verantwortung von E. Lden und Uns abgewendet seye, bekennen zwar mit Deroselben Wir gar gern, daß die Fäll wegen dabey befindlichen Umbständen sehr underschidlich und wegen etwan bederseits einkommenden contradictionen fast beschwerlich, auch nicht ausser Acht zu lassen, sondern forderist wohl zuebedenckhen, ob dise oder jene Sach auf den Fridenschluß und daselbst wegen anbefohlner Execution beschehener disposition qualificiert. Daß aber solches uff ertheilende patenta mit Einrückung der narratorum ehe dann die Commission verordnet und von denen hierzue subdelegierten würcklich angetretten wird, vor E. Lden und unserer weit von einander entlegenen Canzleyen durch weitläuffige Schrifft-wechßlung der Partheyen dispuiert, ausgeführt und erörtert werden sollte, können unsers-theils

theils Wir in reiffer der Sachen Erwägung nicht rathsam erachten, alldieweilen zu deme solches wider den claren Fridenschluß, welcher hierinnen deutliche Maaß und Ordnung gibt und keiner fernerer Erleuterung nicht bedarff, noch dises zue besorgen, daß das petitorium mit dem possessorio wider die ausgedruckte intention confundiert, die Sachen in langwürigen Stritt gezogen und anstatt deren durch dise schleunige Execution gesuchte Beruhigung zwischen den Ständen noch vielmehr Stritts und fechtens erwachsen und endlich die execution, daran jedoch das ganze Fridenswerck einig und allein hafftet, gar zu Wasser gemacht werden dörffte. Solchemnach unsers ohnvorgreiflichen erachtens weit besser, wann die subdelegirte an einem gewissen, und zwar, wa es anderst füeglich geschehen kan, eben an dem Ort, da die Restitution zu thuen gebethen wird, beysamen beede Theil vor sich beschaiden, selbige summariissime, wie in dergleichen Executions-process üblich und herkhommen, auch der Fridenschluß hierzu guete Anleitung gibt, anhören und nach Befindung der sachen jetzbesagtem Fridenschluß gemäß ihre abhelffliche Maaß so bald geben. Wann sich nun alßdann befinden sollte, der Impetrant oder restituendus sich ratione Executionis nicht qualificiert machen könnte, würde er dessen zue entgelten und daß er solche vergebliche Unkosten gemacht, niemand anderst, als sich selbst beyzumessen haben, E. Lden aber und unß für entschuldiget halten und daß man dißfalls nichts unterlassen, das gute Gezeugnus geben müessten.

Nechst disem haben auch wegen deren von E. Lden in Dero Schreiben angezogenen specialsachen Wir fleissige Nachfrag gepflogen und hätten so vil anfangs Grav Joachim Ernst von Oetingen betrifft, gern gesehen, derselbe beraits restituiert, aus denen vor wenig Tagen einkomnen Schreiben aber dergleichen nicht vernehmen können. Vielmehr ist des Teutschen Ordens Commenthur zu Oetingen noch den 19ten dises stylo vet. einkhommen und, wie aus der Beylag zu sehen, ebensalls um eine Commission contra Oetingen, daß beede restitutiones zugleich geschehen möchten, angelangt rc. rc. rc. Welches alles und jedes unß umb so viel desto höher angelegen, dieweil Wir Gottlob durch deren beeden des Fränckischen Craises Fürsten Herrn Bischoffs zue Bamberg und Herrn Marggraven zue Brandenburg Lden Lden hierzu subdelegierten Räthen und Commissarios an denen Orten, welche von den Jnhabern nicht selbsten, wie rüehmlich beschehen und andere billich ein Exempel daran nemmen sollen, wiederumb abgetretten, und restituiert und also über das der allerhöchste respect Röm. Kay. May. unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn und vieler betrangter Ständ höchste Notturfft uns zue dergleichen eyffriger Nachfolg antreibet, uns einiger Saumbsal nicht gern beschuldigen und das die ganze zeit über seit getroffenem und publicierten Fridens in vier ganzer Monaten noch kein einiger Stand in disem Craiß ohne was vorgedachter massen durch die Fränckische Herrn ausschreibende Fürsten beschehen, völlig restituiert worden, nachreden lassen wollten. Wiederholen hierauf alle hiebevorige an E. Lden

we-

wegen eylender Fortstellung diser in viel Weeg höchstnöthigsten Executionswerck von uns abgelassene Schreiben und ersuchen Dieselbe nochmalen freundlich, Sie wollen sich unserer hiebevor beraits underschiedlich gethoner Andeutung gemäß belieben lassen auf qualificierte subjecta zuegedenkhen und solche fürderlichst an beliebende Ort, dahin Wir die unsere gleichsfalls sobalden abzufertigen gemeint, zuverordnen, damit sowohlen zue Oetingen und Dinckelspül, als anderer Orten, so zum theil E. Lden nicht weit entlegen, die Executionen dermahleins vollzogen werden und die restituendi ferner zuebeschwehren und unß der Verzögerung halben ungleich zuverdencken kein Ursach geben mögen. Und haben E. Lden ein solches erheischender der Sachen höchsten Notturfft nach Wir ꝛc. ꝛc. Stuttgard den 23. Februarij Anno 1649.

Num. 16.

Wurtemb. Dankschreiben an die Königin von Schweden für den verschafften Friden und geleisteten Beystand. d. d. 24. Febr. 1649.

Serenissima, Potentissimaque Regina,
Domina Consanguinea omni observantiæ cultu submisse prosequenda.

Quoties nobis in mentem venit, venit autem sæpissime, quanto beneficio Vestra Majestas jam tum ex eo tempore nos affecerit, cum ante complures annos resumptis Divi quondam Patris sui GUSTAVI MAGNI de restituenda Germaniæ Pace consiliis universalem illum Westphaliæ Conventum moliretur, sane lubentes meritoque Nos ad æternam Ei gratitudinem obstrictos profitemur.

Nunc vero postquam divina adspirante gratia Pax illa tot gentium populorumque suspiriis totos triginta annos unice desiderata, Pax inquam, rerum omnium, quas homini novisse datum est longe optima maxima superatis immanibus illis contradicentium obstaculis Vestræ potissimum Majestatis admirabili pietate & constantia, tum & illustrissimorum Excellentissimorumque Ministrorum Ejus inexpugnabili fide & diligentia inter partes diffidentes tandem composita & conclusa, Conclusa autem, immo & ipsius Cæsaris, Regumque Augustissimorum manibus fide sanctissima corroborata, indeque plenissimæ securitatis ergo etiam in tabulas publicas redacta, quarum mutua solennique traditione suprema quasi manus paci jam nunc imposita est, omnino nobis piaculi instar esset, si tam immortale beneficium quo Majestas Vestra cum Germaniam universam, tum vero nostram imprimis familiam Wirtembergicam tantopere beavit, sine aliqua debitæ gratitudinis significatione dimitteremus.

Agimus igitur Regiæ Vestræ Majestati novas easque tantas, quantas nostra mens concipere valet amplissimas, nec unquam apud animum nostrum intermorituras gratias;

tias; Utique etiam relaturi re ipsa, nisi ea esset moles, ea Vestrorum in nos meritorum magnitudo; quæ vix verbis enarrari, nedum opere ipso rependi possit.

Deum itaque ter Opt. Max. calidis votis oramus supplices, ut ille, (quando Nobis vicem negavit) hoc quicquid est undique beneficiorum abundantissime retribuat. Deus conservet Vestram Majestatem per multam lustrorum seriem salvam & incolumem & vel de nostris illius augeat annos. Is ipse Dominus Exercituum Vestræ Majestatis gloriam, quam & armis & pace sibi totique inclytæ Suecorum nationi peperit, sinat esse sempiternam & incorruptam! Ita vovet ex animo simul se suosque Regio favori porro etiam officiose commendat

Regiæ Vestræ Majestatis

Sturgardiæ die 24. Febr. 1649.

devotus & gratissimus cultor
Eberhardus Dux Wurt.

Num. 17.

Extract Varenbülerischen Berichts wegen eines mit dem Eßken über die Ausraumung der Vestungen und Erleichterung der Fridensgelder geführten discours. d. d. 21. April. 1649.

Uber dasjenig, was an Euer und des Herrn Bischoffen zu Costanz Fürstl. Gn. von der gesambten Gesandtschafft unter heutigem dato unterthänigst berichtet worden, soll deroselben Ich in particulari gehorsamlich nicht verhalten, daß noch gestern vor unserer Abreyß (von Neumark) wieder anhero nach Nürnberg Ich zu Herrn Eßken mich allein verfüegt und wegen deren tags zuvor movierten schweren difficultæten nach Notturfft geredt, insonderheit Ihme wohl repræsentirt warum weder rathsam pro assecuratione so viele veste Plätz im Reich zu begehren, noch auch practicierlich der Cron Schweden zu willfahren, der mit hohem Betheuren vermeldt, er woll mir gern seines Herzens Grund und alle secreta als einem alten bekandten jederzeit auffrichtig und redlich erfundenen Freundt eröffnen, welches er sonsten einigem Menschen, auch ex Evangelicis zu eröffnen Bedenckhens trage, als von dero grössern theil er biß dato erfahren, daß alles verrathen und vor der Zeit propaliert, darauff ad longum anfahen zu erzehlen, was für überaus gefährliche Consilia zwischen Kay. May. und Herrn Herzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich wider das ganze Römisch Reich und insonderheit wider die Evangelische geführet werden, wie er solches mit in hundert und etlich dreyßig original in einer Canzley gefundenen gar stattlich könne belegen und erweysen, dieselbe aber, weilen sie ihme erst in hine tractatuum zu handen gekommen, um das ganze Fridenswerckh nicht de novo zu turbieren, noch der zeit nicht wollen lassen an das Tages-Liecht kommen, aber auff nächstkünfftigen Reichstag, daferr man wollte solche consilia ansahen practiciren, Sachen an den Tag bringen wolle, daß sich

die ganze Welt darüber werde zu verwundern haben. Und weilen man solches von ihme wohl wisse, habe man ihme Grafen-Stand und Grafschafft angebotten in Hoffnung ihne auf die ander Seiten zu bringen: Aber Gott solle ihn behüten, deme und seiner christlichen Kirchen er getreu biß in Tod zu verbleiben gedenkhe, durch dessen Gnad er so geseegnet, daß er sein übrige Lebenstag versorgt, beyneben kein Kind habe ꝛc. ꝛc. Daß die Cron Schweden rechten Ernst aus dem Krieg zu tretten habe, sollt ich mich ja gewiß versichern, dann Sie ihrerseits kein Ursach darinn zu bleiben, indem Sie erhalten, was Sie begehrt und um nichts mehrers, als umb die künfftige securitæt pro Evangelicis in Imperio bekümmert. So sey es an dem, daß des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchl. communi procerum Regni Sueciæ consensu pro sponso Reginæ und auff ihren Todfall zu einem künfftigen Successori declariert, dieselbe auch von den Ständen bey der Königin Crönung, welche auff den Augustum angestellt, zu erscheinen beschrieben, hingegen von Ihrer May. seine Durchl. beordert von des Reichs- und teutschem Boden nicht zu weichen, es sey dann der Friden totaliter exequiert und alles zu seiner perfection kommen, dahero Seine Fürstl. Durchl. des Herrn General Piccolomini mit höchstem Verlangen erwarten und ihrer seits keine Stund werden feyren aus der Sachen zu kommen, zumahlen dieselbe auch ein paar Monat Zeit werden bedürfen sich zur Königl. Crönung zu præparieren. Seyen also die pro assecuratione begehrte Pläz gar nicht eben um der Cron Schweden oder ihres Rests willen, sondern es abermahlen hochbetheurend allein pro securitate Imperii & cum primis Evangelicorum angesehen und ein solches umb so viel mehr nöthig, weilen man sich an Kayserl. seiten schon vernehmen lassen, Ihre May. müßten doch ein militem und darunter wenigst in 3000. Pferd halten und in Instrumento pacis ein groß versehen, daß man einem jeden erlaubt pro ratione sui status ein militem zu halten, welches man billich auf eine gewisse Anzahl hätte reducieren sollen. Er habe zwar um dises Puncten willen schon mit des Herrn Erz-Bischoffen zu Mainz Churfürstl. Gn. geredt, der wie vermuthlich auch Chur-Bayern nicht werden zugeben, daß Imperator armatus bleibe und armata comitia halte. So wissen sie gewiß, daß der Röm. Kayser wider das Instrumentum pacis trachte der Cron Spanien alle seine Völker zuzuführen. Ich beharrte aber darauff, es könnte und würde einmahl mit den vesten Pläzen pro assecuratione nicht angehen und dieselbe, welche sich wenigist in 8000. Mann möchten erstrecken, nicht allein dem verödeten Reich zu unterhalten schwer fallen, sondern auch grosse æmulation sowohl bey den Evangelischen, welche sonderlich von dergleichen darunter führender intention nichts wissen, als Catholischen, bevorab Kays. May. ja wohl gar den auswertigen erweckhen und unfehlbar von Kay. May. wo nicht andern nachher wollen in consequentiam gezogen werden. Allein er vermeinte, Ihr Kay. May. hätten darzu keine befugte Uhrsach. Dann die Cron Schweden suche es pro assecuratione der 2. leztern termin, dergleichen hätten Ihre Kay. May. nicht zu præ-

prætendieren, oder, wann Sie ja wollte Völcker halten, möchte es beschehen in Dero Erblanden. Zu mehrer der Ständ Versicherung aber so sollten die Garnisonen in solchen vesten Plätzen nicht allein der Cron Schweden, sondern auch den Crayseu oder Ständen schwöhren und zwar habe er solchen Fürschlag auch doch uneröffnet der Intention Chur-Mainz gethan, der es so hoch nicht widersprochen, sondern allein vermeldt, man müß aus der Sachen kommen und verspühre Ich wohl, daß auch andere die assecuration mit vesten Plätzen nicht so gar für irraisonable achten, die doch nicht wissen, was es für eine Intention haben solle. Allein ich habe darinn weder wollen, noch können Beyfall geben, dann ich ein für allemahl die Beysorg trage, es werde die Röm. Kay. May. darein eintweder gar nicht consentieren, oder doch deroselben tanquam Capiti Imperii an genugsamen erheblichen rationibus nicht ermangleu, warumb Ihre May. noviter reconciliatum hostem sollten armatum im Reich sehen und sich nicht in gleichmässige Verfassung auch mitten im Reich stellen. Das Instrumentum pacis habe mit der armatur secundum cujusque proprium statum jederzeit den Verstandt gehabt, daß es geschehe in voriger alter postur ohne æmulation oder Gefahr der benachbarten so der ausländischen, als der Mitstände. Sollte man aber etwas anders befahren, würde man bey disen tractaten dem Werckh noch wohl durch ein ander expediens helffen können.

In Fortstellung unsers discours kam er noch auf einen andern Fürschlag, wie die Satisfactions Gelder etwas mehrer leicht zu machen und hielte dafür, wann ein jeder Crayß zu seiner selbs aignen Sicherhait und defension von der Schwedischen Cavallerie wollte etwa 1000. Pferdt an- und zugleich dasjenige, was die Cron Schweden solchen 7000. Pferden von den Satisfactionsgeldern zubezahlen, über sich nehmen, so könnte die Cron Schweden solche Cavallerie ihrer der Cron gelaisten Pflicht erlassen, hingegen jeder Crayß dieselbe in seine eigene neue Pflicht nehmen und gleichwohl desto besser hernach mit ihnen wegen der ihnen gebührenden Satisfactionsgelder tractieren, allermassen beraits Chur-Brandenburg auf dise Weiß zwey Regimenter von ihnen anzunehmen begehren. Hierdurch blieben die Ständ in etwas Postur und consideration. Die Reuter würden sich nach und nach einkauffen, burgerlich einlassen, das Land populieren und die Ständ immer geüebte Leut ad militiam & defensionem tüchtig in ihren Landen haben. Was die Infanterie betreffe, begehre die Cron Schweden keinen Mann, der Lust in ihren Diensten zu bleiben, zu erlassen, sondern alle zu sich zu nehmen rc. rc.

Num. 18.

Num. 18.

Kayserl. Befehl an die beede Schwäbische Crayß-ausschreibende Fürsten zu berichten, was in disem Crayß noch zu restituieren sey. d. d. 12. Julij 1649.

Ferdinand der dritte von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Ehrwürdiger und hochgeborner, Liebe Vetter, Fürsten und Andechtiger, E. A. und L. werden sich ausser allen Zweiffel gutter massen erinnern, was Wir Deroselben nun zu underschiedtlich mahlen und letzlich underm dato den Sibenzehenden May negsthin wegen fürderlichster Fortsetzung der Ihnen aufgetragenen Executions-Commission in puncto Amnistiæ & Gravaminum gnedigst zuegeschriben haben, daß Sy als ausschreibende Fürsten unsers und des Heyl. Reichs Schwäbischen Craiß in krafft erstberürter Commission daran seyn, auch zu meniglichs Wissenschafft anderweith publiciren und verkünden sollen, daß ein jeder, welcher in krafft und nach buechstablichen Inhalt des Fridenschlusses noch etwas zu restituiren, abzutretten, zugeben oder zu laisten schuldig, solches ohne verliehrung einiger Zeit thue und vollziehe, als lieb einem jeden seye die in demselben sowohl als arctiori modo exequendi enthaltene und angetrohete Straff zuuermeiden, mit welcher dann E. A. und L. auff eines oder andern Theils fernern ungehorsamb ohne respect der Persohnen verfahren wollten.

Nun wollen Wir zwar nicht zweiflen, E. A. und L. werden diser unser Ihnen auffgetragenen Commission der Gebühr nachkommen seyn; Nachdem Wir aber Wissenschafft zu haben vonnöten, wer allberaith vermög deß Fridensschlusses restitaiert oder nit oder was in Unserm und des heyl. Reichs Schwäbischen Craiß zu exequiren seye; Als begehren Wir an E. A. und L. hiermit gnedigst Sy wollen Unß darüber nit allein verläßliche relation und bericht fürderlich einschickhen, sondern auch dessen unsere Kayserl. Abgesandte zu Nürmberg, damit Sy wissen mögen, wer in vorberürtem Craiß restituirt seye oder nit, unuerlengt erinnern. An deme volbringen E. A. und L. unsern gnädigsten Willen und Meinung und Wir verpleiben Deroselben mit vetterlichem Willen, Kayserl. Gnaden und allem guten wohl gewogen, Geben in unser Statt Wien den zwölfften Julij Anno Sechzehenhundert Neun und Viertzig, unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Hungarischen im vier und zwanzigsten und des Böheimbischen im zwey und zwanzigisten.

Ferdinand.

Ut FSG. Khurz.

Ad mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium

Wilhelmb Schröder *m. p.*

Num. 19.

Num. 19.

Würtembergisches Dankschreiben für die restitution der Vestung Asperg mit angehängter fernern Bitte. d. d. 22. Sept. 1649.

E. Kay. May. soll Ich allerunterthänigst nit verhalten, was massen es durch des allerhöchsten Göttliche Benedeyung, auch E. Kay. May. allergnädigste Vermittlung und anbefohlne subscription des Nürnberg. Interims-Recess nunmehr so weit kommen, daß vermög der geschlossenen und gueth befundenen præliminar-evacuation Meine Vestung Hohen-Asperg von E. Kay. May. darauff befundener Garnison auf verschienen $\frac{20}{30}$. hujus gänzlich evacuieret und mir wieder eingeraumbt worden. Daß nun E. Kay. May. durch Dero je und allwegen bestendig bezeugte höchstrüemblichste Kayserl. Fridens Begierde, wie dem ganzen Röm. Reich und allen desselben angewandten Chur-Fürsten und Ständen eine durchgehende tranquillitæt und Beruewigung: also mir in particulari die völlige Wiedererlangung meiner Herzogthumb, Landen und vesten Pläz (biß an die in Königl. Französ. Handen stehende beede Orth Hohen Twiel und Schorndorff, mit welchen es doch verhoffentlich nächstens auch zur Richtigkeit gelangen würdet) allergnedigst gonnen und in Kayserl. mildesten Gnaden verschaffen wollen, darfür thue E. Kay. May. Ich hiemit aus obgelegener allergehorsambster Schuldigkeit allerunterthänigsten höchsten Danck sagen und E. Kay. May. anbey allergehorsambst versichern, daß in stetiger allerunterthänigster devotion und ohnvergessenlicher höchstdanckbarer Erkanntnus solcher Kayserl. Guetthat und höchstrhüemblisten Bezeugung biß an mein End verharren, solche auch umb E. Kay. May. mit meinen allerunterthänigsten Diensten und Darsetzung alles Vermögens, Gueth und Bluets allergehorsambist zuverdienen mir eusserst angelegen seyn lassen werde.

E. Kay. May. kan Ich aber hierbey allerunterthänigst nit bergen, daß auf berüehrter Meiner Vestung sich noch einiches Proviant und zeugwesen, welches als E. Kay. May. zugehörig angegeben werden will, sich befündet. Weil nun, wie manniglich bewüßt, auff E. Kay. May. abgezogene Guarnison in Zeit gewährter Kriegsläufften Ich viel Thonnen Golds spendiert, benebens aber meine Veste Häuser gar übel zerrissen, verwüestet und an allem Vorrath sehr entblösset, Ich auch bey noch obhabenden vielen Beschwerungen solche wieder umb etwas beklayden zu lassen die Mittel nicht habe: Als bitte E. Kay. May. Ich hiemit allerunterthänigst, hochvleissigst, Sie wollen allergnädigst geruhen mir angeregte auff Hohen Asperg befindliche proviant und zeugwesen, welches für E. Kay. May. ohne das ein geringes austragen würde, gleichsam zue einer newen Haußsteur in Kayserl. Gnaden allermiltest verehren und gehöriger Orthen allergnädigsten Befelch ohnbeschwerdt zuerthailen, daß selbi-

selbiges in Meinen Handen droben verbleiben und damit keine andere Verordnung vorgenommen werden solle. Worüber E. K. M. ohnverlängte Kayserl. willfährige Erklärung Ich erwarten und Dero benebens zu beharrlichen Kay. Hulden und Gnaden mich und mein Hauß allergehorsambst befehlen thue. Stuttgard den 22. Sept. 1649.

Num. 20.

Schreiben der Churfürstl. Gesandten an den König in Spanien um Abtrettung der Vestung Frankenthal. d. d. $\frac{2}{12}$ Martij 1650.

Serenissime ac Potentissime Rex, Domine clementissime!

Ad aures Vræ Majestatis mittunt Sacri Rom. Imperii Electorum, Principum Statuumque Legati postulationem afflictissimæ nostræ Germaniæ non minus necessariam, quam Vræ Majestati honorificam, cujus Summa est, ut præsidium Franckenthaliæ deducere, locumque hunc Domino Electori Palatino nuper clementia Cæsaris & lege Pacis Monasteriensis ad inferiorem Palatinatum, quantum equidem in Cæsaris potestate fuit, restituto reddere dignetur.

Etsi vero Majestatis Vræ benignitas per universum Christianum orbem ad eo celebris sit, ut optima spe pleni locum precibus nostris datum iri confidamus; Tamen ne quid desit, quod ad officium nostrum pertinere posse videatur, singulari hoc scripto necessitatem petitionis nostræ explicatiori stylo Vræ Majestati nomine Collegii Electoralis repræsentandam esse duximus.

Memoria tenent nostri Principales dissidia Germaniæ inter reliquorum Europæ Principum, etiam Majestatis Vræ arma involvisse, ideoque nihil æque desiderassent, quam in Tractatu Monasteriensi, quæ ipsi cum Rege Christianissimo intercedunt differentiæ, componi potuissent. Facile enim apparebat, quietem publicam orbi Christiano reduci & stabiliri non posse, sed eo tum in statu res Germaniæ fuere ut non magis in Ordinum potestate essent, leges à triumphantibus, quam Vestrûm confœderatarum Coronarum armis accipere, quam illis, quas vellent dare, ut sane necessarium nobis fuerit, è tantis publicarum calamitatum ærumnis quibuscunque tandem conditionibus eluctari.

Non tamen ea mens Principalibus nostris unquam fuit veteris cum Regia Majestate Vra amicitiæ jura negligere, quod & statim Cæs. Majestatis Legatis voce & rescripto per suos tunc temporis in locis tractatuum commorantes *Legatos* declararunt. Nimirum cum Legatus Gallicus multa contentione laboraret ut mutuorum auxiliorum nexus inter Romanum Imperium, Majestatemque Vestram non modo remissior efficeretur, sed & prorsus intercideretur, unicum Principalium nostrorum studium fuisse, ut salva & integra tum Electoribus, Principibus ac reliquis Impe-

Imperii ordinibus, tum maxime Augustissimo nostro Imperatori, totique Domui Austriacæ maneret, quæcunque ipsis juxta legem aureæ Bullæ, Capitulationis Cæsareæ, cæterarumque Imperii constitutionum in conservandis amicitiis, defendendisque amicorum juribus competit facultas. Nec vero quoad conscribendos in Imperio milites habendos delectus, transitusque permittendos plus Juris arrogare Regi Galliarum liceat, quam ex Institutis Imperii, consuetaque Germaniæ ordinum libertate Vestræ Majestati ejusque Antecessoribus Hispaniarum Regibus jam olim permissum erat, ac porro etiam liberum foret, quod & post conclusam pacem Monasteriensem haud semel re & facto præstitum: Nec Gallorum objectiones ulla ratione admissa fuere; Et speramus Deo opitulante, Majestati Vræ cum sacro Romano Imperio inveteratam amicitiam etiam in posterum integram inviolatamque duraturam esse.

Quod igitur Franckenthaliæ restitutionem attinet, à nostra quidem parte nunquam fuit dubitatum, Majestatem Vram in eam clementer assensuram, quam primum etiam Confœderatæ Coronæ juxta Pacis leges loca bello occupata pristinis restituerent possessoribus, quemadmodum id ipsum per ejusdem Aulæ supremum Præfectum Excellentissimum Dominum Comitem de Haro Oratori Cæsareo confirmatum ex ipsis Cæsareæ Majestatis literis non ita pridem accepimus. Nec intermisimus, quin hac de re cum prædictarum Coronarum Plenipotentiariis sæpius & serio ageremus, illisque constanter inculcaremus, omnino rationi consentaneum fore, ut omissis omnibus prætensionum ambagibus præstarent prius ipsi, quod à Majestate Vestra, cum qua tamen contractum esset, nihil tantopere flagitarent.

Et quamvis statim ab initio hujus Conventus nihil tentatum fuerit, quo Imperii ordines ad præstanda obsidioni Franckenthaliæ, quam agitare animo Galli Suecique videbantur, auxilia inducerentur, nunquam tamen effici potuit, ut quicquam amicitiæ Vestræ Majestatis adversum committeretur, inque ea etiamnum perseverant sententia firmiter persuasum habentes Vestram Majestatem nulla ratione permissuram, ut longiori hujus munimenti retentione Pax Imperii tanta rerum jactura denuo turbari possit,

Hac ordinum constantia effectum tandem, ut Sueci, Gallique nuperrime mutua cum Legatis Cæsareis pactione spoponderunt omnia loca bello occupata iis, ad quos pertinent, bona fide se cessuros, militesque ex terris Imperii deducturos, quamprimum vel Frankenthaliæ restituendæ dies certa constitueretur, vel re nondum expedita Castrum Ehrenbreitstein Rheno ad Confluentes Mosellæ imminens traderetur, quæ quidem Sequestratio eo tantum fine proposita fuit, ut ad Majestatis Vestræ æquanimitatem commodius confugiendi nobis spatium longius ac serius esset. Non inficiamur Cæs. Majestatem gravibus sane argumentis motam hactenus in hujusmodi sequestrum consentire noluisse. Ut vero res hæc in eum devenit statum, ut

in

in manu & poteſtate Veſtræ Majeſtatis ſitum eſſe ingenue profiteamur, quietem & tranquillitatem Sacro Romano Imperio effectum dare ac tam diuturnis malis Germaniam liberare, invidiam odiumque omne, quod ex longiore retentione hujus loci in ſacratiſſimum noſtrum Imperatorem, quamvis immerito, redundare poſſet, è medio tollere.

Rogamus igitur ea qua decet reverentia & humilitate Veſtram Majeſtatem ut Principalium noſtrorum, omniumque Imperii ordinum votis benevole annuere dignetur, mandataque ſuis Militiæ Præfectis quamprimum tranſmittat, quibus præſidium illud Franckenthalenſe deducere, oppidumque Domino Electori Palatino reſtituere jubeantur. Merebitur hac benignitate apud univerſos Germaniæ ordines Pacis Germaniæ Inſtauratoris egregium & glorioſum nomen, noſtroſque Principales ad perpetua gratitudinis officia quacumque rerum occaſione devinctos ac promptos habebit.

Deus ter Opt. Maximus Majeſtatem Veſtram divina ſua protectione quam diutiſſime ſervet incolumem & omni proſperitate florentiſſimam. Datum Norib ergæ 2/12 Martii Anno 1650.

Regiæ Majeſtati Hiſpaniæ
ab
Electoribus legatis Norib. præſentibus.

Num. 21.

Memorial des Würtemb. Agenten am Franz. Hof um Abſtellung der Contributionen nach Breyſach und Philippsburg.
d. d. 2. Jan. 1650.

Monſieur le Duc de Wirtemberg repreſente tres humblement à Sa Majeſte Tres Chreſtienne tant pour ſon particulier que comme Chef & Directeur du Cercle de Suabe au nom de tous les Princes & Etats du dict Cercle, que ſuivant le reſultat de la Diete Circulaire qui s'eſt tenue a Ulm il y a quelque temps les dits Etats fourniſſants toutes les ſubſiſtences neceſſaires pour les garniſons, qui s'y treuvent ne croyent pas eſtre tenues a la continuation du payement des Contributions & dixmes militaires aux garniſons de Briſac & Philipsbourg depuis l'echange des ratifications de traitté de Paix comme eſtants places acquiſes au Roy, ſituées hors de leur Cercle & les quelles ont toute une autre conſideration, que n'ont les places qui ſe doiuent rendre aux dicts Princes & Etats, cependant les Gouuerneurs de deux ſus dictes places n'ont pas laiſſé d'exiger de temps en temps meſme par la force de leurs armes les dits Contributions dans les deux Marquiſats de Baden & autres places

places voisines ressortants au dit Cercle de Suabe & menacent de la mesme execution quelques lieux du Duché de Wirtemberg, ce que les Commissaires de Sa Majesté à Nuremberg treuuants aussy estrange, que Son Alt. de Wirtemberg & autres Estats du dit Cercle, Ils en ont escrit au Sr. de Charlevoix Lieut. du Roy dans Brisac pour faire surseoir telles & semblables executions & pressures. Mais loin d'auoir esgard à leur ordre cette garnison continue tousjours dans son dessein d'assujettir le dit Cercle à la Contribution & a demander les arrerages de toute l'annee passée, Et il y a mesmes quelques uns des Estats qui en ont fourny une partie à l'Exemple de mon dit Sieur Duc de Wirtemberg pour aider aux necessitez dans les quelles ces garnisons se trouuoient pendant les troubles de France, Son Altesse voulant tesmoigner en tout rencontre la sincere affection qu'elle a pour le seruice du Roy & les affaires estant desja depuis quelque temps bien restablies se promet de la bonté de Sa Majesté qu'Elle fera pouruoir maintenant à la subsistence des dits garnisons & leur donnera ordre de viure â l'auenir auec plus de respect & de discretion auec les Princes & Etats voisins, que jusque icy ils n'ontfait, Les officiers tachants de profiter seulement de quelque interest particulier pendant ce delayement de l'execution du traitté, ne faisants point de reflexion aux bonnes intentions que le Roy â tousjours fait paroistre à l'endroit de ses bons amis & alliez.

Num. 22.

Copia Schreibens Pfalzgrav Carl Gustavs an Herzog Eberhardum III. zu Würtemberg. dd: Nürnberg d. 23. Junii 1650.

Unsere Freundliche Dienste, vnd was Wir sonsten mehr liebes vnndt gutes vermögen zuvor, durchläuchtig Hochgebohrner Fürst, freundlich geliebter Herr Vetter vnndt Gevatter,

Welcher Gestalt nunmehr durch göttlichen Beystand, die eine geraume Zeit hero, zwischen beyderseits Hoher Generalitet, in Beywohnung Chur-Fürsten vnndt Ständе Abgeordneter Gevollmächtigter Rhäte vnndt Gesandten, allhier gepflogene Executions-Tractaten, nach allerseits angewandten mühsamen Fleiß vnndt Arbeit, zum lang gewünschten Schluße gebracht, und sowohl die Subscription des Haupt-Recessus, als auswechselung der Kayserl. vnndt Königl. Schwedischen Ratificationen am 16ten dieses solenniter verrichtet worden, solches werden E. Ld. von dero hier ahnwesenden Abgesandten, sonder Zweiffel bereits mit Umbständen vernommen haben. Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, E. Ld. nebst anderen Churfürsten vnndt Ständen deß Reichs, nicht weniger, als Ihr Königl. Maytt: zu Schweden, vnndt andere Hohe Interessenten, hierunter erfrewet seyn werden: Also thun Wir auch E. Ld.,

Ld., als die durch Ihre sowohl bey den allgemeinen Friedens, als den hiesigen Executions-Tractaten gehabte Abgesandten, zu deß so lang von Männiglich desiderirten Zwecks erreichung, getrew vnndt Hochrühmlich cooperiren helffen, in guter Wohlmeinung dieserwegen congratuliren, vnndt dabeneben von Herzen wünschen, das der Allerhöchste Gott seine Gnade vnndt Beystand verleyhen wolle, damit nicht allein all dasjenige, so vorberührter massen abgehandelt, vnndt geschlossen, in verglichener Zeit, zu seiner behörigen Execution gelangen, vnnd also Chur-Fürsten vnndt Stände des Reichs, nebenst deren Unterthanen, der so lang erwahrteten ahngenehmen Friedens-Früchte würklich geniessen; Sondern auch solcher allgemeiner Friedensschluß von allerseits Interessenten beständig observiret, vnndt vnverbrüchlich gehalten werden möge. Negst diesem leben Wir der vngezweiffelten Zuversicht, E. Ld. werden aus unseren bißhero geführten öffentlichen Actionen, sonderlich mit reduction vnndt theils würcklicher Abdank- vnndt Absührung, so vieler Regimenter vnndt Völcker, auch Evacuation mancher importanter Plätz, vnndt Vestungen, nach Genügen in dem Werk selbst befunden, vnndt Wir dessen vor Gott vnndt der Welt, das ohnverwerfflich gute Gezeügnüß haben, daß ahn bißherigem langen Auffhalt vnndt Verzug, deren allhier angestellten Friedens-Executions-Tractaten, Wir vnsers theils, weder Lust noch Gefallen, sondern dem Röm: Reich seine beständige ruhe, auch den rechten effectum Pacis gern zeitlicher wollten gegönnet haben, In sonderbahrer anmerkung, Wir zu solcher reduction, abdanckung, abführung vnndt Evacuation, weder auß noth gezwungen, noch durch den Friedensschluß selbst, oder darinn beliebten, vnndt hernachmahls wiederhohlten, stipulata manu versprochenen, ordinem exequendi, Krafft dessen die Executio super puncto restitutionis ex capite Amnistiæ & gravaminum ohnverneinlich vorhergehen, vnndt alßdann, die Exauctoratio Militiæ & Evacuatio locorum erst hernach folgen solle, verbunden; sondern allein auß begierd, des Röm: Reichß beruhigung zu befördern, dessen Chur-Fürsten vnndt Ständen, auch dero erarmbten vnschuldigen Vnterthanen erleichterung zu schaffen, zugleich vnndt fürnehmlich aber auch diejenige, welche ad punctum restitutionis ex capite Amnistiæ & gravaminum deputirt, zu ebenmässigem, an sich selbst schuldigem, auch öffters versprochenem eyffer zu ermuntern, bewogen worden.

Wie gar Wir aber zu vnserer so trew vnndt bestgemeinten intention, (welche mehrers zu faciliriren Wir nicht ermanglet, denen alhiesigen, der Chur-Fürsten vnndt Ständen Herrn Abgesandten vnndt Bottschafften, mit verschiedenen Listis Restituendorum, vnndt insonderheit mit einer ausführlichen ex fundamentis Instrumenti pacis eingerichteten Deduction, über alle biß dahin vorkommene casus an Hand zu gehen, auch sonsten mit mannigfaltigen, so schrifft- als mundlichen erinnerungen, erklärungen, angestelten conferentien, bey vnß keine Müh, sorgfalt vnndt eyffer erwinden lassen) wieder Verhoffen vnndt vber all vnsern ahngewandten Fleiß nit gelangen

gingen können, vnndt ahn deren Stell viel unterschiedliche remoræ bald circa materialia, bald circa modum agendi vnndt in andere Weg eingeworffen worden, daß haben Wir zum Theil deß Herrn Chur-Fürstens zue Maynz Ld: alß deß Röm: Reichß ErzCanzlern, vnndt bey deren respectu der Ständ das Directorium bestehet, durch freundl. Schreiben de dato Nürnberg den 5ten Decembr: abgewichenen 1649ten Jahrs zu erkennen geben, dessen Contenta, weilen E. Ld. von dero Gesandten, oder anderwärts her zweiffelsfrey dergleichen wirdt gebührend communicirt worden seyn, Wir hieher nach läng zu wiederholen, für unnöthig achten, sondern vnß hiemit kürze halber darauf nochmalen beziehen thun.

Wann man aber dem Werk etwas näher tretten, vnndt selbiges auß dem fundament examiniren will, so ist der ganzen Welt bekandt, vnndt weisets das Instrumentum Pacis in litera, sensu & ordine klärlich auß, das Amnistia vnndt restitutio ex capite Amnistiæ & gravaminum, davon sowohl deß Reichß eigene Beruhigung, alß Ihrer Mayt: in Schweden vnndt anderer benachbarter Potentaten vnndt Gewält also die allgemeine Securitet dependirt, und dabey concurriret das ganze Haupt fundamentum, darauf wie der Friden schluß selbst, also auch dessen Execution sambt darauf gehöriger exauctoration vnndt evacuation gegründet.

Die Acta publica bezeugens, daß vmb solcher Vrsachen willen, der blutige Krieg angefangen, vnndt so lang fortgeführt, unterschiedliche ahngestelte tractaten, mit der Herrn Chur-Fürsten in Sachsen, Herzogen von Mechlenburg, von Sachsen Lawenburg, L. L. L. sich vber diesen punctum allein gestossen, vnndt zerschlagen, vmb solches puncten willen das Kays. Anno 1629. ins Reich publicirte Edict. de restituendis bonis ecclesiasticis; vnndt die pragerische Handlung, notabiliter mit außgetruckten Worten, durch den Friedensschluß wieder cassirt, und aufgehoben, dieser puncts Restitutionis ex capite Amnistiæ & gravaminum, vnndt darauff bestehende Vereinigung und Beruhigung deß Röm: Reichs, Ihre Königl. Mayt. zu Schweden jederzeit für ihr eigen Sach, vnndt den fürnehmsten Theil ihrer Satisfaction gehalten, vnndt der andern Satisfaction ahn Land vnndt Leuthen weit fürgezogen, zu gewissen Gezeignüß deßen dieselbe durch ihre zu Oßnabrüg vnndt Münster gehabte Herrn Plenipotentiarios, in ordine ihrer extradirten Projecten vnndt Propositionen, der Satisfactionen an Landt vnndt Leuten fürsetzen zu lassen, welche Ordnung nicht allein durch darauf vermittelß göttlicher gnaden erfolgten allgemeinen so hochbetheurten Friedenschluß, von allen in Waffen gestandenen, Höchsten vnndt andern Interessirten Theilen, nicht vergebens oder nur ungefehr beliebt vnndt beybehalten; sondern noch weiter fide publica art: 16. § Restitutione ex capite Amnistiæ & gravaminum facta &c. specialiter also verordnet, vnndt darüber die universalis guarantia einander kräfftiglich versprochen worden, daß in ordine exequendi, die restitutio ex capite Amnistiæ

stiæ & gravaminum vorhergehen, vnndt perficirt werden, alsdann die Exauctoratio vnndt Evacuatio darauf folgen solle.

Dabey es nicht verblieben, sondern zu noch mehrerer Assecuratur, dem also getrewlich nachzugeleben, hat man sich eines absonderlichen, zu gleichmässigem Ende zielenden ordinis & modi Exequendi verglichen, vnndt ante factam commutationem ratificationum, das Chur-Mayntzische Reichs Directorium, im Nahmen sämtlicher Chur-Fürsten vnndt Ständ, gegenwärtig deroselben damahlen ahnwesenden, auch der Herrn Kayserl. Gesandten iterato vnndt zwar stipulata manu versprochen, solcher Ordnung also getrewlich nachzukommen; Welches unß in die gewiße Hoffnung gesezt, es würde der so hoch betheurte Fridensschluß vnndt versprochene ordo exequendi, darahn das meiste gelegen, qua fide eines vnndt anders aufgericht, vnndt geschlossen, eadem etiam fide, bevorab in den Substantial vnndt Fundamental Punkten, welche pro conditione sené qua non jedesmahl gehalten worden, würcklich exequiret worden. Wieder beßer Zuversicht vnndt Vermuthen aber, vnndt diesem allem diametraliter entgegen, haben erst nach allerseits geschlossenem, subscribirtem, publicirtem vnndt ratificirtem Fridenschluß, darinnen enthaltenem vnndt hernach wieder verglichenen so theur versprochenen Ordine exequendi, auch erst nach besagtem Abreisen, theilß der Herrn Königl. theilß anderer Stände Gesandten, etliche zu Münster hinterbliebene, so Evangelische alß Catholische Abgesandten, sich unternommen, ratione ordinis exequendi, nicht allein einen ganz contrari Schluß, unter sich selbsten allein, ohne Zuziehung vnndt mit Beliebung der Herrn Königl. Schwed. Plenipotentiarien, vermeintlich zu machen, den ordinem ganz zu invertiren vnndt umbzukehren, sondern auch auf unser noch zu Minden etlichen Deputatis mündlich, vnndt hernachmals denen zu Münster hinterbliebenen schrifftlich beschehene remonstration, vnndt eingewandte Contradiction, par force gleichsam durchzutrücken, vnndt vnß vor allen Dingen ad exauctorandum & evacuandum nicht anders, alß ob Ihre Mayt: vnndt die Crohn Schweden, entweder niemahlen nichts dabey zu sprechen gehabt, oder doch nunmehr dermaßen von allen Kräfften vnndt außer Consideration gebracht, daß sie von Ihnen wenigen leges ahnnehmen müste, zu nöthigen.

Ob dieses nun der gebühren de Dank gegen J. Mayt: zu Schweden, von denenjenigen Evangelicis, welche hierzu geholffen, vnndt vielleicht deßen primi Authores & motores, oder doch die fürnehmbste promotores gewesen? Ob es der Christlichen Liebe gemäß, die betrangte glaubensgenoßen ihrer besten Sicherheit geschloßener restitution also einseitig vnndt eigenbeliebig, zu destituiren? Ob neben der fide publica, einander versprochenen universal guarantia bestehen könne, dieselbe gleich in principio also zu deseriren vnndt zu abandoniren? Ob den Münsterischen gebührt, conclusa, subscripta, publicata & ratificata Pace, dardurch je aller vorige Gewalt expirirt vnndt erloschen, demselben zuwieder inscia, invita, imo contradicente Sacra Regia Majestate

ſtate & corona Sueciæ, tanquam principaliore parte tractante, ſolche einſeitige concluſa zu machen, damit den, nach ſo viel vergoßenen Edlen unſchätzbaren Chriſten bluth, mit großer müh vnndt Vnkoſten, durch langwirige tractaten erhandeltem Friedenſchluß, vnndt deßen verglichenen ordinem exequendi auß ſeinem fundament zu rücken, wo nicht guten Theils vbern Hauffen zu werfen, vnß in executione leges, vnndt ein andere Ordnung, alß in Inſtrumento Pacis verglichen vnndt ſtipulata manu verſprochen, vorzuſchreiben? Ob dieſes nun ſolche löbliche conſilia vnndt Thaten, dafür mans noch heut zu Tag begehrt den Leuten fürzubilden, oder obs nicht vielmehr lauter handgreiffliche auß vnziemlicher præſumtion vnndt arroganz herfließende nulliteten, offenbahre vnverantwortliche contraventiones Pacis? vnndt die rechte Haubt Vrſach vnndt brunnquell, alles bißherigen Verzugs, vnndt darauß hergefloßener Schäden, Klagen, vnndt inconvenientien geweſen? Darüber können Wir aller ohnpaſſionirten Gemüther ohnpartheyiſch Vrtheil wohl leyden, vnndt müßen dahin geſtellt ſeyn laßen, ob gedachter deren zu Münſter hinterbliebener Räthen vnndt Geſandten Herren Principalen dieſelbe zu ſolchen Sachen inſtruirt vnndt befehligt haben oder nicht? Auß ſolchem allem aber, iſt gar baldt erfolgt, daß die reſtitutiones ex capite Amniſtiæ & gravaminum, welche zuvorhero, ſo lang man bey dem Buchſtaben deß Inſtrumenti Pacis vnndt verglichenen ordine exequendi, welchen Ihr Kayſerl: Mayt: ſelbſt durch Ihre ins Reich publicirte ſo ernſtliche Kayſerl. Edicta, an ihrem Orth beſtärckt, approbirt vnndt confirmirt verblieben, in rechtem lauff vnndt vollem ſchwang gangen, auch da nicht obged. wenige das Werk ſo turbirt, außer allem Zweiffel längſt zu vollkommener Execution, vnndt folglich das Reich ebenmäßig zu ſeiner völligen ruhe were gebracht werden, ſich aller orthen einsmahls wiederum geſteckt, theils derjenigen, welche beſonders dabey intereſſirt vnndt ohne das zum Handel keine Luſt gehabt, ſich dieſes ihrem Vermeinen nach, erlangten Vortheils kräfftiglich bedient, vnndt in puncto reſtitutionis ex capite Amniſtiæ & gravaminum weiter keinen Zug thun, auch die liquidiſſimos vnndt nach vnndt nach reſolvirte caſus nicht ausſchreiben, ja ſo gar von ſolchem puncto weiter kein Wort hören, ſondern bloß von Exauctoration vnndt Evacuation reden, den punctum reſtitutionis ex capite Amniſtiæ & gravaminum aber, alß wann er hieher vnndt zur Friedens-Execution nicht gehörete, gänzlich exterminirn, vnndt auf andere Zeit remittiren wollen.

Denen hette zwar mit leichter Müh können begegnet, vnndt ſie ad Inſtrumentum Pacis & ordinem exequendi gewieſen werden, wo Sie nicht bereit vorhero etlicher Evangelicorum Beyfall, durch oberwehntes einſeitig dem gemeinen Weſen hochſchädliche, nichtige ſo genannte Münſteriſche Concluſum erlangt, vnndt alß man ſich von Münſter allgemach hier eingefunden, allhier in loco noch mehr darinn weren beſterckt worden; dann etliche Evangelici (obs allein auß Vorſatz, vmb die offt angezogene Münſteriſche einſeitige, nach ratificirtem Frieden, demſelben zuwieder geführte

Hand-

Handlungen, gegen Ihre Mayt: zu Schweden vnndt vnß, auf vnser so mannigfältige, wohl begründt contradiction zu behaubten, vnndt durchzutringen, oder auß anderen verborgenen Vrsachen hergeflossen, das mag GOtt bekand seyn) sich außtrücklich publice in præsentia tam Dominorum Cæsarianorum, quam reliquorum Catholicorum, vernehmen laßen: Es gehöre der punctus restitutionis nicht hieher, Ihre Herren wären dabey nicht interessirt, hetten damit nichts zu thun, wolten allen Kosten vnndt Schaden, der ex mora entstünde, bey dehnen, welche solchen punctum restitutionis auf die Bahn brächten, vnndt urgirten, vnndt damit solche moram verursachten, wieder zu erhohlen protestirt vnndt reservirt haben, nicht anders, alßob der Krieg vmb Ihret willen allein ahngefangen vnndt geführt vnndt nachdem man Ihnen zu denen hiebevor, theils würklich entzogenen, theils in Höchster gefahr weiterer depossedirung begriffen gewesenen Landen vnndt Leuthen, auch anderer hoher Regalien, Rechten vnndt Gerechtigkeiten, mit gesambter Hand, vnndt Zuthun, sonderlich deren noch hinterstelligen Restituendorum, die darüber in solch Vnglück gerathen, wieder respective geholffen, vnndt Sie in vorige libertet, vnndt außer Gefahr gesezt, man die vbrige Ihre ex principiis communis causæ allein destituirte verfolgte, vnndt höchst betrangte mit Ständ vnndt glaubens genossen, welche (wie sie sich verlauten laßen) alle mit einander der Mühe nicht wehrt seyn sollen, gar wohl hette zuruck laßen, vnndt vmb der Münsterischen, post ratificatam pacem hinterbliebenen tractanten beßerer ruhe willen, wieder das Instrumentum pacis vnndt verglichenen ordinem exequendi gleichbalden ad exauctorationem & Evacuationem schreiten können, es möchten die betrangte Mitständ, vnndt die von mehrbenanten Punkten dependirende allgemeine deß Reichs vnndt der benachbarten Potentaten vnndt Gewält Securitet, stecken bleiben wo sie wollten, vnndt wehre man Ihnen Münsterischen tractanten in effectu, biß zu ihrer vollenden Beruhigung ex universali guarantia, Sie aber, wann Sie das Ihre erlangt, darauß niemanden verbunden.

Dieses nun hat, wie E. Ld. Hochvernünfftig selbs können erachten, die wiederwertigen mercklich animirt, die vorhin betrangte, vnndt solcher gestalt der schuldigen, so theur versprochenen guarantiæ zuwieder verlaßene Evangelicos restituendos, daß Sie ihre Noth nicht recht klagen dürffen, abgeschreckt, vnß von Herzen betrübt, aber gleichwohl vmb so vielmehr, solcher von Ihren hiebevor etwa in gleichmäßigem Betruck vnndt noch größerer Gefahr geseßenen Mitständen vnndt Glaubens genoßen, verlaßener Evangelischer betrangter Ständ Vnß ahnzunehmen verursacht, vnndt mit der Evacuation vnndt Exauctoration, wieder vnseren Willen, zurück, vnndt ahn vnß zu halten genöthiget; darauß dann nothwendig, wegen so langer vnvermutheter stillliegung der Völker, erfolgt, daß man auch in puncto Satisfactionis Militiæ, weder mit der verwilligten Summa, noch den verglichenen Zahlungs-Terminen auskommen vnndt zureichen mögen, sondern sowohl darunter eine Veränderung treffen, alß son-

sten

sten der Zahlung halber sich versichern müssen, vnndt dieses letzte vmb so viel mehr, weiln die zu Münster verbliebene der Stände Gesandten der künfftigen Auszahlung halber nicht weniger in denen ahn Vnß abgegebenen Schreiben, als sonst, sich allerhand nachdencklichen vnndt betrohlichen Reden vermerken laßen.

Gleichwie nun hieraus zu genügen erscheinet, daß alle diese Inconvenientien, obgerwehnter maßen, führnehmlich auß deme zu Münster, post ratificatam pacem, demselben zuwider, von etlichen hinterbliebenen, gelegten vnglückseligen Principio vnndt vmbgekehrten ordine exequendi herfließen, Sie darinn manifestissime wieder das Instrumentum Pacis vnndt verglichenen modum & ordinem exequendi gehandelt, vnndt in notaria tam culpa, quam mora, die Sie hierdurch vnverantwortlich mit vnwiederbringlichem deß Reichs schaden vnndt so viel armer Leuth erbärmlichen Verderben vnndt Weheklagen verursacht begriffen, Wir hingegen das Instrumentum Pacis vnndt ordinem exequendi beydeß für vnß haben, darauß auch nicht zu weichen offt contestirt vnndt resolvirt, also können Wir gar wohl auf Ihren selbst eigenen ausspruch lassen ankommen, daß nehmlich bey dehnenjenigen, welche solche moram verursacht, das so genante Münsterische Conclusum einseitig auß Ihrem Kopff entweder selbst gesponnen, vnndt ersunden, oder doch hernachmahlen demselben beygepflichtet, vnndt solches verfechten helffen, alle darauß entstandene inconvenientien, Kosten vnndt schaden wieder sollen gesucht werden, welches im Nahmen Ihrer Königl. Mayt: vnndt Crohn Schweden Wir vmb so viel mehr hiemit vorbehalten, weil (deßen was dem Röm: Reich zugewachsen zugeschweigen) Ihre Mayt: wegen solchen Verzugs große Unkosten aufgebürdet worden, vnndt zumahlen durch dergleichen Betrohungen, reservationes vnndt Protestationes niemand anders, alß fürnehmlich Höchst besagt Ihre Königl. Mayt: hat können gemeint, vnndt per obligiuum fast betrohet werden, da hingegen im ganzen Röm: Reich, ja in der Welt bekandt, daß Ihre Mayten, Mayten glorwürdigst verstorben, vnndt noch Regierend sich solcher betrangten destituirten Evangelischen Ständ, Reichs mitglieder vnndt glaubens genoßen wie mit den Waffen, also auch bey den Friedens tractaten, nicht anders, alß Ihrer eigen sach, davon publica & communis securitas dependirt, ahngenommen, consequenter dieselbe in executione pacis weder gewißen noch Ehren reputation vnndt respects, auch in ipso instrumento versprochener universal guarantiæ halben, vmb etlich wenig wiedriger, eigenwillig gefaßter opinion willen, verlaßen können; Allermaßen in Ihrer Mayten Nahmen, Wir Vnß deßen öffters mundlich, durch extradirte listas, deduction vnndt Erklärungen, auch schrifftlich erklärt, diesen punctum restitutionis ex Instrumento Pacis selbst auf die Bahn gebracht nach dem versprochenen ordine exequendi vorderist zu decidiren, vnndt zu exequiren urgirt, vnndt dennach die obangedeute angemaste Protestationes, reservationes vnndt Betrohungen, nicht wohl auf Jemand anders besser vnndt füglicher, alß auf öffters Höchst besagte Ihre Königl. Mayt: vnndt die Crohn Schweden, auch

auch vnß ziehen vnndt außdeuten können. Alß man nun solcher gestalt ein geraume Zeit gegen einander gestanden, Wir von dem Instrumento Pacis vnndt verglichenem ordine exequendi nicht können; die andere von Jhren Münsterischen, dem Instrumento Pacis vnndt verglichener Ex cutions-Ordnung, auch Kayserl. ins Reich publicirten Edicten selbst zuwieder lauffenden opinion nicht wollen weichen, darüber etlich Monath verfloßen, in welchen der einquartierungs Last hat müßen den Ständen, auf dem Halß liegen bleiben, die offenbahre Gerechtigkeit vnserer resoluti on aber männiglich so hell angefangen unter die Augen zu leuchten, daß man sich länger von dem puncto Restitutionis vnndt derselben ahnzugreiffen, nicht entschuldigen können, haben Wir Vnß mit den Herrn Kayserl. vnndt der Chur Fürsten vnndt Ständt ahnwesenden Abgesandten, vermöge præliminar Recesses eines gewißen modi, wie das Werk ahnzufangen, vnndt in etlichen terminis, doch alles nach Jnhalt deß Instrumenti Pacis vnndt nach desselben gesezter norma, durch gewiße Depu irte abzurichten, verglichen, auch zu solchem Vergleich vnndt Beliebung deß Collegii Deputarum, vmb so viel mehr vnß bewegen laßen, weiln für erst, solcher gestalt, aller vngleicher verdacht, so Jhr Königl. Mayt: zu Schweden, alß wenn Sie den Frieden nicht begehrten, vnndt ihres anderweiten Interesse halber, vnter ein oder andern Prætext den Krieg zu continuiren trachteten, abgethan, vnndt Jhr Königl. Mayt. friedfertige Intention desto mehr offenbar worden, folgends auch, die Herrn Evangelischen nicht allein bey solcher Deputation paria vota, sondern auch die ehre, adventage, vnndt Gelegenheit erlanget, Jhrer bedrengten glaubens genoßen (wenn sie nur wollten) desto füglicher sich anzunehmen, vnndt dieselben zu dem jenigen, was Jhnen zu gute, durch Vergießung so viel tapfern Bluts, vnndt folgends durch den Friedensschluß erworben, zuverhelffen können, zumahlen da erst Höchst ermelte Jhr Königl. Mayt: zu Schweden so wohl durch Jhre so lange Jahr hero, mit dero Reiche vnndt Vnterthanen, nicht geringen Beschwerung, geführte Siegreiche Waffen, als bey den allgemeinen Friedens- vnndt folgends hier angestelten executions-Tractaten, vnndt zwar mit Hindansezung, Jhres eigenen Interesse vnndt sicherheit, das Jhrige, vnndt alles was immer mensch- vnndt müglich gewesen, wegen der Restitution erstged. betrengten Evangelischen treweifferig angewendet, vnndt dergestalt beygetragen, das dieselbe verhoffentlich von keinem vnpassionirten werden zu beschuldigen seyn können, alß wenn Sie Jhres eigenuzes, oder particular interesse halber, etwas verabseumet, oder vnterlaßen. Es ist aber bey mehr ged. Vergleich, in fine austrükenlich bedingt, vnndt vorbehalten, daß vnter andern mit Nahmen auch die designatio restituendorum, welche den ged. Deputatis zu begreiffen, mit seiner gewißen auf das Instrumentum Pacis vnndt deßen norm restringirten maaß, vbergeben, zu ihrer endlichen Richtigkeit vnndt Vergleichung forderist gebracht werden, vnndt alßdann erst andere vorhergesezte puncta, darunter auch die Exauctoratio, vnndt vber die præliminariter beschehene noch weiter restirende völlige

 lige

lige Evacuatio begriffen, ihre vollkommene Krafft, vnndt würckliche Execution erlangen sollen. In Hoffnung nun, es solt hierdurch ein sehr Christlich Gott gefälliges, vnndt zu Beruhigung des Heil. Röm: Reichs wohl befürderliches Hochnuzliches Werk verrichtet seyn, alles dem Instrumento Pacis vnndt in dem fürgeschriebenen modo gemäß, aufrichtig, ohnparteyisch, vnaufhaltlich abgehandelt, vnndt damit auch die Exauctoration vnndt Evacuation befürdert werden, haben Wir nicht nur die verglichene præliminar Evacuation ohne einige consideration vnndt difficultet aufrichtig vnndt vnaufhältlich fürgehen, sondern auch dem Reich, vnndt den armen Vnterthanen zum besten, vnterschiedliche viel Regimenter reduciren, theils gar abdancken vnndt abführen laßen, vnndt vnß gar keine Gedancken gemacht, daß nicht in puncto restitutionis mit gleißmäßigem eyffer vnaufhältlich solte verfahren, oder darinn erst newe difficulteten vnndt scrupul erweckt werden.

Wie langsam vnndt kaltsinnig aber darinn procedirt worden, bezeugt der klare Augenschein, vnndt vnß hat man bey nebenß andichten wollen, als ob Wir vnß durch solchen Præliminar recess deß puncti restitutionis gänzlich begeben, vnndt obligirt, alles gut zu heißen, vnndt zu vnterschreiben, was die niedergesezte Deputati würden statuirn vnndt fürschreiben, ohne weitere Consideration. obs dem Instrumento Pacis gemäß oder nicht? welcher meinung dann insonderheit, die Hrn. Altenburg. vnndt Braunschweig. Wolffenbüttelsche Abgesandten, Hr. Thumbshirn vnndt Dr. Heylandt, bevorab in der Oberpfälzischen Religions-Sach, die Sie vnter dem Schein vnndt vorwandt, alß ob es eine zu Münster also verglichene, abgeredte vnndt geschloßene Sache were, wieder Ihre glaubens genoßen, verfechten wollen, beygefallen; Welches aber, gleichwie es in vnsern Sinn vnndt Gedancken niemahlen kommen, also ist auch aller Raison entgegen, den punctum restitutionis, welchen die Königl: Mayt: in Schweden pro causa belli & fundamento Pacis, auch vmb davon dependirender eigener vnndt allgemeiner Securitet willen, pro causa communi & propria jederzeit gehalten vnndt verfochten, also schlechter Dingen dahin, auß Ihrer Mayt: Handen, in nudum aliorum quorundam arbitrium weg zu geben, wie es dann an sich selbst dem klahren Buchstaben, vnndt recht gesunden Verstand deß præliminar recessus gänzlich zu wieder lauffen, dahero Wirs nicht haben nachsehen, vnndt auß solchem fundament der Deputatorum ausgestelltes Conclusum, wie Sie es genant, vnndt pro ultimo angezogen, weder subscribirn oder dabey acquiesciren, noch zur vollkommenen Exauctoration vnndt Evacuation, welche abermahl durch dergleichen erzwungene, hiebevor ohnbekandte Subtiliteten, die zugleich an statt mit dem Frieden verhofften guten Vertrawens, nichts alß lauter diffidenz erwecken, ins stecken gebracht, vnndt das Werk noch schwerer gemacht worden, gelangen können.

Wir haben zwar abermahlen unserer gerechten Intention, solche augenscheinliche remonstrationes gethan, vnndt warumben Wir es hiebey nicht verbleiben laßen können, der-

dermaßen erhebliche fundamenta vnndt rationes angeführt, daß man unserer endlichen erklärung, vnndt der Deputirten ausgestellten conclusi, oder Gutachtens ex parte Deputatorum, die differentias extrahirt, darüber mit den vnßerigen durch gewiße Subdeputatos, alß Chur Meynz, Chur Beyern, den vorbenandten Fürstl. Altenburg: vnndt den Braunschweig Wolffenbüttelschen Abgesandten, in weitere Conferenz getretten, welcher Conferenz continuation denn von denen zweyen Churf: Catholischen, den Fürstl: Altenb:, vnndt den Braunschw. Wolffenbüttl. auffgetragen, von diesen vbernommen, vnndt nachdem ihnen vnser Meinung, vber ein vnndt anderen Punckten getrew, aufrichtig vnndt offenherzig entdeckt, per expressum zwischen den vnserigen vnndt Ihnen verglichen vnndt verabredet worden, daß Sie hierauf mit bemelten beyden Churf. Catholischen weitere Conferenz pflegen, vnß aber von dem endlichen Schluß, vor allen Dingen, auch zu vnserer fernerer erklärung vnndt resolution gebührende relation, vnndt weitere communication erstatten möchten. Darauf Wir vnß auch verlaßen, vnndt nicht wenigers befahrt, alß daß Wir von Ihnen, alß Evangelischen vnndt so fürnehmer Fürsten legitimirten Abgesandten, solten in vnserer mit denenselben verabredeten intention, vnndt dabey bevorbehaltener weiterer Erinnerungen, hintergangen werden; Sie haben aber Ihr versprechen, vnndt mit den vnserigen genommene Abred beyseit gesezet, mit vnß oder den vnserigen, weiter gar nichts, mit andern Evangelischen, so viel vnß, vff beschehene Nachfrag, bewust, eben so wenig, mit denen Hrn. Catholischen hingegen, vmb so viel fleißiger communicirt, vnndt nach dem Sie mit Ihnen vber die drey Wochen zugebracht, an statt verhoffter erläuterung deß puncti restitutionis, denselben durch newerfundene, subtile, zweifeliche clausulas, super quæstione An? & non impedienda Evacuatione & Exauctorat one vorigen Handlungen zuwieder, ihr præconcipirte Opinion super inversione ordinis exequendi zu beharren, noch viel intricater gemacht, vnndt alles von newen Dingen auf das schlüpferige gesezt, welches Sie hernachmals in collegio Deputatorum aller anderer erinnerungen vngeachtet, per majora, ohnangesehen dieselbe in causis religionem concernentibus notorie nicht Statt haben, vnndt consequenter lauter nulliteten seindt, wie in andern Stücken mehr geschehen, durch getruckt, auch vnß, aller vorher genommener Abred zugegen, in forma conclusi aufzutringen, sich vnterstanden.

Alß Wir vnß nun wieder gethane Zusag, vnndt beßer geschöpffte Hofnung von etlichen Evangelicis selbst also frustriret, vnndt in mehrere difficultet eingeführt befunden in dergleichen abermalig einseitige Handlungen, auch weder guten glimpfs noch gewißens halben willigen können, hat man endlich mit allerseits belieben, ein anderes expediens ergriffen, daß nehmlich eine ganz andere newe lista, sowohl derjenigen

nigen casuum, welche in tribus terminis evacuationis & exauctorationis, alß eine absonderliche Lista derjenigen, welche in tribus mensibus hernach zu decidiren vnndt zu exequiren soll, vnndt zwar zu verhütung alles præjudicii, vnndt weitern disputats, allein mit benennung der partheyen vnndt Sachen, welche es concernirt, ohne anderwärtige decision, oder Nahmhafftmachung der Executions-Commissarien, verfertiget, mit deren es nach hinc inde gethanen erinnerungen, verglichenen differentien, vnndt genommenen Abredungen, so weit kommen, daß alles von dem Chur-Maynzischen Reichs Directorio, in einen Auffsaz gebracht, den unserigen zu Handen kommen, auch der Tag zur Collation vnndt subscription des Haubt Recessus schon ahngestelt vnndt bestimpt worden, darzu Wir vnsers Theils ganz willig vnndt geneigt gewesen, zu solchem Ende auch, amore pacis, vnndt vmb dermahl einsten zum Hauptschluß zu gelangen, in vielen Stücken, worauff Wir virtute Instrumenti Pacis, mit Fug zu bestehen gehabt, nachgesehen.

Da Wir nun hierauf das Werk recht einrichten, die listas per inscriptionem, wie es die Notturfft vnndt verabredete Handlungen in allweg erfordert, auf die im præliminar Recess mit Lit. A. bemerkte Beylag qualificiren wollen, vnndt solches dem Chur Maynzischen Reichs Directorio durch vnsern Secretarium andeuten, hat man sich ohngescheuet vermerken lassen, daß noch ein andere (dieser lezt verglichenen lista in vnterschiedenen Stücken ohne Zweiffel ganz zuwieder lauffende) lista bereits etlich Monath zuvor, von etlich wenigen (darunter abermahl, mehr berührte Fürstlich Altenburg. vnndt Braunschw: Wolffenbüttl: Gesandten begriffen gewesen) vnterschrieben vnndt besiegelt, darauß Wir leichtlich ermeßen können, daß es eben diejenige Lista seyn müßte, welcher Wir jederzeit wiedersprochen, auch hiermit nochmahlen wiedersprechen, vnndt darfür halten müßen, die vnß damahlen ad subscribendum communicirte leztere lista, sey mehr allein pro forma; alß daß Sie sonderbahren Effect, und Valor haben solte, von denenjenigen, die vnser vnwißend die vorige bereits vnterschrieben, angesehen gewesen, darumb dieselbe auch bedenkens getragen, solche vnß communicirte leztern listam auf den Præliminar vnndt Haubt-Recess zu qualificiren, vnndt ihnen die Rechnung gemacht, Wir solten vnß mit einer solchen vnformblichen, auf bloßen Pappier gestelten nicht aber auf den Præliminar vnndt Haubt Recess gegründeten lista contentiren laßen; hingegen in executione die andere von ihnen wenigen in geheimb vnterschriebene lista beobachtet, vnndt vollzogen worden. Gleichwie Ihnen aber solch Ihr vorhaben nicht angangen, sondern, wiewohl abermahlen nicht ohne merkliche höchstschädliche deß Haubt-Werks verzögerung, die leztere lista mit qualificirung auf den præliminar- vnndt Haubt Recess vnterschrieben vnndt extradirt, also ipso facto die vor diesem ohne vnser vorwißen sub-

subscribirte von vnß jedesmahls contradicirte lista cassirt worden. Also hetten Wir vnß gleich deß Himmels fall eher, alß dergleichen hintergehung, sonderlich von offt berührten beyden Fürstlichen alß Evangelischen Christen vnndt Reichs-Patrioten, versehen, vnndt nicht vermuthen können, daß Sie vnß sowohl Stands wegen, alß pro Tempore, einer so mächtigen Königin vnndt Crohn gevollmächtigten Ministro nomine publico ein anders fürtragen, in einige Conferenz vnndt Handlung mit den vnserigen eintretten darüber ad subscriptionem usque, alles bloß dem Nahmen nach schließen, ein anders wiedriges aber schon lang zuvorn, mit Mund, Hand vnndt Pittschafft denen Herren Catholicis, welche größern theils dergleichen Handlungen, vermuthlich nicht approbiren werden, zugesagt, haben solte; die alte aufrichtige, recht gesinte, Evangelische Christen, vnndt getrewe Reichs Patrioten haben bevorab in negotiis publicis, vor dergleichen einen Abschew getragen, was einmal fide publica zugesagt, trewlich, erbar, aufrichtig gehalten vnndt vollzogen, vnndt davon große Ehr, auch Sieg, glük vnndt Segen gehabt. Wir müßen darvor halten, daß man dergleichen einseitigen Religions-Handlung schon zu Münster, davon gleichwohl wenig Evangelische wissen wollen, gewohnt gewesen, benebens nicht vnbillig zweiflen, ob ermelte beyde Fürstl. Gesandten darzu instruirt, Es demnach dahin stellen vnndt ahn Ihre Königl. Mayt. in Schweden vmbständlich berichten; Vnß aber könnte kein vnpassionirter, vnndt zu würklicher execution deßen, was fide publica, so theuer versprochen, universali guarantia versichert, vnndt publica atque communis securitas, neben der Christlichen Lieb erfordert, geneigter Mensch verdencken, wann Wir vnß gleich der Execution deß puncti restitutionis ex capite Amnistiæ & gravaminum, nicht nur mit solcher Leuth zusagen, Pappier, Handschrifft, vnndt Petschafft, sondern beßer, vnndt realiter versichern, vnndt solche Versicherungen, fürnehmlich von denjenigen erfordern, auch würklich nehmen würden, welche durch ihre consilia vnndt Actiones, das Werk dermaßen schwehr gemacht, vnndt aufgehalten, vnß aber dabey solcher gestalten zu hintergehen gesucht haben, welches Wir auch zu thun, vnndt dawieder alle Zusage vnndt verhoffen, die Executio nicht secundum Instrumentum Pacis Kayserl. Edicta, arctiorem modum exequendi, vnndt deme im præliminar vnndt Haubt Recess vorgeschriebenen modo, auch der lezt vnterschriebenen extradirten, auf besagten præliminar- vnndt Haubt Recess qualificirten lista gemäß, schleunig vnpartheyisch, vnndt vnaufhältlich erfolgen solte, darüber noch weiter zu sprechen, neben aller andern Gebühr vnndt Notturfft, in Nahmen Ihrer Königl. Mayt: vnndt Crohn Schweden, auch für vnß Selbst per expressum vorbehalten wollen, der getrösteten Hoffnung gelebend, darumb Wir auch E. Ld. freund- vetter- vnndt beweglich ersuchen, Sie werden vnndt wollen Ihrem Abgesandten, alß welcher nebst anderer Evangelischer Stände Gesandten, vorberührter Depu-

Deputation beywohnen, vnndt die gesetzte Zeit hier in loco verbleiben wirdt, dahin alles Ernsts instruirn vnndt befehlen, daß er seines Orths, gleichwie bißhero rühmlich beschehen, also auch fortahn ersterwehntes getrewlich beobachten, demselben mit Eyffer nachkommen vnndt durch ein wiedriges nicht noch auch ein wiedriges, vnndt weitere Vngelegenheit verursachen, Insonderheit aber dahin sehen, damit ungesäumbt, vnndt ungefehrdet procedirt, auch alles nach der norma, wie das factum possessionis anno 1624. gewesen, decidiret vnndt fürterligst exequiret werden möge. Allermaßen Sie dann hierunter auf benötigten Fall, vnndt da ein oder ander Theil, sich dem Instrumento pacis, vnndt der Billigkeit gemäß, nicht bequemen wollte, Ihr Königl. Mayt: würcklichen Assistence sich zu versichern haben. Wir dahero auch, an E. Ld. Christlichen Eyffer vnndt Sorgfalt, sowohl für deß Röm: Reichs Beruhigung, unndt allgemeine Securitæt, also auch der beträngten billigmäßigen Rettung unndt deß allgemeinen Evangelischen Wesens, aufrecht haltung, umb so viel weniger zweiflen E. Ld. sich auch dadurch umb das ganze Reich, unndt die liebe Nachkommenheit, höchlich meritiren werden. Denn gleichwie auf den wiedrigen Fall, unndt da man Evangelischen Theilß, bey solcher Deputation, sich nicht treueyfferig unndt behöriger maßen erweißen oder auch einige Kaltsinnigkeit, oder gar partialitet blicken, unndt also die Restitutions-Sachen in den gesezten terminen nicht zur Execution befördern, sondern in stecken kommen laßen solte, Wir füglich nicht verdacht werden können, bey sothaner bewandnüß mit der Exauctoration unndt Evacuation etlicher maßen anzustehen: Also wirdt auch so gestalten Sachen nach, nicht alleine die Schuld aller darob erfolgenden beschwerung, oder dem Haubt-Wesen zustehenden verwirrung, denjenigen, so dergleichen verursachet, anzewelzet werden, sondern dieselbe auch solches mit der Zeit in Ihrem Gewißen zu empfinden, unndt sowohl gegen dem höchsten Gott, als der wehrten Posteritet schwehrlich zu verantworten haben; offt Höchst ermelter Ihr Königl: Mayt: zu Schweden aber, da Sie endlich, wegen der Evangelischen Stände, geringfügigen Assistence, unndt da man deroselben an statt würcklicher cooperation, nur mit vndanck begegnet, Ihrer eigenen sicherheit halber, aus dem Wercke zu scheiden veranlaßet werden solten, wegen aller hiedurch dem allgemeinen Evangelischen Wesen zustehenden Nachtheil unndt Gefahr bey der ganzen Welt zur gnüge excusiret seyn; So E. Ld. Wir in guter Wohlmeinung beyzubringen für eine Notturfft gehalten, der Wir im übrigen zu erweisung aller behäglichen Dienste unndt Freundschafft geflißen verbleiben, Sie auch hiermit Göttlicher Obsicht getrewlich empfehlen; Datum Nürnberg den 23. Junii Anno 1650.

Von Gottes Gnaden *Carl Gustav* Pfalzgraff bey Rhein in Beyern, zu Gülich, Clev vnndt Bergen Herzog, Graff zu Veldenz. Span-

Spanheimb, der Mark vnndt Ravenspurg, Herr zum Ravenstein, der Königl. Mayt: vnndt Crohn Schweden *Generalissimus* über dero *Armeen* vnndt Kriegs=*Estat* in Teutschlandt ꝛc.

E. Ld.

ganz Dienstwilliger getreuer
Vetter vnndt Bruder
Carl Gustav
Pfalzgrav.

Num. 23.

Ordre an den Commendanten zu Schorndorf wegen Abtrettung der Stadt Schorndorf an den Herzog von Würtenberg.

d. d. 2. Julij 1650.

Monsieur de Rousworms. La Paix d'Allemagne ayant esté heureſement conclue & ratiffié, Il est question maintenant d'executer en sincerité & en bonne foy tout ce, qui a este promis de part & d'autre & principalement la restitution des places, & par ce que celle ou Vous commandez est comprise dans le traitte, & qu'au lieu du Sr Marechal de Turenne du quel j'ay revocqué le pouvoir, j'ai fait choix de Sr d'Erlac mon Lieutenant general en mes armees & Gouverneur de Brisach, des Sieurs de la Cour, de Vautorte & d'Avangour conseilleurs en mon Conseil d'Estat conjoinctement ou separement l'un en l'absence de l'autre pour concerter & resoudre la maniere & le tempz des dites restitutions. Je Vous escris celle cy par l'advis de la Reyne Regente Madame ma Mere par vous dire que vous n'ayez á rapporter aucun refuz, difficulté n'y retardement & remestre votre place & evacuer vostre Garnison aussi tost que Vous en aurez receu l'ordre des dits Sieurs d'Erlach, de la Cour, de Vautorte, & d'Avangour conjoinctement ou separement, Vous tenant quitté & deschargé de la Garde d'icelles & de tout ce que Vous aurez fait en consequence de dits ordres, sans deferer à ceux, qui vous pourroient estre donnez par le dit Sieur Mareschal de Thurenne n'y par qui que ce soit autre que les susnomez ou l'un d'iceux. Et m'assurant que vos intentions seront conformes aux miennes je m'en remetz a ce qui vous sera plus particulierement prescript par les ditz Sieurs d'Erlac, de la Cour de Vautorte & d'Avangour sans que Vous puissiez retarder ou differer d'obeir soubz quelque pretexte, que ce soit. Et je serais bien aise aux occasions de recognoitre vos Services, dont je suis tres satisfait & en attendant que je puisse vous faire ressentir les effects de ma

ma bonne Volonté je prie Dieu, qu'il vous ait Monsieur de Rousworms en sa saincte garde. Escript à Compiegne le 24. Juillet 1649. Signe Louis & plus bas de l'Omenie.

Num. 24.

Lettre de Messieurs les Plenipotentiairs du Roy Escrite à Monsieur de Roswormen le 2. Juillet. 1650. en original.

Monsieur,

Nous avons traitté icy sur l'execution de la paix de l'Empire & pour y satisfaire estant necessaire de rendre promptement la Ville de Schorndorff, Nous Vous envoyons une lettre du Roy par la qu'elle il vous est ordonné d'en sortir auec votre Garnison sur l'advis que nous Vous en donnerons Et vous prient de rendre sans delay la ditte Ville de Schorndorf à celuy ou ceux qui seront Commis par Monsieur le Duc de Wirtemberg faisant sortir vos Soldats avec bon ordre & les conduissant en Alsace, ou Vous receurez les Ordres du Roy. La Lettre de sa Majesté & celle cy Vous serviront de descharge pour la redition de la ditte Ville de Schorndorff & vous prendrez un certificat de l'Officier de Monsieur le Duc de Wirtemberg pour justification du bon ordre avec lequel Vous serez sorti sans emporter quoy que ce soit de ce qui n'est pas accordé par le traitté de la paix n'y sans retarder Votre sortie soubs pretexte d'arrerages de Contributions ou quelque autre chose que ce puisse estre. Nous sommes.

Nous certiffions que l'Original de la lettre du Roy & de la nostre cy dessus à esté envoye à Monsieur de Schmidberg Mareschal de Camp es armees du Roy le deuxieme de ce mois de Juilliet par le deputé de la Ville d'Heilbronn faict à Nurenberg le troisieme Juillet mil six cents cinquante.

de la Court. De Vautorte. D'Avangour.

Num. 25.

Num. 25.

Lobspruch der Weitberühmten Vestung Hohen-Twiel, darin Deroselben Belägerungen, und die vornehmste von daraus geschehene Verrichtungen wahrhafftig und kurtzlich erzählt, zum andern mal in vielen Orthen vermehrt, und ausgelegt wirt, durch: M. Matthæum Esenwein, Diaconum der Kirchen zu Tübingen. Getruckt und verlegt daselbsten, bey Phillbert Brunnen, 1650.

Lob-Spruch an den Herrn Obristen, rc.

NUn ist der liebe Fried doch einmahl Zeitig worden,
Das rechte Schmertzen-Kind, das in so vilen Orten
Vil Wehen nach sich zeucht; weil über der Geburt
Das werthe Teutschland noch sehr kreistet, schreyt und kurrt.
Der Friden ist gewünscht, die Waffen haben Ehre,
GOtt und sein liebe Kirch, die unverfälschte Lehre,
Erhalten Oberhand; das zeitlich schnöde Guth,
Der Feinden Grimm und Trutz, leg' ab den stoltzen Muth;
GOtt hab' allein die Ehr; die Helden disen Namen,
Daß sie mit Raht und That den Hohen Krieges-Flammen
Gesteuret und gewehrt, und disem Schmertzen-Kind
Mit höchster Müh und Fleiß zu Hülffe kommen seind.
Herr Widerhold, solt Ich Euch under solche zählen,
So wirt gewißlich Ich der Warheit nicht verfählen;
Wann Ewer Demuth nur möcht leiden dise Ehr,
So wolt' ohn Schmeicheley, nur diß, was nah' und ferr
Von Euch ist Weltbekant, Ich GOtt zu Ehren melden:
Doch ist die Tugend werth, daß sie an thewren Helden,
Auch ohne Ihr begehr, werd' offentlich geehrt,
Dann auff ein siegend Haupt der Lorbeer-Krantz gehört.

ALs der gerechte GOtt die lang getrowte Plagen
Auch über Würtemberg wolt führen und herjagen,
Daß auff die Niderlag vor Nördlingen das Land,
Durch Feindtlichen Gewalt, gerieth in Raub und Brand;
Da ist diß hohe Hauß, nicht ohne hohe Pflichten,
Mit kluger Krieges-Kunst, dasselbe anzurichten,

Herr Widerhold kombt auff Hohen-Twiel 1634.

Euch worden anvertrawt; Da Ihr mit schlechter Macht,
Und wenig Mitteln noch, dasselbe habt bewacht:
Ihr sahet wol die G'fahr, die Euch hernach betretten,
Daß mit dem Vatterland viel Triebsal, Angst und Nöthen
Diß Hauß erfahren werd; drumb Ihr kein Fleiß noch Zeit
Gespart, damit der Feind Euch nicht find unbereit.
1635. Erste Belägerung. Dann als das Land nunmehr durch Fewer, Raub und Waffen
War umbgekehrt, da wolt der Feind Euch gleichfalls straffen;
Lindaw, die werthe Statt, gab Ihren General,
Der solte Hohen Twiel auffressen vberal;
Mehr als ein halbes Jahr thet umb die Dam Er buhlen,
Doch liessen Ihm zu letst gantz lähr all seine Spuhlen;
Dann Ihr Herr Widerhold, habt Ihm die Liebs-begihr,
Entleidet also gar, daß Ihm hat grawt darfür.
Ein gantze starcke Wacht, die Er der Dam zu Ehren
Hat dargestelt, durch Euch must zu den Todten kehren;
Drey Schantzen stürmbt Ihr selbst, und jagtet Ihn darauß,
Daß Er verlohr den Muht, und wandte sich nach Hauß.
1636. Stillstand mit Hohen-Twiel. Umb Stillstand bath man Euch, daß Ihr doch Ewre Waffen
Allein dem Hauß zu Schutz, nicht Feindlich liesset straffen
Die Ewre Feind doch warn, indessen war gesucht,
Daß durch deß Landes Zwang die Vbergab bring Frucht.
Diß sahet Ihr gar bald, und habt bey disen Thaten
Dem anvertrawten Platz nun besser wollen Rahten
Mit Vorraht, Volck und Sold, auch Ewre hohe Trew
Dem lieben Vatterland erzeigen ohne Schew.
Verbündtnuß mit Hertzog Bernhard von Weinmar, rc. Ihr suchtet Bund und Hülff, und woltet darnach zihlen,
Daß nur das Vatterland den Nutzen solte fühlen
Deß nöhtigen Verglichs, und Ihr von frembder Hand
Empfienget Volck und Sold zu weiterem Bestand,
Biß daß zu seiner Zeit, durch Göttliche Regierung
Und der Kriegs-Waffen trib, doch einest die Vollfiehrung
Deß angefangnen Wercks, deß gantzen Krieges End,
Der Frid deß Vatterlands, erfrewe Weib und Kind.
1637. Da hat der thewre Fürst, Bernhard der grosse Helde,
Mit Gnaden Euch geehrt, als Ich in Warheit melde;
Er nahm Euch in die Pflicht, zu hohen Diensten an,
Daß Ihr als Obrister Und Bundtsgenoß füran,

Gegen

Gegen gemeinem Feind nun soltet Ewre Waffen
Mit Ihme setzen forth, und helffen weck zuraffen
Reinfelden, Lauffenburg, und was zur hohen Ehr,
Breysachs-Eroberung, Ihm dienen konte mehr.

Vorschub zu seinen Verrichtungen von Hohen-Twiel.

Von Ewrem Vestem Hauß habt Ihr den grossen Wercken,
So dieser Fürst gethan, den Anfang helffen stärcken;
Volck, Pulver, Kuglen, Zeug, nahm Er von disem Hauß,
Dardurch diß alles ist gerichtet worden auß.

1639. Gesuchte Vbergab durch Keys. und Fürstl. Befelch.

Den Feinden that es weh, d'rumb sie mit allen Kräfften,
Euch und dem vesten Hauß ein Kletten anzuhefften,
Mit Listen sich bemüht, durch Feder, Wachs, Pappyr
Diß Hauß zu zwingen noch viel Mittel g'sucht herfür.
Was für Verheissungen Euch solten da erwecken?
Was für Bedrowungen Euch konten da nicht schröcken?
Gnad, Adel, Ehr und Gelt auff einer seiten war,
Vngnad, Zorn, Rach und Straff die Andre drowte gar.

Andere Belägerung.

Da aber Euch die Wort nicht konten abverleiten,
Der Feind alßbalden auch auffzoge stärckre Saiten;
Gewalt must jetz und Ernst Euch lehren, was die Gnad,
Wann sie verachtet wird, bringe für Spott und Schad.
Ein gantzes Kriegesheer, mit grossem Zeug und Stucken
Solt auß dem hohen Nest Euch stürtzen und berucken,
Granaten, Ernstgeschoß, Fewrkuglen par und par
Herr Gleen gantz ungespahrt Euch schickte mit Gefahr;
Ihr aber als ein Held, wol kontet diese schmäcken,
Und achtet sie zu ring, daß sie Euch solten schröcken;
Ihr fielet offt hinauß doch schier unfreindtlich gar
Empfienget, tödtet Ihr bald die, bald jene Schaar.

Ein Jungfer nimbt einem Corporal sein Gewehr.

Ja was für Heldenmuth bey Euch und den Soldaten,
Durch Ewr Exempel sey, der Feind must selbst errathen,
In dem ein Weibes-Bild, ein Jungfer diß Gewehr,
Mit dem sie schon verletzt, dem Feind nahm, und bracht her.
Diß nahm dem Feind den Muht, Er wolt nicht länger halten,
Und ließ die Hitz nach Twiel bey Ihme bald erkalten,
Zog nach vier Monat ab, ließ doch nach sich zu ruck
Ein Regiment zu Pferdt, das hat auch schlechtes Glück.

Kelter in die Lufft gesprengt.

Ein Kelter war unfern der Vestung abgelegen
Dahin begab es sich die Wachten zuverpflegen,

Das Fewer alle Tag brandt' hohes Liechts daher,
Bey Nacht fand da sich nicht ein einig Kriegs-Mann mehr.
Ihr nahmet diß in acht, und liesset da eingraben,
Ein grosse Fewr-Granat, die mußt viel Schläge haben,
Und brandte für sich selbst durch ihr Wacht-Fewer an,
Erschlug im Augenblick die Kelter, Roß und Mann.
Sie kamen in der Lufft zu Euch hinauff geflogen,
Die Hoffnung hatte Sie mehr als nach Wunsch betrogen,
Sie kamen ehe nach Twiel, als ihnen diß bewußt,
Und machten durch jhrn Tod Euch nur ein Krieges-Lust.
1640. Dritte Belägerung. Doch aber die Begird nach dieser hohen Damen
Hat auch in Spannien entzündet Liebes-Flammen;
Dann bald nach einem Jahr ein Spannisch General
Auß grossem Liebes-Geist wolt bringen Sie zum Fall;
Er schrieb Ihr hofflich zu, mit süssen Liebes-Wortten,
Versprach viel Gelt und Guht an groß und kleinen Sortten,
Das doch die Dam verlacht; Drauff folgte der Gewalt,
Der bey den Liebenden offt hält den Hinderhalt.
Der gieng Ihm schlechtlich ab, Er kont kein Ehr erjagen,
Dann die Belägerte, so wunderlich zusagen,
Umbringten Ihne bald, und brachten Ihn in Noth
Durch des Herrn Rosæ Hilff, zu seinem Hohn und Spott;
Die Feinde meinten offt, der Himmel und die Erden,
Bestreitten sie mit Grimm, dann oben her sie hörten,
Den grossen Donnerknall auß der Canonen Pliß,
Der jhre Mannschafft offt beruckte auß dem Siß,
Vergrabene Granaten. Von unden her sie kaum recht könten Fusse seßen,
Daß sie nicht fielen tieff in der Granaten Neßen,
Dardurch sie auffgejagt, offt suchten Land auff Land,
Und hatten nirgend mehr recht sicheren Bestand.
Hohen-Stauffen ein genommen. Die Wachten mehrentheils Ihm wurden niderg'hawen
Die andere verjagt biß an die Stauffer-Awen,
Die Ihre Zuflucht war, da wurden sie belegt,
Und endlich gar mit Sturm bezwungen und erlegt.
Da hat diß Veste Hauß, das solt gewonnen werden,
Ein fast Gleich-vestes Schloß geschleiffet zu der Erden,
Daß Ihm getrowet war, so selten ist erhört,
Daß die Belägerte noch g'winnen Land und Erd.

Der

Der Feind gantz rasend war, der gröste Ernst der Waffen, 1641. Vierte Beläggerung.
Deß gantzen Reiches Macht, solt geben Euch zu schaffen;
Herr Sparr mit grossem Zeug kam vor der Vestung an,
Und wolte doch zu erst spihlen ein g'linden Mann.
Er brachte grosse Brieff vom Keyser und Schaffhausen,
Mit süssen Wortten Euch zu bringen auß der Clausen;
Dem folgte bald der Ernst, als Ewer Redligkeit
Gantz Heldenmässig sich zuhalten war bereit.
Viel, ja viel tausend Schütz auß Mörsern und Canonen,
Granaten, Fewer, Stein, kein Stund nicht wolten schonen;
Sie flogen in der Lufft gantz Centner-schwer daher,
Und sungen kalt und warm Euch umb die Ohren her.
Da konte der Gewalt wol Thürn und Mauren brechen,
Doch Ewern Heldenmuth mit keinem Ernste schwächen;
Ihr pfeifftet Ihme nach in gleichem Waffen-Thon,
Wie dann ein Ritters-Held dem andern gibt den Lohn;
Ihr fiehlet offt hinauß, verfiertet Ihm den Karren,
Und machtet angst und bang dem dapfferen Herrn Sparren.
Wie Er mit allem Ernst und unerhörter Macht
Zusetzte disem Hauß; So habt ihr Euch bedacht,
Mit gleichem Ernst und Fleiß auch dises Hauß zuschützen,
Daß viel den Todtes-Schweiß darüber mußten schwitzen:
Dann dieser Ernst hat doch Euch nicht so viel verwehrt,
Daß Ihr deß Feindes-Stück nicht hettet umbgekehrt,
Und jhm dieselbe noch mit Nägeln wol verschlagen,
Daß Er von Ewerm Fleiß und Künheit konte sagen.
Die Wachten nambt Ihr weck, der Feind in keiner Schantz
Recht sicher war, es mußt mancher an Todten-Tantz;
Mancher, der Hohen-Twiel sich einzunemmen rühmte,
Den nam die Vestung ein, daß Er hernach sich schämbte,
Doch nicht als einen Herrn, vielmehr als einen Knecht,
Der für die Herrschafft mußt erfahren Gfängnuß-Recht.
Zwey Stuck seynd sonders werth hiehero zuerzählen,
In welcher Meldung Ich der Warheit nicht will fählen,
Bey der Belägerung begaben sie sich hier,
Zu hören ists ein Lust, erfahren kein Begihr.
Ein guth stuck Ackers war der Vestung nach gelegen, Erbsen Acker der Belägerten.
Das truge dannzumal nach GOttes guthem Seegen,

 Theils

Theils Ruben, Erbiß theils, die sich schon eingeschleifft
In ihrer Körner-Sch[..]fft nach selber Zeitten läufft;
Da kamen täglich her deß Feinds-Knecht unvergessen,
Und wolten Schäfen da nach aller gnüge essen,
Sie rissen gar behend ein guthen Theil hinweck,
Und wurden bey der Beut gantz munder, frech und keck;
Ihr woltet aber nicht diß jhnen vbersehen,
Und so gantz ungestrafft es lassen stähts hingehen.
Ihr stecktet Hüte dar, mit Banden mancher Farb,
Behenget rings herumb, ehe dise Ernd verdarb;
Die Hüte waren starck an Fewer-Schloß gebunden,
Nach Art der Selb-Geschoß, die Menschen-List erfunden;
Schäfen-Knechte. Da nun die Schäfen-Knecht dem vorgewohnten Nest
Zueilten mit Begihr, wolt jeder seyn der Nechst,
Zu rauben solche Hüt, und rissen gar behende
Dieselbe zu sich hin und kriegten in geschwinde
Die Hüte zwar hinwegck, verlohren aber d'Köpff,
Und wurden gantz zu nicht, wie schwache Häffners-Töpff.
So hattet Ihnen Ihr die Ruben bald entleidet,
Daß keiner solche Hüth mit Banden vberkleidet,
Auffsetzen wolt hinfort, der Gluste war gebüßt,
Die Erbiß, Rüben Euch fort bli[..]en unbegrüßt.
Das ander Stuck war diß; der Feind sich wolt fürsehen
Für Ewerm klugen Geist, kein Anschlag wolt fortgehen
Euch ein geraume Zeit: da waret Ihr bedacht,
Wie doch von Ewrem Feind Euch Kundschafft werd gebracht;
Die Wachten auff- und ab stähts ritten im Verborgen,
Sie wolten Ewrer List kein Stücklein mehr abborgen;
Da wurden Picquen bald durch Ewer Anstalt gmacht,
Mit Angel-Hacken nechst den Spitzen wol bedacht;
Die nahmen Ewre Knecht, und lagen in den Büschen
Umbschantzet in der Höh, und thäten offt erwischen
Die Reutter unversehns, die durch der Angel Macht
Ab Pferdt und Zeug zu Euch bald wurden heimbgebracht.
Sie sahen keinen Feind, und wurden doch gefangen,
Angel Reutter auff Hohen-Twiel. Sie mußten wie ein Fisch nur an dem Angel hangen
Ein lebendiger Zeug noch dessen war bereit
Der Angel-Reutter, so erst kriegt hat sein Abscheid

Bey

Bey letster übergab der Vestung durch den Friden
An jhren rechten Herrn, von dem sie war verschiden;
Der wurde so genant bey Euch, weil solcher weiß
Er war zu Euch gebracht, und Euch gedient mit fleiß.
In dem nun kein Gewalt kont gegen Euch bestehen,
Wiewol der groß Verspruch an hohem Orth geschehen,
Daß in drey Monat Frist das Hohen-Twiel soll sein
In Keiserlicher Gwalt, darzu schon gnommen ein
Von jemand war der Lohn, den sonst die Siger haben,
Wann sie den Feind erlegt, mit grosser Ehr und Gaben;
Da wurd auff newe Weiß Euch erst gesetzet zu
Daß Ihr ja niergend her empfienget eine Ruh.
Bergknappen solten nun das veste Hauß miniren, Hohen-Twiel minirt.
Auch durch der Felsen Gwalt, und in die Lufft fiehren,
Und zwar auff sondre Weiß, die niemahls ist erhört,
Weil Himmel war von GOtt gegründet und die Erd.
Ein Nepper mußte man auß Stahl und Eisen schmiden,
In unbeglaubter größ, dardurch der Felß zerschieden
Solt werden, und durchbort, daß durch deß Pulvers Macht
Die Vestung werd gesprengt, und in den Staub gebracht;
Diß aber kontet Ihr ja billich wol verlachen,
Daß Euch der Feinde selbst wolt solche bossen machen,
Ihr schencktet ihme ein indessen Fewr und Dampff,
Und brachtet jhne offt zu manchem harten Kampff.
Die Engel kamen auch, und wolten Rache üben,
Dann Ewre Knecht im Schnee die Feinde zubetrüben
Herkamen unvermerckt, in weisse Hembd versteckt,
Und schlugen mit dem Schwerdt die Feind im Gsträuß bedeckt.
Diß währet also lang, biß nach sechzehen Wochen
Der Feind selbst underließ sein lang-gewehrtes pochen;
Er zoge schleinig ab, und merckte die Gefahr,
Daß Ihme vom Entsatz ein schlechtes Newes Jahr
Möcht werden bald verehrt, ließ doch noch seine Gaben,
Die Ihr zum angedenck von Ihme soltet haben;
Granaten, Stück, Geschütz, auch Pulver, Picquen, Zeug,
Daß seine Werbung doch sich noch hierauß eraüg.
Er thate anderst nichts, als Euch hierinnen lehren,
Was diesem Vesten Hauß Zum Vortheil zuvermehren

Durch

Durch gut Gebäw und Kunst, wann solt in gleichem Fall
Ein Held die Edle Dam besprechen noch einmal.
Er schaffte Euch Vorraht mit Kuglen und Granaten,
Mit vielem Krieges-Zeug, daß Ihr in gleichen Thaten
Auch könntet noch einmal mit eben diesem Brot
Abspeisen Ewern Feind in seiner Hungers-Noth.

ALs nun der Feind gedämpfft, wolt keiner mehr anbeissen,
Ihr aber fuhret forth Euch immer zuerweisen
Ein urverdroßnen Mann, und weil Ihr nun befreyt,
So woltet Ihr von auß fortfiehren GOttes Streitt.
1642. Wildenstein eingenommen. Die Vestung Wildenstein Euch kam in Ewre Hände,
Und wurde Euch doch auch entzogen gar behände,
Da Ihr den Schatz zuvor doch wol erhebt, und Euch
Der Unfleiß Ewers Knechts gebracht umb dieses Reich.
Recht seltzam gieng es zu, da diß Hauß wurd gewonnen,
Das Menschliche Vernunfft fast gleiches nicht ersonnen.
Die Todten stunden auff, und jagten in die Flucht
Die lebendige noch, und brachten diese Frucht.
Dann ein geringe Schaar von Euch sich hat versteckt
In einen hauffen Mist, und sich gar wol bedecket,
Sie lagen mit Gedult wol zehen gantzer Stund,
Und waren fast verstarrt, biß sich auffthät der Mund
Der Thoren dises Hauß, Sie wolten Messe hören
Dort in der nächsten Kirch, und stund diß Hauß gantz lähre,
Biß nur auff einen Mann, und etlich Weiber noch,
Die solt: und konten doch bewahren dises Loch.
Da sahe nun der Mann, daß auß dem Grund der Erden
Auffstunden etlich Knecht, meinet es solte werden
Der Auffstand alles Fleischs, lieff von dem Thor hinweck
Fort in das freye Feld, das Hertz namb jhm der Schreck.
Da giengen sicher hin die von dem Mist erstanden,
Bestiegen, gwonnen auch, und nahmen bald zu handen
Diß Reich: und Veste Hauß, und machten gute Beutt,
Und mußten doch hernach bald weichen in dem Streit.

1643. Vberlingen eingenommen. DA mußte, dise Schantz Euch wieder zuersetzen,
Auch Vberlingen dran, und diese Schart außwetzen;

Die

Die Statt von grossem Guht, die Jungfer ihren Krantz
Euch mußte setzen auff, und mit Euch an den Tantz.
Mit kluger Krieges-List, durch dapfere Soldaten,
Ist diser Anschlag Euch gelungen und gerathen;
Groß Reichthumb, Gelt und Gut erwarb da mancher Knecht,
Das Glück den Heldenmuth hier hat belohnet recht.
Ihr aber habt allhie auch lassen mercklich sehen
Den Eifer zu dem HERRN, das wirt der Feind gestehen;
Ein grosse summa Gelts, ein Kloster diser Statt,
Nach dieses Krieges brauch, bereits versprochen hatt'
Diß sahet Ihr nicht an, befahlet Euch zugeben
Ein kleines Orgelwerck, das Gelt Ihr liesset schweben,
Das spihlet nun bereits zu GOttes grosser Ehr — Orgel auff HohenTwiel.
In Ewer schönen Kirch, und ziehrt die reine Lehr.
Das Veste Stättlein Zell, auch Kostnitz an dem Seehe,
Rottweil und Villingen, und was noch in der nähe,
Euch mußte Ehr und Forcht, auch manche schöne Beuth,
Als Ewer Tugend wehrt, verehren in dem Streit;
Und was deß Krieges-Glück, und Heldenmuht zu Felde
Mit Waffen nicht erwarb, das mußt an gutem Gelte
Der gantze Umbkreiß doch herbringen in Gedult, — Umbkreiß contribuirt.
Und nach deß Kriegesbrauch erhalten Ewer Huld;
Die habt Ihr aber auch nicht allzusehr beschwehret,
Und durch der Waffen Macht mit Gnad und Schutz geehret,
Auch was der arme Mann mit sawrem Schweiß spendirt,
Nur zu der Vestung Nutz und Notturfft angefihrt.
Es wolte aber doch der Feind Euch nicht gar lassen, — 1644. Tractaten mit den Beyerischen und Würtembergischen Räthen.
Wie deß Mitbuhlers Glück die andere nur hassen;
Er suchte noch einmahl, wie Er von disem Hauß
Euch, als den Schutz und Trost, möcht fiehren füglich auß.
Die Puncten seynd verfaßt, gantz Wirttemberg solt sehen,
Daß durch diß einig Hauß, Ihr Frewd werd recht angehen:
Dann was im Krieg verschenckt, das solt dem armen Land
Nun werden für diß Hauß gelifert in die Hand, — Fünffte und letzte Belägerung.
Und was der Puncten mehr; die doch bey solchen Dingen
Ihr Endschafft nicht erreicht; da wolt der Feind umbringen
Noch einest dieses Hauß, damit waß der Gewalt
Zuvor noch nieh bezwang die lange Zeit erhalt.

Mit Schantzen wurd diß Hauß behencket, wie mit Schalen
Die Jacobs-Brüder sich der Schnecken vbermahlen,
So von dem Meer gebracht; doch hat' es nicht Bestand,
Dann leichte Schalen leicht zerbrechen in der Hand.
Nichts sonders wurd verricht, die Feind in ihren Schantzen,
Ihr auff dem Vesten Hauß wol kontet frölich tantzen;
Doch habt Ihr ihnen offt den Tantze gar zerstöhrt,
Und alle Frewd in Laid gantz bluthig vmbgekehrt.
In dem der scharpffe Streit vor Freyburg sich erhoben,
Und dort der Feind verjagt, so mußt auch dises Toben
Vor Twiel auffhören gleich, und noch der Feind vier Stuck
Durch Ewer Waffen Macht Euch lassen gar zu ruck.
Die sonderbahre Ding, die Ewre gute Knechte
Zu Roß und Fuß gar offt, nach altem Krieges-Rechte,
Verrichtet hin und her, mit List und mit Gewalt,
Auch durch deß Glückes-Gunst und guten Hinderhalt;
Wie sie die Feinde offt hübsch wußten außzuheben?
In Stätt' und Dörffern auch, und Beutten zuerheben?
Wie sie die Pfaffen-Knecht und Mönch in manchem Orth,
Die schmähten unser Lehr, zu treiben wußten forth;
Wie Balingen durch Nuß, zu Sultz die Hochzeit-Gäste,
Zu Engen sie den Feind berucket auß dem Neste,
Und andrer Orthen mehr, daß will ich melden nicht
(Es geb' ein gantzes Buch) in disem Reim-Gedicht.

Die gantze Nachbarschafft genieset Hohen-Twiel.

DIß muß Ich weitter jetz erzählen und vermelden,
Was von dir, Hohen-Twiel, und deinem grossen Helden,
Herrn Widerholden, sich wol gar in manches Land
Für Heyl erstrecket hat, durch GOttes guthe Hand?

Schwaben-Land.

Das gantze Schwaben-Land hat disem Hauß zudancken,
Nechst GOtt, daß sich der Feind mußt halten in den Schrancken
Deß nicht zu gehen Zorns; das reine GOttes Wort
Hat Schutz von disem Platz an manch' gefährtem Ort.

Marggrafschafft.

Die Ober-Marg-Graffschafft, die unser reinen Lehre
Ist zugethon gibt noch auch disem Hauß die Ehre,
Daß Schutz und viel Genieß von hierauß Sie gehabt,
Und sich mit disem Trost im Elend hab erlabt.

In

Ja was solt dises seyn? den Feinden unsers Herren, Die Feinde selbs.
Wegen der falschen Lehr, zukam viel Nutz und Ehren
Von disem hohen Hauß, dann rings umb Twiel herumb
War Schutz und Ruh im Land; wann nur die schlechte Summ
Der Monatgelter sie hiehero bringen wolten,
So wurd diß Ihnen auch mit Gutthat wol vergolten.
Schaffhausen und die Schweitz, die Waldstätt groß und klein,
Genossen auch von hier viel Nutzen an dem Rein. Schweitz.
Jedoch O wehrter Held, viel grössere Gutthaten Nutzliche Verrichtungen der Vestung zum besten, im mangel Proviant und Munition.
Empfieng diß Hauß von Euch, mit helffen, bawen, rathen.
Ihr habt es lähr und bloß empfangen, und mit Schutz,
Mit Vorraht also g'spickt, daß es jetz bietet Trutz.
Ihr habt die grawsam Pest, und Seuche außgestanden,
Die damal wütete bey Euch und vielen Landen; Pest.
Ihr waret selbsten Artzt, und Prediger zumahl,
Und halffet Seel und Leib erquicken in der Qual.
Ihr habt der Feinden Grimm, und groß Gewalt gesehen, Feinds-gefahr.
Und bliebet doch in Noht gantz unbeweglich stehen.
Ihr waret Schutz und Schirm, und in der harten Zeit, Newe Gebäw.
Habt Ihr diß Hauß erwehrt, erweitert und befreyt.

Zum ersten habt Ihr Euch, im Hunger Brot zu finden, Windmühlinen.
Drey grosse Kunstwerck gleich, zu malen bey den Winden,
Erbawt, und in die Höh' der grösten Thürn gesetzt,
Die spihlen mit dem Wind im Lufft noch unverlezt.
Das geistlich Seelen-Brot auch füglicher zuhaben, Neue Kirch zur H. Dreyfältigkeit.
Und mit demselbigen das Hertz im Creütz zulaben,
Ein geistlich Maalwerck Ihr habt gleich darauff erbawt,
Das ist die schöne Kirch, die man noch täglich schawt;
Die habt Ihr in eim Jahr nach dem Gebäw vollendet, 1645.
Und eingeweyhet auch, doch nicht die Ehr geendet,
Daß man nicht täglich noch in diser GOttes Wort
Anhöret, und verehrt den GOtt, der Ewer Hort.
Der Feind den Vorhoff hat gleich an der Vestung Grunde
Mit Fewer gantz verbrandt, den habt Ihr von der Stunde Newer Vorhoff.
Viel schöner als zuvor, und stärcker, wol erbawt,
Daß man jetz für den Hoff ein gantzes Stättlein schawt.

1646. Reichennaw eingenommen. Zu dem hat Reichenaw, die Insel in dem Seehe,
Ihr Reichthumb guten theils, nicht ohn besonder Wehe,
Gantz redlich auch spendirt, in dem Ihr sie mit Macht,
Und mit der Schweden Hülff, umb zimblich Gut gebracht.
Ihr habt vom selben Orth, so wunderlich zu hören,
Ein gantz Metallin Stuck, den Feinde zubethören,
Auch vber disen See, doch ohne Schiff und Pferdt,
Zu Euch auff Twiel gebracht, und disem Hauß verehrt.
Diß gienge also zu: die See war überfrohren,
Und hatte sich die Kält doch zimblich schon verlohren,
Der Feind geeiset auch, doch durch Behendigkeit
Diß Stuck und gar viel Raub, nicht ohn Geschicklichkeit
Wurd zogen über See, da schon das Eiß gesuncken,
Daß mancher bey der Beutt ist allerdings ertruncken;
Und traffe die Gefahr auch Euch fast in Persohn,
Wann nicht Behendigkeit das beste het gethon.
Gasthauß. H. Obristen Rüstkammer. Ein newes Gasthauß auch habt Ihr sehr schön erbawet,
Darin man die Cantzley, und Ewern Zeug noch schawet,
Den Euch die Tugend selbst, die auch der Feinde liebt,
Verehret, und zumal noch täglich mehr hergibt.
Da sihet man mit Lust die Waffen grosser Helden,
Pistol und Degen, Zeug, die ihr in weitten Felden
Dem Feind habt abgejagt, und beedes an der Kunst
Und Ehr zu sehen sein, durch Ewre gute Gunst,
Da finden sich auch wol Königs- und Fürsten-Gaaben,
Und andrer Herren mehr, damit verehret haben
Sie Ewre Tugend recht, die ihr zu gleicher Ehr
Verwendet öfters auch, nach grosser Herrn Begehr.
Zeughauß. Das Zeug- und Kugelhauß soll Ich nicht vbergehen,
Das zeuget, döhnet, rollt, ung'acht deß Feindes schmähen,
Nichts als nur Ewer Lob, und steht in vollem Pracht,
Weil Ewer Tugend es so herrlich hat gemacht.
Newes Portal. Das schöne newe Werck, die newe Port und Mauren,
Das herrliche Gebäw, daß Ihr mit Hilff der Bauren
Fuhrstraß. Rings vmb den Vorhoff her; der schöne Weg, und Straß
So Ihr auch wol erbawt, und noch ohn vnderlaß
Kirchen-Kast. Fortbawet in der That; der Kirchen-Kast und Schulen,
So Ihr habt auffgericht, umb Lehr und Ehr zu buhlen,

Auff

Auff Ewerm Vesten Hauß, zeugt auch von Ewerm Fleiß,
Und macht Euch vor der Welt und GOtt ein hohen Preiß.
Ein reichen Zolle hat die Feinds-Parthey in handen
Der Vestung aller nechst, den habt Ihr in den Landen
Durch Krieges-Recht zu Euch vom Feinde abgewandt,
Daß Ewer Kirchen-Kast möcht haben sein Bestandt.
Wann jemand wider recht sich hät bey Euch vergriffen
Mit solchen Wercken, die Gotts Wort zuwider lieffen,
Der mußte für die Sünd ein Gelt-Straff legen ein,
Dardurch der Kast und Kirch bereichet worden sein.
Und weil Ihr Ewern Fleiß, und Eiser zuvermehren
Den Vortheil dieses Hauß, zu Ewren grossen Ehren,
So reichlich habt bezeugt, so hat der Himmel Euch
Und Himmels-HERR zumahl, ein noch viel grösser Reich
Der Ehren selbst vermehrt, in dem Er schöne Quellen
Deß frischen Wassers Euch hat letztlich zeigen wöllen,
Gleich an deß Vorhoffs Thor, da auß der Vestung Grund
Das klare Wasser sich ergeußt zu dieser Stund,
So reichlich, daß bereits gesunden Wassers-Quellen
Auch gar viel Werckschuch hoch sich täglich schön erhellen.
Weil nun jetz dieser Brunn wirt außgebawet seyn,
Und in den Schutz gebracht, von wolbewärtem Stein,
Was kan Ich, nach der Schrifft, hiervon wol anders sagen,
Alß daß, O kühner Held, nach Ewers Kampffes Tagen
Der HERR deß Himmels Euch den Brunnen hab gezeigt,
Wie Simson, in dem Durst, so sich bey Ihm eraigt,
Und hab diß Kleinoth Euch vor anderen gegönnet,
Weil Ihr mit gleichem Durst nur disem stähts nachsinnet,
Was zu dem Vatterland und GOttes Ehr allein
Mag dienen, und ein Zeug Ewr grossen Trewe seyn.
Jetz will Ich weiter nichts von anderen Gebäwen,
Die Ihr habt auffgeführt und gäntzlich zuernewen
Den Anfang schon gemacht, will aber reden nur,
In kurtzem, wie Ihr Euch gewandt zur Seelen-Cur.

Newer Brunn von lebendigem Wasser.

EUch war es viel zu ring, ein Kirch von newen Wercken,
Auß schwachem Stein und Holtz zubawen und zustärcken;

Verlag etlicher schöner geistl. Schrifften.

Ihr woltet in Euch selbst, und anderen zugleich,
Den rechten Himmels-Baw, befürdern zu dem Reich
Der wahren Seeligkeit; Drumb habt Ihr schöne Schrifften,
So Geist- und Trostesvoll, dem HERRN ein Lob zu stifften,
Nicht ohne grosses Gelt befürdert an das Liecht,
Verleget, außgetheilt, gespart den Kosten nicht.
H. Becken Himmels-Laiter. Die Himmels-Laiter noch Herrn Becken kan bezeugen,
Daß Ihr von diser Höh' noch höher wollet steigen,
Zum hohen Himmel nauff; Herr Greiff mit seinem Buch
H. Greiffen geistl. Andachten. Gibt Euch Andacht darzu, und dem Gebett Geruch.
Herr Doctor Nicolai lehrt gleichsfals Euch zu streitten,
D. Nicolai Streitt-schrifft wider Foretum. Durch das, so Ihr verlegt, und geistlich gute Beutten
Zu holen von dem Feind, der mit der falschen Lehr
Den Seelen ihren Trost, GOtt raubet seine Ehr.
Deßgleichen Doctor Dorsch zu Straßburg nun kan lehren,
D. Dorsche schrifft wider Ernestum de Eusebiis. Durch Eweren Verlag, wie diesem Feind zuwehren,
Der die verfluchte Wort: Der Fride sey nicht recht,
Der nun geschlossen ist, schreibt, lästert, läugt, und schmächt.
Vnd daß die Kirche nun werd, sambt der Schul, erhalten
Vermehrung der Pfarr- vnd Schul-Besoldung. Auff diser Vestung Twiel, bey Jungen und bey Alten,
So habt Ihr, frommer Held, erst newlich auch zum Sold
Deß Schul und Kirchen-Diensts, ein gute summa Gold
Spendiret vnd verschafft, daß nun zu allen zeitten
Auff Ewern Namens-Tag, den trewen Gottes-Leuthen
Soll Jährlich durch den Zinß ein gwisse Summ erlegt,
Vnd doch der vorig Sold nicht werden jhnen gschwächt.
Grosse Freygebigkeit deß H. Obristen. Was sonsten alle Tag den sehr betrangten Leütten,
Seelsorgern, Dürfftigen, den Nahen und den Weitten,
Ihr guhtes habt gethan; was grosses Gelt vnd Guht,
Hieran Ihr auffgewandt, vnd diß noch täglich thut,
Das ist mit Wortten nicht auff das Papyr zuschreiben,
Doch wirts im Hertzen noch der Menschen wol verbleiben,
Vnd im Gedächtnuß-Buch deß Himmels wolverwahrt,
Den Concipisten zu Tübingen vnd Basel bey den studiis erhalten. Auch noch in jener Welt zu rühmen hingespahrt.
Mich, als den wenigsten, daß Ich noch dises melde,
Habt Ihr O Himmels-Freund! O recht bewährter Helde!
Auch auß dem Staub erhebt, vnd durch Freygebigkeit
Bey hohen Schulen noch erhalten lange Zeit.

Was

Was Ich zu GOttes Ehr wirt können nun erbawen
In der Gemein des HERRN, die Er mir wolt vertrawen,
Deß gib Ich Euch den Ruhm, das solches Euch zumal,
Nechst meines Fürsten Hülff, Ich dancke überal.
Endtlich habt dieses Ihr von Ewrem GOtt erhalten,
Nach Ewrem höchsten Wunsch, daß Ihr nun solcher gstalten
Dem Fürsten unsers Lands, Dem Ihr gewesen trew
Vor andern Dienern, nun gelifert habt auffs New,
Diß Newerbawte Twiel, mit Vorrath wol geziehret,
Und hat Euch Ewer GOtt zu diser Ehr gefiehret,
Daß Ihr habt all Gewalt und Kriege überlebt,
Gesund, und mit Gewin die Vestung wider gebt,
Dem Angebohrnen Herrn, erfüllet Ewern Namen
Der von dem Wider und Hold ist gesetzt zusamen;
So gebt Ihr Wider jetz die Vestung, sambt dem Sold
Den Euch hat GOtt beschert, und bleibt der Fürst Euch Hold.
Der starcke GOtt, der HERR, dem Ihr habt wol vertrawet,
Und durch sein starcke Gnad diß alles aufferbawet,
Der gebe seine Guad, daß Ihr den grossen Lohn
Eins trewen Knechts von GOtt und Menschen kriegt davon! Luc. 19, 17.

DIß habt Ihr alles nun jetzt kurtzerzehlter massen,
(Dann dises nur die Summ, wer wolte alles fassen?)
Verrichtet und gethon, durch GOttes starcke Hand,
Der Euch zum Werckzeug hat gebrauchet für das Land.
Wer solte Ewre Trew und Wolthat nun verhälen?
Wer wolte Euch nicht auch jetz vnder dise zählen,
Die zu dem Fridens-Werck Ihr Anschläg, Raht vnd That
Gethon mit allem Fleiß in Sorgen früh und spaht?
Von Euch seynd in dem Krieg noch alle die Gutthaten,
Die uns der Fride bringt, erwachsen und gerathen,
Das GOttes Wort und Kirch gewachsen in dem Land,
Und was der Fride noch mag bringen in Wolstand.
Darumb so lebet nun, gesegnet in dem HERREN,
Und habet ewig Danck, Euch kröne GOtt mit Ehren,
Wie Ihr sein Kirch gekrönt mit Wolthat jederzeit,
Euch bleibet Ewer Nam wol biß in Ewigkeit.

Und

Und Ihr auch alle sambt, Ihr Helden und Soldaten,
Die Ihr dem Vestem Hauß geholffen und gerathen
Zu diser hohen Ehr, und Ewre hohe Pflicht
GOtt und dem Obristen nie habt versaget nicht;
Habt nun auch Ewern Zweck erlangt mit Ruhm und Ehren,
Daß Ihr dem Vatterland den Friden zuvermehren
Daß Ewrige gethon, und zu der Fridens Zeit
Die Werckzeug GOttes auch rühmlich gewesen seyt.
Die aber, so ihr Blut in mitler Zeit vergossen
In disem Krieg deß HERRN, und nun seynd Haußgenossen
Im hohen Himmels-Saal, bekröne GOTT der HERR,
Und geb für zeitliche die ewigwehrend Ehr.

ICh hab auß Danckbarkeit diß wenig sollen schreiben,
Damit der grosse Nam Euch ewig möge bleiben,
Auch wegen der Gutthat, die Ihr an mich gewandt;
Dann dancken mit dem Werck, ist nicht in meinem Stand.
Solt aber von der Welt Euch schlechter Danck erfolgen,
Herr Widerhold, so wirt der Herrscher in den Wolcken
Den Undanck straffen noch; den Neidhart wirt sein Grimm
Zur Höllen stürtzen ein, nach deß Propheten Stimm.
Ich aber weiß gewiß, und habs von Euch vernommen,
Daß Ihr die zeitlich Ehr nie hoch habt auffgenommen;
Und sage zum Beschluß; Daß Ihr, Herr Widerhold,
Euch wol begnügen laßt am Himmelischen Sold.

Vberschrifft
Der newen Porten in dem Vorhoff,
auff Hohen-Twiel.

Durch GOTTES Gnad, vnd Helden-Trew,
Diß Veste Hauß hier stehet New:
Der Feind hats zwar Fünffmal geschreckt,
Doch hat der HERR zum Schutz erweckt
Den WIDERHOLD, der Fünffzehn Jahr
Dasselb beschützt in Feinds Gefahr.

M. M. E.

Num. 26.

Num. 26.

Danck- und Gratulations-Schreiben Herzog Eberhards an die Königin in Schweden wegen erlangter Fridens-execution.

d d. 2 Aug. 1650.

Den hohen unsterblichen königlichen Ruhm, welchen Ew. May. in der ganzen werthen Christenheit durch Stifftung und Vollziehung des allgemeinen Fridens erlangt, werden diejenige der Ewigkeit und posteritæt hinterlassen, welche ohne Zweifel ganze Bücher schreiben werden von dem Anfang, Fort- und Ausgang des mehr als dreyßigjährigen grausamben Teuschen Kriegs und von denen dabey geführten unvergleichlichen Heldenthaten Ew. Kön. May Herrn Vatters des grossen Königs Gustavi Adolphi &c. glorwürdigsten Angedenckens, nicht weniger von der hochweisen Direction, mit welcher nach höchstbesagt Ihrer May. seeligstem Hintritt Ew. Kön. May. ein so hohes und in Historien nicht bald erhörtes Werk geführt, von denen herrlichen Victorien, damit die göttliche Mayestät Ew. Kön. May. Consilia und actiones miraculose manchmal geseegnet, von Königlichen Eyffer, den Ew. May zu gütlicher Hinlegung der so weit eingerissenen Mißhelligkeiten und in allen Enden des Teutschlandes überhand genohmenen grausamblich grassirten Kriegs scheinen und nicht abgelassen biß vermittels Göttlicher Gnaden der Universal Teutsche Frid nicht allein ervolgt, sondern auch, wie nunmehr am Tag, würcklich exequiert und dadurch viel hunderttausend betrangter beynahend verschmachteter Christen erquickt, das heyl. Röm. Reich tranquilliert, das Christenblut vergiessen eingestellt, dem ungeheuren Krieg und dessen grundt verderblichen Folgen gesteuret; und dagegen der edle werthe Frid mit seinen lieblichen Früchten und verhoffendem vorigem hohem Flor und Wohlstand substituiert worden.

Ew. Kön. May. thun über solchem hohen Fridenswerckh und dessen vollständiger Execution, darinn zugleich Ew. May. zu einem hohen und fürnehmen Mitglied des Heyl. Röm. Reichs mit 3. Fürstlichen Stimmen und Session coopt'ert worden, Wir von Herzen congratulieren und haben dafür, wie vorderist Gott mit offentlichen Versamblungen Lob-Buß- und Beth-Tagen wegen seiner hierzu von oben herab verliehenen grundlosen Güte und Barmherzigkeit, also insonderheit auch Ew. Kön. May. für allen dabey bezeugten Königl. Eyffer, angewendte grosse Mühe, arbeit und Sorgfalt, auch beygetragene unermeßliche speses für uns und unser ganzes Fürstl. Hauß und posteritæt immerwährenden hohen Danckh zusagen umb so viel mehr Ursach, weilen vermittelst dessen und Ew. Kön. May. höchst und hoher Herrn Generalen, Plenipotentiarien, Räth und Abgesandten höchstgültigen, cräfftigem Zuthun und Mithülf durch solchen Fridenschluß Wür nicht allein bereits vor länger als einem Jahr ex capite Amnistiæ & Gravaminum zu vollkommener unserer Landes restitution im

geist- und weltlichen, sondern nunmehr auch heut zu tag durch die præliminar- und anjetzo noch weiter ervolgte vollkommene Execution zu apprehension und voriger possession all unserer theils considerabler Vestungen, welche Ew. Kön. May. noch weiter durch hiebevorige überlassene unterschiedliche schöne Stück, darumben Wir nochmalen hohen Danckh sagen, geziert und bestärckt, würcklich gelangt und wie bißhero vor vielen andern des Kriegs grosse unüberdenckliche Entgeltnuß getragen, also anjetzo auch des erlangten Fridens reichen und vollständigen Genuß empfinden.

Wie nun zu gleichmässiger Vergeltung solcher hoher Königlichen beneficien und favors Wür und unser Fürstl. Hauß und posteritæt uns zu schwach befinden, also obligieren Wür uns gleichwohl zu immerwehrendem unvergeßlichem Danck denselben auch in anstehender Gelegenheit nach Vermögen mit der Würcklichkeit zu bezeugen und wünschen von dem Grundguten GOtt, daß solches gestifftetes und nunmehr exequiertes hohes Fridenswerck gereiche zu seines hochheiligen Namens Lob und Preiß, der hochbetrangt gewesenen Christenheit Trost und Erquickung, der christlichen potentaten allerseits besserer Sicherheit, Widerbringung guten Verständnus und Einigkeit, insonderheit auch zu stabilierung E. May. hohen königlichen Throns denselben viel und lange Jahr in aller königl. Glückseligkeit, hohem Flor, Sicherheit und auffnehmen aller dero Reichs und Landen, mit Vergrösserung Dero königlichen Namens in beständiger guter Leibsgesundheit zu besitzen und zu beherrschen und damit auch den hohen Kayserl. Thron und das heyl. Röm. Reich in vorigem hohem Splendor nicht allein zu sehen, sondern auch darinn und bey voriger schöner structur und Harmonie, wie nicht weniger Chur-Fürsten und Ständ bey Ihrer libertæt, als ein hohes und fürnehmes desselben Mitglied durch Dero hochweise heylsame Consilia und Actiones mit erhalten zu helffen mit angehengter Bitt, Ew. Kön. May. belieben unß und unser Fürstl. Hauß in bißher verspürtem und im Werck mehrfältig höchstrühmlichst erwiesenem hohem Königlichen favor und bestem recommendat auch hinfüro zu erhalten, die Wür hinwiderumb zu gebührendem respect und hoher schuldiger Danckbarkeit nach vermügender würcklicher Bezeugung obligiert verbleiben und Ew. Kön. May. den Gnaden GOttes zu allem selbstgewünschtem hohem Königl. Wohlergehen treulich befehlen. Geben in unser Residenz zu Stuttgard den 2. Aug. 1650.

Num. 27.

Todenschein des von Herzog Eberharden anno 1638. ausgestellten Reverses wegen Immission unter Bedingungen welche im Westphäl. Friden aufgehoben worden. d. d. 8. Febr. 1651.

Der Röm. Kay. Mayst. unserm allergnädigistem Herren ist in Underthenigkeit referiert und vorgetragen worden, was bey Deroselben die Fürstl. Würtem-

Würtembergische Gesandten, Herr Wolfgang Geörg, Graf und Herr zu Castell und Johann Conradt Vahrenbühler wegen auffsuech- und Zuruckgebung deren bey den Kayserlichen Registraturen noch befindtlichen und Ihrem gnädigen Fürsten und Herrn vermög Fridenschluß zuruckh gebührenden documenten, insonderheit aber auch deßjehnigen Revers, welchen Sr. Fürstl. Gn. sambt Dero gehorsamben Landtschafft und Universitæt zu Tübingen, noch under dato Stuttgardt den vier und zwainzigisten Octobris Anno Sechzehenhundert Acht und dreyßig bey damahls erlangter Immission in Dero Fürstenthumb und Lande von handen gegeben und durch Ihrer Kay. May. Reichs-Hof Raths Vice-Præsidenten Herrn Geörg Ulrichen Grauen zu Wolckenstein hieher geliefert worden, vermittelst eines allerunderthenigsten Memorials de præsentato den anderten negst abgewichenen Monaths Januarij gehorsambist gesuecht und gebetten haben. Ob nun wohl allerhöchstgedacht Ihrer Kay. May. wie in allem anderen, also auch hierinnen dem Fridenschluß ein genüegen thuen und Ihnen den Abgesandten obangeregten revers und noch desiderierende vbrige acta und documenta allergnedigist gern hinaus geben lassen wollten; So will sich doch gemelter Revers vber alles fleißiges nachsuechen bey denen Registraturen und Archiven nicht befinden, sonsten Ihre Kay. May. nicht ermanglet hetten, Sr. Fürstl. Gn. und in Dero nahmen Ihnen den Herren Abgesandten denselben alsogleich restituieren und ausfolgen zu lassen. Gleichwie aber gedachter Revers ohne daß durch den Fridenschluß aufgehebt ist; Also erkleren allerhöchstgedacht Ihre Kays. May. sich allergnedigst dahin, wann sich derselbe über kurz oder lang finden wurde, daß selbiger Ihrer Fürstl. Gn. unwaigerlich außgefolgt werden solle. Welches mehr allerhöchstgedacht Ihre Kay. May. obgedachten Herrn Abgesandten zum Beschaidt also anzudeuten allergnedigist anbeuohlen, die Ihnen benebens mit Kaiserlichen Gnaden wolgewogen verbleiben.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kay. May. auffgetrucktem Secret-Insigel den achten Februarij Anno Sechzehenhundert Ain und Fünffzig.

Vt

B G Kurtz. Wilhelmb Schröder.

Num. 28.

Einzug Herrn Herzog Eberhards zu Regenspurg auf den Reichstag so Donnerstags Nachmittag den 23. Dec. 1652. geschehen.

1. ——————— Hof-*Fourier*, *Capitain Lieutenant*: Joachim Rohr.
2. Ihrer Fürstl. Gn. Officier, auch Herrn Landhoffmeisters und übriger Grafen, Herrn und vom Adel Bediente, allezeit drey und drey in einem Glied.
3. Ihrer Fürstl. Gn. Sattelknecht.

4.	Fünff Handpferd.		
5.	Ein Trompeter.		
6.	————————	Herr Hof-Marschall, *Antoni* von Lützelburg, Herr zu Unter-Riexingen und Otterstall, Obrister.	
7.	Rittmeister Berstett.	Major Hallweil.	Capitain Reischach.
8.	H. Stein Callenfelß.	H. Junge von Croneck.	H. Capitain Lieut. Gemmingen.
9.	Herr Gellerich.	H. von Stockheim.	H. D. Rüeffer, Leib-Medic.
10.	Herr Reichaw.	H. Stockheimer Oberrath.	Major Hatstein.
11.	H. Obrist Kolb,	H. Haußhofm. Berstett.	H. Obrist Pflaumer.
12.	Herr Gr. von Hohenloh.	H. Gr. von Castell.	H. Grav von Löwenstein.
13.	————————	Heerpaucker.	
14.	Drey Trompeter.		
15.	Drey Trompeter.		
16.	————————	Zehen Laguëyen.	
17.	Ihro Fürstl. Gn. Herzog Georg, von Mömpelgard.		Unser gnädiger Fürst und Herr.
18.	Cammer-Junker, Schaffelitzky.	Ober-Stallmeister, von Münchingen.	Cammer-Junker, Janowitz.
19.	Unter Stallmeister Bettendorf.	Frauenzimmer Hofmeister. Herr von Croneck.	H. Schertlin von Stamheim.
20.	Unserer gnädigen Fürstin und Frawen Gutschen auf beeden Seiten 6. Trabanten.		
21.	Cammer-Page.	Cammer-Page.	Page.
22.	Drey Pages in einem Glied.		
23.	Page.	Page.	Page.
24.	Herzog Georgen Page.	Page.	Herzog Georgen Page.
25.	Silber-Cämmerling.	Cammerdiener.	Cammerdiener.
26.	Silber-Cämmerling.	Cammerdiener.	Apothecker.
27.	Diener Liberey.	Liberey.	Liberey.
28.	————————	Leib-Gutschen.	
29.	————————	Gräfliche Gutschen.	
30.	————————	Frauenzimmer Gutschen.	
31.	————————	Landhofmeisters Gutschen.	
32.	————————	Frawenzimmer Gutschen.	
33.	————————	Calesch.	
34.	————————	Bagage-Wagen.	
35.	————————	Bagage-Wagen.	

Num. 29.

Num. 29.

Literæ Regis Angliæ Caroli II. commendat ex exilio Duci Wurt. caussam suam. d. d. 23. Dec. 1652.

CAROLVS Dei gratia Magnæ Britanniæ, Franciæ & Hiberniæ Rex, Fidei Defensor &c. Illustrissimo & Celsissimo Principi, Domino Everhardo, Duci Wurtembergiæ & Teck, Comiti, Montisbelgardiæ & Domino in Haydenheim, Consanguineo & Amico nostro charissimo, Salutem. Illustrissime ac Celsissime Princeps, Consanguinee & Amice charissime, Jampridem innotuit universo Terrarum orbi, quousque sceleris provecta sit horrenda perduellium nostrorum impietas, qui spreta diuinarum humanarumque legum sanctitate serenissimum Regem suum ac Dominum Parentem nostrum beatæ memoriæ, prioribus seculis inaudito parricidio trucidarunt & vetera scelera novis sceleribus asserentes nobis ad legitimam Avitarum Coronarum hæreditatem & successionem omnem aditum ferè præcluserunt & atroci tyrannide probos subditos nostros opprimunt atque nullis coërciti limitibus in vicinos temere grassantur. Hæc autem flagitia cum per se execranda sint, eo magis ab omnibus Protestantibus detestari debent, quod in Reges Protestantes à nefariis sceleratis, qui falso eandem Religionem olim coluerunt, perpetrata fuerint, unde ab adversariis orthodoxam Doctrinam accusantibus nostræ Religioni infamia inuritur, quanto autem eadem culpa vacat, tanto etiam quotquot eandem profitentur ad vindictam de scelestis rebellibus sumendam concitari debent, ut illius incorruptam sanctitatem comprobent & objectis probris eandem liberent. Quo fit, ut eo confidentius causam nostram Celsitudini Vestræ commendemus & ab eadem opportuna auxilia, suppetias & opem ad justa & legitima jura ac Regna nostra recuperanda enixe petamus. Cum autem ad Cæsaream Majestatem, tum ad Celsitudinem Vestram atque ad Sa. Ro. Imperii Electores ac Principes, nec non ad Imperialia Comitia mittamus fidelissimum atque dilectissimum Consanguineum nostrum Henricum Comitem de Rochester, Dominum de Wilmot, Baronem de Adderbury Vicecomitem Wilmot de Athlonia, Dominum Præsidem Provinciæ de Connaught, unum ex primariis Cubiculi nostri Aulicis & ab Interioribus consiliis nostris, virum probitate & prudentia conspicuum ac multis nominibus nobis percharum, præsertim quod Ipsius consilio, eodemque Comite post cladem vigorniensem ex impiis parricidarum manibus excesserimus atque illi mandaverimus, ut ab omnibus & singulis subsidia & opem, ceteraque auxilia rebus nostris conducibilia nostro nomine perat, illi etiam expresse in mandatis dedimus, ut Celsitudinem Vestram conveniat & negotiationis suæ rationes Eidem fusius exponat, quapropter peramice rogamus, ut Celsitudo Vestra illum benigne excipiat & in omnibus fidem cumulatam habeat, rerumque nostrarum concredita illi momenta officiose promoveat, quo beneficio

nescio sicuti Celsitudo Vestra nos sibi devinciet, ita & nos memorem gratumque animum, ubi sese obtulerit occasio, re ipsa testabimur. Atque hisce Celsitudinem Vestram perenni Dei Opt. Max. tuitioni ex animo commendamus. Datum Lutetiæ Parisiorum Die 23. Decembris Anno Salutis MDCLII. Regnorumque nostrorum quarto.

Celsitudinis Vestræ

Bonus Consanguineus
Carolus R.

Num. 30.

Varnbülerischer Auffatz Herzogl. Befelch-Schreibens an die Würtemb. Comitial-Gesandte in puncto deputationis ordinariæ. d. d. 20. Sept. 1653.

Gleichwie Wir sehr gern vernehmen, daß in eligendis vel constituendis deputatis Imperii ordinariis im löbl Fürsten-Rath nochmalen per majora die von ihnen fürgeschlagene und benandte Häuser, also auch Wir beharret und zumahlen dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio noch nicht eingeraumbt worden, daß Sie entweder insgesambt und collegialiter darzu von andern deputatis separiert den deputationibus ordinariis Imperii beywohnen, noch dem löbl. Fürsten-Rath, wen derselbe aus seinem Collegio verordnen würde, maß und ordnung geben oder gar subjecta und Häuser aus dem Churfürsten-Rath dem Fürstl. Collegio wider dessen Willen austringen sollten: Also finden Wir je mehr Wür der Sachen nachdenken, ein solches zu beharren für höchstnothwendig, ein widriges aber dem ganzen Reich und sonderlich auch den übrigen Ständen von Fürsten, Prälaten, Graven und Stätten höchstnachtheilig, können auch ansänglich nicht sehen, wie salvo Instrumento pacis, salva item ejusdem substantia & principali fundamento, welches unverneinlich alle diffidenz und daher besahrende neue motus zu verhüten unter anderm fürnämblich wie in judicando, also auch in allen deputationibus tam Imperii universalibus, quam deputationum ordinariis conventibus, etiam in ipsis collegiis & ad quæcunque negotia, quacunque item occasione in paritate numeri utriusque religionis bestehet, inmassen die Wort im §. 18. articuli Vti Instrumenti pacis so klar, daß sie einige widrige Deuteley nicht leiden, noch durch angezogene einige widrige observanz, welche sie seye beschaffen, wie sie wolle, per instrumentum pacis & ejusdem claram dispositionem auffgehoben, vel novum jus in paritate numeri religionis tanquam substantiali & fundamentali requisito subsistens pragmatica Imperii lege introduciert werden. Ex hoc fundamento haben die Städt Evangelischen theils, welche Catholicos in ihrem Collegio

legio pluralitate votorum weit übertreffen, denselben in omnibus deputationibus gewichen und geschehen lassen, daß numerus deputandorum, welches vor disem auch anders observ'ert worden, allzeit in selbem Collegio ex utraque religione adæquiert werde. Würdt also das Instrumentum pacis, wann einiger Zweiffel darbey fürfallen sollte, zu interpretiren bey dem Churfürstl. Collegio nicht allein bestehen, sondern der Fürsten- und Stätt-Rath, wann man allein zusamen hält, wohl prævalieren können. Uber das, wann man in dergleichen Fällen so sehr scrupulieren wollte, welches gleichwohl dem publico gar nicht fürträglich, so würdt sich in keinen Reichs-constitutionibus finden, daß 7. Churfürsten und also impar numerus ex Collegio Electorali den ordinariis deputationibus Imperii soll beywohnen, allermassen auch die observanz ein solches nicht würdt mitbringen. Hingegen ist aber unverneinlich wahr, daß virtute angezogenen §. 18. lege Imperii nova verordnet, daß in conventibus deputatorum ordinariis numerus ex utriusque Religionis proceribus etiam in quolibet collegio ad quæcunque negotia zu æquiren, welches per rerum naturam nicht beschehen kan, wann in Collegio Electorali impar numerus tam quoad personas, quam quoad Religionem sollte müssen gedultet werden. Welches um so viell mehr sorgfältig zu verhüeten, damit nicht vorderist diß orths ein Loch in das Instrumentum pacis gerissen, dessen Fundament in æqualitate & paritate numeri Religionis labefactiert und solches hernach auch in judicando bey dem Reichs-Hofrath, dahin bereits etliche zielen in noch schädlichere consequenz gezogen werde.

So ist fürs ander auch beschwerlich, daß die Herrn Churfürsten in ihren conclusis & votis andten und behaupten, man werde sich im Fürsten-Rath nicht anmassen ihnen Maß und Ordnung hierinn zu geben, welches zwar die Fürsten auch nie, sondern allein das Instrumentum pacis hierunter zu observieren, welches ihnen eben sowohl zu gut verordnet, die auch darüber helffen zu halten gleichmässige Pflicht auf sich haben, begehrt, hingegen von dem Churfürstl. Collegio dem Fürsten-Rath, welcher nichts contra Instrumentum pacis sucht, sondern ob der paritæt des numeri utriusque Religionis zu halten begehrt, will auch ratione der Häuser und Personen fürschreiben, Maß und Ordnung geben und mit behauptung Pfalz-Lautern und Halberstatt zween Churfürsten in rei veritate in das Fürstl. Collegium auch in ordinariis Imperii deputationibus eindringen. Solche Churfürstl. vota lassen im Fürsten-Rath überhand nehmen hat man erfahren in materia Capitulationis Cæsareæ, was für Nutzen bringe und haben die Städt hierunter ja so fleissig als Fürsten, Prälaten und Grafen zu vigilieren, die zwar beschaidenlich gehandlet daß sie in ihrem Voto den höhern collegiis in ordinandis personis nicht wollen Ordnung geben, aber wann denen Herrn Churfürsten oder dem hochlöbl. Churfürstl. Collegio recht ex eo fundamento, daß es Reichs-deputati und vom ganzen Reich zu constituieren, wann sie wollen im Fürsten Rath eingreiffen und nach belieben subjecta fürschlagen, ja wi-

der

der des Fürstl. Collegii Willen behaupten, so kan dem Stádt-Rath, als auch einem Collegio Imperii unverwehrt seyn, sich mit den Fürsten zu conformiren und zu conjungieren, vmb so viel mehr in ordinariis deputationibus, weilen sie darinn neben den Fürsten in einem Collegio sitzen. Man wird auch finden, daß in vorigen ordinariis deputationibus keine Churfürstliche Häuser, insonderheit Pfaltz-Lautern nicht in den Fürsten-Rath gezogen worden, ohne Zweifel der Ursachen, daß nicht Ein Standt darinn 2. Stimmen habe, welches darumb also weißlich angeordnet, weil die deputati ordinarii in causis etiam gravioribus & maximi momenti, ubi de salute Imperii & Statuum agitur, zu deliberieren, damit andere alle nicht eines Stands oder Hauses arbitrio unterworffen seyn dörffen, welches beschehen müßte, wann ein Standt 2. oder 3. vota in dergleichen deputationibus führen, andere auch mächtige Fürsten und Häuser aber darvon penitus excludiert bleiben sollten. Und zum fall eine Sach, darinn die reflexion auff plures Circulos und deren ausschreibende Fürsten, denen jedes Crayses Zustand und Angelegenheiten am besten bekandt seyn soll und muß, und in Circulis præsertim mixtis wieder auf paritatem numeri utriusque religionis zu nehmen, so ists ja unverneinlich, die deputatio Imperii ordinaria, davon kein Crayß und in Circulis mixtis die Evangelische nicht gar zu excludiren, bevorab, welche in oneribus immer den Vorgang haben und das meiste tragen sollen, welches verhoffentlich alle diejenige, welche nicht das privatum und andere passiones sich überreden lassen, sondern das publicum als getreue Reichspatrioten für allen Dingen ob Augen haben, mit vnß werden für rechtmässig und billich finden, insonderheit aber die Evangelische Crayß, als Ober- und Nider-Sachsen und deren ingesessene Ständt, denen nicht unbekandt, wie ihr Mit-Religions-Verwandte Ständ in disem Schwäbischen Crayß mit lauter Catholischen vermischt und umbgeben, nicht werden zugeben, daß aus dem Schwäbischen Crayß zwar 3. Catholische Ständ, als Costanz, Weingarten und Fürstenberg der ordinari-deputation beywohnen, die Evangelische aber dises Crayß darinn gar præteriert und fürbey gangen werden sollen. Welches Ihr etwa pro discretione & dexteritate mit guter circumspection bey confidenten und da es auch attendiert würdt oder Nutzen schaffen kan, gebührendt erinnern, urgieren und darauff nochmalen mit sonderbarem Ernst tringen wollet, daß Wir hierinn nicht præteriert werden. Auf den widrigen Fahl und da es nicht zu erhalten und insonderheit das Churfürstl. Collegium fürdringen und mit unser und anderer Evangelischen exclusion die Häuser Pfaltz-Lautern und Halberstadt, also 2. Calvinische Häuser eintringen wollten, sollte villeicht des Volmars Consilium die ordinari-deputation gar abzustellen und desto öffter Comitia universalia zu halten fürträglicher seyn nicht zwar propter pluralitatem personarum deputandarum, wie er dafür hält; dann weilen täglich viel neue Fürsten und Graffen gemacht, in die Collegia eingeführt, also die Ständ an der Anzahl, wie auch im Chur-Fürstl.

Col-

Collegio introducti octavi Electoratus beschehen, augmentiert werden, ist nicht unbillich, daß auch der numerus ordinariorum deputatorum Imperii augmentiert werde, sondern aus obigen und andern mehr considerationibus.

Ob auch ex parte des hochlöbl. Churfürstl. Collegii repliciert werden wollte, es wäre nichts neues, daß Churfürsten auch in ordinariis Imperii Conventibus im Fürsten-Rath ihre Vota wegen habender Fürstenthümer geführt hätten, exemplo Chur-Mainz und Würzburg, Chur-Cölln wegen Münster, Chur-Bayern auch als Herzog in Bayern, Chur-Brandenburg wegen Pommern, so ist doch darauff die Antwort, daß solches der ordinationi deputatorum nicht gemäß, sondern ex accidenti & postfacto geschehen und billich inter defectus anteriorum conventuum zu zehlen, also mehr abzuthun, als in' consequentiam zu ziehen. Dann zu der Zeit als Münster inter deputatos ordinarios verordnet worden, hat solch Stifft seinen absonderlichen Bischoff gehabt, wie auff heutigen Tag wieder, und ist unter Chur-Cölln nicht geweßt, idem von Chur-Maynz und Würzburg, von Chur-Brandeburg und Pommern. Von Bayern war dazumahl ein Herzog in Bayern noch kein Churfürst.

In materia Collectarum ist der Städt bedenken nicht zu verbessern, allein wäre auch dises dienlicher Orten zu repræsentieren, daß bereit viel neue Fürsten gemacht, dem Fürstlichen Collegio incorporiert worden und deren noch mehr folgen möchten, welche nicht allein, wie viel andere, ein sehr geringe und kaum ein schlechte Grafen-Anlag, auch deren remission etwa mit leichter Mühe erhalten mögen, sondern auch von dem hochlöbl. Erzhauß Oesterreich als Underthanen als ihrem Lands-Fürsten und als verpflichte Diener von ihrem Herrn dependieren, also pluralitate votorum gar bald andere alte Häuser von Land und Leuten weg-votieren könnten, zugeschweigen, daß hernach das verwilligte nicht in usus Imperii publicos, dazu es angesehen, sondern bald da, bald dorthin, auch nunmehr, wie die Exempla für Augen, theils den Jesuitern angewisen wirdt, von dem rechten Gebrauch aber der verwilligungen auf Reichstägen wird in materia Capitulationis Cæsareæ mehr zu erinnern seyn. Gravenegkh den 20. Septembris 1653.

Num. 31.

Churbrandenburg. Schreiben an die Kays. May. wegen gleicher Anzahl in der Religion bey den ordinari-Reichs-Deputationen und Collectarum. d. d. 10. Dec. 1653.

Allergnädigster Herr 2c. Aus E. Kay. May. gnädigstem Beantwortungs Schreiben aus Regenspurg vom 5ten dises styli novi habe ich unterthänigst und erfrewlich vernommen, daß Dieselbe sich in Kayserl. Gnaden erinnert, wie Ich dero hohen Sorgfalt zur Beruhigung des H. Röm. Reichs teutscher Nation secundieren

helffen und wie E. K. M. auch nochmals nichts anders suchen, dann die Wieder-auf-richt- und stabilierung der alten teutschen Vertrawlichkeit zwischen Haupt und Gliedern und denen Gliedern unter sich selbst und daß E. K. May. nichts liebers seyn sollte, als daß Sie disen Reichstag zu aller Stände Contento beschliessen möchten, derohalben E. K. M. zu sonderbarem gnädigstem Gefallen gereichete, daß Ich in disen beeden Puncten, betreffende die paritæt der Reichs-deputatorum ordinariorum und die Collectas Imperii, meine Gedanken offenherzig angezeiget, E. K. M. könnten aber diejenige Vorschläge, so mir von etlichen Aug. Conf. Verwandten gethan werden, zu Erreichung ihres gemeinnutzigen Ziels nicht dienlich befinden, sondern müßte vielmehr eines widrigen Ausschlags besorgen, weilen die gesuechte Conjunction, alternation und parification des Churf. Collegii mit andern Ständen wider dessen alte præeminenz, so niemahlen unterbrochen, auch im Instrumento Pacis §. 8. bestärket worden, liefe, zielete auf einen ohngewohnlichen statum, formam & modum publicorum consiliorum in Imperio und vermöchte aus gedachtem Instrumento pacis nicht behaubtet werden, es könnte dise Newerung einen Riß zwischen den Obern und Untern Collegiis erwecken und behörigen respect, so einem Collegio vor dem andern gebührete, zu nichte machen, daß man nach und nach von einem inconvenienti zum andern käme, verursachen und endlich anstatt der gesuechten Einigkeit und Erhaltung des gemeinen Fridens völlige ruptur und dissolution erfolgen, wie dasselbe die von meinen Herren Mit-Churfürsten verfassete refutationschrifft, derselben auf mein Schreiben gethane Antwort, auch die Exempla anderer Königreiche und Länder mit derselben eussersten ruin demonstrierten und bezeugeten.

So hätten auch E. K. M. in puncto Collectarum sich also erkleret, daß das Churf. Collegium und die meiste Stände im FürstenRath damit content und zufriden wären und mangelte nur an dem, daß etliche der A. C. zugethane Stände dem Rechten, der Billichkeit und dem alten Herkommen nach mit denselben conformierten. Sintemahl ausser deme, was Anno 1608. und 1613. erst moviert worden, woraus die nachfolgende Unruhe nicht wenig ihren Ursprung genommen, es hiebevorn zu jeder zeit observiert werden und suechen ja E. K. M. nichts, das Ihnen den Ständen einig præjudicium zuziehen könnte, weilen dieselbe sich so deutlich erkleret und den Churfürsten, indem sie die majora von den Religions- und andern miteinlauffenden sachen außgenommen, genuegsame assecuration gethan hätten. Dabey dann zu bedencken, daß die unzertrennte Einigkeit des Churfürstl. Collegii mit E. Kay. May. und andern fridliebenden Ständen dem Reich offtmals aus grossen Nöthen geholffen und da vor dißmal diser Respect verloren werden sollte, würde künfftig einem und anderm nicht sowohl geholffen werden können. Deßhalben dann E. K. M. Mich ersuchen und ermahnen dise und meiner Herren Mit-Churfürsten rationes bey mir prævalieren zu lassen, diejenige, so mich anders persuadieren wollten, zu bessern Gedanken zu leiten

und

und mich also zu erweisen, daß männiglich zu verspüren, daß E. K. M. als das wachende Oberhaupt und die vornehmbste Säwlen und Glider im Reich miteinander einig, auch disen Reichstag zu des allgemeinen Wesens Dienst und Wohlstand zu schliessen resolviert sein, worduch das allte teutsche Vertrawen am besten stabiliert, frembden machinationibus gesteuret und auf den Nothfall die behörige zusamensetzung glücklich manuteniert und erhalten werden könnte, alles mehrern Inhalts E. K. M. gnädigsten Beantwortungsschreibens.

Hierauf kan E. Kay. May. Ich unterthänigst wohl versichern, gleichwie Ich niemahlen ein anders geglaubet, dann daß Dieselbe Ihre hohe Sorgfalt und wolgemeinte intention zu keinem andern Zweck gerichtet, also daß die alte Teutsche aufrichtige Vertrawlichkeit zwischen Haupt und Glidern und denen Glidern unter sich selbst wieder aufgerichtet und restabiliert, auch diser Reichstag zu aller Stände billichmässigem Contento glücklichen geschlossen werden möchte, daß Ich also auch meine gutgemeinte Consilia dergestalt zu führen mich eusserst bemühet, damit Ich hierinnen krafft tragenden Churfürsten-Ambts E. K. M. zu assistieren und zu Erlangung des vorgesetzten Ziels möglichst zu cooperieren mehr dann willig mich erweisen thäte und dasselbe offenherzig zu erkennen gebe. Und weilen ich nun verspüre, daß E. K. M. was Ich wegen der berührten beeder Puncten wolmeynend erinnert, in Kayserl. Gnaden vermerket und aufgenommen, so werde Ich dardurch in solchem meinem proposito nicht wenig gestärket und hiernächst gegen E. K. M. mich ferner in aller Unterthänigkeit zu expectorieren animiert und veranlasset, daß nemlich meine Consilia Ich nimmer dahin gerichtet, als ob denen Evangelischen Ständen in denen mehrerwehnten Puncten mit hintansetzung des Churfürstl. Collegii alter wohlhergebrachter authoritæt zufüegen Ich mich bey E. K. M. und Meinen Herren Mit-Churfürsten bearbeiten wollte, angesehen Ich wohl verstehe, daß dergestalt das gemeinnutzige Zihl der allgemeinen Beruhigung nicht zu erreichen seye, sondern vielmehr lauter diffidia, ruptur und gänzliche dissolution darauf erfolgen würden, zugeschweigen, daß Ich dergestalten wider mein eigenes Interesse gehandelt hätte, deßwegen Ich auch meine Gesandte zu jeder Zeit also instruiert, daß sie die conjunctionem Collegiorum durchaus nicht approbieren, sondern in disem passu mit denen andern meinen Herren Mit-Churfürsten umbtretten und allermöglichst præcavieren und abwenden helffen sollen; damit dem Churfürstl. Collegio an seiner Würde, præeminenz, auch libertæt und privilegien am allergeringsten, auch nicht per indirectum zu nahe getretten, sondern dasselbe bey seiner alten Gerechtigkeit, ungebrochenen und ruhigen observanz und allen Juribus, vermöge der Aureæ Bullæ und des Instrumenti pacis unbeirret und ungekränket conserviert und erhalten werden möchte. Wobey ich auch noch beständig verbleibe und darvon in keinen Weeg abzuweichen gedenke, sondern hierinn meiner andern Herren Mit-Churfürsten Meynung beharrlich beypflichten werde. Und habe Ich dahin eygentlich

lich gezihlet, weilen nicht nur etliche, sondern die meiste Evangelische Stände mit E. K. M. Erklärung und des Churfürstl. Collegii Gutachten nicht einstimmig seyn wollen und deßhalben weitläufftige und im Instrumento pacis wolgegründete rationes angezogen: Nemlich daß der §. 19. art. 5. klärlich besaget, wann beederseits Religions-Verwandte in zwey Theil sich theilen, daß alßdann sola amicabilis compositio statt haben sollte. Nun wären im Fürsten-Rath rationes offtberührter beeder materien zwey Theil, indem die Evangelische sonderliche Monita überreicht und solche dem Gutachten der gesampten Stände zu inserieren gebethen, derohalben könnte man nicht sagen, daß dise monita nur vor privat opiniones etlicher Stände zu halten und per majora zu verwerffen, worzue dann käme, daß vermöge des §. 17. art. V. da die formalia also lauten: Ex causis Pacem Religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet &c. non nisi amicabili ratione transigatur &c. daß in vorgehenden Strittigkeiten über den Verstand des Instrumenti pacis das Werk durch einmüthige Vergleichung gehoben werden solle. Daß dann weiters im §. 18. die Paritæt der Deputatorum ordinariorum mit dürren, deutlichen Worten beschlossen und beliebet und nur biß auf disen Reichstag außgestellet worden, welche Personen zur Deputation zu adjungieren. Und ob zwar in art. 8. des Instrumenti pacis des Churfürstl. Collegii und anderer Reichs-Stände Præeminenz, und privilegia bestärket und confirmieret worden, so sey es doch in vorgehendem art. V. §. 18. also limitiert, daß eine Paritæt auf ordinari-Deputations-Tägen zwischen beederseits-Verwandten seyn solte, wordurch respectu des Churfürstl. Collegii der alte Status, forma & modus publicorum consiliorum gar nicht verändert, sondern recht beybehalten und unverbrüchlich continuiert wird, weilen ohnlaugbar, daß von Anfang der Reformation drey Catholische und drey Evangelische Churfürsten gewesen. Da aber unter währendem bluetigen Krieg aus erheblichen Ursachen ein Catholischer Churfürst mehr worden, könnten die Stände nicht verdacht werden alle suspicion zu vermeiden die alte paritæt auf den deputation-Tägen hinwieder zu urgieren und zu begehren. So möchte auch eine præjudicierliche Quæstion seyn, ob die majora mutationem legis publicæ & pragmaticæ Sanctionis einführen, jetzo aber den Evangelischen Ständen das abschneiden können, was Sie secundum Instrumentum pacis begehren und erfordern. Es würde dergestalt nichts erfolgen, als daß nachtheilige consequentien erfolgen und das Instrumentum pacis in vielen Stücken noth leyden müßte. Man möchte auch ferners bedenken, daß auf dem Reichstag in Anno 1613. der rechte Grund der nunmehr, GOtt Lob, erloschenen Kriegs-Flammen gelegt worden, dahero um so viel mehr solches zu verhüten man Ursach hätte in denen Schranken des I. P. zu verbleiben. Und weiln auch nicht ungewönlich dergleichen monita dem Reichsbedenken einzurücken, gestalt solches in annis 1594. 1598. 1603. auch 1608. geschehen, wie solches in meinem, auch ohnzweifelig in dem Reichs-Archi-

Archivo zu finden und anjetzo beschehen, da ohne grosse sondere difficultæt der Catholischen Fürsten monita ratione moderationis Matriculæ inseriert worden.

Und endlich würde dem Churfürstl. Collegio seine alte præeminenz zu gönnen seyn, gestalten dann auf seiten der meisten Evangelischen Fürsten die conjunctio Collegiorum nur darumb vorgeschlagen worden, damit ein besseres temperamentum, so zur paritæt zulänglich, in währenden Tractaten möchte erfunden und beliebet werden, sintemahlen die von einem Churfürstl. Collegio beschehene Erklärung und assecuration, daß die majora von denen Religions- und andern miteinlauffenden sachen ausgenommen seyn sollten, nicht genugsam, weilen diß temperamentum albereit in §. 19. art. V. enthalten, so stracks auf den 18. §. phum, in welchem de paritate geredet werde, folge und werden dise motiven und rationes E. Kay. May. sonder allen Zweifel mit mehrerm vorkommen seyn, und stehe Jch an, daß die in der mir zuegesandten refutationsschrifft enthaltene Gegen- rationes die von denen Evangelischen Ständen geführte argumenta nicht allein nicht genuegsam überwegen, sondern auch viele darunter, so zu abtrettung von denen gemeinen Regulen des Instrumenti pacis und exceptionen über denselben Anlaß geben können. Habe derowegen Jch aus disen und andern bewegenden Ursachen, wie erwehnet, dahin gezielet und meine Gesandte also informiert, daß Sie nebst denen andern meinen Herren Mit- Churfürsten sich bemühen sollten, dise Mißhelligkeiten bald hinzulegen und so viel an Jhnen seyn würde, nicht zu consentieren und zuezugeben, daß das so theur erworbene Instrumentum Pacis in einigen Stücken violiert und aus Augen gesetzt würde, vielmehr aber ihren Fleiß dergestalt anzuwenden, daß der Evangelischen Stände monita entweder dem Reichs- Gutachten inseriert und ratione paritatis & pluralitatis votorum in Collectis Imperii zwischen allen Ständen ein solcher Vergleich getroffen werden möchte, daß ein jedes Collegium seinen Respect und Privilegia salva & integra conservierte, und dabeneben dem Instrumento Pacis ein sattes und unbeschwertes Vergnügen beschehe, auch die Intention des Schlusses zu Osnabrügg und Münster mit meinen und anderer Evangelischen Chur- und Fürsten wissen und guthefinden gemacht, vermöge des §. 18. art. V. erreicht werde oder aber, da solches nicht bald erhalten, daß die materia ad tempus ausgestellet und nöthigere und wichtigere (wie zu wünschen wäre, daß es eher geschehen) für die Hand genommen und der Fride durch Vollenziehung dessen, so noch nicht exequiert, auch Abwendung der Gefahr, so aus allen Enden des Reichs erscheint, festgestellet würde.

Und weilen Jch mehrmals in den ohnmaßgeblichen Gedanken begriffen, daß kein besser Werck seye, das alte teutsche Vertrawen zu stabilieren und disen Reichstag zu des gemeinen Wesens Wohlstand und aller Stände Contento zu schliessen, als daß dem Instrumento pacis genaw inhæriert und nachgegangen, auch die Gemüther durch weiter disputieren nicht mehr erhitzet zu fernerem Mißtrawen verursachet werden

und folglich die Zerschlagung des Reichstags darauß erfolgen möge: So ersuche E. Kay. May. Ich anderwert unterthänigstes Fleisses, Sie wolle allergnädigstes Gefallen haben meine wolgemeinte Gedanken reiflich zu überlegen und dise Sach dergestalt einrichten und vergleichen zu helffen, damit dem Instrumento pacis der meisten Evangelischen Stände monita, so Sie anjetzo überreichet, und auch in andern materiis künfftig eingeben möchten, dem allgemeinen Reichsbedenken inseriert, per amicabilem compositionem die jetzige und noch vorfallende Strittigkeiten hingelegt und nicht per majora, als privat opiniones verworffen, noch meine gegründete wolgemeinte Erinnerung zuruckgesetzt und mit denen conclusis so geschwinde procediert, sonder vermöge Churfürstl. Verein in Sachen des Reichs Nutz, Wolfart, bestes und frommen desselben Glider und Stände betreffend überall verfahren, mit denen dissentierenden Ständen nach Anlaitung des Instrumenti pacis amicabiliter transigiert und alles zu guter Einhelligkeit, woran E. Kay. May. und dem ganzen Reich zum höchsten gelegen, veranlasset werde, Welches dann E. K. M. zu unsterblichem Ruhm, zu Erhaltung der Stände affection und Bevestigung des Instrumenti pacis gereichen würd, E. K. M. werden allergnädigst geruhen dises mein wolgemeintes unterthänigstes Schreiben gleicher gestalt in Kayserl. Gnaden aufzunehmen, deren Ich 2c. Cölln an der Spree am 10. Decembr. Anno 1653.

Num. 32.

Churbrandenburg. Schreiben an das Churfürstl. Collegium in puncto paritatis & majorum circa collectas. d. d. 10. Dec. 1653.

Friderich Wilhelm, Churfürst 2c.

Aus E. Lden, der Herrn und Ewern Uns zugesandten angenehmen Beantwortungsschreiben von dato Regenspurg den 2. dises Monats Decembr. und desselben Beylagen haben Wir nach fleissiger Verlesung ausführlich wohl eingenommen, daß Ew. Lden, die Herrn und Ihr unsere bißher verspürte Sorgfalt und wolgemeinte intention zur gemeinen Wohlfart und bestendigen Beruhigung des Heyl. Röm. Reichs mit Danksagen erkennen und nicht zweifeln, daß Wir damit continuieren würden Unß dabey versichernde, daß sie gleichergestalt Ihre Consilia und actiones zu nichts anders, dann zu Wideraufrichtung und stabilierung der alten üblichen observanz gerichtet hätten, wie dann unsere Gesandten uns hinterbracht haben würden, wie E. Lden, die Herrn und Ihr den punctum paritatis zu adjoustieren sich bemühet, damit allem schädlichen Mißtrawen in Zeiten vorgebawet, das Churfürstl. Collegium bey der uralten Subsistenz, modo & forma consultandi verbleiben und dise Reichs-Versamblung zu gewünschtem effect und scopo vollentbracht werden möchte, auch darnegst bestandten, daß weder per conjunctionem Collegiorum und begebung des Chur-

Churfürstl. voti curiati weder per alternationem, noch auch durch alternirend Umfragen eines gedoppelten Voti auf einen Evangelischen Churfürsten nach dem andern, noch weniger durch assumption eines Tertii in das Churfürstl. Collegium zu der paritæt zugelangen. Dahero der von unsern Gesandten gethane E. Lden, denen Herrn und Euch beliebte Vorschlag also verglichen, daß in den Casibus, so in §. 19. art V. in Instrumento pacis exprimiert die disposition dises §. phi auch im Churfürstl. Collegio observiert werden sollte, welches medium dann Ihre Kay. May. approbiert und im Fürsten Rath per majora selbst secundiert werde. Es seye auch dasselbe also beschaffen, daß der Religion halber kein Nachtheil zu besahren. Daß aber theils Augsp. Conf. verwandte von den übrigen sich absonderten und per publicas protestationes auch überreichten Schrifft sich disem allem opponierten, dessen hätten dieselbe keine rechtmässige Ursach, wie aus zugefüegter refutationsschrifft zuersehen, worüber nun drey Monat mit höchster Unstatt Ihrer K. M. auch verhinderung der Reichshandlung zuegebracht worden und müssen E. Lden, die Herrn und Ihr anstehen, ob dises auch aus denen weitläuffigen relationibus anderer Geschäfften halber uns umbständlig vorgetragen worden. Wann aber aus allem, so erzehlt worden, so viel erscheinet, daß man dem Churfürstl. Collegio ratione modi & formæ consultandi zu nahe trette, dasselbe unter sich trennen und den Fürsten gleichmachen wollte, so würde das Churfürstl. Collegium Ursach haben vermög der Churfürstl. Vereinigung hierauf ein wachsames Aug zu schlagen und mit einmütigen consiliis bey einander zu stehen. Es ersuchten uns demnach E. Lden, die Herren und Ihr, Wir wollten dise Evangelische Fürsten mit ihrem suchen ab und zur Ruhe weisen, damit sie sich Ihrer Kay. May. den Churfürstl. Conclusis, auch Ihren übrigen Mit-Fürsten und dem Fridenschluss selbst nähern und bequemen möchten, zumahlen nicht zu admittieren, daß von denen Churfürstl. conclusis zur præjudicirten consequenz der Ruckgang genommen würde.

Was pluralitatem votorum in materia Collectarum betrifft, da wäre im Churfürstl. Collegio und im FürstenRath per majora geschlossen, es bey Ihrer Kay. May. Erklärung bewenden zu lassen, weilen das vorgeschlagene temperament des ¾. oder ⅔. tels pro majoribus zu halten nit practicabel erfunden worden, allermassen solches alles E. Lden, der Herren und Euer Schreiben mit mehrerm und ausführlich nach sich führet.

Nun haben E. Lden, die Herrn und Ihr nit Ursach wegen der von uns beschehenen sorgfältigen Erinnerungen Danck zu sagen, weilen dieselbige gewiß zu glauben, daß Wir tragenden hohen Churfürstl. Amts wegen solches zu thun unß jedesmahl schuldig erachtet, vielmehr aber gebühret uns E. Ldt, denen Herrn und Euch grossen Danck zu geben, daß Sie uns Ihre gute Gedanken, so sie von den §§. 18. und 19. art. V. des Instrumenti pacis haben, so umbständlich eröffnen und bißhero Ihre con-

consilia und actiones zu Aufricht- Fortpflanz- und stabilirung der alten teutschen aufrichtigen Redlichkeit, auch Handhabung des Fridens zwischen Haupt und Glidern und disen unter sich selbst, auch Erhaltung des Churfürstl. Collegii respects richten und führen wollen und zweiffeln Wir darnechst gar nicht, gestalt dann unsere Gesandten uns von Post zu Post gehorsambst referiert, daß E. Lden, die Herrn und Ihr den punctum paritatis im Churfürstl. Collegio erzehlter massen zu adjoustieren sich sehr und embsig bemühet, daß das Collegium bey seinen hergebrachten Rechten, prærogativ und uralten subsistenz, auch modo & forma consultandi ungehindert verbleiben und gelassen, auch alles wohl observiert werden möchte, waß dißfalls E. Lden, die Herrn und Ihr weitläufftiger angezogen. Wir haben auch der Churfürstl. Verein gemäss unsere Gesandte jedesmahls befelcht, sich in einigen Weeg von dem Churfürstl. Collegio nicht zu separieren, sondern vielmehr vermög des Art VIII. Instrumenti pacis über desselben præeminenz, prærogativ, libertæt und alte wohlhergebrachte verübte Gerechtigkeit nebenst conservation des H. Reichs Fridens, Ehren, Nuß und Frommen, darauf Wir unser vornehmstes Absehen und reflexion, als Wir uns in die Churfürstl. vereinigung gegeben, gehabt, steiff und fest zu halten so viel an ihnen nit zuzugeben, daß in einigem Ding disem Collegio auch nit per indirectum etwas præjudicierliches zugezogen werde. Wir wollten zu deme wünschen, daß es bey deme, was in beeden materiis projectiert worden, verbleiben könnte. Wann aber die meiste Evangelische Fürsten sich auf das Instrumentum pacis beziehen und dißfallß vernünfftige rationes anführen, vnß auch die hiebevor im Churfürstl. Collegio und in der Berührten refutationschrifft allegierte gegen- rationes nit zulänglich oder erheblich (die conjunction der Collegiorum außgenommen, worinn die Evangelische Fürsten ratione der von undencklichen Jahren here hergebrachten observanz gar nicht fundiert) vorkommen, so halten Wir festiglich dafür, daß schädliche und præjudicirliche consequentien nach sich ziehen werde, wann nebenst der Aurea Bulla, denen Reichs- Constitutionibus und der alten Observanz das Instrumentum pacis ut lex publica & pragmatica Sanctio nit die einige regula seyn sollte, wornach die Reichsgeschäffte tractiert und absolviert werden müßten. Was wollte auch den contrahenten sowohl Catholischen, als Evangelischen vor ungleich geschehen, wann man zugeben thäte, daß jenige mutatio hujus legis publicæ per majora bey disem Reichstage gemacht würde. Nun sind aber die Wort des §. 18. und 19. so hell, deutlich und clar, daß Wir noch zur Zeit nit absehen, wie dieselbe anderst, dann sie lauten, könnten expliciert werden. Dann einmahl stehet fest und ist verglichen, daß der numerus Deputatorum in conventibus ordinariis ex utriusque religionis Proceribus soll æquiert werden.

Daß aber das Collegium Electorale hiervon außgenommen, leydet die genera-litæt der disposition, welches von allen deputatis redet, nicht. Die Verba sequentia zeigen auch

auch unwidersprechlich daß das Collegium Electorale oder Electores deputati darunter gemeynt seyen, weilen gesetzt wird, in horum Conventibus & Comitiis universalibus sive ex uno, sive duobus aut tribus Imperii Collegiis deputandi veniunt, da dann das Wort horum auf keinen andern, dann auf die deputatos zuverstehen, weil die antecedentia verba von deputationibus nur reden. Die Wort sive ex uno, sive ex duobus zielen gleichfalls auf die deputations-Täge, da nur zwey Collegia repræsentiert werden. Die Worte aber sive ex tribus Collegiis sind von denen Comitiis universalibus zu verstehen, da aygentlich 3. Collegia vorhanden, daß also kein Collegium mente retentum seyn kan, sondern vornehmlich genug die Meinung ausgedrucket worden. Wir können auch nit glauben, daß dem Churfürstl. Collegio einig dispendium vel diminutio Status durch solche adæquation sollte zugefüegt werden können, weilen bekandt, daß vom Anfang der reformation eine paritæt der Religions-Verwandten, excepto Rege Bohemiæ im Churfürstl. Collegio gewesen, welche paritæt viel gutes gestifftet und zu Erhaltung guter Einigkeit im Reich wäre erspießlich gewesen, daß dergestalt nimmer übel gerathen mag, wann gleich, wie ob pacem publicam ein Catholischer Churfürst mehr worden, also auch die paritæt durch ein zulänglich temperament alle Mißverständnus abzuwenden hinwider eingeführt wär. Es ist auch das von E. Lden, den Herrn und Euch vorgeschlagene und denenselben beliebte expedient, daß nemlich in Religions-Sachen und allen andern negotiis, da die Stände als ein corpus nit mögen consideriert werden, wie auch da die Catholische und Augsp. Confessions verwandte in disem Collegio sich in 2. Theil scheiden, auf die mehrere Stimmen nit gesehen; sondern allein die güetliche Handlung (wie man nun hierzu durch etwa eine, zwo oder mehrere Umfragen und Zusamentrettung gelangen möchte) statt haben sollte, denen Evangelischen Fürsten nit genugsamb, weilen sie aus dem dicto § 19. art. V. daß dise cautela ohne Unterscheid concerniere und binde, auch die in antecedente §. 18. disponierte paritæt der deputatorum ordinariorum mit einigem Worte nit aufhebet, vernünfftiglich demonstrieren und darthun, so haben Wir ebener massen die Beysorge, daß dasjenige, so die Herrn Churfürsten in der uns zugefertigten vorerwähnten Schrifft von der qualitæt derselben Person, so zu Erlangung der paritæt dem Churfürstl. Collegio zu adjungieren, allegieren, nit stringieren, sondern gleich umbgewendt und per contraria exempla widerlegt werden möchten. Wie es dann mit der explication des sæpius dicti §. 18. daß derselbe nit de augendis, sondern de adjungendis redet, gleiche Bewandnus hat, weilen die adjunctio eine auctionem nach sich führet.

Wir müssen auch aus disem allem und wann Wir sonderlich den claren textum des mehr dann öffters allegierten §. 18. ansehen, schliessen daß denen Evangel. Fürsten das übrige alles, so de jure proprio des Churfürstl. Collegii auf Deputationtägen, item de Proceribus adjungendis und weiters wider ihre rationes obiiciert worden, zu

widerlegen unschwer fallen werde, bevorab da Wir aus denen im FürstenRath uns übersandten Protocollis so viel angemerket, daß die Evangel. Fürsten Ihnen fest vorgenommen aus dem Instrumento pacis sich nicht setzen zu lassen, sondern beständig darüber zu halten. Als haben Wir mit Hintansetzung unser andern Geschäffte dise Sach fleissiger, alß E. Lden, die Herrn und Ihr uns solches zugetrauet, überleget und erwogen, auch so viel befunden, daß es besser seyn würde der paritæt und Collecten halben denen meisten Evangel. Fürsten in etwas zu fügen und ein zulängliches Mittel, dann beschehen, vorzuschlagen und sich dißfalls zu vergleichen, auch also in der That zu erweisen, daß man auch auf seiten der Herrn Churfürsten dem Instrumento pacis nachzugehen gemeinet, dann alles auf der Spitze zu setzen und gewertig zu seyn, daß Ihrer Kays. May. dem Churfürstl. Collegio und dem gantzen Reich zum præjudiz und Nachtheil occasione dises Streits andere gefährliche Controversien und præjudicierliche quæstiones geführt wären, wie aus denen im FürstenRath gehaltenen Protocollis allbereit hervorblicket, welche und dergleichen vor Augen schwebende Gefährlichkeiten und ersonnene quæstiones mit der Zeit fremde Potentaten in das Spiel ziehen, ein unauslöschliches Mißtrawen wider das Churfürstl. Collegium erregen, ja die gänzliche ruptur und dissolution dises Reichstags mit nit geringer Gefahr des so theur erworbenen Fridens verursachen thäte. Diser und anderer bewegender Ursachen und motiven halber haben Wir unsere Gesandte instruiert, daß sie mit gutem Glimpf und Bescheidenheit unser votum nit gänzlich retractiren oder aber urgieren, daß das ganze Churfürstl. Conclusum zuruck geruffen werden möchte, sondern nur versuchen solten, ob nit salvis ubique authoritate, privilegiis & Juribus Collegii Electoralis in puncto parificationis & pluralitatis votorum in collectis denen Evangelischen Fürsten rebus sic stantibus dem Instrumento gemäß mehrere und bessere satisfaction gegeben werden könnte. Zu dem Ende möchten sie vorige temperamenta, so zwar schon vorgewesen, anderweit repetieren und auf die Bahn bringen, so villeicht eines darüber seyn möchte, welches entweder beliebig oder aber bey der deliberation Anlaß und Gelegenheit an die Hand gegeben werde ein besseres zu ersinnen und sich dessen zuvergleichen. Wäre es nit die Begebung des Voti curiati (dann die Conjunctionem Collegiorum, als welche per Instrumentum pacis nit behaubtet werden mag, haben Wir allemahl verworffen) noch alternativa, noch assumtio eines tertii, so könnte villeicht der letztere Vorschlag ein guetes medium zur paritæt seyn, wann denen Evangelischen Herrn Churfürsten ein Votum mehr zugelegt würde, welches sie, so lang der 8te Electoratus währte, alternis vicibus zuführen.

Wir haben auch dafür gehalten, daß man deren öffters besagten Evangelischen Fürsten ihre monita dem Reichsbedenken inserieren oder aber auf ihr Ansuchen der Sache einen Anstand zu geben und andere materias zu tractieren vorzunehmen nit wohl denegieren könnte, weilen solches mehrmahls geschehen und noch jetzo der Catholi-

Catholicorum monita ratione moderationis matriculæ dem Bedenken eingeruckt werden, daß also die Evangelici nit deterionis conditionis seyn, sondern als Cives unius Reipublicæ gleiches Recht zugeniessen haben müessten und solches um so viel mehr, weilen §. 17. art. V. in dergleichen Strittigkeiten nichts dann amicabilis compositio statt haben kan, welches alles verhoffentlich E. Lden, die Herren und Ihr uns gar nit verdenken werden, weilen ja in währenden tractaten nichts gemeiners und üblichers, dann daß pro re nata die Vota und opiniones verändert und denenselben etwas abgenommen und hinzugesetzt werden.

Gleichwie Wir nun den Evangelischen Ständen nit zutrauen wollen, gestalten Wir aus Ihren geführten Votis dann ein anders ersehen, dann daß sie ausgenohmen dessen, so schon erzehlet worden, Ihrer Kay. May. dem Churfürstl. Collegio und denen majoribus im FürstenRath sich zu widersetzen, das Churfürstl. Collegium sowohl bey allen Reichstägen, als deputationibus ordinariis in unnöthigen disputat zu ziehen vor eine separation von denen Reichs-Ständen zu halten, auff die conjunction der Collegiorum zu dringen, und die Reichsnegotia vorsetzlich auffzuhalten oder auch sich zu bearbeiten, daß das Churfürstl. Collegium von seiner præeminenz, alten Reichs-Gebräuchen, Rechten und Herkommen, forma & modo consulrandi abgebracht und Fürsten und Ständen in allem gleich gemachet und parificiert werden möchten, intentioniert seyn sollten, und die gute Hoffnung zu Ihnen tragen, daß sie sich sowohl finden lassen werden, wann man sie mit Ihren monitis dem Instrumento Pacis und altem Herkommen gemäß nur höret und sich auf billigmässige Weise vergleichet: Also verbleiben Wir in disen beeden Puncten der Paritæt und Collectarum bey unsern dißfalls ertheilten resolutionibus und mandatis ohnveränderlich und ersuchen E. Lden, die Herrn und Euch freundlich, brüderlich und gnädig, Sie wollen zu Hinlegung dises nun über die 3. Monath gewehrten Streits, wie bißhero rühmlich beschehen, ihre vernünfftige consilia und actiones noch weiters also einrichten und führen, daß das öffters angezogene Instrumentum pacis nicht nur respectu des §. VIII. sondern auch ratione der §. §. §. 17. 18. & 19. genauer observiert und sowohl ratione paritatis, als auch pluralitatis votorum in Collectis Imperii ein billigmässiger Vergleich zwischen allen Theilen getroffen, einem jeden Stand aufs wenigste ratione collectarum voluntariarum der Gang seiner Einwilligung gegönnet, auch zuvordrist der Evangelischen Fürsten monita dem Reichbedenken eingerucket und diser Reichstag zu einem solchen glücklichen Schluß beförbert werden möge, damit die kaum erloschene Kriegsflammen nit hinwider angeblasen werden, Ihre Kay. May als das wachende Oberhaupt mit allen Gliedern des Reichs und dise hinwieder unter sich selbst bey der alten Teutschen redlichen Vertraulichkeit und gutem Verständnus unabbrüchig und in mer [illegible] vereinigt bleiben und also samt und sonders denen Reichsgenossen ein gewisser Schutz und Ihren Feinden ein Schrecken seyn mögen. Cölln den 10. Dec. 1653.

Num. 33.

Documentum Electionis Principis Wilhelmi Ludovici de Wurtemberg in Canonicum Ecclesiæ Cathedralis Argentoratensis. d. d. 21. Nov. 1653.

Nos Canonici Capitulares Majoris Ecclesiæ Argentoratensis notum facimus, cum Pace Monasterii & Osnabrugis Westphalorum conclusa rebus in eum statum, qui fuit prima Januarij Anni Millesimi Sexcentissimi vigesimi quarti restitutis, canonicatus & præbenda quædam hujus Ecclesiæ Argentinensis vacet, neminique adhuc concessa vel data sit: Quod proinde ad præmemoratum Canonicatum & præbendam vacantem Illustrissimum & Celsissimum Principem & Dominum, Dominum Wilhelmum Ludovicum, Ducem Wurtembergensem & Teccensem, Comitem Montisbelgardensem, Heidenheimij Dynastam unanimi consensu observatis omnibus solemnibus, prout more receptum est, nominavimus, eligimus & in Canonicum jam dictæ Ecclesiæ nostræ recipimus, eandemque nominationem per præsentes literas confirmamus & Dominum, Dominum Wilhelmum Ludovicum Ducem Wurtembergensem & Teccensem pro electo, recepto ab omnibus Ecclesiæ nostræ Prælatis Canonicis & Capitularibus & quibuscunque jurisdictioni nostræ subjectis haberi mandando decrevimus, etiam nunc præsentium literarum vigore decernentes, aliisque cujuscunque status & conditionis has literas inspecturis, lecturis aut legi audituris nominationem nostram notam facimus. In quorum omnium fidem & testimonium sigillum Capituli nostri appendi jussimus. Actum Argentinæ Anno Millesimo Sexcentesimo, quinquagesimo Tertio, die quæ est & fuit vigesima prima Mensis Novembris.

In fidem præmissorum nomine Capituli Evangel. Inclytæ Ecclesiæ Argentinensis subscripsit 12. Jan. Ann. 1654.

Daniel Imlin V. I. D. dicti Capit. Consiliarius. mpp.

Num. 34.

Confirmatio hujus Electionis per Antonium Ulricum Ducem Brunsvicensem locumtenentem Decani ejusdem Ecclesiæ. d. d. 21. Nov. 1653.

NOS DEI GRATIA ANTONIVS VLRICVS, DVX BRVNSVICENSIS ET LVnæburgensis locum tenens Decani insignis & cathedralis Ecclesiæ Argentinensis

&c.

&c. Reverendiſſimis & Illuſtriſſimis, Venerabilibus & Illuſtribus Dominis, Dominis Canonicis præbendatis jam dictæ Eccleſiæ ſalutem in Domino. Noveritis, quod poſtquam Præbenda quædam in dicta Eccleſia vacans ad manus Capituli devoluta ſit & Vos Reverendiſſimi, Illuſtriſſimi, Illuſtres & Venerabiles Domini *Canonici* dictæ Eccleſiæ Argentinenſis juxta ejusdem Eccleſiæ Argentinenſis *præſcriptam conſuetudinem* Reverendiſſimum & Illuſtriſſimum Principem ac *Dominum*, *Dominum* Wilhelmum Ludovicum Ducem Wurtembergenſem & Teccenſem, Comitem Montisbelgardenſem, Haidenhaimii Dynaſtam ad ejusmodi vacantem præbendam & Canonicatum elegeritis & receperitis, prætereaque eundem Dominum, Dominum Wilhelmum Ludovicum Dominum Wurtembergenſem & Teccenſem &c. in & ad præſcriptos præbendam & Canonicatum, uti præfertur, nominatum electum & receptum nobis Antonio Vlrico Duci Brunſvicenſi & Lunæburgenſi &c. Locum tenenti Decani tanquam illi, ad quem ſæpe ſcriptorum præbendæ & Canonicatus inſtitutio ſive Inveſtitura ratione officii in præfata Eccleſia ſpectare & pertinere dignoſcantur per nos inſtituendum & inveſtiendum præſentari feceritis. Nobisque pro parte Domini, Domini Wilhelmi Ludovici Ducis Wurtembergenſis & Teccenſis &c. nominati, electi & præſentati officioſe ſupplicatum ſit, quatenus nominationem, electionem & receptionem hujusmodi de perſona ejusdem Domini, Domini Wilhelmi Ludovici Ducis Wurtembergenſis & Teccenſis &c. factas approbare, laudare, ratificare, & confirmare, eundemque Dominum, Dominum Wilhelmum Ludovicum, Ducem Wurtembergenſem & Teccenſem &c. ad hujusmodi præbendam & Canonicatum ſupra ſcriptos inſtituere, inveſtire atque inducere, aliaque juxta partes officii Decanatus noſtri, quod in prætacta Eccleſia obtinemus, nobis in hac parte facienda incumberent, impartiri & impendere dignaremur. Nos igitur Dei gratia Antonius Ulricus Dux Brunſvicenſis & Lunæburgenſis Locum tenens Decani præſcriptus &c. hujusmodi petitionem tanquam juſtam & rationi conſonam fore attendentes nominationem, electionem & receptionem hujusmodi de perſona ſupra dicti Domini, Domini Wilhelmi Ludovici Ducis Wurtembergenſis & Teccenſis ad prætactos præbendam & Canonicatum, ut prædicitur, factos, approbavimus, laudavimus, ratificavimus & confirmavimus, atque approbamus, laudamus, ratificamus & confirmamus per præſentes prænominatumque Dominum, Dominum Wilhelmum Ludovicum Ducem Wurtembergenſem & Teccenſem in & ad ſupraſcriptos præbendam & Canonicatum electum & receptum in & ad eosdem tenore præſentium inſtituimus pariter & inveſtimus. Quocirca vos Dominos Canonicos & Capitulares præſcriptos communiter & diviſim, omnesque & ſingulos alios dictæ Eccleſiæ Canonicos præbendatos qui pro parte ſæpe dicti Domini, Domini Wilhelmi Ludovici Ducis Wurtembergenſis & Teccenſis &c. nominati, electi, recepti, inſtituti & inveſtiti legitime ſuper hoc requiſiti fueritis, ſeu requiſiti fuerint, requirimus, monemus & rogamus

gamus serio mandantes sub pœna suspensionis ab officiis, ut supradictum Dominum, Dominum Wilhelmum Ludovicum, Ducem Wurtembergensem & Teccensem &c. vel ejus Procuratorem legitimum ipsius nomine & pro eo in & ad supra scriptorum præbendæ & Canonicatus juriumque & pertinentiarum omnium eorundem corporalem, realem, actualem & effectualem possessionem vel quasi nostra authoritate inducatis & defendatis; illique inducto stallum in choro cum plenitudine juris assignetis, eidemque vel suo Procuratori legitimo de fructibus, reditibus, proventibus, Juribus & obventionibus universis præbendæ & canonicatus supra scriptorum, prout moris est, respondeatis & ab aliis, quorum interest, quantum in vobis fuerit, plene & integre responderi faciatis. In quorum omnium & singulorum præmissorum fidem & testimonium Sigillum capituli nostri præsentibus est appensum. Datum & Actum Argentinæ in Curia nostra. Anno salutis Millesimo, Sexcentesimo, Quinquagesimo tertio, die, quæ est & fuit vigesima prima Mensis Novembris.

Ad mandatum Reverendissimi & illustrissimi Domini, Domini Prodecani subscripsit 12. Jan. 1654.

Daniel Imlin V. I. D. Inclytæ Eccles. Argentinens.
Capit. Evangel. Consiliarius.

Num. 35.

Revers Herzog Eberhards zu Würtemberg im Namen seines minderjährigen Sohnes gegen dem Evangel. Capitul zu Straßburg wegen Erfüllung seiner Capitular-Pflichten. d. d. 23. Dec. 1653.

Von Gottes Gnaden Wir Eberhardt Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Grav zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheimb ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit, Demnach die Hochwürdige, Hochgeborne Fürsten, sambtliche Evangelische Dhomherrn des Hohen Stiffts Straßburg den auch Hochgebornen Fürsten unsern freundlichen lieben Sohn Herrn Wilhelm Ludwigen, Hertzogen zu Würtenberg und Teck ꝛc. zu einer vacierenden Præbenden und Canonicat einhelliglich zum Canonico erwehlet und selbiger von dem auch Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herren Anton Ulrichen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. hohen Stiffts Straßburg Decanat-Statthaltern darzu confirmiert und bestätiget worden: diser unser freundlicher lieber Sohn Wilhelm Ludwig aber in seiner kindlichen Jugendt und minorennitæt noch begriffen und dahero Wir als dessen Leiblicher Vatter Ihne dißfalls billich zu vertretten haben: Als zusagen, geloben und versprechen Wir hiemit und verpflichten Uns bey Unsern Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und guten Glauben, daß Er Unser Sohn Wilhelm Ludwig dem

dem Evangelischen Stifft Straßburg und dessen Capitulo getrew sein, desselben Zierde, ehre, Nutzen, Frommen und Freyheit befördern underhalten, dem Kirchenbuch, Ordnung und Satzung, nahmentlich aber der in vim statutorum mit einmütigen Belieben der Herrn Capitularn und insonderheit der bey den Fürstlichen Häusern Braunschweig Lüneburg und Mecklenburg revidirter Capitulation in allen articuln, puncten und Clausuln nachkommen und geleben, absonderlich, daß Er bey der ungeenderten Augspurgischen Confession beständig verbleiben und nicht zugeben, besondern eusserst verwehren helffen solle, daß keiner der widrigen Religion zu dem beneficio gelangen solle, da Er auch für sich selbst zu einer andern Glaubens-Bekandnuß tretten würde, daß Er alßdann nach anlaitung des Fridenschlusses und vorberürten Capitulation Seines Canonicats verlustig sein und geschehen lassen wolle, daß mit anderweitterer Besetzung selbiges beneficii Sein oder anderer Einrede ungeachtet besage angeregter Capitulation verfahren werden solle und möge.

So sollen Er auch in keine alienation oder vereuserung einiger Stifftsgüter oder Intraden, wie die auch Nahmen haben mögen, nicht verwilligen, weniger für sich darzu Anlaß geben, besonders alles widrige bestes vermögens abwenden und mit allem Fleiß dahin trachten, wie das gantze Stifftswesen, auch dessen güther, Intraden und Gerechtsame in gutem Stande und Wesen erhalten und verbessert werden.

Wie Er dann ingleichem nicht zugeben noch gestatten soll, daß jemant in die Zahl der Evangelischen Canonicorum dises Stiffts auffgenommen werde, der nicht zuvor durch drey Fürsten, Graven oder Frey-Herrn Ständen des Heyl. Reichs schrifftliches Zeugnus beygebracht hette, daß er von seinen Voráltern beydes Geschlechts biß zu der achten Geburth einschließlich wider zuruck und hinauff ein Teutscher Fürst, Grav oder Freyherr geboren und sein Vatter oder Voráltern Stände des Reichs gewesen sein und noch sein, alles trewlich sonder Argelist und Gevährde.

Dessen zu mehrer Urkunt und vester haltung haben Wir disen Revers biß auf erfolgende majorennitat hochgedacht unsers freundlichen lieben Sohns Wilhelm Ludwigen als neu eligirten Canonici eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Sigill bekräfftiget. So geschehen und gegeben den 23. Decembris 1653.

Num. 36.

Würtemberg. Schreiben an Chur-Brandeburg wegen des kurz abgebrochenen Reichstags und der unerörtert gebliebenen Puncten. d. d. 21. April. 1654.

Freundlicher lieber Herr Vetter und Gevatter!

Was E. L. de dato Cölln an der Spree vom 24. Mart. des nechstabgewichenen Monats Martij an uns aus wolmeinender Sorgfalt gelangen lassen wollen, das

das haben Wir den 15.ten hujus zu recht empfangen und darauß wohl eingenommen, was E. Lden wegen dises nunmehr zu seiner Endschafft schnell eylenden Reichstags für hochvernünfftige Gedanken beywohnen wollen, daß nemblichen gleichwohl höchst nöthig sey mit allem ohnnachlässigem Eyffer dahin zu trachten, damit der Oßnabrüggund Münsterische Fridensschluß zur execution und was noch nicht abgethan worden, zur Richtigkeit gebracht, insonderheit aber auch die vorseyende allgemeine Reichsverfassung nach der Executions-Ordnung incaminiert und eingerichtet werden möge.

Gleichwie nun E. L. wegen Dero so beharrlichen zu des heyl. Röm. Reichs beständigen Ruhe und Wohlstandt und des Evangelischen Wesens Sicherheit tragenden und bißher in viel Weeg vor andern eyferig erwiesenen vigilanz und Sorgfalt bey allen getreuen patrioten unsers geliebten Vatterlands teutscher Nation, auch denen Nachkommen einen unsterblichen hohen Nachruhmb meritieren und erlangen: Also mögen Dieselbe sich gewiß versichert halten und gebens unsere bißherige actiones, insonderheit aber die unsern bey diser Reichsversamblung habenden Räthen und Abgesandten ertheilte Instruction und ernstliche Befehl mit mehrerm klärlich zu erkennen, daß mit E. L. auch Wir in beeden Stücken durchaus eine gleichstimmige intention biß dahero ohnausgesetzt geführt und nichts mehrers gewünscht haben, als daß diser Reichstag nach dem sehnlichen Verlangen aller recht teutsch gesinnten Herzen mit gänzlicher und vollkommener execution des Fridensschlusses und abrichtung aller darauf verwiesener Puncten glücklich geendiget und also der Zweck erlanget werden möchte. Es macht unß aber nicht wenig perplex und unmuthig, daß getreuer Chur-Fürsten und Stände und unser mit ihnen biß dahero möglichst angewendeter Fleiß demnoch solchen scopum im Hauptwerk nicht hat erreichen können, sondern daß unserer Räthe und Abgesandten jüngst erstatteten unterthänigsten relation gemäß dise Reichsversammlung durch der Röm. Kayserl. May. unsers allergnädigsten Herrn vermuthlich nunmehr geschehene Abreyse und mit einem ohnvollkommenen Reichs-Abschied so schnell und kurz abgebrochen worden seyn solle, Stehen dannenhero auch im Zweiffel, ob bey solcher Bewandnus der punctus defensionis & securitatis publicæ vor dißmahl völlig werde debattiert und ein gewisses verglichen werden können, sintemahl unsers wissens die bißhero per deputatos & subdeputatos derentwillen beschehene conferenzien ohne sonderbaren effect gewesen und viel davorhalten wollen, daß dises hoch importante Werkh ehender und besser poll Comitia auf Crayßtägen, als nun in so eng eingeschrenckter Zeit werde zu erheben oder zu vergleichen seyn.

Immittelß haben Wir jedoch unsere Gesandschafft dahin befelcht, wann ja dißfalls noch ein conclusum abgefaßt werden wollte, daß sie ihr ohnabwendliches Absehen auf die executions-Ordnung und Reichs-constitutiones richten und sich äusserst bearbeiten sollen, daß E. L. und unserer intention gemäß es bey den Verfassungen der Crayse gelassen und keine gesambte Reichsarmatur angestellt werden mögte. Welches

ches Ew. Lden Wir zu dienstfreundlicher Antwort nicht verhalten wollen und verbleiben Deroselben alle angenehme Freund-vetterliche Dienst zu erweisen allezeit bereit und willigst. Stuttgard den 21. Aprilis 1654.

Num. 37.

Wurtemb. Memorial an Churmainz um Abänderung eines im Reichs-Abschied begangenen Verstosses wegen Mecklenburgischer Vorzugs. d. d. 18. Maji. 1654.

Hochwürdigster, Erleuchtester Churfürst, Gnädigster Herr!

Nachdeme bey gestrigen Tags beschehener publication des verfassten Reichs-Abschieds in dem Puncten der determination und adjunction einiger Fürstl. Häuser zu parification der ordinari Reichsdeputation des Fürstl. Hochlöbl. Collegii Wir wahrnehmen und anhören müssen, daß darinn das hochlöbl. Fürstl. Hauß Mecklenburg dem auch hochlöbl. Fürstl. Hauß Würtemberg vorgesetzt sich befindet, gleichwohln aber in des hochlöbl. Fürsten-Raths Collegii eben solcher materi und Puncten halb den $\frac{30.}{20.}$ Aug. und $\frac{6. \text{ Sept.}}{27. \text{ Aug.}}$ gemachten und eröffneten formal-conclusis, nicht weniger in dem an die Röm. Kays. May. daraufhin den 6. Sept. alles nechstabgewichenen Jahrs übergebenen gehorsambsten gemeinen Reichßbedenken (so auch nach des Reichs-Fürsten-Raths Concluso, quoad hunc passum adjunctionis also allergnedigst resolviert und approbiert worden) das Fürstl. Hauß Würtemberg dem Fürstl. Hauß Mecklenburg buchstäblichen vorgestellet und vorgesetzt sich befindet, dahero Wir wohl keiner anderer Gedancken gewesen, als daß bey Abfassung des Reichs-Abschieds und Einruckung solchen Punctens es dißfalls ohne Aenderung gelassen und denen Conclusis und resolvierten Reichs-Bedenken ratione denominier- und Specificirung eines und andern de novo adjungirten Fürstl. Hauses nachgegangen worden seyn sollte, auch nicht wissen mögen, woher solche ganz ohnversehene Aenderung und transposition erfolget seyn möge, weniger aber damithin was zu præjudiz J. F. G. und dero gesambten hochlöbl. Fürstl. Hauses Würtemberg, noch deren zwischen solchem, auch dem mehrgedacht hochlöbl. Fürstl. Hauß Mecklenburg bißhero fürgewährter alternation was einraumen können, sollen und mögen; also seyn Wir dahero zu Verwahrung unserer gnädigsten Herrschafft und Abwendung alles besorglichen præjudicii bemüssiget alle gebührende Notturfft zu reservieren und zumahlen E. Churf. Gn. als das hochlöblichste Reichs-directorium derenthalben hiemit unterthänigst zu behelligen und gleichen Fleisses zu bitten gnädigst zu geruhen und dahin die Verfügung thun zu lassen, damit

mit solcher Verstoß angeregten Fürsten-Raths Conclusis und Reichs-Bedencken gemäß noch geändert und eingerichtet, auch uns dises unsers unterthänigsten und gehorsamsten Erinnerns und ansuchens behöriges attestatum aus dero hochlöbl. Reichs-Canzley ertheilt werden möge. Wie nun ein solches dem Herkommen gemäß: also getrösten Wir uns gnädigster Willfahrung und thun damit E. Churf. Gn. unß unterthgst. gehorsambs befehlen. Regenspurg 18/8 Maji 1654.

E. Churf. Gnaden

unterthänigst gehorsambste

G. W. Bydembach von Trewenfelß.

J. Ulr. Zeller.

Num. 38.

Schreiben Herzog Eberhards zu Würtemberg an Chur-Brandeburg wegen erhaltung mehrerer Einigkeit unter ihren Glaubensgenossen. d. d. 28. Junij. 1654.

Freundlicher lieber Herr Vetter und Gevatter ꝛc.

E. Lben de dato Cölln an der Spree den 8. Maji jüngsthin an uns abgelassenes angenehmes schreiben haben Wir vor weniger Zeit zu recht empfangen und darauß deroselben freundvetterliche Ansinnung umb Eröffnung unserer Gedanken, wie man auf nächstkünfftige reassumierung des jüngsthin abgebrochenen Reichstages zu manutenierung des allgemeinen Fridens und Erreichung eines gedeyhlichen Schlusses an seiten der Evangelischen Chur Fürsten und Stände sich einmüetiger votorum zu vergleichen haben möchte, mehrern Inhalts wohl vernommen.

Gleichwie Wir uns nun vor dise beliebte vertrauliche correspondenz und damit bezeugte sonderbare gute confidenz höchstens bedanken und umb deren unbeschwerdte fernere continuation freundtvetterlich bitten; Also befinden Wir auch dise E. Lben uns vorgestellte intention an sich selbst höchstrühmlichst und können zwar mit derselben, alldieweilen solche zu Beförderung der Ehre GOttes, des allgemeinen Evangelischen Wesens Aufnahm, Bevestigung des Reichs-Fridens und vieler hochbeschwerdten Stände Rettung und conservation löblichst angesehen ist, umb so viel mehr conformieren. Allein wäre uns sehr lieb und zue unserer desto aigentlicherer Entschliessung vorträglich gewesen, wann E. Lben dero hierbey führende hochverständige Gedanken und heylsame consilia uns vorderist aus freundtvetterlichem Vertrauen zu entdecken sich hätten freundlich gefallen lassen. Weilen uns dann unsere bey jüngstvorgewesenem Reichs-Convent gehabte und nach Eingangserwehnten E. Lben Schreibens Empfang zuruckgelangte Räthe und Abgesandten unter anderm gehorsamblich referiert, was-

massen

massen die meiste Evangelische Gesandtschafften vor deren Abreyse miteinander veranlasset bey Ablegung ihrer Relationen deroselben hohen Principalen und committenten gebührend an Hand zu geben, daß dieselbe aus demjenigen, was etwa bey nechster anderwertiger Reichs-Versamblung zu beobachten stehen mögte, unter sich selbsten zeitliche communication pflegen und einer bessern conformitæt auff künfftige conventus miteinander vergleichen mögten, Wir auch nicht zweifflen, es werde E. Lden von Ihrer mehrangeregtem jüngstem Regenspurgischen Reichstag gehabter hochvortreffli- chen Gesandtschafft mit stattlicher Ausführung in Unterthänigkeit vorgetragen worden seyn, an welchen Orten es aigentlich ratione conformitatis votorum in rebus Status Evangelicos spectantibus in einem und dem andern vor dißmahlen anstehen wollen. So würde disem hochnutzlichen Werck unsers ermessens sehr vorträglich seyn, wann E. Lden vermittels Dero hohen authoritæt bey denen löblichen Ober- und Nider-Sächsischen Crayß-Ständen, wie auch Chur-Heydelberg und beeden Fürstl. Hessischen Häusern krafft naher Anverwandtnus und anderer respecten hierunder durch schreiben oder Schickung nach dero Belieben gute præparatoria und Unterbawung zu thuen und die Gemüther zu höchstnothwendiger solcher conformitæt zu disponiren sich gefallen lassen wollten. An denen Evangel. Fürsten und Ständen diser Obern Reichs-Crayße, als welche mehrtheyls höchlich graviert und nichts mehrers als conjunctionem animorum & conformitatem votorum inter Evangelicos von Herzen wünschen, wird es verhoffentlich nicht anstehen. Immittels aber wollen Wir, was sowohl von E. Lden, als andern confidenten Orten uns hierauff weiters zukommen mag, hiernächst erwarten und dem Werk seiner hohen und weitaussehenden importanz nach ferners mit angelegener Sorgfalt nachgedenken, auch hierüber mit den hierobigen Evangelischen, so viel sich wird thun lassen, vertrauliche communication pflegen, gegen E. Lden unß so dann mit mehrerm vernehmen und an allem dem, was zu Erreichung dessen von E. Lden vorgesteckten hochnutzlichen scopi immer zulänglich seyn mag, unsers theyls gewißlich nichts erwinden lassen. Stellen dabenebens E. Lden zur dero hochvernünfftigem erwägen und guetbefinden dienstfreundlich anheimb, ob nicht dise dero ruhmbwürdige Intention dardurch mercklich facilitiert und desto ehender erhalten werden könnte, wann die Evangelische Stände, wo nicht alle, doch die vornehmste und considerableste vor wiederantrettung dergleichen allgemeinen Reichs- oder ordinari deputations-conventen an einem gewissen Ort zusamentretten und was zu Abwendung ihrer habenden Gravaminum, auch der jetzlebenden und künfftigen Evangelischen besserer securitæt und Erhaltung habender privilegien, auch stabilirung des allgemeinen Reichsfridens geraichen und zu beobachten seyn mögte, ohne einige passion und mit hintansetzung aller privat-respecten sorgfältiglich berathschlagen und überlegen thäten.

Wollen E. Lden Wir vor jetzo zur nachrichtsamer Verantwort freundvetterlich nicht verhalten und verbleiben deroselben zu Erweisung aller mög lichen Freundvetterlichen dienste jederzeit Bereitwilligst. Datum Theinach den 28. Junij 1654.

Num. 39.

Würtemb. Schreiben an den Kayser wegen einstellung der Processe am ReichsHofRath in Restitutions-Sachen und gestattung des Gottesdiensts für die Evangel. Agenten &c. d. d. 2. Aug 1654.

Allergnädigster Herr!

E. Kay. May. mag ich allerunterthänigst nicht verhalten, welchergestalt meine zu Regenspurg bey dem Reichstag gewesene Gesandte bey Ihrer Anheimbskunfft mir unterthänig referiert, wie daß der punctus restitutionis ex Capite Gravaminum & Amnistiæ nacher Franckfurth am Mayn auf eine ordinari-deputation zur güetlichen Vergleich- und Abhandelung verwiesen worden und daß bey E. Kay. May. in aller Unterthänigkeit und höchstangelegenen Fleisses gesuchet und gebetten seye bey dero Reichs-Hof-Rath solche allergnädigste Anstalt zu machen, damit in denen ex Instrumento Pacis resultierenden sachen Er nicht verfahren, sondern, wann ein oder die andere Parthey daselbsten einkommen würde, solche an die Beliebte und per majora verglichene ordinari Deputation verweisen möge.

Nun ist ausser allem Zweifel, E. Kay. May. die werden höchsterleucht selbsten ermessen, weilen dero Reichs-Hof-Rath in erforderter benöthigter Anzahl von Augsp. Confessions-Verwandten und derselben Religion zuegethanen Personen noch zur zeit nicht besetzt, vielweniger die Reichs-Hof-Raths Ordnung Chur-Fürsten und Ständen communiciert, noch Sie mit Ihrem Gutachten und Erinnerung darüber vernommen und dieselbe gebührlich publiciert worden, daß derohalben ein und die andere Sach zu judiciern oder zu decidieren Ihme nicht könne untergeben, noch die Stände, sonderlich aber diejenige, so der Augsp. Confession zuegethan sind, daselbsten Recht nehmen, leiden oder sich submittieren werden, zumahlen in solchen Puncten, welche Ihre Erörterung aus dem Fridensgeschäffte haben und erlangen sollen von denen bey dem angesetzten Reichs ordinari Deputationstag zu Franckfurt wird geredet, gehandelt und darüber gebührlicher Verglich getroffen werden, umb deßwillen umb desto vielmehr bey E. Kay. May. Reichs-Hof-Rath dergleichen Sachen suchen und die klagende Partheyen an sothane verglichene und beschlossene Deputation zu verweisen und Chur-Fürsten und Ständen, welche nebenst E. Kay. May. das Instrumentum pacis mit aufrichten und das darinnen enthaltene statuieren und verordnen helffen, nicht zu præjudiciern oder vorzugreiffen ist. Bey solchen Umständen

und

und der Sachen Bewandnus werden E. Kay. May. inmassen Ich dann dieselbe hie-
mit darumb allerunterthänigst ersuche, dero Reichs-Hof-Rath ernstlich zu befehlen
von selbsten geneigt seyn, daß Er die klagende Partheyen in solchen Sachen, so aus
dem Instrumento pacis ihre Erledigung zu erwarten, an die verordnete Reichs-or-
dinari Deputation nach besagtem Franckfurt verweisen und mit Erkennung einiger Pro-
cess und Verordnung ein und der andern Commission an und inhalten, auch in de-
nen albereit außgelassenen Commissionen weiter nicht fürgefahren werden solle, umb
desto vielmehr, weilen E. Kay. May. Reichs-Hof-Rath auch dasjenige, welches
in krafft des Fridenschlusses und Nürnbergischen Executions-Recesses pro liquido er-
kennt, es dergestalten nicht ansehen, noch halten, sondern nach einseitig angemasster
Außlegung der Catholischen in ohnnötigen Zweifel und weitgreiffende disputation zu
ziehen, auch dardurch der interpretation des Instrumenti pacis (die doch Ihnen nicht,
sondern denen mit-transigierenden samtlichen Mit-Chur-Fürsten und Ständen
bekantlich und ohne allen Zweifel zuestehet) sich unternehmen will. Und wollen da-
benebenst E. Kay. May. allergnädigst geruhen bey dero Kays. Hoflager denen der A.
C. verwandten Reichs-Hof-Räthen, wie nicht weniger von selbiger Religion schi-
ckenden Chur-Fürsten und Stände Gesandten, dann auch ihren Residenten, Agen-
ten und angehörigen, sambt Wittiben und Waysen die freye Uebung der Religion zu
gönnen und zulassen, damit sie ihr Christenthumb schuldiger massen führen, in ihrem
Ambt desto frölicher seyn, dasselbe trewlich und ohnverdrossen verrichten, fürnemlich
und insonderheit aber die actiones und consilia dergestalt anstellen können, auf daß
E. Kay. May. darob allergnädigstes Contento fassen und die heylsame Justiz nicht
noth leyden dörffe, sondern dieselbige in gehörigem starckem Lauff für sich gehen und
jedermann ingleichen unpartheyisch zu E. Kay. May. immerbleibendem Lobe und Nach-
ruhmb administriert und mitgetheilet werden möge, in allergnädigster christlicher
Erwegung, daß ausser dem ein und der ander der Augsp. Confession zuegethaner sich
zum Reichs-Hof-Rath nicht wird gebrauchen, noch bestellen lassen, wann er sein
Christenthumb zu führen, auch da er in sterbens-noth begriffen, Trostes und Christ-
lichen zusprechens von seinem Seelsorger nicht versichert und gewertig seyn sollte, dan-
nenhero auch dises ein immerwährendes obstaculum seyn würde, wordurch die Erse-
tzung E. Kay. May. Reichs-Hof-Raths nicht geschehen, noch folgentlich solches ho-
he Gericht von Chur-Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs agnoscirt werden
könne, darumb E. Kayserl. May. alles also allergnädigst einrichten lassen werden,
wie es christlich und dem Instrumento pacis allerdings gemäß ist, damit die sonsten
besorgende und vor Augen stehende schädliche consequenzen in zeiten praecaviert und
eingestellt verbleiben mögen.

Gleichwie nun E. Kays. May. hierdurch ein dapferes glorwürdiges Werk er-
weisen, also will Ich es mit allerunterthänigstem Danck erkennen und mit allerunter-

thänigsten gehorsamen Diensterweisungen zu ersetzen mit in höchstem Fleiß angelegen seyn lassen. Ew. Kay. May. befehle ich hieneben in den starken Schutz des allerhöchsten zu beständiger Leibesgesundheit, langem Leben, glücklich und fridlicher Regierung und selbst erwünschter Kayserl. prosperitæt, mich aber zue beharrender Kayserl. Gnad und Hulde treulichst. Datum den 2. Aug. 1654.

Num. 40.

Schreiben Herzog Eberhards an König von Schweden wegen der beständigen alternation und Zusamenkunfft der Evangelischen Stände. d. d. 11. Aug. 1654.

Serenissime ac Potentissime Rex, Domine & Consanguinee omni observantiæ studio colendissime!

Nimis est in plano, Serenissime Rex, nimis in omnium oculis, quantum à Corona Vestræ Majestatis dirigente Serenissima nuper abdicata Regina collatum in omnes Evangelicæ rei consortes, in me & domum meam beneficiorum; quid adhibitum restinguendæ, qua consumebamur, flammæ, laboris: quæ extirpandis Monasterii & Osnabrugæ dissidiorum radicibus solicitudines, quam, ut ulla vel seræ unquam posteritatis ingratitudine queat obliterari, nedum ut suboriente, quæ minus serenæ huic tranquillitati favere videatur difficultate, alio me versus obtinendo remedio conferam præter eandem illam anchoram, unde provectis ad summa turbinibus recens quæsitum fuit præsidium. Nimis datum curæ, christiani cumprimis sanguinis, quam ut par sit superesse inter ejusdem religionis Principes in novas aliquando dissensiones, in separata consilia fomitem. Ad quietiora quidem se recepit felix illa Serenissimæ Reginæ manus, qua clavum moderante immensis salvi periculis erepti fuimus. At quum sit datum nostro huic ævo successisse alteram non minori gloria insignem, quæ negotio pacis in Imperio supremam feliciter applicuit manum, quæ tam copiose dedit fortitudinis Regiæ, optimi consilii & benignæ propensionis, in me specialiter & in domum meam indicia. Prior illa merito mihi fiducia manet, confirmata potius in ampliorem, qua invitante & urgente rei per consequens gravitate non potui, quin de duplici gravamine Regiam Vestram Majestatem præsentibus debita monerem observantia. Prius in eo vertitur, Serenissime Rex, quod exortæ inter familias Principes Pomeraniæ, Wirtenbergæ, Mecklenburgiæ, Hassiæ & Baden super Sessione in Comitiis Imperii & alternatione controversiæ quantocunque Zelo à parte mea, quantocumque studio statim ab initio ducatus istius regimine, præprimis autem nupero Ratisbonensi conventu durante in id incubuerim tentatis omnibus, quæ poterant, mediis reduci tamen ad certum

certum & ad perpetuum aliquem ordinem, qui ulteriori in posterum liti praescinderet materiam, nullo pacto potuerit. Cujus rei qui Serenissimae tunc Reginae nomine dictis illis comitiis Legati interfuere, plenam omnino cognitionem habent, nec est, quod dubitem, quin ad aulam reversi, ampliorem ejus inter alia fecerint mentionem. Convenerat ibi pro tunc in quendam alternativae praecedentiae modum, ubi solo publici boni amore de jure etiam meo remisi, ne quid in reliquis decederet harmoniae, nec affectu sejungeremur, quorum in gravioribus causa communis est interesse unum. Placuit ille modus Serenissimae Reginae, cui interim Vestra Majestas, sic disponente, qui cuncta disponit, in regno successit, adeo, ut in mandatis dederit, quos tum Ratisbonae habebat, legatis in ejus perpetuationem citerioris Pomeraniae nomine condescendere & videbatur ea perpetuatio oportunum dissidio tollendo remedium. At aliis visum, iis in specie, qui Pomeraniae ulterioris & Mecklenburgiae aderant nomine, eas praebere contrariae voluntatis notas, unde patebat, quam ab ejusmodi perpetuatione alieno essent animo, trahentes in invidiam forte, quod tantillum ille modus domui meae prae Hassiaca & Badensi adhuc asserebat praerogativae, non considerato, neque me nec Antecessorum meorum aliquem dictis duabus familiis alibi cessisse loco, sed possessione potius continua irrefragabiliter eas praeivisse, factumque simplici ac publici boni amore, quicquid exinde remissum. Considerandum item non inferre, quod illud interim mihi dabat praerogativae, vel minimum praejudicii Principibus supradictis, qui maxime videntur idem aversari, quam integra ipsis maneat & mecum & cum consortibus alternatio, ubi antehac in longos annos Wirtembergici, Pomerani, Hassiaci ac Badenses una omnes Mecklenburgicis sese opposuerunt denegantes iis, quam id temporis praetendebant, alternationem, tantum abest aliquod iis praecedentiae fuisse jus. Facile perspiciet Regia Vestra Majestas, quid ex hac dissensione sit sperandum boni in negotia publicum concernentia, qualis alendae inter Principes diffidentiae, generandis difficultatibus, terendis inutiliter conventibus sementis: foecunda tandem reddendis sterilibus, quae in salutem universae patriae, in conservationem libertatis & religionis suscipienda sunt, consiliis. Non est quem fugiat, fuisse semper ejus domum meam conditionis, ut unita Electorali Palatina tenendo simul aequilibrio in superioribus hisce circulis sufficiens extiterit, idemque per insignia Evangelicae rei praeterito bello praestita officia demonstrasse, est quod exilium primo & alia subinde gravissima mihi conciliavit mala, quibus resarciendis futura laborabunt tempora. Ita ut facile Majestatis Vestrae dijudicationi permittam, num sit ex re Evangelicorum, velle post tot perpessa damna eo usque de dignitate domus meae detrahere, ut praeferantur, qui in competentiam antea non venere, ac quidem inter eos contrariae religionis asseclas, qualis Domus Baden-Badensis est. Annon satius id Evangelicis agendum Principibus, quorum tutius locatae ditiones & potentia major, ut non tantum in ea restabiliretur existimatione domus mea, qua antehac

tehac non suo magis, quam eorum floruit bono, sed & incrementum potius aliquod religioni in exterioribus hisce partibus eo magis fortificandæ adjiceretur. Æquum æquissimi Regis fore judicium, non est de quo liceat dubitare, quare tanto majore confidentia Majestati Vestræ, quæ sic animo mihi volvebantur, aperire consilium inii atque rogare, quo & hoc in casu non solum Legatis suis ad proximam deputationem Francofurtensem, ut ipsi, prout iis, qui Ratisbonæ præsentes erant, mandatum fuerat, citerionis Pomeraniæ ratione, conventæ pro interim alternationis perpetuationi assensum præbeant, denuo mandare, sed & amplius simul tam justis desideriis Regia benignitate favere dignetur literis ad reliquos coalternantes, quo & iidem mutata in æquius sententia eundem in finem suos Francofurtum deputandos instruant, Regia Vestræ Majestatis interpositione & remonstratione ad id haud ægre inducendi.

Quod est de altero, quum duo superius memoraverim esse gravaminum præsentium capita, vertitur id in puncto restitutionis ad normam instrumenti pacis, Recessus Norici, & arctioris exequendi modi nondum adimpletæ: eo negotio in abrupta nuper Ratisbonensi diæta non attentis Evangelicorum assiduis maxime sollicitationibus præterito & ad tactum superius deputatorum conventum remisso. Quo & accedit, abiisse in irritum preces obtinendæ interea suspensioni processuum in Judicio Imperiali aulico sæpe sæpius, qua maxima fieri potuit instantia, adhibitas præter alia conclusæ paci contraria, quæ cum sine dubio legatorum Serenissimæ Reginæ loquatur relatio, non est, ut hic pluribus prosequar. Non desunt, quibus videatur operæ pretium ante conventum deputatorum in loco quodam tertio principaliorum Evangelicorum Ministros congredi habendæ præliminariter deliberationi, quid ejusmodi defectibus suggerendum remedii, quo pacto contrahenda in arctius mutua Evangelicorum amicitia, manutenendis & executioni plenariæ dandis singulis Instrumenti pacis capitibus, adeoque constituendæ, quæ sit extra turbationis periculum non obnoxia diffidentiæ, tranquillitati. Idem si Vestræ Majestati consultum habebitur, uti commodum & necessarium maxime mihi cum aliis videtur, operam ego dabo ut in rem adeo salutarem ex superiori hoc circulo pariter ablegentur, ut primum innotuerit Regiæ Vestræ Majestatis in id propositionis sententia. Sospitet interim Deus Opt. Max. Regia ejusdem Vestræ Majestatis consilia in longam terrarum bono ætatem, in infinitum gloriæ cumulum, cui denuo me cum omni familia mea quam ardentissime prævio debito cultu commendo. Dabam ex urbe mea Stutgardiensi 11. Aug. 1654.

Regiæ Vestræ Majestatis

submisse addictus
Eberhardus Dux Wirtenbergæ.

Num. 41.

Num. 41.

Würtemb. Schreiben an den Schwedischen Reichs-Canzler Oxenstirn wegen der alternation der Fürstl. Häuser und noch ruckständiger restitutionen ex Instrumento pacis. d. d. 11. Aug. 1654.

Unser freundlich Dienst und geneigten Willen zuvor, hochwohlgebohrner, besonders geliebter Herr und Freund.

Wann Wir unß aus hochverbindlichem Obligen dancknehmigst erinnern des hohen Königl. favors und krässtiger assistenz, auch anderer vieler beneficien von der Durchleuchtigsten rc. Frawen Christina der Gothen und Wenden Königin rc. unserer freundlich geliebten Fraw Muhmb und Gevatterin in Zeit ihrer hochlöbl. Regierung bevorab bey denen zu Münster und Oßnabrüg vorgewesenen und durch göttliche Verleyhung glücklich geschlossenen allgemeinen Fridens-tractaten uns und unserm Fürstl. Hauß vermittels deren nächst göttlicher Hülf Wir zu unserer völligen Landes-restitution gelangt: So nehmen Wir nach der nunmehr durch Gottes sonderbare direction fürgegangener Regiments-Veränderung dahero billich Anlass auch zu der jetzig regierenden Königl. Maj. dem auch durchleuchtigsten Herrn Carolo Gustavo der Wenden und Gothen König rc. unserm freundlichen lieben Vettern und Gevattern unsere ganz zuversichtliche reflexion zu richten und von höchstgedacht Ihrer Königl. May. uns gleichmässigen Königl. hohen favors, assistenz und Zuneigung zü versichern umb so viel mehr, weiln dieselbe nicht allein ihre heroische Königl. Tugenden und zu dem H. Röm. Reich, insonderheit dem allgemeinen Evangelischen Wesen und der A. Confession zugethanen Chur-Fürsten und Ständen tragende sonderbare affection und hohe Königl. propension, auch zu der allein seeligmachenden wahren Religion höchstrühmlichst habenden Eyffer bey Ihrer May. Anwesenheit im Reich und so weißlich geführten Executions-Tractaten zu Nürnberg von sich leuchten lassen, sondern auch uns und unserm Fürstl. Hauß in der That erwiesen, daß Wir Taglebens darumb dankbar zu seyn hohe Ursach haben.

Als uns dann auch dabenebens in frischer Gedächtnus hafftet, mit was sonderbarem gottseeligen Eyfer, hochvernünfftiger dexteritæt und vortrefflichem Nachruhmb der Herr Grav biß daher des allgemeinen Evangel. Wesens Aufnahmb und securitæ nicht weniger, als deren umb alle Evangelische Stände des heyl. Röm. Reichs und insonderheit uns und unser Fürstl. Hauß sich auff den höchsten Grad eines unsterblichen preises meritiert gemachten höchstlöbl. Cron Schweden aigenes Emolument ohnaußsetzlich gesucht, auch mit göttlicher Verleyhung durch seine heylsame consilia in disen jetzmaligen Ruhe- und Fridens-stand haben setzen helffen, so nehmen Wir dannenhero Ursach und Anlaß mit desto grösserer confidenz der Evangelischen allge-

allgemeine und unser particular-Anligen wie bevorderist in Ihrer Königl. May. Schooß abzulegen, also auch dem Herrn Graven anzuvertrauwen und aufs beste zu recommendieren, deme vorhin zu Genügen bekandt, was zwischen denen Fürstlichen Häusern Pommern, Würtenberg, Mechlenburg, Hessen und Baden zu keinem verbleiblichen Stand erörterten Sessions- und alternations-Strittigkeiten für hochbeschwerliche dissensiones, diffidenz, und alterationes der Gemüther unter den Evangelischen selbst nach sich gezogen, wie viel edle Zeit manchmal damit vergeblich zugebracht, hingegen viel gutes versäumt worden. Dannenhero unsers ermessens eine hohe Nothdurfft, daß dergleichen beschwerliche Trennungen einsten völlig aus dem Weeg geraumt und zu Stifftung einer perpetuierlichen alternation alle immermöglichste remedia auf die Bahn gebracht werden möchten. Wir haben auch zwar in Zeit unserer Regierung und insonderheit noch bey jüngster Reichsversamblung nicht ermanglet alles, auch mit remission und nachgebung unsers Rechtens zue tentieren zu solchem Zweck zu gelangen, einen bestendigen verglich und damit eine wohlständige harmonie dem gemeinen Wesen zum besten anrichten zu helffen. Es ist aber für dißmahl weiter nicht, als auf ein Interim nach Inhalt sub num. 1. copialiter hiebey befindlichen Recess zu bringen gewesen und in Zeit des währenden Reichstags das darinn enthaltene Schema & ordo sessionis & præcedentiæ beobachtet worden, also zu besorgen, wo nicht vor Antrettung künfftiger Reichs-conventen ein endlichs gemacht und verglichen würde, alle vorhin öffters verspührte inconvenientia aus solcher dissension mit höchstem des boni publici, insonderheit des allgemeinen Evangelischen Wesens Nachtheil erfolgen dörfften, zumahlen von etlichen in diser alternation stehenden Häusern und in specie bey Hinter-Pommern und Mechlenburg und deren Gesandtschafften so viel wahrzunehmen gewesen, daß man zu der perpetuation angezogenen alternations-Schematis nicht grossen Lust und insonderheit uns und unserm Fürstl. Hauß die geringe prærogativ, so Wir noch vor Hessen und Baden haben, denen Wir und unsere löbliche Vorfordern doch gar keiner alternation jemahlen geständig gewesen, sondern vor solchen Häusern die beständige præcedenz unwidersprechlich hergebracht und allein amore publici in so fern umb etwas gewichen und nachgegeben, gleichsam mißgönne, da doch solche wenige prærogativ hochermeldten beyden Fürstl. Häusern, weilen sie sich in gleicher alternation mit uns und den andern einen als den andern Weeg stehen bleiben im geringsten nichts præjudicieren, auch die 4. Fürstl. Häuser Würtemberg, Pommern, Hessen und Baden viel und lange Jahr für einen Mann contra Mechlenburg gestanden und solch Fürstl. Hauß gar nicht in die alternation einnehmen, viel weniger einige præcedenz gestatten wöllen, massen hievon die bey jüngstem Reichstag gewesene Königl. Schwedische Gesandten gnugsamb ausführliche Information von den unserigen empfangen, darauff auch gnädigste resolution ratione Vor-Pommern bey der auf solchem Reichs-Convent

vent gebrauchten alternation zu verbleiben und solche zu perpetuiren erhalten haben. Dem Herrn Grafen als einem Reichserfahrnen ist vorhin zum besten bekannt, was dem gemeinen Evangelischen Wesen daran gelegen uns und unser Fürstl. Hauß, welches neben Chur-Pfalz in disen Obern Craysen jederzeit das æquilibrium halten können, aufrecht zu erhalten, was für ansehnliche und nutzliche Dienst, sonderlich in letzten vergangenen Kriegszeiten von uns und unserm Fürstlichen Hauß, darüber Wir auch genug leyden müssen, dem Evangelischen Wesen geleistet worden. Dannenhero in Erwägung dessen andere unsere Evangelische besser situierte und von sich selbst mächtige Ständ auch propter bonum publicum unß und unser Fürstl. Hauß lieber in hergebrachter consideration stabilieren und unsere vires vergrössern, als dieselbe auf einigerley weise verringern helffen sollten. Deme ganz entgegen wäre, wann man uns dem alten Herkommen und voriger observanz zuwider andere Fürstliche und darunter auch gar Catholische Häuser als Baden-Baden fürzuziehen trachten wollte.

Disem allem nach ersuchen Wir den Herrn Graven hiemit freundlich, Er wolle an seinem viel vermögenden hohen Ort dise unsere sonderbare zu Stifftung einer beständigen concordanz und vergleichung einmüetiger votorum inter Evangelicos angesehene intention und Angelegenheit höchstgedacht Ihrer Königl. May. ohnbeschwerdt dahin recommendiren, daß Dieselbe allervorderist vor sich obangeregter bey jüngstabgebrochenem Reichstag ergangenen Königl. resolution gemäß ratione Vor-Pommern die alternation und deren perpetuierung, nachdem der anwesenden Königl. Schwedischen Gesandtschafft von unsern daselbst gehabten Räthen und abgesandten zugestellten und sub num 2. hiebey gehendem Schemate genehmb zu halten und zu adprobieren und zu beharren sich freundlich gefallen lassen wollen, deren vorleuchtende hohe Königl. authoritæt, wie in specie Hinter-Pomern, also zugleich auch mit die andere alternierende Häuser zur Nachfolg gar leicht würden vermögen können, bevorab wann über das Ihre May. bey denselben mit beweglich und nachdrücklichem remonstration-Schreiben ebenmässig zu dem Ende gute Unterbawung zu thun belieben möchten, damit diejenige, so auff dem nechsten Reichs-deputationstag nacher Frankfurt ihre Räth und Gesandten abzuschicken haben werden, selbige darauff völlig und genugsamb instruieren mögten Worauff dann auch Ihre May. deroselben dahin abordnende vortreffliche Königl. Legation mit gnugsamer Instruction und Vollmacht versehen könnten, damit alldorten solcher endliche alternations-vergleich getroffen und dardurch das höchstschädliche Mißtrauen unter den Evangelischen gänzlich abgethan werden mögte.

Das andere, so uns für dißmahl hauptsächlich angelegen, ist die noch nicht völlig dem Instrumento pacis, Nürnbergischem Recess und arctiori modo exequendi gemäß erörterte hochwichtige restitutions-Sache, daß selbige ohngeachtet der gesamb-

ten Evangel. Stände beharrlichen Anmahnens und urgierens bey jüngster Reichsversamblung nicht allein ohnausgemacht verblieben und auf mehrbemeldten Reichs-deputationstag verwiesen, sondern auch immittelst die Evangelischen Theils eyferig gebethene und begehrte suspensio processuum nicht zu erhalten gewesen, auch sonst viel dem geschlossenen Friden entgegen fürgangen, welches die bey letzterm Reichstag gewesene mehrgedachte Königl. Schwedische Gesandte ausser allen Zweifel mit guter ausführung werden allerunterthänigst referiert haben.

Sollten nun Ihre Königl. May. wie etliche andere fürnehme Evangel. Stände fürgeschlagen, auch mitbelieben, daß etliche der principalsten Evangelischen noch vor angehendem Reichs-deputations-Convent durch ihre vertrawte Ministros in loco aliquo tertio zusamen kommen mögten, sich, wie allen verspührten defecten zu helffen, conformitas votorum inter Evangelicos zu stifften, der Fride vollend zu exequieren und zu manutenieren, also beständige Ruhe im H. Röm. Reich zu erhalten, miteinander vertraulich zu berathen und zu unterreden, wollten Wir es für ein nothwendig und nutzlich Werck achten und dahin helffen concurrieren, daß auch jemand ex parte Evangelicorum aus disen Obern Crayßen dabey sich einfinden und die Nothdurfft mitbedencken helffen sollte. Von beyden Puncten haben öffters höchstgedacht Ihrer Königl. May. Wir in hiebeygehendem Schreiben etwas Anregung gethan, mit Bitt, der Herr Graf ein solcher Ihrer May einschliessern und mit seinen hocherfahrnen fürtrefflichen Consiliis dasjenige zu secundieren unbeschwehrt seyn wolle, was Er seiner hohen dexteritæt und prudenz nach würdt erachten können, daß zu beförderung der Ehre Gottes und gemeinen besten, auch stabilier- und Handhabung so theur erworbenen Fridens und Stifftung guten Vertrauens immer würdt dienlich ermessen.

Wie nun der Herr Grave hierdurch seinen bey allen Evangelischen Ständen vorhin habenden hohen Nachruhmb noch mehrers ergrössert und Dieselbe uns sich hoch obligiert, also seyn Wir Demselben an unsern Ort hinwieder angenehme freundliche Dienste zu erweisen jederzeit geneigtwillig. Stuttgard den 11. Aug. 1654.

Num. 42.

Königl. Schwedisch Schreiben an Herzog Eberharden wegen der noch ruckständigen Restitutionen und der Kron Händel mit der Stadt Bremen. d. d. 6. Oct. 1654.

CAROLVS GVSTAVVS DEI gratia Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ, Careliæ, Bremæ, Verdæ, Stettini, Pomeraniæ, Cassubiæ & Vandaliæ, Princeps Rugiæ, Dominus Ingriæ & Wismariæ, nec non Comes Palatinus Rheni, Bavariæ, Juliaci, Cliviæ ac Mon-

Montium Dux &c. Celsissimo Principi Consanguineo & Amico nostro charissimo, Domino *Eberhardo* Duci Wirtembergico & Teccæ, Comiti Montispeligardi, Domino in Heydenheim Salutem & prosperos rerum successus.

Celsissime Princeps, Consanguinee & Amice charissime; Meminimus equidem una cum Dilectione Vestra placito Imperatoris & Ordinum Imperii Romani in nuperrimis Comitiis Ratisbonensibus dictam esse diem 1. Mensis Octobris jam currentis Conventui ordinariorum Deputatorum Francofurti ad Mœnum habendo; componendis scilicet ad Instrumentum pacis, Norici Recessus & aliorum normam residuis per Imperium gravaminibus. Dolemus sane eorum ventilationem & sinceram executionem contra expressa pacta & datam fidem eo usque esse dilatam. Si hæc ulterius permittentur comperendinationibus, non dicamus adversæ partis, sed quorundam etiam e nostra, desperandum videtur de remediis. Nos ut Imperii salutem & tranquillitatem in dictorum gravaminum compositione & matura decisorum executione sitam intelligimus, simul etiam Nostra interesse ut hoc fiat & pactis Osnabrugensibus, Noricisque suus constet vigor, ita insistentes prioribus Nostris consiliis & actionibus in hac re mature Cancellarium nostrum in Ducatu Pomeranico Fridericum Bohle & Residentem nostrum in superioribus Imperii Circulis, Georgium de *Schnolsky* ad dictum Conventum Francofurtensem deputavimus. Neque dubitamus, quin Fredericus Bohle absoluto Circuli superioris Saxoniæ congressu recta Francofurtum eat. Alterum vero brevi hinc expediemus, ut præter mandata utrique in scripto data oretenus de seria nostra voluntate & intentione tanto melius informentur. Fuisset quidem melius citationem Deputatorum ordinariorum ad sæpe dictum Conventum secundum antiquum Imperii Stylum jam diu exiisse: Sed quia tempus Conventûs inchoationi præfinitum jam præteriit & determinatio loci & diei in novissima Constitutione ita est expressa, ut pro legitima citatione haberi possit, e re communi fore ducimus, ut deputatorum Statuum Ministri mature congrediantur, ne quid in illis moræ reperiatur. Si in loco vel ante congressum procrastinatio eorum, quorum interest, ut res illuc remissæ protrahantur, deprehendatur, dabitur reliquis Statibus, pui publico bono cupiunt, occasio cogitandi de remediis & tempestive obviandi malo. Injunximus nostris, ut congressi cum Dilectionis Vestræ Ministris tam de rebus isthic tractandis quam super Imperii harmonia recte restabilienda & conservanda confidenter agant & in omnibus illi viæ, quæ ad manutentionem constitutæ pacis tendit, omnibus modis insistant.

Sine dubio in manus Dilectionis Vestræ venerunt copiæ literarum, quas in causa Bremensi ad Serenissimum & Potentissimum Romanorum Imperatorem & Dn. Electorem Moguntinum non ita pridem scripsimus, quum jussu nostro ad Dilectionis Vestræ Secretiorem Consiliarium Iohannem Conradum Varenbuhler sint missæ. Videt exinde originem & progressum illius motus, quidque a Nostra parte intendatur.

 tur.

tur. Misimus Nostrum Regnique nostri Senatorem Dn. Baronem Rosenhane, ut omnibus occasionibus, quæ ad honestam & nobis securam compositionem offerri possint, intentus esset. Audimus quidem Bremanos pacem ore ferre, sed cum tot dilationes interveniunt, vix aliud suspicari licet, quam Bremenses sua temeritate & aliorum instinctu procrastinare. Offertur quidem Nobis Cæsarea Commissio, sed sunt variæ, eæque graves causæ, cur eam non possimus admittere. Nam dicta Commissio habet pro fundamento & norma decisionem Imperatoris, cui Regina *Christina*, Mater Nostra honoratissima & Nos jam diu contradiximus. Ad hæc Commissarii diversæ Religionis sunt constituti, idque contra Instrumentum pacis. Et si Commissionem vellemus amplecti & res ab illis in Commissione gestæ deberent ad Imperatorem referri, hoc ipso agnosceremus Consilium Imperiale Aulicum, cujus tamen decisionibus adhuc & quamdiu ejusdem Ordinantia in Comitiis Imperii ceu lex publica non est approbata & dictum Consilium Aulicum justo numero personarum Nostræ Religionis non est constitutum, Imperii Ordines, præsertim Evangelicos, non existimamus teneri. Quod ideo Dilectioni Vestræ exponimus, ut, si contingat sinistrum aliquod Judicium de declinatione sæpe dictæ Commissionis in Vestris oris spargi, causas genuinas inde cognoscat. Ut autem omnes, cumprimis Bremenses securi sint de Nostra intentione & pacificis Consiliis admisimus Electoralem Brandeburgicam & Civitatum Lubecensis & Hamburgensis interpositionem; quo fructu & eventu, tempus docebit. Velit Dilectio Vestra hoc sibi certissime persuadere, Nos honestis & securis conditionibus pacis nihil prælaturos, ut quæ publico à Nobis debentur, tanto melius in commune una cum aliis conferamus. In quo proposito, ut scimus, Nos habituros Dilectionem Vestram fidum & per omnia consentientem Cooperatorem, ita ex veteri inter Nos confidentia nihil eorum, quæ publicum attingent, eandem celare decrevimus. Quibus Dilectionem Vestram divinæ tuitioni ex animo commendamus. Dabantur in portu Dalerensi die 6. Octobris Anno 1654.

Dilectionis Vestræ
Bonus Consanguineus & Affinis
Carolus Gustavus. *M. Bioerenklou.*

Num. 43.

Schreiben Gr. Joh. Oxenstirns an Herzog Eberharden zu Würtenberg wegen der reinen Absicht seiner Gesandtschafft in das Reich.

d. d. 21. Aug. 1655.

Celsissime Princeps,
Domine observandissime.

Quandoquidem ante aliquot menses Ser.ma Reg.a Maj.tas Sueciæ Rex & Dominus meus clementissimus in Germaniam me miserit, ut inter alia Plenipotentiarii &

& Legati Extraordinarii in Imperio Rom. munere fungerer, in id potissimum intentus, ut Pactis Osnabruggo-Monasteriensibus, indeque Recessui Norinbergico & aliis dependentibus fartis tectis conservandis & desuper fundatæ bonæ correspondentiæ cum Reg.æ Maj.tis Regnique Sueciæ respective Consanguineis, Vicinis & Amicis Imperii Romani Electoribus, Principibus & Statibus sedulo invigilarem. Quocirca mihi nata occasio est commissi mihi muneris Cels.m V.ram certiorem facere, ut, sicuti credo, cum Regia Majestate Celsitudinem Vestram in supradictum scopum singulari propensione collimaturam at interea fortassis contingere possit, ut de mediis vel obviis quibusdam necessaria sit communicatio, ita Celsitudini Vestræ constet de sincera seriaque Regiæ Majestatis inclinatione & dispositione meaque prompta ad salutaria publice officia præstanda; ac in specie tranquillitatem Germaniæ firmandam & unicuique, quod suum est, ex Legibus publicæ Pacis attribuendum exhibitione. DEUS Celsitudinem Vestram diu superstitem & incolumem conservare dignetur. Dedi Stetini die 21. Augusti Anno 1655.

Celsitudinis Vestræ

observantissimus

Johannes Oxenstierna Axelson.

Eduard Philipson Secret. Legationis Regiæ.

Num. 44.

Antwort Herzog Eberhards auf obiges Schreiben.

d. d. 12. Octobr. 1655.

Per-Illustris & Excellentissime Comes,
Domine & amice nobis singulariter dilecte!

Ex quo Excellentiæ Vestræ visum fuit ab urbe Stetini sub 21. exacti nuper mensis Augusti diem de commissa sibi Germanica Legatione nos reddere certiores, in non vulgare animi nostri levamentum cessit & usque adeo sollicite Serenissimo Sueciæ Regi salutem Imperii, præprimis vero plenam pactorum Osnabruggo-Monasteriensium, Recessus item Norimbergici aliorumve abinde dependentium executionem, tanquam reductæ quietis fundamentum curari & tanto negotio collatis cum Electoribus, Principibus ac Statibus ejusdem Imperii consiliis tandem perficiendo Excellentiam Vestram a Regia sua Majestate destinatam esse. Electio sane, à qua non nisi optimos in causa memorata successus sperare licet & uti longe acceptissimum id nuntii accidit, ita grates Excellentiæ Vestræ quam maximas habemus, quod mature Nos ejus reddiderit participes: id acturi summo studio, ut tam è nobis ipsis casu sic ferente, quam è Ministris & Legatis nostris planum eidem Excellentiæ Vestræ

stræ fiat in supratactum Serenissimæ Regiæ Majestatis scopum nostra quoque unice ferri consilia, nec quicquam Nobis antiquius haberi, quam eorum accedere votis, quibus firmandæ publicæ tranquillitatis & conservandæ, cui ea innititur, basis, studium esse perspicimus. Si quid interim à nobis officiorum proficisci potest, quæ grata Excellentiæ Vestræ fore judicabimus, eodem ea animo ex nunc oblata volumus quo pro modo finientes in longam rerum gerendarum gloriam divinæ eandem tuitioni serio commendamus. Ex urbe nostra Stuttgardiensi 12. Octobris anni 1655.

Num. 45.

Von GOttes Gnaden, Eberhard Hertzog zu Würtemberg, 2c.

Unsern Gruß zuvor.

Ehrsahmer, Liebe, Getrewe. Demnach auff jüngst verstrichenen 25. Monats-Tag Septembris Ein hundert Jahre verflossen, woran im Jahre 1555. durch GOttes sonderbahre Gnad und Barmhertzigkeit auff deme solches Jahr gehaltenem Reichstag zu Augspurg, der liebe werthe Religions-fried beschlossen und verabschiedet worden, Krafft dessen die Evangelische Chur: Fürsten und Stände deß Heiligen Römischen Reichs der ungeänderten Augspurgischen: Kaysern Carolo dem V. im Jahr 1530. übergebenen Confession zugethane, als welche zuvor ihrer Bekantnuß, Religion und Kirchen-Gebräuch halber in immerwehrender Gefahr und Sorgen gestanden, und so mannigfaltige Anstöß erlitten, die tröstliche Versicherung bekommen, daß sie von wegen bemeldter Confession, und deren Ubung gewaltthätiger weise von niemanden im H. Röm. Reich überzogen, beschädigt, oder in andere weg wider ihre Gewissen und Willen, darvon in ihren Landen und Herrschafften getrungen, noch durch Mandaten oder in einig anderer gestalt beschwert oder verächtet, sondern darbey auch ihren Haab und Gütern, Landen, Leuthen, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten rühlich und friedlich gelassen werden sollen, welcher Religions-fried auff denen seithero erfolgten Reichstägen, und in deren Abschieden, immer wider auff ein newes bestätigt, auch den Römischen Kayserlichen und Königlichen Capitulationibus vest unnd unverbrüchlich darob zu halten, einverleibt, und ohnlangsten in deme im Jahr 1648. in Westphalen getroffenen allgemeinen Reichs-Frieden und auffgerichten Instrumento Pacis, mit noch etwas mehrer Erläutterung, auch in abgeflossenen 1653. Jahr gehaltenem Reichs-Tag zu Regenspurg abermahlen ernewert und bestätigt worden. Also die Augspurgische Confessions-Verwandte in dem Heiligen Röm. Reich die nechst-verstrichene 100. Jahr hero, biß auff heutigen Tag ihr in GOttes Wort gegründtes Evangelisches allein Seeligmachendes Religions-Exercitium frey, sicher und ungehindert haben und üben mögen:

gen: Dannenhero der höchsten Schuld : und Billigkeit seyn will, dem getrewen GOtt in seiner Gemeind für solche übergrosse Gnad und Wolthat inniglich und hertzlich zu dancken.

Als haben Wir zu dem Ende (weilen es eingebrochener Herbst-Geschäfften halber, und daß der wenigste Theil der Baurschafft Unsers Hertzogthumbs sich anheimisch befinden, ehend und füglicher nicht geschehen können) anherstreichenden 4. Novembr. als Domin. XXI. Trinit. zu Haltung solch allgemeinen Danck-Fests Gnädig erwehlet und bestimmet, massen auch hiermit Unser gnädiger Befelch; Ihr Specialis wöllen nicht allein bey euch in der Ampts-Stadt, sondern auch in andern Ewerer Superintendenz angehörigen Städten und Dörffern die Verfüegung thün, daß mit dises Danck-Fest auff den nechstkünftigen 28. Octob. auff allen Cantzeln offentlich verkündet, und die Leuthe zu fleissig und eyfferiger Besuchung desselben, massen ihr ausser hiebey gefügter Præfation und instruction mit mehrerem zuvernemmen, und euch darnach zu richten habet, ernstlich ermahnet werden, auch verschaffen, daß die Filials-Flecken und adjungirte Pfarren sich bey der Mutter-Kirchen zusammen thun und versamlen; die Leuth in solch angestellten Predigten zu Bezeugung ihrer schuldigen Danckbarkeit zu ernstlicher wahrer Buß und rechtschaffener Besserung ihres sündhafften Lebens, wie auch freywillig und milder Reichung eines Christlichen Allmosens (warzu dann sondere Becketer vor oder in den Kirchen auffzustellen) eifferig erinnert werden, zu dem Ende ihr auch allen und jeden ewern untergebenen Ministris von hiemit kommender Erinnerung und Gebett alsgleich (und wo kein gewisse und sichere Gelegenheit vorhanden, durch eigene Botten) ein Exemplar anschaffen, du Vogt aber hierbey deines tragenden Ampts auch nicht vergessen, sondern diese ohnfehlbare Anstalt machen, daß an solch angestelltem Danckfest die Hauß- und Felds Geschäffte eingestellet, zu dem Ende auch die Thor in den Städten von Morgen an biß nach Vollendung des vormittägigen Gottesdiensts ohneröffnet bleiben, am nachmittag aber bey erstmahliger Anziehung des Geleuts auch beschlossen, und erst nach Endung der Abend-predigt wider auffgemacht, insonderheit aber alles überflüssige Essen und Trincken, auch andere Uppigkeiten gäntzlich unterlassen werde. An diesem allem geschicht Unser Ernstlicher Will und Meinung. Actum Stuttgart den 8. Octobr. Anno 1655.

Num. 46.

Votum Wurtenbergicum in Conventu deputatorum zu Franckfurt wegen der Hagenauischen restitutions-Sach. d. d. 3. Mart. 1656.

Weiln in den vorstimmenden Evangelischen Votis des in consultation gestellten Hagenawischen Casus halber circa materialia & formalia die Notturfft genugsamb vor

vorgebracht und ausfündig gemacht worden wäre, so wolle man sich an seiten Würtenberg mit verdrießlicher Widerholung dessen, so, wie gemeldt, bereits vorgekommen, nicht weitläuffig aufhalten, sondern sich auf alle vorstimmende Evangelische Vota bezogen und mit selbigen conformiert haben. Mit etwas wenigem aber und sonderlichen deren anseiten der Herrn Catholischen in ihren Votis nochmaln angehengter und repetierter reservation des Hildesheimischen Capuciner Casus halber zu gedenken, finde man Würtenbergl. Orts nicht, was deren sonders nöthig oder sich bedörfft haben sollte. Wann man an seiten der Herrn Catholischen den Hagenawischen Casum nicht anderer gestalten, als wie aus ihren deßhalben bißher abgelegten Votis zu vernehmen gewesen, anzugreiffen und zur Erledigung zu bringen gemeint seyn sollte, es in effectu auf eines hinauslauffen wollte, solchen Casum gar nicht fürzunehmen oder solchergestalten darvon zu judicieren. Man wolle aber an seiten Würtenberg nicht verhoffen, daß die Herrn Catholische die in ihren Votis angeführte Principia und vermeinte fundamenta zu beharren, sondern vielmehr hierunter anderst und dergestalt sich zu nähern, auch mithin zur execution zu befördern und zu bringen gemeint seyn, was sowohlen der lautere Buchstaben, als auch der gesunde Verstand des Instrumenti pacis, arctioris modi exequendi & Noricorum recessuum in sich führen und in dergleichen Fällen exequiert haben wollen. Hisce præmissis finde man Würtenb. theils fürnemlich drey von den Herrn Catholischen in ihren Votis fürgebrachte und gemachte vermeinte starke objectiones und zwar 1.) ratione illiquiditatis des Hagenawischen casus, 2) ex art. 10. Instr. pacis Cæs. Gallici &c. §. Sit tamen Rex &c. und dann 3.) daß die Stadt Hagenaw keines wegs unter die Civitates mixtas gehörig und gezogen, consequenter auch der in Instrumento Pacis Germano Suecico solcher mixtarum Civitatum halber inserierte §. 11. art. V. auf solche nicht appliciert und nach solchem die restitutio verfüegt und angeordnet werden könnte. So viel primo die fürgebende illiquiditæt solchen Hagenawischen Casus betreffen thäte, weilen in den vorstimmenden Evangel. Votis das contrarium und die liquiditæt solchen Casus mit mehrerm und stattlich ausfindig gemacht und beygebracht worden wäre, so begehre man sich dabey auch nicht lang aufzuhalten und ein solches zu repetieren, es sey aber nicht wohl zu begreiffen, wie ein solcher casus, als der Hagenawische wäre, dabey beede Partheyen und ipsa pars quidem rea des facti possessionis allerdings gestendig were und seyn müßte, auch sich zur Restitution mit Anerbietung vermeinter æquipollentien bekannt und schuldig geachtet und allein ratione modi & mediorum bey solcher gesuechten restitution es was difficultæten gegeben, ullo modo für illiquid geachtet, gehalten, und ex illo capite dessen gehörige Execution behindert und aufgehalten sollte werden können und mögen? Da jedoch angezogner massen das Instrumentum pacis, arctior modus exequendi & Noricus Recessus lauter und klar statuieren und verordneten, daß, wo das factum possessionis richtig, ohne allen Verzug

und ungehindert einiger anderer exceptionen die restitutio und executio verfüget werden solle.

Den andern und vermeinten stärcksten Einwurff ex art. 10. §. Sit tamen Rex &c. Instr. Cæs. Gallici, alß damit vielen ein nicht geringer scrupul gemacht werden wolle, belangend, were bereits in dem löblichen Braunschweigischen Voto stattlich ausgeführt und ad oculum ex ipso textu solchen §phi demonstriert worden, wie daß solche LandVogtey-Städte der Cron Franckreich gar nicht also absolute & proprio Jure, gleichwie die Landgravschafft Elsaß, sondern nur die Landvogtey-Jura über und bey solchen cediert und überlassen worden wäre, dahero auch solcher angezogene §.phus keines weegs auf solche und dahin, sondern vielmehr auf die novitates, so durante bello der Religion und anderer sachen halber ein oder andern cedierten Orts der Landgrafschafft Elsaß eingeführt worden, hinwiederumb abgethan werden sollten, wie dann bekant, daß solches §phi disposition fürnemlich umb der Stadt Breysach und des Orts auch eingeführt und exercierter Evangelischer Religion willen in solchen art. des Instrumenti Germano-Gallici gekommen wäre. Alldieweilen aber die Augsp. Confession zu Hagenaw nicht erst bey dem letztern fürgewesenen Kriege, sondern schon vor vielen und langen, ja bey nahe hundert Jahren eingeführt und exerciert worden, so könne sich solcher §phus umb so viel weniger auf dahin verstehen und ullo modo appliciert werden und folglichen die daraus gemachte objectio von selbsten verfallen müeßte. So könnte man auch Würtemberg. seits nicht wohl begreiffen, daß, wie gleichwohln in einigen der Herrn Catholischen Votis fürgebracht werden wollen, umb viel angezogenen §phi, Sit tamen Rex &c. allhiesiger Reichs deputation die decision und versüegende Execution dises Hagenawischen Casus nicht zuegegeben und dero Gewalt übertragen seyn sollte. Dann ja der Cron Franckreich ein mehrers und weiters bey und über solche 10. LandVogtey-Städte und Dorffschafften nicht cediert und überlassen worden und werden mögen, als was zuvor das höchstlöbl. Erzhauß Oesterreich tempore cessionis gehabt und in possession; auch dessen exercirung gewesen. Gleichwie aber weder ersthöchstgedachtes Erzhauß Oesterreich, noch auch das Hauß Pfalz und Lützelburg, so hiebevor solche LandVogtey Hagenaw auch lange und viel Jahr verwaltet, einigen Gewalt und potestæt, noch disposition ratione Religionis ejusque exercitii in solchen Städten nicht gehabt, noch hergebracht, sondern die dispositio und jura Religionis ejusque annexorum bey solcher Städte Magistrat und Inwohnern jederzeit gewesen und geblieben, ausser was bey denen fürgewesenen Kriegszeiten ein oder andern Orts darwider, sonderlichen mit Abschaff- und Ausweisung der Evangelischen zu Hagenaw fürgenommen worden wäre. Um etwas mehrers aber zu besehen, worinn solche LandVogtey-Jura eygentlich hiebevor und bey erster deren von Römischen Kaysern erfolgter Anordnung bestanden hätten und also auch noch in solchen terminis zu lassen seyn wollten, so finde sich aus einiger we-

gen solcher LandVogtey-Stadt anno 1647. in Druck gekommener deduction, eben zu der Zeit, als man zu Münster bey denen fürgewesenen Fridens-tractaten mit der Cron Franckreich wegen cedierung der Landgrafschafft Elsaß und der LandVogtey Hagenaw in Handlung gewesen, so viel, daß solche LandVogtey-Jura meistens nur in jure protectionis & Advocatiæ bestanden und vor langen Jahren von denen Römischen Kaysern und Königen umb besserer solcher Städte Schutz und Erhaltung willen angeordnet, auch jederzeit einem benachbarten mächtigen Fürsten zu verwalten aufgetragen worden weren. Wir dann vorgemeldter massen auch das Hauß Pfalz und Lützelburg solche lange Jahr dergestalt auch gehabt und verwaltet hätten. Im übrigen wären sie gleichwohln freye und dem Reich immediate zugethane Städte verbleiben, auch ein zeitlicher Ober- und dessen bestellter Unter-Landvogt denen Städten an ihrer Reichs-immedietæt und andern ihren hergebrachten immunitæten und Gerechtigkeiten keine Behindernus und Eintrag thun sollen und können, ausser daß bey vorgehenden newen Rathswahlen einem LandVogt auch darzu denunciert wird. Er sey aber erschienen, oder nicht, nichts destoweniger mit solcher Rathswahl fürgefahren worden sey. Wie dann auch so wohln die Ober- als deren verordnete Unter-LandVögte jederzeit und von Anfang solcher angeordneten Landvogtey denen Städten deßhalben leiblich bestädte und beschworne Revers hetten ausstellen müessen, gestaltsame von dem Hause Pfalz 15. von dem Erzhause Oesterreich . . . . von Lützelburg aber auch 7. dergleichen Revers denen LandVogtey-Städten deßhalben ausgeliefert worden wären. Legebat einen passum aus solcher gedruckten Deduction.

Gleichwie nun aber vorgedachter massen der Häuser Pfalz, Oesterreich und Lützelburg zeit ingehabt- und exercierter solcher LandVogtey die dispotition circa Religionem und was davon dependiert oder dem anhängig, nicht gehabt, sondern jederzeit bey jedes solcher Städte Magistrat und Burgerschafft bestanden und geblieben, auch wann das Erzhauß Oesterreich solche LandVogtey noch des Tages und de præsenti hätte, keines wegs vigore solcher zu behindern und zu verwehren haben würde und könnte, daß nicht dasjenige secundum Instrumenta pacis tam Germano-Suecici, als Germ. Gallici zu Hagenaw exequiert und restituiert werden sollte, was derenthalben in dergleichen Fällen zu verfügender respective restitution, redintegration, reduction deren tempore belli vorgegangener Veränderung verordnet, decidiert und statuiert worden: Also seye auch umb so weniger abzusehen und zu begreiffen, wie die Cron Franckreich intuitu & respectu deren Ihro cedierten LandVogtey sich bey solchem casu interessiert zu machen und dasjenige, so bey allhiesiger Deputation derenthalben geschlossen werden möchte, zu behindern haben und befuegt seyn sollte, in mehrer Erwegung, daß der ganze art. V. Instrumenti pacis Germ. Suecici, so von denen fürgewesenen Gravaminibus und deren Erledigung disponiert, auch relative und wann solcher von Wort zu Wort inseriert in dem Instrumento Pacis Germ. Gallico, art. Cum etiam ad majorem &c. angezogen und als

wollt-

vollständig inserirt zu halten verordnet würde. Gleichwie aber in viel angezogenem Instrumento pacis Germ. Suecico art. V. §. utriusque religionis &c. disponiert und gesetzt ist: Si quid dubii hinc aut aliunde (nimirum circa punctum Gravaminum) incidat aut ex causis Pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet &c. daß deßhalben entweder in Comitiis oder andern Reichs-conventen unter beederseits Religions-Verwandten tractirt und gehandlet werden solte, also würde auch höchstbemelter Cron Franckreich vigore angezogenen art. §. 17. Instr. Pacis Germ. Suecici, so auch in dem Französischen stehen müßte, diser zu erledigung deren noch strittigen restitutionssachen und gravaminum nomine totius Imperii angeordneter Reichs-Deputation die Hände zu binden und dero gebührenden Gewalt hierunter zu schwächen oder zu benehmen nicht zukommen mögen, sintemahlen diejenige Cession und Ueberlassung sowohln der Landgravschafft Elsaß, als auch der Land-Vogtey Hagenaw vigore art. D. Instr. Pacis Germ. Gallici §. 1. nicht nur allein und à part zwischen der Röm. Kay. May. und dero Erzhauß, so dann der Cron Frankreich, sondern de consensu, consilio & voluntate Electorum, Principum & Statuum Imperii fürgegangen und beschehen, dabey aber auch von ersthöchst- und hochgedachten Ständen des Reichs eine declaration, quatenus et in quantum sie in solche Cession consentirt, solche gemeint und verstanden hätten, der Cron Franckreich ausgestellet und darinn auch fürnehmlichen wegen solcher 10. Land Vogtey-Stadt ratione reservationis & conservationis deren immediat-Stand und anderer habender Gerechtsame Fürsehung beschehen. Und obgleich die Französische gewesene Plenipotentiarii solche declaration, tanquam post jam conclusam pacem für unzulässig achten und halten wollen, hätten jedoch biß dahero die Stände es bey solcher ihrer declaration verbleiben lassen und davon nicht abtretten wollen: So wäre ja bekannt, daß die zu Nürnberg eben zu dergleichen restitutions-sachen verordnet geweßte Herrn Deputati in solcher Hagenauischen Sach schon vor etlichen Jahren eine Commission erkandt. Solche wäre auch von denen verordneten Commissariis in ipsa Civitate Hagenœnsi fürgenommen, die Sach hinc inde ventiliert, niemahlen aber derenthalben die wenigste instanz und Behinderung von der Cron Franckreich gemacht und gethan worden. Welches gewißlich nicht würde unterblieben seyn, wann man sich diß Orts darinn fundiert zu seyn hätte ermessen mögen. So sey auch nicht zu zweiflen, wann dazumahlen die gewesene Herrn Commissarii sich bey solcher Sache in ihren Votis hätten vergleichen und einbaren können, daß sie bereits völlig ausgemacht und exequirt seyn würde. So sey nicht weniger bekandt, daß der König in Frankreich in seinem Königreich viele 1000. der reformierten Religion zugewandte Untersassen und Unterthanen habe und leyde ja, daß sogar in den höchsten Gerichten der Parlamenten solcher Religionen zugewandte Assessores und Räthe sich befinden thäten, weßwegen und weilen dem König in Frankreich ja nicht viel daran gelegen sey, ob 20. 30. 100.

oder mehr Evangelische Bürger in Hagenaw, als gleichwohlen einer des Reichs Cammer und immediat-Stadt und auch einige solcher Religion in denen Rathsmitteln und andern Ehren-Aemtern sich des Orts befinden mögen, als sey auch um so weniger zu besorgen, daß an seiten der Cron Frankreich deßhalben ein Krieg angefangen, am allerwenigsten aber das periculum tam imminens, als wann Hannibal gleichsam schon ante portas wäre. Wohl aber sey zu vermuthen, wann der Catholische Magistrat und Burger daselbst tanquam ex mero odio der Evangelischen Religion zu gänzlicher deren Unterdruck- und extirpation des Orts sich an den Französischen LandVogt Prinzen d'Harcourt henken und bey diser Sach nicht allein zu ihrem selbst eigenem nicht geringem, sondern auch all übriger LandVogtey-Städten schweren præjudiz, Nachtheil und Schaden zu viel einraumen und an Hand geben würden, wie bißhero von ihnen geschehen, daß solchen falls ermeldter Französischer LandVogt sich freylich interessiert machen und dabey allerhand Verhinderung zu thun, auch hinfüro in mehr andern Sachen die Hände mit einzuschlagen und sich anzumassen verursacht werden dörffte, welches hiernächsten ihr, der Stadt Hagenau zu schlechtem Vortheil und Nutzen ausschlagen dörffte. Bey letztfürgewesenem Regenspurg. Reichstag wäre von solcher LandVogtey und darunter auch der Stadt Hagenau von denen von der Französischen Regierung ihnen zuziehenden allerhand neuerlichen Beschwerungen und Eingriffen viel geklagt und lamentiert, auch solche gravamina wider Frankreich fast in die Spitze vorangestellt worden. Jetzo da es zu Unterdruckung der Evangelischen Religion und Behinderung der restitution dessen, so solcher Religion Zugewandten allda gebühre, kommen solle, so wolle der Cathol. Magistrat und Burger ex mero odio Religionis Evangelicæ & cæco Zelo ein anders und widriges den Franzosen selbst an die Hand spielen, welches, wie es valde indignum, also auch gesamten Evangelischen nicht wenig betrüblich vorkommen müeßte.

Daß drittens und letztens Hagenaw eine Civitas mixta und unter solche Claß gehörig gewesen, auch wieder in solchen Stand zu restituieren und zu setzen seyn solle, sey in den vorstimmenden der Herrn Evangelischen votis mit Beybringung sattsamer fundamenten und sonderlich ihren der Herrn Catholischen selbst gemachter definition oder descriptione mixtarum Civitatum nach asseriert und demonstriert worden. Welches assertum so lang billich ohnbeweglich stehe, biß von ihnen Herrn Catholischen ein anders und widriges würde gebracht und erwisen. Wolle auch solches aus dem erst von dem Fürstl. Vor-Pomerischen Herrn Abgesandten abgelesenen in anno 1614. aufgerichteten Verglich des Magistrats beeder Religionen der Stadt Hagenaw mit mehrerm erhellen, und habe man nunmehr sich gar nicht zu bekümmern und zu examiniren, quo modo, titulo vel Jure sowohln das exercitium Aug. Conf. ein oder andern Orts solcher Städte sich angefüegt, eingeführt oder exerciert worden, als auch ein andere solcher Religion zugewandte Burgere zue den Raths und Ehrenstellen,

stellen, auch andern dergleichen Aembtern erwehlet worden und gelanget seyen, sondern secundum Instrumentum Pacis seye verordnet und heisse, prout possedistis respective in Annis 1618. & 1624. ita possideatis in posterum. So sey auch eben nicht ein substantial oder essential-stuckh und Kennzeichen einer Mixtæ Civitatis, daß die Anzahl der verburgerten und Rathsverwandten von beyderley Religionen gleich seyn müsse oder diejenige dergleichen Stadt, in welcher einige mehrere Anzahl entweder der Aug. Conf. oder der Catholischen Religion zuegewandten sich ante exortos tumultus bellicos gefunden hätten, darumben nicht pro mixta Civitate, sondern der Parthey pure zuegethan geachtet und gehalten werden sollte und müesste, in welcher selbiger Zeit die mehrere Anzahl der Raths und Magistrats-Personen und Burger sich befunden hätten. Dann in dem Schwäb. Crayse, da es dergleichen von beederseits Religions Verwandten und sogenannter Civitatum mixtarum die meiste habe, wären sonderlichen zu Kauffbeuren nur ein drittel der Catholischen und hingegen 2. drittel der Evangelischen in den Raths- und andern Ehren-Aembtern und Stellen und gleichwohlen werde dise Stadt ohndisputierlich pro Civitate mixta gehalten und also consideriert. Da auch das principium statt finden sollte, daß obgemelter massen nach dem grössern theil sowohl der Magistrats-Personen, als der Burgerschafft, die entweder der Aug. Confessioni oder der Römisch-Catholischen Religion zugewandt, eine solche Stadt geachtet und gehalten werden müßte, so würde sich annoch wohl beybringen lassen, daß vor denen angefangenen Kriegs-Jahren die A. C. verwandte zu Hagenaw sowohln in den Raths- und Magistrats-Mitteln, als auch an gemeiner Burgerschafft und Inwohnern die mehrere und stärckste gewesen und folglichen auch solche Stadt pro pure Evangelicorum Religioni addictorum parti zugewandt geachtet und darnach considerirt werden müßte. Wiewohlen man an seiten der Herrn Evangelischen ein mehrers nicht begehre, als sie des Orts wiederumb in Stand und possession zu setzen, in quo in anno 1618. und 1624. solche sich tam quoad ecclesiastica, quam Politica befunden hetten und dessen in usu, exercitio und herbringen gewesen weren. Solchem allem nach wolle man nochmalen verhoffen und sich getrösten, weilen bey solchem Hagenawischen Casu circa factum possessionis einiger Zweifel und disputat nicht walte, die Herrn Catholische solchen liquidissimum Casum zu seiner Erledigung und decision mit befördern zu helffen sich nicht länger difficultieren würden. Da aber hiernächsten wider verhoffen bey anordnender dessen Execution von der Cron Franckreich oder dem LandVogten Prinzen d'Harcourt einige difficultæten und Hindernussen gemacht werden sollten, würde alßdann auch befindenden Dingen nach der Sache weiter Rath zu schaffen seyn. Im übrigen und quoad materialia & petita der Evangelischen zu Hagenaw und deren justification wolle man sich vorgedachter massen auf der vorstimmenden Herrn Evangelischen abgelegte Vota bezogen, auch da man sich Catholischer seits ferners erklären würde, auch seine weitere Notturfft vorbehalten haben.

Num. 47.

Num. 47.

Kön. Französ. Schreiben an Herzog Eberharden wegen Uberlassung Kayserl. Völker an die Kron Spanien. d. d. 24. Mart. 1656.

Mon Cousin, Je ne puis dissimuler plus long temps le grand & juste sujet, que j'ai de me plaindre des frequentes contraventions, qui sont faites au traitté de paix si solennellement conclue à Munster. Vous n'avez pas oublié, que la principale condition, que me regarde, est comprise dans l'article troisieme, qui porte en termes expres, que l'Empereur, ny aucun Prince de l'Empire ne pourra se mesler de la Guerre, que je suis presentement obligé de soustenir contre le Roy d'Espagne & ne pourra directement ny indirectement l'assister de ses forces contre moi. J'aj souvent faict demander par mes Ministres à Nurnberg & a Ratisbonne, que les contreventions à cet article fussent reparées sans en avoir pu obtenir aucune satisfaction. Jusqu' a present pour empecher, qu'une infraction si considerable ne fist pas trop d' esclat, on a pris quelque soing de sauver les apparences, en faisant semblant de licentier les trouppes, qui estoient au service de l'Empereur, lors qu'on les a voulu faire passer à celuy d'Espagne, comme si la contravention devenoit moindre, quand elle est faicte aux artifices & que la foy des traittez ne fust pas aussi bien violée par des semblables destours, que quand on y manque sans y apporter aucun d'esquisement. J'apprendz, qu'on est encor maintenant sur le point d'envoyer des forces de l'Empire dans le pays bas & en Italie au secours des Espagnols par la meme voye est peust estre meme tour ouvertement. Je ne puis croire, que quand Mon frere l'Empereur des Romains y fera reflexion & qu'on luy representera a quoi sa parole & sa foy l'obligent, Il vueille rien faire au contraire, puisque de mon Coste j'ay si fidelement accomply tout ce qui avoit esté promis a mon Nom & qu'il seroit contre toutte raison, que les forces de l'Empire fussent aujourdhay employez contre moi apres avoir travaillé si utilement pour son repos & apres avoir pour le bien de la paix retiré mes Armées d'Allemagne & rendu si franchement un grand nombre de places & une grande estendue des pays, qu'elles y occupoyent. Toutte la Nation Germanique si renommé pour sa sincerité a leur grand interest, que je ne recoive pas ce prejudice pour m'estre fié aux assurances qui me furent donnéez par tous les Princes, qui avoient leurs Deputez à Munster, que je ne recevrois jamais aucun mal de leur part. Je me promets, que Vous vous souviendrez de touttes ces promesses & que Vous ne refuserez pas de representer à mon Frere l'Empereur des Romains (& par tout ailleurs, ou il sera necessaire) combien il importe pour l'affermissement de la paix & pour entretenir la bonne intelligence, qui doit estre

entre

entre nos deux Estats, que l'on fasse cesser touts les sujets de plainte. J'en ai ecrit en pareils termes a Mon dit Frere a fin, qu' Jl y fasse les reflexions convenables. Je ne doute point, que Vous n'y adjoustiez vos bons avis & Vos instances, puisque Nous sommes tous esgalement obligéz par le Traite à faire executer ce qu' il contient.

Sur ce Je prie Dieu, qu' Jl Vous ayt, mon Cousin, en sa saincte & digne garde. Escrit à Paris le 24. de Mars 1656.

Louis.

L'omenie.

Num. 48.

Französisches Schreiben an die Kay. Maj. wegen gleicher Materie.

d. d. 24. Mart. 1656.

M. Mon frere. Encor que j'aye apris par divers advis, qui me sont venus d'Allemagne les Jnstances pressantes, que font dans Vostre Cour les Ministres d'Espagne pour obliger Vostre Majesté d' envoyer un secours de ses trouppes au Roy Catholique dans le Pays bas. Je n'ai pu croire qu'elle pust jamais se resoudre d'accorder une demande si contraire aux principales conditions du traité qui a esté conclu entre nous a Munster. Je ne m'etanne pas que les mesmes qui firent tant de divers Efforts pour en empecher la Conclusion & qui passerent jusqu' à des protestations publiques contre la paix, lors qu'elle eust esté signée travallient encore aujourdhui si ouvertement à la rompre par les Jnfractions, qu' ils voudroient faire a Vostre Majeste. Mais quand Je fais reflexion, que les Princes de Nostre naissance ne doibvent avoir rien de sy cher, que l'observation de leur foy: que de mon costé J'ay sincerement executé tout ce, quy avoit esté promis en mon nom & que Je ne me suis pas contenté suivant les conventions qui avoient esté faites entre nos Ministres de tirer a point nommé toutes mes forces de l' Empire et de rendre ponctuellement toutes les places quelles y occupoient: mais que Je sainctement cultivée l'amitie qui y a esté restablie entre nous, n' ayant poinct faict de difference dans tous les pays de mon obeissance, entre les Vassaux de l'Empire & mes propres sujects pour la jouissance de toute sorte de libertes & privileges. Je me suis persuadé, que V. Majesté seroit bien contente en suite de ses promesses de me rendre le reciproque & qu' ayant receu tant d' advantages particuliers pour sa Maison dans les conditions de la paix, elle ne voudroit jamais rien escouter, qui tendit à la destruire & qu' y pust l' engager à preferer publiquement des Interests etrangers à ceux, qui regardent le bien & la tranquillité de l'Em-

l'Empire. Cependant comme Je sçay que les Ministres d'Espagne ne se rebuttent pas des refus, qui leur ont esté fait jusqu' à present & qu'ils n'ont point de plus grande passion, que de faire prendre des resolutions dans Vostre cour capables d'exciter de nouveaux troubles dans l'Allemagne pour se satisfaire en quelque sorte dans le regret, qu'ils ont toujours conservé d'y avoir veu establir sans leur participation & contre leur gré un durable repos. J'aycru devoir faire entendre à Vostre Majesté les raisons, qui l'en doibvent dissuader par le Baron de Vignacour, que Je luy depeche exprez, au quel je me promet, qu'elle donnera une entiere Creance en cette occasion & en toutes les autres choses, qu'il luy dira de ma part pendant le Sejour qu'il sera pres de Vostre personne, la quelle je prie Dieu de conserver longues années &c.

Num. 49.

Herzog Eberhards Bericht an den Kayser wegen dises Französischen Gesuchs. d. d. 4/14 Junij 1656.

Allergnädigster Kayser und Herr, E. Röm. Kay. Maj. soll und kan Ich allerunterthänigst nicht verhalten, daß die Kön. Würden in Frankreich ohnelängsten einen aus Dero Ministris, nahmens Gravelle, wie zu andern mehr Chur- und Fürsten des heyl. Reichs, also auch zu mir allhero abgefertigt mit Befelch wegen einicher von E. Kay. May. der Kön. Würden in Hispanien überlassender Völcker bey mir anzubringen, was das Ihme Gravelle mitgegebene Königl. Französische Schreiben hiebey in Abschrifften mit mehrerm zu erkennen gibt. Ob Ich nun zwar in keinen Zweiffel setze, eben dergleichen werde bey Ew. Röm. Kay. May. an Deroselben Kayserl. Hov für dißmahl dem Verlaut nach sich befindende Kön. Franz. Minister gebührend fürgebracht, auch hiervon E. Kay. May. durch andere Chur- und Fürsten, an welche obgedachter Gravelle gleichmässige commission gehabt, bereits mehrere Nachricht gnädigst erlangt haben, auch Ew. Röm. Kay. May. nimmermehr Dero höchsterleucht Kayserl. fridfertigen Gemüth nach gesinnt seyn dem so theur erworbenen von Ew. Kay. May. dem heyl. Röm. Reich zu unsterblicher Dero Glori zum besten erhandelten allergnädigst gegönnten allgemeinen Friden zuwider ichtwas fürgehen zu lassen: So hab Ich doch meiner unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit zu seyn erachtet, Ew. Kay. May. von solchem bey mir beschehenem Anbringen gehorsamste Nachricht zu geben, Ew. Kayserl. May. dem Schutz des allerhöchsten zu langwührig, glücklich und glorioser Regierung getreulich, zu Kayserl. Hulden und Gnaden mich und mein Hauß, Land und Unterthanen allergehorsamst bevehlend, Geben in Stuttgard den 4/14. Junij 1656.

Num. 50.

Wurtemb. Antwort Schreiben auf des Königs in Franckreich Klagen über verschiedene Fridensbrüche, d. d. 2. Oct. 1656.

Sire!

J'ay receu ces jours passes avec le respect deu à Vostre Majesté la lettre, q'il luy à pleu de m'ecrire de Compiegne le 1. Sept. avec les poincts de Contravention a la paix de Munster, qu'elle croit estre survenus depuis la dicte paix a son grand desavantage. Je reconnois par la part, que Vostre Majesté me donne de cette affaire la bonne volonté & la confiance avec la quelle Elle est portée pour moy & toute ma maison, qui en demeure entierement satisfaicte & obligée à V. M. Et comme de mon costé je ne desire rien avec plus de passion que de veoir se donner de jour a autre plus d'affermissement à cette paix, je ne pourrois non plus qu'avec regret voir naistre les occasiones, qui puissent porter les esprits a se heurter ou a rompre. Aussi fut ce a ce sujet, que j'en voyay sans delay à Sa Majesté Jmperiale mon Maistre copie de ce que V. M. m'escrivit sur ce sujet le 24. de May passé à dessein de faire concevoir à sa dicte Majesté Jmperiale l'interest, qu'elle avoit de retracter tout ce, que les Ministres au desceu & contre l'intention mesme de leur Maistre pourroient peut estre avoir tenté de Sinistre. Ce que j'espere d'autant plus de voir faire effect, que non seulement les Princes, Electeurs auront sans doute faits les mesmes treshumbles remonstrances à la Cour Jmperiale, Mais que V. M. mesme est allée faire porter ce, qu'elle desire par le Sieur Gravelle aux Ambassadeurs & Deputés de l'Assemblée de Francfort & Moy pour seconder ses salutaires intentions ay donné ordre au Mien d'employer tout ce qu'il a de soin & d'adresse à ce que les Conseils, qui s'y prennent, tendent à une conservation asseuré de la paix dans & hors de l'Empire. Apres quoy il reste, que ce qui à esté proposé de la part de Vostre Majestè soit mis en deliberation publique de l'Empire veu qu'a mon avis ce sera la qu'on auisera mieux a ce, à quoy il n'y a pas moyen, qu'un Prince ou autre estat entreprenne de remedier en son particulier. Jl faudra donc, Sire, que l'Universel y travaille & les Princes Electeurs avec les autres estats y contribueront d'autant plus volontiers tout ce qui est de leur pouvoir, qu'ils voyent avec tres particuliere satisfaction V. M. s'offrir à continuer la bonne intelligence avec eux pour la durée de la paix. Je prens part a ces offres de V. M. & me promets de sa bontè Roy, ale les effects de l'inclination de la quelle elle tesmoigne estre portée pour moy & ma maison, que je recommende tres humblement a sa Majesté comme

Sire

de vostre Majestè &c.

Num. 51.

Varenbülerisch Gutachten wegen einer von den Graven von Fürstenberg vorgeschlagener Allianz mit Herzog Eberharden von Würtenberg. d. d. 14. Octobris 1656.

In sorgfältiger Uberlegung, was bey fürgeschlagner conjunction zwischen beyden Fürstl. und Gräffl. Häusern Würtenberg und Fürstenberg möchte zu bedenken seyn, haben Wir für nothwendig ermessen umb etwas zuruck zu erholen, in was für conjunctionen und Bündnussen das hochfürstl. Hauß Würtemberg mit andern Potentaten, Chur- und Fürsten bey Mannsgedenken und nur bey ungefähr 40. Jahren eingetretten und was es davon für Nutzen oder Schaden gehabt? solches umb so viel mehr, weilen heutigs tags auch von andern stärkern conjunctionen viel geredt, deliberiert und gehandlet wird.

Die erst conjunction, darein sich Würtenberg in solcher Zeit begeben, hat den Namen gehabt einer Union, nicht allein von damahln noch mächtigen Chur-Fürsten und Ständen, lauter der Augsp. Confession und reformierter Religion zugethanen geschlossen, sondern auch mit einem gar schönen prætext des publici, allein zu eigner defension vor unrechtmässiger Gewalt, conservation Evangelisch und Politischer Freyheit, gar nicht aber zu eines Menschen offension angesehen, bekleidet. Davon hat sich zwar E. F. G. Groß-Herr Vatter Herzog Friderich hochseel. Angedenckens, ein kluger hochvernünfftiger Regent, bey seinen Lebzeiten erwehrt und selbige so gar abhorriert, daß Ihre hochselige Fürstl. Gn. Dero eigenen Herrn Schwager, den Fürsten von Anhalt, welche im Namen Chur-Pfalz, auch für sich und andere das Werck hefftig getrieben, nicht einmahl in solchem negotio hören mögen, sondern, wann Sie gewüßt, daß hochgedachter Fürst sich derhalben zu Ihrer Fürstl. Gn. hieher in ihre Residenz erheben wollen, dieselbe sich absentiert und anders wohin begeben haben, also daß die besagte union bey Ihrer Fürstl. Gn. Lebzeiten ungeschlossen verblieben.

Nach dero hochseligem Hintritt haben zwar die alte Räth vorigen consiliis inhæriert und E. F. G. Herrn Vatern, auch hochseel. Angedenkens solche conjunction und Miteintrettung in die Union aus unterthänigster Treu widerrathen, aber es hat ein damahliger jüngerer Rath, von welchem insgemein dafür gehalten worden, daß er dem Churfürstl. Hauß Pfalz und selbiger Religion sehr affectioniert gewesen, prævaliert und Ihre Fürstl. Gn. bewegt, daß Sie die Union mitbeliebt, dieselbe schliessen helffen und sich darein begeben, auch anfänglich sich mit dem von andern bevorab Evangelischen Ständen Ihro Fürstl. Gn. aufgetragenem directorio darüber beladen lassen, welches gleichwohl hernach Chur Pfalz unter allerhand præter-

texten, daß es nur mühsam, ein Herzog zu Würtenberg grossen respect und reputation habe 2c. nicht ohne Verdruß der andern A. C. Verwandten, bald an sich gezogen. Darauf haben sich angefangen die sub prætextu publici verborgen gelegene privat-Interesse merklich herfür zu thun, indem einer eine fremde Cron affectiert, ein anderer eine ganze Marggravschafft oder Fürstenthum mit Verwerffung herrlichen Vertrags-Mitteln mit Gewalt und der unierten Waffen zuerzwingen und zu behaupten vermeint, ein anderer des Gegentheils Geld mehr als der unierten Fürsten libertæt und Wohlfart geliebt, andere villeicht auch noch andere reflexiones und Absehen getragen, daraus erfolgt, daß die Spanische Völker, welche mit geringer Müh hätten können abgehalten werden und der union beysamen gehabte Macht selbst formidiert, ohn Widerstand sind mitten ins Reich gelassen, die Catholische irritiert und sich gleichfalls zu armieren und eine Ligam zu schliessen veranlaßt worden, die Union hingegen und derselben Macht, da man deren am meisten und nöthigsten bedürfft von sich selbs ohn allen effect zergangen und wie der Schnee von der Sonnen mit nicht geringem Schimpf und noch viel grösserm Schaden zu Wasser worden, wie die Acta publica mit mehrerm bezeugen, davon auch Würtenberg, welches gar kein particular-interesse bey dem ganzen Werck gesucht, sondern lauter auffrichtige dem publico bestgemeinte Intentiones geführt, keinen andern Nutzen getragen, als die offension des Römischen Kaysers und der Catholischen Stänð und daß es dabey viel Tonnen Golds vergebenlich spendiert, sich damit in Schuldenlast eingesinckt, deren man noch heut zu Tag wehmüthig zu zahlen.

Die andere conjunction, darein Würtemberg in solcher Zeit miteingetretten, ja selbst nahend bey Chur-Sachsen am meisten urgiert hat geheissen der Leipziger Schluß, nicht allein sehr mächtig und formidabel von den conjungierten und vereinigten Chur-Fürsten und Ständen, als darein sich alle der A. C. zugethane und reformierte Chur-Fürsten und Stänð des ganzen Röm. Reichs, allein den Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstatt außgenommen, begeben, sondern auch in einer von Gott und der Welt unzweifflich offenbar gerechten Sach, als welche nach bezwungenem Königreich Böhmen und incorporierten auch denen Oesterreichischen Landen und daraus aller Orten verjagten Evangelischen Christen von Kayserl und Ligistischen Völkern mit grosser Heeres Macht überzogen ihnen die geistl. Güter de facto und mit Gewalt mit Hindansetzung aller kostbaren Absendungen, beschehenen remonstrierens, bittens und flehens abgenommen, das bekandte Edict de restituendis bonis ecclesiasticis ins Reich publiciert und die Stänð samt dero Unterthanen mit Einlägerungen, contributionen und andern Kriegsbeschwerden, auch derselben nach sich ziehenden Grausamkeiten unter und zu boden getruckt werden wollen, also daß freylich sothane conjunction für nichts anders als eine abgenöthigte, von GOtt erlaubte, in

 der

der Natur gegründte und in allem Rechten und Reichs-constitutionen zugelassene defension zu beförderung der Ehre GOttes, Erhaltung reiner Religion, Gewissens- und politischer Freyheit, auch conservation sein selbst und der seinigen zu achten gewesen, darinn man für einen Mann zustehen, einander getreu zu allistieren und communem causam communibus & conjunctis viribus atque consiliis zu defendieren hochbetheurlich versprochen und sich verbunden und kein Mensch anders weder verhoffen, noch vermuthen können, als daß hiebey lauter Glück und Sieg seyn werde, insonderheit auch das Fürstl. Hauß Würtenberg, an welchem man mit execution des Edicts und occupierung der geistl. Güter den Anfang gemacht, wieder in gute Sicherheit gesetzt seyn soll.

Wie es aber bald darauff ergangen und Würtenberg aller so theur versprochener assistenz destituiert, und den Kayserl. aus Italia auffs Land angezogenen Völkern zum Raub überlassen worden, das hat der laidige Augenschein bezeugt, indem Würtenberg nicht ein Mann, so theuerst nicht aus dem Schwäbischen, vielweniger aus den benachbarten Fränck- und Ober-Rhein-am allerwenigsten aber aus denen weiter entlegenen Sächsischen Crayſen, unangesehen es an eyfferigster sollicitierung versprochner schuldiger und höchstbenöthigter Hülf gar nicht ermanglet, zugeschickt worden, darauß ervolgt, daß Würtemberg als der schwächste Theil, auch von männiglich verlassen und ganz bloß gestellt der Kayserl. allzuweit überlegener Macht weichen und sich an dieselbe ergeben müssen, wäre auch damahlen, wann es dem tyrannischen Blutdürstigen Anschlag des Altdringers hätte sollen nachgehen und GOtt nicht vermittelst deß Herrn Graven Egon von Fürstenberg gebrauchten discretion und Mildigkeit ein solches verhüttet, die Würtemb. Mannschafft nidergemacht, das Land ausgeplündert und in die Aschen gelegt, also auf einen Tag zu grund gerichtet und zu nicht gemacht worden. Gleichwohl hat es zu dessen redimierung alle vorhandene Baarschafft und Silbergeschirr zusamen tragen und zu stillung der Kayserl. Armee herschiessen, sich also an dem besten nervo und von den besten Kräfften entblössen müssen, darauff auch die execution obangezogenen Edicts und Einziehung der Klöster und geistlichen Güter in dem Herzogthum Würtenberg nur mit desto grösserm Ernst und Eyffer fortgestellt worden. Was aber die versprochene Hülf aller Orten mag retardiert und dem Leipziger Schluß schnurstracks zuwider zuruckgehalten haben, das ist GOtt am besten bekannt und allzu odios viele specialia darvon zugedencken.

Die dritte conjunction, darein Würtenberg mit andern Cronen und Ständen sich eingelassen, ist die Heylbronnische confœderation der nächstvorhergehenden an Macht noch weit überlegen, sintemahl darinn nicht allein die 4. obere gesampte Crayß, sondern auch zwo mächtige Cronen Schweden und Frankreich begriffen gewesen und noch darzu bey dem Frankfurtischen Convent der Ober- und Nider-Sächsische Krayß auf seine gewisse Maaß alles unter dem Schein communem causam com-

communibus consiliis & viribus zu defendieren, miteingetretten. Es hat aber Würtenberg davon nicht grössern Nutzen, als von den vorigen conjunctionen getragen, sondern nur noch grössern unersetzlichen Schaden dannenhero empfunden. Seitemahl als die Kayserliche, Spanische und Ligistische Macht nach dem Treffen vor Nördlingen, und als sich die Schwedische Waffen zuruckgezogen, auff das Herzogthum Würtemberg angedrungen, ist solches abermahln von andern Mit-confœderierten ganz hülfflos gelassen, solch Herzogthumb, daraus auch Ewer Fürstl. Gnaden als der Landsfürst in das bittere Exilium weichen müssen, occupiert und darinnen so crudel und erbärmlich gehausst worden, daß es ohne blutige Zähren nicht zugedenken. Unangesehen nur Chur-Sachsen noch mit 50. biß in 60000. Mann, das Hauß Sachsen-Weymar in die 20000. Mann, Hessen-Cassell gleichfalls mit so viel, der Nider-Sächsische Krayß noch mit einer absonderlichen Armee auffrecht und in Waffen gestanden, hat sich doch nicht ein Mann, vielweniger eine Armee moviert Ewer Fürstl. Gn. zu succurrieren, Dieselbe wiederum in dero Herzogthum einzusetzen, das Land von dem Feind zu liberieren und die Vestungen vor gleichmässiger occupation zu salvieren, vielweniger daß Ewer Fürstl. Gn. in dero betrübtem exilio ex publico einiger Fürstl. Unterhalt, zu welchem allem man doch krafft Heylbronnischer confœderation wäre obligiert gewesen, verschafft worden, sondern den damaligen Feind hat man nach wohlgefallen in Ewer Fürstl. Gn. Herzogthum gebahren, biß er auch alle Vestungen darinnen bezwungen, daß Ewer Fürstl. Gn. gar nichts als die einige Vestung Hohentwiel, so doch ausser Lands gelegen, übrig verblieben. Und welches noch mehr zubeklagen, so hat der Chur-Fürst aus Sachsen in dem mit Kays. Majestät einseitig geschlossenen Prager Friden Ewer Fürstl. Gn. einem nahenden Bluts- und Religions-Verwandten Stand, der nichts anders als communem causam und was in dem Leipzigischen Schluss verabredet gewesen, darüber Chur-Sachsen das Directorium geführt, verfechten helffen, gänzlich ausgeschlossen und dieselbe des damahlen beleydigten Kaysers discretion und Gnad oder vielmehr Ungnad überlassen.

Was grosse Mühe, Arbeit und Unkosten es erfordert und wie man ex parte Chur-Sachsen von tag zu tag kaltsinniger worden für Ewer Fürstl. Gn. zu schreiben, bis Sie nur in etwas wieder zu dero Landen mit Zurucklassung eines grossen Theils derselben restituiert worden, ist noch in unvergessenem Angedencken und unnöthig mit Wehmut und Verdruß es zu widerholen. Als es nun vermittelst Göttlicher Hülff zu den universal-Fridens- und Executions-Tractaten gekommen, wissen diejenige am besten, wie sich Ewer Fürstl. Gn. Dero confœderierte Evangel. Mit-Stände angenommen, welche in Ewer Fürstl. Gn. Namen solchen Tractaten beygewohnt. Gleich zu Anfang derselben hat das Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, so sich dazumahl seiner in Handen gehabten Waffen und dadurch behaltener Authoritæt prævaliert

valiert, hingegen Ewer Fürstl. Gn. betrübten Zustands zu seinem Vortheil mißbraucht, Ewer Fürstl. Gn. von deren Jhro vor dem Hauß Hessen krafft noch in Handen habender Fürstl. Hand, Brieff und Sigel unwidersprechlich gebührten perpetuirlichen præcedenz, hat man anderst die consultationes besuchen wollen, abgetrieben und dadurch auch andern alternierenden Häusern die vor denselben gehabte prærogativ zu disputiren Anlaß gegeben.

Als ein geringes Unglück unter währenden Fridens-tractaten die Schwedische Waffen aus den obern Creysen umb etwas zuruck gegen Nider-Sachsen sich mit frischen Pferden zu versehen getrieben und man nur einen geringen Schaden mit Verlust etlicher Pferde leyden müssen, haben desselbigen Creyses Gesandte nach Friden denselben quocunque modo & quibuscunque conditionibus zu schliessen geruffen mit vermelden, um Würtenberg willen könnte man nicht in perpetuo bello leben. Da auch nicht der Cron Schweden Plenipotentiarius Herr Grav Johann Oxenstirn mit seiner bekandten Constanz und Generositæt sie gar häßlich abgefertigt, würden gewiß die Ober- und Nider-Sächsische Crayß-Ständ für sich einen Friden eingegangen und dabey die Obere Crayß und Ewer Fürstl. Gn. wenig beobachtet, sondern dem lieben GOtt befohlen haben. Allermassen des Fürstl. Hauses Braunschweig principal-Gesandter D. Langenbeck mir dem Varnbüler unter Augen rund gesagt, sie halten die Obere Crayß für verlohren und können ihnen nicht helffen. GOtt möge ihnen helffen. Ob ihme nun wohl hierauff das Maul ansehnlich gestopfft worden, daß er dergleichen von ihm zu hören sich nicht mehr gelüsten lassen, so verbleibt doch ein solches unchristliches und unbilliges consilium in dem Herzen verborgen und wird derjenige, der solche Leut recht kennt, practiciert und erfahren, wie trotzig und verzagt sie seyn können, und wie so gar ihr Herz an das privatum utile gebunden, nimmermehr glauben, daß sie den obern Craysen zugefallen und also auch Ewer Fürstl. Gn. zu dienst, man conjungierte und fœderierte sich mit ihnen, wie man wolle, ein Pferd sattlen, viel weniger viele 1000. Mann zur assistenz schicken werden. Und das wäre vielleicht noch zu vertragen, wann sie nur nit disen Obern Craysen und auch Ewer Fürstl. Gn. so grossen Schaden würklich zugezogen, theils zuzuziehen begehrt hätten. Die Sachsen-Altenburgische und Braunschweigische Gesandten sind diejenige, welche bey den Fridens-tractaten reliquis Evangelicis insciis, inconsultis & invitis die Religion in der Obern Pfalz mit vieler tausend Seelen Verderben und der benachbarten Evangelischen Ständ höchstem præjudicio an Chur-Bayern vergeben. Sie seyn diejenige, welche den Catholischen, inmassen Dr. Köberlin mit leiblichem Eyd will erhalten, mit Hand und Mund zugesagt, Würtenberg müsse auffs wenigst zwey Clöster fahren lassen. Sie sind diejenige, welche vermittelst einer sonderbaren deputation bey den Königl. Schwedischen Herrn Plenipotentiariis anzutragen kein Schew getragen, man soll sich doch wegen des Herzogthums Würtenberg resti-

restitution länger nicht aufhalten, der Herzog von Würtenberg könne doch ein grosser Herr bleiben, wann er gleich umb ein Closter oder achte weniger hab, darüber sie gleichwohl übel empfangen und noch viel übeler abgewisen worden. Sie sind vermuthlich diejenige, welche auch Chur-Sachsen dahin verleitet, daß Seine Churfürstl. Durchl. der Kayserl. May. geschrieben und eingerathen, Würtenberg könne und solle beede Klöster R... und S. G... zuruck und in der Catholischen Händen lassen, welches dann der Chur-Sächsische Abgesandte mit dem Varnbüler in einer mit deßwegen gegebenen Visite formlich notificiert und daß in Ewer Fürstl. Gn. Namen ich um Fridlebens willen darein verwilligen sollte, mich zu disponiren vermeint, welcher aber von mir eine Antwort empfangen, deren er sich gewiß nicht würdt versehen haben. Sie sind diejenige, welche Ewer Fürstl. Gn. und andern Crayß-Ausschreibenden Fürsten bey den Fridens-executions-tractaten par forze wider alle principia Juris, wider alle ration, Recht und Billichkeit auffbürden wollen, Sie sollten für andere Ihre Crayß-Mit-Ständ wegen der Schwedischen Satisfaction-Gelder cavieren und Bürg seyn und was dergleichen mehr von lauter Evangelischen confœderierten mit-Ständen unzimliches und unbilliges Ding denen Bündnussen zuwider gegen Ewer Fürstl. Gn. und disen Obern Craysen fürgenommen und tentiert worden.

Die confœderierte Cron Frankreich würde die Reichs-Gravschafft Mümpelgardt nimmermehr abgetretten, noch evacuiert haben, wann sie nicht darzu so ernstlich von der Cron Schweden wäre gehalten worden. Die confœderirte Cron Frankreich und derselben Plenipotentiarius Herr Servient ist durch keinen Zuspruch weder von mir dem Varnbüler, noch denen Kayserlichen und des Reichs-deputierten zu bewegen gewesen in dem Instrumento pacis Gallico der Gravschafft Mömpelgard als einer immediaten Reichs-Gravschafft und derselbigen Herzogen, als immediater ReichsFürsten assertive, wie im Instrumento pacis Suecico beschehen, zugedenken. Zu was für einem Vortheil, ist leicht zu erachten gewesen, nemlich selbige Reichs-Gravschafft und derselbigen Herzogen lieber unter ihre Jurisdiction und zur Landsasserey zuziehen, als ihr die hergebrachte Reichs immedietæt zu gönnen und zu lassen. Die confœderierte Cron Frankreich hat durch ihren Plenipotentiarium, vorgedachten Herrn Servient, nachdem Ewer Fürstl. Gn. von dem Röm. Kayser, auch allen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen dero universal-restitution, in specie aber auch des Closters Maulbronn zugesagt, capituliert und versprochen worden, sich mit allerhand Bedrohungen und in andere Weeg auff das hefftigste bemüht, solch herrlich Closter Maulbronn Ewer Fürstl. Gn. wieder aus Handen zu reissen und dem Churfürsten von Trier, als Bischoffen zu Speyer zuzuschanzen. Die confœderierte Cron Franckreich hat durch ihren andern Plenipotentiarium Conte d'Avaux nach empfangner eigner Satisfaction causam communem die confœderation und confœderierte

rierte Ständ gar deserieren, die Ständ Ihres Kaysers discretion überlassen und die Crou Schweden ein gleiches zu thun persuadieren wollen.

Wo ist jemahlen eine mächtigere conjunction geschlossen, als durch den Westphälischen Friden, dabey der Röm. Kayser, das ganze Reich, zwo mächtige Cronen mit Einschliessung ganz Europæ begriffen. Wie man aber das versprochene halte und einander garantiere, das bezeugt der Augenschein, insonderheit erfahrens nondum restituti auch von ihren Glaubensgenossen, welche nunmehr so wenig zur restitution, als die verdammte Seelen ex inferno liberiert zu werden Hoffnung haben.

Aus welchem kurzen Verlauff, anders mehr jetzo zu geschweigen, leichtlich zu erachten, wie schwer und bedenklich einem getrewen, der solches alles erlebt, ja meistentheils damit und darbey gewesen und es mit betrübten Augen, Ohren und Herzen ansehen, anhören und erfahren müssen, fallen thue seiner Gnädigsten Herrschafft leichtlich in weitere dergleichen conjunctionen und confœderationen unterthänig einzurathen. Dann ja experientia optima rerum magistra. Und würdt dem gemeinen Sprüchwort nach in der Welt immer einerley Comœdi gespielt nur mit veränderten Personen, zumahlen die Welt nicht frömmer und auffrichtiger, sondern je mehr sie sich zum Ende nahet, je gottloser, betrüeglicher, ungerechter, und fälscher sie sich auch erzeigt; anjetzo zu geschweigen, daß die conjunctionen mit geringern und schwächern wenig austrägt. Die assistenz aber der grössern und mächtigern durch die nunmehr eingeführte Satisfactiones an Land, Leuten und Geld ganz unerträglich gemacht werden, oder nach und nach dardurch protectiones, zuletzt wohl gar subjectiones wollen gesucht werden, daß das remedium gravius ipso morbo scheinen will und das Herzogthum Würtenberg also situiert, daß es mit denen mächtigen Catholischen Häusern Oesterreich und Bayern umbgeben, in dem Schwäbischen Crayß mit Pfaffen und Catholischen Ständen überstimbt, die weit entlegene assistenzen entweder gar nicht oder zu spat und so langsam einkommen, daß das Herzogthum Würtenberg schon überstossen und verlohren gangen, wie solches die Erfarung bezeugt und schon mehrmahln practiciert worden.

Nun wird nicht unbillig hierüber gefragt, was man dann bey andringendem unrechtmässigem Gewalt thun, ob man die Händ in die Schooß legen, alles über sich ergehen und GOtt allein sorgen lassen solle, der doch will, daß der Mensch auch das seinige mitwürcken solle? Hierauff ist aber die Antwort, daß, welchem GOtt gnugsame Mittel gegeben sich selbst und die seinige vor unrechtmässigem Gewalt rechtmässig zu schützen, der thut solche hierzu billich gebrauchen und anwenden: Wer aber die Mittel von GOtt nicht hat und sich zu schwach befindet grösserm Gewalt zu widerstehen, dem gibt Christus, der oberste Kriegsheld und Herr der Heerschaaren disen Rath, wann ihm sein Feind entgegen komme mit 10000. so soll er einen Ueberschlag machen, ob er ihm mit 20000. könne begegnen. Wo nicht, so soll er ihm

ent-

entgegen schicken, Friden suchen und anbieten und wann es ja darzu kommt, daß man unter zweyen Ubeln eines erwählen muß, so will viel besser scheinen etwas Unrechts und Gewalts über sich ergehen lassen, bevorab von denjenigen, so den Namen der höchsten Obrigkeit führen, als sich mit ungnugsamen Gewalt darwider legen und in die Gefahr setzen, daß man mit Macht bezwungen und überwunden werde, also hernach das Jus belli, welches heut zu tag gar weit greifft und extendiert würdt, wider sich practicieren lassen müsse. Ein solches haben des Herrn Landgraven zu Hessen-Darmstatt Fürstl. Gn. nicht nutzen practiciert, welche weder in den Leipziger Schluß, noch Heylbronnische confœderation mit eingetretten, sondern vor sich selbst still gesessen und gleichwohl etwas Ungemach von contributionen und quartier, so man bißweilen dem stärksten theil raichen müssen, über sich ergehen lassen, seyn aber von keinem kriegenden Theil feindlich angegriffen, mit Feur und Schwerd verfolgt, viel weniger gar in das exilium verjagt, noch dero etwas an Land und Leuten entzogen, sondern dieselbe mehrers, als was sich in den Krieg würcklich impliciert, vor Brand und anderm ruin conserviert, auch durch den Friden-Schluß allein dasjenige wieder zu restituieren gleich andern condemniert worden, was dieselbige tempore & occasione belli von andern an sich gezogen. Was auch etwas hart und feindliches zu zeiten wider Sie verfahren, ist ex alio capite & accidente beschehen, weilen Seine Fürstl. Gn. dem Fürstl. Hauß Hessen-Cassel, Graven von Nassau, Solms, Ysenburg und andern lauter mit Schweden und Frankreich confœderierten Ständen unter dem favor des Kaysers viel Herrschafften und Güter weggenommen, so vielleicht, wann Ihre F. G. in terminis Neutralitatis verblieben und nicht durch solche proceduren die confœderierte irritiert, wohl wäre verblieben.

Aber zur Sachen selbs und auff die anjetzo fürgeschlagene conjunction zu kommen, so ist unverneinlich wahr, daß beede Fürstl. und Grävliche Häuser Würtenberg und Fürstenberg jederzeit in gutem Verständnus, Vertrawen und Vernehmen gegen einander gestanden und insonderheit Ewer Fürstl. Gn. Herr Vater hochseel. Angedenkens den alten Herrn Grav Egon von Fürstenberg wie einen Bruder herzlich geliebt, der auch, wie oben bereits erwehnt, als Kayserl. General disem Herzogthum und Landen grosse Liebe und Barmherzigkeit erwiesen, indem er durch Abwendung und resistenz der blutdurstigen Altdringischen Rathschläg und Vorhaben das Land vor plötzlicher eversion und Untergang conserviert, also, daß das Hauß Würtemberg derentwegen noch zur Dankbarkeit obligiert und Ursach hat das hergebrachte gute Vertrawen und Wohlmeinung gegen dem grävlichen Hauß Fürstenberg zu continuieren umb so viel mehr, weil die jetzige Herrn Graven von Fürstenberg an dem Kayserlichen, Chur-Cölln- und Chur-Bayrischen, als den fürnehmsten Höfen des Röm. Reichs in grossem valor, respect und consideration, deren gute affection in anstehenden Gelegenheiten Ewer Fürstl. Gn. in dero Herzogthum und Lan-

den auch viel guten Nutzen schaffen können, daß dannenher dise vorgeschlagene conjunction so gar eben nicht abzurathen seyn möcht, weil auch die vorangezogene pericula, so von den potentioribus und weit entlegenen assistenzen zubefahren deß Orths guten theils cessieren.

Es will aber doch hierbey unterthänig unmaßgeblichen erachtens noch weiter zu erwägen stehn Erstlich, daß ein vornehmer Fürst des Reichs, der dem einfachen Römer-Monat nach in der Reichs-Matricul mit einem Churfürsten-Anschlag von 1828. fl. belegt, mit einem Grävlichen Hauß, welches mit allen seinen Herrschafften und Güttern dem Römer-Zug nach des Monats nicht 400. fl. austrägt, sich conjungieren soll.

Daraus für das ander würdt folgen, wann jeder Theil auff die Reichs-Matricul mit der assistenz proportioniert werden soll, dahin der überschickte Aufsatz collimiert, daß Würtenberg jedesmahls mit fast vierfach grösserer assistenz einem jeden Herrn Graven von Fürstenberg zu Hülff erscheinen müßte, da hingegen Würtenberg von dem ganzen Grävlichen Hauß Fürstenberg in Nothfällen nur ungefähr eines vierten theils sich zu erfrewen und zugetrösten, welches eine merckliche Ungleichheit und disproportion wär.

Drittens ist in medio die disparitas religionis.

Viertens, so fragt sich auch vor allen Dingen, wann es zur conjunction und assistenz kommen solle, es geschehe mit geworbenen oder Landvolck, woher die Unterhalts-Mittel auff dieselbige zu nehmen, da es dann bey der Cammer über die massen schwer hergehen würdt, die Landschafft aber nichts zu eigener Lands-defension und ihrer selbst conservation die officiers beysamen zu behalten, herschiessen wollen, welche bey täglich zunehmendem Geldmangel zur assistenz gegen andern etwas zu tragen vielweniger würdt zu disponieren und demnach vor allen Dingen nothwendig seyn, ehe und dann man sich in etwas verbündliches einlassen thut hierinnen gute Vorsehung und Richtigkeit zu machen, also das Werk selbst mit der Landschafft in Berathschlagung zu ziehen, welches gleichwohl ohne sonderbahre grosse difficultaten besorglich nicht wird ablauffen.

Fünfftens, wie alle actiones humanæ ihren gewissen vorgesetzten finem und Zweck haben sollen, also wird es auch hierinnen vermuthlich vornehmlich dahin angesehen seyn, daß wann es zwischen Kay. May. oder dem Hauß Oesterreich und der Cron Franckreich zu einer ruptur kommen sollte, man vor beyder Theil quartier, contribution, durchziehen, Muster- und Sammel-Plätz und andern dergleichen Kriegsbeschwerligkeiten könnte befreyt und von neuem Krieg unimpliciert bleiben auch Kays. May. der an sich selbst sonst rationabile und scheinbare prætextus benommen werde, daß, weil die Ständ zu eigner Verfassung und defension, wie in letztem Reichstag verabschiedet, selbsten nicht schreiten, sondern das Reich oder disen

Crayß

Crayß von aller Verfassung gegen die auswärtige ganz bloss und in Gefahr stellen, Ihro Kay. May. als dem höchsten Oberhaupt tragenden Kayserl. Ampts wegen obgelegen seyn wölle für das Reich zu vigilieren und die entblösste Crayß mit Dero eigenen Völkern vor frembdem einbrechendem Gewalt zuverwahren: So wäre zwar wohl zu wünschen, daß der gesampte Crayß ohngehindert ungleicher Religion zu beliebter defension und Verfassung zu disponieren seyn möchte für einen Mann zu stehen und den Crayß vor allem andern Gewalt und Kriegsvolk zu defendieren, wordurch dann obangezogener Ihrer Kay. May. nicht unrechtmässiger prætext von sich selbst fallen, die Cron Frankreich auch einen ganzen in defension begriffenen Crayß anzugreiffen keine Ursach haben, dessen billich Bedenkens tragen und consequenter der Krayß verhoffentlich mit frembden Krieg wohl unimpliciert verbleiben würde; so ist doch höchlich zu zweifflen, wann sich nit der gesampte Crayß zu allgemeiner defension und verfassung verstehen will, ob ein solches durch dergleichen particular-conjunction nur eines oder zweyen oder etlich weniger Ständ zu erheben, seitemahl man auf solchen Fall sich gegen einem und anderm weit mächtigerm Theil viel zu schwach befindet, allermassen auch dem Kayserl. prætext hierdurch ganz nicht begegnet oder derselbe abgeschnitten würdt, seitemahl Ihr Kay. May. gar leichtlich einwenden können, es sey nicht genug, daß ein oder zween Ständ sich in Verfassung stellen, als welche den ganzen Crayß zu defendieren viel zu schwach und demnach Ihrer May. noch obgelegen den Creyß mit Dero eignen Völkern zur Notturfft zu verwahren und zubedecken, daraus dann weiter erfolgen könnte, daß Ihre Kay. May. begehren würde die einander versprochene assistenz-Völcker unter Ihrer Kay. May. als Oberhaupts und höchsten Directoris commando und Direction zu untergeben, dessen Erfolg dann bey der Cron Franckreich die höchste offension verursachen, für eine würkliche hostilitæt angezogen und dafür angesehen werden dörffte, ob wollte man mit Fleiß die Kayserl. Waffen durch Untergebung solcher Völker wider die Cron Frankreich bestärken und in den Krieg miteintretten. Und ob man sich zwar gegen offt allerhöchstgedacht Ihr Kay. May. von Untergebung solcher Völker auf das allerfleissigste entschuldigen wollte, ist doch in Anerinnerung hiebevorig vorgangener Exempel daran höchlich zu zweifflen, auff allen Fall aber doch auch diß Orts die gröste offension zubefahren. Daß also bey so beschaffenen und andern mehr Umständen die quæstio: An? noch billich in reiffe deliberation zu ziehen und demnach zu Ewer Fürstl. Gn. gnädigem Gefallen gestellt würdt, ob Sie vor allen Dingen, ehe und dann Sie zu einiger resolution schreiten, nicht auch diß Werck mit einem oder zweyen Dero vornehmsten Kriegsbedienten, deßgleichen noch mit einem oder zween Derer vertrawten Räthen berathschlagen, alßdann auch der Landschafft, welche auff allen Fall mit concurrieren muß, vortragen lassen wolten, weil ohne das einem oder

zween allein in dergleichen wichtigen weitaussehenden und viel nach sich ziehenden Sachen etwas zu statuieren und in Unterthänigkeit einzurathen fast schwer und bedencklich fallen will.

Die quæstionem quomodo? betreffend wüssten unterzeichnete nicht viel dabey zu erinnern, es möchte dann die tractation selbst und die Kriegsverständige ein mehrers an die Hand geben, halten darneben dafür den locum zubenehnen, wo es geschlossen, werde wenig zu bedeuten haben und man sich dessen bald vergleichen könn, für eins.

Fürs ander sey die conjunction auff allen Fall nicht auff ein perpetuum, auch nicht auff die Erben, sondern allein ad certum tempus von zwey oder drey Jahren, damit man nach Veränderung der Zeitläufften und Umständ wieder freye Hand haben möge, zu stellen.

Fürs dritte will auch sehr bedencklich fallen reciproce einander den freyen Einzug und retirada und also gleichsamb die Oeffnung in eins und des andern Posten und Vestungen zu gestatten.

Der vierte mit angehenckte Punct ist etwas obscur und bedarff mehrer Erleuterung und würdt unterthänigen erachtens alles auf weiterer reifflicher deliberation, so dann Ewer Fürstl. Gn. eigner Fürstl. resolution beruhen.

In Cons. Secr. Stuttg. den 14. Octobr. 1656.

Num. 52.a.

Chur-Pfälzisches Schreiben an Herzog Eberharden zu Würtemberg wegen der vorhabenden Religions-Vereinigung.

d. d. 29. Dec. 1656.

Unser freundlich dienst und was Wir sonsten mehr Liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter. Euer Lden mögen Wir in freundvetterlichem Vertrawen nit verhalten, was gestalt Wir eine zeithero sorgfältig bedacht gewesen, wie doch zwischen denen Reformierten und Evangelischen, so sich Lutherisch nännen, eine Vereinigung in der Religion versucht und getroffen werden möchte, nachdem Wir darvor halten, daß beyde Theile im Fundament der Seeligkeit einig, auch eine sothane concordia nicht allein im geistlichen Kirchenwesen in Betrachtung dadurch die Warheit mit so viel mehrerm Nachtruck gegen die gemeine Feinde verthädigt und bestärcket werden kan, sehr vorträglich, sondern auch zu stifft- und befestigung besserer Vertrawlichkeit unter den Evangelischen Ständen, auch zu deren unterthanen, Landt und Leuthen

then Ruhe und bestem gereichen sollte. Weil Wir nun aus verschiedenen seithero vorgefallenen umbständen sowohl, als denjenigen discursen; so Wir unlengst zu Heilbronn mit E. Lden dißfalls gehalten, verspühret, daß dieselbe zu einem so allgemein nutzlichen Christlichem Werck gleichmässig geneigt und dahero verlangen tragen unsere meinung über ein und andern Puncten, auch Vorschläg, wie solche Vereinigung zu Werck zu richten, zuvernehmen, als haben Wir nit unterlassen wollen Ewer Lden in folgenden dreyen Puncten, darauff das Hauptwerck (wie Wir von einigen Ewer Lden Theologis berichtet worden) beruhen wolle, unsere Meinung, so Wir mit Zuziehung unserer Geheimben und Kirchen-Räthen verfassen lassen, kürtzlich zueröffnen. Und lässt man zuvorderist insgemein die Augspurgische Confession betreffend unsers theils es bey der in anno 1631. uf dem Convent zu Leipzig von denen daselbst zugegen gewesenen Chur-Brandenburgischen und Fürstlichen Hessischen Reformierten Theologis gethaner Erklärung allerdings bewenden.

Was obig gemeldte Drey Puncten und zwar den Ersten de Cœna Domini anreichet, lässt man den zehenden articul in gedachter Confession dißfalls sich gefallen in dem Verstand, wie er in Syngrammate Suevico zu finden und folgends in Concordia Wittenbergensi und den Oberländischen und Schweitzerischen Kirchen gnugsamb erleutert von Luthero angenommen und zu stifftung Einigkeit und brüderlicher Liebe der sicherste erkennet worden.

Die beyde Puncten de persona Christi & prædestinatione belangend wird unsers theils vor das sicherste ermessen (sonderlich weiln die Lutherische Theologi selbst derenthalben untereinander nicht einig) daß man in Kirchen und Schulen sich allein an die phrases scripturæ halte ohn ein und andere Folgerungen darans zu ziehen, dabey verbleibe und übrige Sachen, so viel möglich, durch Obrigkeitliches Ansehen dergestalt verleite, daß der allgemeine Kirchen-Friedt deßwegen nicht verstöret werde.

Im Fall nun Euer Lden mit diser unserer meinung Sich conformiren und darauf Ihro gefällig sein lassen wollen durch Dero Landen die Verordnung zu thun, damit obig gemelte Puncten uf solche Maß in Kirchen und Schulen gelehrt und dißfalls eine conformitæt eingeführt, darwider nicht gehandelt, alles schmähen und Lästern abgestellet und einer den andern vor Bruder und Glaubensgenossen zu halten und zuerkennen angewiesen werde, Seind Wir erbietig in unserm Churfürstenthumb und Landen ein gleichmässiges einzuführen und darüber steiff und fest halten zu lassen.

Und köndte, wann zuvorderst das Werck bey Eurer Lden und uns fest gestellt und in beyderseits Landen eingeführet sein wird, solches alßdann von Eurer Lden und Unß andern Reformirten und Lutherischen Ständen communiciert und Sie zu gleichmässiger annehm- und einführung in Ihren Landen zu disponiren getrachtet werden. Wir wollen hierüber Eurer Lden Gemüths mein- und Erklärung gewertig

sein

sein und verbleiben Ihro zu erweisung freund-brüderlicher Diensten stets geflissen. Heidelberg den 29ten Decembris Anno 1656.

Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraff bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, Herzog in Bayern 2c.

E. L.

Dienstwilliger trewer Vetter, Bruder Gevatter und Diener

Carl Ludwig.

Num. 52. b.

Auszug Geh. Raths-Gutachtens wegen der bey dem tödlichen Ableiben Kaysers Ferdinanden III. erforderlichen Landes-Anstalten. d. d. 8. April. 1657.

Ob man nun zwar, Gnädiger Fürst und Herr, bey disen unsern durch GOttes Gnade im Röm. Reich geniessenden fridlichen Zeiten und Ew. Fürstl. Gnaden dermahliger hochlöblicher Regierung auch einwenden und sagen könnte Deroselben Lande und Herzogthum stünde anjetzo in gutem Ruhestand, Ew. Fürstl. Gn. danebens mit den benachbarten Chur- und Fürsten in so gutem vernehmen, daß Sie sich der Zeit von deren keinem eines widrigen Beginnens zu befahren hetten, So würd doch gleichwohl nach dem rühmblichen Exempel Ew. Fürstl. Gn. hochlöblichen Vorfahren am Regiment die einem jeden Regenten und Landes-Fürsten bey dergleichen gemeiniglich hochgefährlichen und nicht geringen Verenderungen underworffenen Interregnis, wie vorderist pro securitate publica also insonderheit auch zu sein selbst und seiner von GOtt anvertraweten Land und Leute bestmüglichster conservation billig hochobgelegene vigilanz und sorgfältige circumspection auch von Ew. Fürstl. Gn. auß Landes-Fürstl. und vätterlicher Liebe zuergreiffen und in disem Fall denen ruhmbwürdigen Vestigiis Dero geliebtesten Herrn Vaters Fürstl. Gnaden Christseel. Angedenkens in allweg nachzugehen seyn. Weilen aber hierinn keine Zeit zu verabsäumen, So erachteten subsignierte bey eben jetzo vorseyender Musterung der defensions-Völker eine Notturfft zu seyn in Ew. Fürstl. Gnaden Nahmen an Deroselben verordneten General-Feldzeugmeistern Georg Friderichen von Holz alsogleich das

das mit Num. 2. bemerckte Befelch-Schreiben abzugeben, damit selbiger bereits nun bey vorhabenden Musterungen seines theils hierinn die Gebühr verfüegen könnte.

Resolutio Domini Ducis ad hoc punctum.

Weil dises, wie das dem Concept beygezeichnete scriptum zuerkennen gibt, an den General-Feldzeugmeister Holtzen beraiths ausgeschrieben seyn wird, so hat es dabey sein verbleibens.

Eberhard H. zu W.

Num. 52. c.

Ordre Herzog Eberhards an seinen General-Feld-Zeugmeistern von Holz das Herzogthum bey dem Kayserl. Ableiben in Sicherheit zu stellen. d. d. 8. April. 1657.

Von Gottes Gnaden, Eberhard Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Grues zuvor, Vester, Lieber Getreuer. Aus dem diser Tagen erschollenen hochbetaurlichen gemeinen Gerüchte wird dir ausser Zweiffel albereits kund worden seyn, wasgestalten nach dem ohnerforschlichen Rath und gnädigem Willen GOttes die bis dahero höchstlöblich regierte Röm. Kay. May. unser allergnädigster Herr glorwürdigst und Christseligen Angedenkens ihr zeitliches Leben geendigt haben.

Weilen dann in Hinterdenkung hievoriger Zeiten bekandt, was gefährlichen Veränderungen man bey dergleichen interregnis unterworffen und wie hochnöthig es sey, daß sich ein jeder Stand des Reichs bey solcher höchstleydiger Begebnuß circumspect und wachsam erweisen thue: Alß will auch Uns aus tragendem Obrigkeitlichem Ambt in allweg obgelegen seyn mit Landesfürst- und Vätterlicher Sorgfalt dahin bedacht zu seyn, wie Unser Herzogthum und Lande und alle dessen treugehorsame Underthanen in guten Ruhe- und Fridenstand und zu solchem Ende vornehmlich auch unsere angestellte Landes-defension aufrecht erhalten werden möge. Befehlen Dir demenach hiemit gnädigst, du sollest an allen den Orten, allwo die dißmalige ohnedem angestellte Musterung annoch vorzunehmen und zuverrichten seyn wird, denen zur Lands-defension gezogenen Officiern und gemeinen zu Ross und Fuß wohl und ernstlich einbinden, daß sie sich mit ihrem Gewehr und sonsten auf jedesmaligen erscheinenden Nothfall und Unser gnädigst erfordern in guter Bereitschafft halten sollen, sondern auch an denen Orthen, woselbsten die Musterung bereits geschehen seyn mag, ein solches durch ablassende Ausschreiben verrichten. An dem geschicht unser gnädigster Will ꝛc. Stuttgard den 8. Aprilis 1657.

Inscriptio.

An den Vesten unsern Lieben Getreuen General-Feld-Zeugmeistern Georg Friderichen von Holtzen.

Num. 53.

Würtemb. Schreiben an den König in Schweden wegen fürwährender Beschwerden der Fürsten und Stände wider den Friden.
d. d. 30. April. 1657.

Durchleuchtigster Großmächtigster König,
Freundlicher, geliebter und hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter.

Ew. Königl. May. werden sonder Zweifel allschon des nach GOttes ohnwandelbarem Willen erfolgten höchst-bedauerlichen tödtlichen Hinscheidens weyland der Röm. Kay. May. Ferdinanden des drittens unsers gewesenen allergnädigsten Herrens nun Christseligsten und glorwürdigsten Angedenckens gut Wissens haben. Wie Wir nun unsers Orts ausser Zweifel stellen, ein Hochlöbl. Churfürstliches Collegium vermöge deren solchem aus Verordnung der guldenen Bull weyland Kayser Carls des Vierdten glorwürdigster Meldung zu kommender Gerechtsame sich die freye Erwählung eines andern allgemeinen Oberhaupts und obersten Regentens des Römischen Reichs sorgfältiglich und umb so viel mehr auch beförderfamlich angelegen seyn lassen werde, als mehr gegenwärtiger des Heyl. Röm. Reichs sorgsamer Zustand und gefährlichkeiten der Läufften es erfordern wollen: Also mögen Wir uns auch dabey annoch wohl erinnern, was in letzterer in Regenspurg-fürgewesener allgemeiner Reichs-Versammblung so wohlen von Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen deren ihnen wider den Osnabrüg- und Münsterischen Fridenschluß noch härtiglich obligenden und fast von Tag zu Tag mehrers zuwachsenden Beschwerden, als auch und sonderheitlichen von Fürsten und Ständen deren ihnen aus angeregtem Fridens-Instrumento, sonderlich des achten Articuls mit competierender und zugehender, in effectu aber ihnen bißher fast disputabel gemachter Jurium halber, bevorab wegen einiger beständiger mit gesammtem Einrath-Belieb- und Genehmhaltung samtlicher der Chur-Fürsten und Ständen verfassender Wahl-Capitulation den erwählenden Römischen Kaysern und Königen sich erklaget und inständigst gesuchet, aber dannzumahlen weder in einem, noch anderm wenig erhalten worden seye. Damit nun aber gleichwohl denen dem Evangelischen Theil annoch obligenden nicht geringen Beschwerden und Gravaminibus möglichster Dingen remedirung und Erledigung zu suchen und zu bitten einige Gelegenheit nicht verabsäumet werde, noch die den Fürsten und Ständen competierende und hergebrachte Jura solchen je mehr und mehr entgehen und endlichen gar zuruckbleiben möchten, so haben Wir aus deren gegen dem heyl. Röm. Reich obtragender Pflicht-schuldigkeit uns als einen getreuen Fürsten und Stand dessen obgelegen zu seyn befunden, auch unsers Orts nicht allein die beständige conservation

des

des gemeinsamen edlen Ruhe- und Fridenstands im heyl. Röm. Reiche, sondern auch eines jeden der hoch-und löbl. Chur Fürsten und Stände Recht und Gerechtigkeiten uns sorgfältiglich mit angelegen seyn zu lassen und danneuhero zu solchem Zweck und Ende nicht allein an der Herrn Churfürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfalz Lden Lden Lden, sondern auch an mehr einige andere Evangelische, bevorab die unter der Zahl der ordinari-Reichs-deputierten begriffene unsere Mit-Fürsten zu schreiben für eine Notturfft ermessen.

Wann nun aber Ew. Königl. May. sowohlen zu vester Versicherung des durch Gottes Gnad und Barmherzigkeit, auch Ew. May. vermöglichste cooperation und Mildigkeit erlangten Frid- und Ruhestandts im heyl. Röm. Reich, als auch der wahren Evangelischen Christlichen Religion aufnemmen und Beförderung, nicht weniger conservation Chur-Fürsten und Ständen erlangt, hergebracht und zukommender immunitæten, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten höchstrühmlicher Eyffer und Sorgfalt männiglichen bekandt und offenbar, insonderheit umb so viel die ex Instrumento pacis und etwa dessen ohngleichen verstandt und Auslegung herflissende so gesamten Evangelischen insgemein, als einem und anderm in particulari annoch obtruckende beschwerliche gravamina und befugsame desideria betreffen thuet, Ew. Königl. May. nicht allein als ein Constans Imperii, sondern auch als ein pars principalis paciscens mit-interessiert seyn und also darbey mit höchstem dero Königl. respect, authoritæt und vermöglichstem Nachtruck zusprechen haben und vermögen. Solchemnach haben auch Ew. Königl. May. Wir mit gegenwärtigem zu belästigen und ganz dienstlichen Fleisses zu ersuchen und zu bitten uns nicht entziehen mögen, zugeruhen nicht allein bey hochbesagter Herrn Churfürsten Sachsen, Brandenburg und Pfalz Ld Ld Ld dises hochwichtige Werk mit einigen dero höchstrespectierlichen und nachdrücklichsten Schreiben zu recommendieren und zu secundieren, sondern auch (jedoch ohne vorschreibliche Maaßgab) etwa dero annoch bey dem Frankfurtischen Deputations-Convent anwesender Gesandtschafft zu vertrawlicher communication und reiffer der sachen Mitberathung befelchliche Gnädigste Instruction (da es nicht bereits geschehen wäre) zu ertheilen oder sonsten hierunter dasjenige zu verfügen und zu verordnen, was Sie Dero beywohnender höchsterleuchter prudenz nach zu solchen gemeinnuzigen und hochnothwendigen Zwecks füeglicher und glücklicher Erreichung ersprießlich und zulänglich befinden und also mit gesamter Zusamensezung, fürnemlichen aber vermittelst Ew. Kön. May. höchstvermöglichster authoritæt und nachdrucksamer assistenz dem Werke eine glückliche Endschafft und abhelffliche remedierung erlanget werden, mithin einem jeden auch würklichen gedeyen möge, was ihme von Rechts und Billichkeit wegen, auch vigore der allgemeinen Reichs-Saz- und Verordnungen, sonderlich der Oßnabrügg- und Münsterischen Fridens pacification zukommen solle und deren sich haben zugebrauchen und zu erfrewen heylsamlich verordnet

net ist. Wie Wir uns nun aus der bißhero von Ew. Kön. May. gegen uns bezeugter hoher Königl. affection getrösten, Ew. Königl. May. werden dise unsere aus obtragender schuldiger Sorgfalt gegen dem heyl. Röm. Reich und dessen Frid-Ruhe und Wohlstand herfliessende Behälligung nicht ungleich zu vermerken sich gefallen lassen: also thun Dieselbe Wir damit in GOttes Gnadenschutz zu fristender langwüriger guter Leibsgesundheit, glückseliger und höchstgeseegneter Königlicher Regierung und allem selbst-verlangenden Königlichen Wohlstandt getrewlichen dero beharrlichen Königlichen wohlgewogentlicher affection aber unß und unser ganzes Hauß ganz dienstlichen empfehlen. Geben in unser Residenz Stadt Stuttgard den 30. April Anno 1657.

Num. 54.

Churfürstl. Sächsisches Schreiben an Herzog Eberharden zu Würtenberg, wegen der von Schweden gesuchten Garantie und der von der Reichs-Deputation vorgenommener Berathschlagung. d.d. 16. Octobr. 1657.

Unser freundlich Dienst und was Wir Liebs und guts vermögen zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevatter.

Ew. L. wirdt ohne Zweifel von den Ihrigen aus Franckfurth bericht überkommen haben, was für ein unverhoffter Einwurff und nicht vermuthetes Hindernus bey daselbst angestellter Wahl eines Römischen Königs dannenhero eintretten wollen, daß Chur-Mayntzens Lden den Sibenden tag verstrichenen Herbsts-Monats denen alldort befindlichen Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften des Königl. Schwedischen Gesandtens Snolzky unterm dato den 5. Julij, also zwey Monat vorher eingegebenes Memorial, darinnen er zu wissen und (wie die Formalia lauten) zu erkundigen begehrt, was bey dem weitaussehenden Werck (des Dennemarkischen Kriegs wider Schweden) der Chur-Fürsten und Stände Gedanken seyn möchten, damit er solches hinterbringen und seinem allergnädigsten König in einem und andern seine mensur darnach machen könte, fürtragen lassen. Worauf die Churfürstl. Gesandten sich entschuldigt, daß gleichwie Ihre Herrn Principaln von Chur-Mayntzens L. zu nichts anderm, dann behandlung obbesagter Wahl alldorthin geladen, also auch ihre Vollmachten einig und alleine auf solchen actum eingerichtet, ihnen daher nicht anständig oder von ihnen zu verantworten wäre für dißmahl einige andere Sache fürzunehmen, dardurch das hohe Hauptwerck gehindert oder zurucke gelegt werden möchte, welches von E. L. und etlicher anderer Fürsten Gesandten ungleich und dahin aufgenommen worden, gleichsam gedächte man ihnen ihre suffragia bey der deputation

tion abzustricken und ihre bey derselben habende befüegnus gar nider zu legen, deshalben auch allerhand harte und fast weitaussehende Reden und Bezeugungen zu vermercken gewesen seyn sollen. Uns ist diser Mißverstandt nicht wenig zu Gemüthe gegangen, indeme inner und ausser Reichs bekandt, wann ein Römischer Kayser dise vergängliche Welt gesegnet und vorher kein Römischer König erwählt worden, mit was harten gescherfften Ordnungen nicht nur ein Churfürst zu Maintz umb eheste zusamenberuffung der andern Churfürsten, sonden auch dieselbe zu gewißer Erscheinung und unverzögerter Fortstellung der Wahl eines Christlichen Oberhaupts angefasset und verbunden seye. Und dises ohne Zweifel dannenhero, weil unsere Vorfahren an einem theil für die höchste Ehre und Herrlichkeit geachtet die Gewalt zu haben, daß Sie aus Ihrem Geblüeth und Teutzscher Nation einen Herrn und Oberhaupt über sich frey und ungehindert wehlen möchten, deme alle Potentaten der Christenheit sonderbare Ehrerbietung zu erweisen und für den Monarchen zu halten nicht wegerten, zum theil wahrgenommen, daß etliche derselben solche præeminenz der Teutzschen Nation mißgönneten und unvermerckt durch allerhand Weege, sonderlich bey begebenden Reichs-Vacantien mit Molierung der Stände Trennung, der Wahl verzögerung und andern dise Herrlichkeit an sich zubringen bemühet wären; Weßwegen dann die Churfürsten des Reichs, da ihnen inhalts der güldenen Bulle von Kayser Carln dem vierdten auf Rath, Willen und Gutbefinden aller Reichs-Stände von selbiger Zeit an einen Römischen König zum Haupt der Christenheit zu wehlen eingethan und übereignet; solches fürgeschribner massen von undenklichen Jahren je und je nach erheischung ihrer Pflichten treulich inachtgenommen, welches Wir gleichfalls zu erstatten in eigener Person dem ausgeschriebenen Wahlhandel beyzuwohnen, die Wahl mit göttlichem Beystandt ohne Verzug ehistens ins Werck zu richten und das Liebe Vaterland mit einem Christlichen Oberhaupt versehen zu helffen entschlossen gewesen, wann Wir nicht Wissenschafft erlangt, daß Chur-Mayntzens L. gesinnet seyn sollten die Berathschlagung etlicher præparatorien (welches ohn unser persönlich Beyseyn zu effectuiren Wir wohl müglich und zu beschleunigung des Hauptwercks nicht undienlich erachtet) vorher an handt zu nehmen, dannenhero unsere Reyse biß jetzo umb etwas anstehen lassen, biß Wir nunmehr von E. L. und der andern Fürsten Gesandten Eintrede zur hintansetz- und Verzögerung solchen hochwichtigen Wahlhandels, daß man nemlich eher andere zur Wahl nicht gehörige zweiffelhaffte Sachen fürnehmen, dann die Wahl eines Oberhaupts befördern sollte, Bericht überkommen.

Wir müssen bekennen, daß uns dergleichen unvermuthetes, und wider undenckliches Herkommen lauffendes Beginnen nicht wenig zu Herzen steigen würde, wann Wir Uns von Ewer L. nicht versichert wüßten, Sie würden dises niemals gut heissen oder beharren, was zu höchstgefärlicher Trennung der Stände, zu beschimpf- und nieder-

niederdrückung der Churfürsten uralten Befugnus, zu Verlust der Teutzschen Frey- und Herrligkeit eines und andern Orts in der Stille angesponnen und intentioniret werden mag. Ewer L. ist ohne unser erinnern wol bekandt, daß dem bono communi & publico alle privat-sachen billich außm Wege tretten sollen, welches kein Volck unter der Sonnen, deme das Heil seines Vaterlandes angelegen gewesen, jemahls in Abrede zu stellen begehret hat.

Nun haben alle Reichs-Stände von viel hundert Jahren her dafür gehalten, daß an ungehinderter Wahl eines Oberhaupts und Römischen Kaysers nicht nur des gantzen Reichs, sondern, (wie der Churfürsten Eydes-formul lautet) der Christenheit universal und allgemeines Heil und Wohlfart gelegen und also nicht wohl verantwortlich sey dises gemeinnützige Werck auf eine seitte zu werfen und eines oder andern particular sache den Vorzug zu bestreiten, des Vaterlands höchstnöthiges Anligen ausser Augen zu stellen und frembde Händel, die zum theil Verzug leyden, zum theil durch andere Mittel geschlichtet werden mögen, für die Hand zu nehmen. Dann, was das Schwedische Memorial oder des Gesandten Erkundigung betrifft, ist die Sache theils durch Gesandschafft, theils in Schrifften an beyde Vicarien des Reichs gebracht, ingleichem (so viel uns wissend) an jeden Churfürsten überschrieben. Nun wollen Wir uns gleichwohl nicht versehen, daß jemand denen Reichs-Vicarien übel ausdeuten oder widersprechen würde, wann Sie nach Erheischung ihres Ampts gegen einem oder anderm Könige in Antwort sich auslassen, oder das Churfürstliche Collegium dergleichen thun, entzwischen aber und eher die Königl. Erklerungen einlangen, dises fortzustellen gesonnen, was Ihres Churfürstl. Ampts und von unbencklichen Jahren zuestendigen theuer verpflichtetes Gebührnus unverneinlich erfordert; Were jedoch allenfalls zuvernehmen, wessen einer oder ander König gegen den Reichs-Vicarien oder sonsten sich bezeigen möchte, darnach man alsdann die Consilia zue richten, die Wahl aber entzwischen zu des lieben Vaterlands höchster Gefahr nicht hindern dörffte.

Wir vernehmen auch, daß Chur-Meintzens L. auf Vergleich der Frantzösischen und Spanischen Händel Gedancken führen mag, Ewerer L. aber und männiglich ist bewust, mit was höchster Bemühung, Eyfer und grossen Aufwendungen die Bäbste zu Rom sich hierinnen zwischen ihren Religionsverwandten bemühet, aber so wenig als die Venetianer und Holländer die gantze geraume Zeit über ausgerichtet, Dannenhero und daß die Deputirten von ungleicher Religion das Werck in einem Hast und lauterer Geschwindigkeit erheben möchten, bey Uns schlechte Hoffnung ist, werden es doch alsdann zu versuchen nicht hindern. Daß aber die Churfürsten schuldig seyn sollten biß dahin mit der Wahl zurücke zu halten und das Liebe Vaterlandt ohne ein Christliches Oberhaupt zu jedermänniglichs Raub und Bemächtigung unter Angst und

und seufftzen zu stellen, will denen Churfürsten des Reichs die schwere theuere Pflicht und Liebe des Vaterlands keineswegs verstatten oder nachlassen.

Dise und andere considerationes haben Uns angemahnet, Ewerer L. solches in freundvetterlicher Wohlmeynung zu eröfnen und zugleich anzusuchen, Sie wollten die Sache nochmals reifflich erwegen und wie derselben und anderen Fürsten und Ständen in ihren suffragiis von einem einigen Churfürsten unter der vom Römischen Kayser nunmehr glorwürdigster Gedächtnus mit Rath und Willen der Reichsstände aufgetragener Commission oder deputation die geringste Hinderung oder Widerspruch nicht geschehen, sich zuruck erinnern; also die Churfürsten bey den Rechten, so sie von undencklichen Jahren auf aller ReichsStände Gutachten und Einwilligung überkommen, ruhig verbleiben lassen, keineswegs aber, daß Sie hierinnen von einem oder anderm gekränket werden sollten, ferner nachsehen, dises erheischet des lieben Vaterlands höchste Nothwendigkeit, erhält unter den Ständen erspriesliches Vertrauen, unterbricht allerhand widrige molitiones, Und Wir verbleiben Ewer L. zu angenehmen freundvetterlichen Dienstbezeugungen stets willsamb. Datum Dreßden am 16. Octobris Anno 1657.

Von Gottes Gnaden Johann Georg der ander, Herzog zu Sachsen. rc.

Dienstwilliger Vetter und Gevatter

Johann Georg Churfürst.

Abraham von Sebottendorff.

Christoph Seidel.

Num. 55.

Schreiben Herzog Eberhards an unterschiedene Fürsten wegen Erhaltung der Ruhe in dem teutschen Reich auf obig Chur-Sächs. Schreiben. d. d. 30. Octobr. 1657.

Ew. Lden würd ausser Zweifel in noch unentfallenem Angedencken hafften, wohin man sich bey dem annoch fürwährenden ordinari Reichs-deputations-Convent zu Franckfurt am Mayn, alß von dem Churfürstl. Mayntzischen hochlöbl. Reichs-Directorio die quæstion, ob solcher Conventus noch ferner zu continuiern oder zu dissolviern seyn möchte? in dem Collegio Deputatorum formblich proponiert und darüber reiflich berathschlagt worden, nicht nur an seiten des Fürsten-Raths Collegii den $\frac{1}{10}$. Junii jüngsthin, sondern auch bey der hernach den $\frac{11}{21}$. ejusdem angestellten und gehaltenen re- und correlation Churfürstl. theils und also unanimiter verglichen haben, nemblichen daß diser ordinari Reichs-deputations-Convent noch

ferner

ferner continuiert und mit Erörterung deren dahin verwiesenen materien, worunter auch der punctus communis Imperii Securitatis ohnwidersprechlichen mitbegriffen ist, nach bester müglichkeit fürgefahren werden sollte. Aus dem fundament dises jetzt angeführten, als eines allgemeinen Reichsconclusi nun hat zwar obhochermeldtes Chur Mayntz. Reichs-Directorium den $\frac{7}{17}$. Sept. dem gesamten Collegio Deputatorum des Königl. Schwedischen Vor-Pommerischen Gesandten von Schnoilsky wegen der Kron Dennemark wider die Cron Schweden angefangenen Kriegs sub dato $\frac{8}{18}$. Julij vorher übergebenes Memorial als eine obangeregte Reichs-securitæt angehende wichtige materiam zu nothwendiger deliberierung proponieren zu lassen sich entschlossen: Es ist aber solche wohl angestellt und angesehen gewesene consultation vermög einer uns von unserm bey solchem convent annoch subsistierenden Abgesandten hierinn zugelangten unterthänigsten relation, indeme nicht allein das Löbliche FürstenRaths Directorium umb ein und anderer darwider beschehener Einwendungen willen sich von solcher deliberation absentiert, sondern weilen man auch an seiten der übrigen Churfürstl. Abgesandten sich cum defectu mandati und daß sie allein auf das Wahl-negotium instruiert wären entschuldiget, ganz unfruchtbar abgeloffen, kein conclusum gemacht und allein von den Fürstl. Gesandtschafften dem Churfürstl. Mayntzischen Directorio glimpflich zu Gemüth geführet worden, wie Ihnen in Anerinnerung oballegierten pro continuatione hujus conventus per majora gemachten conclusi dise Begegnus um so viel mehr ohnvermuthet vorkomme, indem auf solche weise der Deputations-Convent in effectu gleichsamb aufgehoben würde, wann durante electionis tempore bey der Reichs-deputation von einigen zu solcher behörigen Sachen nicht mehr sollte consultiert und geredt werden mögen, welches aber um des Römischen Reichs dermaligen Zustandes und bekandter gefährlichen conjuncturen willen von nicht geringem nachgedenken wäre und was etwa sonsten bey solcher Zusammenkunfft einer und der andere von den Evangelischen Fürstl. Gesandschafften in particulari wohlmeynend, doch nur discursive hierumben weiter repræsentiert haben mag.

Wiewohlen Wir uns nun nach dessen allen fürgehung keine andere Gedanken bißhero gemachet, als daß man an seiten des gesambten hochlöbl. Churfürstl Collegii solche der Fürstl. Gesandschafften beschehene nothwendige und bestgemeinte Erinnerung wohl aufnehmen und etwa je seithero mit denenselben, wie denen von beeden auswertigen Cronen klagenden hoch importierlichen Beschwerden zu rechter feststellung des ganzen heyl. Röm. Reichs im Nachbleibungsfall periclitierender securitæt zu remedieren und abzuhelffen seyn möchte bevorab bey annoch nicht würklich an Hand genommenem Wahl-negotio verträwliche Unterredung zu pflegen belieben werde: So müssen Wir jedoch aus des Herrn Churfürsten zu Sachsen Lden de dato Dreßden den 16. instehenden Monats Octobris an Uns hierüber abgelassenem in copiis beygeschlossenem außführlichem Schreiben ohnvermuthet wahrnehmen, daß der deputierten

rierten Fürsten und Stände diß Orts führende gute und aufrichtige intention nicht allerdings, wie sie im Grund bewandt ist, aufgenommen, sondern gleichsam darvor angesehen und gehalten werden wolle, ob wäre man ihrer seits gemeynt mit Einstrewung ein und anderer frembder und zweifelhaffter Sachen das höchstnöthige Wahl-negotium zu differieren und auffzuhalten.

Dieweil Wir dann vermuthen, daß hochbesagts Herrn Churfürsten Lden eine gleichmässige Ahndung an mitdeputierte Fürsten und Stände werden haben abgehen lassen und selbige gleichwohlen also bewandt ist, daß Wir nicht befinden, wie man sie (angesehen an solcher Beschuldigung so wohl dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio selbst, als auch öffters ernannten Reichsdeputatis und deren Gesandtschafften, als die unsers ermessens diß Orts allein ihre Vigilanz für die allgemeine Reichs-Ruhe erwiesen und die ohnehin sonst bißher ohnnützlich hingeflossene Zeit durch dergleichen nöthiger consultationen Anstellung wohl und nutzlich anzulegen, keines wegs aber das Wahlwerck, so doch biß dato keinen Aufang genommen, zu verhindern begehrt haben, ohngütlich und zuviel geschicht) ohne glimpfliche Gegenremonstration und Entschuldigung werde lassen können, so haben Wir dannenhero eine ohnumbgängliche Notturfft zu seyn befunden mit Ew. Lden aus einer solchen, wie gesambte Fürsten und Stände des Reichs insgemein, also die jeßmalige Reichs-Deputation insonderheit angehenden gemeinen Sache in hergebrachtem Vertrawen zu communiciren und umb ohnbeschwehrte Eröffnung Dero hochvernünfftiger Gemüthsmeinung, was bey disem Schreiben zu thuen und wessen man sich hierunter zu bezeugen haben möchte, freund-vetterlich zu bitten. An unserm Orth bezeugen Wir mit GOtt, daß uns nichts erwünschteres auff diser Welt zu erleben würd vorkommen können, als das Heyl. Röm. Reich aus seinem jeßmalig n viduierten Stand güldist wieder erhoben und mit einem Christlichen fridfertigen Oberhaupt begnadigt zu sehen. Ob man aber inmittels und bis man zu solcher Wahl-Handlung (welche die göttliche Allmacht von oben herab mildiglich benedeyen wolle) würcklich schreiten würdt, zumahl bey einem ohnedem angestellten Conventu publico und denen dem Reich je mehr und mehr anflammenden gefährlichen newen Kriegs-moribus ganz stille sitzen und nicht vielmehr in Beherzigung deren einem jeden Chur-Fürsten und Stand obligenden schweren Reichspflicht de salute & tranquillitate patriæ in zeiten reifflich deliberieren, auf heylsame Abwendungs-Mittel und der Stände Jurium conservation zugleich und mit gesamter Hand sorgfältig gedencken solle, solches geben Ew. Lden, als die sich bißhero die Jura Principum & Statuum und die davon dependierende allgemeine Reichs-Wohlfart zu hohem Dero Nachruhm jederzeit eyferig angelegen seyn lassen, Wir anbey zu hochvernünfftiqem Nachgedenken anheim und bleiben in verlangentlicher Erwartung Deroselben fürdersam-antwortlicher Erklärung,

rung, Ew. Lden zu allen immer möglichen angenehmen Diensten jederzeit ganz geflissen und bereitwilligst. Stuttgard den 30. Octobr. 1657.

Num. 56.

Würtemb. Antwort-Schreiben an Chur-Sachsen wegen dessen so genannten Andungs-Schreiben der Schwedischen Garantie und securitatis publicæ halber. d. d. 31. Dec. 1657.

Was Ewer Lden über die bey annoch ungeendigter Ordinari-Reichs-deputation zu Francksurt am Mayn von dem Hochlöbl. Chur-Maynz. Reichs-Directorio, deren darzu verordneten Chur-Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten den 7. deß nechstabgewichenen Monats Septembris beschehene Fürtragung des Königl. Schwedischen Vorpommerischen Gesandtens Snoilsky noch unter dato 5. Julij an die gesambte Reichs-deputation eingebrachten Memorials und dabey beschehenen Verlauffs de dato Dreßden den 16. Octobris jüngsthin an uns schrifftlich und ausführlichen gelangen zu lassen freundtlich beliebet, das haben Wir den 28. ejusdem zu Recht erhalten und den Inhalt dahin fürnämblich eingerichtet und zihlend vernommen, welchergestalten Ew. Lden die von des Herrn Churfürstens zu Maynz Lden gefaste Entschliessung mit Fürstellung angeregten Memorials für einen unverhofften Einwurff und nicht vermuthete Hindernus dern daselbst angestellten Wahl rc. rc. Nun hätten an Ew. Lden Wir unsere Antwort zwar gern ehender ausstellen wollen, wann Wir nicht solches Werk von solcher importanz und Wichtigkeit, zuemalen nicht nur uns, sondern auch die gesambte mit vnß Deputirte, bevorab Evangelische Fürsten und Stände concernirend und also mit selbigen darauß forderist communication zu pflegen, auch unsern des Orts habenden Rath und Gesandten darüber zue vernemmen nöthig zu seyn befunden hätten. Wann dann immittelst einiger unserer Mitdeputierten Fürsten und Stände hierunter zugehender hochvernünfftiger Gedancken Eröffnung, wie auch gemeldten unsers des Orts noch habenden Gesandtens nochmaliger der Sachen aigentlichen Verlaufs und Beschaffenheit underthänigsten Bericht unß überkommen: So haben Wir nicht länger anstehen wollen, Ew. Lden auf Dero Eingangs erwähntes an uns abgelassenes Erinnerungs-Schreiben hiemit auch erheischender der Sachen Notturfft nach was ausführlichers zue antworten. Und gleichwie Wir Deroselben allervorderist für Ihre zue beständiger Wohlfart des Röm. Reichs Unsers geliebten Vaterlands und Beförderung der Wahl eines newen Röm. Königs und Kaysers so behartlich bezeugende trewenfrige höchstrühmliche Sorgfalt, auch uns beschehene freundvetterliche Eröffnung hohen Dank sagen und dabey dieselbe versichern, daß Wir unsers theils ebenmässig nichts mehrers und höhers von GOtt wünschen und verlangen, als unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation

und

und mit demselben die ganze werthe Christenheit hinwiderum mit einem anderwertigen Christlichen und fridfertigen Oberhaupt bey disen von Tag zu Tag sich je länger, je gefährlicher anlassenden conjuncturen, ja theils schon in des Reichs Gränzen und Landen neu aufgehenden Kriegs motibus providiert und beseeliget zu sehen, inmassen Ew. Lden Wir schon in einigen unsern an Dieselbe unter dato den 29. Aprilis dises nun zu Ende eylenden Jahres abgangenen Schreiben in mehrern zu erkennen gegeben und angesucht haben: Also müssen Wir bekennen, daß uns solches vorgelauffene, und daß unser auch anderer unserer Mit-Deputirten Fürsten und Stände Gesandten bey Ew. Lden in so ungleichen Verdacht gebracht worden seyn sollen, ob hätten dieselbe durch einstrewung frember privat und zweifelhaffter und zumahlen gar nicht zu der Wahl behörigen Sachen dem hochwichtigen und nothwendigen Wahlwerk Behindernus und Aufhalt zuzueziehen intendieret und unternommen, nicht wenig zu Gemüthe gegangen und befrembdlichen vorgekommen seye. Wiewohl Wir nun unserstheils, was bißhero die Wahl verzögert und aufgehalten haben möchte, jeßt nicht zu examiniren, noch derenthalben mit Ew. Lden in einige contestation uns einzulassen begehren, So wird jedoch Ew. Lden sonder Zweifel von Dero zu Frankfurt habenden Gesandten auch ausfürlich referirt worden und daraus deroselben noch wohl erinnerlichen seyn mögen, welchergestalt bald nach dem hochlaydigen Todtfall der Röm. Kayserl. May. nun glorwürdigster Meldung und zwar nach beraits von des Herrn Churfürsten zue Mainz Lden ausgeschriebenen Wahltag de continuando vel dissolvendo Conventu ordinariæ Imperii Deputationis von denen darzu allerseits verordneten und anwesenden Gesandten den $\frac{10}{20}$. und $\frac{11}{21}$. Junij in beeden so Chur- als Fürstl. Collegiis respective deliberiert, re- und correferiret in reiffer Erwegung des Röm. Reichs gegenwertigen Zuestandts, auch sich hinc inde erzeigenden so gefährlichen conjuncturen pro continuatione des Deputations-Convents geschlossen und dafür gehalten worden seye, non fore è Republica in hoc Interregno solchen Convent für jeßmal zu dissolviren und von einander gehen zu lassen, ne quodammodo Rempublicam dereliquisse videremur. Nachdeme dann nun höchstgedachten Herrn Churfürstens zu Mainß Lden alß das Reichs-Directorium zue folge solchen einmüethigen conclusi zue fürnem- und deliberierung des Schwedisch-Vor-Pommerischen Gesandten Snoilsky an die Deputation eingebrachten die gesuechte garantie wegen des Königl. Dennemärckischen in das Herzogthum Bremen beschehenen Einfalls betreffenden Memorials und also zu Entschliessung einer solchen materi den gesambten Reichs-deputierten ansagen lassen, welches E. L. vermög einigen Deroselben unter dato 25. Julij an des hochgebohrnen Fürstens unsers freundlichen lieben Vetters und Gevatters, Herrn Wilhelmben, Herzogen zu Sachsen rc. Lden abgegebenen Antwortschreibens selbsten für die Deputation zu Franckfurt mit behörig zu seyn und daß diß Orts dem Wercke und wie demselben zu Erhaltung des theuren Fridens zubegegnen, treifflich nachgesonnen wer-

werden könnte, ebenmässig hochvernünfftig erachtet; Als hat sich ergeben, daß auf beschehene solche des Chur-Maynzischen Reichs-Directorii Ansag und Convocation nit allein der Oesterreich. Principal-Gesandter Volmar, welcher im Fürsten-Rath das Directorium füehret, dem üblichen Reichs-Stylo entgegen nicht erschienen, sondern allein durch seinen adjunctum, daß er bey nun erschienener Wahlzeit auff den Deputations-Convent und sonderlichen auf die proponirte materi nicht instruirt were, auch daß einige der Churfürstl. Gesandtschafften sich gleichmässig darüber nicht herauslassen würden, denen versambleten Fürstlichen anzeigen und damit seines theils des Fürsten Raths Collegii vorgewesene deliberation gar absagen lassen, sondern auch gleichbalden darauff das Chur-Maynzische Directorium durch D. Mehlen nomine des Churfürstl. Collegii vorgetragen, wie daß man Churfürstl. Gesandten seits sich nun zu nichts anders, als auf den Wahltag und dessen behörige negotia, gar nicht aber weiters zue denen Deputations-Consultationen instruirt befinde und dafür halten wolle, daß nunmehr bey einlauffender Wahlzeit eines Römischen Königs und Christlichen Oberhaupts der deputations-Convent und dessen anbehörige Consultationes suspendirt würden bleiben müessen. Wardurch dann Churfürstl. seits das hiebevor pro continuatione gemachtes einmütiges Conclusum in effectu einseitig zernichtiget und aufgestossen, ja auch von ermeltem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio die von den Fürstlichen zuerucfgegebene Antwort und Erklärung fast nicht wohl einmahl ad referendum angenommen werden wollen, dagegen aber (so viel Wir aus deren uns von unserem des Orts habenden Gesandten über der Sachen damzuemahligen Verlauff erstatteter und noch beständig asserirenden gehorsambsten relation umbständlich ersehen und vernehmen können) in der Fürstlichen sonderlich Evangelischen, sowohlen nomine derselben Gesandter von den Sachsen-Altenburgischen ausgestellten Antwort und Gegen-Erklärung, als auch in eines und des andern Gesandten hernach weiter gefolgten particular-Erinner- und Beschwerungen hauptsächlichen nichts anders gesuechet und begehret worden, als daß man sich auf mehrangeregtes den $\frac{10}{20}$. und $\frac{12}{22}$. Junij gemachtes beeder Collegiorum conclusum beziehend die continuation des Deputations-Convents und vornemmung deren darzue behörigen höchstnöthigen in den punctum securitatis sonderlich einlauffenden materien intendiret und daß keines Weegs einem Collegio alleinig die cassier- und Zernichtigung dergleichen gemeinsamer Collegial-Schlüsse vermöge des Reichsherkommen zuestehen wolle, remonstriert. Worbey auch ermelte der Evangelischen Fürstlichen Deputirten Abgesandte ferners wider solchen ganz ungewonlichen dem Fürsten-Raths Collegio höchst præjudicierlichen modum procedendi sich beschweret und noch mehrers angeführet, wie ihren Hohen Herrn Principaln solche Begegnus ganz unvermuthet fürkommen und sehr tieff zue Gemüethe gehen würde, daß bey so höchstgefährlich sich erzaigenden conjuncturen und theils schon auch in des Röm. Reichs Landen und

Grän-

Gränzen würcklich empor gehenden Kriegsfeur bey der noch versambelten ohne dem vornämlich zu dergleichen Sachen zeitlicher Berathung vermittelst allgemeiner Reichssatzungen angeordneter Reichs-deputation nicht gebührend deliberiert und wie solches Feur hinwiederumb in Zeiten zue dämpfen, auch das Röm. Reich für fernerm Einbruch zu conserviren sein möchte allerschleunigst auf zulängliche Mittel und Weeg bedacht und solche ergriffen werden sollten. Woraus dann clärlich erhellet, daß weder von dem unserigen, noch einigem andern der Fürstl. Gesandten hiemit die hochnothwendige Wahl eines Röm. Königs und Christlichen Oberhaupts zu verhindern und zuruck zu stellen in einigen Weeg nicht begehret und intendiert, wohl aber dafür gehalten werden, daß eins neben dem andern wohl würde stehen und bleiben, auch bey denen ohne dem der Zeit annoch gänzlich ruhenden Wahlsgeschäfften und consultationen immitte st gar wohl und nutzlich mit fürnemmung dergleichen zu der Deputation behörigen höchstnothwendigen und nicht wohl einige Verzögerung und Aufenthalt leydender Sachen und materien und deren versuchender remedirung fürgegangen werden können. Stellen also bey solchem der Sachen verlauff und Beschaffenheit Ewer Lden hochvernünfftig- und jedermänniglichen ohnpassionierten Judicatur Wir anheim, ob vns und den unserigen, die in E. L. abgebenem Schreiben enthaltene so schwere zuelagen von vorhabender verhinder- und Verzögerung der Wahl in der Truck und Kränkung der Chur-Fürstlichen Uhralten Befüegnus und was dergleichen mehr mit einiger Befuegsame beygemessen werden mögen, in mehrerer Betrachtung, daß auch bey Lebzeiten eines Röm. Kaysers, wann einige gefährliche Kriegs-tumulten im Reich sich ereignen wollen, einem zeitlichen Chur-Fürsten von Maintz (wie E. L. vorhin selbsten wohl bewust) obgelegen und zuegelassen nach befindung der Sachen Wichtig- und gefährlicher Beschaffenheit eine Reichs-deputation von selbsten auszuschreiben und die darzue behörige Chur-Fürsten und Stände zu convociren, damit vermittelst deren in Zeiten denen sich ereignenden Kriegs-troublen und Gefährlichkeiten Rath geschaffet und das Röm. Reich in seinem Fridt- und Ruhestandt erhalten werden möge.

So seindt Wir auch unsers theils der beständigen und zuversichtlichen nicht so irrigen Meynung, daß demortuo Imperatore & ita vacante Imperio tempore Interregni das Röm. Reich in suo corpore darumb seiner zue vorgehabten Rechten und Gerechtigkeiten in so weit nicht verringert und deren Uebung und Gebrauch suspendiert, noch auch der Fürsten und Stände habende Jura & suffragia in conservanda tranquillitate & securitate Imperii publica schlaffen und gleichsam auf sich beruehen, hingegen aber dieselbige einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio einig und allein zugewachsen sein sollen, sondern daß vielmehr bey des H. Röm. Reichs erheischender hoher Notturfft wegen deren antringenden grossen Kriegs-Gefährlichkeiten und hin und wieder sich erzeigenden so höchstgefährlichen conjuncturen (wie es leyder de præsenti

 mehr

mehr als guet am Tag) zu Abwendung alles besorgenden Unheils, Schaden und Nachtheils, wie eine Deputation von newem auszuschreiben und zu convociren ganz zuelässig und unverbotten, welches zuemalen wegen Fürnemmung der Wahl eines Röm. Königs oder Kaysers in der güldenen Bull enthaltenen disposition und deren gesunden Verstand gar nicht entgegen und abbrüchig, also auch umb so viel mehr die ohne das schon versamblete und zwar tempore Interregni zue continuieren geschlossene Reichs-Deputation beyzubehalten, zue continuieren und deren concurrenz und subsistenz dem ausgeschriebenen Wahl-convent, sonderlich bey bißherigen fast allerdings geruheten Churfürstl. Collegial-Wahl-Deliberationen (Sintemahlen denen hochlöbl. Herrn Churfürsten in ihren deßwegen zugehenden Juribus und præeminentien weder von uns, noch einigen unsern mit-deputierten Fürsten und Ständen einigen Eintrag oder Hindernus zu thun im geringsten nicht gesuechet wird) nicht hinderlich, noch nachtheilig seyn, sondern mit und neben einander als ratione objecti deliberationum ganz unterschieden und einander nicht entgegen, wohl bestehen sollen, können und mögen. Dann, wann es mit angezogener Reichs-Satzung der guldinen Bull einen solchen harten Verstand haben sollte, daß tempore Interregni und bey bereits ausgeschriebner Wahl, auch erschienenen deren Zeit, gleichwohl sich darbey verzögerenden würklichen Fürgang der Wahl anderwertigen Römischen Kaysers immittelst aber sich veranlassenden höchstgefährlichen Zuestand des Röm. Reichs einig anderer Reichs-convent, sonderlich aber die ordinari Reichs-Deputation nicht seyn noch bestehen, noch vor beschehener würklicher Wahl inmittelst, wie denen eraigenden dem Röm. Reich oder einem und andern dessen getrewen Ständen antringenden Gefährlichkeiten, ja auch schon würklich empor gehenden Kriegs-troublen und invasionen in Zeiten zu steuren, solche zu verhüeten und abzuwenden, sonderlichen convenienti modo bey einem ohnedem schon versambleten ordinari-Reichs-deputations-Convent nicht sollte nachgedacht werden und darbey auch Fürsten und Stände mit zu concurriren und der allgemeinen, mithin auch Erhaltung Ihrer eigenen securitæt, Ruhe- und Fridensstands zue invigiliren und beyräthig zu erscheinen, sondern nur bloß hinmit zuzusehen und zu erwarten haben sollten, es möge gleich immittelst in dem Reich oder einem oder dem andern von Ihnen ergehen, wie da wolle: So würde es gewißlichen ein betrübtes Aussehen und gefährlichen Stand, so umb das ganze Reich, sonderlich aber Fürsten und Stände gewinnen und verursachen, auch saluti populi als supremæ legi ganz entgegen lauffen und dahero die intention der legislatorum nicht erreicht werden mögen. Inmassen dann sowohlen des Herrn Churfürsten zu Mainz rc. Lden, als auch einige andere dero Herrn Mit-Churfürsten in Erwegung dessen allen und gleichmässiger Unerinnerung dero obhabenden Churfürstlichen schweren Amts-Pflichten, auch disposition der so alten, als newen fundamental Reichssatzungen tempore Interregni und nach bereits ausgeschriebenem Wahltag zu continuation und bey-

beybehaltung der Reichs-deputation ganz eyfferig eingerathen und angemahnet, auch seithero nach bereits purificiertem Wahl-termin theils Ihre Gesandschafften von newem wieder pro continuatione consultationum zu öffters ermelter Reichsdeputation gehörig instruiert und befelcht haben.

Was sonsten E. Lden von einigen Mitteln, durch welche dergleichen Schwürig- und Gefährlichkeiten solten vermittelt werden können, anregung thuen, lassen Wir solche dahin gestellet seyn und wünschen von Herzen, daß E. L. vermittelst von dero hohen Churfürstl. Ambt und führenden ReichsVerweesung dependirender hoher authoritæt dergleichen Beschwerligkeiten in Zeiten also vorkommen und dahin unterbawen mögen, damit derenthalben nicht mehrere besorgliche Weiterungen im Röm. Reich fürbrechen, begehren auch unsers theils weder E. L. noch dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio ungleich aufzunehmen und zu widersprechen, was Dieselbe nach Erhaischung Dero hohen Amts auf die von einigen deren im Krieg mit einander verfangenen Königen an Sie gebrachte Sachen zue antworten und zu verfüegen für guet und nöthig finden wollen; Getrösten uns aber hingegen, daß E. L. uns und andern unsern Mit-deputirten Fürsten und Ständen ebenmässig nicht ungleich und zue einem unzeitig füreylenden Fürbruch aufzunehmen und auszuedeuten gemeint seyn werden, daß Wir gleichwohl bey denenjenigen in den punctum der gemeinen securitæt eintrinnenden und von einiger Ausländischer Cron an das gesamte Reichs-Deputations-Corpus zu begehrender remedir- und Vermittlung angebrachten und noch des tages starck mit sehr nachdencklichem Anhang urgierenden sachen und Clagden nicht auch billich zue sprechen, unsers darbey mit zukommenden Juris suffragii mit zugebrauchen und umb solcher Sachen und Beschwerungen remedirung umb so viel mehr sorgfältiger zu sein Vhrsach haben müessen, alß mehr bey deren gänzlicher deren geringschätziger Zuruckstellung und unterbleibender Vermittlung augenscheinliche hohe und grosse Gefahr zu Anstoss des Fridens und Ruhestands im Reich zue besorgen, wollen auch nicht verhoffen, daß weder E. L. noch andere die Gedancken von uns fassen werden, als ob Wir uns nur selber die besorgende Gefahr so groß und nahe zu sein fürstellen thäten, sintemahlen mit uns auch viel andere Chur-Fürsten und Stände in solcher nicht unzeitiger Sorge begriffen, auch die so ältere, als newere historien und Exempel bezeugen, da auswertiger Cronen und hoher Potentaten bey dem Reich angebrachten Clagden und Beschwehrnussen kein Gehör gegeben und deren Vermittlung in zeiten nicht versuechet worden, daß es dem Röm. Reiche schlechte Auffnahm und Nutzen, wohl aber allerhand Ungelegenheiten, Krieg, Abbruch und Unheil verursachet habe, auch wann einmal dergleichen sachen zu den extremitæten ausgebrochen, alsdann deren remedir- und Entschüttung viel schwerer und mühsamer hinwiederumb zu erhalten gewesen sey.

Daß

Daß auch sonsten die von dem Schwedischen Vor-Pommerischen Gesandten Snoilsky an die Reichs-Deputation anfangs angebrachte und nachgehends durch den darauf erst zu Franckfurt angekommenen Schwedischen formal-Abgesandten Biorenklow mehrers und sehr weitläufftig außgeführte Klagden und Beschwerdten, so fremde particular- und zweifelhaffte Sachen, die auch theils noch wohl Verzug leyden mögen, angesehen und gehalten werden wollen, darbey müessen Wir unsers theils nit wenig anstehen, sondern vielmehr darfür halten, daß gleichwie solche in dem Fridens-Instrument nit so gar ungegründet, also auch sui natura so beschaffen und von solcher importanz seyen, daß an denselben die Erhaltung beständigen Fridt- und Rue-bestandts im Röm. Reich mit hafften thue und gelegen sein wolle, also gar, daß, da man nicht in zeiten darinn mit einmüthiger Zusamentrett- und reifflicher Berathung auf deren Vermittlung bedacht seyn würde unser geliebtes Vatterland Teutscher Nation gar leichtlich des so thewr und Costbarlich erworbenen Fridens wieder verlustigt und in newe Kriegs-Unruhe eingestürtzet werden könne, auch besorglichen diejenige Crayse und Stände die also von solchen empor steigenden laydigen Kriegsflammen mit ergriffen, dadurch zu schaden und nachtheil gebracht werden müssen.

Gleichwie nun E. L. in Dero Schreiben freund-vetterlichen contestiren, daß man Churfürstl. theils, wie bishero, also auch füraus Fürsten und Ständen bey der Deputation in ihren Juribus & suffragiis keine Hindernus und Beeinträchtigung zue thuen gemeint seye; Also verhoffen Wir gänzlich E. Lden werden aus gegenwertiger unserer Freundlichen, dienst-vetterlichen vertrawlichen expectorirung zur Genüge eingenommen haben, daß Wir einem gesambten hochlöbl. Churfürstl. Collegio in denen jenigen Rechten Würden und praeminentien, welche solches von undencklichen Jahren auff aller Reichs-Stände Guetachten und Einwilligung erlanget, erhalten und hergebracht hat, einigen Eintrag, Behindernus und Bekränckung zuethun und anzuefüegen gantz nicht gemeint, sondern vilmehr auch unsers theils nach eussersten Cräfften zuebefördern und zwischen Chur-Fürsten und Ständen guetes wohl ersprießliches Vernehmen und Vertrawen zue pflanzen und zu erhalten, allen widrigen molitionen aber zuestewren und dieselbe unterbrechen zu helffen entschlossen bleiben und hingegen nur dasjenige mit und neben andern unsern Mit-Deputirten Fürsten und Ständen auch nicht unbillich suchen und verlangen thuen, was uns und denenselben hierunter von rechtswegen gleichfalls aignet und gebühret und des Röm. Reichs gefährlicher Zustandt und die jetzmalige conjuncturen höchstnothwendig erfordern wollen. Inmassen dann Wir uns die ganze gesicherte Hoffnung machen, E. L. gleichfalls in nochmaliger reiffer der Sachen Erwegung nicht allein auch ihres Orts deren ordinari-Reichs-deputation und deren darzue suinatura behörigen unverneinlichen in den punctum securitatis einlauffenden so schwehrwichtigen sachen schleunigster Fürnehmung und versuchender remedir- und Vermittlung den ungehinderten Fürgang und Lauff

zu gönnen und darbey mit höchstvermöglichster dero authoritæt und hocherleuchten consiliis zue concurriren und zue cooperiren, auch zu dem Ende Dero Gesandtschafft zue Franckfurt, gleich von mehrertheils Dero andern Herrn Mit-Churfürsten bereits auch geschehen, widerumb darzu zue befelchen, weniger nicht unß und andere unsere Mit-deputirte Fürsten und Stände, als getrewe Mitglieder des Reichs in unsern Juribus und suffragiis sowohl bey jeß noch ungeendigter ordinari Reichs-deputation, als auch sonsten einige Hindernus, Eintrag oder Widerspruch nicht zuefügen zue lassen, noch dergleichen zue billichen, sondern uns vielmehr darwider zue verthaidigen und handhaben zu helffen, zuegleich dise unsere erheischender Notturfft nach etwas weitläuffig gefallene Antwort freund-vetterlich auffzuenemmen und zue vermercken sich gefallen lassen und im übrigen mit beharrlicher continuirung Ihres, wie vor des allgemeinen Reichs, also auch insonderheit des Evangelischen Wesens Wohlfart höchstrühmlich erwiesenen Eyfers und stets wachsamer Sorgfalt Dero Nahmen bey der Posteritæt unsterblichen machen werden. Wir aber verbleiben dabenebenst Ew. Lden zu aller angenehmer Diensterweisung jederzeit ganz willigst und geflissen. Datum Stuettgarten den lezten Decembris 1657.

Num. 57.

Würtemb. Schreiben an Hessen-Darmstatt wegen der monitorum ad Capitulationem, salutis communis und Jurium Principum. d. d. 9. April. 1658.

Unser freundlich Dienst ꝛc. ꝛc.

Gleichwie Wir in keinen Zweifel stellen, E. L. werde nunmehro von derselben kurz-verwichener Zeit zu uns abgeschickt gewesenem Rath, Licentiat Nicolaus Martin Drachen nach seiner Zuruckkunfft in Unterthänigkeit umbständlich referirt und vorgetragen worden seyn, wohin Wir uns gegen demselben auf das bey uns in publicis und insonderheit so viel die monita ad Capitulationem Cæsaream und den punctum securitatis communis, wie nicht weniger die Jura Principum & Statuum insgemein betrifft, krafft seiner von E. L. obgehabten commission mit sonderbarer dexteritæt abgelegtes Anbringen, hinwider mundlich vernehmen lassen; Also mögen Wir auch E. L. freundvetterlich nicht verhalten, daß deroselben jeseithero de dato Darmbstatt den . . instehenden Monats Aprilis und also vermuthlich noch vor eingangs erwehntes Deroselben allhier gehabten Abgesandtens Zuruckkunfft an uns weiter abgelassenes wohlgemeyntes schreiben, worinn dieselbe uns nicht allein dasjenige, was Sie in disen hohen Angelegenheiten an des Administratoris zu Magdeburg ꝛc. Herrn Augusti. Herzogen zu Sachsen Liebden kurz verruckter Zeit geschrieben und von Seiner Lden

hinwider zur Antwort erhalten, in hergebrachtem Vertrawen freund-brüderlich communicirt, sondern sich auch dabenebens bey dessen auf nechstbevorstehendes H. Osterfest an E. L. ordinari Hoflager zu Darmbstatt persönlich erwartenden Herrn Churfürstens zu Sachsen L. ein und andere zu erreichung des verlangenden Zwecks ersprießliche gute remonstrationes anzulegen und beyzutragen freundlich erbotten haben, gleichfalls und zwar gestriges tages wohl zu handen kommen sey.

Wie nun E. L. aus obberührter unserer Dero Abgesandten ertheilten mündlichen Erklärung auch allen unsern bishero geführten consiliis und actionibus im Werck selbsten verstanden und abgenommen haben werden, welchergestalten mit Ewer und obhochgedachtes Herrn Administratoris zu Magdeburg Lden Wir hauptsächlich in dem ganz einig, daß es nemblich eben jetzo die rechte Zeit und zwar die höchste ohnabwendliche Nottnrfft sey neben denen Juribus Principum & Statuum securitatem publicam recht fest zu stellen und die allschon an die Gränzen des Reichs anschlagende newe Kriegswellen durch GOttes gnädiges Beystandt und auffrichtiges Zusamensetzen abzuhalten; Also bestehen Wir auch annoch fest und unbeweglich auf diser gefaßten Entschliessung und unterlassen nicht durch unsern annoch zu Franckfurt bey der ordinari Reichs-Deputation habenden Rath und Abgesandten in unserm Namen alles dasjenige getreuw eyferig mit beytragen zu helffen, was nur immer zu erhebung dises hoch heylsamen intents zuelänglich und ergiebig fürkommen mag, sagen auch dabenebens E. L. vor die hierunter uns abermahl gethane verträwliche communication und deroselben dardurch zu ihrem besondern hohem Nachruhmb dem allgemeinen bevorab Evangelischen Wesen zum besten löblich erweisenden ohnausgesetzten Eyfer ganz freunt brüderlichen gebührenden Danckh und machen uns die festgesicherte Hoffnung, wann E. L. wie Wir dann Dieselbe aus bester wohlmeynung und sonderbarer guter confidenz darumben ganz angelegentlich und höchstfleissig gebetten haben wollen ihren rühmlich gefaßten Vorsatz zue effectuiren und nach Dero Wohlvermügnus höchstgedachten Herrn Churfürsten zu Sachsen L. nebenst beweglicher Vorstellung unsers landes gleichsamb aller Orten mit anscheinenden neuen KriegsFuncken umbgebenen lieben Vatterlands höchstgefährlichen und sorgsamen Zustandes, insonderheit eingangserwehnte Monita auch übrige der Fürsten und Stände gemeinsame Jura und des Reichs allgemeine tranquillitæt, welche aller clärlich vor Augen leuchtender Anzeyge nach vornehmblich auff beeder außwertigen Crohnen Franckreich und Schweden führender Beschwehrnussen remedirung und auff unterlassender Einmischung in frembde Kriege beruhen will, eyferig dahin zu recommendiren sich angelegen seyn und gefallen lassen wolten, daß solches alles noch ante Electionem und zwar mit Zuzieh- und Beytrettung der gesamten ordinari-Reichs deputirten in reife und nachdruckfame deliberation gezogen und cum effectu gebührend beobachtet werden möchte. Es würde so dann dise von E. L. freundlich offerierter und jetzt erwehnter massen anlegende

viel-

vielgültige recommendation von so guter Würckung seyn, daß der allerseits verlangende Zweck umb so viel eher erhoben und zuversichtlich mithin die remittierung einer und der andern dergleichen hoch importirender materien auff einen zukünfftigen noch ungewissen Reichstag (wohin dem äusserlichen Verlauth ohne das schon einiger Herrn Churfürsten Räthe und Abgesandten zielen und zumahlen der exterorum causas für bloße heterogenia halten und angeben sollen) verhütet werden könnte. Dann wofern wider bessere Zuuersicht solche ab- und hinweisung sowohl beeder Clagführender frembder Cronen, als auch der Fürsten und Stände auf eine künfftige Reichs-Versamblung geschehen sollte; So ist höchlich zu besorgen, daß das Reich wieder in eine newe Unruhe eingestürzet, das Mißtrawen unter dessen Gliedern gemehret und consequenter pax & securitas publica uffs newe zerrüttet werden dörffte. Gleichwie uns aber ganz erfrewlich diser Tagen von obgedachtem unserm annoch zu Franckfurt anwesenden Rath und Abgesandten unter anderm zu vernehmen gewesen, daß offthöchstgedachten Herrn Churfürsten zu Sachsen Lden aus angebohrner heroischer Tapferkeit und Christ-sorgfältiger vigilanz, wie gegen andern, also auch ihme bey verstatteter audienz sich hochrühmblich ihr obhabendes Churfürstl. hohes Ambt in dergleichen die conservation des gemeinen Ruhe- und Wohlstandes betreffenden Sachen und Angelegenheiten getrewlich zu beobachten anerbotten: also leben Wir auch der getrosten Hoffnung, es werden Ihre Lden, als die vornehmste Säule unter den Evangelischen Chur- und Fürsten nach dem ohnauslöschlich ruhmbwürdigen Exempel Dero in GOtt seelig ruhender höchstlobl. Vorfahren ihre bereits biß anhero zu hohem Nachruhm erwiesene unverdrossene Wachtsamkeit und gottseligen Eyfer zu erhaltung des thewr erworbenen und eine noch so wenige Zeit genossenen lieben Fridens, wie auch des allgemeinen Wesens Bestem und der Evangelischen Kirchen Trost noch ferner durchtringend scheinen und sich einigerley Suggestiones von einer so heylsamen zu der Ehre GOttes und aller Theile, insonderheit aber der Evangelischen Mitglieder sonderbarer consolation gereichenden Entschliessung nicht abhalten lassen.

Wann nun E. L. freundlich belieben wollte unß, was sich hierauff mehr höchstbesagten Herrn Churfürsten zu Sachsen Lden gegen Deroselben erklären werden, hinwieder verträwlich zu eröffnen: So geschähe uns daran eine besondere hohe Freundschafft und Wir verbleiben benebens E. L. alle freund- vetter- und brüderliche Dienstgefälligkeiten zuerweisen jederzeit willig und bereit. Stuttg. den 9. April. 1658.

Num. 58.

Königl. Französisches Einladungs-Schreiben an Herzog Eberharden zum Bündnus mit einigen teutschen Fürsten. d. d. 11. Octobr. 1658.

Mon Cousin Comme je ne puis entrer en doute, que Vous ne soyez tousjours dans les mesmes sentiments, que Vous avez faict paroistre en tant de rencontres pour le bien public & pour le repos de l'Allemagne, Je Vous auoue, que Je ne scay a quoy attribuir la cause de ne Vous veoir point encore dans la ligue des Princes de l'Empire, a la quelle Je me suis joinct pour maintenir ce repos contre les desseins de ceux qui pouvoient bien pour des Interests estrangers se porter a y faire naistre de nouvaux troubles. Il ne me peut pas tomber dans la pensée, que Vous ayez en rien changé vos anciennes maximes si utiles au bien de l'Empire & a Vous mesme. Et Je ne puis la dessus faire d'autre jugement si ce n'est, que Vous vous trouuez encore hors de cette alliance par ce, peut estre, qu'on ne vous a pas invité a temps ou comme il convenoit de Vous y joindre. Et c'est le suiet qui m'oblige a Vous escrire cette lettre pour Vos en conuier aussy affectueusement, que Je le puis la sincere affection, que Je Vous porte & l'estime Singuliere, que Je fais de Vostre personne me feroit souhaiter de n'estre pas seulement vostre meilleur Amy, mais d'avoir une estroite alliance auec Vous, quand la consideration de vos Estats & leur situation ne me la feroit pas desirer d'ailleurs comme un moyen tres propre pour mieux parvenir au but, que Je me suis proposé qui n'est autre que de faire jouir longuement l'Empire du repos qu'il s'est acquis par le traitté de Munster apres trente ans d'agitation d'une facheuse guerre d'ou Je voy qu'il ne sortiroit pas aysement s'il etoit une seconde fois replongé. Quand Vous ne m'auriez pas tousjours tesmoigné amitié & attachement a mes Interests, Je suis asseuré que connoissant mes intentions estre touttes portées à affermir le bonheur de Vostre patrie. L'amour que Vous avez pour elle Vous obligeroit à ambrasser le party le plus juste. Ainsy Je me prometts que la premiere nouvelle, que Je receuray de Vous sera le pouvoir & l'ordre, que Vous aurez envoyé a Votre Deputé à Francfort de signer ce Traitté d'alliance dont la fin est si saincte & si utile au bien public & au particulier de ceux, qui la composent. Cependant Je prie Dieu qu'Il Vous ayt Mon Cousin en sa saincte & digne garde. Escrit à Paris le XI. Octobre. 1658.

Louis

de Lomenie.

Num. 59.

Num. 59.

Schreiben des Cardinals Mazarini gleichen Inhalts.
d. d. 15. Oct. 1658.

Monsieur

J'accompagne de ces lignes la lettre que le Roy vous escrit pour Vous tesmoigner encor en mon particulier le desir, que sa Majesté a de voir V. A. dans une Alliance qui n'a esté formée a autre fin que pour le repos de l'Empire & le bonheur des Estats des Princes, qui la composent. Je presuppose que V. A. est suffisament persuadée, qu'il ne tiendra pas à l'Espagne, que ce repos la ne soit troublé, Elle a trop declamé contre la paix de Monster pour en douter & son Interest de brouiller les autres pour descharger la Flandre par quelque diuersion des armes du Roy est trop visible pour ne s'attendre pas qu'elle employera incessament son credit à Vienne pour parvenir a ce but la. Le plus salutaire remede qu'on a pensé devoir apliquer a un mal si dangereux pour l'Allemagne a esté de former une Ligue entre le Roy & plusieurs Princes de l'Empire pour l'observation du Traitté de paix & de ce a quoy l'Empereur a esté lié par son serment dans la capitulation. Tous les Princes voysins & les anciens & meilleurs amis de V. A. l'ont desja signée & il ne leur reste plus a desirer que de voir V. A. concourir avec eux, a une si sainte Intention. C'est ce, que je veux esperer, que V. A. fera auec autant de joye que de promptitude & que je souhaite ardemment, me promettant d'avoir d'autant plus de moyen quand elle sera alliée de sa Majeste de luy faire connoistre la Sincerité & la passion auec la quelle je suis

Monsieur de V. A.

Tres humble Serviteur

le Card. Mazarin.

Num. 60.

Schreiben des Card. Mazariny an Herzog Eberharden zu Würtemb. wegen seiner gegen disem gefassten Wohlmeynung.
d. d. 23. Junij 1659.

Monsieur

Estant sur le point de faire un asses long voyage, Je n'ai point voulu partir sans donner a Vostre Altesse de nouvelles assurances de la passion que j'ay pour son Seruice. Je le doy par l'estime particuliere que j'etais de sa personne & le doy encore par cet ancien & immemorial attachement que la Maison de V. A. a eu a

cette Couronne. Je la conjure seulement de ne s'en departir point & d'estre persuadée, que quelque cours que prennent les affaires du Roy, soit la Paix ou la Guerre, & en quelle constitution, que se trouvent celles de l'Empire, Sa Majesté considerera tousjours les Interests de la Maison de V. A. comme de choses, qui luy sont fort cheres. Je remets au Sr. Paul de l'en entretenir plus particulierement & sur tout de l'asseurer, comme je l'en ay prié, que personne ne peut estre plus veritablement que moy

Monsieur de V. A.

A Paris le xxiij. Juin. 1659.

le tres humble Serviteur
le Card. Mazarin.

Num. 61.

Würtemb. Schreiben an die Kayserl. May. wegen Verlegung der Ordinari-Reichs-Deputation nach Regenspurg. d. d. 30. Julij. 1659.

Ewer Kay. May. de dato Wien den 8ten instehenden Monats styli novi an mich jüngst abgelassenes allergnädigstes Schreiben, worinn Dieselbe neben Voranstellung einer und anderer gegen die von denen zur Ordinari-Reichs-Deputation nacher Franckfurt am Mayn verordneten Räthen, und Abgesandten wegen translation solchen Convents nach Regenspurg gutbefundene Einholung der Reichs-Crayß-Bedencken zielender Umbstände mich nochmalen allergnädigst ersuchen vermög deroselben den 22. Junij vorher an mich ergangenen requisitionschreibens die meinige nunmehro ohne längern Anstand nacher gedachtem Regenspurg abzuschicken, ist in meiner Abwesenheit von allhiesig meinem ordinari-Fürstl. Hoflager den 16ten hujus styli vet. wohl einkommen und hernach von mir mit allerunterthänigstem respect empfangen und verlesen worden.

Nun werden sich E. Kay. May. aus meiner den 28. Martij diß Jahrs diser translation halber erstmals erfolgten allerunterthänigsten Antwort annoch allergnädigst anerinnern, welchergestalt Ich bereits damals, wie auch annoch, ratione loci, wann allein der verlangende effect und nachtruckfame Fürgang deren höchstnöthigen consultationen zuverlässiger zuerreichen und man zumahl eine solche Veränderung auch an seiten gesamter Deputierten Chur-Fürsten und Ständen auff vorherige zu Franckfurt fürgehende reife Berathschlagung dem gemeinen Wesen vorständig zu seyn erachten würde, ganz indifferent gewesen und E. Kay. May. in Dero hierunter führender intention bestmüglichst zu secundieren, auch allerunterthänigst anerbotten. Nachdem aber hierauff dises erfolget, daß auf deren versambleten Deputatorum hier über

über gepflogene consultation der Schluss uff einholung aller Reichs-Crayse Gutachtens ausgefallen, dergleichen auch des Herrn Bischoven zu Costanz Lden und Mir als dises Schwäb. Crayses ausschreibenden Fürsten zugelanget und immittels umb deren aus jetzigen annoch feindlich gegeneinander stehenden Nordischen Conjuncturen gleichsam zusehends gewachsenen Gefährlichkeiten willen gutbefunden worden die bey so beschaffenem des Reichs sorgsamen Zustand ohneinstellige consultationes in puncto communis Imperii securitatis ein als andern Weeg eyferig zu continuieren, so habe Ich, indem sonderlich das hochlöbl. Chur-Maynzisch Reichs-Directorium diß orts seine umb den Ruhe- und Wohlstand des allgemeinen Vatterlands tragende sorgsame vigilanz neben einigen andern Chur- und Fürsten des Reichs so ohnaussetzlich erwiesen, hingegen aber von eines und des andern Chur-Fürsten oder Standes Gesandten würcklicher Einlangung zu Regenspurg Mir keine Nachricht zugelanget, nicht wohl anderst gekönnt, als auff unterschiedliches hierumb bey mir beschehenes wohlgemeyntes anmahnen in hac causa communi zu miterhebung eines so gemeinnutzlichen heylsamen Zwecks ferner mit zu concurrieren und zu dem Ende meinen Abgesandten denen bis dato zu Franckfurt continuierten Deputations-consultationibus einig und allein der Ursachen vollend mitbeywohnen zu lassen, daß er auff hienechstige diser translation endliche Vergleichung mit denen daselbst befindlichen Chur und Fürstl. Gesandtschafften gleichergestalt seinen Weeg auff Regenspurg nehmen und denen allda reassumierenden Deputations-consultationibus vollends bis ans Ende mit beywohnen helffen könne. Und ob zwar unterdessen bey einem kurzverruckter Tagen ohne dem zu Ulm gehaltenen Engern Crayß-convent obangeregtes der Reichs-Deputation an des Herrn Bischoven zu Costanß Lden und mich eingelangtes Ersuchschreiben umb das der translation halben verlangte Bedencken von dem Crayß-Ausschreib-Amt denen Bancks Vorsitzenden Mitständen gebührend proponiert und communiciert worden; So kan doch aller anscheinenden apparenz nach gar leichtlich geschehen, daß die Majora bey disem Crayß auf die translation inclinieren möchten, mit denen Ich Mich auch gerne conformieren und so dann E. Kay. May. vormals allerunterthänigst vertrösteter massen hierunter umb so viel mehr zu secundieren nicht ermanglen werde. Allein getröste Ich mich neben andern getreuen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, welche mit so grossen spesen dise langwürige Reichs deputation continuiert haben, ganß zuversichtiglich und im allerunterthänigsten Vertrawen, E. Kay. May. werden allergnädigst geneigt seyn, als das höchstgeehrte Oberhaupt der Christenheit erstberührter deputierten Chur-Fürsten und Stände als getreuer Mitglieder des Reichs bis auf disen Tag so unermüdet angewendte treuwachsame Sorgfalt mit allen Kayserl. Gnaden dahin anzusehen, daß ihre pro bono publico & salute Imperii in zeit diser Reichs-deputation treumeinend geführte Consilia, actiones und conclusa vielmehr zuverlässig zu confirmieren, genehmbzuhalten und mit in den Reichs-deputations-

tions-Abschied zubringen, als einigem Chur-Fürsten und Stand zuzulassen seyn werde, hierwider etwas widriges zu moviren oder zu attentieren. Weilen aber E. Kay. May. hierumb ausser Zweifel die Notturfft von denen annoch versambleten Deputatis selbsten mit mehrerem allerunterthänigst wird zuerkennen gegeben und unter andern dises gehorsambst weiter zu Gemüth geführet werden, daß bey jetzt-obschwebenden annoch weit aussehenden Nordischen Kriegesflammen, wann selbige nicht durch des allerhöchsten Beystand vermittelst eines universal-Fridens Stifftung aus dem fundament getilget werden, das Röm. Reich nicht wohl in seiner Fridens-Ruhe bleiben können, sondern turbas zu befohren haben werde: So stehe Ich billich an, E. Kay. May. mit mehrerer Weitläufftigkeit zu behelligen, mache mir aber die vest gesicherte Hoffnung Dieselbe werden dise meine treuistgemeinte allerunterthänigste anderwertige Erklärung in Kayserl. Gnaden wohl aufnehmen und Mich, auch mein ganzes Hauß in Dero höhesten Kayserl. Hulde, wie bißhero, also noch immerfort zu conserviren allergnädigst geruhen, GOttes treu-vätterlicher protegierung E. Kay. May. und Dero höhesten Kayserl. Throns glückseeligste Bestetigung in gehorsamster devotion ergebend. Datum in Meiner Residenz-Stadt Stuettgard den 30. Julij 1659.

Num. 62.

Französisches Schreiben an die Ordinari-Reichs-Deputation zu Franckfurt wegen des Nordischen Kriegs. d. d. 5. Dec. 1659.

Tres chers & bons Amys. Dieu nous ayant fait la grace par sa singuliere Misericorde d'exaucer le plus ardent de nos souhaits qui etoit de pouuoir mettre fin a une longe & sanglante guerre, qu' á notre avenement a la Couronne nous auons trouve allumée entre la France & l' Espagne par l' heureuse conclusion d' un traité de paix, qui a esté signe le 7. du Mois passe entre Nous & Notre tres cher & tres aimé bon Frere & Oncle le Roy Catholique la premiere pensée, que Nous auons eue apres avoir rendu les actions de graces deues a sa supreme bonté pour ce bienfait a esté de Nous en conjouir avec nos meilleurs Amis & Nos chers Alliez les Princes & Estats de l' Empire, que Vous representez dignement en sa Deputation ordinaire establie á Francfort sur tout sçachant combien de satisfaction leur donnera & a vous une nouvelle de cette consideration, qui va produire des effets si avantageux á toutela Chresiienté & en particulier a l' Allemagne, puis qu' on nous a souvent tesmoigné de vostre part, que son repos seroit tousjours mal asseuré, tant que les deux Couronnes demeureront en guerre, elle est aujourdhuy par la Grace de Dieu terminée & cet esgard de votre repos n' a pas esté un des moin-

moindres motifs, que nous a fait appliquer incessament à la perfection de ce grand ouvrage. Mais comme le courroux du ciel n' est peut estre pas encore assez appaisé, Dieu a voulu que nostre joye ne puisse estre entierement complette, ayant permis, que au mesme temps, que Nous & le Roy nostre bon Frere travaillons de tout notre pouuoir a esteindre de ces costes cy un grand embrassement, qui a ravagé tant d' annees diuerses Provinces & Estats, un nouveau feu non moins dangereux se reallume dans vos entrailles, capable de desoler une seconde fois tout l' Empire plus violement, que par le passé si de bonne heure & avant qu' il ait pris plus grand cours, tous les Princes & Estats interessés ne mettent la main à l' oeuvre pour les estouffe dans sa naissance. Il est vray que dans ce nouveau malheur public (qui ne nous toucheroit pas moins, s' il avoit suite, qu' on fait cy devant les calamitez de nos propres sujets) Nous avons une grande consolation d' avoir trouvé le Roy Catholique dans les mesmes sentiments de bienvieillence & d' apprehension de vos maulx que nous sommes Nous mesmes & dans la mesme resolution de s' employer avec vigeur & affection à les detourner & prevenir par nostre entremise commune que Nous sommes demeuré d' accord & l' avons stipulé par un article expres dans nostre traitté de Vous offrir avec grande sincerité & desir qu' elle puisse estre utile au but, que nous nous sommes proposez de Votre bien & de procurer l' establissement d' un durable & ferme repos autant dans le reste de la Chrestienté & dans nos Royaumes mesmes. Nous sommes donc certains, que cet offre de nostre interposition pour un accommodement general vous sera fort aggreable ainsy que Nous l' ont tesmoigné le deux premiers Electeurs de l' Empire, en qui meritoirement Vous auez tant de creance & les quels ne se laissant point de veiller incessament au bien public de l' Allemagne, avoient envoye leurs Deputez au lieu ou se traittoit nostre paix pour y menager autant, qu' il pourroit dependre d' eux les interests de l' Empire. Nous ne voulons pas doubter non plus que ces mesmes, qui ont aujourdhuy les armes à la main, ne soient bien aises, qu' on employe pour les accommoder, puis qu' il n' en est aucun, qui ne protesse que la fin, qu' il se propose en toutes ses actions n' est qu' une bonne & seure paix & principalement dans l' Empire. En quoy certainement Nous & le Roy Catholique auons droit & grande raison de nous entremettre. Nous comme principal contractant, defenseur & partie interessée au traitté de Munster. Et le dit Roy nostre Frere comme possesseur du Cercle de Bourgogne & pour des interests dans les quels sa Maison a tant de part. Sur quoy nous concevons des Esperances d' autant plus certaines, que nos exhortations & nos offices auront tout le poids & la consideration, qu' il faut pour n' estre pas employes infructueusement, principalement estant question d' une chose aussy desiderable a tous Princes Chrestiens comme c' est la paix, qui en cette occurrence est nostre seule visée. Et a la verité si contre nostre souhait & nostre intention il en arrivoit aultrement & que nous visions que les diligences que nous som-

sommes resolus d' y apporter conjoinctement avec le dit Roy fussent inutiles. Ce seroit avec un extreme deplaisir, que nous nous verrions forces par la justice à prendre part à cette affaire d' une maniere bien differente à celles, que nous venons de dire d' entremetteur de paix. C' est pourquoy sur le mesme subject & pour tout ce qui peut arriver à l' advenir nous ne voulons pas vous celer a fin, que vous y fasiez les reflexions dignes de Votre prudence & de votre zele, que le Roy de Suede nostre bon Frere & ancien Allié nous a depuis peu de jours envoye son Ambassadeur le President de Biorenklau pour representer, qu' il y a bien pres de trois années expirées qu' il a fait faire de vives plaintes par ses Ministres aux Electeurs Princes & Estats de l' Empire de diverses dommages & injures, que le feu Empereur Ferdinant 3.me & son successeur avyont causé & fait en toutes parts contre la teneur expresse de l' Instrument de paix. Que les Assemblees de l' Empire ont bien ouy & accepté ses griefs, mais que la Maison d' Austriche à tousjours empeché que les Estats n'ayent pu & ne puissent encor aujourdhuy deliberer en commune sur une matiere si grave. Que le dit Roy de Suede au temps de l' Interregne & depuis n'a cessé non seulement d' exhorter par tous moyens convenables tous ceux dont il se sentoit offense & endomagé de desister de voyes de faict, mais de les rechercher d'une amiable reconciliation & que tant s' en faut que durant ce long intervalle de trois ans ils se soyent abstenus de luy procurer les mesmes dommages, dont il se plaignoit avec justice, que au contraire accervisant a la derniere extremité les premiers mauvais traitemens la Maison d' Austriche depuis quelques mois s' estant associe l' Electeur de Brandenbourg a ouvertement envahy a frays & forces communes la Pomeranie Royale quelle presume comme il apparoist par plusieurs escrits de leur Generaux & Ministres revendiguer au dit Electeur, quoy quelle ayt este juridiquement cedée à perpetuité à la Couronne de Suede par le feu Empereur stipulant pour luy & pour ses successeurs & par Empire & que le dit Electeur mesme en aye receu une recompense equivalente & solennellement renoncé à tous les droits generalement, qu' il y pourroit pretendre & pour tant que le dit Roy de Suede en vertu du dit Instrument de paix nous sommes & notre Couronne en l' estat present de choses de luy prester & tenir sans delay la garantie a la quelle nous & elle sommes obliges contre les notoires infracteurs de la paix publique le mesme Ambassadeur nous a encor communique les copies de deux memoires, que pour l' ordre du Roy son Maistre il a presenté au mois de Juillet & d' Aoust derniers à la Deputation ordinaire de l' Empire tant pour l' avertir des maux imminens, qui menacoient l' Allemagne que luy representer injustice de cette rupture, qu' il y prævoyoit desja & qui en effect suivoit bientost apres demandant la mesme prestation de Garantie a tous les Estats en vertu & en conformité du susdicte traitté. Pour ce qui nous regarde en nostre particulier & la France touchant cette demande de la Suede, quoy que nous ayont souvent & par nos lettres & par la bouche de nos Ministres exhorté

les

les Princes & Estats de pourvoir de bonne heure a la conservation de leur paix d' autant plus que Nous sçavions bien de la part le Roy de Suede tesmoignoit disposé & les offres qu' il a faites sans intermission sur cette matiere Nous avons encore d' abondant en ce nouvel incident de l' attaque de la Pomeranie jugé a propos de renouveller aux Estats les mesmes exhortations & une fois pour toutes leur expliquer, quels sont en cela nos sentiments & nostre derniere resolution. Et d' autant que la Deputation ordinaire de l' Empire convoquée à Francfourt sur le Mayn est aujourdhuy l' unique legitime assemblée de tout l' Empire & que son etablissement n' est pas seulement fondé sur le decret de la derniere diete de Ratisbonne de l' *année 1654. mais* sur l' authorité de la constitution Imperiale de l' année 1555. *a fin que dans les* mouvements improvis & importants de l' Empire la dite assamblée veillast & pourveust a la seureté & a la conservation de son repos & a cette fin à esté convoquée à Francfort par l' Electeur Chancellier de l' Empire. Pour cette consideration nous avons vouly faire sçavoir par la susditte Deputation ordre a tous & un chacun des Electeurs, Princes & Estats du susditte Empire, qu' ayant sur les instances du dit Ambassadeur de Suede fait mettre cette importante deliberation en notre Conseil & entendu meurement les advis qu' il nous a donnes nous n' avons pas creu pouvoir n' y devoir nous exempter de prester au dit Roy son Maistre la garantie qu' il nous demande & a la quelle nous nous recognoissons obligés par le lien de la foy publique & par l' interest de notre honneur, qui nous est plus cher, que la conservation de nos Estats & de notre propre Personne. Et sur ce fondement qui a notre esgard sera inesbranlable nous avons respondu au dit Ambassadeur, que nous employerions incessament nos offices & offrirons nostre entremise conjoinctement avec le Roy Catholique pour la composition de tous les presens mouvements. Mais si contre nostre desir nous perdons toute esperance d' un prompt & bon accommodement, Nous sommes prestes & resolus autant qu' il sera de l' estendue de la puissance, que Dieu nous a mis en mains, de garantir au Roy son Maistre tous les Estats, qui luy ont esté cedes dans l' Empire conformement à l' obligation, que nous en avons contractee a Munster, quand mesme nous debvrions estre le seul de tous les Princes obligés a la mesme garantie, qui la luy voudroit tenir & prester & que pour nous ne luy demandions que jusques a la fin du mois de Fevrier au plus tard pour estre esclaircy au vray, si les Princes, qui ont envahy depuis quelques mois la Pomeranie contre la teneur expresse du traitte de Munster & contre ce, qui a este solennement arresté depuis à Francfourt pour sa manutention & pour la reparation des infractions passees: deferant aujourdhuy a nos instances & à celles du Roy Catholique seront disposé a un bon accommodement & à cesser de poursuivre une entreprise, qui viole si notoirement le dit traicté, laissant au moins dans un plein repos toutes le terres generalement de l' Empire aux quelles cette rupture peut causer avec le temps des ruines irreparables sans distinction aucune. Nous avons esté cependant bien aises

de faire sçavoir par advance aux Estats cette response & la derniere resolution a la quelle nous nous sommes determinés en cas que Nous recognoissions que nostre entremise & celle du Roy Catholique ne puisse bien tost produire une bonne paix à fin que les dits Estats estant informés de quelle sorte nous avons resolu de soustenir soit conjoinctement avec eux, comme nous n'en pouuons pas doubter, veu leur obligation & leur interest, soit de nos seules propres forces la justice d'une si bonne cause ne soient pas intimides par les aggresseurs d' appliquer aussi de leur part les remedes qui sont en leur mains concurrans avec nous de toutes manieres pour detourner à temps les maulx qui menacent l' Empire & chaque Prince en particulier, a quoy nous vous exhortions aussi vivement, qu' il nous est possible tant en vertu du traicté de Paix que pour l' interest que vous avez a sa manutention & pour votre repos: vous declarant, qu' encore que pour y parvenir nous soyons resolus d' employer successivement deux moyens bien differents si le premier ne reussit & dont nous n' embrasserons le dernier, qu' a regret ils n' ont pourtant tous deux qu' un mesme object & un mesme but, qui est le restablissement de la paix dans l' Empire. Cependant nous aurons bien aggreable que correspondent de vostre part à la sincerite de nos expressions & de nos sentiments pour le bien public vous Nous communiquies confidemment, ce que vous aves sans doubte desja resolu pour prester la garantie, qui est deue en cette occasion sans difficulté ny excuse a la Couronne de Suede dont les Estats dans l' Empire se trouvent envahys & pour procurer ou conserver d' une maniere ou de l' autre dans l' Alemagne une paix qui luy a couste travaux a obtenir & en attendant vostre prompte response nous le passage de nos trouppes dans l' Empire nous contentans jusqu' a la fin du Mois de Fevrier au plus tard de les avoir logés & estendus dans les provinces plus voisines pour recognoistre auparavant si l'on peut esperer le bon heur, que nos diligences & celles du Roy Catholique puisse restablier un repos general dans l' Empire par la composition amiable des differents qui le troublent.

Et sur ce Nous prions Dieu qu' il vous ayt, tres chers & bons amys, en sa saincte garde. Escrit à Thoulouse le 5. Jour de Decembre, 1659.

Louis.

de Lomenie.

Inscriptio.

A nos tres chers & bons Amys les Sieurs de la Deputation ordinaire de l'Empire assamblée à Francfourt sur le Mayn.

Num. 63.

Num. 63.

Königl. Französ. Schreiben an Herzog Eberharden zu Wurtenberg um Unterstützung seines anderweitigen Begehrens wegen der Nordischen Unruhe. d. d. 5. Dec. 1659.

Mon Cousin, J'envoye ce Gentilhomme exprez en Allemagne a deux fins. L'une pour porter aux Princes mes bonsamis, comme Vous la nouvelle de la Conclusion de la paix entre la France & l'Espagne, qui fut signée le VII.e du mois passé par mon Cousin le Cardinal Mazarini & par Don Louis de Haro en vertu de leurs pleins pouvoirs, dont je ne doute pas que bons ne ressentiez baucoup de Joy pour les avantages, qui en resulteront à toutte la Chrestienté & en particulier à l'Allemagne, Mes forces se trouvant aujourdhuy entierement desgagées de toute autre occupation que de celle de soustenir vigouresement mes alliez. La seconde est pour faire sçavoir a tous les Princes & Electeurs de l'Empire par le moyen de la Deputation ordinaire assemblée a Francfort, les resolutions aux quelles je me suis determiné sur l'Infraction faite au traité de Munster par l'Invasion de la Pomeranie, sur quoy Je me remets a la lettre, que J'en escris a la ditte Deputation, qui vous sera bientot communiquée par le deputé, que Vous y avez, ne doutant pas, que comme Vous & toute Votre maison avez tousjours fait paroistre de bons sentiments pour le bien publiq & pour la conservation du repos de l'Empire, Vous ne concouriez de Bon Cœur & de tout Votre pouvoir comme Je Vous y exhorte à l'effect de mes bons desseins, qui n'ont autre object que le restablissement du dit repos dans l'Empire & la preservation des interests de la Couronne de Suede conformement aux obligations, que tous les Princes de l'Empire en ont contracté à Munster sachant mesme, que Vous avez d'ailleurs toutte sorte de bonne disposition enuers la ditte Couronne Et n'estant la presente à autre fin Je n'y adjousteray que les asseurants de la constante affection que j'auray tousjours pour Votre personne & pour tous les Interests de Votre maison. Priant Dieu qu'il Vous ayt, Mon cousin, a sa sainte & digne garde.

Escrit à Thoulouse le cinquieme Decembre 1659.

Louis.

de Lomenie.

Num. 64.

Schreiben des Cardinals Mazarin an gedachten Herzog wegen Gewährleistung der Schwedischen Teutschen Lande. d. d. 7. Decembr. 1659.

Monsieur,

Je ne veux pas perdre l'occasion d'accompagner de ces lignes la lettre que le Roy ecrit a V. A. sur le sujet qu'elle verra & de luy renouveller par ce moyen les asseurances de mon fidelle service. V. A. a tousiours esté si bien disposée pour ce qui regarde le bien public & en particulier aussi pour les Interests de la Couronne de Suede attaquée aujourdhuy au prejudice & contre la teneur expresse du Traité de Monster, que Sa Majeste ne fait pas moins d'estat en ce recontre du plein concourir de V. A. & de ses forces, s'il est besoin, a tous ses besoins pour paruenir d'une maniere ou d'une autre au prompt restablissement d'un repos general, qu'elle l'attend & le receura sans doute des autres Princes avec qui elle a une plus particuliere alliance, puisque la garantie que demande en cette occurence la Couronne de Suede a este premierement & principalement stipulée & contractée au dit Monster par tous les Princes & Estats de l'Empire parmy les quels V. A. tient meritoirement un si digne rang; Sa Majesté s'attend donc que V. A. par les bons ordres qu'elle envoyera a son deputé a Francfort sera des premiers à monstrer exemple aux autres de ce a quoy les oblige la foy allemande & le propre interest, qu'ils ont de voir leur patrie jouir d'un plein & assure repos, ne permettant pas, qu'un Traité si solennel demeure violé sans se mettre en devoir par toutes les voyes convenables & qui seront jugées necessaires d'en faire reparer sans delay les Infractions. Cependant Je demeure

Monsieur de V. A.

A Thoulouse le 7. Decembr. 1659.

Tres humble Serviteur
le Card. Mazarini.

Num. 65.

Würtemb. Beytritts-Recess zu der zwischen einigen Evangel. und Catholischen Chur- und Fürsten errichteten Allianz zu Handhabung des Westphäl. Fridens. d. d. 25. Jan. und 27. Febr. 1660.

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Herzog zu Würtemberg und Teck, Graff zu Mümpelgardt 2c. Thun kundt und zu wissen; demnach die in nachgesetztem Recess benannte Chur- und Fürsten zu erhaltung Ruhe und Fridens im Reich und in deren darinn begriffenen Landen sich allerseits einer gewissen defensiv-Einigung und Bündtnus verglichen und zugleich neben einigen andern Chur- und

und Fürsten auch uns zu solcher Defensiv - Einigung eingeladen und Wir uns dann darzu mit einzutretten nicht allein erklähret, sondern auch mit hochermelter Chur- und Fürsten Gesandten zu Franckfurt durch unsern hierzu gleichfalls gevollmächtigten Gesandten uns darüber eines solchen Recessus verglichen, welcher von Wort zu Wort lautet, wie hernach folgt:

Zu wissen seye hiemit, Als die respective hochwürdigste, durchleuchtigste Chur- und Fürsten Herr Johann Philipps, Erzbischoff zu Mainz, des hayligen Röm. Reichs durch Germanien ErzCanzler und Churfürst, Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Franken ꝛc. Herr Carl Caspar, Erzbischoff zu Trier, des hayligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten ErtzCanzler und Churfürst, Administrator zu Prünn ꝛc. Herr Maximilian Heinrich, Erzbischoff zu Cöllen, des hayligen Röm. Reichs durch Italien ErzCanzler und Churfürst, Bischoff zu Hildeßheimb und Lüttich, Administrator zu Bergdesgaden und Stablo, in Ober- und Nider-Bayern, auch der Obern Pfalz, in Westphalen, zu Engern und Bullion Herzog, Pfalzgraff bey Rhein, Landgrav zu Leuchtenberg, Marggrav zu Frangimont &c. Herr Christoph Bernhard, Bischoff zu Münster, des heyl. Röm. Reichs Fürst, Burggrav zu Stromberg, und Herr zu Borkenlohe ꝛc. Herr Philipps Wilhelm, Pfalzgrav bey Rhein, in Bayern, Gülch, Cleve und Berg Herzog, Grav zu Veldenz, Sponheim und der Marck, Ravenspurg und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. Ihre Königl. May. zu Schweden, als Herzog zu Bremen und Verden und Herr zu Wißmar ꝛc. Herr *Augustus* Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Herr Christian Ludwig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Herr Georg Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Herr Wilhelm Landgrav zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld und Grav zu Catzenelnbogen ꝛc. unter dato Frankfurt am Mayn den $\frac{4}{14}$. Augusti des verwichenen 1658. igsten Jahres für sich, Ihre Successores, Erben und Nachkommen durch Ihre Abgeschickte zu diser Sach instruierte und Gevollmächtigte Geheime Ministros, Räth und Abgesandten sowohl unter sich selbs, als auch nachgehends, unter dato den $\frac{5}{15}$. berührten Monats und Jahrs mit der Königl. May. zu Franckreich, gewisse Bundts-Recesse (welchen hernachmals auch der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hirschfeld ꝛc. mit Sibenzig zu Pferd in einer Compagnie und Ainhundert und Fünffzig Mann zu Fueß in einer Compagnie beygetretten) aufgerichtet, beschlossen und folgends meistlich Ihre ratificationes under selbshändiger subscription und Siglung darüber gegeneinander außgeantwortet, allermassen der zwischen Höchstgedachten Chur- und Fürsten aufgerichtete recess von Wort zu Wort lautet, wie hernach folgt:

Zu wissen sey hiemit, Als nachdem in Anno 1648. den 14. Octobris zu Münster und Oßnabrugg getroffenen Fridenschlusses und am 26. Junij des 1650. sten Jahres zu Nürnberg auffgerichteten Executions-Recess sich die gefährliche motus im

im hayl. Röm. Reich noch nicht allerdings gelegt, sondern einiger Orthen beschwerliche und fast unleydenliche vergewaltigungen vorgangen und verschiedene Einquartierungen, Durchzüge, Kriegs-exactiones, Belegungen und andere dem Krieg anhangende thätlichkeiten und insolentien vorgemeldtem Fridenschluss und andern heylsamen Reichssatzungen zugegen wider underschidliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs verüebt worden, daß bey solcher Bewandnus und nicht unzeitig ferner besorgender Gefahr die respective hochwürdigste, durchleuchtigste, hochwürdig und durchleuchtige Chur- und Fürsten, Herr Johann Philipps rc. (ut supra ausserhalb, daß bey dem König in Schweden noch die Clausul kommt: **Mit Vorbehalt, daß da nach Endigung des Polnischen und dahero rührenden Kriegen Ihre Königl. May. zu Schweden auch als Herzog zu Pomern mit eintretten wollten, Sie alsdann eingenommen werden sollten**) sich nicht ohnbillich und mit schuldiger Sorgfalt erinnert, daß sie krafft tragenden hohen Lands-Fürstl. Ambts und nach Anweisung der natürlichen Vernunfft verbunden Sich und alle und jede Ihro von GOtt anbefohlene im hayl. Röm. Reich an Chur- und Fürstenthümern, Graff- und Herrschafften inhabende Land und Leute bey dem Westphäl. Friden und dessen Genoss bester Müglichkeit zu schützen und zuvertheidigen und dahero in Zeiten solche Vorsehung zu machen, wordurch Sie von sich und den ihrigen allen gewaltsamen Uberfall abwehren und auf obbedeutete, wie auch andere dergleichen Nothfälle nach Anweisung der Reichs-Executions-Ordnung und Fridenschluss, sonderlich aber dises darauf gegründeten recess einander mit würcklicher Macht beyspringen und behülfflich seyn mögen, Und solchem nach sich heut dato vor sich, Ihre Successores, Erben und Nachkommen durch Ihre Abgeschickte, zu diser Sach instruierte und gevollmächtigte geheime Ministros, Räth und Abgesandte zu obbedeutetem End und auf nachgesetzte Maaß verglichen und auf die hierunden benambte Zeit einander vestiglich versprochen haben, wie folget:

1.) Namblich und vors Erste, daß dise Vereinig- und Verfassung zu keines Menschen offension, am allerwenigsten aber wider die Röm. Kay. May. und das hayl. Röm. Reich, oder zu erweck- und anrichtung einer universal- oder particular-Ohnruhe im hayl. Röm. Reich oder sich in fremdde Kriege zu implicieren und einzumischen, sondern allein zu Erhaltung eines jeden zustehenden Recht und Gerechtsamkeiten, sonderlichen aber der Teutschen Freyheit und beständigem Genoss des Westphälischen Fridens, wie auch sich und Ihre allerseits im hayligen Reich habende Land und Leuthe von Beschluss dises fœderis an wider alle gewaltthätige Angriff (obschon dieselbe sonst vor die general-Guarantie gehörig wären) Einquartierungen, Durchzüge, Musterpläz, Kriegs-exactiones, Contributiones und andere Zumuthigungen, wie die Namen haben und von wem dieselbe herrühren mögen, wie auch wider alle innerliche Empörungen zu conservieren, zu defendieren und zu retten angesehen

sehen und gemeint seyn solle, also, daß die confœderierte ohne Unterschied der Religion einander im rechten Vertrauen meynen, zu obgedachten End in consiliis & actionibus vestiglich und ohnausgesetzt beyeinander stehen, auch aus allen Begebenheiten, woraus besagte Ohnruhen entstehen, und darauff die hierinnen versprochene assistenz erfordert werden möchte, vorhero und zeitig miteinander communiciren, keiner aber einigem Stand des Reichs oder frembden Kronen, Potentaten und Republiquen zu feindlicher Invasion Ursach geben, auch die confœderierte under sich selbst beständige Freundschafft erhalten und keiner den andern mit Thätlichkeit oder Gewalt überfallen, überziehen oder belaidigen, sondern seine gegen dem andern habende Mißhell- und Strittigkeit durch güett- oder rechtliche Mittel entscheiden und sich damit begnügen lassen und zu disem End derjenig, so sich wider einen Mit-Alliirten beschwerdt, dieselbe Beschwehrnus zu derselben fürterlichster Hinlegung denen übrigen Alliierten in zeiten zu verstehen geben soll, auff den ohnverhofften Fall aber, daß ein confœderierter den andern angreiffen würde, welches doch nicht seyn solle, alle übrige beysamen stehen bleiben, den Aggressorem ernstlich von der Thätlichkeit abmahnen, nichts destoweniger aber dem angegriffenen uff desselben erstes Ansuchen wider den de facto verfahrenden die schuldige Bundshülff ohnweigerlich und ohnverzüglich, alsobald nach geschehener notification zuschicken und laisten, jedoch und zugleich pari passu dahin trachten sollen, damit die zwischen den strittigen hafftende und zur Thätlichkeit gerathene Mißhelligkeiten (jedoch daß durch die Interposition keinem Theil und insonderheit dem belaidigten mit Aufhaltung der Hülff kein præjudiz widerfahre) nach billig befundenen Dingen in Güte beygelegt werden mögen. Wobey dann dises absonderlich verglichen, obwohlen die alliierten weder in gegenwertigen Polnischen Krieg, noch in die zwischen Ihrer Königl. May. zu Schweden und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg oder beederseits confœderierten schwebende differentien sich einzumischen gemeynt, dahero auch dahin gestellt seyn lassen, was etwann in Pohlen, Preussen, Pommern und der Marck Brandenburg gegeneinander feindtlich fürlauffen möchte; Wann jedoch Ihre Königl. May. zu Schweden von der Cron Pohlen oder Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Dero confœderierten in Dero in dem Nider-Sächsischen und Westphälischen Crayß gelegenen Ländern mit einigen Feindseligkeiten under was Fürwand solches auch geschehen möchte, würklich angegriffen, auch Ihrer Kön. May. aus andern Quartieren marchierende Völker dahinein thätlich verfolgt werden sollten, daß auf solchen Fall die sambtliche Alliierte Ihre Königl. May. zu Schweden auf die in disem recess verglichene Maß und Weise ohne einige exception oder respect, welcher Theil sonsten ausserhalb besagten Nider-Sächsisch- und Westphälischen Craysen pro aggressore oder invaso zu halten seyn möchte, würkliche Hilff und assistenz zu laisten schuldig seyn sollen. Im fall aber durch Ihrer Kön. May. zu Schweden Waffen in erstbesagten

beeden Crayßen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero darinn gelegene Lande oder dero darin sich befindende Völker würcklich angegriffen oder dahinein verfolget und etwa darauf Ihre Königl. May. in besagten beeden Crayßen gelegene Lande und Völcker von Ihro Churf. Durchl. und dero Bundsgenossen hinwider feindlich überzogen und verfolget würden, so wollen die Alliierte alßdann Ihro Königl. May. zu einiger assistenz nicht, sonsten aber auf alle andere Fälle, da Ihre Kön. May. in mehrbesagten beeden Crayßen zu erst angegriffen würden, verbunden und jederzeit nichts destoweniger Dero Freundt und Bundsgenossen seyn und verbleiben.

2.) Zum Zweyten sollte dann ein oder anderer confœderierter und deßselben Lande insgesambt oder deren eines wider verhoffen mit Gewalt überfallen und Einquartierungen ohnbefüegten aigenthätigen Angriffen, Durchzügen, Muster-Plätzen, Kriegsexactionen, Contributionen oder andern oberwehnten Gewalthaten oder auch durch innerliche Empörungen und Aufstand belästiget oder diser hierinn geschlossener Zusamensetzung und hinc inde versprochener defension halber Zeit währender Verbündtnus über kurz oder lang, es geschehe, von wem es wolle, angefochten oder auch ein confœderierter an der zu diser allianz versprochner oder sonsten in dem letztern Reichs-Abschide versehener Hilff von seinen Unterthanen verhindert werden, alßdann wollen und sollen dieselbe wegen Dero im Reich gelegner Land und Leute festiglich beyeinander stehen, einander auf beschehenes ersuchen wider den offendenten, belaidigenden und respective gedachter massen widerspenstigen und zwar ein jeder auf gute, teutsche Trew und Glauben, wie obstehet, ohnverzüglich zu Hilff kommen, auch nicht wieder zuruckkehren oder abziehen, es geschehe dann mit allerseits beliebung oder werde in gesambten Kriegs-Rath desselben instruction gemeß, vor dienlich befunden.

3.) Drittens, begäbe es sich aber, daß einem wider den Fridenschluß gewaltthätiger weise quocunque modo Beschwerdten, oder mit Einquartierungen, Durchzügen, Contributionen und andern Kriegsexactionen belaidigten confœderirten zwar die schuldige defensionshilff zugeschickt, so bald aber dieselbe angelangt, alsdann der invasor und belaidigende sich wieder zuruckziehen und aus des offensi Landen retiriren würde, auf disen Fall sollen die confœderirte Völker auf maß wie es der Kriegs-Rath vor guet befinden würdt, solchen Invasorem verfolgen und in desselben Landen oder dessen, so sich diser invasion theilhafftig gemacht, so lang subsistiren biß dem beschwerdten aller zugefügter Schaden ergänzt und wegen unterlassung künfftigen gewaltsamen Uberfalls genugsame Versicherung erstattet sein wirdt.

4.) Würden auch vors Vierte diser zusamengetrettener Stånd zween oder mehr, welche nicht weit von einander gelegen, uff einmahl und zugleich angefallen, so soll dem ersten ansuchenden zuvorderst die schuldige Hilff zugeschickt werden, der Kriegs-Rath aber nach habender Instruction alle andere Vorfälligkeiten und was gestalten sachen

sachen und Umbständen nach dabey zu thun und wie auch dem andern belaydigten zuhelffen seye, berathschlagen, schliessen und zum standt richten, fahls aber die zween oder mehr zugleich angefallene von verschidenen Craysen und weit von einander entlegen wären, so sollen die in solcher verbündnus stehende Chur- und Fürsten alßbald Ihre Kriegs-Räth an ein gewiß orth nach der belaidigten situation, nämblich in dise Stadt Frankfurt, Cölln oder Goßlar zusamen schicken, damit von denselben reifflich erwogen und ohn verzug verordnet werde, wie der succurs nach des Zustands proportion also auszutheilen oder zu vermehren, auch wie und wohin ein Corpo zusamen zuführen sey, damit dem Werck recht geholffen werde und so gute Vorsehung geschehe, auf daß einem jeden Imploranti würckliche assistenz widerfahre und soll ebenmässige Verordnung wegen Zusamenschickung der Kriegs-Räth in acht genommen werden, wann auch schon etwan kein würcklicher Angriff oder Belästigung geschehen, darzu aber einiger Anlass und Vermuthung sich befinden thäte, damit nicht nur bey zeiten alßdann desto füglicher communicato consilio erwogen werden könne, wie disen Gefährlichkeiten zu begegnen, sondern auch alßdann, wann die Sache selber zur Thätlichkeit gelangen möchte, man nicht erst mit angeregter Zusamenschickung aufgehalten werde, doch soll derjenige, welcher angegriffen und beschädiget wird, einem andern seine confœderations-Hilff aus dem Land zu schicken nicht schuldig, noch zu dergleichen derjenig gehalten seyn, welcher in vorfallenden Nöthen in seinem oder einem benachbarten Crayß einem confœderirten Stand oder Crayß die Bunds-Reichs oder Crayßhilff zugeschickt hätte oder zuschicken müßte, sondern es soll in solchen Fällen die also fortgeschickte oder nothwendig schickende Anzahl zu Roß und Fueß in dise versprochene Hülff eingerechnet und davon abgezogen werden, derjenig auch, so in diser und zugleich einer andern Allianz stehet, den aus solchen mit andern habender allianz schuldigen succurs nicht absonderlich oder doppelt, sondern allein disen zuzuschicken verbunden seyn.

5.) Doch hat es Fünfftens hiebey die Meinung gar nicht, ob wollte man durch dise particular-verbündnus die zuverhüet- und abtreibung unrechten Gewalts im heyl. Röm. Reich fundirte executions-Ordnung und in krafft derselben schuldige Reichs- oder Crayß Verfassung (absonderlich die Westphalische) wie auch die im Fridenschluss verordnete Garantie zuruckstellen, stecken oder verhindern, sondern es sollen nichts desto weniger dieselbe ohne abbruch dises recessus in alle wege mit gehörigem Fleiß und Eyfer sowohl insgemein in allen Reichs- als absonderlich jeden Crayß-Conventen allerseits nach Müglichkeit befördert werde, wie dann krafft dises fœderis alle und jede vereinigte Chur-Fürsten und Fürsten hiemit versprochen, daß Sie zu Erhaltung des Fridens mit allen Kräfften daran seyn wollen, damit die General-Garantie nach Anlaitung des Instrumenti Pacis §. Verumtamen &c. (art. XVII. §. 6.) würklich und nachdrücklich in der That selbst eingerichtet werden möge,

auf den Fall aber sich dabey solche difficultæten und Hinderung finden würden, die nicht so gleich aus dem Weeg zu raumen wären, so soll doch nichts destoweniger ein jeder zu der hierinn verglichenen Bundtshilff verbunden und dieselbe unaufhaltlich zu laisten verpflichtet seyn.

6.) Damit auch Sechstens besagte defension mit gutem Bestandt vollfüehret werden könne, so will und soll ein jeder confœderierter nicht allein seine habende vöste Plätze mit nöthiger Quarnison versehen und sein Landvolck zu defendierung seiner aigenen Lande in gute Ordnung bringen und in bereitschafft haben, sondern es ist auch abgeredt, pactiert, beliebet und geschlossen, daß ein jeder uff obbeschribenen Nothfall eine gewisse Anzahl zu Roß und Fueß, benandtlichen

Chur-Maynz zu Roß dreyhundert in drey Compagnien und zu Fuß Sechshundert in drey Compagnien.

Chur-Cölln zu Roß Vierhundert und zwainzig in vier Compagnien und zu Fuß Achthundert in vier Compagnien.

Chur-Trier zu Roß Einhundert und achtzig in zwo Compagnien und zu Fueß vierhundert in zwo Compagnien.

Ihre Fürstl. Gn. von Munster zu Roß Vierhundert in vier Compagnien und zu Fuß achthundert in vier Compagnien.

Pfalz-Neuburg zu Roß vierhundert in vier Compagnien und zu Fuß Achthundert in vier Compagnien.

Ihr Königl. May. zu Schweden als Herzog zu Bremen und Verden und Herrn zu Wißmar zu Roß zweyhundert und fünffzig in drey Compagnien und zu Fuß vierhundert in zwo Compagnien.

Herzog *Augustus* zu Braunschweig und Lüneburg, Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg, Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg zusamen Vierhundert und zweinzig zu Roß in vier Compagnien, zu Fuß Neunhundert in Vier Compagnien.

Landgrav Wilhelm zu Hessen-Cassel zu Roß Einhundert in einer Compagnie und zweyhundert zu Fuß in einer Compagnie,

geworbener tüchtiger Mannschafft jederzeit beysamen haben und ein jeder sein quantum auf jedesmaliges erfordern unverlängt zu Hilff senden soll, auch auf den Fall die antringende Gefahr einen grössern succurs erfordern sollte, man sich nach erwogenen Umständen entschliessen, ob und wie dieselbe nach ersternandter proportion zu ergrössern.

7.) Würde auch vors sibende wider verhoffen einer oder ander vereinigter dergestalt übereylt oder auch danider gelegt, daß er seine versprochene Hülff nicht laisten könnte, so wollen und sollen dennoch die übrige nichts destoweniger demselben uff beschehenes erfordern zu Hülff kommen, auch seine Land und Leut zu unverzugenlicher

Ret-

Rettung nicht minder, als wann es Ihre aigene wären, Ihnen angelegen seyn lassen.

8.) Zum Achten betreffend das Commando, Führung der Waffen, und Administration der Justiz über die Völker hat ein jeder vereinigter sich dero über seine Völker so lang dieselbe ausserhalb der conjunction in seinem Land stehen, seiner Gelegenheit nach zugebrauchen, auch zu Dero Behueff, wie es Ihme am füglichsten gefallen möchte, Verordnung und Unterhalt zu machen.

9.) Wie es aber zum Neunten mit Administration der Justiz zu halten, wann es zu der conjunction gelanget, darüber ist nachfolgende Abrede genommen, daß nemlich in solchen Sachen auch delictis, welche der Generalitæt Commando und die davon dependierende Sachen nicht concernieren, eines jeden Chur- und Fürsten Ober-Commandant die Justiz unter denen Ihnen untergebenen Völkern ohne einigen Eingriff oder Verhinderung administrieren solle, was aber solcher massen vor das General Commando gehörig, darvon wird der jederzeit commandierende General nebenst dem Kriegs-Rath alle rechtliche Gebür statuiren.

10.) Zum Zehenden wegen des General Commando im Feld und bey den Actionibus militaribus haben sich die vereinigte gegeneinander verbindlich erklärt, daß keiner vor dem andern sich einiger præeminenz, mehrerer Macht und Gerechtigkeit unter was prætext auch solches per directum oder obliquum geschehen möchte, so wenig jetzo, als über kurz oder lang anmassen wolle oder solle, ist auch auf solches unbewegliches fundament bestendiglich verglichen, daß vermög der executions-Ordnung derjenige Landsfürst, welchem die Hilffe gelaistet und so lang in dessen Landen agiert wird, das Ober-Commando oder Generalat bey den militaribus actionibus mit Zuziehung des Kriegs-Raths auf maß, wie in nachfolgenden articuln begriffen, führen oder an seine Stell ein qualificirtes Haupt verordnen solle, welchem das General Commando über die zur defension im Feld zusamen geführte Völcker anvertrauet werde. Falls aber unterdessen einige vereinigte in ihren Landen über ihre ins Feld führende Defensions-Völker (wann nemblich in oder ausser Ihren Landen in hostico agiert werden sollte) einer gewissen Generals-Person das General-Commando auftragen und anvertrauen wollten, soll Ihnen solches und der conditionen halber sich mit einander zu vergleichen frey und bevor stehen, doch daß solche Annemmung den übrigen confœderierten zu ihrer Nachricht notificiert werde.

11.) Zum Eilfften, wann in loco tertio ausserhalb gedachter Chur- und Fürsten Landen agiert wird, soll derjenige commandierende Chur- oder Fürst, aus dessen Landen man in locum tertium gehet, oder desselben obgedachter massen bestellter General das Ober-Commando so lang führen, biß die conjungierte hinwider in Ihre Land kommen. Im fall auch die Assistierende Ständ die Völker aus ihren eigenen Landen ad locum tertium zusamen schicken, soll der höher oder in der charge älter officier mit Zuziehung der zugeordneten Räthe die Direction führen. Sollten

aber die Völker in eines confœderierten Land oder dessen Gränzen sich ziehen, hätte es bey deren im vorgehenden Articul beschehener Verordnung sein verbleiben, würde auch eine Generals-Person mit gesambter Einwilligung bestellet, so bleibt auch billich demselben das commando.

12.) Damit auch zum Zwölfften dise defensio desto beständiger gefüehret und verrichtet werden möge, ist beliebet, daß zu Verfassung eines Consilii militaris ein jeder von obgemelten Alliierten, Chur- und Fürsten, nämblich Maintz, Trier, Cöllen, Münster, Pfalz-Newburg, Bremen, Braunschweig Lüneburg, Wolffenbüttel, Zell, Calenberg und Hessen Cassel eine Kriegsverständige Person zu disem Ambt verordnen, in Pflicht nemmen und besolden sollen, auf daß Sie der für den KriegsRath aufrichtender instruction gemäß dem Succurs, so offt und an welchem Ort derselbe wird zusammen gefüerth werden, im Feld und Quartieren beyzuwohnen fleissige und sorgsambe Achtung auf die momenta rerum und den Kriegsstatum zu geben, die Anstellung des Kriegs-Raths vor sich, so offt es die Noth erfordert, inständig anzutreiben und demselben stets beyzuwohnen, auch wegen der Lebens-Mittel, Artillerie, Munition, Magazin und Fourage vorsichtig und sorgfältig zu seyn und insgemein auf conservation der Völcker mit stetiger Wachtsamkeit zu sehen verbunden seyen. Wollten aber zwey oder mehr Alliierte Chur- und Fürsten einen KriegsRath ad tempus schicken, so soll Ihnen solches erlaubt und derselbe Ihre Vota und das KriegsRath Ambt zu vertretten befüegt seyn.

13.) Wie nun zum Dreyzehenden ein jeder von den vereinigten ohne und ausserhalb der Kriegs-Räth einen gewissen Ober-Officier über seine zu der conjunction geschickte Völcker haben wird, so soll derselbig Chur- oder Fürst, in dessen Landen die zusamengeführte Defensions-Völker stehen, oder an dessen statt sein General das Ober-commando haben, auch die KriegsRäth sambt mehr andern Officiern in denen Sachen, darinnen es die Noth oder der Kriegsgebrauch erfordert oder sonsten vor dienlich befunden wirdt, zu dem KriegsRath berueffen, daselbst die vorfallende Sachen proponiren, umbfragen, die letzte Stimm oder Votum haben, dirigieren, und den Schluß machen, denselben auch der Gebühr exequiren lassen, ausserhalb solches in gemeinem Rath gemachten Schlusses aber nichts wichtiges oder hauptsächliches vornehmen. Und sollen in gedachtem KriegsRath über die jedesmals vornemmende und resolvierende Kriegsactiones die majora gelten.

14.) Vors Vierzehende unterhaltet und bezahlet ein jeder alliierter seine Völker in dessen Landen nach seiner Gelegenheit und Ordonanz. Wann sie aber ausserhalb Lands in der conjunction oder im Feld stehen, alsdann soll er dieselbe vermittelst zehentägiger Lehnung nach einerley diß Orts verglichener und zu End angehenckter Verpflegungs Ordonanz anticipando richtig bezahlen, damit dieselbe, wann sie in andern Landen stehen, schwürig zu werden, zu exorbitiren, confusion und andere

Ob-

Ohngelegenheit anzurichten keine Ursach haben mögen. Zu dero Behueff dann auch ein jeder seinem bey den Völckern habenden Commissario zween Monat-Sold gleich anfangs zum Vorrath lüsern lassen und mitgeben soll.

15.) Im Fall aber Fünffzehendens einer mit Anschaffung solcher Bezahlung oder auch sendung der Völcker und Laistung der versprochenen Hülff säumig seyn oder eines oder andern Chur-Fürsten oder Stands-Leuthe Sperr- oder Hinderung einwerfen würden, dardurch die Anschickung des hierinn versprochenen und zu Ihrer und anderer Chur-Fürsten und Stände Landen Wohlfart und conservation geraichender Succurs retardiert oder auch gar verhindert würde, werden die andere sich entschliessen, wie gegen solche säumige und widerspenstige zu verfahren sey.

16.) Zum Sechzehenden soll bey erfolgender conjunction derjenige, welchem in seinen Landen und Plätzen succurrieret wird, so lang die conjungierte daselbst communicato consilio stehen werden, das commiss-Brod vorschuß-weise und daß solches Ihme von den übrigen vereinigten nach proportion eines jeden Völcker in billigmässiger, alßdann ohnverzugenlich vergleichender taxa hinwider bezahlt werde, anschaffen lassen zu dem Ende ein jeder in seinen Landen an verschiedenen Orten zuraichende Magazin zeitig auffzurichten, ausserhalb des Commiss und Obdachs aber, wie auch verstattung ohnentbehrlicher Fourage ein mehrers herzugeben nicht schuldig seyn, noch von den conjungierten Völckern ein mehrers gefordert oder exequiert werden, sondern was dieselbe ausserhalb des ihnen vorschuß-weis gebenden Commiss und Rauch Fuetter verzöhren werden, sollen sie in billichem Werth den Unterthanen mit Geld bezahlen. Da aber die Völker in loco tertio oder in einem solchen Orth stehen müssen, da da Commiss nicht zu bekommen wär, oder aber einem Stand zu schwer fallen würde, solle es von den benachbarten nechstgelegenen Vereinigten Churfürsten und Fürsten beygeführet und umb billichen Preiß erkaufft werden.

17.) Zum Sibenzehenden, damit auch die Zufuehr zu Unterhaltung des conjungierten Succurs nicht gehindert und die Unterthanen auf einigerley weiß nicht beschwerdt werden, demselben auch die obberührte Bezahlung widerfahren möge, solle unter den Völckern gute Justiz gehalten, die Uebertretter ohne einigen Auffschub oder respective exemplariter gestrafft oder an dessen statt der commendant, welcher jeder succurrierender Parthey vorgesetzt ist, oder nach Gelegenheit desselben folgende Officirer ernstlich angesehen werden. Wann auch hierwider, wie auch sonsten einiger Schade in dem Land von den Officierern, Reutern oder Soldaten zugefüegt würde, soll neben und über solche Bestraffung der Landsfürst, deme oder dessen Unterthanen der Schade zugefüegt worden, sich desselben an den Officirern sowohl als Gemeinen Soldaten zuerhohlen bemächtiget seyn.

18.) Zum Achtzehenden, die bey der conjunction nötige munition verschaffet ein jeder den seinigen sambt aller zugehör nach proportion der Völker, der artillerie

lerie und occasion, und ist wegen der Artillerie abgeredet, daß ein jeder die nötige geringe Stücklein vor seine Völker, als etwan auf jede Sechshundert Mann zu Fueß zwey Regiment-Stücklein sambt ihrer Zugehördt, die übrige schwere Stück aber neben den requisitis an Constabel, Pferden, Geschürr, Munition und dergleichen derjenige hergeben und herleyhen solle, in dessen Landen oder loco tertio, welcher demselben am nechsten ist, agiert wird, jedoch auf gemeine Ohncosten, Schaden und ohngewaigerte Wiedererstattung der Vereinigten.

19.) Zum Neunzehenden soll der zuschickende Succurs so eylig, als müglich marchieren, keine unnötige Still-Läger halten und derjenige, durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß, die Quartier zum Nachtlager, auch die Tagreisen nötiges Commiss-Brod und Rauch-Fuetter vorschuß weise anweisen und zu der Durchfuhr gewisse Commissarios verordnen, denen dann so wohl wegen der marche und quartier, als andern davon dependierenden dispositionen von allen hohen und Unter-Officirern, wie auch gemeinen Soldaten unwaigerlich Folg gelaistet und von den Vereinigten ernstlich darüber gehalten, im übrigen aber es obgedachter massen observiert werden solle.

20.) Zum Zwainzigsten die in diser Verbündtnus stehende wollen, was Sie zu diser Verfassung dienlich oder auch schädlich in Erfahrung bringen, einer dem andern getreulich unter gutem glauben communiciren.

21.) Zum Ein und Zwainzigsten, wann auch etwan mehr andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs, Sie seyen Catholisch oder Augspurgischer Confession in dise particular defensions-Verfassung obgesetzter massen mit eintretten wollen, werden die Vereinigte darüber, ob und mit was condition dieselbe anzunehmen und was sonsten dabey zu beobachten, sich einmüetiglich vergleichen und wann sich ein oder ander deßwegen bey jemand, so in diser Verfassung begriffen, anmelden würde, soll es derselbe alßbald den andern notificiren, auch den zusammen getrettenen Chur- und Fürsten frey stehen vermög des allgemeinen Münster- und Osnabruggischen Fridenschluß mit andern Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen, jedoch diser Allianz ohnabbrüchig und ohne Nachtheil sich in Verbündtnus einzulassen.

22.) Zum Zway und Zwainzigsten dise Vereinigung und particular Verfassung ist, wie oben mit mehrerm gemeldet, bloß gegen Abtreibung ohnrechten Gewalts angesehen und auf des heyl. Röm. Reichs Executions-Ordnung und den Fridenschluß gegründet und wollen darinn die Verainigte die drey nechst aneinander folgende Jahr verglichener massen vöstiglich bey einander stehen und ein halb Jahr vor Verfliessung solcher Zeit der prorogation halber nach gestalt der Läufften und wie es des gemeinen Vatterlands auch eines jeden aigene oder dessen Land und Leuten Wohlfart erfordern möchte, sich sowohl ratione temporis als conditionum wider allhier in Frankfurt miteinander, jedoch vermittels eines jeden freyer Willkhür ferners vereinigen

einbaren. Würden aber etwan bey zu endlauffung diser drey Jahren die alliierte in würcklicher action begriffen seyn, so sollen Sie darinnen so lang continuiren, biß selbige zu end gebracht seye.

Dessen zu Urkundt und beständiger Vösthaltung ist diser Verglich zehenmahl außgefertiget und von allerseits Chur- und Fürsten bevollmächtigten unterschriben, auch jedem darvon ein exemplar zu dem End behändigt worden, damit von allerseits gnedigst und gnediger Herrschafft die darüber nöthige ratificationes verglichner massen von dato innerhalb Monatsfrist ohnfehlbar beygebracht und gegen einander ausgewechselt werden mögen, So geschehen Franckfurt am Mayn den 4/14. Augusti im Jahr Eintausend, Sechshundert, Fünffzig Acht.

(L.S.) Johann Christian Freyherr von Boineburg. (L.S.) Philipp von Vorburg.

(L.S.) Wilhelm Ego, Graf von Fürstenberg. (L.S.) Johann Christoph Aldenhofen.

(L.S.) Franz von Giesse. (L.S.) Georg von Schnolsky.

(L.S.) *Polycarpus* Heyland. (L.S.) Otto Johann Witte. *D.*

(L.S.) *Otto Otto* von Mauderode. (L.S.) *Regnerus Badenhausen.*

(L.S.) *Sebastian* Friderich Zobell.

Und dann Höchstgedachte alliierte Chur- und Fürsten hernachmals neben andern Chur- und Fürsten, auch den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberharden Herzogen zu Würtemberg und Teckh, Graven zu Mömpelgard, Herrn zu Heydenheimb rc. unter bemeldtem dato Franckfurt den 4/14 Augusti obberührten Eintausend Sechßhundert Acht und fünffzigsten Jahrs zu solcher Verfassung schrifftlich eingeladen, daß solchem allem nach seine Fürstl. Durchl. in obgedachten zu niemands offension, sondern nur allein zu Beschützung Ihrer und deren sambtlichen Alliierten Land und Leuten angesehene, auch in den Reichs-Satzungen und zumahlen dem jüngsten Westphalischen Fridenschluss gegründte Verfassung (jedoch mit reservation und exception deren mit andern hohen Häusern habenden ältern pactorum soweit solchem Instrumento pacis und diser darauff eingerichten Allianz nicht entgegen) mit einzutretten sich erklärt, höchstgedachte Chur- und Fürstl. Gnaden und Durchl. auch Seine Herrn Herzog Eberhardens Fürstl. Durchl. in solche Verfassung mit eingenommen und Ihre allerseits Chur- und Fürstl. Gn. und Durchl. sich darauff verbunden haben, verbünden sich auch hiemit und in crafft dises dahin, daß Sie einander nicht anders, als ob höchstgedachten Herrn Herzog Eberhar-

dens zu Würtemberg rc. Fürstl. Durchl. gleich anfangs obinserierten Recess mit abgehandelt hätten, alle darinn gemelte assistenz und Hülff und zwart Herrn Eberhardten, Herzogen zu Württemberg rc. Fürstl. Durchl. mit Einhundert zu Pferdt in Einer Compagnie und Zweyhundert Mann zu Fueß in Einer Compagnie, die übrige Chur- und Fürsten aber mit so viel Mannschafft, als in mehrberührtem Recess verglichen und enthalten ist, einander trewlich laisten und demjenigen, was mit mehrerm darinn verhandelt gegen einander nachleben und nachkommen wollen.

Dessen zu Urkundt und beständiger Vösthaltung ist diser recess von allerseits Chur- und Fürstl. Gevollmächtigten unterschriben und gefertiget, auch davon einem jedwedern ein Exemplar zu dem End behändiget worden, damit von allerseits Gnädigster Herrschafft die darüber nöthige ratificationes verglichener massen von dato innerhalb Sechs Wochen ohnfehlbar beygebracht und gegen einander ausgewechselt werden mögen. Da aber vor Verfliessung angeregter Sechs Wochen oder vor Einlangung oder commutierung allerseits Principalen ratificationen obgedachter alliierter Chur-Fürsten oder Seiner Herrn Herzogens Eberhards zu Würtenberg rc. Fürstl. Durchl. Herzogthumb und Landen einige Gefahr zu handen stossen oder auch zu besorgen stehen sollte, So versprechen obgedachte Chur- und Fürstliche Gesandten in Namen Ihrer hohen Herrn Principaln hiemit Seiner Fürstl. Durchl. und hinwiderumb Seiner Fürstl. Durchl. Gesandter denenselben, daß Sie auch in solcher Zeit auf allen zutragenden Nothfall einander ad mutuum auxilium und zu reciprocierter assistenz dergestalt unter sich verbunden seyn sollen und wollen, als ob allerseits Chur- und Fürstliche ratificationes würcklich schon eingelanget, auch gegen einander commutiert und extradiert wären, alles getrewlich und ohne Gefährde, So geschehen Franckfurt am Mayn den $\frac{\text{25 Januarij}}{\text{4 Februarij}}$ Im Jahr Eintausend Sechshundert und Sechzig.

(L.S.) Philipp von Vorburg. (L.S.) Georg Wilhelm Bydenbach.
(L.S.) *Johannes Christophorus Aldenhofen.*
(L.S.) Franz von Giesse.
(L.S.) Georg von Schnolsky.
(L.S.) *Polycarpus Heiland. D.*
(L.S.) *Otto* Johann *Witte.*
(L.S.) *Regnerus Badenhausen.*
(L.S.) *Conrad Fobricius.*

Daß Wir demnach solchen Recess und alles was darinnen inseriert ist, hiemit in bester Form ratificiren, approbiren und genehmhalten und crafft dises bey unsern Fürst-

Fürstlichen Worten Trew und Glauben versprechen, denselben in allen seinen Articuln und Inhaltung aufrichtig nachzuleben und dasjenige allerdings zu præstiren und zu thun, warzu Wir darinnen verbunden und gehalten sind. Zu Bestetigung dessen allen haben Wir dise ratification mit aigenen Handen unterschriben und mit unserem Fürstlichen Secret besiglen, auch einem jeden unserer Herrn Einigungs-Verwandten darvon ein Exemplar zustellen lassen, Datum in unserer *Residenz*-Stadt Stuttgard den 23ten Februarij Im Jahr Ein Tausend Sechshundert und Sechzig

Eberhard, Herzog zu Würtemberg, rc.

Num. 66.

Schreiben des Cardin. Mazarini an Herzog Eberharden wegen des Herzogl. Beytritts zur Rheinischen Allianz. d. d. 6. April. 1660.

Monsieur

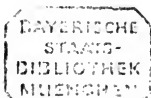
J'ay fait entendre au Roy, comme V. A. l' à desiré les justes considerations, qui l'ont obligé a differer pour quelque temps la resolution, qu'Elle à tousjours eue d'entrer dans l'alliance de S. M. & la joye, qu' Elle me tesmoigne que ces Raisons là ayant cessé, V. A. se trouve aujourdhuy du nombre de ses Confederez pour le maintien de la Paix de l'Empire & l'avantage du bien public. S. M.té a eu tres agreable tout ce que j'ay eu l'honneur de luy dire sur cette matiere & m'à commandè d'asseurer bien expressement V. A. qu'Elle peut faire estat certain de recevoir en toutes rencontres des marques effectives de son affection & de son estime pour sa personne & de sa protection Royale & tres puissante selon les besoins pour tous ses pays & Estats. Je me souviens fort bien de ce, que j'ay fait esperer a Monsieur le Duc Vlric pour quelque employ digne de luy & je prie V. A. de croire que Je n'en perdray pas l'occasion dez que je verray la moindre conjoncture favorable. J'escris au Sieur Pawel pour quelque assistence d'argent, que je luy ay presentement procurée de S. M. sur sa pension. Cependant Je me rejouis en mon particulier de l'esperance, que je conçois d'avoir a l'avenir plus de moyen que je n'en ay encore eu de tesmoigner a V. A. combien sincerement Je suis avec toute la passion possible

Monsieur

de V. A.

Tres humble Serviteur
le Card. Mazarin.

A Montpelier le 6. Avril. 1660.



Register

der Beylagen, wo solche in der Materie angeführt worden.

23 Dr-

Zweytes Register.

Cam-

Pfalzgr.

Spani-



